Digitized by Google

Crim. 173c

Maucker

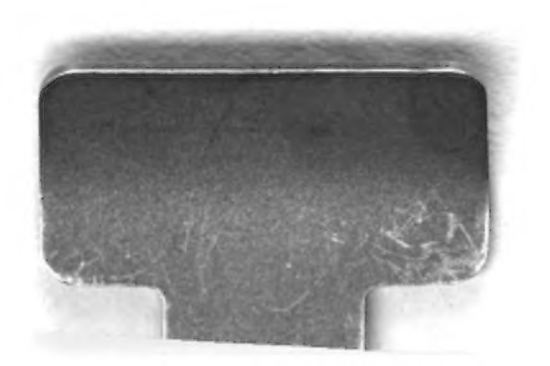

Digitized by Google

Digitized by Google

Crim.
173 c

Maucker

Digitized by Google

Digitized by Google

Sistematisches Handbuch
des österreichischen
Strafgesetzes
über
Verbrechen
und der auf dasselbe sich unmittelbar beziehenden
Gesetze und Verordnungen.

Von
J. K. J. Maucher,
Criminal-Justiz-Rathe der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien.

Erster Theil.

Wien 1844.
Bei Braumüller und Seidel.
Graben, Sparcassegebäude.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Gedruckt bei A. Strauß's sel. Witwe & Sommer.

Digitized by Google

Seiner Excellenz

dem Hochgebornen Herrn

Ludwig Grafen von Taaffe,

Großkreuz des österreichischen kaiserlichen Leopold-Ordens, Ehren-Bailli und Großkreuz des Johanniter-Ordens, kaiserl. königl. wirklichem geheimen Rathe und Kämmerer, Obersten Justiz-Präsidenten und Präsidenten der kaiserl. königl. Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen, dann des obersten Gefälls-Gerichtes; Curator der kaiserl. königl. Theresianischen Ritter-Academie; Doctor der Rechte; Mitgliede der juridischen Facultät und emeritirtem Rector Magnificus an der Wiener Universität rc. rc.

in tiefster Ehrfurcht

gewidmet.

Digitized by Google

Digitized by Google

Euere Excellenz!

Es mochte Manchem unpassend und gewagt erscheinen, in einer Zeit, wo Oesterreichs erhabene Gesetzgebung mit der Abfassung eines neuen Strafgesetzbuches beschäftiget ist, mit einem Handbuche, wie das vorliegende, hervorzutreten. Allein wenn der weise Fortschritt in der Legislation schon überhaupt nur auf den geheiligten Grundlagen der *bestehenden* Ordnungen zu Stande gebracht werden kann: so schien mir das Verständniß der *Zukunft* nur

durch die genaueste Erkennung der Gegenwart, durch die vollständige Aneignung der bisherigen Gesetzgebung, mit besonderer Bedachtnahme auf die durch mannigfaltige Particular-Verordnungen in allen einzelnen Provinzen bedingten Eigenthümlichkeiten, vermittelt werden zu können. —

In dem huldvollen Beifalle, welchen Euere Excellenz durch die mich so ehrenvoll auszeichnende Annahme der Widmung dieses Wer-

kes an den Tag zu legen geruhten, darf ich zugleich die mich freudigst belohnende Zuversicht erkennen, daß die hohe Einsicht jenes erleuchteten und allgefeierten Staatsmannes, welcher mit der erhabenen Doppel-Stellung des obersten Leiters der legislativen Berathungen gleichwie der practischen Gerechtigkeits-Pflege unseres Kaiserstaates betraut ist, mein Unternehmen nicht ganz nutzlos beachtet habe. —

Erlauben mir Euere Excellenz, für diese aufmunternde und mich beglückende Anerkennung den innerst gefühlten Dank hier öffentlich auszusprechen!

In tiefster Ehrfurcht

J. K. J. Maucher,
Criminal-Justiz-Rath.

Vorrede.

Ich übergebe dem juridischen Publicum ein Handbuch, welches sich durch die Anzahl der in dasselbe aufgenommenen, auf das österreichische Strafgesetz über Verbrechen unmittelbar Bezug habenden Gesetze und Verordnungen, durch die Nachweisung der Authenticität, durch die eigenthümliche Art der Einreihung derselben an den betreffenden Stellen des Strafgesetzes, wie auch durch die sistematische Behandlung des Gesetzes selbst, und durch das doppelte Register von allen seinen Vorgängern wesentlich unterscheidet, und sowohl für den lernenden als auch für den lehrenden und ausübenden Juristen ein brauchbares und verläßiges Hilfsbuch sein soll.

In einem eigens diesem Gegenstande, nämlich der Festbestimmung und Abgränzung der Methode bei der Anlegung und Durchführung eines solchen Werkes gewidmeten Aufsatze *) hat Herr Professor Doctor Hye mit großer Strenge die Anforderungen entwickelt und begründet, welche die Doctrin und Praxis an ein ähnliches Handbuch des österreichischen Gesetzbuches über Verbrechen zu stellen haben, und derselbe Schriftsteller hat in jener Zeitschrift (1841. 3. Bd. Seite 147—171 und 195—203) mit umständlicher Critik nachgewiesen, daß die bisherigen Werke dieser Richtung jenen Anforderungen noch in keiner Weise entsprechen.

*) In der Zeitschrift für österr. Rechtsg. ꝛc. 1841, 1. Bd., S. 160—186.

Den von ihm gestellten Anforderungen suchte ich nun in meinem vorliegenden Werke allenthalben zu genügen, und sorgfältig habe ich die in den erwähnten drei Aufsätzen enthaltenen Nachweisungen und Winke benützt, um in solcher Weise meinem Werke jene Einrichtung zu geben, welche die Critik auf dem Standpuncte der Wissenschaft als unablässiges Erforderniß mir vorgezeichnet hatte: in der Überzeugung, daß die Praxis, um überall nur als treue Verlebendigung des wahren Sinnes der Gesetze zu erscheinen, ihre Leuchte in der Wissenschaft erkennen, und mit der Theorie — Hand in Hand gehen müsse.

In wiefern ich bemüht war, diesen mir zur Aufgabe gemachten Zweck, so weit es in meinen Kräften stand, zu erreichen, möge der Leser theils aus den Gesichtspuncten, von denen ich bei Bearbeitung des Handbuches ausging, theils aus der Benützung des Werkes selbst beurtheilen.

Was nemlich die Vollständigkeit der aufgenommenen Gesetze und Verordnungen zum Strafgesetze über Verbrechen betrifft, so beschränke ich mich nach dem Titelblatte nur auf diejenigen, die sich unmittelbar auf dasselbe beziehen, und erkannte bei der Auswahl der in dieses Handbuch aus dem so weiten Gebiete der civilrechtlichen, politischen, cameralistischen und Militär-Gesetzgebung recipirten Normen im Strafgesetzbuche selbst (3. Abs. des Kdgp.) den Fingerzeig, indem es unter die Nachtragsgesetze: Erläuterungen, einschränkende und erweiternde Zusätze und Abänderungen rechnet, ohne daß ich gleichzeitige, oder schon frühere Gesetze und Verordnungen, insofern sie erläuternder oder ergänzender Natur sind, unberücksichtiget ließ.

Ob ich nun rücksichtlich dieser, und zwar zweckmäßig gewählten Vollständigkeit die rechte Mitte zwischen dem Zuviel und dem Zuwenig getroffen habe, möge

der Gebrauch dieses Handbuches lehren, wobei ich an die Worte des Verfassers *) einer ähnlichen Gesetzcompilation erinnern will, welcher sagt, daß es sehr schwierig sei, die Stimmen über die Vollständigkeit einer solchen Arbeit zu vereinigen, da gewöhnlich das Urtheil hierüber von dem individuellen Bedürfnisse ausgeht, und daher leicht der Eine über das Zuviel klagt, während der Andere zu wenig findet.

In Rücksicht der Nachweisung der Authenticität der von mir aufgenommenen Gesetze und Verordnungen berufe ich mich auf die Angabe der Quelle, aus der ich sie schöpfte, in so weit sie eine officielle ist; inwiefern mir aber diese Quelle nicht zugänglich war, habe ich den Weg angedeutet, auf welchem der Leser durch weiteres Nachsuchen und Forschen bis zur letzten Quelle sich von der Echtheit dieser Supplemente, somit von ihrer Authenticität die Überzeugung verschaffen kann.

In Beziehung auf die eigenthümliche Art der Einreihung der aufgenommenen Novellen habe ich folgenden Grundsatz beobachtet:

Ich habe jede Novelle ihrem ganzen Inhalte nach, oder wenn sie aus mehreren schon gesetzlich abgesonderten Theilen besteht, jeden Theil derselben bei jenem Gesetzesparagrafe, oder wenn dieser mehrere abgetheilte Puncte enthält, bei jenem Puncte des Paragrafes eingereiht, wo sie nach ihrem Inhalte oder einer ausdrücklichen Berufung zunächst hingehörte; bei allen anderen Gesetzesstellen aber, wohin sie auch nur in entfernter Beziehung paßt, erscheint die Novelle citirt, und mit Bezeichnung ihres wesentlichen Inhaltes in Form einer Überschrift versehen.

Um aber in dieser Beziehung, da die Ansichten über die richtige Einreihung einer solchen Novelle, als von der indi-

---

*) Herr Regierungsrath und Professor Dr. Winiwarter in seinem Handbuche, 2. Aufl., 1. Bd., S. IV.

viduellen Gesetzesauffassung dessen, der eben eine solche aufsucht, abhängig, gar zu verschieden sind *), rücksichtlich der Möglichkeit des schnellen Auffindens eines solchen Gesetzes nichts versäumt zu haben, habe ich dem Werke ein alfabetisches Sach- und ein chronologisches Daten-Register beigegeben, die Supplemente selbst aber mit fortlaufenden ausgezeichneten Nummern versehen.

Zur Rechtfertigung der Benennung „sistematisches Handbuch" glaube ich den Leser bloß auf die Durchsicht des Werkes selbst verweisen zu dürfen, wornach nicht nur der Zusammenhang der einzelnen gesetzlichen Anordnungen unter sich, sondern auch die Beziehungen derselben auf den zweiten Theil des Strafgesetzbuches angedeutet sind.

Möchte es mir gelungen sein, insbesondere auch durch die mannigfachen Hinweisungen auf unsere frühere Strafgesetzgebung, so wie durch Berufung der Parallel- und sich wechselseitig ergänzenden und erläuternden Gesetzes-Stellen zur durchgreifenden Erkennung des in sich selbst so übereinstimmenden Ganzen unserer Strafgesetzgebung beigetragen, so wie überhaupt durch diesen Versuch einer vollständigen Darstellung des vaterländischen Criminal-Rechtes in seinen gesetzlichen Grundlagen bis auf die neueste Zeit das Studium und die Anwendung desselben erleichtert, und so die nach meiner ämtlichen Stellung mir nur kärglich zugemessenen Mußestunden zum wahren Nutzen für Schule und Leben verwendet zu haben!

---

*) v. Wildner's Zeitschrift „der Jurist" 1841, 6. Bd., S. 169.

Geschrieben im Juni 1843.

Maucher.

Erklärung

der in diesem Handbuche vorkommenden Abkürzungen.

Abs.	bedeutet	Absatz.
a. b. G. B.	—	allgemeines bürgerliches Gesetzbuch.
a. g.	—	allergnädigst.
a. h.	—	allerhöchst.
a. u.	—	allerunterthänigst.
a. A.	—	am Anfange.
a. a. O.	—	am angeführten Orte.
a. E.	—	am Ende.
App. Ger.	—	Appellations = Gericht.
A. Z.	—	» Zahl.
Äuß. d G.Hfc.	—	Äußerung der Gesetzgebungs=Hofcommission.
Bd.	—	Band.
böhm.	—	böhmisch.
Cam. B. V.	—	Cameral = Bezirks = Verwaltung.
Cam. G. V.	—	Cameral = Gefällen = Verwaltung.
Circ.	—	Circulare.
Cr. G. O.	—	Criminal = Gerichtsordnung.
dalm.	—	dalmatinisch.
Dec.	—	Decret.
Entschl.	—	Entschließung.
Erläut. d. Hfc. in J. G. S.	—	Erläuterung der Hofcommission in Justizgesetzsachen.
ff.	—	folgende.
gal.	—	galizisch.
Gen. Com.	—	General = Commando.
Ger. Instr.	—	Gerichts = Instruction.
G. O.	—	Gerichtsordnung.
G. S.	—	Gesetzsammlung.
Gub.	—	Gubernial (auch Gubernium).
Hft.	—	Heft.
Hfbschd.	—	Hofbescheid.
Hfd.	—	Hofdecret.
Hkd.	—	Hofkammer = Decret.
Hkzd.	—	Hofkanzlei = Decret.
Hkz.Präs.Eröff.	—	Hofkanzlei = Präsidial = Eröffnung.
Hfkr. Resc.	—	Hofkriegsräthliches Rescript.
H. Z.	—	Hofzahl.
h. Resol.	—	höchste Resolution.
illir.	—	illirisch.
in. ö.	—	inner = österreichisch.
J. G. S.	—	Justiz = Gesetz = Sachen (auch Justiz = Gesetz= Sammlung).

Jhfd.	bedeutet	Justiz-Hofdecret.
kdg.	—	kundgemacht.
Kdg.	—	Kundmachung.
Kdgp.	—	Kundmachungspatent.
küst.	—	küstenländisch.
laib.	—	laibacher.
l. f.	—	landesfürstlich.
L. c.	—	Loco citato.
lomb. venet.	—	lombardisch-venetianisch.
mähr. schles.	—	mährisch-schlesisch.
mail.	—	mailändisch.
Milit. G. S.	—	Militär-Gesetz-Sammlung.
n. ö.	—	niederösterreichisch.
N.	—	Note (auch Nummer).
o. ö.	—	oberösterreichisch.
Org. Hfc.	—	Organisirungs-Hofcommission.
Pat.	—	Patent.
Polit. G. S.	—	Politische Gesetz-Sammlung.
Pol. Ordg.	—	Polizei-Ordnung.
Präs.	—	Präsidial (auch Präsidium).
Prov. G. S.	—	Provinzial-Gesetz-Sammlung.
Regg.	—	Regierung.
S.	—	Seite (auch Siehe).
s. g.	—	sogenannte.
St. G. ü. G. Ü.	—	Strafgesetz über Gefällsübertretungen.
St. G. B. ü. V.	—	Strafgesetzbuch über Verbrechen.
Stud. Hfc.	—	Studien-Hofcommission.
tirol.	—	tirolisch.
vgl.	—	vergleiche.
Vdg.	—	Verordnung.
Wr. Cr. G. N. B.	—	Wiener-Criminalgerichts-Normalienbuch.
Zeitschrift f. ö. R. rc.	—	Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzkunde.
z. Z.	—	zur Zahl.

Inhalts-Verzeichniß
des ersten Theiles.

Seite

Kundmachungs-Patent 1
Einleitung 74

Erster Abschnitt.

Von Verbrechen und Bestrafung derselben.

Erstes Hauptstück. Von Verbrechen überhaupt. §§. 1—8 . . 85
Zweites Hauptstück. Von Bestrafung der Verbrechen überhaupt. §§. 9—35. 97
Drittes Hauptstück. Von beschwerenden Umständen. §§. 36—38. 266
Viertes Hauptstück. Von Milderungs-Umständen. §§. 39—40. 271
Fünftes Hauptstück. Von Anwendung der Beschwerungs- und Milderungs-Umstände bei Bestimmung der Strafe. §§. 41—49. 275
Sechstes Hauptstück. Von den verschiedenen Gattungen der Verbrechen. §§. 50—51 283
Siebentes Hauptstück. Von dem Hochverrathe, und anderen die öffentliche Ruhe störenden Handlungen. §§. 52—60. . . 286
Achtes Hauptstück. Von dem Aufstande und Aufruhre. §§. 61—69. 300
Neuntes Hauptstück. Von öffentlicher Gewaltthätigkeit. §§. 70—82. 308
Zehntes Hauptstück. Von der Rückkehr eines Verwiesenen. §§. 83—84. 355
Eilftes Hauptstück. Von dem Mißbrauche der Amtsgewalt. §§. 85—91. 357
Zwölftes Hauptstück. Von der Verfälschung der öffentlichen Credits-Papiere. §§. 92—102. 372
Dreizehntes Hauptstück. Von der Münzverfälschung. §§. 103—106. 397
Vierzehntes Hauptstück. Von der Religionsstörung. §§. 107—109. 402
Fünfzehntes Hauptstück. Von der Nothzucht und anderen Unzuchtsfällen. §§. 110—116. 404

Digitized by Google

Seite
Sechzehntes Hauptstück. Von dem Morde und Todtschlage. §§. 117 — 127. 408
Siebzehntes Hauptstück. Von der Abtreibung der Leibesfrucht. §§. 128 — 132. 420
Achtzehntes Hauptstück. Von Weglegung eines Kindes. §§. 133 — 135. 423
Neunzehntes Hauptstück. Von Verwundung und anderer körperlicher Verletzung. §§. 136 — 139. 425
Zwanzigstes Hauptstück. Von dem Zweikampfe. §§. 140 — 146. 428
Ein und zwanzigstes Hauptstück. Von der Brandlegung. §§. 147 — 150. 430
Zwei und zwanzigstes Hauptstück. Von dem Diebstahle und Veruntreuungen. §§. 151 — 168. 437
Drei und zwanzigstes Hauptstück. Von dem Raube. §§. 169 — 175. 484
Vier und zwanzigstes Hauptstück. Von dem Betruge. §§. 176 — 184. 487
Fünf und zwanzigstes Hauptstück. Von der zweifachen Ehe. §§. 185 — 187. 537
Sechs und zwanzigstes Hauptstück. Von der Verleumdung. §§. 188 — 189. 539
Sieben und zwanzigstes Hauptstück. Von dem Verbrechern geleisteten Vorschube. §§. 190 — 200. 542
Acht und zwanzigstes Hauptstück. Von Erlöschung der Verbrechen und Strafen. §§. 201 — 210. 563

Wir Franz der Zweite, von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, Hungarn und Böheim, Galizien und Lodomerien 2c., Erzherzog von Oesterreich, Herzog von Burgund und von Lothringen, Großherzog von Toscana 2c. 2c.

Neu regulirte Titulatur.

1. Patent vom 11. August 1804, N. 677 d. J. G. S.

Obschon Wir durch göttliche Fügung, und durch die Wahl der Kurfürsten des römisch-deutschen Reiches zu einer Würde gediehen sind, welche Uns für Unsere Person keinen Zuwachs an Titeln und Ansehen zu wünschen übrig läßt, so muß doch Unsere Sorgfalt als Regent des Hauses und der Monarchie von Österreich dahin gerichtet sein, daß jene vollkommene Gleichheit des Titels und der erblichen Würde mit den vorzüglichsten europäischen Regenten und Mächten aufrecht erhalten und behauptet werde, welche den Souveränen Österreichs, sowohl in Hinsicht des uralten Glanzes Ihres Erzhauses, als vermöge der Größe und Bevölkerung Ihrer so beträchtliche Königreiche und unabhängige Fürstenthümer in sich fassenden Staaten gebührt, und durch völkerrechtliche Ausübung und Tractate versichert ist.

Wir sehen Uns demnach zur dauerhaften Befestigung dieser vollkommenen Rangsgleichheit veranlaßt und berechtiget, nach den Beispielen, welche in dem vorigen Jahrhunderte der russisch-kaiserliche Hof, und nunmehr auch der neue Beherrscher Frankreichs gegeben hat, dem Hause von Österreich, in Rücksicht auf dessen unabhängige Staaten, den erblichen Kaisertitel gleichfalls beizulegen.

In Gemäßheit dessen haben Wir, nach gepflogener reiflichster Überlegung, beschlossen, für Uns und für Unsere Nachfolger in dem unzertrennlichen Besitze Unserer unabhängigen Königreiche und Staaten, den Titel und die Würde eines erblichen Kaisers von Österreich (als den Namen Unseres Erzhauses) dergestalt feierlichst anzunehmen und festzusetzen, daß Unsere sämmtlichen Königreiche, Fürstenthü-

mer und Provinzen ihre bisherigen Titel, Verfassungen, Vorrechte und Verhältnisse fernerhin unverändert beibehalten sollen. Zu Folge dieser Unserer h. Entschließung und Erklärung verordnen Wir:

1) Daß unmittelbar nach Unserem Titel eines erwählten römisch-deutschen Kaisers, jener eines erblichen Kaisers von Österreich eingeschaltet werde, sonach aber Unsere weiteren Titel als König von Germanien, Ungarn, Böhmen rc.; dann die eines Erzherzoges von Österreich; Herzogs von Steiermark rc., und jene der übrigen Erblande folgen sollen.

Nachdem jedoch seit Unserem Regierungsantritte mehrere Veränderungen in den Besitzungen Unseres Erzhauses vorgefallen, und durch feierliche Tractate bestätiget worden sind, so lassen Wir zu gleicher Zeit die beiliegende *), nach dem gegenwärtigen Zustande neu regulirte Titulatur hiermit kund machen, und geht Unsere Willensmeinung dahin, daß dieselbe künftighin statt der bisher üblichen eingeführt und gebraucht werde.

2) Soll allen, sowohl Unseren Descendenten beiderlei Geschlechtes, als jenen Unserer Nachfolger in der Regentschaft des Erzhauses, der Titel von kais. königl. Prinzen und Prinzessinnen, nebst jenen von Erzherzogen und Erzherzoginnen von Österreich, dann von kaiserl. königl. Hoheiten beigelegt und ertheilt werden.

3) Gleichwie aber alle Unsere Königreiche und andere Staaten vorbesagtermaßen in ihren bisherigen Benennungen und Zustande ungeschmälert zu verbleiben haben; so ist solches insonderheit von Unserem Königreiche Ungarn und den damit vereinigten Landen, dann von denjenigen Unserer Erbstaaten zu verstehen, welche bisher mit dem römisch-deutschen Reiche in unmittelbarem Verbande gestanden sind, und auch in Zukunft die nemlichen Verhältnisse mit demselben in Gemäßheit der von Unseren Vorfahren im römisch-deutschen Kaiserthume Unserem Erzhause ertheilten Privilegien, beibehalten sollen.

4) Wir halten Unseren weiteren Entschließungen die Bestimmung derjenigen Feierlichkeiten bevor, welche Wir für Uns und Unsere Nachfolger in Ansehung der Krönung als erblicher Kaiser festzusetzen für gut finden werden; jedoch soll es bei denjenigen Krönungen, welche Wir und Unsere Vorfahren als Könige von Ungarn und Böhmen empfangen hatten, ohne Abänderungen auch in Zukunft verbleiben.

5) Diese Unsere gegenwärtige Erklärung und Verordnung soll in allen Unseren Erbkönigreichen und Staaten in den gehörigen Wegen unverzüglich kund gemacht, und in Ausübung gesetzt werden.

Gleichwie Wir nicht zweifeln, daß sämmtliche Stände und Unterthanen derselben diese gegenwärtige, auf die Befestigung des Ansehens des vereinigten österreichischen Staatenkörpers zielende Vorkehrung mit Dank und patriotischer Theilnehmung erkennen werden.

---

*) Diese wird hier, da sie seit dieser Zeit wieder geändert worden ist, weggelassen.

2. Hofdecret vom 21. August 1806, an sämmtliche Länderstellen.

(Kropatschek, 21. Bd., S. 605 u. f.)

Die Anlage enthält das bereits kundgemachte Patent *), zu Folge dessen Se. Majestät die römisch-deutsche Kaiserkrone niedergeleget, und dadurch das zwischen Ihren deutschen Provinzen und Reichsländern bestandene Band aufgelöset haben.

Der Gesichtspunkt dieser a. h. Entschließung biethet sich aus dem Inhalte des Patentes selbst dar, nemlich: daß Se. Majestät einer Krone entsagen, welche Ihre Erbstaaten mehrfältigen, bedenklichen politischen Verwicklungen ausgesetzet, und mehrere derselben in einem, den neuesten Verhältnissen durchaus nicht entsprechenden, in einer ganz andern Zeit geschlungenen Verbande gegen das deutsche Reich gehalten hatte, und daß a. h. Dieselben alle Ihre Aufmerksamkeit und väterliche Vorsorge nun um desto ungehinderter, und mit einziger Rücksicht auf das Interesse Ihres angestammten Kaiserthumes, lediglich der Wohlfahrt Ihrer geliebten Völker zu weihen im Stande sein.

Die Folgen dieses a. h. Entschlusses sind: — — —

2) Daß die Präposition k. auch k. k. von nun an allenthalben aufzuhören hat, und statt derselben die alte k. k. wieder zu gebrauchen ist;

3) Daß Wien in Zukunft nur die österreichische kaiserliche Haupt- und Residenzstadt zu nennen ist;

4) Daß die doppelten Zählungsjahre der a. h. Regierung hinwegfallen, und nur die einfachen der erblichen Reiche beizubehalten sind.

(Siehe den 21. Abs. d. Kdgpat. zum gegenwärtigen St. G. B. ü. V.)

In der Zeitfolge wird jedoch von den allerdurchlauchtigsten Nachfolgern bloß die Benennung Unserer kaiserlichen Regierung im N. N. Jahre zu führen sein. — —

— — — 9) Daß die **Exceptio fori** in — — — Criminal-Richteramtsfällen der kaiserlichen geheimen Reichskanzlei, des Reichshofraths-Agenten u. s. w. von nun an aufhört.

(Siehe den §. 221 4) des gegenwärtigen St. G. B. ü. V.).

3. Hofkanzlei-Decret vom 12. März 1813, an alle Länderstellen.

(Goutta, 33. Bd., S. 108.)

Von nun an ist sich nicht mehr des bisher gewöhnlichen Ausdruckes: Erbkaiser, Erbstaaten, Erblande, erblän-

*) Dieses Patent spricht von der Aufhebung des Verbandes zwischen den k. k. erbländischen deutschen Provinzen und dem römischen-deutschen Reiche, und ist auszugsweise in dem oberwähnten Hofdecrete ohnehin aufgeführt.

disch ꝛc., sondern: Kaiser von Österreich, österr. Kaiserstaat zu gebrauchen.

4. Hofdecret vom 22. Februar 1822, an alle Appellations-Gerichte, N. 1845, d. J. G. S.

Schon am **12.** März **1813** wurde allen Appellations-Gerichten nachstehende höchste Entschließung bekannt gemacht:

Da durch die Niederlegung der deutschen Kaiserwürde die Nothwendigkeit aufgehört hat, den Unterschied zwischen dem deutschen und österreichischen Kaiserthume durch die bisher üblich gewesenen Benennungen: „Erbkaiser, Erbstaaten, Erbkönigreich, Fürstenthümer und Lande," zu bezeichnen, welche Benennungen nur in so lange einen Sinn hatten, als sie im Gegensatze mit der von der freien Wahl der Kurfürsten abhängenden deutschen Kaiserwürde gebraucht wurden: so sollen in Zukunft bei allen vorkommenden Gelegenheiten, in öffentlichen Urkunden, Patenten, Rescripten, Diplomen, überhaupt in allen Ausfertigungen, so wie auf Münzen, Siegeln ꝛc. den obigen, nicht mehr passenden Benennungen vielmehr jene: Kaiser von Österreich, Unser Kaiserreich oder Unser Reich, Unsere Königreiche, Fürstenthümer und Lande" substituirt werden.

Nachdem aber bemerkt worden ist, daß einige Behörden dessen ungeachtet fortfahren, sich bei verschiedenen Anlässen des Wortes: „Erbländisch" zu bedienen, so wird die dießfällige, Eingangsberührte Verordnung hiermit erneuert, und allen Behörden zur Pflicht gemacht, diese vorbezeichneten, immer mehr oder minder compromittirenden Ausdrücke in Zukunft zu vermeiden, und zu diesem Ende sich genau an die dießfällige höchste Vorschrift zu halten.

1. Absatz.

Die Ueberzeugung, daß die Gesetzgebung überhaupt, hauptsächlich aber die Strafgesetzgebung nach den über die bestehenden Gesetze eingeholten Erfahrungen, nach dem Fortschreiten der Kenntnisse und Cultur, und nach den veränderten Umständen zu vervollkommnen ist, hat Uns, wie mehrere Unserer Vorfahren in der Regierung, bewogen, ein neues Strafgesetz über die Verbrechen und schweren Polizei-Uebertretungen bekannt zu machen.

Benehmen der hohen und höchsten Justiz-Behörden, um die Strafgesetzgebung nach den über die bestehenden Gesetze eingeholten Erfahrungen zu vervollkommnen.

(Hfd. v. 14. Juli 1821, N. 1779, beim §. 555 **1798.** und Hfd. v. 26. April 1823, N. 1937 d. J. G. S. a. a. O. **1799.**)

Benehmen der Länderstellen, um die Strafgesetzgebung nach den über die bestehenden Gesetze eingeholten Erfahrungen zu vervollkommnen.

5. Hofkanzlei-Decret v. 2. August 1822, Z. 20,215, und n. ö. Regierungs-Verordnung vom 16. August 1822, Z. 41,189.

(N. ö. Prov. G. S. 4. Thl., S. 688, böhm. Prov. G. S. 4. Bd., S. 696).

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 18. Juli 1822 zu befehlen geruhet, daß die k. k. Hofkanzlei den Länderstellen den Auftrag ertheile, am Ende eines jeden Jahres diejenigen Fälle der schweren Polizei-Übertretungen, welche bei ihnen vorgekommen sind, und worauf das Gesetz nicht vollkommen angewendet werden konnte, oder dasselbe nicht ganz zweckmäßig und anpassend schien, mit ihren Gutachten, oder mit ihren Anträgen zu allfälliger Abänderung vorzulegen, um hernach eine Revision dieses Gesetzes vornehmen zu können.

Benehmen der Criminal-Unter- und Obergerichte, um die Strafgesetzgebung nach dem Fortschreiten der Cultur zu vervollkommnen.

(Hfd. v. 14. Dec. 1810, N. 919, beim §. 555, **1796.** Hfd. v 1. Febr. 1822, N. 1835 d. J. G. S. beim §. 550, **1775.** und n. ö. App. Dec. v. 18. April 1823, Z. 3962, beim §. 553, **1794.**)

Benehmen der Länderstellen, um die Strafgesetzgebung nach dem Fortschreiten der Cultur zu vervollkommnen.

6. Hofkanzlei-Decret v. 4. October 1822, Z. 26,278 und n. ö. Regierungs-Verordnung vom 12. October 1822, Z. 49,880.

(N. ö. Prov. G. S. 4. Th., S. 782 u. f.)

Aus Anlaß einer Anfrage: ob in die neu vorgeschriebene Übersichts-Tabelle über die im Laufe des Jahres untersuchten schweren Polizei-Übertreter, welche mit Regierungs-Verordnung vom 23. August 1822, Z. 41,313 (enthält bloß diese Tabelle a. a. O. S. 687)

mitgetheilt wurde, auch die in den früher üblichen Tabellen enthaltenen Bemerkungen, über die Ursache der Ab- und Zunahme der Übertretungen, und über die Aushilfsmittel zu deren Hintanhaltung, und in welche Rubrik, wieder aufgenommen werden sollen, hat die Hofkanzlei mit Decret vom 4. October 1822 verordnet: daß die bei Vorlage der jährlichen Übersichts-Tabellen über die schweren Polizei-Übertretungen zu machenden Bemerkungen über die Gründe der Ab- und Zunahme der Übertretungen, dann über die Mittel zu deren Hintanhaltung immer in dem jedesmaligen Einbegleitungsberichte darzustellen seien, da diese auf das Resultat der ganzen Übersicht sich beziehende Darstellung ihrer Natur nach eine ausführlichere und räsonirende Entwicklung erfordere, wozu die in den Übersichts-Tabellen vorgeschriebene Rubrik: „Anmerkung“ keineswegs geeignet, sondern nur dazu bestimmt ist, die in Beziehung auf die Zahlen-Ansätze in den übrigen einzelnen Rubriken der Tabelle allenfalls erforderlichen näheren Aufklärungen zu enthalten.

Seiner Majestät Franz I. Vorfahren in der Regierung, in so fern sie umfassende Strafgesetzbücher bekannt machten.

(Siehe beim folgenden Absatze unter der Überschrift: „Ältere Strafgesetzgebung“ die Bemerkungen hierüber.)

Anfangspunct der Wirksamkeit dieses Strafgesetzbuches in jenen Provinzen, wo der wegen der Todesstrafe erlassene Ruf bis Ende December 1803 noch nicht bekannt gemacht war.

(Hfzd. v. 20. Dec. 1803 beim 8. Abs. des Kdgpat. **18.**)

Anfangspunkt der Wirksamkeit des Strafgesetzbuches in den neu erworbenen Provinzen.

(Siehe unter dieser Überschrift die Novellen beim 19. Abs. des Kdgpat.)

Der deutsche Text des Str. G. B. ist der Urtext.

7. Gubernial-Verordnung vom 4. December 1832, Z. 69,446.

(Prov. G. S. für Galizien und Lodomerien, 14. Jahrg., S. 356.)

Aus Anlaß eines speciellen Falles, wornach sich in das im Jahre 1804 in polnischer Sprache in Druck erschienene neue Strafgesetzbuch (§. **284**, **II.** Thl.) eine Abweichung von der ursprünglichen ämtlich revidirten Übersetzung eingeschlichen hat, wird das Kreisamt angewiesen, sämmtliche Dominien und Obrigkeiten — — — zu beleh-

ren, daß sie sich in jedem in Zukunft allenfalls zu entdeckenden Falle einer Abweichung in der Übersetzung von dem deutschen Urtexte stets an den letzteren zu halten haben.

Officielle Ausgaben des Urtextes des Strafgesetzbuches.

Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizei-Übertretungen. Wien, 1803, gedruckt bei Johann Thomas Edlen von Trattner, k. k. Hofbuchdrucker und Buchhändler, gr. 8. 2 Theile.

Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizei-Übertretungen. Wien 1814, aus der k. k. Hof- und Staats-Druckerei. Taschenausgabe. 12. 2 Thle.

Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizei-Übertretungen. Wien 1815, aus der k. k. Hof- und Staats-Druckerei. gr. 8. 2 Thle.

Zweite Auflage, mit angehängten neueren Vorschriften — (dieser Anhang ist auch besonders in deutscher, polnischer, italienischer und lateinischer Sprache erschienen) *).

Pflicht der die Criminal-Gerichtsbarkeit ausübenden Landgerichte, den Anhang zum Strafgesetzbuche, oder die 2. Auflage desselben an sich zu bringen, und die Criminal-Verordnungen vom Jahre 1815 an zu sammeln und zu registriren.

8. Circular-Verordnung des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 11. Februar 1820, Z. 1529, an die Criminal-Gerichte des Landes unter der Enns in Folge a. h. Entschließung vom 31. Jänner v. J.

(N. ö. Prov. G. S. 2 Thl., S. 95 u. f.)

Zu **III.** Die Landgerichte werden angewiesen, den Anhang zum Strafgesetzbuche, oder die zweite Auflage desselben an sich zu bringen, und die vom Jahre **1815** ergangenen Verordnungen über die Verwaltung der Criminal-Gerichtsbarkeit zu sammeln, und zu registriren.

Officielle Übersetzungen des Str. G. B. in die verschiedenen Landessprachen der Provinzen.

---

*) Siehe diesen Anhang sammt der Anmerkung a. E. dieses Handbuches nach §. 557.

Die vom Staate aus veranstalteten Übersetzungen dieses Strafgesetzbuches in die in den verschiedenen Ländern der österreichischen Monarchie üblichen Landessprachen sind:

Eine lateinische.

Codex poenalis de criminibus et delictis politicis. Viennae, typis Joan. Thom. nob. de Trattner, sac. caes. reg. aul. typogr. et bibliop. 1803. gr. 8. 2 Thle.

Eine böhmische.

Knjha práw nad přečiněnjmi hrdelnjmi a těžkými řádu Městského, (totiž Policye) přestupky. We Wjdni, v. Jana Tomásse Vrozeného z Trattneruw, Cýs. Kral. Dwořského knihtlačitele, a prodáwatelé. 1804. gr. 8. 2 Thle.

Eine polnische.

Ksiega ustaw na zbrodnie i cięzkie policyine przestęstwa. W Lwowie drukiem Pillerowskim. 1804. gr. 8. 2 Thle.

Eine andere Auflage erschien in Krakau: W Krakowie drukiem Józefa Jerzego Trasslera, ces. krol. Gubernialnego drukarza i Ksiegarza. 1804. 2 Thle.

Eine spätere kam in Wien heraus: W Wiedniu w ces. krol. nadwkraiwey Skarbowey drukarni. 1817. gr. 8. 2 Thle.

Eine italienische.

Codice penale universale austriaco. Coll' appendice delle più recenti norme generali. Seconda edizione uffiziale. Milano dall' imp. regia stamperia. 1815. gr. 8. 2 Thle.

Erklärung dieser italienischen Übersetzung des St. G. B. als die einzig officielle.

9. Hofkanzlei-Decret vom 16. October 1823, an die Gubernien im Küstenlande und in Tirol und Vorarlberg, über Einschreiten der obersten Justizstelle vom 26. August d. J. N. 1970 d. J. G. S.

Man hat einvernehmlich mit der obersten Justizstelle und der Hofcommission in J. G. S. zweckdienlich befunden, durch eine eigene

Kundmachung die jüngst erschienene italienische Übersetzung — — — des österreichischen — — — Strafgesetzbuches unter dem Titel: **Codice penale universale austriaco. Seconda edizione uffiziale. Milano dall' imp. regia stamperia. 1815.** — — — als die einzige officielle zu erklären *).

Kundmachung der Verbesserungen der in die zweite ital. officielle Ausgabe des Str. G. B. eingeschlichenen Druckfehler.

10. Venetianer Gubernial-Kundmachung vom 27. November 1824, Z. 43,207.

(Coll. di leggi etc. per le prov. venete, vol. III. parte II. pag. 137.)

Essendosi rilevati alcuni errori, incorsi nella seconda edizione uffiziale italiana del Codice penale, si sono corretti in un foglio di appendice ·/. già distribuito alle pubbliche Autorità, e che trovasi vendibile presso tutti i librai, che hanno il Codice in vendita, e che sono obbligati, di procurarsi quest' appendice e di congiungerla ad ogni esemplare del Codice stesso.

Tanto si deduce a pubblica notizia in esecuzione de' superiori ordini, e per opportuna norma.

---

*) Bereits im Jahre 1803 ist in Wien eine italienische Übersetzung des Strafgesetzbuches herausgekommen, unter dem Titel: **Codice de' delitti e delle gravi trasgressioni politiche. Vienna presso Giov. Tom. Nob. de Trattnern, stampatore e librajo di S. M. Imp. e Reale 1803.** (gr. 8. 2 Thle.)

Im Jahre 1815 wurden neue Auflagen des italienischen Strafgesetzbuches in Wien, Mailand und Venedig veranstaltet; da sich aber einige Fehler in dieselbe eingeschlichen hatten (Siehe die folgende venet. Gub. Kdg. vom 27. November 1824, Z. 43,207, über die auch in der oberwähnten zweiten officiellen Ausgabe eingeschlichenen Fehler), so wurde in Folge Hofdecretes des Senates der k. k. obersten Justizstelle vom 25. November 1823, Z. 3067 zu Verona (kdg. für die Lombardie durch die Mailänder. Gub. Kdg. v. 22. Dec. 1823; für Venedig, durch jene des Gub. zu Venedig, [Atti del Gov. Mil. vol. II. pag. 267] v. 25. Jänner 1824, und für Dalmatien durch jene des dalmatinischen Gub. vom 28. Jänner 1824) verordnet, daß die oben angeführte zu Mailand im Jahre 1815 erschienene **edizione seconda** die einzige italienische Ausgabe des St. G. B. sei, auf welche die Behörden Rücksicht zu nehmen haben. (**Alla quale si dovrà in avvenire avere riguardo**, wie es dort heißt.)

./. Er-

occorsi nella seconda edizione

Paragrafo, in cui è occorso l'errore	In luogo di	Si deve leggere
Parte I. §. 48.	può il carcere essere ridotto ad un grado più mite, od esserne	può tanto il carcere essere ridotto ad un grado più mite quanto esserne
§. 103 a.	avente corso in qualunque luogo	avente corso in qualunque siasi luogo.
§. 136.	gli cagiona qualche pregiudizio	gli cagiona pregiudizio
§. 143.	Se nel duello segue la morte	Se dal duello segue la morte
§. 145.	o se nel duello vi fu ferita	e se nel duello vi fu ferita
§. 148 b.	e ne' è indi venuto un rilevante danno	e n'è indi venuto un danno rilevante pel danneggiato
§. 148 c.	malizia e la gravità nel danno	malizia e gravità del danno
§. 200.	la pena vien misurata colla più lunga durata	la pena viene misurata a più lunga durata
§. 262 d.	che nel tempo o nel luogo del commesso delitto	che nel tempo e nel luogo del commesso delitto
§. 306 a.	porterebbe con è una pena non maggiore d'un anno	potrebbe portare al più la pena d' un anno
§. 412. III. in fine	basta al suo convincimento	può bastare al suo convincimento
§. 508.	la quale però viene inasprita con pubblico castigo	la quale viene però in asprita con pubbliche percosse

rori

italiana uffiziale del Codice penale.

Paragrafo, in cui è occorso l'errore.	In luogo di	Si deve leggere
Parte II. §. 13.	sotto pena d' essere rinchiuso nella pubblica prigione.	sotto pena d'essere rinchiuso pel risiduo del tempo d'arresto nella pubblica prigione
§. 35.	quelle, che attentano alla sicurezza dell'onore e della	quelle, che attentano alla sicurezza della proprietà e dell' industria, alla sicurezza dell' onore e della
§. 160.	viene applicata al reo anche la pena determinata dai §§. 156 e 157	viene applicata al reo anche la pena determinata dai §§. 156, 157 e 158
§. 196.	con multa da venticinque a cinquanta fiorini	con multa da venticinque a cinque cento fiorini
§. 201.	multa da venticinque a cinquanta fiorini	multa da venti cinque a cinque cento fiorini
§. 204.	sotto pena di cinquanta fiorini	sotto pena di cinque cento fiorini
§. 241.	ad alta voce, o per essere sentito	ad alta voce, e per essere sentito
§. 256.	della moglie, o abbia preso parte	della moglie, e abbia preso parte
§. 337.	anche intorno ai correi	anche intorno ai complici
§. 352 a. §. 362 f. §. 367 a.	innanzi al giudice	innanzi all' autorità.

2. Absatz.

Das im Jahre 1787 ergangene allgemeine Gesetz über Verbrechen und derselben Bestrafung, und die im Jahre 1788 nachgefolgte allgemeine Criminal-Gerichtsordnung zeichnen sich bereits in mehreren Hinsichten vor der älteren Strafgesetzgebung aus.

Ältere Strafgesetzgebung (Strafgesetzbücher) in Österreich.

Österreich hatte in den ältesten Zeiten kein eigenes das Ganze des Strafrechtes umfassendes Gesetzbuch, sondern nur einzelne Strafgesetze, wovon einige in dem **Codex austriacus** enthalten sind. Es galt daher in demselben die von Kaiser Karl V. auf dem Reichstage zu Regensburg im Jahre 1532 mit Einwilligung der Reichsstände kundgemachte peinliche Gerichtsordnung, jedoch nur als Hilfsgesetz, wie aus der diesem Gesetzbuche beigefügten **clausula salvatoria** und den von den österreichischen Erzherzogen erlassenen Verordnungen und dem Kundmachungspatente zur Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung deutlich zu ersehen ist *).

*) Diese Klausel lautet: „Doch wollen wir durch diese gnädige Erinnerung, Kurfürsten, Fürsten und Ständen an ihren alten wohlhergebrachten, rechtmäßigen und billigen Gebräuchen nichts benommen haben." Karls Strafgesetz verband also in Österreich nur in so fern, als kein eigenes Strafgesetz dort bestand, daher in **subsidium**. Deutlicher und bestimmter sprechen dieß die damals erlassenen Verordnungen aus; so lautet die Verordnung vom 22. Februar 1644: „Um die Unordnungen bei allen Landgerichtsherrn und Obrigkeiten abzustellen, soll in allen Fällen nach der peinlichen (Hals-) und Landgerichtsordnung, wie auch den Rechten und dem Landesgebrauche gemäß verfahren werden." Daß unter jener keine andern als Karl V. peinliche Gerichtsordnung zu verstehen sei, geht aus einer frühern Verordnung vom 5. December 1633 ausdrücklich hervor, welche Zauberei, Wahrsagen, Blutschande, Nothzwang, Entführung der Ehefrauen und Jungfrauen mit Beziehung auf die Karolinische peinliche Gerichtsordnung bestrafte. In der Weisung an den Herrn Landeshauptmann ob der Enns vom 22. April 1740 heißt es: „Es sei ohne dem wissend, daß in Fällen, wenn die eigentliche Entscheidung in der Landgerichtsordnung nicht enthalten ist, nach der Karolinischen Halsgerichtsordnung, allenfalls nach den gemeinen Rechten vorzugehen sei." Endlich beruft sich das Kundmachungspatent zur Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung v. 31. December 1768 in dem 4. Absatze desselben ausdrücklich auf die Karolinische

Im Jahre 1574, also zwei und vierzig Jahre nach der Erscheinung der Karolinischen peinlichen Gerichtsordnung erhielt zuerst die Steiermark unter der Regierung Herzog Karl II. ein eigenes Strafgesetzbuch unter dem Titel: „Des löblichen Fürstenthums Steyer Landt- und peinliche Gerichts-Ordnung."

Kaiser Ferdinand III. überzeugt, daß die peinliche Gerichts-Ordnung Karl V. für Österreich den veränderten Zeitumständen nicht mehr anpassend sei, indem dieselbe schon von seinen Vorfahren so wie auch von ihm selbst durch viele Verordnungen und Generalien abgeändert, ergänzt, und viele Bestimmungen derselben aufgehoben wurden, beschloß nach dem Bedürfnisse des Zeitalters ein eigenes Strafgesetzbuch, und zwar für Österreich unter der Enns herauszugeben, und es erschien am 30. December 1656 dessen Criminal-Codex, betitelt: „Neue peinliche Landgerichts-Ordnung in Österreich unter der Enns."

Neunzehn Jahre darauf und zwar am 14. August 1675, erhielt auch das Land ob der Enns eine eigene Landgerichts-Ordnung von Kaiser Leopold I.; dessen Nachfolger Kaiser Joseph I. ließ am 16. Juli 1707 für Böhmen, Mähren und Schlesien eine Landgerichts-Ordnung bekannt machen.

Es bestand also beinahe in jeder Provinz von Österreich ein anderes Criminal-Gesetzbuch, indem nach Verschiedenheit dieser Länder, theils nach der Karolinischen, theils nach der Ferdinandischen, theils nach der Leopoldinischen, theils nach der Josephinischen peinlichen Gerichts-Ordnung, ja, in so fern diese Landesgesetze dunkel, oder mangelhaft waren, selbst nach dem römischen Rechte entschieden wurde, wodurch die hohen und höchsten Justiz-

---

Halsgerichtsordnung, nach welcher ebenfalls Criminalfälle entschieden worden sind; dieser Absatz lautet: „Es sei fast in einem jeden der österreichischen Erbländer ein anderes größtentheils verschiedenes peinliches Recht sowohl in der Verfahrungsart als in der Bestrafung der Verbrechen eingeführt, und nach Verschiedenheit der Länder, theils nach der Karolinischen, theils nach der Ferdinandischen, theils nach der Leopoldinischen, theils nach der Josephinischen Halsgerichtsordnung, und in einigen Orten nach ihren alten Landesgesetzen, und endlich in Vorfällen, wo das Landesgesetz dunkel, oder mangelhaft ist, nach dem Römerrechte fürgegangen worden."

behörden in die Nothwendigkeit versetzt worden sind, im Falle der dahin gelangten Criminal=Untersuchungen nach Verschiedenheit dieser Provinzen, das eine oder das andere Criminal=Gesetz vor Augen zu haben. Hiezu kam noch, daß die vorbenannten Gerichts=Ordnungen äußerst mangelhaft waren, indem mehrere Hauptmaterien fehlten, die zur Vollständigkeit eines Strafgesetzbuches unumgänglich nothwendig sind; daher die große Anzahl der Nachtragsgesetze, damals Novellae criminales genannt, welche zur Verbesserung und Vervollkommnung der Strafgesetzgebung erlassen worden, jedoch, weil keine ordentliche Sammlung derselben bestand, den Criminal=Richtern, besonders den angehenden, größtentheils unbekannt geblieben sind.

Diese Mängel und Gebrechen entgingen dem Geiste der großen Kaiserin Maria Theresia nicht. Sie ernannte zur Verfassung eines allgemeinen Strafgesetzes eine eigene Hofcommission unter dem Vorsitze des geheimen Rathes und Vicepräsidenten der obersten Justizstelle Grafen von Althann, und so erschien am 31. December 1768 die vom Hofrathe von Holger bearbeitete neue Hals=Gerichts=Ordnung unter dem Titel: **Constitutio criminalis Theresiana**, oder: Römisch=Kaiserl. zu Hungarn und Böheim 2c. 2c. Königl. apost. Majestät Mariä Theresiä Erzherzogin zu Österreich, 2c. 2c. peinliche Gerichtsordnung.

Kaiser Joseph II. war rastlos bemüht, die Gebrechen und Mängel der Theresianischen peinlichen Gerichts=Ordnung zu verbessern; er ertheilte daher der zur Compilation der Gesetze bestellten Hofcommission den Auftrag zur Verfassung eines neuen Strafgesetzbuches; und nachdem die Erinnerungen der hohen und höchsten Justiz=Behörden über den vom Hofrathe von Keeß verfaßten Entwurf eingeholt waren, erschien am 13. Jänner 1787 Joseph II. allgemeines Gesetz über Verbrechen und derselben Bestrafung, und am 1. Juni des folgenden Jahres die allgemeine Criminal=Gerichtsordnung.

Vorzüge, wodurch sich das Josephinische allgemeine Gesetz über Verbrechen und derselben Bestrafung, so wie dessen allgemeine Criminal=Gerichtsordnung von der älteren Strafgesetzgebung auszeichneten.

Die Eingangs=Patente zu diesen Strafgesetzen sprechen sich

im Allgemeinen über jene Vorzüge aus, wodurch diese Gesetze vor der früheren Strafgesetzgebung auszeichnen.

Nach den Worten des Patentes vom 13. Jänner 1787, N. 611 d. J. G. S. sollte der strafenden Gerechtigkeit eine bestimmte Richtung gegeben, bei Verwaltung derselben alle Willkühr entfernt, zwischen Criminal- und politischen Verbrechen eine anständige Gränzlinie ausgezeichnet: zwischen Verbrechen und Strafe das billige Ebenmaß getroffen, und die letzteren nach einem Verhältnisse bestimmt werden, damit der Eindruck nicht bloß vorübergehend sein möge.

Nach dem Inhalte des Patentes vom 17. Juni 1788, N. 848 d. J. G. S. ward bei der Vorschrift über das Criminal-Verfahren zum Zwecke genommen, daß auf der einen Seite ein wirklicher Verbrecher nicht ungestraft bleiben, auf der andern aber der Schuldlose, den allenfalls ein Zusammenfluß von Umständen in Verdacht gebracht haben kann, nichts zu besorgen, und die Unschuld an dem untersuchenden Criminal-Gerichte selbst stets den nothwendigen und eifrigsten Vertheidiger haben soll.

3. Absatz.

Dennoch machten sie allmählich viele Erläuterungen, einschränkende und erweiternde Zusätze und Abänderungen nothwendig, welche ohne eine ordentliche Sammlung leicht in Vergessenheit gerathen konnten; auch ließen sie, selbst in wesentlichen Theilen, eine Verbesserung zu wünschen übrig.

I. Gesetzsammlungen.

Rücksichtlich der Sammlung der in diesem Absatze erwähnten Erläuterungen, Zusätze und Abänderungen, so wie der seit der Kundmachung dieses gegenwärtigen Strafgesetzbuches nachträglich erschienenen und auf dasselbe sich unmittelbar beziehenden Gesetze und Verordnungen dürften nachfolgende Bemerkungen hier ihre passende Stelle finden, woraus zugleich der Umfang der Quellen ersichtlich wird, welche in diesem Handbuche benützt, und aus denen die Novellen geschöpft worden sind.

Seit der Kundmachung des Josephinischen allgemeinen Strafgesetzes und der allgemeinen Criminal-Gerichtsordnung, so wie des gegenwärtig verbindlichen Gesetzes über Verbrechen, sind viele Erläuterungen, einschränkende und erweiternde Zusätze und Abänderungen unter verschiedener Benennung erschienen, welche, damit sie nicht so leicht in Vergessenheit gerathen, in ordentliche Sammlungen gebracht worden sind.

Diese Sammlungen sind entweder ämtliche (officielle), oder Privat-Gesetzsammlungen.

A. Ämtliche Gesetzsammlungen.

Diese sind entweder allgemeine oder besondere Gesetzsammlungen, je nachdem die darin enthaltenen Vorschriften für alle Provinzen der österreichischen Monarchie, worauf sich die Wirksamkeit dieses Strafgesetzes erstreckt, oder nur für eine einzelne Provinz derselben erlassen worden sind, und daher auch nur für dieselbe zu gelten haben.

Die auf das österreichische Strafgesetzbuch über Verbrechen Bezug habenden Gesetze und Verordnungen kommen vermischt mit andern Gesetzen in diesen Sammlungen vor, indem wir bisher keine officielle Gesetzcompilation besitzen, welche ausschließend Nachtragsgesetze und Verordnungen zu dem in Rede stehenden Gesetzzweige enthält.

a) Allgemeine ämtliche Gesetzsammlungen.

Zu den allgemeinen officiellen oder ämtlichen Gesetzsammlungen gehören:

1) Die s. g. große oder legale Justizgesetzsammlung. Diese führt den Titel: Gesetze und Verfassungen (Verordnungen) im Justizfache für Böhmen, Mähren, Schlesien, Österreich ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz, Gradiska, Triest, Tirol und die Vorlande. Die späteren Bände enthalten statt dieser Aufzählung die allgemeine Bestimmung: für die deutschen Staaten der österreichischen Monarchie. Sie erscheint in der neuen Auflage seit dem Jahre 1817 in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Folio, und reicht gegenwärtig bis Februar 1835 inclusive. Die darin enthaltenen Gesetze und Verordnungen sind durch die Nummern bezeichnet,

wodurch sie erkennbar, und unter welchen sie in der Gesetzsammlung des betreffenden Jahres eingereicht sind.

Jeder einzelne Bestandtheil (Jahrgang) dieser Gesetzsammlung wird erst nach reifster Berathung und Überlegung der obersten Justizstelle, und so fort nach eingeholter Sanction des Landesfürsten, d. h. des Gesetzgebers selbst kundgemacht, wie meistens die Titel dieser Hofverordnungen andeuten *).

Anwendbarkeit der in dieser legalen Gesetzsammlung enthaltenen, obschon nur an einzelne Stellen ergangenen Gesetze.

11. Hofdecret vom 29. December 1785 an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Resolution, über Vortrag der obersten Justizstelle vom 30. Mai v. J. N. 509 d. J. G. S.

Da in der Sammlung der Gesetze und Verfassungen im Justizfache unter Seiner Majestät Regierung auch jene Anordnungen und Weisungen enthalten sind, die derzeit nur an einzelne Stellen über besondere Anfragen erlassen worden, als sollen die Gerichtsstellen, wenn ihnen etwa in Zukunft ähnliche Zweifel auffallen sollten, welche durch diese Belehrungen die Aufklärung und Behebung bereits überkommen haben, sich dieselben ihres Ortes aus diesen Anordnungen von selbst aufklären und beheben **).

2. Die seit dem Regierungs-Antritte Kaiser Leopold II. herausgegebene Sammlung der politischen Gesetze und Verordnungen bis inclusive Ende December 1840, 68. Bde., Sie ist durch „polit. G. S.“ bezeichnet, und bei den aus derselben entnommenen Novellen ist der Band und die Seite, wo sie vorkommen, angeführt.

Dadurch, daß der hohen Hofkanzlei durch eine in Niederösterreich mit dem gedruckten Regierungs-Circulare vom 18. Mai 1791, kundgemachte a. h. Entschließung mit Hinweisung auf

*) Eine nähere Übersicht rücksichtlich dieser legalen Gesetzsammlung liefert das systematische Handbuch der Literatur der allgemeinen G. O. vom 1. Mai 1781 ꝛc. ꝛc. Wien 1840, von Dr. Moriz von Stubenrauch ꝛc. S. 6 u. f.

**) Diese gesetzliche Verfügung wurde in der Folge durch die Hofdecrete vom 2. (und mährisch-schlesisches Appellations-Decret vom 8.) April 1802 (Zeitschrift für ö. R. 1826, 3. Bd., S. 106) und vom 20. November 1818, an das in. ö. Appellations-Gericht, einverständlich mit der Hofcommission in J. G. S. N. 1519 d. J. G. S. ausdrücklich bestätiget. — Soll ein Gesetz bloß für eine bestimmte Provinz gelten, so ist diese Beschränkung meistens ausdrücklich beigefügt.

den damals schon erschienenen ersten Band dieser Sammlung von Kaiser Leopold II. der Auftrag ertheilt wurde, „von allen ergehenden politischen Gesetzen und Verordnungen eine vollständige Sammlung, welche das Publicum und die Staatsbeamten gegen Irrthümer sicher stelle, zu veranstalten und herauszugeben,“ ferner dadurch, daß sie auch fortan auf dem Titelblatte den Beisatz: „auf allerhöchsten Befehl und unter Aufsicht der höchsten Hofstellen herausgegeben,“ führt, hat diese Sammlung einen ämtlichen Character erhalten.

3. Die Sammlung der im Fache der Militär-Verwaltung ergangenen Gesetze und Normal-Verordnungen. Herausgegeben auf allerhöchsten Befehl; vom Jahre 1818 bis 1840. Jeder Band bildet einen Jahrgang; bisher sind 23 Jahrgänge erschienen. Sie ist mit „Milit. G. S.“ citirt, und es ist der Jahrgang und die Seite der daraus entnommenen Supplemente angegeben. Der den Militärgesetzen beigefügte lateinische große Buchstabe deutet das Departement an, aus welchem die betreffende Verordnung mit der nachfolgenden Geschäftszahl ergangen ist.

b. Besondere ämtliche Gesetzsammlungen.

Zu den besonderen officiellen Gesetzsammlungen gehören die in den verschiedenen Provinzen der österreichischen Monarchie unter Leitung der betreffenden Länderstellen erscheinenden s. g. Provinzial-Gesetzsammlungen. Diese beginnen in den altösterreichischen Provinzen mit dem Jahre 1819, in den neu- oder wieder-erworbenen aber mit dem Zeitpuncte der Acquirirung oder Reacquirirung, und umfassen alle Gesetze, welche nicht bloß Vorschriften über Manipulations- und Disciplinar-Gegenstände und Belehrungen für einzelne Behörden, Beamten u. dgl. enthalten, da diese nach dem Hofkanzlei-Decrete vom 12. April 1821, Z. 10,061, in das bei jeder Stelle zu führende Normalienbuch eingeschaltet werden. Die daraus geschöpften Novellen sind durch Band, Seite und Zahl der betreffenden Gesetzsammlung, diese selbst aber ist durch die Benennung der Provinz und den Beisatz „Prov. G. S.“ bezeichnet; bei Beziehungen ist ebenfalls die betreffende Provinz, für welche die Verordnung erlassen wurde, kurz angedeutet.

Solche Gesetzsammlungen bestehen:

für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, in 22 Theilen bis 1840;

für das Erzherzogthum Österreich ob der Enns und das Herzogthum Salzburg, in 20 Theilen bis 1838;

für das Herzogthum Steiermark, in 22 Theilen bis 1840;

für das Laibacher Gouvernement beziehungsweise Illirien, in 22 Theilen bis 1840;

für das ö. illirische Küstenland, in 5 Bänden bis 1823;

für Tirol und Vorarlberg, in 26 Bänden bis 1839;

für Böhmen, in 24 Bänden bis 1842;

für Mähren und Schlesien, in 23 Bänden bis 1841;

für Galizien und Lodomerien, in 22 Jahrgängen bis 1840;

für Dalmatien in 18 Bänden bis 1836;

für Venedig und für Mailand von 1814 bis 1839, von 1840 an vereinigt in Einer Sammlung und bis Juni 1842 reichend.

Mit dem Erscheinen dieser Provinzial-Gesetzsammlungen haben die früher in den einzelnen Provinzen in Druck gelegten vierteljährigen chronologischen Auszüge aus den ergangenen Verordnungen, so wie die hier und da bestandenen Patenten-Sammlungen aufgehört.

Die in diesen Sammlungen enthaltenen Gesetze und Verordnungen haben (immer wenigstens für die respective Provinz) verbindliche Kraft, weil ihnen eine Berufung auf die a. h. Entschließung vom 17. Juli 1818, (Hofkanzlei-Decret vom 1. August 1818, Z. 12,020) und vom 2. April 1821 vorgedruckt ist, „wornach die gesetzlichen Anordnungen, die für eine Provinz verbindlich erlassen worden, von der Landesstelle, in eine Sammlung gebracht und in Druck gelegt werden sollen.“

B. Privat-Gesetzsammlungen.

Die Privat-Gesetzsammlungen sind entweder solche, welche Gesetze und Verordnungen zum Straf- beziehungsweise Gesetzbuche über Verbrechen, vermischt mit auf andere Gesetzzweige sich beziehenden Vorschriften enthalten, oder solche, die bloß jene Novellen aufgenommen haben, die sich ausschließend auf den erst erwähnten Codex beziehen.

a. Privat-Gesetzsammlungen, welche Novellen zum St. G. B. vermischt mit auf andere Gesetzzweige Bezug habenden Vorschriften enthalten.

Zu diesen Gesetzsammlungen gehört vorzugsweise als die vollständigste unter allen:

1. Die Privatsammlung der sämmtlichen politischen und Justiz-Gesetze von Kropatschek, Goutta, Pichl *). Dieselbe umfaßt bisher die Jahre 1740 bis 1841.

Sie wurde ursprünglich durch Joseph Kropatschek herausgegeben, dann durch W. G. Goutta fortgesetzt, und wird jetzt durch Franz Xav. Pichl redigirt; sie wird in der Praxis usuell für halbofficiell gehalten, theils wegen der ämtlichen Stellung ihrer Herausgeber, in welcher ihnen die Quellen zugänglich waren, theils auch deßwegen, weil ihr erster Herausgeber in der Vorerinnerung zur Sammlung der Gesetze Kaiser Leopold II. (Seite 9) bekannt gemacht hat, »daß ihm a. h. Se. Majestät selbst mit a. h. Entschließung die Erlaubniß ertheilt haben, jene Gesetzsammlungen für die gesammten deutschen Erblande zu bearbeiten, und kundzumachen, und daß er die in diese Sammlung aufzunehmenden Verordnungen und Circularien, welche für ein oder das andere Land insbesondere ergehen, von den höchsten Hofstellen selbst erhalte," endlich, weil eben dieser Herausgeber in der Sammlung der Gesetze von Kaiser Franz II. (S. I. und II.) diese Doppelbemerkung, und zwar mit ausdrücklicher Beziehung auf eine a. h. Entschließung vom 20. September und auf einen weiteren Hofbefehl vom 4. October 1793 wiederholt **). Sie ist als „Kropatschek's, Goutta's, oder Pichl's G. S." nebst Angabe des Bandes und der Seite, wo die Novelle zu finden ist, citirt.

2. Die Annalen der Rechtsgelehrsamkeit für

*) Auch die (von Kropatschek herausgegebene) Sammlung aller k. k. Verordnungen und Gesetze vom Jahre 1740 — 1780, citirt als „Kropatschek Sammlung" mit Angabe des Bandes und der Seite, wo die Verordnung vorkommt, wurde benützt.

**) Siehe Zeitschrift für ö. R. ꝛc. 1841, 3. Bd., S. 184 und über diese Privatgesetzsammlung insbesondere von Stubenrauch a. a. O. S. 18.

Beamte und Geschäftsmänner, vom Appellationsrathe von Rosbiersky, zu Lemberg in den Jahren 1810, 1811, 1812 und 1813, und zwar die ersten zwei Jahrgänge in lateinischer Sprache herausgegeben. Sie enthalten nebst mehreren vermischten Aufsätzen eine Sammlung der Patente, Hofdecrete und Kreisschreiben für Galizien in chronologischer Ordnung.

(von Stubenrauch a. a. O. S. 366).

3. Die Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege in den österreichischen Erbstaaten, herausgegeben von Dr. Karl Joseph Pratobevera ꝛc. ꝛc. Wien 1815 ꝛc. Diese enthalten in den Bänden 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, die Äußerungen der Hofcommission in J. G. S. über gestellte Anfragen, und nachgesuchte Belehrungen mit der jedesmal beigefügten Bemerkung, ob die angeführten Aussprüche des Collegiums durch den hohen Gesetzgeber sanctionirt worden sind oder nicht. Citirt erscheint diese Zeitschrift als: „Pratob. Mat." mit Angabe des Bandes und der Seite der Äußerung oder Verordnung.

(v. Stubenrauch a. a. O. S. 367.)

4. Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzkunde, von Dr. Vincenz August Wagner. Nach des Gründers Tode fortgesetzt von Dolliner, Kudler und Fränzl; nach dem Ableben des Ersteren und dem Austritte des Letztern von v. Stubenrauch ꝛc. Wien 1825 bis 1843. (Juni-Heft).

Diese enthält in dem jeweiligen dritten Bande eine Chronik der in den Jahren 1825 bis gegenwärtig erflossenen, oder erst in diesen Jahren bekannt gemachten Gesetze und ämtlichen Belehrungen, kurz eine möglichst vollständige Chronik der ö. Justiz- und politischen Gesetze. Sie erscheint citirt als: „Zeitschrift für ö. R. ꝛc." unter Angabe des Jahrganges, des Bandes und der Seite der Verordnung.

(v. Stubenrauch a. a. O. S. 368 u. f.)

5. Gesetzchronik, die in allen Provinzen kundgemachten Gesetze betreffend; beziehungsweise III. Abtheilung von Schopf's Archiv für Civil-Justizpflege, politische und cameralistische Amtsverwaltung in den deutschen, böhmischen, galizischen und ungarischen Provinzen des ö. Kaiserstaates; Wien 1837

und 1838. Es ist immer der Jahrgang und die Seitenzahl der Verordnung angegeben *).

(v. Stubenrauch a. a. O. S. 27 und 371 u. f.)

b. Privat-Gesetzsammlungen, welche Novellen mit ausschließlicher Beziehung auf das Gesetzbuch über Verbrechen enthalten.

Zu diesen Sammlungen gehören:

1. Jährlicher Beitrag zur Gesetzkunde und Rechtswissenschaft in den österreichischen Staaten, von Franz Edlen von Zeiller rc. Wien 1806.

Diese Beiträge enthalten in dem 3. und 4. Bande Erläuterungen und Verordnungen der Hofcommission in J. G. S., welche das neue Strafgesetzbuch betreffen.

2. Handbuch für Criminalrichter, Bezirksobrigkeiten und jene, die sich zum Criminalrichteramte vorbereiten, von Joseph Karl Edlen von Wagersbach rc. Gratz 1812, 3 Bände.

Dieses Handbuch enthält unter andern die über das Gesetzbuch über Verbrechen erflossenen Nachträge und Erläuterungen, dann die früher dahin Bezug habenden Verordnungen.

(Wiener Lit. Zeitung 1813. S. 385, 1814. S. 457).

3. Archiv für wichtige Anordnungen in den k. k. österreichischen Staaten über Criminal- und Civiljustiz rc. als Nachtrag zu obigem Handbuche von eben demselben Verfasser. Die Verordnungen bis Ende December 1816 in Bezug auf das St. G. B. ü. V. sind in dem 3. und 5. Hefte enthalten. Es wird auf das Heft und die Seitenzahl, wo die Verordnung zu finden ist, hingewiesen.

(v. Stubenrauch a. a. O. S. 366 u. f.)

---

*) Auch die Sammlung der allgemeinen Verordnungen und Edicte, welche in den Königreichen Galizien und Lodomerien vom Jahre 1772 bis inclusive 1818 erlassen worden sind, welche nach ihrem Herausgeber Piller'sche Gesetzsammlung genannt, und in diesem Handbuche durch „Piller'sche Patenten-Sammlung" unter Angabe der Seitenzahl der Verordnung citirt erscheint, wurde von dem Verfasser, in so weit sie ihm zugänglich war, benützt.

4. Handbuch des österreichischen Gesetzes über Verbrechen, vom 3. September 1803. Mit allen auf dieses Fach Bezug nehmenden Verordnungen, Erläuterungen und sonstigen Hilfsquellen versehen. Neu bearbeitet, und herausgegeben durch Johann Borschitzky ꝛc. Prag 1815.

Es enthält nebst dem Grundtexte des Gesetzes selbst, sowohl die auf jeden einzelnen §. Bezug habenden, noch in Wirksamkeit bestehenden, als auch die damals seit den 10 Jahren der Ausübung des neuen St. G. bis zur Hälfte des Jahres 1814 erschienenen, neuen Verordnungen, Erläuterungen, Weisungen.

5. Handbuch für Richter, Advocaten und Beamte in den k. k. österreichischen Staaten, welches sämmtliche bis jetzt erschienene Erläuterungen sammt Bemerkungen zu dem Gesetzbuche über Verbrechen und schwere Polizei-Übertretungen enthält. Herausgegeben von Johann Michael Edlen von Zimmerl ꝛc. Wien, zweite vermehrte Auflage 1826, 3. Thl. (beziehungsweise 3. Theil).

6. Österreichs Strafgesetz über Verbrechen und die bis einschließig zum Jahre 1830 ergangenen hierauf Bezug habenden Gesetze und Verordnungen, alfabetisch nach Schlagwörtern zusammengetragen und geordnet v. Vincenz Schohay ꝛc., Prag, 1832, in 2 Bänden.

(Zeitschrift für ö. R. ꝛc. 1841, 3. Bd., S. 52, Anmerkung 2.)

7. Handbuch der Gesetze und Verordnungen, welche hinsichtlich des ö. Gesetzbuches über Verbrechen vom 3. September 1803 von dem Zeitpuncte seiner Kundmachung bis zu Ende des Jahres 1831 nachträglich erschienen sind. Mit allen darauf Bezug nehmenden, aus der Civil- und Militärjustiz-, dann der politischen und Cameral-Gesetzgebung entlehnten Hilfsquellen. Bearbeitet und herausgegeben von Andreas Bisini ꝛc., Wien 1832.

(Zeitschrift für ö. R. 1834, 3. Bd., S. 8 u. f. 1841, 3. Bd., S. 52 Anmerkung 1.)

8. Supplement zu dem im Jahre 1832 von Andreas Visini herausgegebenen Handbuche rc. von demselben Verfasser. Wien 1840, als Nachtrag, welchen der Verfasser mit Gesetzen vom Jahre 1826 angefangen, bis zu Ende des Jahres 1832 ergänzt, dann mit den Gesetzen vom Jahre 1832 an bis zu Ende des Jahres 1838, ohne selbst das laufende Jahr 1839 zu übergehen, unter steter Angabe der Quelle, aus welcher die Novellen entnommen wurden, neu fortgesetzt hat.

9. Das Strafgesetz über Verbrechen sammt den dazu gehörigen Verordnungen. Herausgegeben von J. E. Waser rc. Wien 1839.

(Gerstorf's Repertorium, Jahrg. 1840 XVI. (2. August-) Hft., S. 298 — 299, Wildner's Zeitschrift, „der Jurist" 1840, III. Bd., 2. Hft., S. 496—501 und Zeitschrift für ö. R. rc. 1841, 3. Bd., S. 147 u. f. und 195 u. f.)

10. Sammlung der vom Anfange des Jahres 1832 bis Ende März 1839 hinsichtlich des österr. Ges. über Verbrechen nachträglich erschienenen Verordnungen und Gesetze. Von St. Blumentritt. Wien 1840 rc. *).

Den Privat-Gesetzsammlungen wird die Authenticität einer gesetzlichen Kundmachung nicht zugestanden.

12. Hofdecret vom 15. Juli 1823, an das galizische Appellations-Gericht, bei Erledigung eines Criminal-Prozesses, N. 1953 d. J. G. S.

Das Appellations-Gericht hat sich künftig zur Begründung seiner Beschlüsse nicht auf Privat-Gesetzsammlungen zu berufen.

---

*) Außer den bisher aufgeführten Gesetzsammlungen habe ich, wie das Handbuch weiset, noch mehrere andere Quellen, aus denen ich die Novellen schöpfte, benützt, als: von Lobes (beziehungsweise Böhm's) Sammlung der Sanitäts-Verordnungen rc. Wien 1814, Nadherni's Prov. G. S. für Böhmen, Prag 1818, Gochnat's Repertorium. Wien 1840, Wessely's Handbuch des gerichtlichen Verfahrens, Prag 1839—1840. Vesque v. Püttlingen, die gesetzliche Behandlung der Ausländer in Österreich, Wien 1842, insbesonders aber das Wiener-Criminal-Gerichts-Normalienbuch, in welches in Gemäßheit der Circular-Verordnung des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 11. Februar 1820, Z. 1529 (S.) die seit dem Jahre 1815 ergangenen Verordnungen über die Verwaltung der Criminal-Gerichtsbarkeit gesammelt werden.

13. Hofkanzlei-Decret vom 15. April 1833, an sämmtliche Länderstellen, zu Folge a. h. Entschließung vom 9. März 1833, N. 2607, d. J. G. S.

Seine k. k. Majestät haben zu befehlen geruhet, daß es von dem mit den Hofkanzlei-Decreten vom 6. Juli 1797, und vom 26. October 1802 bekannt gemachten Verbothe der Herausgabe von Gesetzsammlungen durch Private abzukommen habe, solchen Privat-Gesetzsammlungen aber nicht die Authenticität einer gesetzlichen Kundmachung mit den daraus fließenden rechtlichen Folgen zugestanden werde; daß die Herausgabe solcher Gesetzsammlungen den allgemeinen Censurs-Vorschriften zu unterliegen habe, und darin keine Verordnungen aufgenommen werden dürfen, gegen deren Kundmachung ein Bedenken obwaltet.

14. Hofkanzlei-Decret vom 6. November 1833, an sämmtliche Länderstellen, N. 2634 d. J. G. S.

Nachträglich zu dem Hofdecrete vom 15. April 1833 (Nr. 2607 d. J. G. S. **13.**) wird sämmtlichen Länderstellen eröffnet:

Erstens. Daß sich die a. h. Entschließung vom 9. März 1833, die Herausgabe von Privat-Gesetzsammlungen betreffend, nicht bloß auf politische, sondern ohne Ausnahme auch auf Gesetze und Verordnungen im Gebiethe der Rechtspflege beziehe.

Zweitens. Daß es bei der bisherigen Übung ferner zu verbleiben habe, nach welcher jedes Werk, das eine Justiz-Gesetzsammlung enthält, oder die Justizgesetze commentirt, vor der Drucklegung der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen von der Polizei- und Censurs-Hofstelle mitgetheilt wird.

II. Verbesserung der wesentlichen Theile des Josefinischen Strafgesetzes und der allgemeinen Criminal-Gerichtsordnung.

In dieser Bebesserung liegen zugleich die Vorzüge, welche das gegenwärtige Strafgesetz vor dem früheren auszeichnen. Sie sind in den folgenden Absätzen des Kundmachungs-Patentes kurz angedeutet, in dem Gesetze selbst durchgeführt, und beziehen sich auf den ersten und zweiten Theil desselben.

Rücksichtlich des ersten Theiles und zwar des eigentlichen Strafgesetzes erscheinen als Vorzüge: Festsetzung einer genauern Gränzlinie zwischen den Verbrechen und schweren Polizei-Übertretungen (6. Abs. des Kdgp.); Bezeichnung der ver-

schiedenen Gattungen der Verbrechen durch deutliche Unterscheidungsmerkmale, und Bestimmung der Grade der Strafbarkeit sowohl durch die allgemeinen, als besonderen Erschwerungs- oder Milderungsgründe (7. Abs. des Kdgp.).

Rücksichtlich des rechtlichen Verfahrens über Verbrechen sind als Vorzüge dieses Strafgesetzes zu betrachten:

Vereinfachung des Ganges der Untersuchung, und Vereinigung gerichtlicher Handlungen, die ohne Verzögerung nicht getrennt werden können, in der Macht des Criminal-Gerichtes (13. Abs. des Kdgp.); Unterziehung der Beweisesarten, welche noch einem Bedenken unterliegen könnten, der strengeren Prüfung der Obergerichte (a. a. O.).

Hinsichtlich des zweiten Theiles des Gesetzbuches und zwar des eigentlichen Strafgesetzes zeigen sich als Vorzüge desselben:

Vollständigerer Umfang des Strafgesetzes über die schweren Polizei-Übertretungen, als des bisherigen Strafgesetzes über die s. g. politischen Verbrechen (14. Abs. des Kdgp.); angenommener Grundsatz, daß die höchste Dauer einer politischen Strafe den untersten Grad der gesetzlichen Criminalstrafe nicht überschreiten soll (15. Abs. des Kdgp.); Anordnung, daß auch keine politische Strafe ohne ein ordentliches Verfahren verhängt werde.

In Betreff des Verfahrens über schwere Polizei-Übertretungen sind Vorzüge dieses Strafgesetzes: Anweisung der politischen Behörden an eine vollständige genaue Vorschrift in dem Verfahren; möglichste Beförderung des Verfahrens, und Schutz des Untersuchten gegen jede Willkühr der Behandlung. (17. Abs. des Kdgp.) *).

---

*) Auch das gegenwärtige Strafgesetz über Verbrechen erhielt seit der Zeit seiner Wirksamkeit in wesentlichen Theilen eine Verbesserung. So z. B. wurden durch das Hofdecret vom 12. Februar 1821, N. 1739 d. J. G. S. beim §. 500, (**1500.**) die verschiedenen Anstände, und Schwierigkeiten, welche sich bei Anwendung der in diesem Strafgesetze enthaltenen Vorschriften, das Standrecht betreffend, ergeben haben, beseitiget, und dadurch diese Vorschriften verbessert. Gleiche Schwierigkeiten ergaben sich bei Anwendung der in

4. Absatz.

Wir verordneten daher, daß ein Entwurf eines neuen Strafgesetzes verfaßt, und den in den verschiedenen Provinzen eigens aufgestellten Commissionen zur Prüfung mitgetheilet werden sollte. Nur in Westgalizien, wo die Einführung eines neuen Strafgesetzes ein dringendes Bedürfniß war, erhielt der verfaßte Entwurf mit wenigen Abänderungen sogleich verbindliche Kraft.

Kundmachung des Strafgesetzbuches für Westgalizien.

15. Patent vom 17. Juni 1796, N. 301 d. J. G. S.

Bei dem Antritte Unserer Beherrschung von Westgalizien, haben Wir die besondere Aufmerksamkeit darauf gerichtet, auch dieses Land mit solchen Gesetzen zu versehen, daß die der gemeinen Ruhe und Sicherheit nachtheiligen Verbrechen erforschet und bestrafet, zugleich aber Jedermann vor ungegründeter Beschuldigung geschützet, selbst der Schuldige nur von dem gehörigen Richter, nach förmlicher Untersuchung, aus rechtmäßigen Beweisen verurtheilet, und seine Strafe einzig aus dem Gesetze, nie aus Willkühr bestimmet werde.

In diesen vereinigten Rücksichten machen Wir hiermit das Strafgesetzbuch für Westgalizien kund, und verordnen, daß dasselbe vom **1.** Jänner **1797** an, für dieses Land durchaus eine verbindende Kraft und Wirkung haben, folglich von dieser Zeit an alle älteren Gesetze, welche über Verbrechen und derselben Bestrafung, und über das dießfalls rechtliche Verfahren ergangen sind, aufgehoben sein sollen.

Auch wollen Wir, daß in bereits anhängigen, oder noch vor gleich gedachtem Termine vorkommenden Straffällen gegenwärtiges Gesetzbuch, so fern der Ausschlag der Sache nach demselben gelinder, als nach dem bisherigen Rechte ausfallen müßte, schon von Zeit dieser erfolgten Kundmachung zur Richtschnur genommen werde.

---

dem §. 412 des I. Thls. des St. G. B. enthaltenen Vorschriften über den Beweis aus dem Zusammentreffen der Umstände (Anzeigungen). Durch das Patent vom 6. Juli 1833, N. 2622, d. J. G. S. beim §. 412 (**1246.**) wurde daher dieser Paragraph aufgehoben, und wurden an dessen Stelle neue gesetzliche Bestimmungen festgesetzt, die als Verbesserungen der Vorschrift über diese Überweisungsart zu betrachten sind.

Auf gleiche Art können Verbrechen, die vor gegenwärtiger Kundmachung begangen worden, aber nach obigem Termine zur Untersuchung kommen, aus dem vorigen Rechte nur in so weit beurtheilet werden, als etwa daraus ein gelinderes Urtheil zu fassen wäre *).

5. Absatz.

Durch diese Sorgfalt sind über den Entwurf die Beobachtungen der Ausübung eingeholt, und bei abermaliger Uebersicht des Ganzen die eingesendeten Erinnerungen der Sachverständigen benützet worden.

6. Absatz.

Vor Allem waren Wir bedacht, daß zwischen den Verbrechen und schweren Polizey-Uebertretungen eine genaue Gränzlinie bestehe, und bey dieser wichtigen Entscheidung keine Willkühr Statt finde.

Gränzlinie zwischen den Verbrechen und schweren Polizei-Übertretungen.

Diese Gränzlinie ist am schärfsten gezogen in der örtlichen Stellung, nach welcher in Folge der Eintheilung des Strafgesetzes, der erste Theil die Vorschriften über die Verbrechen und das Verfahren bei denselben; der zweite die Vorschriften über die schweren Polizei-Übertretungen, und das dabei zu beobachtende Verfahren enthält. (§. VIII. der Einleit. in dieses St. G.)

Diese Gränzlinie wird ferner angedeutet durch den in dem Kundmachungs-Patente (10. und 15. Abs.) ausgesprochenen

*) Das westgalizische Strafgesetzbuch wurde zwar durch das gegenwärtige Strafgesetz außer Kraft und Wirksamkeit gesetzt (19. Abs. des Kdgp. zu demselben). Deßenungeachtet wurde obiges Patent hier angeführt, weil es die Rücksichten und Gründe enthält, welche den h. Gesetzgeber bewogen, den verfaßten Entwurf zu dem gegenwärtigen als verbindliches Strafgesetz in diesem Lande einzuführen, und weil daselbe in so fern den obigen Absatz erläutert, dann weil es zugleich die milden Grundsätze ausspricht, welche in das gegenwärtig in Wirksamkeit bestehende Gesetzbuch übergegangen sind.

Zweck der Strafe, welcher bei schweren Polizei-Übertretungen auf bessernde Züchtigung, bei Verbrechen auf Hintanhaltung derselben durch Androhung und Vollziehung der Strafe an den Übertreter gerichtet ist. Durch den in den §§. II bis V der Einleitung aufgestellten allgemeinen Begriff von Verbrechen und schweren Polizei-Übertretungen wird diese Gränzlinie insbesonders hervorgehoben; und damit bei dieser wichtigen Entscheidung ja keine Willkühr Statt finde, die positive Erklärung dieser Übertretungen dahin ausgesprochen, daß als ein Verbrechen und eben so als eine schwere Polizei-Übertretung nur dasjenige behandelt und bestrafet werden kann, was in diesem Strafgesetze ausdrücklich für ein Verbrechen, oder für eine schwere Polizei-Übertretung erkläret wird. (§. VI. der Einleit.)

Diese mehrerwähnte Gränzlinie wird in dem Strafgesetze selbst durchgeführt, wie aus einem vergleichenden Überblicke desselben deutlich hervorgeht.

Diese Vergleichung soll sich jedoch nur auf den s. g. allgemeinen Theil des Strafgesetzes über diese in Frage stehenden Übertretungen beschränken, weil in demselben, nach den Überschriften des ersten und zweiten Hauptstückes, wie aus dem Wörtchen „überhaupt" erhellet, die allgemeinen Grundsätze und Grundbegriffe von Verbrechen und schweren Polizei-Übertretungen und deren Strafen enthalten sind, welche allgemeine Regeln nothwendig auf die besonderen Vorschriften angewendet werden müssen, wie per analogiam aus dem Hofdecrete vom 19. August 1814, N. 1098, d. J. G. S. beim §. 122, (**408.**) zu ersehen ist.

Diese Gränzlinie bezieht sich auf den bösen Vorsatz, auf die Zurechnungsfähigkeit, auf das Strafsystem, nemlich auf die Arten oder Gattungen der Strafen und der Verschärfungen der letzteren, so wie auf die Dauer derselben, ferner auf die gesetzlichen Folgen und Wirkungen der Strafe, endlich auf die Behandlung der Ausländer wegen der im Auslande begangenen Verbrechen und schweren Polizei-Übertretungen; nemlich:

Zu einem Verbrechen wird böser Vorsatz erfordert (§. 1);

schwere Polizei-Übertretungen werden auch ohne böse Absicht begangen. (§§. 5., 8., 10. und 11. Hauptstück des I. Absch. des II. Thls. des St. G.)

Die Gründe, welche den bösen Vorsatz ausschließen, und wornach die Handlung oder Unterlassung nicht als Verbrechen zugerechnet wird, schließen nicht auch die Zurechnung zu schweren Polizei-Übertretungen aus. (Vergl. den §. 2 c) d) f) g) des I. Thls. mit den §§. 3, 4 und 28 des II. Thls. des St. G.)

Das Strafgesetz über Verbrechen kennt nur zwei Hauptarten der Strafen: den Tod des Verbrechers oder dessen Anhaltung im Kerker (§. 9); dagegen werden die schweren Polizei-Übertretungen bestraft: um Geld, mit Verfall von Waaren, Feilschaften, oder Geräthe; mit Verlust von Rechten und Befugnissen; mit Arrest; mit körperlicher Züchtigung; mit Abschaffung aus einem Orte; aus einer Provinz; aus sämmtlichen Ländern des österreichischen Staates, (§. 8) die Kerkerstrafe wird nach dem Unterschiede der Strenge in drei Grade eingetheilt: der erste Grad wird durch das Wort: Kerker ohne Zusatz; der zweite durch: schwerer Kerker; der dritte durch: schwerester Kerker bezeichnet. (§. 11 des St. G. B. ü. V. und die Anmerkung daselbst.)

Die Strafe des Arrestes hat dagegen nur zwei Grade: der erste wird durch Arrest, ohne Zusatz, der zweite durch den Zusatz: strenger Arrest bezeichnet, und außer diesen beiden Graden des Arrestes kann auch auf Hausarrest, entweder gegen bloße Angelobung, sich nicht zu entfernen, oder mit Aufstellung einer Wache, erkennet werden. (§§. 11, 12 und 13.)

Rücksichtlich der Dauer der Strafe dieser beiden Arten der Übertretungen wurde schon in dem Kundmachungs-Patente (15. Abs.) zum Grundsatze angenommen, daß die höchste Dauer einer politischen Strafe den untersten Grad der gesetzlichen Criminalstrafe nicht überschreiten soll. Diesem Grundsatze zu Folge ist die kürzeste Dauer der zeitlichen Kerkerstrafe von sechs Monaten; die längste von zwanzig Jahren (§. 15); die kürzeste Dauer des Arrestes von vier und zwanzig Stunden; die längste von sechs Monaten (§. 14). Die

Kerkerstrafe kann verschärfet werden: durch Anhaltung zur öffentlichen Arbeit; durch Ausstellung auf der Schandbühne; durch Züchtigung mit Stock- und Ruthenstreichen; durch Fasten; durch Landesverweisung nach ausgestandener Strafe (§. 17). Der Arrest wird insbesonders verschärft: durch körperliche Züchtigung; durch Fasten; durch öffentliche Ausstellung; durch schwerere oder durch öffentliche Gemeindearbeit, nachdem es auch eine Verschärfung im Allgemeinen gibt, nach welchem von den einzelnen Strafarten mehrere vereiniget werden. (§§. 18 und 19).

Welche Wirkungen mit den Strafurtheilen über Verbrechen verbunden sind, bestimmt der §. 23; die Strafe einer schweren Polizei-Übertretung dagegen hat, wenn sie überstanden ist, keine weitere Wirkung (§. 27) *).

Ausländer sind wegen der im Auslande begangenen Verbrechen nur in gewissen Fällen nach diesem Strafgesetze und zwar nur dann zu behandeln und zu bestrafen, wenn der auswärtige Staat bei der angebotenen Überlieferung die Übernehmung verweigert. (§§. 32—34); nach der im §. 2 des St. G. B. II. Thls. aufgestellten Regel können Ausländer wegen der im Auslande begangenen schweren Polizei-Übertretungen nach ihrer Betretung in Österreich nicht zur Verantwortung gezogen werden; daher auch wegen des wesentlichen Unterschiedes zwischen Verbrechen und schweren Polizei-Übertretungen eine analoge Anwendung der beiden in Ansehung geflüchteter Verbrecher erlassenen Hofverordnungen vom 10. December 1808, N. 874, d. J. G. S. (beim §. 33, **224.**) und vom 12. Jänner 1809

---

*) In den Fällen aber, in welchen die Wirkung des Strafurtheiles auf die ganze Lebenszeit des Sträflings sich ausdehnt, wie z. B. bei der Erklärung der lebenslänglichen Unfähigkeit zu einem gewissen Geschäft- oder Gewerbe oder öffentlichen Amte, oder der Abschaffung auf beständig u. s. f. hat diese Anordnung doch wenigstens die Folge, daß die Wirkung des Strafurtheiles auf das bestimmte verhängte Übel eingeschränkt bleibt. So kann als eine eigene Folge der Verurtheilung zur Strafe wegen einer begangenen schweren Polizei-Übertretung in manchen Fällen die Entsetzung vom Amte bei öffentlichen Beamten, und der Verlust der Pension oder Provision bei Pensionirten oder Provisionirten angesehen werden. (Siehe die betreffenden Novellen beim §. 23 unter der Überschrift „Verlust von Staatsdiensten, Verlust von Pensionen und Provisionen.")

ad N. 874 d. J. G. S. (a. a. O. **225.**) auf einen Ausländer, der in einem fremden Staate sich eines Polizei-Vergehens, das nach dem österreichischen Strafgesetze eine schwere Polizei-Übertretung wäre, schuldig gemacht, sich in das österreichische Gebieth geflüchtet hat, und von der ausländischen Behörde reclamirt wird, nicht Statt findet, sondern ein solcher Ausländer vielmehr bei seinem Übertritte in dieses Gebieth lediglich als Einwanderer zu betrachten, und nach den bestehenden Polizei-Vorschriften zu behandeln sei. Von obiger Regel kommt nur in dem §. 49 des St. G. B. II. Thls., eine Ausnahme vor, nach welcher ein Ausländer, wenn er vom Auslande her eine geheime Gesellschaft in diesen Ländern zu errichten, oder Mitglieder für eine geheime Gesellschaft zu werben, unternommen hat, bei seiner Betretung mit der auf diese beiden Fälle §. 48 (a. a. O.) bestimmten Strafe zu belegen ist.

7. Absatz.

Die verschiedenen Gattungen der Verbrechen werden durch deutliche Unterscheidungsmerkmale bezeichnet, und die Grade der Strafbarkeit sowohl durch die allgemeinen als besonderen Erschwerungs- oder Milderungsgründe angedeutet, auf welche die Gerichtshöfe bey Ausmessung der Strafen, in so weit sie ihrer gerechten Beurtheilung zu überlassen ist, zurück zu sehen haben.

Gattungen der Verbrechen.

(§§. 50 und 51 des St. G. I. Thl.)

Andeutung der Grade der Strafbarkeit durch die allgemeinen und besonderen Erschwerungs- und Milderungsgründe.

(§§. 36 — 49, 440, 441, 443 und die dort befindlichen Novellen.)

8. Absatz.

Bei Bestimmung der Strafarten legten Uns überwiegende Gründe die Nothwendigkeit auf, die To-

desstrafen auf einige Gattungen der Verbrechen auch außer dem Standrechte wieder herzustellen. Sie sind aber auf diejenigen Verbrechen eingeschränket worden, welche nur mit voller Ueberlegung ausgeführet werden können, und bey ihrem höchst gefährlichen Einflusse auf die öffentliche und Privatsicherheit der öffentlichen Verwaltung diese Strenge abnöthigen.

Gründe der Einführung der Todesstrafe im ordentlichen Verfahren gegen den Hochverrath.

16. Patent vom 2. Jänner 1795 an sämmtliche Länderstellen.

(Polit. G. S. 6. Bd., S. 1.)

So geneigt Wir stets sind, der Gelindigkeit selbst dann Platz zu geben, wenn Wir Strafen zu verhängen bemüssiget sind: so sehen Wir Uns doch durch die gegenwärtigen Zeitumstände in die Nothwendigkeit versetzet, dieser Neigung Einhalt zu thun, und von der ganzen Strenge wider das Verbrechen Gebrauch zu machen, welches die Bande des Staates, und in demselben die gemeinschaftliche Ruhe und Sicherheit unmittelbar angreift, folglich die bürgerliche Vereinigung in ihrem Hauptzwecke störet.

Es ist unläugbar, daß, sobald die Verbindung der gegenseitig verpflichteten Mitglieder im Staate getrennet wird, sogleich jeder einzelne Mensch ohne Ausnahme, mit Leben und Eigenthum aller Gewaltthätigkeit Preis gegeben ist; überall muß Gerechtigkeit, Sittlichkeit und Ordnung weichen, Furcht und Elend treten dafür ein, und machen diejenigen unter sich wechselseitig zu Feinden, und zu Unterdrückern, die bei ihrer Vergesellschaftung als Glieder und Staatsbürger eines gemeinschaftlichen Vaterlandes unter sich Freunde und Brüder sein sollten.

Zwar sind Wir in den Uns zur Regierung anvertrauten Ländern von einem allgemeinen Abscheue von jeder, auch entfernten Anlage zu solchen Gräueln zuverlässig überzeugt; aber hier und da fehlt es nicht an Einzelnen, welche, geleitet von boshaften Absichten, oder geblendet von Schwärmerei, oder auch als Werkzeuge feindlicher Pläne, sich in heimliche Anschläge dieser Art einlassen, und ihrem lasterhaften Vorhaben alle Rücksicht auf gemeinschaftliche Wohlfahrt nachsetzen und aufopfern.

Um also denjenigen, der gleichwohl solcher, dem allgemeinen Staate und seinen Mitbürgern verderblicher Gesinnungen fähig sein könnte, zu seiner eigenen Rettung abzuhalten, und nach der Uns obliegenden

Vorsorge das gemeine Wesen von den schreckbaren Folgen solcher Anzettelungen sicher zu stellen, erklären Wir hiemit:

(Nun folgen die auch im Patente vom 2. Jänner 1795, N. 209 der J. G. S. enthaltenen §§. 52—56 des gegenwärtigen St. G. über Hochverrath und Störung der innerlichen Ruhe des Staates, durch welche Anordnungen das, was in dem unter dem 13. Jänner 1787 kundgemachten allgemeinen Gesetze über Verbrechen und derselben Bestrafung vom §. 41 bis 48 enthalten ist, aufgehoben wurde.)

Gründe der Erweiterung der bisher im ordentlichen Verfahren auf den Hochverrath allein beschränkten Todesstrafe auf mehrere andere Verbrechen.

17. Hofkanzlei=Decret vom 29. October 1803, an sämmtliche Länderstellen, über Note der Hofcommission in Gesetzsachen, vom 20. v. M. N. 632 d. J. G. S.

Da bei dem, durch das allerhöchste Patent vom 3. September d. J. zur öffentlichen Kundmachung gebrachten neuen Strafgesetze die bisher im ordentlichen Verfahren auf den Hochverrath allein beschränkte Todesstrafe *) wieder auf mehrere andere Verbrechen erweitert wird, so wollen Se. Majestät die Beruhigung, die Sie aus den einstimmigen Berichten sämmtlicher Gerichtshöfe geschöpft haben, auch Ihren getreuen Unterthanen mitgetheilt wissen; wie nämlich, selbst unter dem Einflusse der bedenklichsten Umstände und Ereignungen, die Anzahl der Verbrechen sich nicht vermehrt; daß also diese Erweiterung keineswegs auf den allgemeinen Charakter der Nation Beziehung habe, dessen ihm eigener Gutmüthigkeit, Folgsamkeit, und Liebe zur Ordnung, Se. Majestät mit Vergnügen im Angesichte Europens die verdiente Gerechtigkeit widerfahren lassen. Die Verbrecher, gegen welche, die gemeinschaftliche Sicherheit durch darauf verhängte Todesstrafe wirksamer zu beschützen, beabsichtiget wird, sind Ausnahmen (wie sie unglücklicher Weise unter jedem Volke gefunden werden), deren zum Bösen verhärtete Gemüthsart unverkennbar aus der Gräßlichkeit der Handlungen, die sie auszuüben fähig sind, hervorleuchtet, und der öffentlichen Verwaltung diese Strenge abnöthiget. Die mit der Todesstrafe belegten Verbrechen sind sämmtlich von solcher Beschaffenheit, daß sie nicht ohne Entwurf, oder doch nicht ohne Vorbereitung, mithin nicht ohne vorhergehende Überlegung ausgeführt werden können. Bei Lasterhaften, bei denen in diesem längeren Zwischenraume, in welchem der Gräuel der Übelthat, die Größe, die Schädlichkeit der Fol-

---

*) Siehe das vorige Pat. v. 2. Jänner 1795. (16.)

gen, sich ihrer Vorstellung nothwendig angebothen haben mußten, bei denen in einem solchen Zwischenraume das Gewissen gänzlich schweiget, oder die, taub gegen jeden Einspruch des Gewissens und der sich unvermeidlich aufdringenden Drohung der Strafe, trotzend das Verbrechen dennoch fortsetzen und ausführen, bei denen ist der für die Gesetzgebung einzige Grund schonender Strafen, die Hoffnung jemaliger Besserung, aufgegeben, gegen so hartnäckige Bösewichte kann dem gemeinen Wesen nur ihr Tod Sicherheit gewähren. Wenn indessen Se. Majestät Sich durch die hohe Sorgfalt für die Sicherheit Ihrer rechtlichen Unterthanen, eine Verschärfung in das Strafsistem aufzunehmen, auferlegt finden, so konnte die Besorgniß Ihres gütigen Herzens sich dennoch selbst von dem Übelthäter nicht abwenden, gegen welchen die Gerechtigkeit, selbe in Ausübung zu bringen, in die traurige Nothwendigkeit gesetzt werden würde. Sie befehlen daher die allgemeine Aufmerksamkeit noch durch diese, dem neuen Strafgesetze zur Seite gestellte, besondere Kundmachung darauf zu ziehen, daß für die Zukunft nebst dem Verbrechen des Hochverrathes die Todesstrafe auch auf die Nachmachung der Banco-Zettel und die in Verständniß mit den Nachmachern oder einem Mitschuldigen geschehene, Hindangebung derselben, dann auf den Mord, räuberischen Todtschlag, und auf die Brandlegung, die zu wiederholten Malen, oder in einer, auf Verheerungen gerichteten, Zusammenrottung geschehen, oder wodurch ein Mensch, da es von dem Brandleger vorgesehen werden konnte, getödtet worden ist, festgesetzt sei, und Sie verheißen Sich, daß die, dadurch lebhafter vergegenwärtigte, Größe der Strafe den Eindruck derselben verstärken, und daß eine abschreckende Warnung auch auf diejenigen wirken werde, die von Begehung dieser Verbrechen der Abscheu, den sie Jedermann einflößen müssen, bey dem das Gefühl der Menschheit nur nicht gänzlich unterdrücket ist, von selbst abzuhalten, zu unkräftig sein sollte. Se. Majestät fordern nebstbei alle Seelsorger und andere Volks- und Jugendlehrer, alle Familienväter, Sie fordern jeden Wohlgesinnten durch diese Kundmachung auf, sich mit Ihnen und dem Gesetze zu vereinigen, und zur Verbreitung einer so heilsamen Warnung so oft, und wo sich immer dazu Gelegenheit anbiethet, nach ihren Kräften mitzuwirken; insbesondere machen aber Allerhöchstdieselben es den Magistraten und gesammten Ortsobrigkeiten des offenen Landes zur Pflicht, und tragen denselben hiemit auf, bei Erscheinung des neuen Strafgesetzes die ihnen untergeordneten Gemeinden ganz, oder wo sie zu zahlreich sind, in mehrere Abtheilungen zusammen zu rufen; die §§. **52**, **94**, **95**, **119**, **124** und **148** vorzulesen, den Inhalt zu erklären, jeden Paragraph mit einer der Fassung der Zuhörer angemessenen Ermahnung über die Größe der Missethat und die, nach der Anordnung des Gesetzes damit unausbleiblich verknüpften, schrecklichen Folgen zu begleiten, und am Ende beizusetzen, daß nach dieser vorausgegangenen, so väterlich ge-

meinten Warnung der Missethäter, den die Gerechtigkeit zum Tode zu verurtheilen bemüssiget ist, über das Unglück seines schmählichen Endes nur sich und seine Unverbesserlichkeit, nicht die Strenge des Gesetzes, anzuklagen haben werde.

Anfangspunct der Wirksamkeit des Strafgesetzbuches in jenen Provinzen, wo der wegen der Todesstrafe erlassene Ruf bis Ende December **1803** noch nicht bekannt gemacht war.

18. Hofkanzlei-Decret vom 20. December 1803.

(Kropatschek, 17. Bd., S. 858.)

Da man Sr. Majestät in Absicht auf den mit 1. Jänner künftigen Jahres festgesetzten Termin, wo das neue Strafgesetz allgemein seine Wirkung und seinen Anfang nehmen soll, wegen den noch nicht zu Stande gebrachten Übersetzungen dieses Gesetzes in die in verschiedenen Ländern üblichen Landessprachen *) die unterthänigste Vorstellung machte, haben Allerhöchst Dieselben zu verordnen geruhet: daß, nachdem das neue Strafgesetz nur bei den auf einige Verbrechen gesetzten Todesstrafen von dem Josefinischen wesentlich abweiche, für jene Provinzen, wo der wegen der Todesstrafe besonders erlassene Ruf **) bereits bekannt gemacht worden ist, die Wirkung des neuen Strafgesetzes vom 1. Jänner **1804** nicht zu hemmen, dagegen aber in jenen Provinzen, wo die Publication des gedachten Rufes mit Ende dieses Monates etwa nicht geschehen wäre, die Wirkung des Gesetzes bis auf den **1.** März auszusetzen sei.

Der Landesstelle wird diese höchste Entschließung zur Wissenschaft und zu dem Ende bekannt gemacht, damit, wenn etwa daselbst der bekannte Ruf in Absicht der Todesstrafe in dem Lande noch nicht publicirt wäre, wegen Verlängerung des Termins bis zum **1.** März künftigen Jahres das Gehörige sogleich eingeleitet, und durch Circulare bekannt gemacht werde.

---

*) Rücksichtlich der officiellen Übersetzungen des Str. G. B. in die verschiedenen Landessprachen der Provinzen, siehe oben den 1. Abs. des Kdg. Pat. S. 8.

) Siehe Hfkzd. v. 29. October 1803, **N. 632 d. J. G. S. **(17.)**

Kundmachung der mit dem Tode verpönten Verbrechen zur Belehrung der unteren Volksclasse in den lomb. venet. Provinzen.

19. Venetianer Gubernial-Kundmachung vom 30. Juni 1816, Z. 20448 und Mailänder Gub. Kundmachung vom 16. August 1816.

(Coll. di leggi ecc. per le prov. venet. vol. III. parte I. pag. 535 e Atti del gov. Mil. vol. II. parte I. pag. 402 ecc.)

Per espresso comando di S. M., stato comunicato al Governo dalla eccelsa imperial regia aulica Commissione centrale d' organizzazione, devonsi render noti al pubblico li casi ed i delitti, per i quali a termini del vegliante codice penale, viene stabilita la pena di morte.

In esecuzione quindi di questo Sovrano ordine, tendente ad istruire la inferior classe del popolo dei casi e dei delitti soggetti alla pena di morte, vengono descritti qui sotto tutti i singoli articoli del suddetto codice, nei quali sono precisati i delitti sopraccennati.

(Nun folgt der wörtliche Inhalt der §§. 52, 53, 92, 93, 94, 95, 117, 119, 124, 147, 148, 500, 501, 505 und 508 des St. G. ü. V.)

Weiterer Fall der Todesstrafe gegen das Verbrechen der Ausspähung und der unbefugten Werbung in gewissen Fällen.

(Hfd. v. 10. October 1821, N. 1808 d. J. G. S. §§. 2 und 6 beim §. 60 **(301.)**

9. Absatz.

Bey minder gefährlichen Verbrechen war es Uns nach dem Hange Unseres Herzens gestattet, die Strenge der vorigen Gesetze zu mildern, und durch eine sorgfältigere Abstufung der Strafdauer das Urtheil des Richters nach dem Grade der Schädlichkeit der Verbrechen zu beschränken.

Milderung der Strenge der vorigen Gesetze unter Leopold II.

Schon Kaiser Leopold II. hatte bereits früher, bevor er die Re-

gierung der österreichischen Länder übernahm, als Peter Leopold Großherzog von Toscana &c. &c. durch seine legislative Weisheit, besonders aber durch die Milde seiner Strafgesetze die Bewunderung von ganz Europa auf sich gezogen, und merkwürdig sind in dieser Beziehung jene kurzen aber inhaltsschweren Worte, mit welchen er am 30. November 1786 seine Criminalgesetze in Toscana einführte *).

Was nun wie oben erwähnt, die während seiner Regierung als Kaiser Leopold II. erlassenen das Criminal-Wesen betreffenden Verordnungen betrifft, so geht auch aus denselben der milde Geist dieses weisen Regenten hervor, wovon beispielsweise mehrere hier folgen.

---

*) „Seit dem Antritte Unserer Regierung von Toscana (lauten diese Worte) betrachteten Wir die Untersuchung und Verbesserung der peinlichen Gesetzgebung als eine Unserer vorzüglichsten Pflichten, und da Wir gar bald erkannten, daß die gegenwärtige zu streng, und von Grundsätzen, die in jenen minder glücklichen Zeiten des römischen Reichs, und während der Verwirrungen der Anarchie in spätern Zeiten angenommen worden, hergeleitet, und insbesondere dem sanften und geschmeidigen Charakter der Nation nicht angemessen wäre; so haben Wir erstlich nur vorsehungsweise durch Instructionen und Verordnungen an Unsere Gerichtshöfe, und durch einzelne Edicte, wodurch die Todesstrafe, die Tortur, und jene unmäßigen, den Verbrechen und Übertretungen der Fiscal-Gesetze nicht angemessenen Strafen abgeschafft wurden, derselben Strenge zu mildern gesucht, bis Wir durch eine ernstliche und reife Untersuchung, und mit Hilfe der Erfahrung und Versuche solcher neuer Anordnungen in Stand gesetzt wurden, besagte Gesetzgebung gänzlich zu verbessern.

Zur größten Zufriedenheit Unsers väterlichen Herzens, haben Wir endlich erkannt, daß die Milderung der Strafen, verbunden mit der genauesten Wachsamkeit, sträflichen Handlungen zuvorzukommen, der beschleunigte Gang der Prozesse, die Schnelligkeit, und sichere Vollstreckung der Strafe an wahren Verbrechern, statt die Verbrechen zu vervielfältigen, die gemeinsten merklich vermindert, die schwereren aber fast unerhört gemacht hat; daher haben Wir Uns entschlossen, nicht länger die Verbesserung der Criminalgesetze zu verschieben, womit die Todesstrafe, als nicht zu dem Endzwecke, den sich die Gesellschaft bei Bestrafung der Schuldigen vorgesetzt hatte, nothwendig, für immer abgeschafft, der Gebrauch der Tortur gänzlich eingestellt, die Einziehung der Güter der Verbrecher, die nur zum Schaden ihrer unschuldigen Familien, die nicht mit in das Vergehen verflochten waren, so, wie die Vervielfältigung jener uneigentlich sogenannten Verbrechen verletzter Majestät, die in verderbten Zeiten durch ausgesonnene Grausamkeit erfunden worden, aus diesem Gesetzbuche verbannet, hingegen den Verbrechen angemessene, aber in den bestimmten Fällen unvermeidliche Strafen festgesetzt worden.“

Aufhebung der öffentlichen Züchtigung mit Schlägen, der Brandmarkung und Anschmiedung der Verbrecher.

20. Hofdecret vom 7. Mai 1790, an sämmtliche Appellations-Gerichte in Folge höchster Entschließung über Vortrag der Hofcommission in Gesetzsachen vom 24. April 1790, N. 21. d. J. G. S.

Erstens. Die in den Criminal- und politischen Strafgesetzen angeordnete öffentliche Züchtigung mit Schlägen soll von nun an abgestellt sein, und daher weder in künftigen Urtheilen mehr darauf erkannt, noch in den bereits auf solche Art abgeurtheilten Fällen der weitere Vollzug öffentlich gestattet werden; doch werde dadurch der Kraft der ergangenen Urtheile in der Strafe selbst nichts benommen, indem die Züchtigung ihren Fortgang, doch nur in dem Straforte, zu nehmen habe; und so sei auch für das Künftige den Richtern nicht benommen, die Strafurtheile nach Umständen mit solchen inner des Strafhauses *) zu vollziehenden Zusätzen zu verschärfen.

Zweitens. Von nun an soll auch die Brandmarkung der Verbrecher für alle mögliche Fälle aufhören, und vollkommen abgestellet sein.

Drittens. Die Anschmiedung der Missethäter auch in schweresten Verbrechen soll von nun an abgeschafft, die Gefängnisse luftig, licht und gesund sein **). Zwar könnten die schweresten Verbrecher, oder diejenigen, die sich während ihrer Gefangenschaft unbändig betragen, oder durch die Flucht zu entkommen suchen, mit Eisen und Banden beleget, allenfalls auch angehangen werden ***), doch hat dieses immer auf eine solche Art zu geschehen, daß sie sich frei bewegen, und im Kerker herumgehen können.

Viertens. Alle Gefangenen, auch jene wegen der schweresten Verbrechen, sind zur Beschäftigung und Arbeit anzuhalten †) und die Woche dreimal mit warmer Speise zu erquicken, auch nicht mit

---

*) Siehe den Schlußsatz des §. 20 des gegenwärtigen St. G. B. ü. V. rücksichtlich des Vollzuges der Züchtigung mit Streichen innerhalb der Mauern des Straforts, und die dortige Anmerkung, beziehungsweise den Schlußsatz des §. 508.

**) Vergleiche den §. 308 dieses St. G. I. Thl. rücksichtlich der innern Beschaffenheit des Gefängnisses zur möglichsten Schonung des Beschuldigten.

***) Vergleiche den §. 310 dieses St. G. I. Thl. hinsichtlich der Anhaltung der Verhafteten in Eisen wegen schweren Verbrechens oder wegen Versuches der Entweichung.

†) Vergleiche den §. 16 dieses St. G. I. Thl. wegen Anhaltung des Sträflings zur Arbeit.

mehr Stockstreichen zu belegen, als das erflossene Urtheil vorschreibt, oder die böse Aufführung während der Strafzeit fordert.

Aufhebung der Schiffszugstrafe.

21. Hofdecret vom 19. Juli 1790, an sämmtliche Länderstellen.

(Pol. G. S., 1. Bd., S. 74.)

Seine Majestät haben beschlossen, daß die Schiffszugstrafe vollkommen aufgehoben, und die Strafeinrichtung mittelst eigener Strafhäuser eingeleitet werden soll.

Schonung der jüdischen und christlichen Sträflinge an ihren Feiertagen mit der öffentlichen Arbeit.

22. Hofdecret vom 3. August 1790 an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung über den nach Einvernehmen mit der obersten Justizstelle und der Hofcommission in Gesetzsachen, von den vereinten politischen Hofstellen erstatteten Vortrag vom 1. Juli v. J. N. 48 d. J. G. S.

ad a) Die zur öffentlichen Arbeit verurtheilten jüdischen Arrestanten sollen an ihrem Sabbath und übrigen jüdischen Feiertagen von dieser Arbeit frei bleiben.

23. Hofdecret vom 30. October 1790, an gesammte Länderstellen, mit Ausnahme des in. ö. Guberniums, der Regierung ob der Enns und der Gubernien von Galizien, Böhmen und Mähren.

(Polit. G. S., 1. Bd., S. 122.)

Seine Majestät haben die wegen Behandlung der jüdischen Arrestanten in Rücksicht auf Arbeit und Kost unter dem 28. Julius d. J. erlassene Verordnung (Siehe das vorstehende Hfd. v. 3. August 1790 N. 48 d. J. G. S.) in Ansehung der Arbeit dahin zu erklären für nöthig erachtet: daß zwar die Juden an ihrem Sabbathe und anderen Feiertagen, so wie die Christen an den ihrigen, mit der öffentlichen Arbeit verschont, dagegen sowohl am Sonntage und den christlichen Feiertagen, an welchen keine öffentliche Strafarbeit Platz greift, als am Sabbathe und andern jüdischen Feiertagen, zu den angemessenen Hausarbeiten allerdings angehalten werden sollen *).

---

*) Siehe rücksichtlich der Schonung der Juden und Christen an ihren Feiertagen mit der öffentlichen Arbeit das Hofdecret vom 1. Mai 1813, N. 1042 d. J. G. S. beim §. 18 **(103.)**

Verbesserung der Verpflegung, und der Lagerstätte der Sträflinge.

24. Hofdecret vom 27. September 1790, an gesammte Länderstellen.

(Polit. G. S., 1. Bd., S. 99.)

Seine Majestät haben zu beschließen geruhet: daß zur bessern Verpflegung der Sträflinge allen täglich warme Speisen gereicht, auch die hölzernen Pritschen mit Strohsäcken und Kotzen versehen werden sollen *).

25. Hofdecret der politischen Hofstelle vom 16. November 1790 an gesammte Länderstellen, und der obersten Justizstelle vom 8. November 1790 an sämmtliche Appellationsgerichte.

(Polit. G. S. 1. Bd., S. 137 u. f.)

Mit Beziehung auf die wegen besserer Verpflegung der Sträflinge unter dem 27. September eröffnete höchste Entschließung, (siehe das vorstehende Hofdecret v. 27. September 1790) wird hiermit eröffnet: Seine Majestät hätten ferners zu befehlen geruhet, daß auch den wegen schweren Verbrechen zu einer strengen Strafe verurtheilten Sträflingen täglich eine warme Suppe und nebst dieser auch dreimal die Woche eine warme Speise von Hülsenfrüchten gereicht werden soll, jedoch so, daß zwischen diesen und den minderen Sträflingen, und den Sträflingen des Zuchthauses, auch bei dieser Atzung noch immer ein verhältnißmäßiger Unterschied beobachtet werde. Übrigens versteht es sich von selbst, daß dem Richter doch immer frei stehe, nach Beschaffenheit der Umstände eine Verschärfung der Strafe mit wochentlich zu bestimmten Malen zu haltendem Fasten bei Suppe, Brot und Wasser, im Urtheile zu bestimmen **).

---

*) Vergleiche rücksichtlich der Verpflegung der Sträflinge die §§. 12 und 13, und hinsichtlich der Lagerstätte den §. 13 des gegenwärtigen St. G. B. ü. V.

**) Vergleiche rücksichtlich der Verschärfung der Kerkerstrafe durch Fasten den §. 21 des gegenwärtigen St. G. B.

Verbesserung des Gefängnißwesen.

26. Hofdecret vom 10. November 1791, an alle Appellationsgerichte, zu Folge höchsten Handbillets vom 10. October und Vortrages der obersten Justizstelle vom 28. October n. J., N. 218, d. J. G. S.

Zur Abhilfe der bei so manchen Criminal-Gerichten in Behandlung der, sowohl in der Untersuchung, als in der Strafe befindlichen Gefangenen wahrgenommenen Gebrechen, und in der Gesinnung, die dießfalls schon bestehenden Verordnungen genau befolgt zu wissen, auch überhaupt die Behandlung in den Arresten, so viel möglich ist, menschlicher zu machen, wird befohlen: Es sollen

Erstens: sämmtliche Appellations-Gerichte sich unverzüglich mit den Landesgubernien dahin in das Einvernehmen setzen, daß in jedem Kreise bei den Magistraten und Landgerichten, denen die Criminal-Gerichtsbarkeit eingeräumt ist, durch das Kreisamt der Augenschein der vorhandenen Gefängnisse eingenommen, eine genaue Beschreibung darüber abgefasset, dabei insonderheit, ob sie den in den §§. 60 und 61 der allgemeinen (Josefinischen) Criminal-Gerichtsordnung *) vorgeschriebenen Erfordernissen an Raum, nöthiger Absonderung, Trockenheit, Reinlichkeit, Luft und Licht entsprechen, erhoben, wo sie mangelhaft befunden werden, einverständlich mit dem Magistrate oder Landgerichte ein zweckmäßiger Plan und Überschlag aufgenommen, und darüber, wie auch über die Bestreitung der bei den Städten allenfalls dazu nöthigen Kosten das Gutachten erstattet werde; welches sodann unter gemeinschaftlicher Berathschlagung des Appellations-Gerichtes und Guberniums, und zwar, so wie von jedem Kreise der Bericht einlanget, ohne eben die Bearbeitung über ein ganzes Land abzuwarten, einbegleitet werden soll.

Zweitens. Ist den sämmtlichen untergeordneten Criminal-Gerichten, jedoch ohne Einleitung einer öffentlichen Kundmachung, die Weisung zu geben, daß alle in der Strafe befindlichen Züchtlinge, um so mehr also auch alle Inquisiten, für die Zukunft nicht mehr auf bloßen Pritschen liegen, sondern mit Strohsäcken und Decken oder Kotzen versehen werden sollen, einem vermöglichen Inquisiten aber auch, bis zur Verurtheilung, sich seines eigenen Bettes in dem Verhafte zu bedienen, gestattet sein möge **).

---

*) Vergleiche die §§. 307 bis 309 des gegenwärtigen St. G. B. ü. V. rücksichtlich der Vorschriften, über die Absonderung der Verhafteten, über die innere Beschaffenheit des Gefängnisses zur möglichsten Schonung des Verhafteten, und zur nothwendigen Vorsicht gegen die Entweichung desselben.

**) Vergleiche den §. 316 a. a. O. hinsichtlich der Lagerstätte der Verhafteten.

Drittens: Da bei verschiedenen Criminal-Gerichten noch einige sogenannte Brecheln, deren Gebrauch doch durch die bestehenden Gesetze nicht gestattet ist, vorhanden sind, so sollen diese bei oben ohnedieß anbefohlener Beaugenscheinigung dort, wo sie angetroffen werden, sogleich abgeschaffet, und die Gerichte darüber zur Rede gestellet, überhaupt aber

Viertens: Auf die Befolgung der wegen der Feßlung und Verpflegung der Verhafteten in den §§. 63 und 64 der (Josefinischen) Criminal-Gerichtsordnung *) enthaltenen Vorschriften, so wie durchgehends auf die Erfüllung der bestehenden Gesetze, genaue Aufmerksamkeit getragen, und daher von den Appellationsräthen, soweit ihnen die Besichtigung der Kerker nach der gegenwärtigen Verfassung zusteht, mit pflichtmäßigem Eifer nachgeforschet werden **).

Milderung der Strenge der vorigen Gesetze unter Franz II.

Die Güte des Herzens, die Strenge der vorigen Gesetze zu mildern, die Neigung, der Gelindigkeit selbst dann Platz zu geben, wenn Strafen zu verhängen, die Nothwendigkeit gebietet, waren eine der schönsten Perlen in der Krone des Nachfolgers Leopold II. Die Milderung der Strenge dieser Gesetze zeigte sich schon theilweise in den vor Einführung des neuen Strafgesetzes ergangenen Verordnungen, und in Beziehung auf das Ganze dieses Strafgesetzzweiges in dem in Wirksamkeit getretenen neuen Strafgesetze, ja selbst, als dieses in Ausübung gebracht worden ist, ruhte dieser milde Geist weiland Kaiser Franz I. nicht.

I. Milderung der Strenge der Strafgesetze vor Einführung des neuen Gesetzes über Verbrechen.

Behandlung der anonimen Anzeige.

(Hfd. v. 12. März 1792, N. 4, d. J. G. S. sammt der Anmerkung beim §. 231 217.)

*) Vergleiche den §. 310 a. a. O., rücksichtlich der Art des Verhaftes, ob der Verhaftete in oder ohne Eisen anzuhalten sei; dann den §. 312 a. a. O., in Betreff der Gestattung der mit der Vorsicht vereinbarlichen Bequemlichkeiten.

**) Siehe den §. 556 a. a. O. in Betreff der Untersuchung des Zustandes der untergeordneten Criminal-Gerichte.

Befugniß des Criminal-Obergerichtes die Dauer und Gattung der Strafe zu ändern.

27. Hofdecret vom 3. August 1792, an das mährisch-schlesische Appellations-Gericht, über Einvernehmen der obersten Justizstelle, und der Hofcommission in Gesetzsachen, N. 39 d. J. G. S.

„Erstens. Wo die (Josefinische) Criminal-Gerichtsordnung die Übersendung der Criminalacten an das Criminal-Obergericht aus dem Grunde befiehlt, weil der Verbrecher einer Milderung der gesetzmäßigen Strafe würdig geachtet wird, da darf das Criminal-Obergericht im Begnadigungsfalle nicht nur die Dauer, sondern auch die Gattung der Strafe ändern *).

Verschiebung der Züchtigung der Weibspersonen mit Ruthen bis nach vollendeter Reinigung.

28. Hofdecret vom 4. Februar 1803, an das böhmische Appellations-Gericht, über dessen Anfragsbericht vom 13. Jänner n. J., N. 591 d. J. G. S.

Weibspersonen können weder im Criminal-Untersuchungs-Gefängnisse, noch im Criminal-Strafarreste, während ihrer monatlichen Reinigung mit Ruthen gezüchtiget werden, und ist die Vollziehung einer Disciplinar- oder urtheilsmäßigen derlei Züchtigung bis nach vollendeter Reinigung zu verschieben.

II. Milderung der Strenge der Strafgesetze in dem in Wirksamkeit getretenen neuen Strafgesetze über Verbrechen.

Diese Milderung der Strenge der vorigen d. i. der Josefinischen Strafgesetzgebung durch das gegenwärtige Strafgesetzbuch über Verbrechen geht aus einer Vergleichung jener mit dieser am deutlichsten hervor; der Kürze wegen werden hier die bebetreffenden Paragrafe dieser beiden Gesetzbücher herausgehoben **).

---

*) Vergleiche den §. 176 der Josefinischen Criminal-Gerichtsordnung und den §. 441 des gegenwärtigen St. G. ü. V. rücksichtlich des Milderungsrechtes des Obergerichtes.

**) Rücksichtlich der schonenden Behandlung der eines Verbrechens beschuldigten, siehe außer vielen andern, insbesondern die §§. 300,

Vergleiche den

§.	23	des	Josef.	mit	§.	15	des	gegenwärt.	St. G.	B.	I. Thl.
„	29	„	„	„	„	23 c)	„	„	„	„	„
„	32	„	„	„	„	20	„	„	„	„	„
„	36	„	„	„	„	23 c)	„	„	„	„	„
„	44	„	„	„	„	59	„	„	„	„	„
„	53	„	„	„	„	63, 64, 68, 69			„	„	„
„	55	„	„	„	„	73	„	„	„	„	„
„	57	„	„	„	„	71	„	„	„	„	„
„	60	„	„	„	„	87	„	„	„	„	„
„	62	„	„	„	„	90, 91		„	„	„	„
„	71	„	„	„	„	104	„	„	„	„	„
„	73	„	„	„	„	106	„	„	„	„	„
„	75	„	„	„	„	104	„	„	„	„	„
„	77	„	„	„	„	197	„	„	„	„	„
„	78	„	„	„	„	198	„	„	„	„	„
„	84	„	„	„	„	194	„	„	„	„	„
„	85	„	„	„	„	195	„	„	„	„	„
„	87	„	„	„	„	200	„	„	„	„	„
„	113	„	„	„	„	129	„	„	„	„	„
„	115	„	„	„	„	130	„	„	„	„	„
„	117	„	„	„	„	134	„	„	„	„	„
„	118	„	„	„	„	135	„	„	„	„	„
„	120	„	„	„	„	137	„	„	„	„	„
„	122	„	„	„	„	138	„	„	„	„	„
„	132	„	„	„	„	111	„	„	„	„	„
„	135	„	„	„	„	76	„	„	„	„	„
„	139, 141—148			„	„	81	„	„	„	„	„
„	147	„	„	„	„	79	„	„	„	„	„
„	155	„	„	„	„	181, 182		„	„	„	„
„	159	„	„	„	„	157	„	„	„	„	„
„	160	„	„	„	„	158	„	„	„	„	„
„	164	„	„	„	„	166	„	„	„	„	„
„	169	„	„	„	„	157	„	„	„	„	„
„	176	„	„	„	„	186	„	„	„	„	„
„	2	d. Jos.	a. Cr. G. O.	mit	„	229	„	„	„	„	„
„	8	„	„	„	„	214	„	„	„	„	„
„	33	„	„	„	„	256	„	„	„	„	„
„	45, 55		„	„	„	282, 283		„	„	„	„
„	109	„	„	„	„	363	„	„	„	„	„
„	110	„	„	„	„	364	„	„	„	„	„
„	116	„	„	„	„	399	„	„	„	„	„
„	137	„	„	„	„	389	„	„	„	„	„
„	243	„	„	„	„	506	„	„	„	„	„

358, 368, 307, 308, 310 im Schlußsatze, 312, 314, 319, 328 und 333 des I. Thls. d. St. G. B.

III. Milderung der Strafgesetze nach dem in Ausübung gebrachten neuen Strafgesetze.

Zahlreich sind die Nachtragsgesetze und Verordnungen, in welchen entweder die Strenge des neuen Strafgesetzes gemildert wird, oder welche ohne Rücksicht auf diese Strenge an und für sich schon als milde Vorschriften erscheinen. Beispielsweise werden hier einige beziehungsweise bemerkt.

Befugniß des Criminal-Untergerichtes die Kerkerstrafe in gewissen Fällen auch unter sechs Monate herabzusetzen, ohne Vorlage des Urtheiles an das Obergericht.

(Hfd. v. 31. März 1804, N. 661 d. J. G. S. beim §. 48 **289.** Jhfd. v. 5. October 1804 beim §. 48 **290.** und Hfd. v. 27. Juli 1805, N. 741 d. J. G. S. beim §. 49 **292.**)

Berücksichtigung des Krankheitszustandes der Inquisiten und Sträflinge im Falle der Züchtigung mit Streichen.

(Hfd. v. 19. Juli 1811, N. 951 d. J. G. S. beim §. 20 **112.**)

Substituirung der Ruthenstreiche anstatt der Stockstreiche, im Falle diese wegen körperlicher Beschaffenheit des zu Bestrafenden nicht angewendet werden können.

(Hfd. v. 28. August 1812, N. 1003 d. J. G. S. beim §. 20 **114.**)

Vorsorge, dem Sträflinge während der Krankheit die ganze Strenge der Strafe nicht fühlen zu lassen.

(Hfd. v. 16. Febr. 1816, N. 1211 d. J. G. S. beim §. 429 **1299.**)

Schonung der christlichen und jüdischen Sträflinge an ihren Feiertagen mit öffentlicher Arbeit.

(Hfd. v. 1. Mai 1813, N. 1042 d. J. G. S. beim §. 18 **103.**)

Gestattung einzelner Abweichungen von der im Urtheile ausgesprochene ne Strafe der öffentlichen Arbeit.

(Hfd. v. 6. Febr. 1829, N. 2381 d. J. G. S. §. 18 **107.**)

Befugniß des Criminal-Untergerichtes zum Antrage einer Strafmilderung unter fünf Jahren bei der gesetzlichen Strafe von 5 bis 10 Jahren mit Vorlage des Urtheiles an das Obergericht.

(Hfd. v. 25. November 1815, N. 1191 d. J. G. S. beim §. 47 287.)

Bessere Behandlung der Inquisiten und Sträflinge rücksichtlich der Verpflegung, der Lagerstätte und des Überverdienstes der letzteren.

(Hfd. v. 7. Dec. 1815, N. 1193 d. J. G. S. beim §. 12 68.)

Bessere Behandlung der verhafteten dürftigen Inquisiten in Betreff der Verpflegung und Lagerstätte.

(Hfd. v. 31. Jänner 1821, N. 1734 d. J. G. S. beim §. 313 1127.)

Verpflegungsbetrag mittelloser Inquisiten, für die Dauer ihres Aufenthaltes im Orte des Criminal-Gerichtes.

(Hfd. v. 16. April 1831, N. 2511 d. J. G. S. beim §. 372 1219.)

Recht der Inquisiten auf den Genuß der freien Luft auf ein oder zwei Stunden.

(Hfd. v. 7. März 1823, N. 1928 d. J. G. S. beim §. 308 1121.)

Aufhebung der Galeerenstrafe.

(A. h. Entschließung v. 12. April 1819 beim §. 18 109.)

Art und Weise der schonenden Behandlung des zu Brandmarkenden.

(Hfd. v. 21. Juli 1820, N. 1678 d. J. G. S. beim §. 456 1397.)

Schonende Fesslungsart der Sträflinge.

(Jhfd. v. 1. August 1834 (81.) beziehungsweise Hfkzd. v. 13. Juli 1834, Z. 14,868 beim §. 13.)

Milderung der Strenge der Militär-Gesetze über das Verbrechen der Ausspähung und unbefugten Werbung.

(Hkzd. v. 10. October 1821, N. 1808 d. J. G. S. beim §. 60 301.)

10. Absatz.

Der Schuldige soll kein größeres Uebel leiden, als zur Hintanhaltung der Verbrechen angedrohet und vollzogen werden muß: und die Folgen der Strafe sollen sich so wenig, als immer möglich ist, auf die schuldlosen Angehörigen verbreiten.

Dieser Absatz enthält folgende Grundsätze:

I. Der Schuldige soll kein größeres Übel leiden, als zur Hintanhaltung der Verbrechen angedrohet und vollzogen werden muß *).

Als Folgesätze dieses Grundsatzes erscheinen beispielsweise folgende Anordnungen:

1. Bei Verbrechen, worauf das Gesetz den Tod verhänget, findet keine Verschärfung Statt. (§. 43 St. G. B. ü. V.)

2. Der Straffällige soll nicht strenger, als das Gesetz verhänget, behandelt werden. (§§. 26, 424 und 429 a. a. O.)

3. Weibspersonen dürfen während ihrer monatlichen Reinigung mit Ruthen nicht gezüchtiget werden, daher die Vollziehung der Züchtigung bis nach vollendeter Reinigung zu verschieben ist.

(Hfd. v. 4. Febr. 1803, N. 591 d. J. G. S. beim 9. Abs. des Kdgpat. 28.)

4. Hat ein Sträfling seine Strafzeit vollendet, so kann von einer nachträglichen wegen Krankheit des Sträflings nicht vollziehbar gewesenen Züchtigung keine Frage sein.

(Hfd. v. 19. Juli 1811, N. 951 d. J. G. S. beim §. 20 112.)

5. Stets ist vorläufig ärztlich zu erheben, ob Ruthenstreiche, im Falle diese den Stockschlägen, wenn solche wegen körperlicher Beschaffenheit des zu Bestrafenden nicht angewendet werden können, substituirt werden, ohne Nachtheil der Gesundheit des zu Züchtigenden angewendet werden können.

(Hfd. v. 28. August 1812, N. 1003 d. J. G. S. beim §. 20 114.)

---

*) In diesem Grundsatze wird, wie oben beim 6. Absatze dieses Kdgp. S. 38 u. f. bemerkt wurde, der Zweck der Criminalstrafe ausgesprochen.

6. Die im Strafhause bestehende Krankenanstalt hat dafür zu sorgen, dem Sträflinge während der Krankheit die ganze Strenge der verhängten Strafe nicht fühlen zu lassen.

(Hfd. v. 16. Febr. 1816, N. 1211 d. J. G. S. beim §. 429 **1299.)**

7. Diejenigen, welche die Brandmarkung vollziehen, müssen die hierzu erforderlichen Eigenschaften besitzen, um den zu Brandmarkenden nicht härter zu behandeln, als das Gesetz mit sich bringt.

(Hfd. v. 21. Juli 1820, N. 1678 d. J. G. S. beim §. 456 **1397.)**

8. Die Feßlungsart ist so einzurichten, daß die Unterschenkel, vorzüglich die Knöchel nicht leiden.

(Jhfd. v. 1. August 1834 **(81.)** beziehungsweise Hfd. v. 13. Juli 1834, Z. 14,868 beim §. 13.

II. Die Folgen der Strafe sollen sich so wenig als möglich ist, auf die schuldlosen Angehörigen verbreiten.

Als Folgesätze dieses Grundsatzes erscheinen beispielsweise folgende Anordnungen:

1. Die Einziehung der Güter ist gänzlich abgeschafft, und den Gerichtshöfen die Macht eingeräumet worden, die Strafart mit Rücksicht auf die schuldlose Familie des Verbrechers abzuändern. (11. Abs. des Kdgp. §. 49 des St. G. B. ü. V.).

(Hfd. v. 27. Juli 1805, N. 741 d. J. G. S. beim §. 49 **292.)**

2. Der Verlust des Adels trifft nur den Verbrecher allein, folglich weder seine Ehegattin, noch die vor dem Strafurtheile erzeugten Kinder (§. 23 b) a. a. O.).

3. Rücksicht auf die schuldlose Familie des Verbrechers und Entstehung eines wichtigen Schadens in ihrem Erwerbungsstande durch die längere Strafdauer sind Gründe, diese in Verbindung mit Fasten oder Züchtigung abzukürzen (§. 49 a. a. O.).

4. Der Ersatz der Gerichtskosten kann aus dem Vermögen des nicht schuldlos erklärten Untersuchten nur in so weit eingetrieben werden, als dadurch der Hauptstamm seiner Erwerbung nicht geschmälert, und er an Erfüllung der Pflichten nicht gehindert wird, die ihm (zur Leistung einer Entschädigung oder) zur Ernährung der Seinigen obliegen (§. 537 a. a. O.).

5. Berücksichtigung des Vermögens des Verurtheilten.

(Hfd. v. 7. Febr. 1817, N. 1313 d. J. G. S. beim §. 13. **89.** Hfd. v. 10. October 1818, N. 1508 d. J. G. S. beim §. 526 **1559.** Hfd. v. 20. März 1819, N. 1550 d. J. G. S. a. a. O. **1562.** Hfd. v. 23. März 1832, N. 2554 d. J. G. S. a. a. O. **1576.** Hkzd. v. 1. Jänner 1820, N. 1641 d. J. G. S. beim §. 537 **1722.** N. ö. App. Dec. v. 27. Juli 1829, Z. 7718 beim §. 445 **1340.**)

6. Die Kinder der verurtheilten (beziehungsweise verhafteten) Eltern sind von Amtswegen zu versorgen.

(H. Resol. v. 23. Febr. 1786, N. 529 d. J. G. S. beim §. 282 **1073.** Hfd. v. 27. Nov. 1786 a. a. O. **1074.** Hfbschd. v. 4. Dec. 1791 a. a. O. **1075.** Böhm. Gub. Vdg. v. 18. Juni 1802, Z. 20,120 a. a. O. **1076.** Note der Findelh. Verw. v. 11. März 1815 a. a. O. **1077.** Böhm. Gub. Vdg. v. 19. August 1825, Z. 24,393 a. a. O. **1078.** Hkzd. v. 23. Aug. 1827, a. a. O. **1079.** N. ö. App. Vdg. v. 2. Nov. 1827, a. a. O. **1080.** Hfd. v. 23. Jänner 1830, N. 2447 d. J. G. S. beim §. 23 **180.** Böhm. Gub. Vdg. v. 11. Oct. 1831, Z. 41,078 beim §. 282 **1081.** N. ö. Reggs. Vdg. v. 13. Jänner 1834, Z. 2198 sammt Note a. a. O. **1082.**)

7. Den Kindern verurtheilter Eltern bleibt der Genuß des Erziehungsbeitrages auf die bewilligte Dauer unbenommen, weil dem Unschuldigen sein Recht nicht gekränket werden darf.

(Hfd. v. 9. Juni 1815, N. 1155 d. J. G. S. beim §. 23 **177.**)

11. Absatz.

Zu dem Ende ist auch die Verjährung der Verbrechen und Strafen unter Bedingungen, welche die öffentliche Vorsicht beruhigen können, wieder aufgenommen, die Einziehung der Güter gänzlich abgeschafft, und den Gerichtshöfen die Macht eingeräumet worden, die Strafart mit Rücksicht auf die schuldlose Familie des Verbrechers abzuändern.

Dieser Absatz enthält, wie aus dessen Anfangsworten „Zu dem Ende“ erhellet, folgende aus dem vorigen Absatze hervorgehende Grundsätze:

I. Die Verjährung der Verbrechen und Strafen ist unter Bedingungen, welche die öffentliche Vorsicht beruhigen können, wieder aufgenommen worden *).

II. Die Einziehung der Güter ist gänzlich abgeschafft worden **).

Als Folgesätze dieses Grundsatzes erscheinen beispielsweise folgende Anordnungen:

1. Ein zum schweren Kerker verurtheilter Sträfling darf sich unter den gehörigen Vorsichten mit hoher und höchster Bewilligung mit seinem gerichtlich aufgestellten Curator (siehe §. 279 des a. b. G. B.) unterreden.

(Hfzd. v. 26. Febr. 1818, N. 1413 d. J. G. S. beim §. 13 **88.**)

2. Bei Verlassenschaften der Sträflinge haben die sonst gesetzlichen Vorschriften für die Abhandlungspflege einzutreten.

(Hfd. v. 7. Febr. 1817, N. 2313 d. J. G. S. beim §. 13 **89.** und Hfd. v. 3. Septemb. 1830, N. 2478 d. J. G. S. a. a. O. **90.**)

III. Den Gerichtshöfen ist die Macht eingeräumet worden, die Strafart mit Rücksicht auf die schuldlose Familie des Verbrechers abzuändern.

(Vergl. den §. 49 und die dort angeführten Novellen.)

12. Absatz.

Bey der Anordnung des Criminal-Verfahrens war Unser Zweck, daß der Schuldige schnell entdecket, und zur Strafe gezogen, der Schuldlose von dem ihn drückenden Verdachte frey gesprochen, der verdächtige und gefährliche Bürger aber unter Aufsicht gehalten werde.

Dieser Absatz enthält folgende Grundsätze:

---

*) Nach dem Josefinischen allgemeinen Gesetze über Verbrechen und derselben Bestrafung (§. 183) fand die Verjährung der Verbrechen und Strafen nie Statt, wohl aber nach der demselben vorausgegangenen Theresianischen peinlichen Gerichts-Ordnung (Sechzehnter Artikel).

**) Nach dem Josefinischen allgemeinen Gesetze über Verbrechen und derselben Bestrafung war noch auf die Verbrechen der beleidigten Majestät, des Landesverrathes, und des Aufruhrs oder Tumults die Einziehung der Güter verhänget (§§. 42, 46 und 53).

I. Der Schuldige soll schnell entdecket, und zur Strafe gezogen werden.

Als Folgesätze dieses Grundsatzes erscheinen:

1. Die zur Criminal-Gerichtsbarkeit gehörigen Amtshandlungen sind vorzüglich zu beschleunigen; daher haben auch alle andern Obrigkeiten den Criminal-Gerichten auf ihr Ersuchen ungesäumt Beistand zu leisten (§§. 215, 345 und 540 St. G. B. ü. V.).

2. Sollte sich zeigen, daß ein Verbrecher aus Saumseligkeit eines Criminal-Gerichtes dem rechtlichen Verfahren entgangen ist, so ist ein solches Gericht nebst dem Ersatze aller dadurch veranlaßten Kosten noch insbesondere zu bestrafen (§. 222 a. a. O.).

3. Dem Obergerichte ist die Macht eingeräumet, in besonderen Fällen die Verhandlung, anstatt des ordentlichen Criminal-Gerichtes, einem andern aufzutragen, wenn nach dem Zusammenhange der Sache, die Beschleunigung und Zuverlässigkeit des Verfahrens es erfordern (§. 224 a. a. O.).

4. Alle Obrigkeiten und Ämter haben alle Verbrechen alsogleich dem Criminalgerichte anzuzeigen, in dessen Bezirke sie sich befinden (§. 228 a. a. O.).

5. Das Criminalgericht hat ohne Verschub die eigentliche Beschaffenheit der That eines in seinem Bezirke verübten oder selbst entdeckten Verbrechens zu erheben (§. 232 a. a. O.).

6. In dringenden Fällen hat die Obrigkeit des Ortes, wo das Verbrechen, oder die Anzeige geschehen, und wenn mehrere Obrigkeiten sind, diejenige, welche über Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu wachen hat, alles, was zur unverzüglichen Erforschung gehört, vorzukehren, und die ganze Verhandlung dem Criminal-Gerichte zu übergeben (§. 236 a. a. O.).

7. Wo die Entlegenheit des Criminal-Gerichtes den abzuhörenden Zeugen der Beförderung des Geschäftes hinderlich wäre, hat dasselbe die politische Obrigkeit um die Erforschung der ihm angedeuteten Anzeigungen anzugehen (§. 275 a. a. O.).

8. Da zur Erhaltung der allgemeinen Sicherheit an schleuniger Entdeckung der Verbrecher alles gelegen ist, haben die politischen Behörden zu diesem Zwecke mitzuwirken, und jede Anzeigung zur Entdeckung eines Verbrechers sogleich dem Criminal-Gerichte mitzutheilen (§. 276 a. a. O.).

9. Die politische Obrigkeit hat den Beschuldigten sogleich dem Criminal-Gerichte zu überliefern (§. 283 a. a. O.).

10. Der Verhaftete ist ohne allen Aufschub summarisch abzuhören (§. 287 St. G. B. ü. V.).

11. Ist der Verhaftete geständig, so soll die Aussage, ohne das Verhör mehr zu unterbrechen, so aufgenommen werden, daß sie die umständliche Erzählung von dem Anlasse, Entschlusse der Unternehmung und Vollbringung enthalte (§. 294 a. a. O.).

12. In gewissen Fällen hat das Criminal-Gericht nach dem summarischen Verhöre sogleich die Anzeige an das Obergericht, beziehungsweise an die Landesstelle zu machen (§§. 304 und 305 a. a. O.).

13. So weit es die Erreichung des Zweckes jeder Untersuchung zuläßt (§§. 334 und 338), hat das Criminal-Gericht überhaupt, vorzüglich aber in den vom Gesetze bestimmten Fällen die Untersuchung zu befördern (§. 339—344 a. a. O.).

14. Was der Beschuldigte in dem Summarverhöre für oder wider sich angegeben hat, muß, in so fern es auf ein Verbrechen Beziehung hat, und nicht schon eher erhoben ist, ungesäumet in das Klare gesetzet werden (§. 348 a. a. O.).

15. Hat der Beschuldigte schon in dem Summarverhöre das Verbrechen umständlich in vollkommener Übereinstimmung mit der eingeholten Erkundigung eingestanden, so soll das Geschäft durch unnütze Wiederholung des Verhörs nicht verlängert, sondern das Verfahren geschlossen werden (§. 349 a. a. O.).

16. Die Ursachen, wegen welcher das Verhör später vorgenommen, oder länger unterbrochen worden wäre, sollen jedesmal in dem Protocolle getreu aufgeführet werden (§. 355 a. a. O.).

17. Zur Berathschlagung und Schöpfung des Urtheiles muß mit möglichster Beschleunigung geschritten werden (§§. 421 und 437 a. a. O.).

18. Das Obergericht hat die die Verzögerung betreffenden Gebrechen allezeit durch eine besondere Ausfertigung zu rügen (§. 439 a. a. O.).

19. Das Urtheil, das keiner höheren Entscheidung unterliegt, ist mit Rücksicht auf die im Gesetze (§§. 445 und 446) enthaltenen Ausnahmen ungesäumet kund zu machen, und zu vollziehen (§. 445 a. a. O.).

20. Der Vertreter des Verurtheilten ist schuldig, die Recursschrift binnen acht Tagen bei Verantwortung und Strafe zu überreichen (§. 465 a. a. O.).

21. Das Criminal-Gericht hat den Recurs sogleich, als die Schrift überreichet worden, oder nach verlaufener Frist die protocollirte Anmeldung des Recurses, nebst den Acten dem Obergerichte zu überreichen (§. 466 St. G. B. ü. V.).

22. Steckbriefe sind gegen den flüchtigen Thäter sogleich auszusenden (§§. 485 und 486), und sogleich allen zur öffentlichen Wachsamkeit bestellten Beamten und Vorstehern der Gemeinden bekannt zu machen (§. 488 a. a. O.).

23. Bei dem Standrechte wird das Verbrechen auf das Kürzeste untersucht, der Schuldige sogleich verurtheilet, und die Strafe auf der Stelle vollzogen (§. 500 a. a. O.).

II. Der Schuldlose soll von dem ihn drückenden Verdachte frei gesprochen werden.

Folgesätze dieses Grundsatzes sind:

1. Wenn gegen Jemanden der Verdacht eines Verbrechens gefaßt, und der Erforschung der wider ihn entstandenen Anzeigungen nachgegangen, dabei aber der Ungrund des Verdachtes entdecket worden wäre, soll sogleich von weiterer Untersuchung gegen ihn abgelassen werden (§. 273 St. G. B. ü. V.).

2. Wenn scheinbare Anzeigen gegen Jemanden eine Erforschung veranlasset, bei dieser aber sich nicht bestätiget haben; so soll demselben auf sein Verlangen, zu seiner Beruhigung und Rechtfertigung hierüber ein Amtszeugniß ausgefertiget werden (§§. 279 und 280 a. a. O.).

3. Der Verhaftete ist, wenn er die Ursache seiner Anhaltung nicht zu wissen angibt, in die Kenntniß der Beschuldigung zu setzen (§§. 292 und 337 a. a. O.).

4. Der Beschuldigte hat während des ganzen Verfahrens das unbeschränkte Recht, alles an die Hand zu geben, was er immer zu seiner Vertheidigung dienlich erachtet (§. 337 a. a. O.).

5. Hat der Beschuldigte schon in dem Summarverhöre seine Schuldlosigkeit ausgewiesen, und stimmt seine Ausweisung mit der eingeholten Erkundigung vollkommen überein, so soll das Verfahren geschlossen, und der Schuldlose gegen Angelobung, daß er bis zum Urtheile sich von seinem Wohnorte nicht wegbegeben wolle, auf freien Fuß gesetzet werden (§. 349 a. a. O.).

6. Die besonderen Fragen müssen auch dahin gerichtet sein, alles zu erforschen, was des Befragten Rechtfertigung und

Schuldlosigkeit in das Licht setzen, und beweisen kann (§. 353 h) St. G. B. ü. V.).

7. Das Verhör soll dann nicht ausgesetzet werden, wann der Befragte in zusammenhängender Ausweisung seiner Schuldlosigkeit begriffen ist (§. 355 a. a. O.).

8 Nach dem geschlossenen Verhöre ist dem Verhörten zu bedeuten, daß er drei Tage übrig habe, um zu überdenken, was er etwa noch zu seiner Rechtfertigung, und zu seinem Schutze angeben könne (§. 372 a. a. O.).

9. Die Schuldlosigkeit des Verhafteten ist für rechtlich erwiesen zu halten, wann die wider ihn vorgekommenen Anzeigungen vollkommen entkräftet sind (§. 397 a. a. O.).

10. Jeder, der seine Stimme zu geben hat, soll bedenken, daß kein Schuldloser leiden soll (§. 424 a. a. O.).

11. Ist der Beschuldigte von den Anzeigungen ganz gereiniget, und seine Schuldlosigkeit offenbar, so hat das Urtheil dahin zu lauten: daß er von dem ihm Schuld gegebenen Verbrechen losgesprochen, und schuldlos erkannt werde (§. 427 a. a. O.).

12. Dem schuldlos Erkannten soll das Urtheil so geschwind als möglich bekannt gemacht, derselbe auf der Stelle in Freiheit gesetzet, und ihm eine Abschrift des Urtheiles eingehändiget werden (§. 448 a. a. O.).

13. Gegen Urtheile des Obergerichtes, wodurch das auf gänzliche Losssprechung geschöpfte Urtheil des Criminalgerichtes bloß auf die Aufhebung der Untersuchung abgeändert wird, findet der Recurs statt (§. 462 b) a. a. O.).

14. Der von einem Verbrechen Losgesprochene und schuldlos Erklärte kann dieses Verbrechens halber nur unter gewissen gesetzlichen Bedingungen zur Verantwortung gezogen werden (§. 474 a. a. O.).

III. Der verdächtige und gefährliche Bürger soll unter Aufsicht gehalten werden.

Folgesätze dieses Grundsatzes sind:

1. Dem Beschuldigten, dessen Untersuchung nur aus Abgang rechtlicher Beweise für aufgehoben erkläret wird, ist eine Abschrift des Urtheiles zu behändigen, und eine nachdrückliche Ermahnung und Warnung zu geben, nach welcher er entlassen wird (§. 449 St. G. B. ü. V.)

2. Das Urtheil, wodurch die Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise für aufgehoben erkläret wird, muß nach geschehener Ankündigung, sammt der Beschreibung der Person, über welche dasselbe ergangen ist, an das Kreisamt in Abschrift einbegleitet werden, damit dieses von dem Beschuldigten Kenntniß erhalte (§. 454 St. G. B. ü. V.).

3. Ist die nur aus Abgang rechtlicher Beweise erfolgende unbedingte Entlassung des Beschuldigten aus dem Gefängnisse für die öffentliche Sicherheit sehr bedenklich, so sind die Umstände sammt Acten dem Obergerichte, von diesem der obersten Justizstelle, und von dieser der politischen Hofstelle vorzulegen, damit von derselben die zweckmäßigen politischen Vorkehrungen getroffen werden (§. 455 a. a. O.).

13. Absatz.

Wir haben daher den Gang der Untersuchung vereinfachet, gerichtliche Handlungen, die ohne Verzögerung nicht getrennet werden können, in der Macht des Criminal-Gerichtes vereiniget, die Beweisarten, welche noch einem Bedenken unterliegen könnten, der strengeren Prüfung der Obergerichte unterzogen, und den Criminal-Gerichten sowohl, als den politischen Behörden eine gemeinschaftliche Sorgfalt in Beobachtung der verdächtig bleibenden Untersuchten aufgetragen.

Dieser Absatz enthält, wie die im Anfange stehende Partikel: „daher“ deutlich zeiget, folgende aus dem vorigen Absatze, wo von dem Zwecke bei der Anordnung des Criminal-Verfahrens die Rede ist, hervorgehende Grundsätze:

I. Der Gang der Untersuchung wurde vereinfachet, gerichtliche Handlungen, die ohne Verzögerung nicht getrennet werden können, wurden in der Macht des Criminal-Gerichtes vereiniget.

(Vergl. 1. — 6. Hauptstück der Josefinischen allgemeinen Criminal-Gerichtsordnung mit dem 2. — 5. und 7.—9. Hauptstücke 2. Absch. des gegenwärtigen Str. G. ü. V.).

II. Die Beweisesarten, welche noch einem Bedenken unterliegen könnten, wurden der strengeren Prüfung der Obergerichte unterzogen.

(Vergl. §. 170 der Josefinischen allgemeinen Criminal-Gerichtsordnung mit §§. 435 a) und 408 des gegenwärtigen St. G. ü. V.).

III. Den Criminal-Gerichten sowohl, als den politischen Behörden wurde eine gemeinschaftliche Sorgfalt in Beobachtung der verdächtig bleibenden Untersuchten aufgetragen.

(Siehe den vorigen 12. Abs. unter III.)

14. Absatz.

Das Strafgesetz über die schweren Polizey-Uebertretungen, wodurch den Verbrechen*) der Verführung zur Unsittlichkeit, oder solchen Schuldhandlungen, die in ihren nächsten Folgen eben so schädliche als vorsätzliche Vergehungen seyn können, vorgebeuget werden soll, erhielt in dem neuen Strafgesetze zur genaueren und sorgfältigeren Handhabung der allgemeinen Wohlfahrt einen vollständigeren Umfang als das bisherige Strafgesetz über die sogenannten politischen Verbrechen.

Strafgesetz über die s. g. politischen Verbrechen.

Dieses Strafgesetz ist in dem 2. Theile des Josefinischen allgemeinen Gesetzes über Verbrechen und derselben Bestrafung, welcher von politischen Verbrechen und politischen Strafen handelt, enthalten.

In dem Kundmachungs-Patente zu diesem allgemeinen Gesetze heißt es: „zwischen criminal- und politischen Verbrechen soll eine anständige Gränzlinie ausgezeichnet werden;“ es sind in diesem 2. Theile die politischen Verbrechen aufgenommen, und die Untersuchung und Bestrafung bei

*) Aus der Vergleichung dieses Absatzes des Kdgp. mit dem IV. Absatze der Einleitung ergibt sich, daß nach dem Worte: „Verbrechen“ ein Beistrich stehen sollte. (Siehe v. Egger kurze Erkl. d. St. G. I. B. S. X.)

derselben den politischen Obrigkeiten zugewiesen *). Kaiser Josef II. war also der Erste, der in diesem allgemeinen Gesetze eine zweckmäßige Absonderung der eigentlichen Verbrechen von minder wichtigen andern strafbaren Handlungen, die nun als schwere Polizei-Übertretungen erklärt sind, erscheinen ließ. Daß jedoch die Trennung der eigentlichen Verbrechen von minder strafbaren Handlungen auch den Gesetzbüchern früherer Zeiten nicht ganz fremd gewesen ist, bezeuget die von Carl II., Herzog von Steiermark, für diese Provinz kundgemachte Landgerichtsordnung vom Jahre 1574 (Siehe oben S. 13, den Titel derselben), in deren dritten Theile von Unzuchten in Gerichten, Raufhändeln, Bedrohungen und dergleichen zum Criminalverfahren nicht gehörigen mit Geldstrafen verpönten Vergehen gehandelt wird.

15. Absatz.

Um aber das gerechte Verhältniß zwischen einer bessernden Züchtigung und den Criminalstrafen genau zu beobachten, und den Abscheu gegen Verbrechen durch die Vermengung mit minder gefährlichen Schuldfällen auch bey denjenigen nicht zu schwächen, welche die Größe einer Uebelthat nach dem Maße der durch das Gesetz verhängten Strafe zu beurtheilen gewohnt sind, haben Wir zum Grundsatze angenommen: daß die höchste Dauer einer politischen Strafe den untersten Grad der gesetzlichen Criminalstrafe nicht überschreiten soll.

Dieser Absatz enthält folgenden Grundsatz:

Die höchste Dauer einer politischen Strafe soll den untersten Grad der gesetzlichen Criminalstrafe nicht überschreiten.

Folgesatz dieses Grundsatzes ist:

Die kürzeste Dauer der zeitlichen Kerkerstrafe ist von sechs Monaten, die längste Dauer des Arrestes ist von sechs Monaten.

(Vergl. den §. 15 des I., mit dem §. 14 des II. Thls. des St. G. B.)

*) Siehe die Anmerkung beim 16. Abs. dieses Kdgp.

Ausnahme von dieser allgemeinen Regel.

Die Criminal-Untergerichte dürfen die Kerkerstrafe auch unter sechs Monate herabsetzen.

(Vergleiche die §§. 48 und 49 und die dort befindlichen Novellen.)

Verhältniß der Strafe der schweren Polizei-Übertretungen zu jener der bloßen Vergehen.

29. Hofkanzlei-Decret vom 30. September 1806, an sämmtliche Länderstellen, N. 787 d. J. G. S.

Seine Majestät haben in gerechtester Erwägung des Mißverhältnisses zwischen den in dem neuen Strafgesetze auf schwere Polizei-Übertretungen verhängten gemäßigten Strafen und denjenigen, welche nach den bisherigen Verordnungen auf Vergehen derselben Gattung, z. B. Trunkenheit, Betteln u. dgl., ob sie gleich noch durch Umstände die Eigenschaft von schweren Polizei-Übertretungen nicht erhalten haben, an sich also geringere Übertretungen sind, strenger bestimmt waren; um also eine so auffallende Nichtübereinstimmung nicht länger bestehen zu lassen, den politischen Behörden vorsehungsweise, und bis über das Verhältniß der Strafen nach den Stufen der Übertretungen etwas Näheres bestimmt würde, sogleich dermalen vorzuschreiben geruhet: daß nemlich bei Übertretungen dieser Art, diejenige Strafe für die größte anzunehmen sei, welche die geringste ist, wenn diese Handlung in der Eigenschaft einer schweren Polizei-Übertretung zu bestrafen wäre.

16. Absatz.

Indessen wollen Wir dennoch, daß auch keine politische Strafe ohne ein ordentliches Verfahren verhänget werde.

Dieser Absatz enthält den Grundsatz:

Auch keine politische Strafe soll ohne ein ordentliches Verfahren verhänget werden *).

---

*) In dem Josefinischen allgemeinen Gesetze über Verbrechen und derselben Bestrafung war durch den 2. Theil desselben, der von politischen Verbrechen und politischen Strafen handelt, das Verfahren bei politischen Verbrechen nicht bestimmt; es fehlte jener Abschnitt, welcher dasselbe in dem gegenwärtig geltenden Strafgesetzbuche enthält; es wurde daher nach jener Instruction vom 12. Februar 1787 verfahren, welche für die politischen Behörden über die Anstrengung einer Inquisition, Aburtheilung und Strafvollziehung wider einen eines politischen Verbrechens Beschuldigten erlassen, und in Folge Hofdecretes vom 5. März 1787 an

17. Absatz.

Die politischen Behörden werden daher in dem Verfahren über schwere Polizey-Uebertretungen, wie die Rechtsbehörden bey Verbrechen, an eine vollständige, genaue Vorschrift gebunden, wodurch, ohne die nach Umständen möglichste Beförderung aus dem Gesichte zu verlieren, sich der Untersuchte gegen jede Willkühr der Behandlung geschützet finden wird.

Dieser Absatz enthält, wie aus der Partikel »daher« erhellet, folgenden aus dem vorigen Absatze hervorgehenden Grundsatz:

Die politischen Behörden werden in dem Verfahren an eine vollständige, genaue Vorschrift gebunden, wodurch sich der Untersuchte gegen jede Willkühr der Behandlung geschützet finden wird.

(Siehe den II. Abschnitt des II. Thl. des St. G. B.)

Besonderer Ausnahmsfall, in welchem der Criminal-Richter zugleich über eine schwere Polizei-Übertretung zu erkennen hat.

(N. ö. Reggs. Circ. v. 22. Febr. 1828, Z. 9805 beim §. 29 **213.**)

18. Absatz.

Diese sind die wesentlichsten Puncte, welche bey der Anwendung des Strafgesetzes vor Augen zu halten sind.

19. Absatz.

Wir verordnen demnach, daß gegenwärtiges Strafgesetz vom ersten Januar 1804 an, in Unseren

---

sämmtliche Appellations-Gerichte in Folge höchster Resolution über Vortrag der Compilations-Hofcommission vom 31. Jänner 1787, N. 640 d. J. G. S. auch den Appellations-Gerichten wegen des Zusammenhanges mit dem Criminal-Wesen mitgetheilt wurde.

gesammten deutschen Erbländern in Ausübung gebracht, und von allen Behörden, welchen die Gerichtsbarkeit über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen zugewiesen ist, in dem Verfahren und der Bestrafung zur alleinigen Vorschrift genommen werden soll *).

Dieser Absatz enthält folgende zwei Hauptsätze.

I. Das gegenwärtige Strafgesetz soll vom 1. Jänner 1804 an, in Unseren gesammten deutschen Erbländern in Ausübung gebracht werden.

Ausnahme in Beziehung auf Ungarn.

(N. ö. App. Dec. v. 28. Jänner 1820, Z. 10249 beim §. 32. **222.**)

II. Dasselbe soll von allen Behörden, welchen die Gerichtsbarkeit über Verbrechen und schwere Polizei-Übertretungen zugewiesen ist, in dem Verfahren und der Bestrafung zur alleinigen Vorschrift genommen werden.

(II. Abschnitt des I. und II. Thl. des St. G. B.)

Ausnahme in Beziehung auf das Militär.

30. Decret des k. k. Hofkriegsrathes an das k. k. n. ö. General-Militär-Commando vom 7. December 1803.

(v. Wagersbach's Handbuch 1. Bd., S. 21. u. f.)

Das herausgekommene neue Strafgesetz, welches vom 1. Jänner des kommenden Jahres für das Civile in den deutschen Erblanden zu gelten hat, wird allen General-Commanden, jedoch lediglich zur Wissenschaft, und mit dem ausdrücklichen Beisatze hinausgegeben, daß sich das Militär in so lange, bis der Militär-Justiz-Codex zu Stande gebracht sein wird, noch immerfort nach der Theresiana, und den sonstigen Militär-Gesetzen wie bisher zu benehmen habe. — — —

---

*) Wegen Vermeidung des Ausdruckes „Erblande" siehe Hkzd. v. 12. März 1813, **3.** und Hfd. v. 22. Febr. 1822, N. 1845 d. J. G. S. **4.**

Anfangspunct der Wirksamkeit des Strafgesetzbuches in jenen Provinzen, wo der wegen der Todesstrafe erlassene Ruf bis Ende December 1803 noch nicht bekannt gemacht war.

(Hfzd. v. 20. December 1803 beim 8. Abs. des Kdg. Pat. 18.)

Anfangspunct der Wirksamkeit des Strafgesetzbuches in den neu erworbenen Provinzen.

Brixenthal.

31. Hofdecret vom 20. Julius 1816, an das Appellations-Gericht in Tirol und Vorarlberg. N. 1267 der J. G. S.

Seine Majestät haben nach geschehener Vereinigung des Ziller- und Brixenthales, dann des Amtes Vils mit der Provinz Tirol zu verordnen geruhet:

1. Das österreichische Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizei-Übertretungen nebst dem österreichischen Wucherpatente und die westgalizische Gerichtsordnung, nebst dem für Tirol neu eingeführten Taxpatente vom 7. December 1815 und der Amts-Instruction vom 9. September 1785, haben mit dem 1. October 1816 anzufangen, im Amte Vils, im Zillerthale, dann im Brixenthale als allgemein verbindende Normen zu gelten, und das baierische Strafgesetzbuch, die baierische Civilgerichtsordnung, und die baierischen Taxvorschriften mit dem letzten September d. J. in diesen Districten für alle von diesem Zeitpuncte an vorkommenden Geschäfte ihre Gesetzkraft zu verlieren, wobei es sich von selbst versteht, daß auch die Verlassenschaftstaxen, und die Taxen für Protocollirung der Contracte, vom 1. October anzufangen, in diesen Gebiethstheilen, eben so wie im übrigen Tirol zu beziehen sind.

B. Für Criminal-Rechts-Gegenstände.

11. Alle bisher anhängig gemachten und noch nicht entschiedenen Untersuchungen, welche keine in dem österreichischen Gesetzbuche über Verbrechen und deren Bestrafung als Verbrechen erklärte Handlungen zum Gegenstande haben, sind den betreffenden politischen Behörden abzutreten.

12. Jene durch Urtheil noch nicht entschiedenen Untersuchungen hingegen, welche im Sinne des österreichischen Criminal-Gesetzbuches ein Verbrechen betreffen, sind von den betreffenden Criminal-Gerichten nach Vorschrift eben dieses Criminal-Gesetzbuches fortzusetzen, und zwar in dem Amte Vils, von dem Land- und Criminal-Gerichte

zu Reutte, und in dem Ziller- und Brixenthale von dem Stadt- und Landrechte zu Innsbruck.

13. Bei Ausmessung der Strafe über bisher begangene Verbrechen hat der Criminalrichter auf die gelindere Strafe zu erkennen, ohne Unterschied, ob die mildere Strafe in dem k. baierischen oder k. k. österreichischen Strafgesetze ausgesprochen ist.

14. Bei Recurs- oder Beschwerdeschriften gegen gefällte Urtheile, dann bei Strafnachsichtsgesuchen ist sich nach dem dreizehnten Capitel, und bei Wiederaufnahme der Untersuchung, so wie gegen vorhin abwesend oder flüchtig gewesene Inquisiten und Verbrecher, nach dem vierzehnten Capitel des ersten Theils des österreichischen Strafgesetzes zu benehmen.

Colomotta, Curzola, Giuppana, Lagosta, Lissa, Meleda und Mezzo,

(der Provinz Dalmatien neu zugetheilte Inseln.)

32. Hofdecret vom 23. Julius 1816, an das Appellations-Gericht in Dalmatien, in Folge höchster Entschließung über Vortrag der obersten Justizstelle vom 16. n. M. N. 1268 d. J. G. S.

Seine Majestät haben zu befehlen geruhet, daß die österreichische Gerichtsordnung, das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und das Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizei-Übertretungen mit dem 1. October l. J. auch in den der Provinz Dalmatien neu zugetheilten Inseln: Curzola, Lissa, Colomotta, Mezzo, Giuppana, Meleda und Lagosta in Wirksamkeit zu treten haben.

Dalmatien.

(Hofd. v. 2. November 1819, N. 1620 d. J. G. S. z. Z. 28 beim S. 211 **595.**)

Fiume und Istrien.

33. Patent vom 24. April 1815, N. 1148. d. J. G. S.

Das in Unsern deutschen Erbländern seit dem 1. Jänner 1804 in Ausübung stehende Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizei-Übertretungen wird hiermit für Istrien und Fiume mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß dasselbe von dem 1. Julius l. J. in volle Wirksamkeit zu treten habe.

Galizien.

(Siehe unten die Überschriften: Podgorze und Wieliczka, Tarnopoler Landschaft.)

Inn-, Hausruck- und Salzburgerkreis.

34. Kundmachung der k. k. ob der ennsischen Regierung vom 4. October 1816 für Salzburg, das Inn- und Hausruckviertel.

(Kropatschek, 37. Bd., S. 161 u. f.)

Es ist Seiner Majestät gnädigster Wille, daß in dem Innviertel, in dem im Jahre 1809 von Österreich abgetretenen, nun an selbes wieder zurückgelangten Theile des Hausruckviertels, und in dem durch den Staatsvertrag vom 14. April 1816 in den k. k. Staaten einverleibten Theile des Herzogthumes Salzburg, die deutsch-österreichischen Justizgesetze in Wirksamkeit gesetzt, und rücksichtlich wieder eingeführt werden. Der Tag, an welchem die verbindende Kraft und die Befolgung — — —

b) des Strafgesetzes vom Jahre 1803 — — — in dem erst besagten Landestheile anzufangen hat, wird nach vorhergegangenen, auf die ganze Justizeinrichtung und Organisirung sich beziehenden nothwendigen Vorbereitungen bestimmt, und besonders bekannt gemacht werden.

35. Gedrucktes Circulare der k. k. ob der ennsischen Regierung vom 28. Mai 1817.

Durch das Circulare der k. k. Regierung im Lande Österreich ob der Enns vom 4. October 1816 (34) wurde kundgemacht, daß — —

b) Das Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizei-Übertretungen vom Jahre 1803 im Innviertel und in dem an Österreich zurückgelangten Theile des Hausruckviertels, so wie in dem Landestheile Salzburg in Wirksamkeit zu treten haben wird.

Um die Bewohner dieser Landestheile der Wohlthat der angekündeten Gesetzgebung sobald als möglich theilhaftig zu machen, haben Seine Majestät durch a. h. Entschließung vom 9. April 1817 allergnädigst zu verordnen befunden, daß mit dem 1. August 1817 die Wirksamkeit des oben angezeigten Gesetzes in den genannten Landestheilen anzufangen habe. — — —

Indem nun der Zeitpunct für den Anfang der Wirksamkeit des angezeigten Gesetzes, unter welches auch die der zweiten Auflage des Gesetzes über Verbrechen und schwere Polizei-Übertretungen angehängten neueren Vorschriften verstanden werden, in den drei Landestheilen — — — zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden zu gleicher Zeit folgende bei Anwendung dieser theils neuen, theils in diesen Landestheilen schon früher bestandenen verbindlichen Normen leitende Bestimmungen, hauptsächlich für die schon vor dem 1. August 1817 anhängigen Criminal-Rechtsgegenstände gegeben.

B. Für Criminal-Rechtsgegenstände.

6. Alle am 1. August 1817 anhängigen noch nicht entschiedenen Untersuchungen, welche keine in dem österreichischen Strafgesetze für ein Verbrechen erklärte Handlung zum Gegenstande haben, sind von dem Criminal-Untersuchungs-Gerichte zur weiteren Behandlung an die Behörde abzugeben, deren Bestimmung besonders nachfolgen wird.

7. Die über Handlungen, welche das österreichische Strafgesetz für Verbrechen erklärt, am 1. August 1817 bereits angefangenen Untersuchungen sind nach den Vorschriften des erstgenannten Strafgesetzes fortzusetzen.

8. Bei den vor dem 1. August 1817 begangenen Verbrechen ist die gelindere Strafe, sie möge in dem österreichischen oder baierischen Strafgesetze bestimmt sein, anzuwenden.

9. Bei Recursen oder Beschwerdeschriften gegen vor dem 1. August 1817 gefällte Criminal-Urtheile und den Strafnachsichtsgesuchen ist nach dem dreizehnten, bei Wiederaufnehmung der Untersuchung nach dem vierzehnten, und bei dem Verfahren wider Abwesende und Flüchtige, nach dem fünfzehnten Capitel des österreichischen Strafgesetzes vorzugehen. — — —

Illirien.

(Hfd. v. 20. September 1814, N. 1102 d. J. G. S. beim §. 211 599.)

Karlstädterkreis.

36. Patent vom 20. Mai 1817, N. 1335 d. J. G. S.

Das in Unsern deutschen Staaten seit dem 1. Jänner 1804 in Ausübung stehende Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizei-Übertretungen, wird hiermit für den Karlstädterkreis mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß dasselbe vom 1. October 1817, in volle Wirksamkeit zu treten habe *).

---

*) Die Anführung dieses Patentes, welches jetzt durch das folgende Hofdecret vom 21. October 1822, N. 1904 d. J. G. S. (37.) aufgehoben wurde, indem durch dieses der Karlstädterkreis dem Königreiche Ungarn einverleibt, und dadurch ipso facto, wenigstens für die Zukunft das gegenwärtige Strafgesetzbuch wieder außer Wirkung gesetzt wurde, wird nach den Worten und dem Geiste des folgenden Absatzes des Kundmachungs-Patentes gerechtfertiget.

37. Hofdecret vom 21. October 1822, an das innerösterr. küstenländische Appellations-Gericht in Folge höchster Entschließung vom 23. September 1822 über das Concertations-Protocoll vom 5. August 1822, N. 1904 d. J. G. S.

Seine Majestät haben zur Vollziehung der Wiedereinverleibung Civil-Croatiens und eines Theiles des Küstenlandes mit Ungarn, den **1.** November **1822** zu bestimmen befunden, an welchem Tage daher die Amtswirksamkeit des Fiumaner, und des Karlstädter Stadt- und Landrechtes aufzuhören hat.

Übrigens ist Seiner Majestät bestimmter höchster Wille, daß die verschiedenen Gesetze, welche in den in der Frage stehenden Bezirken bestanden, und nach der Übergabe an Ungarn bestehen werden, keine rückwirkende Kraft haben sollen.

Kärnthen, Triest, Görz und Krain.

(Siehe oben „Illirien," beziehungsweise Hfd. v. 20. Sept. 1814, N. 1102 d. J. G. S. beim §. 211 **599.**)

Lombardisch-Venetianisches Königreich.

38. Patent vom 24. April 1815, Z. 16436.

(Coll. di leggi ecc. per le prov. venete, vol. II. parte I. pag. 139.)

Volendo Noi, che il codice dei delitti, e delle gravi trasgressioni politiche, che fino dal primo gennajo **1804** è in vigore nei Nostri Stati tedeschi, venga introdotto nelle provincie soggette all' attuale Governo di Venezia, ordiniamo, che il detto codice sia tosto pubblicato, ed ad incominciare dal dì primo luglio **1815** venga messo in piena attività.

39. Patent vom 31. Mai 1815.

(Atti del gov. Mil. parte I. dell' anno 1815, pag. 143.)

Volendo Noi, che il codice dei delitti e delle gravi trasgressioni politiche, il quale fino dal I^{mo} gennajo **1804** è in vigore nei Nostri Stati tedeschi, e che mediante la Nostra patente emanata il dì **24.** aprile dell' anno corrente, fu pubblicato nelle provincie del Nostro regno lombardo-veneto soggette al governo di Venezia, venga anche introdotto nelle provincie dello stesso regno soggette al governo di Milano, ordiniamo, che il detto codice sia tosto pubblicato, ed ad incominciare dal 1mo venturo settembre dell' anno corrente venga messo in piena attività. Data nell' imperiale Nostra residenza di Vienna, il dì trentesi-

mo primo di maggio dell' anno mille ottocento quindici, e vigesimo quarto dei Nostri regni.

40. Mailänder Gubernial-Circulare vom 21. August 1815 (L. c. pag. 155.)

Dietro sovrana risoluzione del 13 corrente, il termine assegnato dalle due patenti del 31. prossimo passato maggio all' attivazione del codice dei delitti e delle gravi trasgressioni politiche, (e del regolamento giudiziario civile) nelle provincie soggette al governo lombardo, è prorogato sino al giorno primo del prossimo venturo novembre.

41. Mailänder-Gubernial-Circulare vom 26. October 1815.

(Atti del gov. Mil. parte II. pag. 709.)

Diverse improvedute circostanze avendo ritardato la diffusione nelle provincie soggette a questo governo del regolamento giudiziario civile, e molto più quella del codice dei delitti e delle gravi trasgressioni politiche, non si è avuto nemmeno dai giudici il tempo sufficiente di conoscerli ed istruirsene, ond' essere abilitati a potere col 1mo del prossimo novembre, a tenore dell' avviso 21. scorso agosto, procedere secondo i detti codici. Si trova pertanto di necessità di sospendere in queste provincie, come col presente viene sospesa sino ad altro avviso l'attivazione degli anzidetti regolamento civile e codice dei delitti e delle gravi trasgressioni politiche.

42. Mailänder Gubernial-Circulare vom 30. October 1815. (L. c. pag. 711.)

Con sovrana risoluzione, data da Vienna nel giorno 22. dello spirante mese di ottobre, S. M. l'imperatore e rè, ha determinata, che l'attivazione del regolamento giudiziario civile e del codice dei delitti e delle gravi trasgressioni politiche, che doveva effettuarsi in queste provincie pel giorno 1mo dell' imminente novembre, debba aver luogo nel giorno 1mo gennajo del venturo anno 1816. Tanto quindi si deduce a pubblica notizia per comune intelligenza e direzione.

43. Mailänder-Gubernial-Circulare vom 30. December 1815.

(L. c. parte III. pag. 1121 e 1130.)

Ordinatosi con sovrane risoluzioni dei giorni 28. settembre e 22. ottobre p. p., che l'attivazione (del regolamento generale

del processo civile, non che) del codice dei delitti e delle gravi trasgressioni politiche, (e così pure del codice civile universale austriaco) debba in queste provincie lombarde col 1mo gennajo 1816 avere incominciamento, si portano a pubblica notizia le seguenti provvisorie disposizioni, le quali sortiranno il loro effetto col 1mo del detto mese, e serviranno di norma alle prime istanze giudiziarie, da applicarsi ai casi occorrenti.

Per le pendenti processure criminali.

§. 35. Eccettuate le inquisizioni per violazioni delle attualmente vigenti e provvisoriamente conservate leggi contra i delatori delle armi insidiose, e di genere proibito, tutte le inquisizioni pendenti col 1mo gennajo p^{o} v^{o} per oggetti, che in vigore del nuovo codice penale non costituiscono delitto, avranno a trasmettersi alle rispettive giudicature di pace.

36. Le istanze criminali si otterranno nel proseguimento delle pendenti processure criminali al nuovo codice dei delitti e delle pene.

37. Non avranno quindi più luogo i pubblici dibattimenti, nè l'esame pubblico dei testimonj: quanto all' esame di questi, si osserveranno le disposizioni del detto codice.

38. Nelle processure pendenti, sopra richiesta dell' imputato, si accorderà al medesimo una scrittura di difesa.

39. Nel determinare la pena ai delitti finora commessi, si dovrà aver riguardo alla pena più mite, senza differenza, se questa sia dettata dal codice dei delitti austriaco, o dal codice penale italiano.

Podgorze und Wieliczka.

44. Hofdecret vom 2. September 1815, an das galizische Appellations-Gericht über Note der k. k. vereinten Hofkanzlei vom 22. August n. J. N. 1169, d. J. G. S.

In Folge höchsten Befehles wird in Rücksicht der Justizverwaltung in den Bezirken von Wieliczka und Podgorze, der bei der militärischen Occupation im Jahre 1812 angetroffene Status bis Ende October 1815 beibehalten, und die Gerechtigkeit in ihrem ganzen Umfange nach den dort bestehenden Gesetzen und Vorschriften provisorisch verwaltet werden, jedoch treten hierüber folgende Ausnahmen ein:

a) Daß in Criminal-Fällen, wenn das österreichische Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizei-Übertretungen eine gelindere Behandlung, als das dortige Gesetz vorschreibt, nach dem österreichischen Strafgesetze zu erkennen sei. — — —

Dagegen wird in diesen Bezirken mit 1. November d. J. die in Galizien bestehende Justizverfassung (sammt dem allgemeinen bürger-

lichen Gesetzbuche und andern seit der Abtretung dieser Bezirke ergangenen Vorschriften im Justizfache) eingeführet.

Salzburgerkreis.

(Siehe Inn-, Hausruck und Salzburger-Kreis oben S. 64.)

Tarnopoler Landschaft.

45. Hofdecret vom 20. April 1816, an das Galizische Appellations-Gericht in Folge höchster Entschließung über Vortrag der obersten Justizstelle vom 1. April n. J. N. 1232 d. J. G. S.

Seine Majestät haben die Gerichtsbarkeit in dem in Galizien neu zu errichtenden Tarnopoler und Czortkower Kreise nach den anderweiten dort Landes bestehenden Jurisdictions-Gesetzen dem Stanislawower Landrechte und dem Stanislawower Criminal-Gerichte dermalen definitiv zugewiesen, wobei es sich von selbst versteht, daß das von der ehemaligen Tarnopoler Landschaft ausgeschiedene, und nun dem Zloczower Kreise zugetheilte Dorf Nestorowize dermalen zu dem Gerichtssprengel des Lemberger Landrechtes gehöre, wogegen das von dem Brzezaner Kreise getrennte und dem Stanislawower Kreise zugewiesene Dorf Kurdwanowka der Gerichtsbarkeit des Lemberger Landrechtes entzogen wird, welches jedoch, so wie ehevor, allgemeine Galizische Tabular-Instanz zu verbleiben hat. Übrigens ist in der ehemaligen Tarnopoler Landschaft durch die Landesstelle die Kundmachung sogleich einzuleiten, daß das österreichische Strafgesetzbuch, welches seit dem 1. Jänner 1804 mit verbindender Kraft eingeführt gewesen, und seitdem auch unter der kaiserl. russischen Regierung nicht aufgehoben worden, wieder in seine volle Kraft trete; mithin auch die Todesstrafe, wo dieses Gesetz dieselbe verhängt, Platz greife, und in Vollzug gesetzt werde.

Tirol.

46. Justiz-Einrichtungs-Edict für das südliche Tirol vom 12. August 1814, Lit. A. §. 1.

(Prov. G. S. für Tirol und Vorarlberg, 1. Bd., S. 369.)

Mit 15. September 1814 tritt das österreichische Gesetzbuch über Verbrechen und deren Bestrafung vom 3. September 1803 in Wirksamkeit. Von diesem Zeitpuncte an, werden alle früheren im Lande unter der letzten Regierung verbindlichen Criminal-Gesetze und Criminal-Gerichts-Instructionen, sammt allen darauf Bezug habenden späteren Novellen und Normen außer Kraft gesetzt.

47. Justiz-Einrichtungs-Edict für das nördliche Tirol vom 12. August 1814. Lit. C. §. 1.

(a. a. O. S. 405.)

Mit 1. September 1814 tritt das österreichische Gesetzbuch über Verbrechen und derselben Bestrafung vom 3. September 1803 in dem vormals baierischen Antheile Tirols und in Vorarlberg wieder in Wirksamkeit, und wird von diesem Zeitpuncte an, das königl. baierische Strafgesetz vom Jahre 1813, sammt allen später ergangenen Erläuterungen, Zusätzen und Bemerkungen außer Kraft gesetzt.

Vils (Amt.)

(Siehe Brixenthal oben S. 62.)

Wieliczka.

(Siehe Podgorze oben S. 68.)

Zillerthal.

(Siehe Brixenthal oben S. 62.)

20. Absatz.

Wie Wir denn auch auf bereits anhängige, oder nun erst zur Untersuchung kommende Fälle, ingleichen auf Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen die vor oben bestimmter Frist begangen worden, aber erst nach Verlauf derselben zur Untersuchung gezogen werden, die Wirkung dieses Gesetzes jedesmahl erstrecken wollen, wann nach demselben auf eine gelindere Behandlung, als nach den vormahligen Gesetzen zu erkennen seyn wird. Daher auch die Verjährung unter den in diesem Gesetze ausgedrückten Bedingungen selbst auf diejenigen Uebertretungen anzuwenden ist, welche nach dem noch bestehenden allgemeinen Strafgesetze nicht hätten verjähret werden können.

Bedingung der Anwendung des Pat. v. 6. Juli 1833, N. 2622 d. J. G. S. **(1246)** auf vor Kundmachung dieses Gesetzes verübte Verbrechen.

(Hfd. v. 2. Mai 1834, N. 2653 d. J. G. S. beim §. 412 **(1247.)**

Behandlung der vor dem 1. Jänner 1804 zur Untersuchung gekommmenen Criminal-Fälle.

48. Hofkanzlei-Decret vom 12. April 1804, an sämmtliche Länderstellen, Z. 5912 und Justiz-Hofdecret vom 24. März 1804, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

(Polit. G. S. 21. B., S. 116.)

Da der Zweifel entstanden ist, ob in den bereits vor dem 1. Jänner 1804 zur Criminal-Untersuchung gekommenen Fällen, welche bloß solche Übertretungen betreffen, die nach dem vorigen Strafgesetze criminell, und nach dem neuen als schwere Polizei-Übertretungen zu bestrafen sind, das Criminal-Gericht mit Schöpfung eines Strafurtheiles vorgehen soll, oder ob das dießfällige Erkenntniß der politischen Behörde zu überlassen sei: haben Seine Majestät zu befehlen geruhet, daß in dergleichen Fällen die Behandlung lediglich der polititischen Behörde überlassen werden soll.

Nichtrückwirkung des St. G. B. rücksichtlich des durch dasselbe neu eingeführten Beweises durch Mitschuldige.

49. Hofdecret vom 3. December 1806, an sämmtliche Appellations-Gerichte, mit Ausnahme jenes von Krakau, einverständlich mit der Hofcommission in Gesetzsachen, N. 792 d. J. G. S.

In dem Kundmachungs-Patente des neuen Strafgesetzes ging die höchste Absicht dahin, daß die neue Strafgesetzgebung sowohl in der Ausmessung der Strafe, als auch der Verfahrungsart auf die vergangenen Fälle nur in so weit, als dieselbe in Vergleichung mit der vorigen Gesetzgebung gelindere Bestimmungen enthält, ausgedehnt werden soll. Es kann daher wider einen erst nach dem publicirten neuen Strafgesetze eingekommenen Inquisiten, der eines noch bei Bestand der vorigen Josefinischen Criminal-Gerichtsordnung begangenen Verbrechens beschuldiget wird, keineswegs die Beweisesart durch Mitschuldige angewendet werden, weil nach der alten Josefinischen Criminal-Gerichtsordnung §. 127 zu dem durch Zeugen herzustellenden vollkommenen Beweise immer zwei unbedenkliche Zeugen erforderlich waren.

Die durch das vorige französisch-italienische Strafgesetz verhängte Civil-Degradation kann für die vergangenen Fälle nicht mehr ausgesprochen werden.

50. Hofdecret vom 14. November 1817, an das Appellations-Gericht in Tirol und Vorarlberg, dem Küstenlande und in Dalmatien, in Folge höchster Entschließung über Vortrag der obersten Justizstelle vom 26. September n. J. N. 1386, d. J. G. S.

Über die Anfrage: ob die durch das vorige französisch-italienische Strafgesetz verhängte Civil-Degradation *) auch jetzt noch für die vergangenen Fälle ausgesprochen werden könne? haben Seine Majestät zu befehlen geruhet: daß in den seit der eingetretenen Wirksamkeit des österreichischen Strafgesetzes ergehenden Urtheilen die Civil-Degradation nicht mehr als Strafe durch Urtheil verhängt werden könne; daß aber in Fällen, welche zur Zeit der Wirksamkeit des italienischen Strafgesetzes begangen, und worauf nach demselben die Civil-Degradation gesetzt war, wenn die That nach dem österreichischen Strafgesetze sich zu dem Criminalverfahren eignet, nach Verhältnissen einfacher oder schwerer Kerker von sechs Monaten bis zu Einem Jahre zu verhängen sei; in jenen Fällen aber, welche nach den österreichischen Strafgesetzen zur Criminalbestrafung nicht geeignet sind, der Straffällige der politischen Behörde zur Amtshandlung übergeben werden solle.

Übrigens sind alle Criminal-Urtheile, mittelst deren statt der Civil-Degradation auf einfachen oder schweren Kerker erkennet wird, dem Appellations-Gerichte zur Bestätigung vorzulegen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 3. September, im achtzehnhundert und

---

*) Die Civil-Degradation bestand nach dem französisch-italienischen Strafgesetze in der Entsetzung und Ausschließung des Verurtheilten von jeder Amtsausübung, oder öffentlichen Bedienstung, und in der Entziehung folgender Rechte: Der Abgeurtheilte konnte nämlich nicht mehr, weder die Stelle eines Geschwornen und Kunstverständigen begleiten, noch als Zeuge auftreten; vor Gericht galt seine Aussage als eine einfache Inzicht; er war zur Vormundschaft und Curatel unfähig, ausgenommen über seine eigenen Kinder mit Einwilligung seiner Familienglieder; er verlor auch das Recht, Waffen zu tragen und in der Armee des Kaiserreiches zu dienen. (Codice penale per l'impero Francese §§. 28 e 34. Milano, 1810.)

dritten, Unserer Reiche, des römischen und erbländischen im zwölften Jahre *).

Franz.

(L. S.)

Alois Graf v. Ugarte,
königl. Böhmischer oberster, und Erzherzogl.
Österreichischer erster Kanzler.

Joseph Freiherr von der Mark.

Franz Graf v. Woyna.

Nach Sr. k. k. Majestät
höchst eigenem Befehle.
Leopold Freiherr v. Haan.

---

*) Siehe Pat. v. 11. August 1804, N. 677 d. J. G. S. (**1.**) wornach jetzt die doppelten Zählungsjahre der a. h. Regierung hinwegfallen und nur die einfachen derselben beizubehalten sind; ferner Hkzd. v. 12. März 1813 (**3.**) und Hfd. v. 22. Febr. 1822, N. 1845 d. J. G. S. (**4.**) wegen Vermeidung des Ausdruckes „erbländisch."

Einleitung.

Von den Gegenständen dieses Strafgesetzes.

I.

Von gesetzwidrigen Handlungen überhaupt.

Jede gesetzwidrige Handlung unterwirft einer Verantwortlichkeit. Aber die Gesetzgebung wird zur größeren Strenge gegen diejenigen gesetzwidrigen Handlungen aufgefordert, welche der Sicherheit im gemeinen Wesen zunächst, und in einem höheren Grade nachtheilig sind. Zum Unterschiede von andern Uebertretungen werden diese gesetzwidrigen Handlungen durch die Benennung: Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen bezeichnet.

II.

Allgemeiner Begriff von Verbrechen.

Verbrechen sind gesetzwidrige Handlungen und Unterlassungen, bey welchen die Absicht eigens auf dasjenige gerichtet ist, was die Sicherheit im gemeinen Wesen verletzt, und welche die Größe der Verletzung oder die gefährlichere Beschaffenheit der Umstände zur Criminal-Behandlung eignet.

III.

und von schweren Polizey-Übertretungen.

Absichtliche Verletzungen, welche aber nach Beschaffenheit des Gegenstandes, der Person des Thäters, oder nach Beschaffenheit der unterlaufenden Um-

stände zu einer Criminal-Behandlung nicht geeignet sind, werden als schwere Polizey-Uebertretungen behandelt.

IV.

Unter die schweren Polizey-Uebertretungen gehöret noch weiter, wenn ohne auf irgend ein Verbrechen gerichtete Absicht etwas, so durch die Gesetze, um Verbrechen vorzukommen, oder großen Nachtheil abzuwenden, zu thun verbothen ist, gethan; oder etwas, was zu diesem Ende zu thun gebothen ist, unterlassen wird.

V.

Endlich werden wegen des allgemeinen Einflusses der Sittlichkeit auf die Verhinderung der Verbrechen auch Handlungen, welche die öffentliche Sittlichkeit stören, zu den schweren Polizey-Uebertretungen gezählet.

VI.

Als ein Verbrechen jedoch, und eben so als eine schwere Polizey-Uebertretung, kann nur dasjenige behandelt und bestrafet werden, was in diesem Strafgesetze ausdrücklich für ein Verbrechen, oder für eine *schwere Polizey-Uebertretung* erkläret wird.

Positive Erklärung: a) der Verbrechen; b) der schweren Polizey-übertretungen.

Einholung obergerichtlicher Belehrung über Anfragen der Untergerichte wegen vorgefallener Anstände.

(§. 549.)

Die in der J. G. S. enthaltenen obschon nur an einzelne Stellen ergangenen Gesetze haben bei Zweifeln auch für die übrigen Justizbehörden zu gelten.

(Hfd. v. 29. Dec. 1785, N. 509 d. J. G. S. beim 3. Abs. d. Kdgp. 11.)

Benehmen der Justizbehörden bei Anständen und Zweifeln.

51. Hofdecret vom 5. Juli 1790, an sämmtliche Appellations-Gerichte in Folge höchster Entschließung über Vortrag der vereinten Hofstellen vom 4. Juni n. J. N. 32 d. J. G. S.

In Fällen, wo über allgemeine landesfürstliche Verordnungen Zweifel oder Anstände entstehen, und die politischen, dann die Justizbehörden sich nicht vereinbaren können, solle sich in keine einseitige Auslegungen eingelassen, sondern über derlei Anstände jedesmal die höchste Entschließung eingeholt werden.

Benehmen der Appellations-Gerichte bei Anständen, die sich bei Anwendung der Strafgesetze auf Criminal-Fälle ergeben haben.

(Hfd. v. 14. Juli 1821, N. 1779, beim §. 555, **1798.** und Hfd. v. 26. April 1823, N. 1937 d. J. G. S. a. a. O. **1799.**)

Benehmen der Länderstellen bei Anständen, die sich bei Anwendung der Strafgesetze auf Fälle der schweren Polizei-Übertretungen ergeben haben.

(Hkzd. v. 8. August 1822, Z. 20,215 beim 1. Abs. **5.**)

Kundmachung der Normal-Verordnungen im Justizfache.

52. Hofdecret vom 30. December 1822, an das galizische Appellations-Gericht, über dessen Anfrage vom 2. December n. J., N. 1917 d. J. G. S.

Die im Criminalfache ergehenden Normalien können den landesfürstlichen Civilbehörden allerdings bekannt gemacht werden.

53. Hofdecret vom 17. Juni 1825, an sämmtliche Appellations-Gerichte, einverständlich mit der vereinten Hofkanzlei, N. 2107 d. J. G. S.

Da wahrgenommen worden ist, daß gegen die, wegen Drucklegung der Normal-Verordnungen in Justizsachen, an die politischen Länderstellen unter dem 7. Jänner 1785, und an die Appellationsgerichte unter dem 21. Februar 1785 erlassene Vorschrift, auch sol-

che Justiz-Verordnungen, in Hinsicht welcher den politischen Länderstellen nichts anderes obliegt, als den Druck derselben zu veranstalten, und die erforderliche Zahl der Abdrücke theils den Appellationsgerichten zu übergeben, und theils an die Kreisämter zu befördern, als politische Circular-Verordnungen erscheinen, dadurch aber nicht nur die Berufung auf solche Verordnungen bei Anwendung derselben in einzelnen Fällen erschwert, sondern auch ihr eigentlicher Inhalt nicht selten verändert werde: so hat die vereinte Hofkanzlei mit Beziehung auf das Hofkanzlei-Decret vom **7.** Jänner **1785**, unter dem **3.** Juni **1825** den Länderstellen zur künftigen Nachachtung bedeutet: daß, wenn von der vereinten Hofkanzlei der Auftrag, oder von dem Appellationsgerichte das Ansuchen dahin ergehet, eine Verordnung in Justizsachen, welche nicht in Form eines Patentes kund zu machen ist, in Druck zu legen, dieses in der Gestalt eines Appellations-Circulares, nach dem von dem Appellationsgerichte vorzulegenden Aufsatze, und unter desselben Fertigung zu geschehen habe.

Hiernach wird also auch das Appellationsgericht sich zu benehmen, und insbesondere nicht zu unterlassen haben, jedes Mal das Datum der von der obersten Justizstelle an das Appellationsgericht erlassenen, zum Drucke bestimmten Normal-Verordnung, in dem der politischen Landesstelle zu liefernden Aufsatze des Appellations-Circulares, genau anzuführen.

54. Hofdecret vom 16. November 1827, an sämmtliche Appellations-Gerichte, einverständlich mit der vereinten Hofkanzlei, N. 2319 d. J. G. S.

Seine k. k. Majestät haben über die, der allerhöchsten Entscheidung unterzogenen Anstände gegen die durch das Hofdecret vom **17.** Juni **1825**, **N. 2107** d. J. G. S. **(53)**, vorgeschriebene Form der Kundmachung von Normal-Verordnungen im Justizfache, am **7.** November **1827** folgende allerhöchste Entschließung zu erlassen geruhet:

Alles, was als Gesetz dem Richter sowohl, als dem Publicum zu wissen nöthig ist, und entweder neu verordnet, oder wodurch ein schon bestehendes Gesetz erläutert wird, kann nur durch die politischen Behörden gültig publiciret werden; die Form eines Patentes oder eines Gubernial-Circulares ist hier ganz gleichgültig.

Alles, was hingegen die richterliche Manipulation, die Abstellung eingeschlichener Mißbräuche in gerichtlichen Verhandlungen, Weisungen an Richter einer abgesonderten Provinz, an Advocaten derselben rc. betrifft, ist durch Appellations-Circulare oder Anordnungen, sei es gedruckt oder geschrieben, bekannt zu machen.

Erklärung des Begriffes „ausdrücklich."

(Hfd. v. **11.** Mai **1816**, **N. 1243** d. J. G. S. beim §. **153** **430.**)

Festsetzung aller im Str. G. B. vorkommenden Geldbeträge auf den vollen Betrag in Conv. Münze.

55. Hofkanzlei-Decret vom 8. Juli 1835, Z. 17,734.

(Prov. G. S. für Böhmen 17. Bd., S. 479, für Dalmatien, Jahrg. 1836, S. 152, für Galizien und Lodomerien, 17. Jahrg., S. 554, für Illirien 17. Bd., S. 402 u. f. für die Lombardie, 3. Bd., 2. Thl., S. 71, für Mähren und Schlesien 17. Bd., S. 369, für Österreich ob der Enns und Salzburg, 17. Bd., S. 308, für Österreich unter der Enns 17. Thl., S. 425, für Steiermark 17. Bd., S. 214, für Venedig, 28. Bd., 2. Thl., S. 251.)

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 23. Juni 1835 die in dem ersten und zweiten Theile des Str. G. B. vorkommenden Geldbeträge auch für die Provinzen, in welchen Papiergeld in Umlauf ist, auf den vollen in dem Gesetze ausgedrückten Betrag in Conventions-Münze mit der Bestimmung festzusetzen geruhet, daß diese Vorschrift, in so fern sie die Strafen erhöhet, nur für die nach der Kundmachung derselben unternommenen strafbaren Handlungen; in so fern sie aber den Beschuldigten günstiger ist, als das bisherige Gesetz, auch für vergangene Fälle, worüber noch nicht rechtskräftig entschieden ist, zu gelten habe.

Diese allerhöchste Entschließung hat vom 1. August 1835 in Wirksamkeit zu treten *).

---

*) Durch diese allerhöchste Entschließung vom 23. Juni 1835 hat die positive Erklärung der Verbrechen und der schweren Polizei-Übertretungen in jenen Fällen, wo das Strafgesetz auf einen gewissen Betrag Rücksicht nimmt, eine feste Grundlage erhalten, indem vor Erscheinung dieses Hofkanzlei-Decretes das Hofdecret vom 10. Febr. 1816 **(428.)** der Ausübung fast allenthalben zur Einosur gedient hatte, und wornach insbesondere beim Diebstahle nur auf den im Gesetze ausgedrückten Nominalbetrag, und nicht auf die Valuta, ob nemlich dieselbe Papiergeld, oder Conventions-Münze war, Rücksicht genommen werden sollte.

(Rücksichtlich der Anwendung der in dem Finanzpatente vom 20. Februar 1811 aufgestellten allgemeinen Erklärung der Wiener-Währung auf alle nach dem 1. Theile des Str. G. B. seit der Kundmachung dieses Patentes noch zu beurtheilenden Straffälle, siehe Hfd. v. 19. April 1811, N. 941 d. J. G. S. beim §. 153 **(426.)** und ebendaselbst Hfd. v. 30. November 1811 **(427.)**, welches bestimmt hatte, daß [wenigstens in Galizien] bei Übertretungen, die vor dem Finanzpatente vom 15. März 1811 begangen worden, aber erst seit der Zeit zu beurtheilen sind, die in dem Finanzpatente vom 20. Februar 1811 festgesetzte Scala zu berechnen sei, um die That als Verbrechen zu behandeln und zu bestrafen.)

VII.

Die Behandlung und Bestrafung anderer Uebertretungen bleibt den dazu bestimmten Behörden nach den darüber vorhandenen Vorschriften vorbehalten. Andere Übertretungen.

Behandlung und Bestrafung der bloßen Vergehen.

(Hkzd. v. 30. Sept. 1806, N. 787 d. J. G. S. beim 15. Abs. des Kdgp. **29.**)

Behandlung und Bestrafung der einfachen thätigen Privat-Injurien.

56. Erläuterung der k. k. Justiz-Gesetzgebungshofcommission vom 21. Jänner 1805.

(v. Zimmerl's Hdb., 3. Thl., S. 12.)

Einfache thätige Privat-Injurien, welche das Strafgesetz weder für Verbrechen, noch für schwere Polizei-Übertretungen erkläret hat, bleiben, wie es schon aus der Einleitung §. **VII.** erhellet, den dazu bestimmten Behörden, nach den darüber bestehenden Vorschriften vorbehalten.

Behandlung und Bestrafung der Übertretungen der politischen Verordnungen in dem lombardisch-venetianischen Königreiche.

(Venet. Gub. Kdg. v. 17. Nov. 1821, Z. 44,883 beim §. 28 **206.**)

Begriff der politischen Obrigkeit zur Untersuchung und Bestrafung der Vergehen.

57. Hofkanzlei-Decret v. 14. März 1812, an sämmtliche Länderstellen, kundgemacht in Böhmen am 9. April n. J.

(Polit. G. S. 38. Bd., S. 160 u. f.)

Der §. **1339** des neuen bürgerlichen Gesetzbuches bestimmt, daß die körperlichen Verletzungen, die widerrechtlichen Kränkungen der Freiheit und die Ehrenbeleidigungen, wenn sie nicht in die Classe der Verbrechen oder schweren Polizei-Übertretungen gehören, als Vergehungen von der politischen Obrigkeit untersucht und bestraft werden sollen. Es ist nun die Frage entstanden, welche Behörde eigentlich unter politischer Obrigkeit, besonders in Fällen, wo adelige Personen eintreten, verstanden werde?

Hierüber wurde den Landesstellen Folgendes bemerkt:

Vor allen ist zwischen Städten, wo sich Polizei-Directionen befinden, und dem flachen Lande, wo keine Polizei-Directionen sind, zu unterscheiden.

In den Städten, wo Polizei-Directionen ihren Sitz haben, wird die Untersuchung und Bestrafung jener körperlichen Verletzungen, widerrechtlichen Kränkungen der Freiheit und Ehrenbeleidigungen, welche der §. 1339 des bürgerlichen Gesetzbuches der Amtshandlung der politischen Obrigkeit vorbehält, den Polizei-Directionen, und zwar ohne Rücksicht, ob der Beklagte ein Adeliger oder Nichtadeliger sei, nach der Analogie der höchsten Entschließung vom 30. September 1806 zugewiesen; am flachen Lande und in jenen Städten, wo keine Polizei-Directionen sich befinden, hat, wenn das Vergehen einem Unadeligen zur Last geht, die Ortsobrigkeit, nemlich entweder das Dominium oder der Magistrat, wenn es aber Adelige betrifft, das nächste Kreisamt einzutreten. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Polizei-Directionen in den Hauptstädten nur im Namen der Landesstelle das ihnen hier zugedachte politische Richteramt ausüben können, und daß von ihren Aussprüchen die Berufungen an die Landesstelle Statt zu finden haben.

Behandlung und Bestrafung der Gefälls-Übertretungen.

(Strafgesetz über Gefällsübertretungen v. 11. Juli 1835 insbesondere die §§. 103, 250, 649 bis 651, und Hfd. v. 2. August 1815, N. 1164 d. J. G. S. beim §. 28 204.)

VIII.

Eintheilung des Strafgesetzes.

Gegenwärtiges Strafgesetz zerfällt in zwey Theile. Der erste Theil enthält die Vorschriften über die Verbrechen, und das Verfahren bey denselben; der zweyte die Vorschriften über die schweren Polizey-Uebertretungen, und das dabey zu beobachtende Verfahren.

Erster Theil.

Von Verbrechen.

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Von

Verbrechen und Bestrafung derselben.

Erstes Hauptstück.

Von Verbrechen überhaupt.

---

§. 1.

Zu einem Verbrechen wird böser Vorsatz erfordert. Böser Vorsatz aber fällt nicht nur dann zur Schuld, wann vor, oder bey der Unternehmung oder Unterlassung, das Uebel, welches mit dem Verbrechen verbunden ist, geradezu bedacht und beschlossen; sondern auch, wann aus einer andern bösen Absicht etwas unternommen, oder unterlassen worden, woraus das Uebel, welches dadurch entstanden ist, gemeiniglich erfolget, oder doch leicht erfolgen kann. Böser Vorsatz.

Der böse Vorsatz ist ein besonderes Unterscheidungs-Merkmal bei gewissen Verbrechen von schweren Polizei-Übertretungen.

(Hfd. v. 5. October 1804, N. 691 beim §. 70 **310.** Hkzd. v. 29. August 1822, N. 1889 d. J. G. S. nach §. 81 **335.** Jhfd. v. 5. October 1804 beim §. 154 II c **435.**)

Schwere Polizei-Übertretungen werden auch ohne böse Absicht begangen.

(§. 5. und 8., 10. und 11. Hauptstück des I. Abschnittes des Str. G. II. Thl.)

Der Richter hat in den einzelnen Fällen des angebotenen oder abgelegten falschen Eides den Grad der bösen Absicht zu beurtheilen.

(Hfd. v. 13. Juli 1814, N. 1092 d. J. G. S. beim §. 178 a) **481.**)

Beweis des geläugneten bösen Vorsatzes.

(§. 413.)

Anwendung der ordentlichen gesetzlich bestimmten Strafe bei dem Beweise des bösen Vorsatzes.

(Hfd. v. 17. Jänner 1818, N. 1404 d. J. G. S. beim §. 430 **1300.**)

Bei dem Beweise des geläugneten bösen Vorsatzes findet die Bestimmung des §. 435 a) St. G. I. Thl. keine Anwendung.

(Hfd. v. 27. Dec. 1828, N. 2377 d. J. G. S. beim §. 435 a) **1309.**)

§. 2.

Gründe, die den bösen Vorsatz ausschließen.

Daher wird die Handlung oder Unterlassung nicht als Verbrechen zugerechnet:

a) Wenn der Thäter des Gebrauches der Vernunft ganz beraubet ist;

Schwäche des Verstandes, oder sehr vernachlässigte Erziehung des Thäters sind bloße Milderungsumstände.

(§. 39 a)

b) wenn die That bey abwechselnder Sinnenverrückung zu der Zeit, da die Verrückung dauerte; oder

c) in einer, ohne Absicht auf das Verbrechen zugezogenen vollen Berauschung, oder einer andern Sinnenverwirrung, in welcher der Thäter sich seiner Handlung nicht bewußt war, begangen worden;

Verbrechen in zufälliger Trunkenheit verübt, sind als schwere Polizei-Übertretungen zu behandeln und zu bestrafen.

(§§. 3 und 267 II. Thl. St. G.)

d) wenn der Thäter noch das vierzehnte Jahr nicht zurückgelegt hat *);

(§. 290 St. G. ü. V.)

Verbrechen der Unmündigen werden als schwere Polizei-Übertretungen behandelt, und bestraft.

(§§. 4, 28 a), 29, 31, St. G. II. Thl.)

Einschränkung der Befreiungen auf Kinder unter 14 Jahren im §. 2 d) und auf Familienglieder im §. 168 St. G. I. Thl.

58. Hofdecret vom 11. Juni 1813, an das böhmische Appellations-Gericht, in Folge Einvernehmens mit der Hofcommission in J. G. S., N. 1052 d. J. G. S.

Jene Befreiungen, welche Kindern unter vierzehn Jahren im §. 2 ad d), dann den Familiengliedern im §. 168 des I. und im §. 213 des II. Theiles des Strafgesetzbuches zu Statten kommen, sind auf Theilnehmer, bei welchen nicht die nemlichen Ausnahmsgründe eintreten, keineswegs auszudehnen.

59. Hofkanzlei-Decret vom 20. November 1817, an sämmtliche Länderstellen, N. 1387 d. J. G. S.

Über Anfrage: ob die im §. 168 des ersten Theiles des Strafgesetzbuches bei den unter Ehegatten, Ältern und Kindern vorfallenden Entwendungen zugestandene Begünstigung auch auf fremde Theilnehmer anwendbar sei, mithin ob die Theilnahme fremder Personen an einem solchen Diebstahle deßhalb Verbrechen zu sein aufhöre, weil der Diebstahl der Vorerwähnten nicht als Verbrechen zugerechnet wird, haben Seine Majestät zu beschließen geruhet, daß jene Befreiungen, welche Kindern unter vierzehn Jahren im §. 2 d, dann den Familiengliedern in dem §. 168 des ersten, und dem §. 213 des zweiten Theiles des Strafgesetzes zu Statten kommen, auf Theilnehmer, bei denen nicht die nemlichen Ausnahmsgründe eintreten, keineswegs auszudehnen seien.

---

*) Über die Berechnung dieses Alters siehe Hfd. v. 7. Mai 1819, N. 1558 d. J. G. S. beim §. 15 (**93.**) und Wildner's Zeitschrift „der Jurist“ 1840, 3. Bd., S. 14, §. 5.

Fälle, in welchen das jugendliche Alter überhaupt von diesem Strafgesetze in Schutz genommen wird.

1. Jünglinge, die das 18. Jahr noch nicht zurückgelegt haben, werden nicht mit Stock-, sondern mit Ruthenstreichen gezüchtiget (§. 20.)

2. Das Alter des Thäters unter 20 Jahren ist ein Milderungsumstand (§. 39 a).

3. Die an einer noch nicht 14 Jahre alten Person unternommene Schändung wird als Nothzucht angesehen und bestraft (§. 112.)

4. Personen, die das 14. Jahr noch nicht zurückgelegt haben, können nicht beeidet werden (§. 384 d).

5. Bei Überweisung durch Zeugen muß jeder derselben zur Zeit des geschehenen Verbrechens das 18. Jahr zurückgelegt haben (§. 409.)

6. Das Alter unter 20 Jahren zur Zeit des begangenen Verbrechens befreit von der Todesstrafe, und ist anstatt dieser auf schweren Kerker zwischen 10 und 20 Jahren zu erkennen (§. 431.)

7. Das Alter unter 20 Jahren zur Zeit des begangenen Verbrechens befreit von der lebenslangen Kerkerstrafe, und ist anstatt derselben auf schweren Kerker zwischen 10 und 20 Jahren zu erkennen.

(Hfd. v. 17. Jänner 1818, N. 1404 d. J. G. S. beim §. 430 **1300.**)

8. Bei Verbrechern unter 20 Jahren ist, wenn es sich um die Verjährung eines mit dem Tode oder lebenslangen Kerker verpönten Verbrechens handelt, zum Maßstabe der Verjährung die Strafdauer von 10 bis 20 Jahren anzunehmen.

(Jhfd. v. 7. August 1808, beim §. 207 a) **589.**)

e) **wenn die That durch unwiderstehlichen Zwang erfolget;**

Wenn der Thäter auf Antrieb eines Dritten, aus Furcht oder Gehorsam das Verbrechen begangen hat, so ist dieß ein bloßer Milderungsumstand. (§. 39 c).

f) **wenn ein solcher Irrthum mit unterlief, der ein Verbrechen in der Handlung nicht erkennen ließ;**

Gesetzliche Beispiele einen solchen Irrthumes sind:

1. Bei dem Verbrechen der Nachmachung oder Verfälschung der als Münze geltenden öffentlichen Credits = Papiere.

(Hfd. v. 24. März 1808, N. 837 d. J. G. S. beim §. 221 2) **785.**)

2. In Beziehung auf die zweifache Ehe.

(Hfd. v. 11. Juli 1817, N. 1345 d. J. G. S. ad b) beim §. 455 **1376.**)

g) wenn das Uebel aus Zufall, Nachlässigkeit, oder Unwissenheit der Folgen der Handlung entstanden ist.

h) wenn Jemand in Anwendung einer gerechten Nothwehr getödtet wird (§. 127 St. G. ü. V.)

Gesetzwidrige Handlungen an sich, auch ohne böse Absicht und erfolgten Schaden sind schwere Polizei-Übertretungen.

(§. 5.)

Erledigungsart der in Fällen des §. 2 St. G. I. Thl. abgeführten Criminal-Untersuchungen durch Urtheil.

(Hfd. v. 13. November 1823, beim §. 415 **1251.**)

§. 3.

Mit der Unwissenheit des gegenwärtigen Gesetzes über Verbrechen, da das Unrecht derselben unverkennbar ist, kann sich Niemand entschuldigen. Ungegründete Entschuldigungs = Ursachen.

(Vergl. den §. 1. St. G. II. Thl.)

Besondere gesetzliche Warnungen und Belehrungen über die Sträflichkeit gewisser Verbrechen:

1. Der mit dem Tode verpönten Verbrechen überhaupt.

(Hfzd. v. 29. October 1803, N. 632 d. J. G. S. beim 8. Abs. des Kdgp. **17.**; venet. Gub. Kdg. v. 30. Juni 1816, Z. 20,448 a. a. O. **19.**; Hfzd. v. 10. October 1821, N. 1808 d. J. G. S. beim §. 60 **301.**; Hfz. Präs. Eröff. v. 10. November 1821, Z. 32,698 beim §. 526 b) **295.**; Hfzd. v. 20. Juli 1833 a. a. O. **296.**; Pat. v. 24. October 1837, beim §. 33 **228.**)

2. Der in den §§. 72, 74, 80, 110, 147, 149, 150, 169, 191 und 193 bezeichneten Verbrechen.

60. Gubernial-Circulare für Dalmatien vom 11. Mai 1824, Z. 7437.

(Raccolta delle leggi ecc. dell' anno 1824, per la Dalmazia, pag. 159 ecc.)

Dietro ricerca dell' i. r. tribunale di appello venne seguita la stampa colla traduzione illirica degli articoli del codice criminale riguardante la pubblica violenza, la rapina, lo stupro, l' incendio, e l' ajuto prestato al delitto, onde far conoscere ai villici nei modi più opportuni ed efficaci l' orridezza di detti misfatti e sanzioni penali dirette contro li medesimi.

Si dispone, che gl' i. r. capitani incarichino li sindici, e li sardari di raccogliere li villici nelle loro perlustrazioni per spiegare ad essi le dette sanzioni penali e far conoscere le triste conseguenze, che derivano da detti misfatti a danno e desolazione delle famiglie. Siccome però importa, che l'istruzione religiosa faccia conoscere ai parrochiani, che quegli stessi delitti, che la legge condanna, sono dai divini comandamenti inibiti, e rappresenti loro li funestissimi disordini, che ne derivano, si trova necessario d'interessare lo zelo dei reverendissimi ordinariati, onde ingiungano ai parrochi della campagna di spiegare al popolo le dette sanzioni penali in modo adattato alla sua intelligenza, e ciò in alcune determinate solennità dell' anno dopo le ecclesiastiche funzioni nella chiesa, o nella casa parrochiale, od in quella della fabbriceria.

Gioverà pure, che parlino contra li delitti di sangue, cioè omicidj, uccisioni e ferimenti sì frequenti tra le fieri morlacchi, e sopra tutto, che combattano le triste abitudini della infingardaggine, della crapula, dell' ubbriachezza, e lo spirito di vendetta, funeste cause di vizj e delitti: è pure necessario, che li parrochi ricordino ai villici il dovere, che incombe a quelli, che sono chiamati dalla giustizia in qualità di testimonj di dire la pura ed intiera verità senza movere sospetti infondati, od ingrandire le imputazioni, ma altresì senza occultare alcuna circostanza loro nota, od ottenerla con palliate velazioni.

Si ha tutta fiduzia, che nelle viste delle diocesi li superiori ecclesiastici direttamente, e colla cooperazione di qualche esperto sacro oratore nell' atto di ravvivare li sentimenti di religiosa morale, vorranno pure combattere li nocivi pregiudizj, e far note le sanzioni penali contra i delitti.

(Nun folgen die §§. 72—74, 80, 81, 110, 111, 147—150, 170—175, 191 — 194 des I. Thls. des St. G. B.)

3. Des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch Handel mit Sclaven.

(Hfd. v. 19. August 1826, N. 2215 d. J. G. S. nach §. 81. **337.** und galiz. Gub. Dec. v. 27. Mai 1830, Z. 29,252 nach §. 81. **338.**)

4. Der Verbrechen des Kindesmordes, der Abtreibung der Leibesfrucht, der Weglegung eines Kindes.

(Böhm. App. Vdg. v. 16. Decemb. 1811 beim §. 122 **409.** und böhm. Gub. Dec. v. 22. November 1840, Z. 61,234 a. a. O. **409 a.**)

5. Des Verbrechens des Wilddiebstahles.

61. Decret der ob der ennsischen Landesregierung vom 14. Jänner 1826, Z. 27,154, vom Jahre 1825.

(Ob der enns. Prov. G. S. 8. Bd., S. 7 u. f.)

Der aus den seit Kurzem häufig vorkommenden Untersuchungen über das Verbrechen des Wilddiebstahles erscheinende Umstand, daß von der mindern Volksclasse das unerlaubte Wildschießen weder als ein Verbrechen des Diebstahles, noch als eine Gewissenssache erkannt werde, und daß an dem immer mehr einreißenden Wilddiebstahle die Leichtigkeit, womit das Landvolk Schießrequisiten erlangt, viel beitrage, hat dem k. k. n. ö. Appellations-Gerichte die Veranlassung gegeben, mittelst Note vom 2. November 1825 anher das Ansuchen zu stellen, die Belehrung des Landvolkes über das Verbrecherische und Sündhafte des Wilddiebstahles, auf geeignetem Wege zu veranlassen, und die Beobachtung der für den Schießpulver-Verkauf bestehenden politischen Anordnungen wiederholt einzuschärfen.

In dieser Absicht werden daher die Kreisämter angewiesen, auf dem Lande wiederholt bekannt machen zu lassen, daß nach dem Strafgesetzbuche der Wilddiebstahl, wenn er mehr als fünf Gulden beträgt, und zugleich entweder in eingefriedeten Waldungen, oder mit besonderer Kühnheit, oder von einem gleichsam ein ordentliches Gewerbe damit treibenden Thäter verübt wird, nach §. 154 II. f.) des St. G. I. Thl. als ein Verbrechen, außer diesen Umständen aber nach §. 210 II. Thl. des St. G. B. als eine schwere Polizei-Übertretung zu behandeln ist, und daß gemäß hohen Hofkanzlei-Decretes vom 2. April 1807, Z. 5448 ohne obrigkeitlicher Bedarfsbestätigung, oder Erlaubnißschein dem Landvolke kein Schießpulver verabfolgt werden darf.

6. Des Verbrechens des Betruges:

a) Durch Gebrauch des falschen Maßes und Gewichtes.

(Pat. v. 1. December 1814 beim §. 178 c) **489.**)

b. Durch Verfälschung der Studienzeugnisse und Wanderbücher.

(N. ö. Reggs. Vdg. v. 17. Mai 1806, Z. 14,642 beim §. 178 d) **510.** (Hfd. v. 16. April 1822, N. 1867 d. J. G. S. a. a. O. **514.** Ob der enns. Reggs. Vdg. v. 17. Nov. 1834, Z. 34,342 a. a. O. **519.**)

c. Durch geflissentliche Verhehlung und Zueignung gefundener Sachen.

62. Hofdecret vom 11. Februar 1814, an sämmtliche Länderstellen.

(Polit. G. S. 42. Bd., S. 25.)

Nach der Bemerkung der k. k. obersten Justizstelle sind bei Criminal-Untersuchungen mehrere Fälle vorgekommen, welche bewähren, daß gefundene Sachen verhehlet, und sich zugeeignet, somit die in den §§. 388, 393 und 394 des a. b. G. B. enthaltenen Vorschriften, auf deren Übertretung in den §§. 180 c, 181, 182, 183 des I. und 210 und 211 des II. Thls. des St. G. B. besondere Strafen bestimmt sind, nicht befolgt werden.

Da hieraus zu schließen, und aus der Erfahrung bekannt ist, daß ein großer Theil Menschen, über die moralische Pflicht, welche jedermann zur Anzeige und Zurückstellung gefundener Sachen verbindet, keinen richtigen Begriff hat, so ist durch das Ordinariat die Einleitung zu treffen, daß diese moralische Pflicht, sowohl in den Predigten, als auch in den Schulen durch angemessenen Unterricht den Erwachsenen und der Jugend öfters eingeprägt werde.

(Laut n. ö. Regierungs-Verordnung vom 25. März 1834, Z. 13,015 in der n. ö. Prov. G. S. 16. Thl., S. 167 wurde die Beobachtung obiger Vorschrift wiederholt eingeschärft.)

§. 4.

Das Verbrechen entsteht aus der Bosheit des Thäters, nicht aus der Beschaffenheit desjenigen, an dem es verübet wird. Verbrechen werden also auch an Uebelthätern, Unsinnigen, Kindern, Schlafenden,

auch an solchen Personen begangen, die ihren Schaden selbst verlangen, oder zu demselben einwilligen.

(Siehe die §§. 149 und 150 St. G. I. Thl.)

Behandlung und Bestrafung der Verletzung der körperlichen Freiheit eines Sclaven.

(Hfd. v. 19. August 1826, N. 2215 d. J. G. S. beziehungsweise Beilage zu demselben §. 3 nach §. 81 **337.**)

Behandlung und Bestrafung des Waldbesitzers beim Abbrennen eines Waldes.

(Waldverordnung v. 1. Juli 1813 §. 33 beim §. 147 **416.** und ob der enns. Reggs. Decr. v. 13. October 1831, Z. 25,862 a. a. O. **416. a**)

§. 5.

Nicht der unmittelbare Thäter allein wird des Verbrechens schuldig, sondern auch jeder, der durch Befehl, Anrathen, Unterricht, Lob, die Uebelthat eingeleitet, vorsätzlich veranlasset, zu ihrer Ausübung durch absichtliche Herbeyschaffung der Mittel, Hintanhaltung der Hindernisse, oder auf was immer für eine Art Vorschub gegeben, Hülfe geleistet, zu ihrer sichern Vollstreckung beygetragen; auch wer nur vorläufig sich mit dem Thäter über die nach vollbrachter That ihm zu leistende Hülfe und Beystand, oder über einen Antheil an Gewinn und Vortheil einverstanden hat. Mitschuldige und Theilnehmer an Verbrechen.

Besondere gesetzliche Bestimmungen über den Begriff der Mitschuldigen und Theilnehmer bei einzelnen Verbrechen.

(§§. 54, 55, 62—65, 93—95, 98, 105, 118, 3) 126, 145, 148, 166, 175, St. G. ü. V.)

Bestrafung der verbrecherischen Mitwirkung, wenn diese nicht insbesondere verpönt erscheint.

63. Hofdecret vom 25. Mai 1787, an das mährisch-schlesische Appellations-Gericht, über die am 30. April n. J. einbegleiteten Amtsfragen des Iglauer Magistrates, N. 683 d. J. G. S.

Ad a) Wo auf die Mitwirkung in dem Strafgesetze eine eigene

Strafe ausgemessen worden, ist sich genau nach Ausmessung des Gesetzes zu achten, wo aber auf die Mitwirkung keine besondere Strafe gesetzt worden, ist sich nach jenem zu achten, was von Bestrafung des Verbrechens geordnet ist.

Besondere gesetzliche Bestimmungen über die Bestrafung der Mitschuldigen und Theilnehmer bei einzelnen Verbrechen.

(§§. 54, 55, 63—65, 69, 73, 94—98, 100, 102, 104, 106, 119—121, 124, 126, 130, 132, 139, 146, 166, 175, St. G. ü. V.)

Behandlung und Bestrafung der nahen und entfernten Theilnehmer am Verbrechen des Mordes.

(Hfd. v. 10. October 1807, N. 820, d. J. G. S. beim §. 119 **406.**)

Behandlung und Bestrafung der Theilnehmer an dem Verbrechen der Nachmachung öffentlicher als Münze geltender Credits-Papiere.

(Hfd. v. 29. Juli 1810, N. 908 d. J. G. S. beim §. 95 **395.**)

Behandlung und Bestrafung der Theilnehmer bei den unter Ehegatten, Eltern und Kindern vorfallenden Entwendungen.

(Hfd. v. 11. Juni 1813, N. 1052 d. J. G. S. beim §. 2 d) **58.** (Hkzd. v. 20. Nov. 1817, N. 1387 d. J. G. S. a. a. O. **59.** Vergl. auch den §. 168 des I. und §§. 4 und 213 des II. Thl. St. G.)

Anwendung der Vorschrift des §. 410 St. G. I. Thl. auf alle in §. 5 dieses St. G. des Verbrechens für schuldig erklärten Individuen.

(Hfd. v. 17. Dec. 1819, N. 1637 d. J. G. S. beim §. 410 **1245.**)

§. 6.

Hülfleistung nach verübtem Verbrechen.

Wer ohne vorläufiges Einverständniß, nur erst nach begangenem Verbrechen dem Thäter mit Hülfe und Beystand beförderlich ist, oder, von dem ihm bekannt gewordenen Verbrechen Gewinn und Vortheil zieht, macht sich zwar nicht eben desselben, wohl aber eines besondern Verbrechens schuldig, wie solches in der Folge dieses Gesetzbuches bestimmt werden wird.

(Siehe den §. 193 des St. G. I. Thl.)

Besondere Fälle der Bestrafung eines erst nach vollbrachtem Verbrechen getroffenen Einverständnisses.

(Siehe die §§. 54, 55, 165, 175, und Hfd. v. 21. Juli 1810, N. 908 d. J. G. S. beim §. 95 **395.**

§. 7.

Zu einem Verbrechen ist nicht nöthig, daß die That wirklich ausgeführet werde. Schon der Versuch einer Uebelthat ist das Verbrechen, sobald der Bösgesinnte eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung unternommen hat; die Vollbringung des Verbrechens aber nur wegen Unvermögenheit, wegen Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses, oder durch Zufall unterblieben ist. Versuch eines Verbrechens.

(Vergl. den §. 6 St. G. II. Thl.)

Strafbestimmung über den Versuch der Verbrechen überhaupt.

(Hfd. v. 19. August 1814, N. 1098 d. J. G. S. beim §. 122 **408.** und vergleiche den §. 40 a) des St. G. ü. V.)

Gesetzliche Bestimmungen über die Bestrafung des Versuches bei einzelnen Verbrechen.

(§§. 53, 96, 99, 101, 112, 121, 129, 131, 132 d. St. ü. V.)

Behandlung und Bestrafung der Drohung als unmittelbaren Anfanges oder Versuches eines andern Verbrechens.

(Hkzd. v. 8. Juli 1835, Z. 17,516 nach §. 81 **340.**)

Nachtragsgesetze, welche mit Rücksicht auf gewisse Verbrechen gesetzliche Beispiele vom criminellen Versuche bestimmen:

a) Mit Rücksicht auf die Creditspapier-Verfälschung.

(Hfd. v. 25. October 1805, N. 751 d. J. G. S. beim §. 96 **396.** A. h. Entschließung v. 11. Febr. 1806 a. a. O. **397.** Hfd. v. 3. Dec. 1808, 870 d. J. G. S. ad 2. beim §. 94 **394.** und Hfd. v. 7. Sept. 1811, N. 957 d. J. G. S. beim §. 92 **377.**)

b) Mit Rücksicht auf den Diebstahl am versperrten Gute.

(Jhfd. v. 5. October 1804, beim §. 154 II. c **435.**)

c) Mit Rücksicht auf zweifache Ehe.

(Hfd. v. 11. Juli 1817, N. 1345 d. J. G. S. beim §. 454 **1376.**)

d) Mit Rücksicht auf Ausspähung und unbefugte Werbung.

(Hfd. v. 10. October 1821, N. 1808 d. J. G. S. §§. 2 und 6 beim §. 60 **301.**)

Beurtheilung des Versuches bei der Unzulänglichkeit der zur Verübung eines Verbrechens angewendeten Mittel.

64. Justiz-Hofdecret vom 14. Jänner 1820, an das galizische Appellations-Gericht.

(Waser S. 17.)

Seine k. k. Majestät haben über die vorgelegte Anfrage: ob ein des Entschlusses zur Verübung eines Verbrechens geständiger und überwiesener Beschuldigter bei der Unzulänglichkeit der hiezu angewendeten Mittel zur Criminal-Behandlung geeignet sei? zu entschließen geruhet: „die angetragene allgemeine Erläuterung des Begriffes vom Versuche eines Verbrechens (daß der in diesem Falle befindliche Beschuldigte sich allerdings des Versuches eines Verbrechens nach dem §. 7, I. Thl., d. St G. schuldig gemacht habe, und in dieser Art peinlich zu behandeln, und zu bestrafen sei) hat zu unterbleiben, und haben die Richter in einzelnen Fällen nach den im Gesetze festgesetzten Grundsätzen ihr Amt zu handeln.“

Anwendung der Vorschrift des §. 156 I. St. G. I. Thl. auch auf den Versuch des Diebstahles.

(Jhfd. v. 6. März 1838 beim §. 156 I. **446.**)

§. 8.

Ueber Gedanken oder innerliches Vorhaben, wenn keine äußere böse Handlung unternommen, oder nicht etwas, so die Gesetze vorschreiben, unterlassen worden, kann Niemand zur Rede gestellet werden.

Zweites Hauptstück.

Von Bestrafung der Verbrechen überhaupt.

---

§. 9.

Die Strafe der Verbrechen ist der Tod des Verbrechers, oder dessen Anhaltung im Kerker. Hauptarten der Strafen.

(Vergl. den §. 8 St. G. II. Thl.)

Gründe der Erweiterung der bisher im ordentlichen Verfahren auf den Hochverrath allein beschränkten Todesstrafe auf mehrere andere Verbrechen.

(Hkzd. v. 29. October 1803, N. 632 d. J. G. S. beim 8. Abs. des Kdgp. 17.)

Kundmachung der mit dem Tode verpönten Verbrechen zur Belehrung der unteren Volksclasse in den lombard. venet. Provinzen.

(Venet. Gub. Kdg. v. 30. Juni 1816, Z. 20,448 beim 8. Abs. des Kdgp. 19.)

Fälle, in welchen die Todesstrafe verhängt ist:

I. Durch das Gesetz überhaupt.

1. Auf den Hochverrath.

(§. 53.)

2. Auf den Aufruhr, im Falle des Standrechtes.

(§. 67.)

3. Auf die Verfertigung, und die im Einverständnisse mit dem Nachmacher oder einem Mitschuldigen geschehene Ausgebung der als Münze geltenden öffentlichen Credits-Papiere.

(§§. 94, 95.)

4. Auf den vollbrachten Meuchel-Raub- bestellten und gemeinen Mord.

(§. 119.)

Bayerische
Staatsbibliothek
München

5. Auf den räuberischen Todtschlag.

(§. 124.)

6. Auf die Brandlegung, die zu wiederholten Malen, oder in einer auf Verheerungen gerichteten Zusammenrottung geschehen, oder wodurch ein Mensch, da es von dem Brandleger vorgesehen werden konnte, getödtet worden ist.

(§. 148 a)

II. Durch Nachtragsgesetze insbesondere.

1. Auf Nachmachung der als Münze geltenden öffentlichen Creditspapiere, wenn dieselbe auch nicht mit Anwendung aller dazu nöthigen Werkzeuge, sondern nur überhaupt mit vorbereiteten Werkzeugen ohne Rücksicht auf die Gattung und Zahl derselben bewirket worden ist.

(Hfd. v. 3. Decemb. 1808, N. 870 d. J. G. S. zu 1) beim §. 94 **394.**)

2. Gegen jeden Theilnehmer, welcher mit dem Nachmacher oder Mitschuldigen erst nach vollendeter Nachmachung das Verständniß getroffen, und demselben gemäß, nachgemachte als Münze geltende öffentliche Creditspapiere ausgegeben hat.

(Hfd. v. 21. Juli 1810, N. 908. d. J. G. S. beim §. 95 **395.**)

3. Auf das Verbrechen der Ausspähung und unbefugten Werbung.

(Hkzd. v. 10. October 1821, N. 1808 d. J. G. S. §. 2 und 6 beim §. 60. **301.**)

Abänderung der Todesstrafe in eine zeitliche Kerkerstrafe.

(§§. 210, 431, 481. Jhfd. v. 7. August 1808 beim §. 207 a) **589.**) und Hfd. v. 17. Jänner 1818, N. 1404 d. J. G. S. beim §. 430 **1300.**)

§. 10.

Art der Todesstrafe.

Die Todesstrafe wird mit dem Strange vollzogen.

Vollzug der Todesstrafe durch Erschießen.

(Pat. v. 21. Mai 1805, N. 731 d. J. G. S. §. 12. beim §. 82, **341.** und galiz. Gub. Kdg. v. 28. Juli 1837, Z. 46,260 §. 33 a. a. O. **341 a)**)

Modalitäten der Vollziehung der Todesurtheile.

(Siehe den §. 450 und die dort aufgeführten Novellen: dann Hfd. v. 25. Sept. 1804, N. 688 d. J. G. S. beim §. 320 **1146.** Hfd. v. 22. Mai 1818, N. 1458 d. J. G. S. a. a. O. **1147.** Hfd. v. 14. April 1826 N. 2179 d. J. G. S. beim §. 426 IV. a) **1291.** Hfd. v. 21. Juli 1820, N. 1678 d. J. G. S. beim §. 456 **1397.** n. ö. Reggs. Vdg. v. 29. April 1826, Z. 20,345 beim §. 507. **1519.** Erläut. der Hfk. in J. G. S. v. 14. Sept. 1804 beim §. 510 **1521.**)

Gebühren des Scharfrichters.

(Siehe den §. 533, und die dort aufgeführten Novellen.)

§. 11.

Die Kerkerstrafe wird nach dem Unterschiede der Strenge in drey Grade eingetheilet: der erste Grad wird durch das Wort: Kerker ohne Zusatz; der zweyte durch: schwerer Kerker; der dritte durch: schwerester Kerker *), bezeichnet. Grade der Kerkerstrafe. a) nach dem Unterschiede der Strenge.

(Vergl. den §. 11—13 St. G. II. Thl.)

Ärztliches Gutachten über die Anwendbarkeit der Kerkergrade.

65. Verordnung des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 3. Jänner 1815.

(Waser S. 33.)

In den Zeugnissen der Ärzte und Wundärzte soll ein bestimmtes Gutachten über den Gesundheitszustand der Inquisiten, und insbesondere darüber abgegeben werden, welcher Grad des Kerkers Statt finden könne, und aus welchen Gründen die Vollziehung einer schweren Kerkerstrafe für unmöglich gehalten werde.

(Vergl. den §. 373 und die dort aufgeführten Novellen.)

§. 12.

In dem ersten oder untersten Grade der Kerkerstrafe wird der Sträfling ohne Eisen, jedoch enge ver- Erster Grad.

*) Rücksichtlich der schweresten Kerkerstrafe siehe die Zeitschrift für ö. R. 2c. 1841, 3. Bd., S. 73, wo es in der Anmerkung heißt: „der dritte Grad des Kerkers, schwerester Kerker, wie früher nach §. 11 und 14 statt hatte, ist gegenwärtig aufgehoben.“ (A. h. Entschließung vom 11. [Hfd. v. 15.] Jänner 1833), siehe auch hierüber in derselben Zeitschrift 1838 3. Bd., S. 263, die Bemerkungen.

wahret, und in der Verpflegung so gehalten, wie es die Einrichtung der für solche Sträflinge bestimmten Straförter mit sich bringt. Es wird ihm kein anderes Getränke, als Wasser zugelassen, und mit niemanden eine Zusammenkunft ohne Gegenwart des Gefangenwärters, auch keine Unterredung in einer dem Letzteren unverständlichen Sprache gestattet.

(Vergl. den §. 11 St. G. II. Thl.)

Dieser §. enthält folgende Bestimmungen:

I. Der Sträfling wird ohne Eisen jedoch enge verwahret.

(§. 12., St. G. II. Th. und 15. Abs. des Kdgp., dann die §§. 329 — 331 St. G. I. Thl.)

II. Der Sträfling wird in der Verpflegung so gehalten, wie es die Einrichtung der für solche Sträflinge bestimmten Straförter mit sich bringt.

Verpflegung der Sträflinge.

66. Hofdecret vom 3. August 1790, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung über den nach Einvernehmen mit der obersten Justizstelle und Hofcommission in Gesetzsachen von den vereinten politischen Hofstellen erstatteten Vortrag vom 1. Juli n. J. N. 48 d. J. G. S.

Ad b) Den jüdischen Arrestanten soll überhaupt erlaubt sein, entweder in der Frohnfeste, oder wenn sie krank sind, im Spitale sich vermöge ihrer Religionsgebräuche die nöthige Nahrung von ihren Glaubensgenossen, jedoch unter gehöriger Aufsicht und mit Hintanhaltung alles Unterschleifes und Mißbrauches eines geheimen Einverständnisses zurichten zu lassen, als worauf den Aufsehern und Gefangenwärtern die genaueste Aufmerksamkeit eingeschärft wird.

67. Verordnung des k. k. böhmischen Appellations-Gerichtes vom 24. April 1807.

(Vorschitzky's Handbuch, Seite 315 u. f.)

Die Prager Israeliten-Gemeinde-Vorsteher haben hierorts gebeten, damit sowohl den im Criminal-Verhafte insitzenden, als auch den bereits abgeurtheilten im Spinnhause befindlichen Juden bei den eingetretenen Osterfeiertagen die in ihren Religions-Gesetzen vor-

geschriebenen Speisen und Getränke durch ihre Glaubensgenossen zugebracht werden dürfen. Da nun bereits gestern, auf Ansuchen des Prager jüdischen Oberjuristen, der Prager Magistrat angewiesen worden ist, der Spinnhaus-Verwaltungs-Inspection zu bedeuten: daß zwar die Übersendung der Kost unmittelbar aus der Judenstadt in das Spinnhaus für die jüdischen Sträflinge nicht statt finde, jedoch nach Maßgabe des Hofdecretes vom 3. August (66) den jüdischen Arrestanten zu erlauben sei, in dem Spinnhause selbst sich vermöge ihrer Religions-Gebräuche die nöthige Nahrung von ihren Glaubensgenossen unter gehöriger Aufsicht und mit Hintanhaltung alles Unterschleifes und Mißbrauches oder geheimen Einverständnisses zurichten zu lassen: so wird hievon auch der Magistrat der Criminal-Abtheilung mit dem Beisatze verständiget, daß eben so auch den jüdischen Inquisiten die in ihren Religions-Gesetzen während der Osterfeiertage vorgeschriebenen Speisen nicht unmittelbar durch ihre Glaubensgenossen zugebracht werden dürfen, sondern denselben nur gestattet sei, in dem Verwahrungsorte selbst, sich vermöge ihres Religions-Gebrauches die nöthige Nahrung von ihren Glaubensgenossen unter der gehörigen Aufsicht zurichten zu lassen, wobei aber aller Unterschleif, und geheimes Einverständniß hintanzuhalten, somit dem Kerkermeister und dem Gefangenwärter hierauf die genaueste Aufmerksamkeit einzuschärfen ist.

68. Hofdecret vom 7. December 1815, an das n. ö. Appellations-Gericht, über Eröffnung der vereinigten Hofkanzlei vom 30. October n. J. N. 1193 d. J. G. S.

Se. Majestät haben in Hinsicht der künftigen Einrichtung des Wiener Zuchthauses folgende Puncte zu genehmigen geruht:

1. Sollen die Criminal-Gerichte in die Auskunfts-Tabellen, mit welchen die abgeurtheilten Verbrecher in das Zuchthaus zur Vollstreckung der ihnen zuerkannten Strafe abgeliefert werden, auch die Anmerkung über die Gemüthsbeschaffenheit und das Betragen des Verurtheilten vor und während der Untersuchung aufnehmen, und ein Verzeichniß der Effecten beilegen, welche derselbe in das Zuchthaus mitbringt.

2. Sollen die Lagerstätten der Sträflinge mit Strohsäcken, Strohpolstern und Leintüchern, jedoch unter der gehörigen Vorsicht für Reinlichkeit und Sicherheit der Gefängnisse, versehen werden, ohne daß dießfalls, und wegen der folgenden zwei Puncte eine Abänderung in der buchstäblichen Aussage des Gesetzes nothwendig wird.

3. Wird bewilliget, daß den Züchtlingen an Sonntagen eine Fleischbrühe mit 1/4 Pfund Fleisch nebst einer Mehlspeise, dann in der Woche dreimal eine Mehlspeise mit Milch und ein Pfund Brot täglich abgereicht werden könne. Auch wird

4. genehmiget, daß die Hälfte des Überverdienstes eines jeden Sträflings bis zu seiner Entlassung in der Hauscassa aufbewahret,

und zu Ende der Strafzeit dem zu Entlassenden selbst auf die Hand ausgezahlt, die andere Hälfte aber dem Sträflinge zu seiner bessern Subsistenz dergestalt überlassen werden könne, daß er nie selbst während seiner Strafzeit einige Barschaft in die Hände bekomme, sondern ihm nur frei stehe, um einen Beitrag an Bier, Brot und Suppe zu bitten, welche von dem Hausbeamten bei dem Ausspeiser anzuweisen, und worüber mit dem Letzteren jede Woche eine Berechnung zu pflegen ist.

Dabei gaben jedoch Seine Majestät Ihre höchste Willensmeinung dahin zu erkennen, daß die übrigen gesetzlichen mit dem Gefängnisse verbundenen Übel und Entbehrungen an den Sträflingen genau vollzogen werden, und daß sie vorzüglich in einer strengen und ununterbrochenen Anhaltung zur Arbeit ihre Strafe und den Weg zur Besserung finden, wie auch, daß in den Strafanstalten derselben Gattung überall eine gleiche Behandlung der Sträflinge Statt finden solle.

5. Endlich wurde die Oberaufsicht über das hiesige Zuchthaus, in welche sich bisher der hiesige Magistrat, die Polizei-Oberdirection und die k. k. Polizei-Hofstelle theilten, der niederösterreichischen Landesregierung aufgetragen, und in höherer Beziehung die Verwaltung desselben der k. k. vereinigten Hofkanzlei untergeordnet.

69. Hofdecret vom 12. Juli 1819 an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung vom 24. Juni 1819 über Vortrag der obersten Justizstelle N. 1575 d. J. G. S.

Die Verpflegung der Arrestanten ist in jedem Falle mittelst einer öffentlichen Versteigerung, und mit Ausschließung der Kerkermeister, zu vergeben; nur in den Fällen, wo auf diese Art gar kein Garkoch erhalten wird, ist dieselbe dem Kerkermeister nach dem von der Buchhaltung bestimmten, gehörig zu bemessenden Ausrufspreise zu überlassen.

70. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 1. Februar 1822.

(Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl., S. 30.)

Den sogenannten Haussträflingen sind zu ihrer Verpflegung keine Zulagen zu gestatten, sondern dieselben sind, im Falle der Arzt die gewöhnliche Verpflegung dieser Sträflinge ihrem Gesundheitszustande nachtheilig findet, in das Spital abzugeben.

71. Hofkanzlei-Decret vom 9. Juli 1835, Z. 14,339.
(N. ö. Prov. G. S. 17. Thl., S. 428.)

In Folge einer mit Decret der k. k. obersten Justizstelle vom 7. December 1815, Z. 1193 (68) den betreffenden k. k. Appellations-Gerichten eröffneten allerhöchsten Entschließung wurde in Hinsicht auf die durch die §§. 12 und 13 des Gesetzbuches über Verbrechen vorgeschriebene Behandlung der Criminal-Sträflinge eine Milderung in der Art allergnädigst bewilliget, daß

a) die Lagerstätte der Sträflinge mit Strohsäcken, Leintüchern und Strohpölstern, jedoch unter Vorsicht für Reinlichkeit und Sicherheit der Gefängnisse mit möglichster Sparsamkeit versehen werde, und

b) daß den Züchtlingen an Sonntagen eine Fleischbrühe mit Ein Viertel Pfund Fleisch nebst einer Mehlspeise mit Milch und Ein Pfund Brot täglich abgereicht werden könne.

Da nun wahrgenommen wurde, daß die Sträflinge in dieser Hinsicht nicht in allen Provinzen gleich gehalten sind, so haben Seine Majestät mit einer weitern an die k. k. oberste Justizstelle unterm 20. Juni 1835 erlassenen allerhöchsten Entschließung allergnädigst anzuordnen geruhet, daß die Eingangs erwähnte allerhöchste Vorschrift bezüglich der Lagerstätte sogleich in allen Provinzen in Anwendung zu kommen habe, wenn die Sträflinge nicht schon gemäß früherer Verfügung auf diese Art behandelt werden, und daß auch die allerhöchste Bestimmung wegen der Beköstigung mit Berücksichtigung der Landesverhältnisse im Wesentlichen in Erfüllung zu bringen sei, ohne an diese Gattung der Speisen gebunden zu sein.

71 a) Gubernial-Decret vom 9. Juli 1835, Z. 30,692, an die k. Kreisämter, den Prager Magistrat, das Fiscalamt und die Staatsbuchhaltung.
(Böhm. Prov. G. S. 17. Bd., S. 420.)

Seine k. k. Majestät haben mit der mit Hofkanzlei-Decrete vom 11. Juni l. J. H. Z. 14,825 bekannt gemachten a. h. Entschließung vom 29. Mai l. J. allergnädigst zu genehmigen geruhet, daß es ungeachtet der in dem a. h. Patente vom 19. August 1765 enthaltenen Bestimmungen, in Hinsicht der Verpflegskosten für Criminal-Inquisiten, bei dem in Böhmen stets beobachteten Verfahren, nach welchem die Inquisiten ohne Unterschied zwischen jener propriae, und jener vicariae jurisdictionis aus dem Criminalfonde, und bezüglich aus dem Staatsschatze vergütet werden, zu verbleiben habe.

71 b) Regierungs-Verordnung am 6. Juli 1837, Z. 20,522.

(Ob der ennsische Prov. G. S. 19. Th., S. 94 u. f.)

Die k. k. Landesregierung hat einverständlich mit dem k. k. n. ö. Appellations-Gerichte bezüglich der Verpflegungsart der Inquisiten und Sträflinge bei den k. k. Pfleggerichten die Einführung von Speisetariffen in der Art, daß darin jede Speise für jeden Tag der Woche speciell ausgedrückt werde, nicht zu beschließen, sondern für zureichend befunden, sämmtlichen k. k. Pfleggerichten durch das k. k. Kreisamt lediglich im Allgemeinen bedeuten zu lassen, was jedem Gefangenen im gesunden Zustande verabreicht werden müsse, und zwar:

a) Eine tägliche Brotportion von 1¼ Pfund, welche den Gefangenen allenfalls in geeigneter Theilung für Mittag und Abend zu verabfolgen, und wobei vorzüglich die Qualität, und daß es stets gut ausgebacken sei, zu berücksichtigen sein wird.

b) Gemäß dem Justiz-Hofdecrete vom 20. Jänner 1826 wochentlich in unterbrochenen Tagen dreimal Rindfleisch, und zwar jedesmal ¼ Pfund mit zureichendem Gemüse, bestehend in saurem Kraut, sauren Rüben, oder andern derlei Zuspeisen, wie deren Verabreichung durch die Jahreszeiten oder Local-Verhältnisse gestattet ist.

c) An den übrigen Tagen eine warme Speise von dazu anwendbaren Hülsenfrüchten oder Gemüse-Gattungen, Erdäpfel ꝛc., Mehl- oder Milchspeisen in der Menge von einem Seitel, oder in einer mit diesem Ausmaße in Einklang stehenden Quantität und im guten genießbaren Zustande, wie nun der Wechsel nach den Umständen und Local-Verhältnissen gestattet ist, endlich

d) täglich ½ Maß eingekochte Suppe, die an den Tagen, wo der Inquisit Fleisch erhält, eine gute Fleischsuppe, in den übrigen Tagen eine Surrogat-Suppe (aus Hülsenfrüchten, oder Einbrenn-Suppe ꝛc.) sein soll.

Bei dieser Verpflegung werden die Gerichtsdiener mit dem, was ihnen täglich pr. Kopf passirt ist, und sich ohnehin stets nach den Preisen der Lebensmittel richtet, ohne Anstand auslangen, zumal hiebei kein bürgerlicher Gewinn zu beobachten ist, sondern die Verpflegung der Gefangenen auf dem Lande, wo von einer anderweitigen Maßregel keine Rede sein kann, zu den Amtsobliegenheiten der Gerichtsdiener gehört. Zudem sind auch keine zu engen Gränzen in Bezug auf die tägliche Wahl der Speisen, die immerhin nach den Local-Verhältnissen eingerichtet werden kann, zu stellen, andererseits werden ebenfalls die Gefangenen keine Ursache zu Klagen über Mangel haben. Nur ist den k. k. Pfleggerichten zur strengsten Pflicht zu machen, durch genaue, öfters zu ungleicher Zeit wiederkehrende und unvermuthete Visitationen sich die Überzeugung zu verschaffen, ob die Gefangenen ihre Verpflegung in vorgeschriebener Menge und Güte erhalten, und entdeckte Verkürzungen sogleich ohne alle Nachsicht zu ahnden.

72. Hofkanzlei-Decret v. 10. October 1835, Z. 26,637 an die n. ö. Regierung.

(Prov. G. S. für Galizien und Lodomerien, 17. Jahrg., 2. Abth. S. 640, und für Österreich unter der Enns 17. Th., S. 801)

Das mit a. h. Entschließung vom 20. Mai (Hofverordnung vom 9. Juli d. J.) für sämmtliche Provinzial-Strafanstalten vorgezeichnete Ausmaß der täglichen Brotportionen für die Sträflinge mit Einem Pfunde hat zwar allerdings als Regel zu gelten, dieß kann jedoch nicht hindern, daß ausnahmsweise einzelnen Sträflingen, die nach dem einzuholenden gewissenhaften ärztlichen Ausspruche aus den, in dem Berichte der Regierung vom 30. August d. J., Z. 41,396, angeführten Ursachen mit jenem Brotausmaße ohne Abbruch ihrer Gesundheit schlechterdings nicht auslangen können, eine höhere Brotportion zugestanden werde. Es sind daher die Individuen, die aus erheblichen Gründen darum bitten sollten, jedesmal einzeln einer genauen ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, es darf aber niemals dem allgemeinen, von einer größeren Zahl von Sträflingen dießfalls gestellten Begehren, ohne vorläufiges gehörig motivirtes ärztliches Parere hinsichtlich jedes Einzelnen, eine Folge gegeben werden.

73. Verordnung der k. k. n. ö. Landesregierung vom 22. December 1835, Z. 70,772.

(Prov. G. S. für Böhmen, 17. Bd., S. 721, für Dalmatien, v. Jahre 1836, S. 92, für Österreich unter Enns 17. Th., S. 987, für Steiermark, 18. Thl., S. 3, für Tirol und Vorarlberg, 22. Bd., S. 561.)

In Folge allerhöchster mit Hofdecret vom 1. December 1835, Z. 7991, eröffneten Entschließung vom 21. November 1836 wird verordnet, daß die im Hofdecrete vom 7. December 1815, Nr. 1193 der Justiz-Gesetzsammlung, enthaltene Bestimmung (ohne eine Abänderung in dem Inhalte des §. 13 des ersten Theiles des Strafgesetzbuches kund zu machen) hinsichtlich der Lagerstätte und Beköstigung auch bei jenen Sträflingen des schweren Kerkers, welche gemäß §. 457 des Strafgesetzes bei den Criminal-Gerichten zur Vollziehung der Strafe angehalten werden, hinsichtlich der Lagerstätte sogleich in Anwendung zu kommen habe, wenn diese Sträflinge nicht schon gemäß früherer Verfügung auf diese Art behandelt werden, und daß die allerhöchste Bestimmung wegen der Beköstigung mit Berücksichtigung der Landesverhältnisse im Wesentlichen in Erfüllung zu bringen sei, ohne an dieselbe Gattung der Speisen gebunden zu sein.

Hievon sind die Criminal-Gerichte in Folge einer Zuschrift des k. k. n. ö. Appellations- und Criminal-Obergerichtes vom 11. December 1835, Z. 13,529, zur genauen Darnachachtung zu verständigen.

Deckung der Unterhalts- und Krankheitskosten durch Arbeit der Sträflinge.

74. Hofdecret vom 10. Jänner 1811.

(Pratob. Mat., 1. Bd., S. 219.)

Auf den Vortrag der Hofcommission in J. G. S. vom 5. Februar 1810, wegen Unterhaltes der Sträflinge aus ihrem Vermögen, soweit der Erwerb im Straforte nicht zureicht, wurde in Folge höchster Entschließung vom 9. Juli 1810 bestimmt, daß es rücksichtlich der Kosten des Unterhaltes, eben so der Krankheits- und Beerdigungskosten *) der Sträflinge bei der bisherigen Übung sein Bewenden haben, und getrachtet werden soll, diese Kosten durch Arbeit zu erhalten.

75. Hofkanzlei-Decret vom 22. Juli 1835, Z. 19,330.

(Prov. G. S. für Österreich ob der Enns, 17. Bd., S. 393, und für Österreich unter der Enns, 17. Thl., S. 471 u. f.)

Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 18. Juli 1835 anzuordnen geruhet, daß die Frage, ob und in wie fern den Sträflingen, welche Vermögen besitzen, die Bestreitung der Verpflegskosten für die Dauer der Strafzeit zuzuweisen sei, bei der im Zuge befindlichen Revision des Strafgesetzes in Berathung zu nehmen sei, und daß es inzwischen überall bei der bisherigen Gepflogenheit zu bleiben habe.

* Lagerstätte der Sträflinge.

(Hfd. v. 7. Dec. 1815, N. 1193 d. J. G. S. zu 2) oben **68**, Hkzd. v. 9. Juli 1835, Z. 14,339 zu a) oben **71** und n. ö. Reggs. Vdg. v. 28. Dec. 1835, Z. 70,772 oben **73.**)

*) Dieses Hofdecret wurde in Ansehung der Leichenkosten durch das v. 7. Februar 1817, N. 1313 d. J. G. S. (**89.**) außer Kraft gesetzt, und durch eben dasselbe im ersten Absatze in Betreff der Verpflegungskosten überhaupt, und insbesondere auch rücksichtlich der Krankheitskosten der Sträflinge, so wie durch das folgende Hofkanzlei-Decret v. 22. Juli 1835, Z. 19,330 (**75**) bestätiget. (Siehe noch rücksichtlich der Deckung der Verpflegungskosten durch Arbeit die tirol. Gub. Kdg. v. 4. April 1816, Z. 3241 ad 11 beim §. 526 **1583.**)

Disciplinar-Vorschriften für Sträflinge.

1. Behandlung und Bestrafung entwichener Sträflinge.

(Gub. Vdg. für Steiermark und Kärnthen v. 4. Juni 1806, beim §. 330 **1159.** Hfd. v. 12. Febr. 1829, N. 1647 a. a. O. **1163.** Hfd. v. 21. Dec. 1822, N. 1916 d. J. G. S. a. a. O. **1164.** und Hkzd. v. 6. Nov. 1832, Z. 25,673 a. a. O. **1166.**)

2. Belohnung für die Einbringung entwichener Sträflinge.

(Mähr. schles. Gub. Intimat. v. 26. Mai 1820, Z. 13,548 beim §. 330 **1168.** und Hfd. v. 27. Juni 1829, N. 2415 d. J. G. S. a. a. O. **1169.**)

3. Religions-Unterricht für Sträflinge.

76. Hofdecret vom 11. Mai 1810, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note der k. k. vereinigten Hofkanzlei vom 20. April n. J. N. 903 d. J. G. S.

Seine Majestät haben zu befehlen geruhet, daß bei allen Criminalarresten ein ordentlicher Religionsunterricht eingeführt werden soll; ferner, daß jedem in seinem Kloster oder Stifte verpflegten Ordenspriester für die Ertheilung dieses Unterrichtes aus dem Religionsfonde jährlich eine Remuneration von 150 fl.; einem schon in der Seelsorge angestellten, und als Seelsorger schon besoldeten Weltpriester 200 fl.; einem eigens für diesen Unterricht aufgestellten Priester aber jährlich der volle Gehalt eines Pfarrers verabfolget werden solle, und daß solche Priester von den Consistorien in Vorschlag gebracht, und von den Länderstellen benennt werden sollen; endlich, daß die schon abgeurtheilten minderen Verbrecher von den größeren, schwer zu bessernden abgesondert werden sollen.

Für die zu dem besagten Religionsunterrichte anzustellenden Individuen haben Seine Majestät die nachfolgende Instruction genehmiget, welche einem jeden bei seiner Anstellung mitzugeben sein wird.

Anweisung

für die den Criminalarrestanten beizugebenden Religionslehrer.

§. 1. Die Pflichten des den Criminalarrestanten beizugebenden Religionslehrers zerfallen in zwei Hauptheile. Einige derselben beziehen sich nämlich auf die Arrestpolizei, welche der Seelsorger nicht aus übertriebenem Wunsche, sich mit den Arrestanten über ihr Seelenheil zu besprechen, stören oder schwächen darf; die andern gründen sich

auf den Zweck seines Amtes, die sittliche Besserung der Arrestanten, und dadurch zugleich das allgemeine Staatswohl befördern zu helfen.

§. 2. In Ansehung der Arrestpolizei ist zuerst ein wesentlicher Unterschied zwischen den in der Untersuchung stehenden Arrestanten, und zwischen den bereits abgeurtheilten und zur Strafe eingekerkerten Verbrechern zu machen. In Ansehung der erstern darf der Seelsorger nach dem §. 321 des Strafgesetzbuches ersten Theiles sich nie anmaßen, allein zu dem Verhafteten zu kommen, und sich mit ihm zu besprechen. Er darf mit ihnen nie ohne besondere Erlaubniß des Criminalgerichtes, und nur in Gegenwart eines Criminalgerichts-Beamten, dem die Sprache, worin die Unterredung geschehen soll, verständlich ist, sich besprechen.

§. 3. Auch bei dem Religionsunterrichte, der an Sonn- und Feiertagen der versammelten Menge der Arrestanten zu ertheilen ist, kann der Seesorger nicht die Gegenwart dieser noch in der Untersuchung stehenden Arrestanten fordern; sondern es sind nur jene Inquisiten zum Religionsunterrichte zuzulassen, denen es der Criminalgerichtsvorsteher, einverständlich mit dem Inquirenten, nach der Lage der Untersuchung ausdrücklich gestattet.

§. 4. Minder beschränkt ist der Umgang des Seelsorgers mit den bereits abgeurtheilten und zur Strafe eingekerkerten Verbrechern. Mit diesen darf er an einem dazu bestimmten Orte allein sprechen, jedoch nur mit Vorwissen des Vorstehers der Arrestanstalt, und zu einer Zeit, welche mit der übrigen Hausordnung nicht im Widerspruche steht.

§. 5. Bei allem Umgange, den er mit den Arrestanten jeder Art, allgemein oder einzeln zu pflegen hat, hat sich der Seelsorger gegenwärtig zu halten, daß er sich nicht in Beurtheilung der Gelindigkeit oder Schärfe, oder Rechtmäßigkeit des Verhaftes, oder der Strafe, noch weniger einzelner Beschuldigungen gegen diesen oder jenen Arrestanten, in Schmähungen oder Vorwürfe an dieselben einlasse. Ersteres ist nicht nur außer den Gränzen seiner Bestimmung, sondern es wäre selbst ein schweres Vergehen eines anmaßenden Urtheiles; letzteres ist dem christlichen Geiste der Sanftmuth zuwider, würde ihm das seinem Amte so nöthige Zutrauen der Lehrlinge ganz entziehen, und ihm allen Zugang zu ihren Herzen verschließen.

§. 6. So nothwendig es dem Seelsorger ist, sich so viel möglich eine individuelle Kenntniß der einzelnen Arrestanten, ihrer Vergehungen, ihres Charakters, des Grades ihrer geistigen Bildung zu verschaffen; so darf er sich diese Kenntniß doch nur durch solche Mittel verschaffen, welche in jeder Hinsicht an sich rechtmäßig sind, und mit der Arrestpolizei nicht im Widerspruche stehen. Verbothene Mittel in dieser Sache sind vorzüglich: jeder Versuch, eine Einsicht in die Acten des Criminalgerichtes zu erhalten, die Ausforschung der Mitarrestanten über die Beschaffenheit der anderen, selbst das bloße geneigte Anhören von Schwätzereien der Arrestanten an ihn über die Beschaffenheit ihrer Gefährten. Die erlaubten Mittel sind: das Beichtbekenntniß jedes einzelnen Gefangenen über seinen eigenen See-

lenzustand, das vernünftige Ausforschen des Nöthigen im Gespräche mit der Person selbst, die Auskünfte, die ihm der Gerichtsvorsteher und der Kerkermeister über die Arrestanten geben.

§. 7. Der Seelsorger enthalte sich von allen Geschenken, die er an die Gefangenen, es sei an Geld, Nahrungsmitteln, oder an was immer eigenmächtig bringen wollte, um sich ihre Zuneigung und ihr Vertrauen zu erwerben. Erhält er Almosen für dieselben, so darf er dasselbe nur einverständlich mit dem Gerichtsvorsteher, und mit ausdrücklicher Bewilligung desselben an die bestimmten Personen vertheilen.

§. 8. Was nun die Pflichten betrifft, welche sich auf den Zweck seines Amtes gründen, so hat er alle Sonn- und Feiertage einen gemeinschaftlichen Religionsunterricht an alle diejenigen zu ertheilen, welche schon abgeurtheilet sind, oder welche aus den Inquisiten dabei zu erscheinen die Erlaubniß haben. Theils des Wohlstandes wegen, theils weil die Belehrung der Weibspersonen, der ihnen gewöhnlich eigenen Verbrechen wegen, verschieden von jener der männlichen Arrestanten sein muß, ist der Unterricht der männlichen und der weiblichen Arrestanten zu verschiedenen Stunden abzuhalten. Bei einer großen Menge von Arrestanten einerlei Geschlechtes können sie in Abtheilungen nach der Zahl der Kerker gebracht werden, denen der Unterricht zu verschiedenen Stunden, und da dem Seelsorger eine zu oftmalige Wiederholung des Unterrichtes an eben demselben Tage nicht zugemuthet werden kann, auch an verschiedenen Tagen der Woche, doch so, daß jede Abtheilung wenigstens eine wöchentliche Erbauungsstunde erhalte, ertheilet werde.

§. 9. Zur Winterszeit, wo bei den Gefängnissen weniger Arbeit ist, kann der Seelsorger auch unter der Woche mit Einverständnisse des Vorstehers verschiedenen Abtheilungen der Arrestanten, oder was noch besser ist, einzelnen schon abgeurtheilten, nur zur Strafe noch eingekerkerten Gefangenen nach ihren Bedürfnissen Unterricht geben.

§. 10. Da die Vergehen der Menschen entweder aus absoluter Unwissenheit des Gesetzes, oder aus verderbten Neigungen, welche den Verstand zur Aufstellung irriger Principien verleiten, ihren Ursprung nehmen, so muß der Seelsorger

1) die verschiedenen Gattungen von Criminalverbrechen, die er sich aus dem ersten Theile des Strafgesetzes bekannt zu machen hat, nebst den darauf gelegten schweren Strafen, den Gefangenen faßlich zu erklären, und ihnen zu zeigen suchen, daß diese Verbrechen auch nach den Gebothen Gottes verbothen sind. Hierbei muß er diejenigen Verbrechen, die bei dem rohen Volke am häufigsten gangbar sind, und wovon es die große Strafbarkeit, und den Unterschied derselben nicht einsieht, als: Brandlegung, Raub, Diebstahl, Kindesmord, falscher Schwur, u. dgl., am besten behandeln.

§. 11. Er muß 2) allen jenen Ausflüchten entgegen arbeiten, durch welche der Verbrecher seine Fehltritte zu entschuldigen sucht, und jene irrigen Grundsätze umzustoßen und auszurotten trachten, auf

welche der Entschluß zur Ausführung des Verbrechens gewöhnlich gegründet ist.

§. 12. Er muß 3) die vorzüglichsten Quellen der meisten Verbrechen, nämlich: Faulheit und Hang zur Trunkenheit in ihrer Abscheulichkeit und Schädlichkeit den Gefangenen, und ihren Entschluß zur Vermeidung derselben zu erwecken, und zu bestärken suchen.

§. 13. Er muß 4) die natürlichen Empfindungen des Rechtes und Unrechtes durch die sinnlichen Darstellungen in dem meistens noch rohen Herzen der Verbrecher mit allem Fleiße zu erregen und den Grundsatz: „Was du nicht willst, daß dir andere thun, das thue auch ihnen nicht," ihnen recht faßlich und eindringlich zu machen sich bemühen, und, auf diese natürlichen Gefühle die höheren Empfindungen des Christenthums fest zu pflanzen trachten. Er muß die Arrestanten dadurch dahin bringen, daß sie einsehen, ihre zeitliche Strafe allein könne ihre Schuld noch nicht tilgen, sondern es sei über dieß ihre innige Umänderung nothwendig.

§. 14. Er muß sie durch seinen Unterricht 5) dahin führen, daß sie von inniger wahrer Reue über ihre Fehltritte durchdrungen werden, und ihnen dabei die wirksamsten Mittel gegen künftigen Rückfall an die Hand geben.

§. 15. Dabei ist es seine vorzügliche Pflicht, ihnen oft einzuschärfen, daß es ihre Schuldigkeit sei, die Beschwerden des Kerkers, und die ihnen aufgelegte Strafe geduldig zu ertragen, damit das verursachte Übel und Ärgerniß gut gemacht werde; daß sie in dem Gefängnisse Zucht und Ordnung auf das genaueste beobachten müssen, um nicht schlechter, sondern gebessert in die Welt zurück zu treten, in der sie nach ausgestandener Strafe wieder die allgemeinen Rechte genießen werden.

§. 16. Die Art und Weise, wie dieser Unterricht am zweckmäßigsten einzurichten sei, wie er nach der Verschiedenheit der Charaktere auch verschieden eingekleidet werden müsse, wie der eine mit Nachdruck, der andere mit Gelindigkeit zu behandeln sei, läßt sich in eine Instruction nicht zusammen fassen, sondern ist das Resultat der Grundsätze, welche der Seelsorger aus seinen sämmtlichen Studien sich erworben haben muß.

Eben diese zeigen ihm auch die Eigenschaften des hohen Muthes, der duldsamen Sanftmuth, des klugen Eifers für die sittliche Verbesserung seiner Mitmenschen, der edelmüthigen Aufopferung seiner selbst, die ihn bei diesem wichtigen Amte beseelen und leiten müssen.

76. a) Gubernial-Decret vom 16. September 1820, Z. 31,765—2891.

(Coll. di leggi ecc. per le prov. venete, vol. III., parte II. pag. 76.)

In sequela delle massime anteriormente adattate Sua Maestà con venerata risoluzione del 30 luglio p. p. ha determinato

definitivamente, che sieno instituiti stabilmente per le carceri principali e per le case di pena dei sacerdoti, i quali abbiano l'incarico dell' istruzione religiosa e della cura d'anime dei rispettivi detenuti, o condannati, assegnando loro un soldo fisso per una conveniente rimunerazione.

Tali assegni però non avranno luogo per quei siti, dove non esistono, che inquisiti o condannati per gravi trasgressioni politiche, ed ogni assistenza, che potesse occorrere per cura d'anime dovrà essere presentata dal parroco rispettivo senz' alcuna retribuzione o ricompensa, trattandosi di poca fatica, tanto più, che rarissimo è il caso di servigio spirituale nelle carceri politiche, nelle quali quasi sempre è brevissimo il tempo della detenzione.

Relativamente al modo dell' istruzione religiosa da adottarsi, S. M. ha prescritto:

a) Che nelle case di pena l'insegnamento religioso e morale sia esteso per tutti i condannati ivi detenuti.

b) Che presso le carceri criminali del capo luogo d' ogni Provincia tale insegnamento si estenda a tutti quei condannati, che debbono subir la loro pena nelle carceri del tribunale medesimo, nonchè a quegli altri detenuti, che si trovassero ancora sotto inquisizione, o dei quali il processo fosse ultimato, e a questi ultimi ciò verrà espressamente permesso dal Presidente del tribunale, sentito il consigliere inquirente, secondo le circostanze.

c) Che nelle carceri delle Preture abbiano da partecipare all' insegnamento oltre i condannati per gravi trasgressioni politiche, anche quegli inquisiti criminali, ai quali lo permetterà espressamente il Pretore.

d) Che il preaccennato insegnamento debba essere dato separatamente secondo le differenti classi, cioè ai maschi separatamente dalle femmine, ed egualmente in ore diverse ai ragazzi ed alle ragazze fino all' età di 18 anni in modo adattato pei medesimi dovendo essi senz' altro essere custoditi in locali separati dagli adulti.

Mentre della premessa determinazione sarà data comunicazione alle Autorità giudiziarie col mezzo dell' I. R. tribunale d' Appello, il governo ne previene anche codesta R. delegazione, affinchè sappia, quali mansioni incombano nei luoghi, dove esistono carceri ai rispettivi parrochi o curati carcerarj, e quindi vengano proposti per tale destinazione ecclesiastici capaci e meritevoli di tutta la confidenza. Ma per proporre tali curati non è necessario un esame di concorso e basterà, che l' ordinariato nel modo, che adesso piacerà, sia informato della idoneità di quello o di quelli, che esso troverà di proporre.

77. Gubernial-Circulare für Dalmatien, vom 25. April 1825, Z. 5134.

(Raccolta delle leggi ecc. dell' anno 1825 per la Dalmazia, pag. 100.)

Pell' assistenza spirituale da concedersi ai detenuti nelle carceri criminali di condanna, l' i. r. uffizio circolare s'atterrà alle norme e discipline, che contiene l'annessa istruzione, qui abbassata con decreto all' eccelsa aulica cancellaria unita 24. Febbrajo 1825 n. 5428 — 294.

Relativamente poi alla somministrazione dei cibi per condannati accatolici, secondo la loro respettiva religione, il governo vuol essere sollecitamente informato, onde farne rapporto al superiore dicastero, come abbia la cosa proceduto sin' ora, e se e di quali cangiamenti essa abbisogna.

(Nun folgt die Instruction [oberwähnte Anweisung] für die Seelsorger.)

78. Gubernial-Circulare für Venedig den 27. September 1838, Z. 12,189.

(Coll. di leggi ecc. per le prov. venet. vol. II. parte II. pag. 185.)

La sovrana veneratissima risoluzione 30 luglio 1820, ha stabilito, che nelle carceri delle Preture abbiano da partecipare all' insegnamento religioso oltre li condannati per gravi trasgressioni, anche gl' inquisiti criminali, ai quali lo permettesse espressamente il Pretore.

L' I. R. governo con circolare 16 settembre 1820, N. 21,765 ne pervenne le Regie delegazioni e gli Ordinariati, ma dalle informazioni assunte gli consta che presso codesta Pretura non sia stata giammai attivata veruna istruzione religiosa de' detenuti nelle sue carceri, e l' assistenza spirituale de' medesimi sia stata limitata al solo tempo Pasquale, od ai casi di grave malattia.

In tal guisa però, non viene bastantemente corrisposto al Sovrano volere, nè si trova conveniente, che i detenuti i quali talvolta rimaner debbono negli arresti Pretoriali per qualche tempo, siano abbandonati a se medesimi, e rimangano privi di quelle istruzioni religiose, di cui la sovrana pietà li vuole compartecipi al pari di quelli degenti alle carceri criminali e nelle case di pena.

Si eccità pertanto codesta Pretura a nulla ommettere dal canto proprio, onde la sovrana veneratissima risoluzione venga possibilmente anche presso le sue carceri eseguita.

4. Bestimmung der Remuneration für die Ertheilung des Religions-Unterrichtes in den Criminal-Gefängnissen.

(Böhm. Gub. Decret v. 8. Februar 1822, Z. 6038 beim §. 326 **1548 a.**)

5. Erbauungsbücher für Sträflinge.

79. Hofdecret vom 9. Februar 1827, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge allerhöchster Entschließung vom 16. December 1826 über Vortrag der vereinten Hofkanzlei, N. 2254 der d. J. G. S.

Seine Majestät haben zu genehmigen geruhet: daß bewährte Erbauungsbücher den Verhafteten, wenn es der bestellte Seelsorger für ihren Seelenzustand ersprießlich findet, zu ihrer Erbauung in die Hände gegeben werden; jedoch den über die Untersuchungs-Gefängnisse und Strafhäuser gesetzten Behörden und Individuen zur Pflicht gemacht werde, unter eigener Verantwortung dafür zu sorgen, daß hiebei die gehörige Vorsicht beobachtet werde, und die Sträflinge diese Bücher nur außer den Arbeitsstunden, auf eine solche Art, und nur auf so lange erhalten, daß sie davon keinen Mißbrauch machen können.

80. Justiz-Hofdecret vom 23. Februar 1827, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge allerhöchster Entschließung vom 26. Jänner 1827, über Vortrag der vereinten Hofkanzlei, N. 2261 d. J. G. S.

Mit Beziehung auf das Hofdecret vom 9. Febr. d. J. (**79.**) wegen Zuläßigkeit von Gebeth- und Erbauungsbüchern in Untersuchungs-Gefängnissen und Strafhäusern wird bedeutet: daß vermöge einer nachgefolgten allerhöchsten Entschließung Seiner k. k. Majestät vom 26. Jänner d. J. zweckmäßig befundene Gebeth- und Erbauungsbücher auch an andern als Sonn- und Feiertagen außer den Arbeitsstunden, unter den durch die allerhöchste Entschließung vom 16. December 1826, angeordneten Vorsichtsmaßregeln, den Inquisiten und Sträflingen gestattet werden können.

6. Absonderung der Sträflinge nach ihrer Gemüths-Eigenschaft in bestimmte Cathegorien.

(N. ö. App. Dec. v. 13. October 1837, Z. 10,853 beim §. 459 **1423.**) und v. 9. Febr. 1838, Z. 2538 a. a. O. **1424.**)

7. Überverdienst der Sträflinge.

(Hfd. v. 7. Dec. 1815, N. 1193 d. J. G. S. zu 4. oben **88.** n. ö. Reggs. Vdg. v. 1. Febr. 1822, Z. 4693 beim §. 16 **99.** und Hkzd. v. 4. März 1836, Z. 5501 a. a. O. **99. a**)

Vorschriften rücksichtlich der Verlassenschafts-Abhandlung der verstorbenen in- und ausländischen Verbrecher.

(Hfd. v. 3. Sept. 1830, N. 2478 d. J. G. S. beim §. 13 (**90.**) und böhm. Gub. Vdg. v. 9. Sept. 1832 Z. 36,058 a. a. O. **91.**)

§. 13.

Zweyter Grad.

Der zur Kerkerstrafe des zweyten Grades Verurtheilte wird mit Eisen an den Füßen angehalten, täglich mit einer warmen Speise, jedoch ohne Fleisch, genähret; in Ansehung des Lagers auf bloße Breter eingeschränket, und ihm keine Unterredung mit Leuten, die nicht unmittelbar auf seine Verwahrung Bezug haben, gestattet.

Dieser §. enthält folgende Bestimmungen.

I. Der zur Kerkerstrafe des 2. Grades Verurtheilte wird mit Eisen an den Füßen angehalten.

Wegen des Empfanges der heiligen Sacramente dürfen den Gefangenen die Eisen nicht abgenommen werden.

(Hfd. v. 22. Mai 1818, N. 1458 d. J. G. S. beim §. 320 **1147.**)

Verbot des Vorbehaltes, womit der Inquisit nach dem Gesetze zur schweren, vermöge der Leibesbeschaffenheit hingegen bloß zum Kerker verurtheilet wird.

(Hfd. v. 16. Febr. 1816, N. 1211 d. J. G. S. beim §. 429 **1299.**)

Feßlungsart der Sträflinge.

81. Justiz-Hofdecret vom 1. August 1834, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

(N. ö. Prov. G. 16. Thl., S. 630.)

Dem k. k. Appellations-Gerichte wird das in Gemäßheit der a. h.

Entschließung vom 3. Juli 1834, von der k. k. vereinten Hofkanzlei in Betreff der neuen Feßlungsart der Sträflinge am 13. Juli 1834, an die sämmtlichen Länderstellen erlassene Hofdecret in Abschrift ⁒. zur Wissenschaft mitgetheilt.

⁒. Abschrift eines Decretes der k. k. vereinten Hofkanzlei vom 13. Juli 1834, Z. 14868/1317, an sämmtliche Länderstellen.

Seine Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 3. Juli d. J. nach dem Beispiele des Wiener Strafhauses folgende Feßlungsart der Sträflinge im Provincial-Strafhause zu Prag zu genehmigen geruhet:

1) Um zu verhindern, daß die Unterschenkel, vorzüglich die Knöchel nicht leiden, sollen die Fesseln mittelst unterlegten Faschinen, welche an dem untern Theile eine Wulst bilden, getragen werden; dabei sollen wenigstens die schweren Fesseln nicht geradwinklich, sondern der obere und der untere Rand ausgebogen sein. Ist die Schelle nur an einem Fuße festgemacht, so darf das Tragen der an derselben hängenden Kette und allenfalls auch der zweiten Schelle durch Befestigung derselben mittelst eines Bandes an dem Knopfe des Beinkleides oder des Weiberrockes erleichtert werden.

2) Dürfen den Sträflingen mit Rücksicht auf ihr Geschlecht, Alter und körperliche Beschaffenheit die Eisen von verschiedenem Gewichte angelegt werden, und zwar in der Art, daß die einfachen Fußeisen im Gewichte 17 Loth bis 1 Pfund 12 Loth, und die doppelten Fußeisen, welche 1 Pfund 7 Loth bis 1 Pfund 27 Loth mit Inbegriff der Kette haben, für Kinder, Weiber und schwächliche Männer, für rüstige Männer hingegen einfache Fußeisen von 1 Pfund 28 Loth bis 2 Pfund und doppelte Fußeisen von 4 Pfund mit Inbegriff der Kette gebraucht werden.

3) Dürfen diejenigen Sträflinge, die zu solchen Arbeiten verwendet werden, mit welchen die Feßlung an beiden Füßen nicht vereinbarlich ist, jedoch nur für die Zeit der wirklichen Arbeit, an einem Fuße entfesselt werden.

82. Verordnung der k. k. n. ö. Landesregierung vom 22. August 1834, Z. 45,000.

(N. ö. Prov. G. S. 16. Thl., S. 630.)

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 3. Julius 1834, wie dieß mit Hofkanzlei-Decret vom 13. Julius 1834, Z. 14,868 (81.), bedeutet wurde, die in dem Provincial-Strafhause in Wien übliche Feßlungsart der Sträflinge zu genehmigen und zu befehlen geruhet, daß dieselbe auch in den anderen Strafhäusern eingeführt werde.

Es hat demnach das k. k. Appellations-Gericht unterm 8. August 1834 das Begehren gestellt, daß sämmtliche Criminal-Ge-

richtsbehörden hievon zur Beobachtung eines gleichförmigen Benehmens verständiget werden mögen.

Diesem Ansinnen gemäß wird Folgendes bedeutet:

In dem hiesigen Provincial-Strafhause bestehen Eisen verschiedenen Gewichtes, nemlich:

a) einfache Fußeisen im Gewichte von 17 Loth bis 1 Pfund 12 Loth;

b) doppelte Fußeisen von 1 Pfund 7 Loth bis 1 Pfund 27 Loth mit Inbegriff der Kette.

Diese beiden Gattungen Eisen werden bei Weibern, halberwachsenen Knaben, dann bei schwächlicheren im Alter bereits vorgerückten Männern in Anwendung gebracht.

Für rüstige Männer sind

c) einfache Fußeisen von 1 Pfund 28 Loth bis 2 Pfund und

d) doppelte Fußeisen von 4 Pfund mit Inbegriff der Kette vorhanden.

Diese Eisen werden den Sträflingen durch einen eigens hiezu abgerichteten Gefangenwärter auf dem Fuße kalt eingenietet und im erforderlichen Falle mittelst Durchschlagens des Nietnagels wieder abgenommen. Sie behalten sie fortwährend; und nur wenn der Arzt in Sanitäts-Rücksichten solche abzunehmen für nothwendig findet, geschieht es in so lange, bis der Zustand des Sträflings sich bessert, was dadurch erhoben wird, daß er von acht zu acht Tagen dem Arzte vorgeführt werden muß.

Da die Kette zwischen beiden Füßen Einen Schuh mit Inbegriff der Abgripfung bei den Fußschellen aber, wodurch die Nieten gehen, 1½ Schuh lang und hinlänglich auf den größten Männerschritt ist, so schleift der Sträfling beim Gehen die Kette auf der Erde, was dabei kein Hinderniß macht; beim Ersteigen einer Stiege hält er die Kette mit einer Schnur in der Hand hinauf.

Damit aber die Fußschelle dem Sträflinge minder beschwerlich falle, zieht er selbe mittelst zweier kleinen Riemchen bis an die Wade hinauf und befestigt diese Riemchen an ein Tuch-Ende oder Band, welches er gleich Strumpfbändern unter dem Kniegelenke bindet. Damit ihm aber die Schellen nicht auf das Knöchelgelenke fallen, bindet er nahe an dasselbe ein Tuch gleich einem Halstuche um den Fuß, wodurch alle sonst üblichen wie immer Namen habenden Wülste, Faschinen ꝛc. entbehrlich werden und die Unterschenkel und Knöchel gar nicht leiden.

Sträflinge, welche zu der im Provincial-Strafhause eingeführten Manufactur-Arbeit verwendet werden, haben ausnahmsweise die Eisen nur an Einem Fuße angenietet und tragen die Kette und die daran hängende zweite Schelle längs des Schenkels laufend an den Bund ihres Beinkleides, bei Weibern des Rockes, in der Gegend des Hüftengelenkes oder um den Leib mittelst eines Schnürchens befestigt, so daß der zweite Fuß vom Eisen ganz frei bleibt und die Last der Kette und Fessel, die an dem Hosenbande oder

Weiberrocke angemacht ist, mittelst der gewöhnlichen Hosenträger größtentheils auf den Schultern zu ruhen kömmt.

Den Landgerichten, bei welchen nach den Bestimmungen des §. 457 des Strafgesetzbuches ersten Theils auch Sträflinge ihre Strafe vollstrecken können, wird die im Wiener Provincial-Strafhause übliche Feßlungsweise, wie sie nemlich bei den zu Manufactur-Arbeiten nicht verwendeten Sträflingen in Anwendung ist, zur künftigen Anwendung hiermit vorgeschrieben.

83. Justiz-Hofdecret vom 25. August 1835, an das mährisch-schlesische Appellations-Gericht.

(Waser S. 24 u. f.)

Im Anschlusse wird dem Appellations-Gerichte eine Abschrift ./. des von der k. k. vereinten Hofkanzlei an das mährisch-schlesische Gubernium unterm 11. August 1835, bezüglich der Einführung der für die Sträflinge des Prager Provincial-Strafhauses a. h. genehmigten Feßlungsart, auch in dem Brünner Provincial-Strafhause und Spielberg erlassenen Decretes zur Wissenschaft mitgetheilt.

./. Abschrift.

Die vereinigte Hofkanzlei findet im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle zu bestimmen, daß die, mit der unterm 13. Juli 1834 Z. 14,868 (**81.**) für die Sträflinge des Prager Provincial-Strafhauses genehmigte Feßlungsart auch für die Sträflinge des Provinzial-Strafhauses in Brünn und jene am Spielberge eingeführt werde; jedoch hat es rücksichtlich der Spielberger Sträflinge in Absicht auf das Gewicht der Fesseln bei den bisherigen Bestimmungen sein Verbleiben.

84. Verordnung der k. k. ob der ennsischen Regierung vom 18. November 1835, Z. 34,432.

(Ob der enns. Prov. G. S. 17. Bd., S. 602.)

Nach dem Berichte der im Laufe d. J. zur Untersuchung der Landgerichte und k. k. Pfleggerichte des Landes ob der Enns abgeordneten appellatorischen Commission, bestehet bei allen Land- und Criminal-Behörden dieser Provinz eine eigene Art der Feßlung der zum schweren Kerker verurtheilten Verbrecher. Es wird denselben nemlich die Kette an einem Fuße angelegt, und das andere Ende derselben in die Hand gegeben.

Da diese Feßlungsart der Vorschrift des §. 13 des St. G. B. I. Thl. nicht entspricht, und zuweilen selbst mit Gefahr für das Aufsichtspersonale verbunden sein kann: so sind die Criminal-Gerichte über Ansuchen des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 30. v. M. Z. 10,571, von den k. k. Kreisämtern zur genauen Befolgung des §. 13 des St. G. B. I. Thl. anzuweisen.

85. Hofkanzlei-Decret vom 29. Jänner 1836, an das böhmische Landes-Gubernium.

(Waser S. 25.)

Zur Behebung der Anstände, welche sich bei der Vollziehung der in dem 3. Absatze des hierortigen Decretes vom 13. Juli 1834 (**81.**) enthaltenen Anordnungen ergeben haben, wird dem Gubernium im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle bedeutet, daß den Sträflingen des Provincial-Strafhauses, welche zu solchen Arbeiten verwendet werden, die sie mit beiden Fußeisen nicht verrichten können, keineswegs bei jeder Unterbrechung der Arbeit, sondern nur, wenn die Arbeitstage durch den Eintritt eines Sonn-, Feier- oder sonstigen Ruhetages unterbrochen werden, nach beendeter Arbeit die zweite Fußschelle wieder anzulegen, und bis zu dem neuerlichen Beginnen der Arbeit beizubelassen sei.

II. Er wird täglich mit einer warmen Speise, jedoch ohne Fleisch genähret.

(Siehe beim §. 12, S. 100 unter den Überschrift: „Verpflegung der Sträflinge" die Novellen.)

III. Er wird in Ansehung des Lagers auf bloße Breter eingeschränket.

(Hfd. v. 7. December 1815, N. 1193 d. J. G. S. zu 2) beim §. 12 **68.** Hkzd. v. 9. Juli 1835, Z. 14,339 zu a) oben **71.** und n. ö. Reggs. Vdg. v. 22. December 1835, Z. 70,772 oben **73.**)

IV. Es wird ihm keine Unterredung mit Leuten, die nicht unmittelbar auf seine Verwahrung Bezug haben, gestattet.

Ausnahme von dieser Bestimmung.

Unterredung eines zum schweren Kerker verurtheilten Sträflings mit seinem Curator in Vermögens-Angelegenheiten.

86. Hofkanzlei-Decret vom 26. Februar 1818, an die n. ö. Landesregierung einverständlich mit der obersten Justizstelle, und der Hofcommission in J. G.-S. N. 1423, d. J. G. S.

Die Unterredung eines zum schweren Kerker verurtheilten Sträflings mit seinem gerichtlich aufgestellten Curator in Vermö-

gens-Angelegenheiten des Sträflings, darf in vorkommenden Fällen unter den gehörigen Vorsichten als Ausnahme von der gesetzlichen Bestimmung des §. 13, I. Thl. des Strafgesetzes, jedoch nur von den Appellations-Gerichten, oder von dem obersten Gerichtshofe zugestanden werden.

Disciplinar-Vorschriften für Sträflinge.

(Siehe beim §. 12, S. 107 unter dieser Überschrift die Novellen.)

Behandlung und Bestrafung der von Sträflingen im Straforte begangenen Verbrechen oder schweren Polizei-Übertretungen.

87. Hofkanzlei-Decret vom 17. Mai 1833, an sämmtliche Länderstellen, zu Folge allerhöchster Entschließung vom 27. April 1833, von der obersten Justizstelle allen Appellations-Gerichten mitgetheilt durch Decret vom 14. Juni 1833, N. 2614 d. J. G. S.

Es ist vorgekommen, daß in den Strafhäusern in jenen Fällen, wo von den Sträflingen Verbrechen oder schwere Polizei-Übertretungen begangen werden, bei deren Bestrafung sich nicht gleichförmig benommen werde. Um dießfalls ein gleichförmiges Verfahren einzuleiten, haben Seine k. k. Majestät befohlen, daß in so fern von Sträflingen ein Verbrechen begangen wird, sogleich das betreffende Criminal-Gericht zur vorzunehmenden weiteren gesetzlichen Amtshandlung in die Kenntniß zu setzen sei. In dem Falle aber, wenn von einem Sträflinge während der Strafzeit eine schwere Polizei-Übertretung begangen würde, was bei nur einigermaßen zweckmäßiger Aufsicht sich nur höchst selten ereignen kann, hat die betreffende Behörde, welche die unmittelbare Aufsicht über das Strafhaus hat, die Untersuchung sogleich vorzunehmen, und nach hergestelltem Beweise der Schuld, auf eine den Umständen und Verhältnissen angemessene und correctionelle Strafe zu erkennen, welche möglichst schnell auf das Vergehen zu folgen hätte.

88. Hofkanzlei-Decret vom 19. August 1836, Z. 21,362.

(Prov. G. S. für Dalmatien, Jahrg. 1836, S. 307 u. f., für Galizien und Lodomerien, 18. Jahrg. II. Abthl. S. 608, für Illirien, 18. Jahrg., S. 619, für Österreich ob der Enns, 18. Bd., S. 443, für Österreich unter der Enns, 18. Thl., S. 1003, für Steiermark, 18. Thl., S. 435, für Tirol und Vorarlberg, 23. Bd., 2. Thl., S. 233.)

Seine k. k. Majestät haben mit der, der Regierung mit Hofkanzlei-Erlasse vom 17. Mai 1833 bekannt gegebenen allerhöchsten

Entschließung vom 27. April 1833 (87.) zu befehlen geruhet, daß diejenigen correctionellen Strafen und ihre Grade ausgemittelt werden sollen, deren Verhängung den Strafhaus-Verwaltungen in Fällen, wo sich Sträflinge schwere Polizei-Übertretungen zu Schulden kommen lassen, zugestanden werden kann, ohne daß sie erst die vorläufige Bestätigung der Landesstelle einholen, und daß sohin diese nur da angeordnet werde, wo das Straferkenntniß jenes Ausmaß überschreitet.

In Folge der hierüber gepflogenen Verhandlungen ist die vereinigte Hofkanzlei mit der obersten Justizstelle und mit der Hof-Commission in Justiz-Gesetzsachen übereingekommen, als Norm festzusetzen, daß die schweren Polizei-Übertretungen der Sträflinge, welche ohnehin immer als gleichzeitige grobe Verletzungen der Hausordnung und Disciplin erscheinen, in den Strafanstalten nach den für dieselben bestehenden Disciplinar-Vorschriften zu behandeln und von der Strafhaus-Verwaltung in dem Bereiche jenes Wirkungskreises zu bestrafen seien, welcher durch die für die Provincial-Strafanstalten ohnehin erflossenen auf Local- und Provincial-Verhältnisse berechneten Verwaltungs-Instructionen und Hausordnungen bestimmt ist.

Einbringung der Krankheits- und Leichenkosten bei Entlassungs- und Sterbfällen der Sträflinge.

89. Hofdecret vom 7. Februar 1817, an sämmtliche Appellations-Gerichte, im Einvernehmen mit der vereinten Hofkanzlei, N. 1313 d. J. G. S.

Ueber die Frage, wie sich von der Strafhaus-Verwaltung wegen Einbringung der Krankheits- und Leichenkosten bei Entlassungs- und Sterbfällen der Criminal-Sträflinge zu benehmen sei? ist man über folgende Bestimmung übereingekommen:

1) Alle Krankheitskosten ohne Ausnahme, welche der Sträfling während seines Aufenthaltes im Straforte verursacht, sind, als zu den Verpflegungskosten gehörig, von der Strafanstalt zu bestreiten, und daher weder in Sterb- noch Entlassungs-Fällen von dem allfälligen Vermögen der Sträflinge einzubringen.

Dagegen sind:

2) die Leichenkosten, in den Fällen eines vorhandenen Nachlasses, aus demselben für die Strafanstalt einzubringen, und in dieser Beziehung werden folgende Modalitäten zur Richtschnur vorgeschrieben:

a) Ist von der Strafhausverwaltung den Verwandten des Sträflings in keinem Falle ein prunkhaftes, dem Straforte nicht angemessenes Leichenbegängniß zu gestatten.

b) Zur Einbringung der gewöhnlichen Beerdigungskosten wird

der Strafanstalt auf die von dem Sträflinge mitgebrachten Kleidungsstücke, und auf den Betrag des von demselben gesammelten Arbeits-Überverdienstes das Vorzugsrecht eingeräumet.

c) Im übrigen haben bei den Verlassenschaften der Sträflinge die sonst gesetzlichen Vorschriften für Abhandlungspflege einzutreten. Da jedoch der Aufenthalt im Straforte für keinen die Instanz begründenden freiwillig gewählten Aufenthaltsort gelten kann; so ist die Verlassenschafts-Abhandlung bei inländischen Sträflingen der Personal-Instanz ihres letzten gewöhnlichen Aufenthaltes, oder in dessen Ermanglung, ihres Geburtsortes zuzuweisen, und hat daher die Gerichtsbehörde des Strafortes nur in solchen Fällen als Abhandlungs-Instanz einzutreten, wenn sie schon vor Anhaltnng des Sträflings dessen Personal-Instanz war.

Bei ausländischen Verbrechern hat die Obrigkeit des Strafortes als Curatel-Instanz einzutreten, und der ausländischen Abhandlungs-Instanz Nachricht zu geben.

Damit daher die Abhandlung gehörig gepflogen werden könne, ist durch die Landesstelle die Einleitung zu treffen, daß die hierzu durch die obige Bestimmung berufene Instanz von den Sterbfällen, den allfälligen Forderungen des Strafhauses, und dem im Strafhause vorhandenen Nachlasse des Sträflings gehörig in die Kenntniß gesetzt werde *).

Verlassenschafts-Abhandlung nach den in dem Provincial-Strafhause zu Brünn verstorbenen in- und ausländischen Verbrechern.

90. Hofdecret vom 3. September 1830, an das mährisch-schlesische Appellations-Gericht, über dessen Bericht vom 28. Juni 1830, einverständlich mit der vereinigten Hofkanzlei, N. 2478 d. J. G. S.

Über den, wegen Abhandlung der Verlassenschaften nach den in dem Provincial-Strafhause zu Brünn verstorbenen ausländischen Verbrechern, erstatteten Bericht, wird dem Appellations-Gerichte:

Erstens bewilliget, daß in Todesfällen der in dem Provincial-Strafhause zu Brünn verhafteten ausländischen Verbrecher, der Brünner Magistrat als delegirte Curatels-Instanz eintrete, und der ausländischen Abhandlungs-Behörde davon Nachricht gebe.

Zweitens. Wird dem Appellations-Gerichte überlassen, die

*) Rücksichtlich der Deckung der Unterhalts- und Krankheitskosten siehe Hfd. v. 10. Jänner 1811 beim §. 12 (**74.**) sammt der Anmerkung, dann Hkzd. v. 22. Juli 1835, Z. 19,330, a. a. O. (**75.**)

ihm unterstehenden Criminal-Gerichte zu erinnern, die durch das Hofdecret vom 30. November 1821, Z. 1818 der Justizgesetzsammlung (1386.), vorgeschriebenen Auskunfts-Tabellen überhaupt, insbesondere aber die erste und zweite Rubrik derselben, nach dem beigefügten Unterrichte so genau auszufüllen, damit außer Zweifel gesetzt werde, ob der in den Strafort abgelieferte, im Auslande gebürtige Verbrecher, ein Ausländer geblieben sei, mithin nicht etwa, nach den §§. 29 und 30 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, vor seiner Verurtheilung die österreichische Staatsbürgerschaft erlangt habe.

Drittens. Wird dem Appellations-Gerichte bedeutet, daß die Verwaltungen des Spielberger- und des Provincial-Strafhauses zu Brünn durch das Landes-Gubernium den Auftrag der vereinigten Hofkanzlei erhalten werden, jeden Todesfall eines inländischen Sträflings der Personal-Behörde seines letzten gewöhnlichen Aufenthaltes, oder in dessen Ermanglung, seines Geburtsortes im Inlande, eines ausländischen Sträflings hingegen dem Brünner Magistrate, als delegirter Curatels-Instanz, mit Beilegung einer Abschrift der bei dessen Einlieferung eingelangten Auskunfts-Tabelle und mit der Bemerkung, ob und was der Verstorbene an Geld oder Fahrnissen im Strafhause hinterlassen habe, von Fall zu Fall ungesäumt anzuzeigen *).

Verlassenschaftsabhandlung nach den in dem Provincial-Strafhause zu Prag verstorbenen Sträflingen.

91. Gubernial-Verordnung vom 9. September 1832, Z. 36,058, an die k. Kreisämter und den Prager Magistrat.

(Böhm. Prov. G. S., 14. Bd., S. 516 u. f.)

Die Landesstelle ist zur Kenntniß gelangt, daß die Verlassenschaftsabhandlungen der im Provincial-Strafhause verstorbenen Sträflinge öfters sehr lange unerledigt bleiben, und daß der Grund hievon hauptsächlich darin liege, weil die Ämter und Magistrate im Lande dem Prager-Magistrate die hiezu nothwendigen Auskünfte nicht mit der nothwendigen Beschleunigung und Pünctlichkeit ertheilen.

Die k. Kreisämter haben daher die unterstehenden Ämter und Magistrate anzuweisen, unter strenger Verantwortung dem Prager Magistrate alle denselben zum Behufe dieser Verlassenschafts-Abhandlung zukommenden Zuschriften schleunig und entsprechend zu beantworten.

---

*) Siehe auch wegen Abhandlungspflege der Verlassenschaften der Sträflinge, oben Hfd. v. 7. Februar 1817, N. 1313 d. J. G. S. zu c) (89.)

§. 14.

Die schwereste, oder die Kerkerstrafe des dritten Grades *) besteht darin, daß der Sträfling in einem von aller Gemeinschaft abgesonderten Kerker, worin er jedoch so viel Licht und Raum, als zur Erhaltung der Gesundheit nöthig ist, genießt, stets mit schweren Eisen an Händen und Füßen, und um den Leib mit einem eisernen Ringe, an welchen er außer der Zeit der Arbeit mit einer Kette angeschlossen wird, verwahret, nur alle zweyte Tage mit einer warmen, doch keiner Fleischspeise genährt, die übrigen Tage aber bey Wasser und Brot gehalten, sein Lager auf bloße Bretter eingeschränket, und ihm mit Niemanden eine Zusammenkunft oder Unterredung gestattet wird. Dritter Grad.

Bedingung der Übersetzung eines zur schweresten Kerkerstrafe verurtheilten Sträflings in das Spital.

92. Hofdecret vom 1. October 1821, an das mährisch-schlesische Appellations-Gericht, einverständlich mit der vereinten Hofkanzlei, N. 1805 d. J. G. S.

Die Übersetzung eines zur schweresten Kerkerstrafe verurtheilten Sträflings auf dem Spielberge, im Falle er schwer erkranket, in das Spital zur ärztlichen Behandlung, findet nur bei den nach dem Erkenntnisse des Hausarztes wirklich schweren Krankheiten, und keineswegs bei leichten Unpäßlichkeiten, oder wegen des bei der schweresten Kerkerstrafe öfter eintretenden unvermeidlichen Übelbefindens Statt.

Es ist daher dem Hausarzte sowohl als der Strafhausverwaltung zur besondern Pflicht zu machen, daß bei strenger Verantwortung, von Seite des ersteren auf die Übersetzung eines kranken, zur schweresten Kerkerstrafe verurtheilten Sträflings in das Spital, nie ohne unumgängliche Nothwendigkeit angetragen, und von der letzteren diese Übersetzung gestattet; dann daß, wenn diese

*) Rücksichtlich der schweresten Kerkerstrafe, siehe die Anmerkung beim §. 11, S. 99.

Nothwendigkeit unausweichlich eintritt, wegen der äußerst großen Gefahr für die öffentliche Sicherheit, welche die Verurtheilung zur schwerești Kerkerstrafe zur Folge gehabt hat, der zu dieser Strafe Verurtheilte auch in dem Spitale mit der höchsten Vorsicht verwahrt, nie mit andern Sträflingen der gelinderen Kerkercathegorie vermengt, und so viel möglich, abgesondert gehalten werde.

§. 15.

Grade der Kerkerstrafe: b) nach der Dauer.

Zur Kerkerstrafe wird der Verbrecher entweder auf sein ganzes Leben oder auf gewisse Zeit verurtheilet. Die kürzeste Dauer der letzteren ist von sechs Monathen, die längste von zwanzig Jahren. Da die Verschiedenheit der Umstände, wodurch ein Verbrechen vergrößert oder verringert wird, das Maß der Strafe für jeden einzelnen Fall bestimmt in dem Gesetze selbst auszudrücken, nicht zuläßt; so wird in den folgenden Hauptstücken bey jeder Gattung von Verbrechen nur der Raum von der kürzesten bis zur längsten Zeit festgesetzt, innerhalb welches die Strafdauer nach der Größe des Verbrechens ausgemessen werden soll.

(Vergl. den §. 14 St. G. II. Thl.)

Dieser §. enthält folgende Bestimmungen:

I. Zur Kerkerstrafe wird der Verbrecher entweder auf sein ganzes Leben, oder auf gewisse Zeit verurtheilet.

Lebenslanger Kerker:

Fälle, in welchen auf Verbrechen entweder an und für sich oder bei besonders erschwerenden Umständen lebenslange Kerkerstrafe bestimmt ist.

(§§. 54, 55, 68, 96, 97, 98, 121, 122, 148 b), c), 173, 174, 183.)

Fall, in welchem auf lebenslangen Kerker anstatt der Todesstrafe zu erkennen ist.

(§. 481.)

Fälle, in welchen die lebenslange Kerkerstrafe in eine zeitliche zu verwandeln ist.

(Hfd. v. 5. Oct. 1804, N. 695 d. J. G. S. beim §. 431 **1303.** Jhfd. v. 7. August 1808 beim §. 207 a) **589.** Hfd. v. 17. Jänner 1818, N. 1404 d. J. G. S. beim §. 430 **1300.** und Jhfd. v. 13. Juni 1829 a. a. O. **1301.**)

II. Die kürzeste Dauer der zeitlichen Kerkerstrafe ist von sechs Monaten *), die längste von zwanzig Jahren **).

Berechnung der Monate der Strafzeit nach dem Kalender.

93. Hofdecret vom 7. Mai 1819, an das galizische Appellations-Gericht, über Einvernehmen der Hofcommission in J. G. S. N. 1558 d. J. G. S.

Über die Frage: ob den Criminal-Sträflingen die Monate ihrer ausgestandenen Strafe nach dem Kalender, oder nach Ausmaß des §. **902** des bürgerl. Gesetzbuches gerechnet werden sollen? hat man festzusetzen befunden: daß bei Ausmessung der Strafzeit die Kalenderberechnung zu beobachten sei.

Berechnung der Strafzeit vom Tage des kundgemach. Strafurtheiles.

(Siehe den §. 28 c a. A. dann in. ö. App. Vdg. v. 6. Mai 1805 beim §. 445, **1336** venet. Gub. Circ. v. 18. October 1814, Z. 14,102 a. a. O. **1337.** Hfd. v. 30. Nov. 1821, N. 1818 d. J. G. S. beziehungsweise Erinnerungen §. 11 beim §. 455, **1386.**)

III. Bei jeder Gattung von Verbrechen wird der Raum von der kürzesten bis zur längsten Zeit festgesetzt, innerhalb welches die Strafdauer nach der Größe des Verbrechens ausgemessen werden soll. (§§. 41—49 St. G. ü. V. und die dort angeführten Novellen.)

---

*) Siehe den 15. Absatz des Kdgp. rücksichtlich des dort angenommenen Grundsatzes, daß die höchste Dauer einer politischen Strafe den untersten Grad der gesetzlichen Criminalstrafe nicht überschreiten soll, und vergleiche damit den §. 14 des St. G. II. Thl.

**) Nach dem Josefinischen allgemeinen Gesetze über Verbrechen und derselben Bestrafung §. 23, war die Gefängnißstrafe bloß dem Namen nach eine zeitliche, indem die Dauer einer langwierigen Strafe im zweiten Grade nach Umständen auch bis auf hundert Jahre ausgemessen werden konnte.

Befugniß der Criminal-Untergerichte, die Kerkerstrafe in gewissen Fällen auch unter sechs Monate herab zu setzen, ohne Vorlage des Urtheiles an das Obergericht.

(Hfd. v. 31. März 1804, N. 661 d. J. G. S. beim §. 48, **289.** Hfd. v. 5. October 1804 a. a. O. **290.** Hfd. v. 27. Juli 1805, N. 741 d. J. G. S. beim §. 49 **292.**)

Befugniß der Criminal-Untergerichte, zum Antrage einer Strafmilderung unter 5 Jahre, bei der gesetzlichen Strafe von 5—10 Jahren, mit Vorlage des Urtheils an das Obergericht.

(Hfd. v. 25. Nov. 1815, N. 1191 d. J. G. S. beim §. 47 **287.**)

Befugniß des Obergerichtes zur Strafmilderung.

(§. 441 und die dort angeführten Novellen.)

Befugniß des Obergerichtes zum Antrage einer Strafmilderung, unter Vorlage des Urtheiles an die oberste Justizstelle.

(§. 443 d), und Hfd. v. 25. Nov. 1815 N. 1191 d. J. G. S. beim §. 47 **287.**)

§. 16.

Verbindung einer der Kerkerstrafe angemessenen Arbeit.

Mit der Kerkerstrafe ist stets die Anhaltung zur Arbeit verbunden. Jeder Sträfling muß daher diejenige Arbeit verrichten, welche die Einrichtung in dem Straforte mit sich bringt. Auch soll in den Strafhäusern Rücksicht getragen werden, daß die Sträflinge so viel möglich, nach Maß, als sie zur schweren Kerkerstrafe verurtheilt sind, auch zu schwereren Arbeiten verwendet werden.

(Vergl. den §. 11 St. G. II. Thl.)

Gesetzliche Bestimmungen rücksichtlich der Anhaltung des Sträflings zur häuslichen *) Arbeit.

---

*) In Betreff der Verschärfung der Kerkerstrafe durch Anhaltung zur öffentlichen Arbeit, siehe den §. 18 und die dort angeführten Novellen.

Ärztliches Gutachten über die Tauglichkeit der Sträflinge zur Arbeit.

(Hfd. v. 2. Juli 1784 N. 312 d. J. G. S. beim §. 373 **1221.**)

Anhaltung der jüdischen und christlichen Sträflinge an Sabbath-, Sonn- und übrigen Feiertagen *) zu Hausarbeiten.

(Hfd. v. 30. October 1790 beim 9. Absatz des Kdgp. **23** und Hfd. v. 1. Mai 1813, N. 1042 d. J. G. S. beim §. 18 **103.**)

Bedingung der Verwendung der zur öffentlichen Arbeit verurtheilten Sträflinge zu den geringeren Hausarbeiten.

(Siehe Hfd. v. 17. Mai 1805, N. 729 d. J. G. S. beim §. 18 **105.**)

Verbot der Verwenduug der Sträflinge von Beamten oder Privaten zu häuslichen Arbeiten.

94. Hofdecret vom 18. Mai 1804, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note der vereinten Hoffanzlei vom 2. Mai 1804, N. 667 d. J. G. S.

Den in landesfürstlichen Diensten stehenden Beamten soll die Verwendung der Sträflinge künftig nie, auch nicht gegen Bezahlung an den Criminalfond, gestattet sein.

Verbot der Verwendung der Sträflinge außer dem Strafhause zum Ankaufe verschiedener Sachen.

95. Hoffanzlei-Decret vom 6. Juli 1821, an sämmtliche Länderstellen, in Folge höchsten Cabinetsschreibens vom 27. Mai 1821, N. 1764 d. J. G. S.

Es ist zur höchsten Kenntniß gekommen, daß in manchen Provincial-Strafhäusern Sträflinge, gleich Hausknechten, zum Ankaufe verschiedener Sachen außer dem Strafhause verwendet werden sollen.

Da diese auf solche Art Gelegenheit erhalten dürften, sowohl für sich, als auch für ihre Mitsträflinge, Einkäufe zu machen, die nachtheilig sein können, und selbst Instrumente zur Erleichterung

---

*) Das Verzeichniß der jüdischen Feier- oder Festtage siehe zum Hofdecrete v. 17. Jänner 1818, N. 1405 d. J. G. S. beim §. 214 **631.**)

oder Bewirkung ihrer Entweichung sich zu verschaffen: so haben Seine Majestät anzuordnen geruhet, daß dieses, wenn es wirklich besteht, und schädliche Folgen nach sich ziehen kann, gehörig abgestellet werde.

Die Landesstelle hat sich sogleich von dem allfälligen Bestehen eines solchen Mißbrauches in ihrem Bezirke die genaue Überzeugung zu verschaffen, um sodann wegen unverweilter Abstellung desselben die erforderliche Verfügung zu treffen.

Verwendung der Sträflinge für das neu errichtete Inquisiten-Spital in Wien zu Krankenwärters-Diensten.

96. Regierungs-Verordnung vom 11. Jänner 1830, Z. 1197, an die k. k. n. ö. Provincial-Strafhausverwaltung und an den Wiener Magistrat *).

(N. ö. Prov. G. S., 12. Bd., S. 35.)

Nachdem die hohe Hofkanzlei, laut Decretes vom 31. August 1827, Z. 22,676, im Einvernehmen mit dem obersten Gerichtshofe die Genehmigung ertheilt hat, daß für das neu errichtete Inquisiten-Spital in Wien Criminal-Sträflinge zu Krankenwärtersdiensten verwendet werden dürfen, so wird im Einverständnisse mit dem k. k. n. ö. Appellations- und Criminal-Obergerichte die k. k. n. ö. Provincial-Strafhausverwaltung ermächtiget, die zu den Krankenwärters- und eben so zu den übrigen Hausdiensten im erwähnten Inquisiten-Spitale erforderliche Anzahl von Sträflingen, und zwar nur von längerer Strafdauer, auf jedesmaliges Ansuchen des hiesigen Magistrates unter den von diesem Magistrate und der n. ö. Provincial-Strafhausverwaltung gemeinschaftlich angetragenen Modalitäten, zu erfolgen.

Verwendung der Sträflinge zu obrigkeitlichen Arbeiten.

97. Hofkanzlei-Decret vom 13. April 1806, kundgemacht von dem böhmischen Landes-Gubernium am 2. Mai n. J.

(Kropatschek, 6. Bd., S. 199.)

Die Criminal-Arrestanten sind zu zweckmäßigen Arbeiten anzuhalten, von den Gemeinden Arbeitsanstalten einzuführen, und ist den Sträflingen kein Geld auf die Hand zu ihrer Verpflegung zu erfolgen.

---

*) Jetzt Criminal-Gericht der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien genannt (**605.**)

98. Regierungs-Decret vom 18. Mai 1832, Z. 10,893, an das k. k. Inn- und Salzburger-Kreisamt.

(Ob der ennsische Prov. G. S. 14. Bd., S. 156 u. f.)

Im Nachhange zu dem Regierungs-Decrete vom 24. November 1831, Z. 25,532 wird dem Kreisamte eine Abschrift ⁄. jener Verordnung, welche die hohe k. k. allgemeine Hofkammer am 9. April l. J. Z. 14,067, in Absicht auf die Verwendung der Criminal-Sträflinge bei den Pfleggerichten zu obrigkeitlichen Arbeiten gegen einen Taglohn, im Einvernehmen mit der k. k. vereinten Hofkanzlei und obersten Justizstelle, nach den Andeutungen dieser letzteren an die hierländige k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung erlassen hat, zur Verständigung der l. f. Pfleggerichte mit dem Beisatze mitgetheilt, daß sich die letzteren nach dieser hohen Verordnung vom 26. November 1830, Z. 36,953 (Regierungs-Decret vom 8. December 1830, Z. 34,156), endlich nach den Bestimmungen der Eingangs erwähnten Regierungs-Verordnung fortan genau zu benehmen haben werden.

Übrigens hat die hohe Hofkammer bemerkt, daß die k. k. oberste Justizstelle die von mehreren Behörden geäußerte Ansicht, daß die Sträflinge häusliche Arbeiten unentgeltlich zu verrichten nicht gebunden seien, für unrichtig erklärt habe, indem die Sträflinge diese Arbeiten eigentlich nur für sich selbst verrichten, und sie überhaupt, da sie in den Gefängnissen auf öffentliche Kosten erhalten und verpflegt werden, auch zu arbeiten schuldig sind, wofür ihnen eine bare Bezahlung um so weniger gebühren kann, als bekanntlich der Werth ihrer Arbeiten nur einen kleinen Theil der durch die Übelthaten dem Staate verursachten Auslagen deckt, daher das, was ihnen unter dem Titel einer Bezahlung zu Theil wird, nur ein ganz freiwilliges Geschenk der Regierung ist.

⁄. Abschrift

eines Decretes an die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung in Linz vom 9. April 1832 ad N. 14,067.

Im Einvernehmen mit der k. k. obersten Justizstelle und der k. k. vereinten Hofkanzlei findet man gegen den Antrag, die Criminal-Sträflinge bei den Pfleggerichten zu staatsherrschaftlichen (obrigkeitlichen) Arbeiten verwenden zu lassen, nichts zu erinnern, und gestattet, daß solchen Sträflingen für derlei Arbeiten ein Taglohn von 2 Kreuzern C. M. aus den Renten verabfolgt werde.

Es ist aber hierbei darauf zu sehen, daß gegen Entweichung der Verbrecher die nöthige Vorsicht gebraucht, daß eine öffentliche Arbeit Sträflingen, die dazu nicht verurtheilt sind, nicht auferlegt, und daß der Lohn während der Strafzeit den Verbrechern nicht bar auf die Hand bezahlt, sondern entweder zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse

verwendet, oder ihnen bis zum Ablaufe der Strafzeit aufgespart, und sodann verabfolgt werde.

Übrigens hat es in Bezug auf die häuslichen Arbeiten, welche die Sträflinge im Strafhause selbst unentgeldlich zu verrichten haben, bei der Bestimmung des hierortigen Decretes vom 26. November 1830, Z. 36,953—3935 zu verbleiben.

Verbot der Verwendung von Sträflingen außer den Mauern des Gerichtshauses zu herrschaftlichen Arbeiten.

(Gub. Vdg. v. 20. October 1838, Z. 17,368 beim §. 317 **1138.a)**)

Anlegung der beiden Fußeisen nach beendeter Arbeit der Sträflinge.

(N. ö. Reggs. Vdg. v. 22. August 1834, Z. 45,000 beim §. 13 **82.** und Hkzd. v. 29. Jänner 1836 a. a. O. **85.**)

Verfahren mit dem Überverdienste der einstweilen bis zur Ablieferung auf den Brünner-Spielberg im Strafhause befindlichen, zum lebenslänglichen Kerker verurtheilten Sträflinge.

99. Verordnung der k. k. n. ö. Regierung vom 1. Februar 1822, Z. 4693 (an die Verwaltung des Prov. Strafhauses; veranlaßt durch Note des mährisch-schlesischen Guberniums vom 20. Jänner n. J.)

(N. ö. Prov. G. S. 4. Thl., S. 53 u. f.)

Der Antrag der Strafhaus-Verwaltung, zu gestatten, daß die in dem hiesigen Strafhause befindlichen Sträflinge, die zum lebenslänglichen Kerker verurtheilet sind, und sich nur so lange in dem hiesigen Strafhause befinden, bis sie auf dem Brünner-Spielberge untergebracht werden können, den Überverdienst, den sie sich durch die Arbeit in dem hiesigen Strafhause erwerben, ganz für sich verwenden dürfen, findet nicht Statt; weil sie sodann besser daran sein würden, als die übrigen Sträflinge, denen nur gestattet ist, die Hälfte ihres Überverdienstes während der Strafzeit für sich zu verwenden, und die andere Hälfte des Überverdienstes bis zu ihrem Austritte aus dem Strafhause zurückzulassen; auch ist es immerhin möglich, daß die lebenslängliche Strafzeit eines solchen Sträflings in eine zeitliche verwandelt würde.

Dergleichen zum lebenslänglichen Kerker verurtheilte Sträflinge sind demnach in Ansehung ihres Überverdienstes, den sie sich während ihres Aufenthaltes in dem hiesigen Strafhause erwerben, eben so zu

behandeln, wie die übrigen Sträflinge, und sie dürfen daher auch nur die Hälfte des Überverdienstes für sich verwenden, die andere Hälfte aber ist mit ihrem sonstigen Eigenthum, bei ihrer Ablieferung auf den Brünner-Spielberg dorthin zu übermachen.

Verfahren rücksichtlich der Überverdienstgelder verstorbener Sträflinge.

99. a) Hofkanzlei-Decret vom 4. März 1836, Z. 5501, an sämmtliche Länderstellen.

(Prov. G. S. für Böhmen 18. Bd., S. 466, für Galizien und Lodomerien 18. Jahrg., I. Abthl., S. 316, für Österreich ob der Enns, 18. Bd., S. 213, für Steiermark, 18. Thl., S. 195, für Tirol und Vorarlberg 23. Bd., 1. Thl. S. 579.)

Aus Anlaß einer speciellen Frage: wie mit den Überverdienstgeldern der verstorbenen Sträflinge zu verfahren sei? wird im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle, und der k. k. allgemeinen Hofkammer Folgendes verordnet:

1. Diese Überverdienstgelder sind von nun an nur den Verbrechern selbst, nicht ihren Erben, mithin nur jenen Sträflingen, welche das Ende ihrer Strafzeit erleben, zu verabfolgen, und wenn künftig ein Verbrecher während der Strafzeit stirbt, für die Casse der Strafanstalt einzuziehen. Der Überverdienst der vor der Kundmachung dieser Vorschrift bereits in Strafhäusern verstorbenen Verbrecher ist dagegen den rechtmäßigen Erben auf ihr Ansuchen zu verabfolgen, oder nach ihrem Verlangen zu verwenden, und im Falle kein Erbe die Verabfolgung oder Verwendung zu einem bestimmten Zwecke ansuchet, ebenfalls für die Casse der Anstalt einzuziehen.

Religions-Unterricht für Sträflinge außer den Arbeitsstunden.

(Hfd. v. 11. Mai 1810, N. 903 d. J. G. S. beim §. 12 76.)

Erbauungsbücher für Sträflinge außer den Arbeitsstunden.

(Hfd. v. 9. Febr. 1827, N. 2254 d. J. G. S. beim §. 12. 79. und Jhfd. v. 23. Febr. 1827, N. 2261 d. J. G. S. beim §. 12. 80.)

Absonderung der Sträflinge nach ihrer Gemüths-Eigenschaft in bestimmte Cathegorien.

(N. ö. App. Dec. v. 13. October 1837, Z. 10,853 beim §. 459, 1423. und v. 9. Febr. 1838, Z. 2538 a. a. O. 1424.)

§. 17.

Verschärfungen der Kerkerstrafe.

Die Kerkerstrafe kann noch verschärfet werden:
(Vergl. den §. 19 St. G. II. Thl.)

a) durch Anhaltung zur öffentlichen Arbeit;

b) durch Ausstellung auf der Schandbühne;

c) durch Züchtigung mit Stock- oder Ruthenstreichen;

d) durch Fasten;

e) durch Landesverweisung nach ausgestandener Strafe.

f) durch Geldstrafen; (§§. 88, 90 und 200 St. G. B. ü. V.)

g) durch öffentliche Züchtigung; (§. 508 St. G. B. ü. V.)

Gesetzliche Bedingungen der Verschärfung der Kerkerstrafe.

(§§. 42, 44 und 45.)

Fälle der Verschärfungen der Kerkerstrafe bei einzelnen Verbrechen.

(§§. 84, 97, 98, 130, und 200.)

Zeitpunct der Vollstreckung der Verschärfungen.

(§. 456.)

Genaue Befolgung des Vollzuges der Verschärfungen.

(Hfd. v. 7. Dec. 1815, N. 1193 d. J. G. S. zu 4), beim §. 12 **68.**)

Befugniß des Criminal-Obergerichtes auf eine doppelte Verschärfung zu erkennen.

(Hfd. v. 13. Juni 1817, N. 1337 d. J. G. S. beim §. 85 **361.** Vergleiche auch die §§. 425, 440 und 508 St. G. B. ü. V.)

§. 18.

Öffentliche Arbeit.

Zur öffentlichen Arbeit können nur Verbrecher männlichen Geschlechtes verurtheilet, und weil die öffentliche Arbeit nicht anders, als in Ketten zu ver-

richten ist, kann sie nur der schweren und der schwere- sten Kerkerstrafe beygefüget werden. Verbrecher, de- ren Strafzeit sich über zehn Jahre erstrecket, können auch zur Galeerenarbeit verurtheilet werden.

(Vergl. §. 19 c) St. G. II. Thl.)

I. Öffentliche Arbeit.

Fälle, in welchen die öffentliche Arbeit als Verschärfung der Kerkerstrafe von dem Gesetze ausdrücklich bestimmt wird.

(§§. 63, 64, 68, 69, 71, 508 des St. G. ü. V.)

Ärztliches Gutachten über die Tauglichkeit der Sträflinge zur Arbeit.

(Hfd. v. 2. Juli 1784, N. 312 d. J. G. S. beim §. 373 1221.)

Anwendung der Vorsichten gegen Entweichung der zur öffentlichen Arbeit verurtheilten Sträflinge.

100. Hofdecret vom 2. December 1782, in Folge Resolution über Vortrag der obersten Justizstelle vom 22. November n. J. N. 104, d. J. G. S.

Allen zur öffentlichen Arbeit verurtheilten Strflingen soll zur Erhaltung der Gesundheit, Sauberkeit und Sicherheit das Haar am Haupte abgeschnitten, und dieses allmonatlich ohne Ausnahme des Alters, der Person, und des Geschlechtes *) während der Dauerzeit der Strafe wiederholt werden.

101. Hofdecret vom 25. November 1791, an sämmtliche Länderstellen, von der obersten Justizstelle am 5. December n. J. an die Appellations-Gerichte.

(Polit. G. S. 3. Bd., S. 204.)

Um die in den Gefängnissen so nöthige Reinlichkeit mit der Rücksicht auf Besserung der Übelthäter zu verbinden, haben Seine Majestät gnädigst zu verordnen geruhet, daß in Zukunft das bisher während der Strafzeit der Sträflinge (Züchtlinge) üblich gewesene

---

*) Nach dem Josefinischen allgemeinen Gesetze über Verbrechen und derselben Bestrafung (§§. 21 und 31) fand bei Verurtheilung der Verbrecher zur öffentlichen Arbeit rücksichtlich des Geschlechtes kein Unterschied statt; vergleiche dagegen den oberwähnten §. des gegenwärtigen Strafgesetzes.

monatliche Haarabschneiden nur bei denjenigen vorzunehmen sei, die über ein Jahr zur Gefängnißstrafe verurtheilet worden sind, daß jedoch hiervon Leute von 50 Jahren in dem Falle ausgenommen werden sollen, wenn die ihnen zuerkannte Strafe des Arrestes sich nicht auf ihre ganze Lebenszeit erstrecket. Hingegen in Ansehung derjenigen Sträflinge, die über ein Jahr verurtheilet worden sind, oder die sich gegenwärtig in den Arresten befinden, und bei welchen also diese Veranstaltung schon in Ausübung gebracht wird, ist die Zeit des Haarabschneidens, ohne Unterschied des Geschlechtes, von nun an auf ein Jahr vor ihrem Austritte aus dem Arreste, bestimmt.

102. Verordnung des k. k. Guberniums in Böhmen vom 2. September 1802.

(Vorschitzky's Hdb., S. 14.)

Um dem Entweichen der Criminal-Sträflinge vorzubeugen, hat das k. Kreisamt jedem dortkreisigen Criminal-Gerichte mitzugeben, daß dasselbe bei eigener Dafürhaftung darauf zu sehen habe, damit der angestellte Kerkermeister oder Gefangenwärter einen tüchtigen und starken Gehilfen zur Mitaufsicht auf die Sträflinge aufnehme, und wenn diese Sträflinge entweder außer der Stadt ihre Strafarbeit verrichten, oder auch in der Stadt abgetheilt verwendet werden, mithin die Aufsicht eines einzigen Mannes nicht hinreichen würde, daß jedesmal noch entweder ein städtischer Gemeinde-Polizeiwächter, oder ein sonstiger Gemeinde-Diener bei diesen Sträflingen angestellt werde.

Schonung der jüdischen und christlichen Sträflinge an Sabbath-, Sonn- und übrigen Feiertagen mit der öffentlichen Arbeit.

(Hfd. v. 3. August 1790, N. 48 d. J. G. S. beim 9. Abs. des Kdgp. **22.** dann Hfd. v. 30. October 1790 a. a. O. **23.**)

103. Hof-Decret vom 1. Mai 1813, an sämmtliche Appellations-Gerichte, einverständlich mit der Hofcommission in J. G. S. N. 1042 d. J. G. S.

Die jüdischen Sträflinge können an den Sabbath-, und den jüdischen Feiertagen so wenig, als die christlichen an den ihrigen, zur öffentlichen Arbeit verhalten werden; doch sind die Juden schuldig, auch am Sabbathe und ihren Feiertagen sich den häuslichen Arbeiten ohne Anstand zu unterziehen *).

---

*) Siehe das Verzeichniß der jüdischen Feier- oder Festtage bei dem Hofdecrete vom 17. Jänner 1818, N. 1405 d. J. G. S. beim §. 214 **631.**)

Rücksichtsnahme auf das Fortkommen des Sträflings bei Verurtheilung zur öffentlichen Arbeit.

104. Justiz-Hofdecret vom 14. December 1804.
(Vorschitzky's Hdb., S. 14 u. f.)

Es ist hierorts der Antrag geschehen, daß die bei den Criminal-Gerichten in den Städten abgeurtheilten Verbrecher auch künftighin, wie vormals zur Stadtsäuberung und anderen öffentlichen Arbeiten gewidmet werden sollen, um dadurch der städtischen Casse eine Entschädigung für die Atzungskosten auszumitteln. Diesem Antrage jedoch, die Verurtheilten ohne Unterschied auf das Verbrechen, mithin auch die durch das neue Gesetz zur untersten Kerkerstrafe Verurtheilten der öffentlichen Arbeit zuzuweisen, kann nicht Statt gegeben werden.

Wohl aber könnte bei allen Verbrechen, wo das Gesetz den schweren Kerker, der schon allezeit mit Anlegung der Eisen an den Füßen verbunden ist, und die Eigenschaft des Verbrechens auch schon jedesmal die Verschärfung durch öffentliche Arbeit zuläßt, von dem Criminal-Richter mit einem kürzeren Zeitraume der bestimmten Strafzeit inner derselben gesetzlichen Bestimmung, und dagegen auf die Verschärfung durch die öffentliche Arbeit, jedoch allemal mit Rücksicht auf das künftige Fortkommen des Inquisiten nach seiner Standeseigenschaft nach einem billigen Ebenmaße erkannt werden, wodurch schon die ergiebigste Aushilfe den politischen Rücksichten verschaffet wird. Für die übrigen wenigen Fälle der Verurtheilung zum Kerker überhaupt, in denen ohnehin die Strafzeit sich gewöhnlich nie über ein Jahr erstrecket, ist ohnehin die Unterhaltungslast der Sträflinge nicht so erheblich, und es kommt überdieß den politischen Behörden die Obliegenheit zu, verdienstverschaffende Arbeiten für dieselben ausfindig zu machen.

Bedingung der Verwendung der zur öffentlichen Arbeit verurtheilten Sträflinge zu den geringeren Hausarbeiten.

105. Hofdecret vom 17. Mai 1805, an das Lemberger Appellations-Gericht, über Note der vereinigten Hofkanzlei vom 28. April 1805. N. 729 d. J. G. S.

Obgleich nach dem §. 17 des Strafgesetzes die öffentliche Arbeit nicht in eine Hausarbeit abgeändert werden sollte, können dennoch auch solche Sträflinge, welche zur öffentlichen Arbeit verurtheilt worden sind, zum Besten des Strafhauses und des Criminalfondes zu den geringeren Hausarbeiten verwendet werden, wenn andere mindere Sträflinge nicht in zureichender Zahl vorhanden sind, mit der

Vorsicht jedoch, daß sie immer wenigstens einige Male in der Woche zur öffentlichen Arbeit verwendet werden, und auf solche Art der Zweck der Strafverschärfung und des abschreckenden Beispieles nicht vereitelt werde.

Verbot der Abkürzung der schweren Kerkerstrafe gegen Verschärfung durch öffentliche Arbeit gegen die Anordnung des §. 49 St. G. I. Thl.

(Jhfd. v. 27. November 1816 beim §. 49 **293.**)

Befugniß, die schwere Kerkerstrafe nebst der öffentlichen Arbeit noch auf eine andere Art zu verschärfen.

(Hfd. v. 13. Juni 1817, N. 1337 d. J. G. S. beim §. 85 **361.**)

Bagno marittimo zu Venedig, als Strafort für die zur schweren mit öffentlicher Arbeit verschärften Kerkerstrafe verurtheilten Sträflinge.

(Venet. Gub. Circulare v. 30. Juni 1819, Z. 19,804 beim §. 458 b) **1407.** und Hfd. v. 9. October 1829, N. 2432 d. J. G. S. a. a. O. **1407 a.**)

Pflicht der Länderstellen, zur Anzeige der der Vollziehung der öffentlichen Arbeit entgegenstehenden Hindernisse.

106. Justiz-Hofdecret vom 5. September 1828, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

(Zeitschrift für ö. R. rc. 1828, 3. Bd., S. 441 u. f.)

Dem k. k. Appellations-Gerichte wird zur Wissenschaft bedeutet, daß über Einschreiten des obersten Gerichtshofes von Seite der k. k. vereinigten Hofkanzlei sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme von Dalmatien, Venedig und der Lombardie, unterm 28. August d. J. angewiesen worden sind, daß in jenen Strafhaus-Anstalten, wo bisher die Strafverschärfung der öffentlichen Arbeit zu vollziehen unterlassen wurde, die geeignete Verfügung getroffen werde, daß die durch rechtskräftige Urtheile ausgesprochene Anhaltung der Verbrecher zur öffentlichen Arbeit wenigstens in der durch das Hofdecret vom 17. Mai 1805 (**105.**) gestatteten Beschränkung Statt habe, und wenn bei einzelnen Strafhäusern unbesiegbare Hindernisse entgegenstehen sollten, unverweilt die umständliche Anzeige hierüber erstattet werde.

Bewilligung einzelner Abweichungen von der in den Criminal-Urtheilen ausgesprochenen Strafe der öffentlichen Arbeit.

107. Hofdecret vom 6. Februar 1829, an sämmtliche Appellations-Gerichte, mit Ausnahme jener von Dalmatien und des lombardisch-venetianischen Königreiches über Eröffnung der vereinigten Hofkanzlei vom 9. Jänner 1829, N. 2381 d. J. G. S.

Die vereinigte Hofkanzlei hat unterm 28. August 1828 den politischen Länderstellen die Weisung ertheilt: daß die durch rechtskräftige Urtheile ausgesprochene Anhaltung der Verbrecher zur öffentlichen Arbeit, wenigstens einige Male in der Woche in Vollzug gesetzt werden müsse, und daß, wenn doch in einzelnen Fällen unbesiegbare Hindernisse entgegenstehen, von Fall zu Fall unverweilt hiervon die Anzeige zu machen sei.

In Anbetracht jedoch, daß die Strafhäuser ohnehin von Zeit zu Zeit durch Abgeordnete des Guberniums und des Appellations-Gerichtes untersucht werden, ist nun das Übereinkommen getroffen worden, daß einzelne Abweichungen von der in den Criminal-Urtheilen ausgesprochenen Strafe der öffentlichen Arbeit, aus vollwichtigen Gründen zu bewilligen, der gemeinschaftlichen Amtshandlung des Guberniums und des Appellations-Gerichtes überlassen werde.

II. Galeeren-Arbeit.

Ursprüngliche Beschränkung der Anwendung der Galeerenarbeit auf das venetianische Gebiet.

108. Justiz-Hofdecret vom 18. November 1803, an das n. ö. Appellations-Gericht, Z. 6050.

(Vorschitzky's Hdb., S. 14.)

Derzeit, und bis eine weitere Anordnung erfolget, kann die Verurtheilung zur Galeerenstrafe außer dem Venetianischen nicht angewendet werden.

Abschaffung der Galeerenstrafe in den österreichischen Staaten.

109. Höchste Entschließung vom 12. April 1819.

(Pratob. Mat., 4. Bd., S. 319.)

Die Galeerenstrafe soll in den österreichischen Staaten nicht mehr Statt finden.

§. 19.

Ausstellung auf der Schandbühne.

Bey der Ausstellung auf der Schandbühne wird der Verurtheilte, mit schweren Eisen an Händen und Füßen geschlossen, zwischen der Wache, an einem zur Versammlung des Volkes geräumigen Orte, auf einem erhöhten Gerüste, durch drey auf einander folgende Tage, jedes Mahl eine Stunde lang, öffentlich zur Schau ausgestellet, und sein Verbrechen sowohl, als die ihm zuerkannte Strafe, auf einer ihm vor der Brust hängenden Tafel, kurz, deutlich und lesbar angedeutet. Diese Verschärfung hat jedoch nur in solchen Fällen Platz, in welchen sie entweder ausdrücklich von dem Gesetze vorgeschrieben ist, oder, wann die Strafe, der sie beygefügt werden soll, wenigstens auf zehnjährigen Kerker ausfällt.

(Vergl. §. 21 St. G. II. Thl. §§. 435 c) und 456 St. G. B. ü. V.)

Fälle, in welchen die Verschärfung der Kerkerstrafe durch Ausstellung auf der Schandbühne ausdrücklich von dem Gesetze vorgeschrieben ist.

(§. 84, 183.)

110. Gubernial-Circulare für Venedig vom 6. August 1814, Z. 24,796.

(Coll. di leggi ecc. per le prov. venete, vol. I. parte II. pag. 24.)

Il supremo tribunale di giustizia di Vienna con ossequiato rescritto 16 luglio prossimo passato 2384 — 565, approvando quanto venne stabilito dal Governo riguardo agli Ecclesiastici negli ordini sacri, a favore de' quali vennero derogate le prescrizioni degli articoli 20. e 22. del codice penale, come si ebbe a comunicare col dispaccio 2 giugno passato numero 15,462, dichiarò in via di massima generale, non doversi da qui in avanti esporre alla berlina nessun condannato, se non nei casi prescritti dal codice austriaco *).

*) Merkwürdig rücksichtlich der früheren Beschränkung der Anwendung dieser Verschärfung ist das Mailänder-Circulare der Regentschaft des Prov. Guberniums vom 26. April 1814 (Atti del

Die Ausstellung des Verurtheilten auf der Schandbühne hat ohne Verstellung desselben zu geschehen.

111. Decret des n. ö. Appellations-Gerichtes vom 20. Februar 1786

(Kropatscheck, Sammlung aller k. k. Verordnungen rc., 11. Bd., S. 830.)

Es ist mißfällig bemerkt worden, daß die auf der Schandbühne ausgestellt werdenden Verurtheilten ihr Angesicht dergestalt verhüllen, daß sie an ihrer Gesichtsbildung ganz unkennbar werden.

Da nun hiedurch der Endzweck dieser Ausstellung, um sich nemlich vor derlei schlechten Leuten hüten zu können, zum Theil verfehlt wird, so ist darauf zu sehen, daß künftig derlei Leute ohne alle Verstellung dem Publicum zur Schau ausgestellt werden.

Folgen der Ausstellung auf der Schandbühne für einen bis zur Einberufung beurlaubten Militäristen.

(Hkzd. v. 5. Mai 1837, Z. 9817 beim §. 221 3) **795.**)

§. 20.

Mit Stockstreichen werden erwachsene Mannspersonen; mit Ruthenstreichen aber Jünglinge, die das achtzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, und Weibspersonen gezüchtiget. Diese Züchtigung kann während der Strafzeit öfter wiederhohlt wer- Züchtigung mit Streichen.

---

gov. Mil. dall' anno 1814 pag. 19 ecc.), welches folgender Maßen lautet:

La pena della berlina venendo ora dal codice penale applicata indistintamente alle azioni da esso qualificate per criminose, senza eccettuare quelle, che per loro natura non producono infamia, distrugge quella giusta proporzione, che vi debb' essere tra il delitto e la pena, diminuisce colla soverchia sua frequenza l'impressione, a cui tender deve questo orribile castigo, ed urta nello stesso tempo scandalosamente coll' opinione pubblica.

Determina:

Art. I. In pendenza delle disposizioni legislative da emanarsi dalle autorità competenti, è sospesa l'applicazione della pena della berlina

1mo Alle donne;

2do Per tutti quei crimini, per quali viene dal codice penale inflitta la sola pena della reclusione.

Il gran giudice, ministro della giustizia, è incaricato dell' esecuzione della presente determinazione, che sarà pubblicata.

den. Die Bestimmung der Zahl der Streiche, und ihrer Wiederhohlung hängt von der Beurtheilung des Richters ab, welcher dabey auf die Schwere des Verbrechens, die Boßheit des Thäters und dessen körperliche Beschaffenheit zu sehen hat. Auf ein Mahl können nicht mehr als fünfzig Streiche gegeben werden. Der Vollzug geschieht innerhalb der Mauern des Strafortes *).

(Vergleiche die §§. 8 e) 15—17, 30 c) und 438 II. Thl. mit 329—331, 435 d), 456 St. G. ü. V.)

Die Züchtigung mit Streichen findet nach dem St. G. B. ü. V. statt:

A. Gegen Verhaftete:

a) Die sich unanständig, oder widerspänstig verhalten; (§§. 329, 331.)

b) Die zu entweichen versucht haben. (§§. 330, 331.)

B. Gegen Beschuldigte bei dem ordentlichen Verhöre:

a) Wegen verstellter Sinnenverwirrung; (§. 363.)

b) Wegen hartnäckiger Weigerung zu antworten; (§. 364.)

c) Wegen boßhaften Betragens auf eine ungestüme und beleidigende Art, dann wegen Angabe eines offenbar als falsch bewiesenen Umstandes oder Beharrung bei Lügen, ungeachtet dagegen vorgehaltener klarer Beweise. (§. 365.)

Verschiebung der Züchtigung mit Streichen wegen monatlicher Reinigung der Weibspersonen.

(Hfd. v. 4. Februar 1803, N. 591 d. J. G. S. beim 9. Abs. des Kdgp. 28.)

---

*) Siehe rücksichtlich der Abstellung der öffentlichen Züchtigung mit Schlägen das Hfd. v. 7. Mai 1790 N. 21 d. J. G. S. beim 9. Abs. des Kdgp. (30.) und den besonderen Fall, nach welchem die schwere Kerkerstrafe mit öffentlicher Züchtigung zu verschärfen ist, in dem §§. 508 des St. G. ü. V.

Bedingung der Nachholung der Züchtigung mit Streichen.

112. Hofdecret vom 19. Juli 1811, an das böhmische Appellations-Gericht, einverständlich mit der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen, über dessen Anfrage vom 29. Mai n. J. N. 951 d. J. G. S.

Eine mittelst Urtheiles zu einer bestimmten Zeit zuerkannte, an dem Sträflinge zur bestimmten Zeit Krankheits wegen nicht vollziehbare Züchtigung kann allerdings zu einer andern Zeit, nach gehobenem Hindernisse, während der Dauer der Strafe, nachgeholet werden; wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß das Gericht oder das Aufsichts-Personale sich überzeugen müsse, daß die Züchtigung entweder wegen der Folgen der Krankheit, oder wegen der vielleicht zu nahe bevorstehenden wiederkehrenden Züchtigung, der Gesundheit des Sträflings nicht nachtheilig, oder eine unnütze Härte sein würde, in welchem Falle darüber hinauszugehen ist. Hat aber der Sträfling seine Strafzeit vollstreckt, so kann von einer solchen nachträglichen Züchtigung in keiner Art mehr eine Frage sein.

Züchtigung der Weibspersonen von Personen ihres Geschlechtes.

113. Hofdecret vom 24. April 1812, an das k. böhmische Appellations-Gericht, einverständlich mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei. N. 986. d. J. G. S.

Die weiblichen Sträflinge sind in Fällen der gegen sie erkannten Züchtigung mit Ruthenstreichen zwar auf den bloßen Leib, jedoch nur von Personen ihres Geschlechtes und mit Beseitigung aller männlichen Zuseher, außer eines bescheidenen Commissärs, zu züchtigen.

Bedingung der Verwandlung der Stockschläge in Ruthenstreiche.

114. Hofdecret vom 28. August 1812, an das n. ö. Appellations-Gericht, bei Gelegenheit eines durch dasselbe vergutachteten Strafnachsichts-Gesuches, N. 1003 d. J. G. S.

Es unterliegt keinem Anstande, daß den Stockschlägen, wenn solche wegen körperlicher Beschaffenheit des zu Bestrafenden nicht angewendet werden können, Ruthenstreiche substituirt werden dürfen; jedoch ist vorläufig immer durch ärztlichen Befund zu erheben, ob solche ohne Nachtheil der Gesundheit des zu Züchtigenden angewendet werden können, oder nicht.

Wahl der Individuen und der Mittel zur Anwendung der Züchtigung mit Streichen.

115. Hoffammer-Decret vom 22. October 1812.

(v. Zimmerl's Hdb., 3. Thl., S. 17.)

Einverständlich mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei wird jenen Weibspersonen, welche in Ermanglung eines dazu geeigneten Gefangenwärters-Weibes zur Züchtigung der weiblichen Sträflinge oder Inquisitinen eigens aufgenommen werden, für den jedesmaligen Vollzug ein Lohn von dreißig Kreuzern Wiener Währung bewilliget.

116. Hoffammer-Decret vom 4. August 1813.

(v. Zimmerl's Hdb., 3. Thl., S. 17.)

Im Einverständnisse mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei wird hiemit bewilliget: daß zur Züchtigung der weiblichen Inquisiten und Sträflinge mit Ruthenstreichen vorzüglich die tauglichsten Weiber der Gefangenwärter, gegen Abreichung des mit hierortiger Entschließung vom 22. October 1812 (**115.**), gesetzlich bestimmten Lohnes von dreißig Kreuzern, verwendet werden sollen.

117. Gubernial-Circulare vom 16. Jänner 1820, Z. 42,414.

(Coll. di leggi ecc. per le prov. venet. vol. VII. parte I. pag. 67. ecc.)

Sua Maestà I. R. con sovrana risoluzione 26 luglio prossimo passato si è compiaciuta di determinare „che i tribunali del regno Lombardo-Veneto, ai quali incombe la giurisdizione criminale, debbano essere provisti del mezzo di poter applicare effettivamente, benchè con moderazione, e raramente il castigo con bastonate, com' è dichiarato ai §§. 17, 20, 329, 330, 363, 364 e 365 della prima parte del codice criminale, e che laddove gli attuali custodi e guardiani delle carceri non possedessero le necessarie forze o destrezza fisica, o ricusassero forse per altri giusti motivi di prestarsi all' esecuzione di un tale castigo, dovranno venir prese le opportune misure di concerto coi rispettivi Governi, affinchè le Autorità politiche prestino ai tribunali provinciali quell' assistenza, che si richiede per le funzioni della giurisdizione criminale, dovendosi per l' avvenire aver cura, che gl' individui scelti per custodi siano atti a tutte le loro incombenze."

Egli è in consonanza di questa sovrana determinazione e prevj li concenti seguiti col Tribunale d' Appello, che si incarica codesta delegazione, perchè nel caso, se venisse in proposito fatta una domanda per parte del tribunale provinciale, sappia assisterlo nella somministrazione de' mezzi occorrenti all'

intento, e si avverte la medesima, che siccome nelle future nomine ai posti di custode carcerario si avrà riguardo agli individui atti a tutte le operazioni, così per li casi suindicati, il Tribunale di Appello è già convenuto, che per parte del Tribunale ricercante sia corrisposta ogni volta una mercede, a chi si prestasse a termine dell' articolo 533 parte prima del codice penale.

Ciò quindi, che deve disporsi si è, che abbia ad essere idonea e pronta la persona all' uopo, poichè in siffatto castigo dovendosi assai calcolare la prontezza dell' applicazione e dell' esempio; ne mancherebbe lo scopo in gran parte, qualora all' occorrenza il giudizio criminale non potesse contare sull' immediata esecuzione delle sue disposizioni.

Abschaffung der körperlichen Züchtigung mit Streichen bei schweren Polizei-Übertretungen für das lomb. venet. Königreich *).

118. Mailänder Gubernial-Decret vom 21. April 1816.

(Atti del gov. Mil. parte I. pag. 352.)

Sua M. I. R. A. con sovrana determinazione del 14. marzo p° p°, stata notificata con dispaccio aulico del successivo 21. si è degnata di abolire in tutta l'estensione del regno lombardo-veneto per le gravi trasgressioni di polizia l'applicazione delle pene corporali di percossa, tanto come pene principali, che come inasprimento o surrogato di altra pena.

Rispetto alle pene da sostituirsi alle medesime, dovranno le autorità competenti attenersi alle massime stabilite nel §. 23. del codice delle gravi trasgressioni politiche.

119. Venetianer Gubernial-Kundmachung vom 26. April 1816, Z. 12,981.

(Coll. di leggi ecc. per le prov. venete, vol. III. parte I. pag. 362. ecc.)

Sua Maestà Imperiale Reale Apostolica con suprema risoluzione del 14. marzo decorso, partecipata con aulico dispaccio

---

*) Für das lomb. venet. Königreich ist die körperliche Züchtigung mit Streichen bei schweren Polizei-Übertretungen in allen Beziehungen abgeschafft, und in Rücksicht auf den Ersatz dafür auf den §. 23 des II. Thl. des St. G. B. gewiesen. Es folgen oben (118. 119.) die betreffenden zwar zunächst nur auf den II. Theil des St. G. B. sich beziehenden Normen, die aber mit Rücksicht auf den §. 29 St. G. B. ü. V. dem Criminal-Richter zur Richtschnur dienen.

num. 24,995 — 5781 del 21 detto, si è compiaciuta di dichiarare abolita in tutto il regno Lombardo - Veneto la pena corporale di percosse e vergate per le gravi trasgressioni di polizia, tanto come pena principale, quanto come inasprimento o surrogato di un' altra pena.

E riguardo poi alle pene da sostituirsi, è prescritto con la stessa sovrana disposizione, che le autorità competenti debbano attenersi alle determinazioni del paragrafo ventitre della seconda parte del codice dei delitti.

Ärztliches Gutachten über die Ursache, aus welcher der Untersuchte zur körperlichen Strafe nicht geeignet ist.

120. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes, vom 22. Juli 1822.

(Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl., S. 65.)

In den ärztlichen Zeugnissen sind die Ärzte zur Angebung der Ursache, aus welcher sie den Untersuchten zur körperlichen Strafe nicht geeignet finden, jedesmal anzuweisen, und dieß ist vorzüglich dann zu beobachten, wenn der Arzt mit dem Wundarzte in dem Parere nicht übereinstimmt.

In dem ärztlichen Gutachten ist die Anzahl der Stock- oder Ruthenstreiche anzugeben.

121. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes, vom 22. October, Z. 9448.

(Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl., S. 54 u. f.)

In den ärztlichen Zeugnissen ist statt des unbestimmten Ausdruckes „kann nur mäßig mit Stockstreichen gezüchtiget werden“ bestimmt anzugeben, wie viel Stockstreiche (oder Ruthenstreiche) der Inquisit seiner körperlichen Beschaffenheit nach ertragen kann *).

Aufhebung der früheren Taxe für die Vollziehung der Züchtigung mit Streichen.

(Jhfd. v. 3. Jänner 1805 beim §. 526 **1582.**)

---

*) Siehe beim §. 11 die n. ö. App. Vdg. v. 3. Jänner 1815 (**65.**), wornach in dem ärztlichen Zeugnisse ein bestimmtes Gutachten über den Gesundheitszustand der Inquisiten abgegeben werden muß, ferner oben S. 141. Hfd. v. 28. August 1812, N. 1003 d. J.G.S. (**114.**) wornach bei der Verwandlung der Stockschläge in Ruthenstreiche stets durch ärztlichen Befund zu erheben ist, ob die Ruthenstreiche ohne Nachtheil der Gesundheit des zu Züchtigenden angewendet werden können oder nicht.

§. 21.

Der erste und zweyte Grad der Kerkerstrafe kann durch Fasten dergestalt verschärfet werden, daß der Sträfling an einigen Tagen nur bey Wasser und Brot gehalten werde. Doch soll dieses wöchentlich nicht über drey Mal, und nur in unterbrochenen Tagen geschehen. Fasten.

(Vergl. die §§. 19 b) und 20 St. G. II. Thl.)

Fälle, in welchen das Fasten nach dem St. G. B. ü. V. auch während der Untersuchung verhängt werden kann.

a) Wegen verstellter Sinnenverwirrung (§ 363).

b) Wegen hartnäckiger Weigerung zu antworten (§. 364).

c) Wegen boshaften Betragens auf eine ungestüme und beleidigende Art, dann wegen Angabe eines offenbar als falsch bewiesenen Umstandes, oder Beharrung bei Lügen, ungeachtet dagegen vorgehaltener klarer Beweise (§. 365).

§. 22.

Die Landesverweisung kann nur gegen Verbrecher, die Ausländer sind, Statt haben, und muß allezeit auf sämmtliche Länder, für welche dieses Gesetzbuch geschrieben ist, sich erstrecken. Bey besonderer Gefährlichkeit des Verbrechers soll ihr die Brandmarkung beygefüget werden. Diese geschieht, daß an der linken Seite des hohlen Leibes der Buchstabe R sammt dem Anfangsbuchstaben der Provinz, in welcher das Urtheil ergangen ist, auf eine kenntliche und unvertilgbare Weise eingeschröpfet werde. Landesverweisung.

(Vergl. die §§. 8 f), k) und 17. II. Thl., und siehe §§. 204, 435 c), 453, 83 und 84 I. Thl. d. St. G. B.)

I. Landesverweisung.

Evidenzhaltung der Landesverwiesenen.

(Siehe unter dieser Überschrift beim §. 453 die Novellen.)

Fälle, in welchen die Landesverweisung durch das Gesetz insbesondere angeordnet ist.

(§§. 34, 84, und Hfd. v. 19. August 1826, N. 2215 d. J. G. S. beziehungsweise Beilage §. 6 nach §. 81 **337.**)

Die Landesverweisung ist in dem Urtheile deutlich auszudrücken, damit bei dem Vollzuge kein Zweifel darüber entstehen könne.

(§. 429.)

Die Landesverweisung kann ohne obergerichtliche Bestätigung nicht vollzogen werden.

(§. 435 c).

Art und Weise der Ankündigung der Landesverweisung an den Verurtheilten.

(§. 453.)

Begriff eines Aus- und Inländers nach den Bestimmungen des a. b. G. B.

(§§. 28—32 des a. b. G. B.)

Behandlung und Bestrafung der Ausländer, die im In- oder Auslande Verbrechen begangen haben.

(§§. 31 — 34 des St. G. B. ü. V. und die dort aufgeführten Novellen.)

II. Brandmarkung.

Die Brandmarkung unterliegt der obergerichtlichen Bestätigung.

(§. 435 c.)

Zeitpunct des Vollzuges der Brandmarkung.

(§. 456.)

Von wem und wie die Brandmarkung zu vollziehen sei?

(Hfd. v. 21. Juli 1820, N. 1678 d. J. G. S. beim §. 456 **1397.**)

Lohn für den Vollzug der Brandmarkung.

(§. 533.)

§. 23.

Mit den Strafurtheilen, wodurch ein Verbrecher zur Todesstrafe, zur schweren oder schweresten Kerkerstrafe verurtheilet wird, sind kraft dieses Gesetzes noch folgende Wirkungen verbunden: Gesetzliche Folgen der Todes-, der schweresten, oder schweren Kerkerstrafe.

(§§. 204 und 499 St. G. B. ü. V.)

Verschiebung der Kundmachung und der Vollziehung des Strafurtheiles wegen des Standes der in diesem §. sub a) und b) bezeichneten Individuen.

(§. 446 St. G. B. ü. V., und die dort aufgeführten Novellen.)

Die unterste Kerkerstrafe zieht die Standesentsetzung nicht nach sich.

(Erläut. der Hfk. in J. G. S. v. 14. April 1805, beim §. 446 1346.)

Anfang der mit den oberwähnten Strafen verbundenen Wirkungen.

(N. ö. App. Decr. v. 25. Jänner 1836, Z. 2076 beim §. 481 1476.)

Nur ein rechtskräftiges Urtheil hat diese Wirkungen zur Folge.

(Hfd. v. 31. Jänner 1821, N. 1735 d. J. G. S. beim §. 446 d) 1347. und n. ö. App. Dec. v. 1. August 1823 a. a. O. 1347. a))

a) Ist der Verbrecher ein Landmann aus dem Herrn- oder Ritterstande, ein immatrikulirtes Mitglied einer inländischen Universität, oder eines inländischen Lycäums, ein mit beybehaltenem militärischen Ehrenrange in Civildienste übergetretener Mann; so ist mit einem solchen Urtheile zugleich die Tilgung aus der ständischen, aus der Universitäts- oder Lycäums-Matrikel, und der Verlust des Ehrenranges verbunden.

Landmann aus dem Herren- oder Ritterstande *).

---

*) Die Beantwortung der Frage, wer Landmann (Landstand) sei, liegt in dem Gesetze, jeder nemlich, der als solcher in der ständischen Ma-

Immatriculirtes Mitglied einer inländischen Universität, oder eines inländischen Licäums.

Anzeige der Verhaftung eines Universitäts-Mitgliedes oder Studierenden an das Directorat.

(Hfd. v. 15. Juli 1790, N. 38 d. J. G. S. beim §. 304 **1105.** und Hfd. v. 9. Febr. 1827, N. 2253 d. J. G. S. beim §. 221 1) **781.**)

Löschung der Studierenden als Verbrecher aus der Universitäts- oder Licäal-Matrikel und Wiedereintragung derselben nach der Strafe in diese Matrikel.

(Studhofc. Dec. v. 3. December 1812, N. 1021 d. J. G. S. beim §. 204 **585.**)

Mit beibehaltenem militärischen Ehrenrange in Civildienste übergetretener Mann.

122. Decret der k. k. Hofkammer vom 31. Juli 1804, an sämmtliche Länderstellen.

(Polit. G. S. 22. Bd., S. 52.)

Da ungeachtet des bestehenden allerhöchsten Befehles, wornach ein jeder zu einer Civil-Anstellung gelangende Officier den Militär-Character ganz abzulegen hat, und so lange er in einer solchen Dienstleistung verbleibet, sich weder dieses Characters, noch der damit verbundenen Ehrenzeichen prävaliren darf, dennoch mehrere solcher ehemaliger Officiere und nunmehriger Civil-Beamte sich sowohl in Dienstgeschäften, als auch sonst mit ihrem vorhin begleiteten Officiers-Character unterzeichnen, und ihnen selbst von ihren vorgesetzten Behörden dieser Titel beigelegt wird, auch der Hofkriegsrath an die gesammten General-Commanden wiederholt den Auftrag erlassen hat, über die Befolgung der obgedachten a. h. Vorschrift genau zu wachen: so werden die Länderstellen hiemit angewiesen, sowohl selbst, als auch durch die ihnen unterstehenden Behörden, welche dieserwegen zu verständigen sind, darauf zu sehen, daß kein ehemaliger Officier und nunmehriger Beamte irgend eine solche unbefugte Anmaßung sich erlaube, oder demselben eine solche gestattet werde.

---

trikel eingetragen erscheint; sollten aber hierüber Zweifel entstehen, so werden dieselben behoben, entweder durch Einsicht des betreffenden Schematismus einer jeden Provinz, oder im Wege des Schriftenwechsels mit dem ständischen Verordneten-Collegium. Wie aber die Communication zwischen demselben und dem Criminal-Gerichte zu geschehen habe, bestimmt das Hofdecret vom 11. November 1807, N. 826 d. J. G. S. beim §. 345 **1181.**)

Ausnahme von diesem Verbote.

123. Decret der vereinten Hofkanzlei vom 22. December 1804, an sämmtliche Länderstellen.
(Polit. G. S. 23. Bd., S. 169 u. f.)

Seine Majestät haben anzuordnen geruhet, daß es bei den unter dem 23. Juni 1802 und 16. November 1804 erlassenen höchsten Entschließungen, vermöge welcher alle eine Civil-Anstellung begleitenden Officiere den Militär-Character mit der Uniform ablegen müssen, zwar zu verbleiben habe, und über deren genaue Befolgung strenge zu wachen sei; daß aber jene Officiere, welche schon vor der Erlassung der obigen Entschließungen eine Civil-Anstellung, und dann durch die besondere Bewilligung Sr. Majestät selbst, die Erlaubniß erhalten haben, sich des Militär-Characters mit Beibehaltung der Uniform und der Ehrenzeichen ferner prävaliren zu dürfen, von der mehrerwähnten Anordnung ausgenommen, und bei ihrer ertheilten speciellen Erlaubniß gelassen werden sollen *).

b) Ist der Verbrecher von Adel; so muß dem Strafurtheile beygefüget werden, daß er des Adels verlustig wird, und ihm für seine Person alle Rechte benommen sind, die dem Adel nach der Verfassung dieser Erbländer zustehen. Doch trifft dieser Verlust nur ihn allein, folglich weder seine Ehegattinn, noch die vor dem Strafurtheile erzeugten Kinder.

(Vergl. den 10. Abs. des Kdgp. 2. Periode zu dem St. G. B. ü. V. und §. 146 des a. b. G. B.)

Der Verlust des Adels ist in dem Urtheile deutlich auszudrücken, damit bei dem Vollzuge kein Zweifel darüber entstehen kann.

(§. 129. St. G. B. ü V.)

---

*) Nach diesen beiden Hofverordnungen ist schon seit dem Jahre 1804 die Anordnung des St. G. B. ü. V., daß ein mit Beibehaltung des militärischen Characters in Civildienste übergetretener Mann in dem im §. 23 vorgesehenen Falle jenen Ehrenrang verliere, unpractisch geworden.

Verlust des Adels bei Frauenspersonen.

124. Hofdecret vom 24. September 1813.
(v. Wagersbach's Archiv, 5. Hft., S. 97 u. f.)

Über eine wegen einer zum schweren Kerker auf fünf Jahre verurtheilten, sowohl nach ihrem Ehegatten, als vermöge ihrer Geburt adeligen Frauensperson von dem k. k. n. ö. Appellations-Gerichte dahin gestellte Anfrage:

Erstens: ob eine Weibsperson nach §. 23 des St. G. I. Thls. lit. b), überhaupt der Entadelung unterliege, indem der Ausdruck sich nur auf männliche Verbrecher zu beziehen scheine;

Zweitens: ob die Verbrecherin nur allein ihres Geburts- oder auch des ihr zustehenden ehegattlichen Adels verlustig zu erklären sei, wird diesem Appellations-Gerichte bedeutet: Dasselbe habe sowohl im gegenwärtigen Falle, als in künftigen ähnlichen Fällen nach §. 23 des Criminal-Gesetzes, welches zwischen männlichen und weiblichen Verbrechern, zwischen angeerbtem und angeheirathetem Adel nicht unterscheidet, genau sich zu benehmen.

Der Adelsverlust kann nicht nachgesehen werden.

125. Hofdecret vom 2. März 1792, an das n. ö. Appellations-Gericht, über dessen Anfragsbericht vom 24. Februar n. J. N. 1 d. J. G. S.

Keineswegs kann in einem Criminal-Urtheile, wodurch der Verbrecher, dem ein Adel eigen gewesen ist, schuldig erklärt wird, die Entadelung beseitiget, oder von dem Criminal-Obergerichte nachgesehen werden; auch ist kein Unterschied zu machen, woher der Verurtheilte den Adel erhalten habe? maßen ohne hineinzugehen, wie es in fremden Staaten, oder in jenen Provinzen, auf welche das Gesetz über Verbrechen und Strafen nicht wirket, angesehen wird, diese Entadelung in jedem Falle für die böhmisch-österreichischen deutschen Erblande zu wirken hat.

Ausländischer Adel.

126. Hofdecret vom 13. Februar 1784, an die Justiz-Behörden sämmtlicher Provinzen, über Vortrag der obersten Justizstelle vom 12. n. M. N. 240 d. J. G. S.

Gleichwie der Ausdruck „auswärtiger Adel" in Rücksicht desjenigen Adels, welchen Regierer ordentlicher Staaten ertheilen, keinem Anstande unterliegt, also sei dagegen hierunter nur jener von

einem Reichsstande verliehene Adel gemeint, von welchem gezeigt ist, daß selber von einem Churfürsten, oder zur Adelung von kaiserlicher Majestäts wegen eigens berechtigten, mit der **comitiva majore** versehenen Reichsstande verliehen worden.

127. Hofdecret vom 27. April 1784, an das tirolische Landrecht, zu Folge Resolution der vereinten Hofstelle, N. 282 d. J. G. S.

Die von den Hochstiften Trient und Brixen nobilitirten Familien können in den österreichischen Provinzen nicht als Adeliche anerkannt werden.

128. Hofdecret vom 6. August 1787, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Resolution, über Vortrag der vereinten Hofstellen vom 12. Juli n. J., N. 705 d. J. G. S.

Seine Majestät haben der Verordnung vom 13. Februar 1784 (**126.**) die Erklärung dahin zu geben befunden, daß jene k. k. Beamten und Unterthanen, welche seit dem 31. Jänner 1764, wo nemlich das Einverständniß mit der Reichskanzlei in Rücksicht der Standeserhebungen getroffen worden, ohne landesfürstliche Erlaubniß von einem fremden Reichsstande geadelt worden, in den k. k. Erbländern dafür nicht erkannt, mithin auch des dem Adelichen bestimmten Gerichtsstandes nicht theilhaftig werden können.

129. Hofdecret vom 7. December 1792.
(Vorschitzky's Hdb., S. 200 u. f.)

Es ist schon durch höchstes Generale vom 31. Jänner 1767 verordnet worden, daß, gleichwie bei den Nobilitationen, und anderen Standeserhöhungen, welche durch die Hofkanzlei expedirt werden, jederzeit vorläufig die Landesstellen, und andere Behörden vernommen werden; also auch künftig ein jeder, welcher bei der kaiserlichen Reichshofkanzlei den Adel, oder einen höheren Stand zu nehmen gedenkt, solches vorher der Landesstelle, die es betrifft, anzeigen, und diese darüber ihren Bericht erstatten soll *).

*) Laut Circulare vom 17. Jänner 1834, M. 74. [Militär G. S. Jahrg. 1834, S. 5 u. f.] wurde obige Hofverordnung mit dem Beisatze republicirt, daß keinem österr. Staatsbeamten oder Unterthane, der während des Zwischenreiches eine solche Standeserhöhung ohne vorläufiges Ansuchen und Einwilligung der vorgesetzten österr. Hofbehörde von einem Reichs-Vicariate erhalten hat, davon in dero

Verlust des ausländischen erwiesenen oder nur angeblichen Adels.

130. Justiz-Hofdecret vom 19. Juli 1805, an das Appellations-Gericht in Lemberg.

(Waser S. 35.)

Über die gemachte Anfrage, ob in Fällen, wenn Ausländer, zu Folge der §§. 31, 32 und 34 I. Thl. des St. G. abzuurtheilen sind, und sich für adelige angeben, auch dießfalls sich auf die im Auslande befindlichen Beweise berufen, diese Beweise ihres angeblichen Adels noch vor derselben Aburtheilung erhoben werden sollen, wird dem Appellations-Gerichte bedeutet: daß ein solcher Verbrecher, er möge von bekanntem ausländischen Adel sein, oder solchen beweisen, oder auch nur angeben, dieser Würde in so weit verlustig erklärt werden soll, daß er in den k. k. Erbstaaten und Ländern für einen Adeligen fernerhin nicht zu achten sei, wo übrigens jedes solche Urtheil der Behörde desjenigen Landes, in welchem der Abgeurtheilte ein Adeliger zu sein erwiesen, oder nur angegeben hat, bekannt zu machen ist.

Anzeige von den auf Verlust des Adels ergehenden Criminalurtheilen.

(Hfd. v. 8. Juli 1831, N. 2517 d. J. G. S. beim §. 446 a) 1344.)

Criminal-Gerichtsbarkeit über die in der Bukowina betretenen Adelichen.

(Hfd. v. 2. März 1805, N. 716 d. J. G. S. beim h. §. 221. 1) 771.)

Criminal-Gerichtsbarkeit über die adeligen Personen in beiden Galizien.

(Hfd. v. 20. April 1805, N. 725 d. J. G. S. a. a. O. 772.)

Criminal-Gerichtsbarkeit über die mit einem Ritterorden betheilten oder den Ritterschlag erhalten habenden nicht adelichen Personen.

(Hfd. v. 10. December 1814, N. 1113 d. J. G. S. beim §. 221. 1) 773.)

---

höchsten Staaten Gebrauch zu machen gestattet werden solle; nur halten sich Se. Majestät bevor, wenn sohin dergleichen Parteien die nemlichen Standeserhöhungen hierorts ansuchen würden, von Fall zu Fall nach Beschaffenheit der Umstände und Verdienste der Bittsteller zu bestimmen, ob und was ihnen an dem gewöhnlichen Taxbetrage nachzulassen sein dürfte.

Criminal-Gerichtsbarkeit über die im §. 221. l) des St. G. B. bezeichneten in Vorarlberg befindlichen Personen.

(Hfd. v. 22. Mai 1829, N. 2406 d. J. G. S. a. a. O. 767.)

c) Der Verbrecher kann von dem Tage des ihm angekündigten Urtheiles, und so lange seine Strafzeit dauert, weder unter Lebenden ein verbindliches Geschäft schließen, noch einen letzten Willen errichten. Seine vorigen Handlungen oder Anordnungen aber verlieren wegen der Strafe ihre Gültigkeit nicht *).

(Siehe die §§. 61, 279 und 574 des a. b. G. B. und die weiteren civilrechtlichen nachtheiligen Folgen aus Criminal-Urtheilen, am Ende dieses §. unter dieser Überschrift, dann den §. 202 St. G. B. ii. B.)

Befugniß des Sträflings, sich in Vermögens-Angelegenheiten mit seinem Curator zu unterreden.

(Hkzd. v. 26. Febr. 1818, N. 1423 d. J. G. S. beim §. 13 86.)

Anhang.

Anderweitige mit Criminal-Urtheilen verbundene nachtheilige Folgen.

I. Strafrechtliche nachtheilige Folgen aus Criminal-Urtheilen.

A. Nachtheilige Folgen in Beziehung auf Ehrenzeichen.

a) Inländische Militär-Ehrenzeichen.

---

*) Nach dem Josefinischen allgemeinen Gesetze über Verbrechen und derselben Bestrafung (§. 29, I. Thl.) konnte der Verurtheilte von dem oberwähnten Zeitpuncte und so lange seine Strafzeit dauerte, nicht nur keine letztwillige Anordnung errichten, sondern es wurden dadurch auch alle letztwilligen Anordnungen ungiltig und unwirksam, welche der Verbrecher obgleich vor dem geschöpften Urtheile, dennoch schon nach seiner Verhaftnehmung errichtet hatte; ja er verlor während der Dauer der Kerkerstrafe, zu Gunsten des Criminal-Fondes den Fruchtgenuß seines Vermögens (§. 36 a. a. O.).

1. Verlust des Metall-Armeekreuzes.

131. Hofdecret vom 24. Juni 1815, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note des Hofkriegsrathes vom 12. Mai v. J., N. 1156 d. J. G. S.

Bei Individuen, welche mit dem von Seiner Majestät zum Andenken der ruhmvollen Ereignisse des letzten Feldzuges gestifteten Metall-Armeekreuze betheilt wurden, und in das Civile übergetreten sind, ist, wenn sie sich eines Verbrechens schuldig machen, welches mit Infamie verbunden ist, oder einen Festungs-Arrest zur Folge hat, auf den Verlust dieses Denkzeichens zu erkennen, und bei minderen Vergehen dafür zu sorgen, daß solches während der Strafzeit abgelegt werde.

132. Hofdecret vom 2. August 1817, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung über Vortrag der obersten Justizstelle vom 23. Juli n. J. N. 1355 d. J. G. S.

Das Kanonenkreuz ist nur jenen nach dem Strafgesetze verurtheilten Verbrechern für immer zu entziehen, gegen welche eine schwere Kerkerstrafe wirklich erkannt worden, und nicht bloß von dem Gesetze ausgesprochen ist.

133. Hofdecret vom 20. Juni 1818, an sämmtliche Appellations-Gerichte, einverständlich mit der Hofcommission in Justizsachen, N. 1469 d. J. G. S.

Wenn ein aus dem Militär- in den Civilstand getretenes, mit dem Metallkreuze der Armee betheiltes Individuum wegen eines Verbrechens verurtheilt wird, geht das Metallkreuz in allen Fällen verloren, wo auf die Strafe des schweren oder schwersten Kerkers erkannt wird.

2. Verlust der Tapferkeits-Medaille.

134. Hofkanzlei-Decret vom 31. Jänner 1822, N. 1834 d. J. G. S.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 24. December 1821 zu befehlen geruht: daß die im Invaliden-Beneficium stehenden Individuen in allen jenen Fällen, in welchen die Tapferkeits-Medaille, und die mit selber verbundene Zulage verwirkt werden, desselben, und zwar auf die Art, wie es in Hinsicht der Tapfer-

keits-Medaillen und des damit verbundenen Beneficiums vorgeschrieben ist, verlustiget sein sollen.

Diese Anordnung hat übrigens, der weitern allerhöchsten Bestimmung gemäß, erst nach vollzogener Kundmachung derselben gesetzliche Kraft zu erhalten, daher auf vergangene Fälle nicht zu wirken.

Die von dem Hofkriegsrathe in letzterer Beziehung an sämmtliche Militär-Behörden erlassene Verordnung vom 3. Nov. 1812 (135 ⁄.) lautet dahin: daß jede Aburtheilung ohne Unterschied, wodurch gegen einen Officier auf die Cassirung, gegen die übrige Mannschaft aber auf eine öffentliche Bestrafung mit Stockstreichen, Gassenlaufen oder eine noch schwerere Strafe erkannt wird, den Verlust der Tapferkeits-Medaille und der damit verbundenen Zulage nach sich zu ziehen habe; so wie gegen die mit der Tapferkeits-Medaille gezierte Mannschaft keine dieser erwähnten öffentlichen Bestrafungen angewendet werden soll, wenn nicht zugleich durch gerichtlichen Ausspruch auf den Verlust der Tapferkeits-Medaille erkannt wird.

135. Hofdecret vom 24. April 1829, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note des Hofkriegsrathes vom 27. März 1829, N. 2395 d. J. G. S.

Auf Ersuchen des Hofkriegrathes werden die beiden Verordnungen desselben vom 3. November 1812 ⁄. und 31. December 1821 ⁄⁄. zufolge deren jedes Urtheil, wodurch gegen einen Officier auf Cassirung, gegen die übrige Mannschaft auf öffentliche Züchtigung mit Stockstreichen, Gassenlaufen oder mit einer noch schwereren Strafe erkennet wird, der Verlust der Tapferkeits-Medaille und der damit verbundenen Zulage, wie auch des Invaliden-Gehaltes nach sich ziehen soll, dem Appellations-Gerichte zur Nachachtung mitgetheilt.

⁄. Beilage I.

Verordnung des Hofkriegsrathes vom 3. November 1812 an die ihm unterstehenden Behörden.

Da die im §. 13 der im Jahre 1809 kundgemachten Vorschrift über die militärische Tapferkeits-Medaille enthaltene Bestimmung, daß jede kriegsrechtliche Aburtheilung und Bestrafung den Verlust der Medaille und der damit verbundenen Zulage nach sich zieht, in verschiedenen Fällen auf eine dem Sinne und Geiste des Gesetzes zuwiderlaufende Weise angewendet worden; so haben Se. Majestät, um dergleichen Fälle für die Zukunft zu verhüten, zu befehlen geruhet:

Jede Aburtheilung ohne Unterschied, wodurch gegen einen Officier auf die Cassirung, gegen die übrige Mannschaft aber auf eine öffentliche Bestrafung mit Stockstreichen, Gassenlaufen, oder eine noch schwerere Strafe erkennet wird, hat den Verlust der Tapferkeits-Me-

daille und der damit verbundenen Zulage nach sich zu ziehen, so wie gegen die mit der Tapferkeits-Medaille gezierte Mannschaft keine dieser vorerwähnten öffentlichen Bestrafungen angewendet werden soll, wenn nicht zugleich durch richterlichen Ausspruch auf den Verlust der Tapferkeits-Medaille erkennet wird. Übrigens kann die Tapferkeits-Medaille keine Schutzwehr gegen die mit Ausschluß der öffentlichen Stockstreiche und des Gassenlaufens bestehenden Compagnie- und Regiments-Strafen sein. Bei dem übrigen Inhalte des §. 13 der neuen Medaillen-Vorschrift hat es sein Verbleiben.

%. Beilage II.

Circular-Verordnung des Hofkriegsrathes vom 31. December 1821.

Seine Majestät haben über erstatteten allerunterthänigsten Vortrag des Hofkriegsrathes durch a. h. Entschließung vom 24. December 1821 verordnet: daß der im Invaliden-Beneficium Stehende in allen Fällen, in welchen die Tapferkeits-Medaillen und die mit denselben verbundenen Zulagen verwirkt werden, des Invaliden-Beneficiums, und zwar auf eben die Art, wie es in Hinsicht der Tapferkeits-Medaillen und des damit verbundenen Beneficiums vorgeschrieben ist, verlustig sein soll; übrigens aber diese Anordnung erst nach vollzogener Kundmachung derselben gesetzliche Kraft zu erhalten, daher auf vergangene Fälle nicht zu wirken habe.

136. Hofkanzlei-Decret vom 7. October 1835, Z. 26,638.

(Prov. G. S. für Böhmen 17. Bd., S. 718, für Galizien und Lodomerien, 17. Jahrg., 2. Abthl., S. 882, für Illirien 17. Bd., S. 734, für die Lombardie 2. Bd., 2. Thl., S. 198, für Mähren und Schlesien 17. Bd., S. 551, für Österreich ob der Enns und Salzburg, 17. Bd., S. 370, 587, für Österreich unter der Enns, 17. Thl., S. 792, für Steiermark, 17. Thl., S. 480, für Tirol und Vorarlberg, 22. Bd., S. 701, für Venedig, 26. Bd., 2. Thl., S. 140, und 27. Bd., 1. Thl., S. 20.)

Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung v. 20. Juli 1835 anzuordnen geruhet, daß der Verlust der Civil-Ehrenmedaille und der Tapferkeits-Medaille, so wie des Invaliden-Beneficiums künftig für alle zur Zeit der Aburtheilung unter der Civil-Gerichtsbarkeit stehenden Individuen nur mit der Verurtheilung zur schweren Kerkerstrafe verbunden sein soll, bei der Verurtheilung zu einfachem Kerker aber nur die Ablegung der Ehrenzeichen während der Strafdauer einzutreten habe. Diese a. h. Entschließung wird mit dem Beifügen kundgemacht, daß dadurch die in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 9. December 1815, Z. 21,976, durch Regierungs-Circulare vom 9. Jänner 1816 Z. 864, kundgemachte a. h. Entschließung vom 3. December 1815 in der erwähnten Beziehung außer Wirksamkeit gesetzt werde.

3. Verlust des Militär-Distinctions-Zeichens.

137. Hofdecret vom 20. April 1827, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note des Hofkriegsrathes vom 22. März 1827, N. 2274 d. J. G. S.

Da Seine Majestät rücksichtlich des Verlustes des, zur Belohnung durch längere Zeit gut geleisteter Dienste, an Militär-Personen verliehenen Distinctions-Zeichens mit a. h. Entschließung vom 9. März 1827 für die Zukunft dasselbe als Gesetz vorzuschreiben befunden haben, was in den Hofdecreten vom 2. August 1817, N. 1355, (**132.**) und vom 20. Juni 1818, N. 1469 d. J. G. S. (**133.**) in Bezug auf den Verlust des Kanonenkreuzes verordnet wurde: so wird hiermit erkläret, daß, wenn ein aus dem Militärstande in den Civilstand getretenes, mit dem Distinctions-Zeichen versehenes Individuum wegen eines Verbrechens verurtheilt wird, das Distinctions-Zeichen in allen Fällen verloren gehe, wo auf die Strafe des schweren oder schwersten Kerkers erkannt wird; wo hingegen in Fällen solcher Art, wo wegen Verbrechen auf einfachen Kerker erkannt wird, das betreffende Individuum das Distinctions-Zeichen während der Strafe abzulegen habe, und dasselbe erst dann, wenn die Strafe ausgestanden ist, wieder tragen könne.

b) Inländische Civil-Ehrenzeichen.

1. Verlust der Civil-Ehren-Medaille.

138. Hofdecret vom 24. Jänner 1816, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung über Vortrag der vereinigten Hofkanzlei, N. 1204 d. J. G. S.

Seine Majestät haben über die Frage: durch welche Handlungen die Civil-Ehren-Medaillen, welche theils für einzelne rühmliche Handlungen, theils für eine ausgezeichnete Dienstleistung verliehen werden, verloren gehen, Nachstehendes zu verordnen geruht:

Mit jeder Criminal-Bestrafung ohne Unterschied ist der Verlust der erhaltenen Civil-Ehren-Medaille, oder auch solcher Medaillen, welche die in die Civil-Jurisdiction übergetretenen ehemaligen Militär-Individuen besitzen, gesetzlich verbunden, und deren Gebrauch auch nach ausgestandener Strafe nicht weiter gestattet.

Jedes Criminal-Gericht hat daher bei der Vollziehung des Urtheiles die Abnahme des Ehrenzeichens zu veranstalten, und solches durch die Oberbehörde nebst einer Abschrift des Urtheiles an jene Behörde einzusenden, durch welche die Verleihung bewirkt worden ist.

Übrigens ist der Verlust der Ehren-Medaille weder in dem Urtheile auszudrücken, noch deßhalb allein die Kundmachung zu

verschieben, wenn nicht andere, in dem §. 446 ausgedrückte Umstände zugleich eintreten.

Nach den nemlichen Grundsätzen ist sich in Ansehung derjenigen Individuen, welche mit dem Civil-Ehrenkreuze betheilt sind, zu benehmen.

2. Verlust der Orden.

139. Justiz-Hofdecret vom 6. October 1835, an sämmtliche Appellations-Gerichte, Z. 6524, und Hofkanzlei-Decret vom 8. December 1835, Z. 31,619.

(Prov. G. S. für Böhmen 18. Bd., S. 5, für Dalmatien, Jahrg. 1836, S. 21, für Galizien und Lodomerien, 18. Jahrg., 1. Abthl., S. 52, für Illirien 18. Bd., S. 17, für Mähren und Schlesien, 18. Bd., S. 3, für Österreich unter der Enns 17. Thl., S. 975 u. f., für Steiermark, 18. Thl., S. 1, für Tirol und Vorarlberg, 23. Bd., 1. Thl., S. 401, für die Lombardie, 1. Bd., 2. Thl., S. 6, für Venedig, 27. Bd., 1. Thl., S. 18.)

Seine Majestät haben laut allerhöchster, auf einen Vortrag der k. k. Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen, wegen des Verlustes der Orden durch Verbrechen oder schwere Polizei-Übertretungen erfolgter Entschließung vom 20. Juli 1835, über den Verlust der Orden wegen Vergehungen eine allgemeine gesetzliche Regel auszusprechen, sich nicht bestimmt gefunden, jedoch Folgendes anzuordnen geruhet:

a) Wenn ein Ordensritter eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Übertretung schuldig erkannt, oder dießfalls nur **ab instantia** absolvirt wird, ist hievon, ohne die Kundmachung und Vollziehung des Urtheils zu verschieben, jedoch mit Beilegung desselben und der Beweggründe der Ordenskanzlei die Eröffnung zu machen, welche hierüber die a. h. Entschließung einholen wird.

b) Vom Tage der Kundmachung des Urtheils bis zur Herablangung der allerhöchsten Entschließung darf der Ordensritter von der ihm verliehenen Decoration keinen Gebrauch machen, daher ihm dieselbe bei der Kundmachung des Urtheils abzunehmen ist, wenn es nicht schon früher geschehen wäre.

c) In Rücksicht der Mitglieder ausländischer Orden hat die oberwähnte Eröffnung an die k. k. geheime Haus-, Hof- und Staatskanzlei zur geeigneten Mittheilung an die auswärtige Regierung zu geschehen.

Diese a. h. Entschließung wird dem k. k. Appellations-Gerichte zur Nachachtung und Mittheilung an die demselben untergeordneten Criminal-Gerichte bekannt gemacht.

c) Ausländische Civil- und Militär-Ehrenzeichen.

1. Verlust der auswärtigen Orden und Ehrenmedaillen.

140. Hofdecret vom 4. August 1815, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note des k. k. Hofkriegsrathes vom 26. Juli 1815, N. 1165 d. J. G. S.

Seine Majestät haben in Hinsicht des Verlustes auswärtiger Orden und Ehrenmedaillen Folgendes anzuordnen geruhet:

Ist das mit einem solchen auswärtigen Ehrenzeichen gezierte Individuum ein hierländiger Unterthan, und in eine solche Strafe verfallen, welche den Verlust ähnlicher inländischer Decorationen nach sich zieht; so ist die von Höchstdenselben ertheilte Erlaubniß zum öffentlichen Gebrauche der fremden Ehrenzeichen verwirkt, und das Individuum darf auch nach ausgestandener Strafe sich derselben in Höchstdero Staaten nicht wieder gebrauchen; die abgenommenen Insignien sind in jedem einzelnen Falle durch die geheime Hof- und Staatskanzlei der verleihenden Macht mit dem Beisatze, warum es geschehen sei, zurückzustellen.

Ist aber der Sträfling kein Unterthan, so ist der Gebrauch fremder Ehrenzeichen während der Strafzeit nicht zu gestatten, und (sind) in solchem Falle die abgenommenen Insignien ebenfalls der auswärtigen Macht zu erfolgen, welcher überlassen bleibt, nach ausgestandener Strafe ihrem Gutdünken und ihren Statuten gemäß, zu verfügen.

In Folge dieser höchsten Entschließung sind die Criminal-Gerichte für solche Fälle zur Einforderung der Ordens- und Ehrenzeichen anzuweisen, welche das Appellations-Gericht mittelst Berichtes und mit Anmerkung des Gegenstandes des Verbrechens hierher zur weiteren Mittheilung an die k. k. geheime Hof- und Staatskanzlei zu überreichen haben wird.

2. Verlust des St. Georgskreuzes V. Classe.

141. Decret der k. k. Stadthauptmannschaft vom 6. September 1816, Z. 30,586.

(Wr. Cr. G. N. B. 1. Thl., S. 132.)

Der Hofkriegsrath hat mit Rescript vom 25. Jänner 1815 zu bestimmen befunden, daß, wenn verabschiedete Soldaten, die mit dem russischen St. Georgskreuz V. Classe geziert sind, wegen eines Verbrechens abgeurtheilt worden sind, mit welchem der Verlust dieses Ehrenzeichens verbunden ist, dieses Tapferkeitszeichen unverweilt von dem General-Commando an diese Hofstelle zuzustellen sei.

B. Nachtheilige Folgen in Beziehung auf das Invaliden-Beneficium.

(Hkzd. v. 31. Jänner 1822, N. 1834 **134.**, Hkzd. v. 24. April 1829, N. 2395 d. J. G. S. **135.** und Hkzd. v. 7. October 1835, Z. 26,638 **136.**)

C. Nachtheilige Folgen in Beziehung auf den Dienst-Gratials-Antheil.

142. Hofkriegsräthliches Circulare vom 2. Mai 1822, I. 2458.

(Milit. G. S. Jahrg., 1822, S. 82.)

Über eine vorgekommene Anfrage, wie sich mit dem Dienst-Gratials-Antheile, welcher den von Civil- oder Militär-Gerichten wegen Verbrechen im Straforte verurtheilten Arrestanten von ihren im Militärstande verstorbenen Vätern zufällt, benommen werden solle, wird erkläret, daß, wenn ein solcher Sträfling zur Civil-Jurisdiction gehört, der ihm zufallende väterliche Dienst-Gratials-Antheil an das betreffende Criminal-Gericht, wenn er aber der Militär-Jurisdiction untersteht, dieser ihm zufallende Dienst-Gratials-Antheil in die Casse des betreffenden Staabsstockhauses abzuführen, und in Empfang zu nehmen sei.

Der dießfällige Geldbetrag wird nach Erkenntniß der Militär-Gerichts-Behörde, wenn der Sträfling einen Ersatz zu leisten hätte, zur Tilgung desselben verwendet; wäre aber dieser Fall nicht vorhanden, so ist dieses Geld in deposito zu behalten, bis der Arrestant seine Strafzeit vollendet hat, wo ihm sodann dasselbe zu seiner nothwendigen ersten Alimentation auf die Hand hinaus zu bezahlen ist.

D. Nachtheilige Folgen in Beziehung auf öffentliche (Staats-) und herrschaftliche Privat-Dienste.

a) Verlust von Staatsdiensten.

143. Verordnung der k. k. n. ö. Regierung, über Note der Polizei-Hofstelle vom 11. April 1804.

(Polit. G. S., 21. Bd., S. 113.)

Seine Majestät haben wegen Anstellung der Staats- und Criminal-Verbrecher nach ausgestandener Strafe zu beschließen befunden: daß es die Sache von dergleichen Bittstellern sei, sich bei Vacaturen um neue Bedienstungen zu bewerben, daß dieselben aber niemals zu Justiz- oder solchen politischen Geschäften zu verwenden seien, wo sie eine entscheidende Stimme oder die Geschäftsleitung zu führen, oder sich wie immer in politische Angelegenheiten zwischen Obrigkeiten und Unterthanen einzumengen hätten.

144. Hofdecret vom 16. August 1806, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Anfrage des Lemberger Appellations-Gerichtes vom 19. Mai 1806, N. 777 d. J. G. S.

Über Anfrage: ob ein öffentlicher Beamter, welcher nach einer Criminal-Untersuchung nur aus Mangel des Beweises losgesprochen wurde, wieder in sein voriges oder ein anderes öffentliches Amt eintreten könne, wurde die Weisung dahin zu ertheilen befunden:

Es lasse sich hierüber keine allgemeine Vorschrift geben, sondern die Zulassung oder Entlassung eines solchen Individuums bleibe in jedem einzelnen Falle dem Ermessen der demselben vorgesetzten Behörden, die ohnehin nach dem §. 304 des Strafgesetzes von dem Criminal-Richter in die Kenntniß der eröffneten Criminal-Untersuchung gesetzt werden müssen, mit Berücksichtigung der Gattung des ihm angeschuldeten Verbrechens, dann der sonstigen Umstände und Verhältnisse überlassen; daher denn in solchen Fällen bei landesfürstlichen Beamten das Gutachten, ob derselbe zur ferneren Dienstleistung zuzulassen oder zu entfernen sei, jederzeit von seiner unmittelbar vorgesetzten Behörde im ordentlichen Wege der betreffenden Hofstelle zu unterlegen ist.

145. Hofdecret vom 7. August 1812, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Eröffnung der Hofkammer vom 16. Juli n. J. N. 1000 d. J. G. S.

Seine Majestät haben über die Frage: ob ein Beamter, welcher eines Verbrechens wegen untersucht und bestraft wird, immer auch des Dienstes entlassen werden müsse? zu befehlen geruhet: daß jeder Staatsbeamte, wenn er eines Verbrechens überwiesen, und als Verbrecher abgeurtheilt wird, seines Dienstes in der dießfalls vorgeschriebenen Form zu entlassen sei; jedoch ohne daß ein solcher Staatsbeamter für immer als dienstunfähig erklärt und angesehen werde; in welcher Beziehung sich nach der unterm 12. März 1792, Z. 6 erflossenen und sämmtlichen Behörden bekannt gemachten höchsten Anordnung zu benehmen sei, welche vorschreibt: daß es allgemeine Pflicht ist, zu öffentlichen Bedienstungen immer nur die Würdigsten und unbescholtene Leute anzustellen, diejenigen Behörden, denen durch Wahl oder Benennung die Verleihung öffentlicher Ämter zusteht, sich als Übertreter dieser Pflicht verantwortlich und strafbar machen würden, wenn sie Jemanden, welcher wegen eines Vergehens, oder wohl gar eines Verbrechens vom Dienste gekommen ist, ohne sich hierwegen vorläufig bey der höheren Stelle anzufragen, wieder anstellten, oder zur Wiederanstellung in Vorschlag brächten, ohne dabei von dem Umstande seiner erfolgten Entlassung eine Erwähnung zu machen.

146. Hofkammer=Decret vom 5. September 1812, an sämmtliche Länderstellen.

(Polit. G. S., 39. Bd., S. 64.)

Seine Majestät haben sämmtlichen Behörden eigens zur Pflicht zu machen geruhet: Individuen, welche wegen schlechten Handlungen schon des Dienstes entlassen worden sind, nicht wieder anzustellen.

Hiernach hat sich die Landesstelle genau zu benehmen, und auch alle untergeordneten Behörden von dieser höchsten Entschließung zu ihrer Richtschnur zu unterrichten.

147. Hofkammer=Decret vom 2. Juni 1814, an sämmtliche Länderstellen, N. 1088 d. J. G. S.

In Hinsicht der wegen schlechter Handlungen des Dienstes entlassenen Beamten, welche vermöge Verordnung vom 4. September **1812** nicht mehr angestellt werden durften, haben Seine Majestät die höchste Willensmeinung dahin zu erklären geruht: das Höchstdieselben nicht gesinnet seien, diese erlassenen Beamten unfähig zur Wiederanstellung zu erklären, daß aber jene Fälle, wo die Wiederanstellung der wegen schlechter Handlungen des Dienstes entsetzten Individuen aus besonders wichtigen Gründen zuläßig erachtet wird, der höchsten Schlußfassung vorgelegt werden sollen.

148. Hofkammer=Decret in Münz= und Bergwesen vom 8. Juni 1805, an alle Länderstellen.

(Kropatschek, 35. Bd., S. 326.)

In Verfolg der Verordnung vom **2.** Juni d. J. (**147.**) ist die Wiederanstellung nicht bloß solcher Beamten, sondern auch jener beeideten minderen Diener, welche wegen Verbrechen entlassen wurden, oder werden, der höchsten Entschließung vorzulegen. Belangend aber die gemeinen Arbeiter, welche eines Verbrechens überwiesen, und diesem gemäß abgeurtheilt, und folglich auch im Disciplinar=Wege des Dienstes entlassen wurden, oder werden: so sind diese weder selbst aufzunehmen; noch zur Wiederaufnahme in Antrag zu bringen, es sei denn, daß besonders wichtige Gründe die Wiederaufnahme zuläßig machen würden; bei den in diesem Falle obwaltenden besonderen Umständen ist die Wiederaufnahme eines solchen entlassenen montanistischen Arbeiters der Schlußfassung dieser Hofkammer in Münz= und Bergwesen zu unterziehen, und hierbei die Ursache der Entlassung desselben nebst dem Grade der Bestrafung, und dem Umstande, ob derselbe die gesetzliche Strafe ausgestanden habe? bestimmt anzuzeigen.

149. Hofdecret vom 15. Juli 1815, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note der Hofkammer vom 22. Juni n. J. N. 1160 d. J. G. S.

Die im Allgemeinen erlassene höchste Entschließung, vermöge welcher die Wiederanstellung eines wegen Verbrechen criminalisch behandelten und entlassenen Staatsbeamten der höchsten Schlußfassung vorbehalten ist, hat sich auch auf die beeideten minderen Diener zu erstrecken.

150. Hofdecret vom 12. October 1815, an das böhmische Landesgubernium, einverständlich mit der obersten Justizstelle, N. 1179 d. J. G. S.

Alle Anträge auf Dienstentlassungen — — — sowohl der landesfürstlichen, als Magistrats-Beamten, wenn es sich auch nur um solche Dienstplätze handelt, deren Verleihung den Landesbehörden gemeinschaftlich zusteht, sind immer von Fall zu Fall der gemeinschaftlichen Würdigung und Entschließung der Hofstellen zu unterziehen.

151. Note der allgemeinen Hofkammer vom 2. Jänner 1821, in Folge höchster Entschließung vom 28. November 1820, über Vortrag derselben, N. 1727 d. J. G. S.

Wenn es sich um die Dienstesentlassung wegen Verbrechen abgeurtheilter Beamten handelt, ist die Beiziehung zweier Hofräthe der obersten Justizstelle nicht nothwendig.

152. Mailänder Circulare vom 15. März 1822, Z. 6798.

(Raccolta degli Atti del gov. Mil. vol. I. parte I. pag. 68)

L'imperiale regia cancelleria aulica unita con dispaccio del giorno 21. Febbrajo prossimo passato, n° 4273 — 223 ha partecipato, che in forza degli ordini sovrani nessuno dei carbonari, o condonnati colla sentenza 22. Decembre 1821 dalla commissione speciale istituita in Venezia, o non dichiarati assolutamente innocenti può ottenere un collocamento in alcun pubblico impiego.

Ciò servirà di norma a codesta imperiale regia delegazione provinciale.

153. Hofkanzlei-Decret vom 7. Juli 1825, an das mährisch-schlesische Landes-Gubernium, N. 2116 d. J. G. S.

Über die Anfrage: ob die höchsten Vorschriften vom 19. März (17. März 1815, N. 1137 d. J. G. S.), vom 26. Nov. 1815, N. 1192, und vom 3. Juli 1816, N. 1261 (176, 178, 179.), welche gegen landesfürstliche, ständische und städtische Beamte und Pensionisten das Verfahren rücksichtlich der Dienstes-Entlassung wegen begangener schwerer Polizei-Übertretungen vorzeichnen, auch auf herrschaftliche Privat-Beamte, denen die Führung der politischen Geschäfte, die Ausübung des adeligen Richteramtes und des Richteramtes über schwere Polizei-Übertretungen auf dem Lande übertragen ist, auszudehnen und anzuwenden seien, wenn sie eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Übertretung schuldig erkannt, und dafür bestrafet worden sind? wird erwiedert: daß in allen jenen Fällen, wo über landesfürstliche, ständische und städtische Beamten wegen schweren Polizei-Übertretungen die Entlassung vom Dienste verfügt wird, bei den herrschaftlichen Privat-Beamten, die mit einem öffentlichen Amte bekleidet sind, die Unfähigkeits-Erklärung zu politischen leitenden Diensten auszusprechen sei; indem es der Obrigkeit unbenommen bleibt, sie im öconomischen Fache zu verwenden, daher ihre Entlassung von Amtswegen nicht verfüget werden kann.

154. Hofkanzlei-Decret vom 19. April 1826, an sämmtliche Länderstellen.

(Polit. G. S. 54. B., S. 44 u. f.)

Seine Majestät haben in Beziehung auf die Form, unter welcher die vorschriftmäßige Berathung über Entlassungen von Magistrats-Beamten zwischen den politischen Länderstellen und den Appellations-Gerichten zu geschehen hat, durch höchste Entschließung vom 11. März 1826 zu verordnen geruhet: daß bei jenen Magistrats-Beamten, welche gemeinschaftlich von der politischen Landesstelle und dem Appellations-Gerichte angestellt, oder bestätiget werden, so wie bei jenen, welche sowohl in politischen als Justizgeschäften Dienste leisten, auch eine beiderseitige Gremial-Berathung einzutreten; bei den Magistrats-Beamten aber, welche bloß politische Dienste leisten, oder in deren Ernennung oder Bestätigung die Appellation keinen Einfluß nimmt, die Berathung über Dienstentlassungen bei der politischen Landesstelle mit Zuziehung zweier Justizräthe zu geschehen habe.

155. Hofdecret vom 11. Juli 1826, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung vom 3. Juni 1826, über Vortrag der allgemeinen Hofkammer, N. 2199 d. J. G. S.

Seine k. k. Majestät haben zu befehlen geruhet:

Erstens. Die schon bestehende allgemeine Vorschrift, daß kein wegen Verbrechen, Vergehen oder Vernachlässigung des Dienstes entsetzter Beamter ohne ausdrückliche Bewilligung Seiner Majestät in die Staatsdienste wieder aufgenommen werden dürfe, müsse auf das Genaueste befolgt werden, und jede Behörde sei für die unabweichliche Beobachtung derselben strenge verantwortlich.

Zweitens: Die oben angeführte Verordnung werde dahin ausgedehnt: daß nicht nur entlassene Beamte, sondern auch Individuen, welche noch nie angestellet waren, wenn sie jemals in einer Criminaluntersuchung gestanden, und in derselben nicht für unschuldig erkläret worden sind, zu Staatsdiensten ohne Genehmigung Seiner Majestät nicht zugelassen werden dürfen.

Drittens: Es sei, um diese Absicht zu erreichen, eine unerläßliche verantwortliche Pflicht jeder Behörde, der die Verleihung eines Dienstplatzes zusteht, über das auszuwählende Individuum die genauesten Erhebungen einzuleiten, und insbesondere zu diesem Ende die umständlichsten Nachweisungen, über dessen früheren ganzen Lebenslauf in der Art sich vorlegen zu lassen, daß darin keine Zeitperiode übersprungen, und die volle Überzeugung von dem ganzen früheren Betragen dieses Individuums geliefert werde.

Viertens: Obschon bei sorgfältiger Beobachtung dieser Anordnungen es nicht leicht möglich sein wird, daß ein seines Dienstes entsetzter Beamter, oder ein nie in Diensten gestandenes und eines Verbrechens schuldig gewordenes Individuum, in Anstellung kommen möchte; so sei doch, wenn es gleichwohl jemanden dieser Art gelingen sollte, sich in die Staatsdienste einzuschleichen, seine dießfällige Ernennung dergestalt als nichtig anzusehen, daß derselbe von dem Augenblicke, wo nach seiner erfolgten Anstellung die frühere Entlassung oder Criminalschuld entdeckt werden sollte, ohne weiters und unnachsichtlich wieder zu entlassen komme.

156. Hofkanzlei-Decret vom 26. Juli 1826, an sämmtliche Länderstellen.

(Polit. G. S., 54. Bd., S. 71.)

Mit Beziehung auf das Hofkammer-Decret vom **21.** Juni **1826,** womit die höchst angeordneten Modalitäten bekannt gemacht wurden, durch welche die Wiederanstellung der wegen Verbrechen oder Vergehungen des Dienstes entlassenen Beamten für die Zu-

kunft zu verhindern ist, wird der Landesstelle bei dem Umstande, daß die Verordnungen wegen der Wiederanstellung und Behandlung entlassener Staatsbeamten gleichfalls die unbedingte Anwendung auf die ständischen, städtischen und Fondsbeamten haben, hiermit erinnert, daß die oben erwähnte Hofkammer-Verordnung auch auf die eben auseinander gesetzten Gattungen der Beamten die Anwendung finde.

157. Hofkanzlei-Decret vom 10. März 1827, an sämmtliche Länderstellen, in Folge a. h. Entschließung vom 8. März 1827, N. 2266 d. J. G. S.

Seine Majestät geruhten zu befehlen: daß die Länderstellen auch in Ansehung jener Beamten, deren Entlassung ihnen sonst vorschriftmäßig zusteht, die Verhandlungen dann der Hofstelle vorzulegen haben, wenn es sich um die Beurtheilung handelt, ob ein wegen eines Criminal-Verbrechens ab instantia losgesprochener Beamter ferner im Dienste zu belassen sei.

158. Hofdecret vom 16. März 1827, an das mährisch-schlesische Appellations-Gericht, einvernehmlich mit der allgemeinen Hofkammer, N. 2267 d. J. G. S.

Die a. h. Entschließung vom 28. November 1820, N. 1727 d. J. G. S. (siehe oben Note der a. Hofkammer vom 2. Jänner 1821 **151.**), welche die Beiziehung zweier Justizräthe zur Berathung über die Dienst-Entlassung eines wegen Verbrechen abgeurtheilten Beamten nicht ferner mehr nothwendig erklärt, betrifft nur den Fall, wenn der Beamte des Verbrechens schuldig erkannt wird, was dessen Dienstes-Entlassung ohnehin ohne weiters zur Folge hat. Dagegen sind nach den übrigens unverändert gebliebenen Vorschriften in dem Falle, wenn die Criminal-Untersuchung des Beamten aus Mangel rechtlicher Beweise aufgehoben wird, zwei Justizräthe der Berathung über die Dienst-Entlassung des Beamten aus diesem Grunde allerdings jederzeit beizuziehen.

159. Hofdecret vom 19. Mai 1829, an das n. ö. Appellations-Gericht, über Note der allgemeinen Hofkammer vom 30. April n. J., N. 2404 d. J. G. S.

Seine Majestät haben durch a. h. Entschließung vom 27. April 1829, die Vereinigung der Direction der fahrenden Post, mit der Oberst-Hof-Postverwaltung in Wien mit dem Beisatze, daß diese Central-Stelle auch künftig den Namen der obersten Hofpost-Verwaltung führen solle, anzuordnen geruhet.

In der zugleich von Seiner Majestät genehmigten Instruction für die oberste Hofpost-Verwaltung ist dieselbe angewiesen worden zu ihren Berathschlagungen über die Dienstesentsetzung zwei n. ö. Appellationsräthe zuzuziehen.

Diese Anordnung wird daher dem Appellations-Gericht nebst Mittheilung der §. 46 — der oberwähnten Instruction zur Nachachtung bekannt gemacht.

§. 46. Der Gremial-Behandlung sind — insbesondere: — —

c) die Suspendirung oder Dienstesentsetzung eines Beamten, in welch' letzterem Falle der Berathung zwei Appellationsräthe beizuziehen sind, zu unterziehen.

160. Hofkammer-Decret vom 7. November 1829, an sämmtliche Länderstellen.

(Polit. G. S. 57. Bd., S. 671 und 702.)

Seine Majestät haben die Errichtung einer Gränzwache *) anzuordnen geruhet, welche an die Stelle des bisherigen Gränz-Cordons, und der an der Gränze aufgestellten Civil-Aufsicht treten wird. — —

§. 78. Angestellte der Gränzwache, die eines Verbrechens oder einer durch Diebstahl, Veruntreuung, Betrügereien, Verletzung der Pflichten eines öffentlichen Amtes, oder gegen die Sittlichkeit verübten schweren Polizei-Übertretung schuldig erkannt wurden, dürfen bei der Gränzwache nicht geduldet werden. Dieselben sind des Dienstes zu entlassen. Bei andern schweren Polizei-Übertretungen ist von der Landesbehörde von Fall zu Fall in Überlegung zu nehmen, ob die Dienstes-Entlassung Platz zu greifen habe oder nicht.

§. 79. Wird ein Angestellter der Gränzwache bloß wegen Mangel rechtlicher Beweise von der Untersuchung wegen eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Übertretung losgezählet, so ist von der Provincial-Behörde stets die Frage in Erwägung zu ziehen, ob derselbe noch unbedenklich im Dienste behalten werden könne, oder nicht.

161. Hofdecret vom 9. April 1830, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge allerhöchster Entschließung vom 16. März 1830, über Vortrag der vereinten Hofkanzlei, N. 2455 d. J. G. S.

Wenn ein landesfürstlicher Beamter einer schweren Polizei-Übertretung schuldig befunden, oder von derselben **ab instantia** losgespro-

*) Jetzt k. k. Finanzwache genannt **308.** a).

chen wird, hat immer diejenige Behörde, welcher dessen Entlassung nach den bestehenden Vorschriften zusteht, wenn sie keine Justizbehörde ist, mit Zuziehung zweier Justizräthe in Überlegung zu nehmen, ob er zu erlassen sei, oder nicht? und bei Verschiedenheit der Meinungen der betreffenden Behörde und der beigezogenen Justizräthe ist der Gegenstand der höheren Behörde, und bei abermaliger Verschiedenheit der Meinungen bei derselben zur allerhöchsten Entscheidung vorzulegen.

162. Hofkanzlei-Decret vom 20. Juni 1830, Z. 12,215.

(Prov. G. S. für Böhmen, 12. Bd., S. 483, für Galizien und Lodomerien, 12. Jahrg., S. 362, für Illirien, 12. Bd., S. 475, für Mähren und Schlesien, 12. Bd., S. 185, für Österreich unter der Enns, 12. Thl., S. 430 u. f.)

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 23. März 1830 anzuordnen geruhet, daß bei jenen Beamten, welche von einem ihnen angeschuldeten Verbrechen bloß ab instantia losgesprochen worden sind, auf eben dieselbe Art vorzugehen sei, wie es nach der über die allerhöchste Entschließung vom 16. März 1830, unter der am 26 desselben Monates herabgelangten Verordnung der k. k. vereinten Hofkanzlei, welche von der Regierung mit Decret vom 17. April 1830, Z. 17,992, (161.) bekannt gemacht wurde, in Ansehung jener Beamten, welche wegen einer schweren Polizei-Übertretung verurtheilt oder ab instantia losgesprochen werden, festgesetzt worden ist.

Durch diese allerhöchste Entschließung vom 23. März 1830 erhält es von jener allerhöchsten Entschließung vom 8. März 1827 sein Abkommen, welche in Betreff der eines Verbrechens beschuldigten oder ab instantia losgesprochenen Beamten, in Folge Hofkanzlei-Decretes vom 10. März 1827, Z. 6974 (157.) kundgemacht wurde.

163. Hofdecret vom 27. August 1830, an die Appellations-Gerichte in Nieder-Österreich, Inner-Österreich und dem Küstenlande, in Böhmen, Mähren und Schlesien, in Tirol und Vorarlberg über Note der allgemeinen Hofkammer vom 19. August n. J. N. 2477, d. J. G. S.

Seine Majestät haben mit a. h. Entschließungen v. 23. Febr. und 11. Mai 1830, die Errichtung von vereinigten Cameral-Gefällenverwaltungen für die Provinzen Nieder-Österreich, Österreich ob der Enns und Salzburg, Böhmen, Mähren und Schlesien, Tirol und Vorarlberg, für Illirien und das Küstenland mit dem Sitze in Laibach,

endlich für Steiermark mit dem Sitze in Gratz allergnädigst anzuordnen geruhet.

Die vereinigten Cameral-Gefällen-Verwaltungen sind in dem ihnen mit allerhöchster Genehmigung ertheilten Amtsunterrichte angewiesen worden, zu ihren Berathschlagungen über die Entlassung eines ihnen unterstehenden Beamten oder Dieners jederzeit zwei Mitglieder des Appellations-Gerichtes, oder wenn sich an dem Orte, wo die Cameral-Gefällen-Verwaltung ihren Sitz hat, kein Appellations-Gericht befindet, zwei Räthe des landesfürstlichen Collegial-Gerichtes erster Instanz zuzuziehen, und wenn diese Justizräthe der von der Cameral-Gefällen-Verwaltung beschlossenen Entlassung des Beamten oder Dieners nicht beistimmen, darüber an die der Verwaltung vorgesetzte Behörde Bericht zu erstatten.

164. Hofkanzlei-Decret vom 25. October 1830, an sämmtliche Länderstellen, einverständlich mit der obersten Justizstelle, N. 2490 d. J. G. S.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage, ob die a. h. Entschließung vom 22. März 1828, (N. 2335 d. J. G. S. **175.**) welche die eines Verbrechens schuldig befundenen, aus Mangel der Beweise losgesprochenen, oder überhaupt nicht ganz tadellosen Individuen von Bekleidung der Bezirks-Commissärs- und Richterstellen ausschließt, nicht auch auf Grundbuchsführer und Vogteiverwalter auszudehnen wäre? wird bedeutet, daß, da die Grundbuchsführung und Vogteiverwaltung ein Zweig der öffentlichen politischen Administration ist, und das eine wie das andere Geschäft nur ganz vorwurfsfreien Männern mit Beruhigung anvertraut werden kann: sowohl Grundbuchsführer als Vogteiverwalter unter diejenigen Personen gehören, welche nach der a. h. Entschließung vom 22. März n. J. zu behandeln sind, daher zu solchen Dienstplätzen Personen nicht zugelassen, oder bei denselben nicht belassen werden können, welche entweder eines Verbrechens bereits schuldig erkannt, oder nur aus Mangel rechtlicher Beweise losgesprochen worden, oder überhaupt nicht ganz tadellos sind.

165. Hofdecret vom 16. December 1831, an sämmtliche Appellations-Gerichte, zu Folge allerhöchster Entschließung vom 23. März 1830, über Vortrag der allgemeinen Hofkammer, N. 2541 d. J. G. S.

Die in der a. h. Entschließung vom 16. März 1830 (Hofdecret vom 9. April 1830, N. 2455 d. J. G. S. **161.**) enthaltene Vorschrift über die Behandlung der einer schweren Polizei-Übertretung schuldigen, oder von derselben bloß aus Abgang rechtlicher

Beweise losgesprochenen Beamten, ist auch auf diejenigen Beamten anzuwenden, welche von einem ihnen angeschuldeten Verbrechen bloß aus Abgang rechtlicher Beweise losgesprochen worden sind. Übrigens steht die Entlassung derjenigen Justiz-Beamten, deren Ernennung nicht Sr. Majestät vorbehalten ist, wie bisher der obersten Justizstelle allein zu.

166. Hofkanzlei-Decret vom 11. Mai 1832, Z. 9558,

(N. ö. Prov. G. S., 14. Thl., S. 254, 257.)

Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 28. April 1832 allergnädigst geruhet, zur Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges, den Wirkungskreis der Länderstellen, wie er mit der den a. h. Bestimmungen vom 24. Jänner 1800 und 30. December 1806 vorgezeichnet wurde, zu erweitern, und ihrer Amtswirksamkeit folgende Gegenstände zuzuweisen:

I. Verfassung und der formelle Zustand der Gouvernements, die politische Administration in genere.

Beamtensachen.

5. Die Entlassung der Beamten in gehöriger Form, deren Ernennung ihnen zusteht, und zwar ohne Rücksicht auf die Besoldungs-Classen.

Nur in folgenden Fällen wird Bericht an die k. k. vereinte Hofkanzlei zu erstatten sein: — — —

d) wenn es sich um die Beurtheilung handelt, ob ein wegen Verbrechen ab instantia losgesprochener Beamter im Dienste zu belassen sei.

(Hfd. v. 10. März 1827, Z. 6974; 157.)

167. Hofkanzlei-Decret vom 26. Juli 1832, Z. 15,490.

(N. ö. Prov. G. S. 14. Thl., S. 371 u. f.)

Die k. k. vereinte Hofkanzlei hat über den erhobenen Zweifel, in wie fern der §. 5 lit. d) des mit Hofkanzlei-Decrete vom 11. Mai 1832, (166.) bekannt gegebenen erweiterten Wirkungskreises bezüglich auf die Entlassung der wegen Verbrechen ab instantia losgesprochenen Beamten mit den durch das Hofkanzlei-Decret vom 20. Juni 1830, (162.) eröffneten a. h. Entschließungen vom 16. und 23. März zu vereinigen sei, die nachstehende Erläuterung zur Darnachachtung eröffnet.

Nach dem Inhalte der mit Hofkanzlei - Decret vom 20. Juni 1830 eröffneten a. h. Entschließungen vom 16. und 23. März 1830 soll, wenn es sich um die Frage handelt, ob ein wegen einer schweren Polizei-Übertretung schuldig befundener, oder von einer solchen, oder von einem Verbrechen bloß ab instantia losgesprochener Beamte zu entlassen sei, oder nicht, nur dann Bericht an die k. k. vereinte Hofkanzlei erstattet werden, wenn eine Verschiedenheit der Meinungen zwischen der Landesstelle und den beigezogenen Justizräthen eingetreten ist.

Der §. 5 lit. d) des mit a. h. Entschließung vom 28. April 1832 (Hofkanzlei-Decret vom 11. Mai 1832 166) erweiterten Wirkungskreises schreibt vor, daß Bericht an die k. k. vereinte Hofkanzlei zu erstatten sei, wenn es sich um die Beurtheilung handelt, ob ein wegen Verbrechen ab instantia losgesprochener Beamte im Dienste zu belassen sei.

Diese a. h. Entschließungen können allerdings neben einander bestehen; die erstere begründet die Berichtserstattung bei einer Verschiedenheit der Meinungen, die letzte vom 28. April 1832 enthält aber nach ihrem Sinne wegen des höhern Grades der Gesetzesübertretung die weitere Bestimmung, daß, wenn auch der einstimmige Beschluß der Landesstelle und der Justizräthe auf die Belassung des wegen Verbrechen ab instantia losgesprochenen Beamten im Dienste ausgefallen, der Gegenstand doch zur höheren Entscheidung vorzulegen sei.

168. Hofdecret vom 23. August 1833, an sämmtliche Appellations-Gerichte, im Einvernehmen mit der allgemeinen Hofkammer und der vereinten Hofkanzlei, N. 2627, d. J. G. S.

Die vereinte Hofkanzlei und die allgemeine Hofkammer haben den ihnen untergeordneten Behörden eröffnet, daß in allen jenen Fällen, wo beeidigte Concepts- oder Manipulations - Practikanten landesfürstlicher Behörden, wegen Vergehen zu entlassen sind, bei den dießfälligen Verhandlungen die für die wirklichen Staatsbeamten bestehenden Normen zu beobachten, sohin denselben auch stets zwei Justizräthe beizuziehen, dagegen aber die Verhandlungen wegen Entlassung beeidigter Practikanten im Disciplinar-Wege bei sich zeigender Unfähigkeit und Unbrauchbarkeit wie bisher nach den allgemeinen Vorschriften zu pflegen seien.

169. Hofdecret vom 16. August 1834, an sämmtliche Appellations-Gerichte, zu Folge allerhöchster Entschließung vom 1. Juni 1834, N. 2665 d. J. G. S.

Wenn es sich um die Entscheidung der Frage handelt: ob ein landesfürstlicher Beamter, welcher einer schweren Polizei-Übertretung

schuldig befunden worden, oder von derselben, oder von einem ihm angeschuldeten Verbrechen bloß **ab instantia** losgesprochen worden ist, des Dienstes zu entlassen sei, oder nicht? hat die Beiziehung zweier Justizräthe auch dann Statt zu finden, wenn der Antrag der betreffenden Behörde selbst nicht auf die Entlassung des Beamten gerichtet ist.

170. Hofkanzlei-Decret vom 20. März 1835, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Mailand, Venedig und Dalmatien.

(Polit. G. S. 63. Bd., S. 72 u. f.)

Über die aus Anlaß der höchsten Entschließung vom 22. März 1828, (**175.**) nach welcher bei Privat-Herrschaften die Stellen solcher Beamten, welche die Justizpflege oder die öffentliche politische Geschäftsverwaltung zu besorgen haben, keinem eines Verbrechens schuldig befundenen, oder von demselben aus Mangel rechtlicher Beweise losgesprochenen oder überhaupt nicht ganz tadellosen Individuum verliehen werden dürfen, gestellten Anfragen:

1) Wie sich bei jenen mit den obgedachten Makeln behafteten Individuen zu achten sei, welche vor der Kundmachung des a. h. Befehles bereits als Mandatare (politische Geschäftsführer) oder Justiziäre auf einem Dominium angestellt sind, aber von diesem Dienste austreten und bei einem andern Dominium in einen solchen Dienst eintreten wollen;

2) ob die Individuen, welchen ein solches Hinderniß der Anstellung als Justiziäre oder politische Geschäftsführer auf Privat-Herrschaften im Wege stehet, sich um die Behebung dieses Hindernisses, mithin um die Erklärung ihrer Anstellungsfähigkeit bewerben dürfen, und welche Behörden zur Entscheidung hierüber zu ermächtigen wären, haben Seine k. k. Majestät mit a. h. Entschließung vom 14. März 1835 zu verordnen geruhet:

ad 1) daß solchen Individuen der Übertritt in einen ähnlichen Dienstplatz zu einer andern Herrschaft nicht zu beanständen sei, jedoch in der Voraussetzung, wenn sie sich nach der Kundmachung der a. h. Entschließung vom 22. März 1828 keine Makel zugezogen haben;

ad 2) haben Seine Majestät die Appellations-Gerichte und Länderstellen zu den in der Frage stehenden Dispensen von einem solchen Hindernisse zur Anstellung der Individuen als Justiziäre oder politische Geschäftsführer auf Privat-Herrschaften in rücksichtswürdigen Fällen unter gehöriger Überwachung der Hofstellen, welche im Berufswege wie in andern ähnlichen Angelegenheiten zu verfahren haben, allergnädigst zu berechtigen geruhet.

171. Hofkanzlei-Decret vom 16. Mai 1835, Z. 11,903.

(N. ö. Prov. G. S. 17. Thl., S. 308 und Milit. G. S. Jahrg. 1835, S. 173.)

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 4. April 1835 zu befehlen geruhet, daß ausgetretene Militärpersonen in folgenden drei Fällen ohne vorhergegangene besondere allerhöchste Bewilligung im Civildienste nicht angestellt werden dürfen, und zwar:

a) Wenn sie ein Verbrechen begangen und sich eine gerichtliche Bestrafung zugezogen haben oder nur **ab instantia** losgesprochen worden sind.

b) Wenn sie auch nur im Disciplinar-Wege Bestrafungen solcher Vergehen halber erlitten haben, die ihrer Natur nach entehrend oder von solcher Beschaffenheit sind, daß sie die Angemessenheit des Dienstwerbers zu einer Civil-Anstellung überhaupt oder zu dem gesuchten Dienste insbesondere offenbar ausschließen oder auch nur mit Grund bezweifeln lassen.

c) Wenn sie durch Cassation ihrer Stellen verlustiget oder bloß mit Laufpaß entlassen worden sind.

Seine Majestät machen es sämmtlichen Behörden zur Pflicht, sich bei Aufnahme ausgetretener Militärpersonen in Civildienste genau nach diesen Vorschriften zu benehmen.

172. Circulare des k. k. Hofkriegsrathes vom 18. October 1835, L. 4191.

(Milit. G. S. Jahrg. 1835, S. 212.)

Über die von der k. k. vereinten Hofkanzlei Seiner Majestät a. u. vorgelegte Anfrage, welche Frist einem des Dienstes entsetzten Beamten zur Überreichung des Recurses eingeräumt sei, haben Seine Majestät unterm 7. August d. J. nachstehende a. h. Entschließung zu erlassen geruhet: „Da die Vorstellungen gegen die in gehöriger Form ausgesprochene Dienstesentlassung keinen **effectum suspensivum** haben, so entfällt die Nothwendigkeit der Festsetzung eines Präclusiv-Termines zu deren Überreichung, welche den in solchem Falle befindlichen Individuen an die höhern Behörden jederzeit frei steht.“

173. Gubernial-Circulare für Venedig vom 22. April 1839, Z. 8822—829 an die königliche Finanz-Intendenz.

(Coll. di leggi ecc. per le prov. venete vol. XXX. parte I. pag. 207 ecc.)

L' Eccelsa aulica Camera generale coi riveriti dispaccj 26. aprile 1837, N. 6033 e 13. marzo p. p. N. 9649 relativi al trattamento degl' impiegati, contro i quali siasi aperta una inquisizione penale, o che siansi renduti colpevoli di una grave mancanza di ufficio, si compiacque di abbassare le seguenti norme:

1. La condanna per delitto porta di per se la dimissione dell' impiegato dal servigio.

2. La sentenza, che dichiara colpevole un impiegato di una grave trasgressione politica o la sua dimissione dal processo criminale o politico per difetto di prove, non porta di per se la dimissione dell' impiegato. Se tale impiegato debba dimettersi o nò, dovrà decidersi mediante apposito giudizio amministrativo dietro l' esame degli atti processuali.

3. Se per grave mancanza di ufficio, di cui l' impiegato siasi renduto colpevole, l' Autorità, da cui esso dipende, trovi opportuno di dimetterlo dal pubblico servigio, dovrà del pari decidersi sulla sorte dell' impiegato mediante apposito giudizio amministrativo.

4. Lo stesso giudizio amministrativo dovrà tenersi qualora, essendosi già sospeso un impiegato, perchè imputato di un delitto o di una grave trasgressione di polizia, ed essendosi in seguito l' impiegato medesimo riconosciuto innocente, o almeno essendosi dichiarato il difetto d' indizj legali per aprire la inquisizione, l' Autorità, da cui esso dipende, trovi opportuno di dimetterlo per qualche grave mancanza di uffizio, che abbia un rapporto coll' oggetto dell' inquisizione penale.

5. Di regola, il giudizio amministrativo, di cui ai N. 2, 3, 4 viene proferito dalla superiore Autorità Camerale (i. r. Magistrato Camerale) o politica (i. r. governo), da cui dipende l' impiegato coll' intervento di due Consiglieri dell' i. r. Tribunale di Appello. Che se l' impiegato sia stato nominato dall' aulico dicasterio camerale o politico o da Sua Maestà, allora il giudizio amministrativo viene proferito dall' aulico dicastero, da cui dipende l' impiegato, in concorso di due Consiglieri del supremo Tribunale di giustizia. L' attribuzione dei due Consiglieri giudiziarj si limita sempre a pronunciare, se l' impiegato sia da dimettersi o nò.

6. Il giudizio amministrativo sulla dimissione di un im-

piegato si pronunzia tanto presso l' i. r. Magistrato camerale o l' i. r. governo col concorso di due Consiglieri dell' i. r. Tribunale di Appello, quanto presso l' aulico dicastero superiore in concorso di due Consiglieri del Tribunale supremo di giudizia colle norme seguenti:

a) Il dicastero amministrativo autorizzato a pronunziare sulla dimissione di un impiegato, prende la relativa deliberazione nel proprio consiglio;

b) Il referato, sopra cui si trova annotata la deliberazione del Consiglio amministrativo seguito dietro la proposta del Referente, viene rimesso all' i. r. Tribunale di Appello (o al supremo Tribunale di giustizia) unitamente a tutti gli atti, che vi ànno relazione;

c) Tali atti si comunicano per esame e parere a due Consiglieri di quel Tribunale, cui vennero rimessi, e si ritornano al dicastero amministrativo, che li aveva accompagnati, colle osservazioni scritte dei due Consiglieri giudiziarj medesimi;

d) Se l'opinione di entrambi i Consiglieri è conforme alla deliberazione del Consiglio amministrativo, si prendono le disposizioni corrispondenti;

e) Qualora poi o entrambi i Consiglieri giudiziarj od uno di essi fosse di parere contrario alla deliberazione del Consiglio amministrativo, l' affare deve trattarsi mediante nuova discussione presso lo stesso dicastero amministrativo col personale intervento dei due anzidetti Consiglieri giudiziarj all' oggetto di riunire, se è possibile, in una sola la opinione del Consiglio amministrativo con quella d' entrambi i Consiglieri giudiziarj;

f) Se per tale nuova discussione la opinione di entrambi i Consiglieri giudiziarj viene a coincidere con quella del Consiglio amministrativo, si passa a quelle disposizioni, che vi corrispondono; se la diversità dei pareri non può togliersi, l'argomento deve sottoporsi alla decisione superiore.

7) In analogia alle massime esposte potrà richiedersi l'intervento dei Consiglieri giudiziarj alle discussioni in consiglio da quelle Autorità soltanto, che devono decidere sulla dimissione dell' impiegato, e non da quelle, che sulla dimissione medesima devono soltanto rassegnare parere. A tale principio per altro potrà derogare nei casi concreti l'espresso comando dell' Autorità superiore.

8) Il giudizio amministrativo proferito secondo le sopradette norme à per unico oggetto di determinare, se l' impiegato sia da dimettersi, o nò.

Per conseguenza qualora il giudizio amministrativo pronunci, che un impiegato già sospeso debba rimettersi in servigio, tale decisione non porta l' ulteriore effetto, che l' im-

piegato rimesso abbia diritto alla percezione dello stipendio per il precorso periodo di sospensione.

9) In questo caso, qualora militino a favore dell' impiegato, rimesso nel servigio, speciali emergenti circostanze, l' Autorità, da cui esso dipende, potrà provocare le favorevoli deliberazioni dell' aulica Superiorità, opinando con motivato rapporto, se, e quanta parte dello stipendio non percetto in causa della sospensione ricordarsi.

10) Che, se l' impiegato mancasse a' vivi durante la sospensione inflittagli, il giudizio amministrativo deve del pari pronunciarsi, per decidere, se l' impiegato indipendentemente dalla premorienza si sarebbe dimesso o nò, e ciò per determinare, se la vedova dell' impiegato abbia o meno diritto a pensione.

11) Anche in questo caso in analogia a quanto venne stabilito al N. 8, se il giudizio amministrativo trovi di pronunziare, che indipendentemente dalla premorienza l' impiegato sarebbesi rimesso nel servigio, tale decisione porta bensì l' effetto, che la vedova abbia diritto alla pensione secondo i veglianti regolamenti, ma non deriva in essa vedova il diritto al pagamento posticipato dello stipendio non percetto dal predefunto marito in causa della sospensione. La vedova dovrà dipendere per tale riguardo dalle successive deliberazioni, che l' aulico dicastero competente trovasse di emettere come al sopracitato N. 8.

Tanto si partecipa a codesto R. ufficio per sua notizia.

174. Allerhöchstes Cabinets-Schreiben vom 19. März 1842, Hofdecret vom 18. April 1842, Z. 2270, Venetianer Gubernial-Circulare vom 14. April 1842, Z. 12,638—806, Mailänder Gubernial-Circulare vom 19. April 1842, Z. 11,817—2119 und n. ö. Appellations-Decret vom 25. April 1842, Z. 5495.

(Prov. G. S. für Böhmen, 24. Bd., S. 331, für Mailand und Venedig 1. Bd., 2. Thl., S. 136, Wr. Cr. G. N. B., 3. Thl., S. 598.)

Seine k. k. Majestät haben aus Anlaß eines über den Sinn der a. h. Entschließung vom 3. Juni 1826, kundgemacht durch Hofdecret vom 11. Juli 1826, N. 2199 d. J. G. S. (**155.**) vorgekommenen Zweifels, mit a. h. Cabinetsschreiben vom 19. März 1842 zu befehlen geruhet, daß von nun an das zu Folge der erwähnten Entschließung bestehende Verbot der Wiederaufnahme solcher Individuen in die Staatsdienste, die wegen Verbrechen, Vergehen oder Vernachlässigung ihres Dienstes entsetzt worden sind, auch auf eine zeitweilige Verwendung derselben in was immer für einer Eigenschaft, mithin auch als Diurnisten bei irgend einer Staatsbehörde sich zu erstrecken habe.

b) Verlust von herrschaftlichen Privatdiensten.

175. Hofdecret vom 12. April 1828, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge allerhöchster Entschließung vom 22. März 1828, über Vortrag der vereinten Hofkanzlei N. 2335 d. J. G. S.

Damit in Zukunft bei Privat-Herrschaften die Beamtenstellen, welche die Justizpflege oder die öffentliche politische Geschäftsverwaltung zu besorgen haben, mit ganz makellosen Individuen besetzt werden, haben Seine Majestät zu befehlen geruhet: daß in Zukunft eine derlei Stelle keinem Individuum mehr verliehen, oder von keinem bekleidet werden dürfe, welches eines Criminal-Verbrechens schuldig befunden, oder von demselben aus Mangel rechtlicher Beweise losgesprochen worden, oder überhaupt nicht ganz tadellos ist, daß jedoch diese Anordnung nur für die nach deren Kundmachung angestellt werdenden Individuen zu gelten habe. (Siehe **176**, **178**, **179**, **153**, **170**.)

E. Nachtheilige Folgen in Beziehung auf Pensionen und Provisionen.

Verlust der Pensionen und Provisionen.

176. Hofdecret vom 17. März 1815, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note der k. k. Hofkammer vom 2. März 1815, N. 1137 d. J. G. S.

Seine Majestät haben in Ansehung der pensionirten Staatsbeamten, welche wegen eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Übertretung verhaftet, für schuldig erkannt, und von der betreffenden peinlichen oder politischen Behörde zu der in den Gesetzen bestimmten Strafe verurtheilt werden, nachstehende höchste Entschließung zu fassen geruhet.

Verbrechen oder schwere Polizei-Übertretungen, deren Begehung den wirklich dienenden Beamten seines Amtes verlustig machen, sollen in Zukunft auch den Verlust der Pensionen bei Pensionisten nach sich ziehen.

Die Frage selbst aber, ob das begangene Verbrechen oder die begangene schwere Polizei-Übertretung bei einem dienenden Beamten die Cassirung zu Folge gehabt haben würde, könne nur jene Hofbehörde, welcher der Pensionirte damals, als er pensionirt wurde, diente, mit Beiziehung zweier Räthe von der obersten Justizstelle entscheiden.

Zugleich haben Seine Majestät angeordnet, daß dieses neue Gesetz zur Warnung auf die gehörige Weise allgemein kund zu

machen, und für alle Verbrechen und schwere Polizei-Übertretungen, die nach geschehener Kundmachung begangen wurden, als rechtsgiltig zu erklären sei.

Die unterstehenden Criminal-Behörden sind daher anzuweisen, daß sie nach der Analogie der §§. 304 und 447 des Strafgesetzes von jeder gegen einen pensionirten Staatsbeamten eingeleiteten Criminal-Untersuchung und Aburtheilung die Anzeige an das Appellations-Gericht zur weitern Mittheilung an die betreffende Hofstelle zu erstatten haben.

177. Hofdecret vom 9. Juni 1815, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note der k. k. Hofkammer vom 11. Mai 1815, N. 1155 d. J. G. S.

Die wegen Behandlung der eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Übertretung von den Criminal- oder politischen Behörden schuldig erkannten Staatsbeamten bestehende Vorschrift haben Seine Majestät durch eine weitere höchste Entschließung vom 30. April 1815 nunmehr auch auf die provisionirten mindern Staatsdiener, pensionirten und provisionirten Witwen, dann die mit Erziehungsbeiträgen betheilten Kinder in dieser Art auszudehnen geruhet: daß sie bei dergleichen Individuen für ihre Person, wenn sie sich eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Übertretung schuldig gemacht haben, vom Tage des Urtheils zu gelten haben sollen.

Ferner haben Seine Majestät anzuordnen befunden: daß, wenn der Vater durch ein Verbrechen oder eine schwere Polizei-Übertretung der Pension oder Provision verlustig wird, dessen Weib und Kinder auf dieselbe keinen Anspruch haben sollen, da sich dieser Anspruch nur auf die väterlichen oder des Gemahls Verdienste gründet. Wenn aber die Witwe aus gleichen Ursachen ihre Pension oder Provision verliert, und die Kinder einen Erziehungsbeitrag genießen, so soll den Letzteren das Recht des Genusses dieses Erziehungsbeitrages auf die bewilligte Dauer unbenommen bleiben, weil dem Unschuldigen sein Recht nicht gekränket werden dürfe.

Die untergeordneten Criminal-Behörden sind daher anzuweisen, daß sie nach der Analogie der §§. 304*) und 447 des Strafgesetzes von jeder gegen einen provisionirten mindern Staatsdiener, pensionirte und provisionirte Witwen, dann ein mit einem Erziehungsbeitrage betheiltes Kind eingeleiteten Criminal-Untersuchung und Aburtheilung, zur weiteren Mittheilung an die betreffende Hofstelle, die Anzeige dem Appellations-Gerichte zu erstatten haben.

---

*) Die theilweise Aufhebung dieser Hofverordnung mit Rücksicht auf den §. 304 St. G. B. ü. V. siehe in dem n. ö. App. Dec. v. 15. Febr. 1839, Z. 3087, beziehungsweise Hfd. v. 5. Februar 1839, H. Z. 436 beim §. 447 1858.)

178. Hofkanzlei-Decret vom 26. November 1815, an sämmtliche Länderstellen, N. 1192 d. J. G. S.

Seine Majestät haben über die Anfrage: welche schwere Polizei-Übertretungen den dienenden Beamten seines Amtes, und den pensionirten Beamten seiner Pension verlustig machen? die unterm **17.** März d. J., Nro. **1137** der Gesetzsammlung, (**176.**) eröffnete dießfällige höchste Entschließung dahin näher zu bestimmen geruhet: daß, so wie der Criminalrichter verbunden ist, bei Beamten, Pensionisten und Provisionisten, wenn sie eines Verbrechens schuldig erkannt werden, vorläufig die Anzeige davon an ihre vorgesetzte Behörde zu machen, auch die politische Obrigkeit verpflichtet sein soll, diese Anzeige zu erstatten, wenn Beamte, Pensionisten und Provisionisten wegen was immer für einer schweren Polizei-Übertretung abgestraft werden; jedoch hätte die Landesstelle solche jedes Mal mit ihrem Gutachten der betreffenden Hofstelle vorzulegen, von welcher sodann nach der höchsten Anordnung, mit Beiziehung zweier Hofräthe der k. k. obersten Justizstelle, die Entscheidung zu fällen sei: ob gegen den schweren Polizei-Übertreter der Verlust des Amtes, der Pension oder Provision zu verhängen sei oder nicht.

179. Hofdecret vom 3. Juli 1816, an sämmtliche Länderstellen, N. 1261 d. J. G. S.

Seine Majestät haben die Normalvorschrift, welche in schweren Polizei-Übertretungsfällen wirklich dienender oder pensionirter landesfürstlicher Beamten das in Absicht auf Dienstesentlassung oder Pensionsverlust zu beobachtende Verfahren vorzeichnet, Zahl **1192** der Gesetzsammlung, (**178.**) auch auf alle ständische Beamte, und jene der landesfürstlichen Städte und Märkte ohne Ausnahme auszudehnen geruhet.

Hiernach hat die Landesstelle in Fällen, wo ein städtischer Beamter als schwerer Polizei-Übertreter verurtheilet wird, die Anzeige der aburtheilenden Behörde über das gefällte Urtheil mit ihrem Gutachten über Entlassung oder Pensionsverlust der k. k. Hofkanzlei vorzulegen.

„In schweren Polizei-Übertretungsfällen ständischer Beamten hin-„gegen wird das gemeinschaftliche Gutachten der Landesstelle und des „ständischen Collegiums erwartet."

Für Nieder-Österreich lautet der bezeichnete Absatz folgender Maßen:

„In schweren Polizei-Übertretungsfällen ständischer Beamten hin-„gegen hat die Landesstelle die Anzeige des Urtheiles dem niederöster-„reichischen ständisch-verordneten Collegium mitzutheilen, welches so-„dann das weitere Gutachten über Entlassung oder Pensionsverlust „hierher zu erstatten hat.

180. Hofdecret vom 23. Jänner 1830, an sämmtliche Appellations-Gerichte über Note der allgemeinen Hofkammer vom 2. Jänner 1830, N. 2447 d. J. G. S.

Seine Majestät haben über die der a. h. Entscheidung unterzogenen Fragen: wie die Witwen und Kinder solcher Beamten oder minderer Staatsdiener, welche sich eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Übertretung schuldig gemacht haben, und während der Untersuchung, jedoch noch vor ihrer Verurtheilung gestorben sind, oder deren Verbrechen oder schwere Polizei-Übertretungen erst nach ihrem Tode entdeckt wurden, rücksichtlich der Pensionirung zu behandeln seien? unter dem 22. December 1829 folgende allerhöchste Entschließung zu erlassen geruhet:

Wenn gegen einen Beamten oder minderen Staatsdiener, noch vor seinem Tode, oder zwar nach demselben, aber noch ehe, als über die Pensions- oder Provisions-Behandlung seiner zurückgelassenen Familie definitiv entschieden ist, solche Verschulden, Dienstes- oder moralische Vergehen vorkommen, und gehörig dargethan sind, welche ihn nach den bestehenden Vorschriften des Dienstes, oder der allenfalls genossenen Pension oder Provision verlustig oder derselben unwürdig gemacht haben würden; so hat auch jeder Pensions-, Provisions- oder sonstige Unterstützungs. und Versorgungs-Anspruch der zurückgelassenen Witwe oder Kinder desselben zu entfallen, wenn gleich wegen des früheren Todes eines solchen Beamten oder Dieners gegen ihn selbst kein Strafurtheil oder Erkenntniß erfolgt wäre.

Um hiernach in jedem einzelnen Falle mit gehöriger Ordnung zu verfahren, ist vor Allem eine genaue Erhebung der Thatsachen und Beweismittel vorzunehmen, und sodann von der Administrations-Behörde, zu deren Wirkungskreis die Pensionsbewilligung gehört, mit Beiziehung zweier Räthe des betreffenden Justiz-Gremiums nach eben jenen Normen, welche für die Fälle der Dienstesentlassung von Beamten vorgezeichnet sind, gründliche Berathung zu pflegen und gewissenhaft zu entscheiden: ob die dem Verstorbenen zur Last gelegte Verschuldung oder das Vergehen, als gehörig dargethan anzusehen, und von solcher Art sei, um den Verlust der Pensionsfähigkeit für ihn und seine hinterlassene Familie mit Beruhigung aussprechen zu können.

Im Falle getheilte Meinungen zwischen der Administrations-Behörde und den beigezogenen Justizräthen sich ergeben, ist die Entscheidung der höheren Behörde, die dabei ein gleiches Verfahren zu beobachten hat, und rücksichtlich die allerhöchste Schlußfassung hierüber anzusuchen.

Wenn jedoch den Witwen oder Waisen bereits Pensionen, Provisionen oder Erziehungsbeiträge normalmäßig angewiesen worden sind, so sind ihnen dieselben wegen eines, erst nach der Hand

vorgekommenen Verschuldens des verstorbenen Vaters oder Gatten, woran sie selbst keinen Antheil haben, nicht wieder zu entziehen.

Übrigens hat es in Beziehung auf Ersatz-Forderungen des Ärariums, welche aus der Dienstleistung eines verstorbenen Beamten oder Dieners herrühren, bei den wegen Sicherstellung und Hereinbringung der Ersätze bestehenden Vorschriften zu bewenden.

Diese allerhöchste Anordnung hat nur von ihrer Kundmachung an zu gelten, und sind Fälle, welche Witwen und Waisen betreffen, die bis zu diesem Zeitpuncte sich in diesem Falle befinden, zur allerhöchsten Entscheidung vorzulegen.

F. Nachtheilige Folgen rücksichtlich der Suspension der Beamten vom Amte und Gehalte.

181. Hofdecret vom 30. Mai 1828, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note der allgemeinen Hofkammer vom 12. April n. J. N. 2344 d. J. G. S.

Seine Majestät haben bezüglich auf die Suspension der Beamten vom Amte und Gehalte, und auf die Bemessung der Alimentation unter dem **16.** Februar **1828** folgende allerhöchste Entschließung zu erlassen geruhet:

Die Suspension eines Beamten vom Amte hat in den Fällen sogleich Platz zu greifen, wenn es **1**) die Sicherheit des Dienstes oder **2**) das Ansehen des Amtes erfordert, oder endlich, **3**) wenn gegen einen Beamten das gesetzliche Verfahren wegen einer vorausgesetzten Schuld, in Ansehung welcher die Dienstesentlassung Statt finden kann, eingeleitet wird.

Mit der Suspension vom Amte ist, wenn sie wegen des Verdachtes oder der Wirklichkeit einer Schuld eines Beamten verhängt wird, jedesmal auch die Suspension vom Gehalte zu verbinden, und davon zugleich derjenigen Behörde, von der die Ernennung und Entlassung der Cathegorie, zu der der suspendirte Beamte gehört, abhängt, wenn das Ernennungsrecht der suspendirenden Behörde nicht selbst zustehet, die Anzeige zu erstatten.

In den Fällen, wo für suspendirte Beamte die Alimentation einzutreten hat, ist bei Ausmaß derselben in der Regel die Quiescenten-Gebühr jedoch nur bis auf zwei Drittel des Gehaltes zum Anhaltspuncte zu nehmen, und die geringste in solchen Fällen, wo in Ermanglung der vorgeschriebenen Zahl der Dienstjahre keine anzusprechen wäre, zuzugestehen. Die Bestimmung zwischen der höchsten und geringsten Gebühr wird den Behörden überlassen, welche dabei auf alle eintretenden Umstände gehörige Rücksicht zu tragen haben.

Auch ist dafür zu sorgen, daß die dießfälligen Untersuchungen möglichst beschleuniget, und sonach die definitive Behandlung des suspendirten Beamten ohne Verzögerung eingeleitet werde.

In Beziehung auf die Fälle, in welchen die Suspension vom Gehalte allein als Zwangsmittel oder als Strafe verhängt wird, hat es bei den bestehenden Verordnungen und dem bestehenden Wirkungskreise der Präsidien und Behörden zu bewenden.

Diese allerhöchste Entschließung hat für alle landesfürstlichen, öffentlichen Fonds-, ständischen und städtischen Beamten zu gelten.

182. Hofkammer-Decret vom 17. Februar 1829, an die Landesregierung in Österreich ob der Enns, N. 2385 d. J. G. S.

Aus Veranlassung eines besonderen Falles wird bedeutet: daß es von den über die Behandlung suspendirter Beamten erflossenen früheren Bestimmungen durch die mit Verordnung vom 12. April 1828, N. 2344 d. J. G. S. bekannt gemachte a. h. Entschließung vom 16. Februar 1828 (**175.**) sein Abkommen gefunden habe, und die in der letzterwähnten a. h. Entschließung festgestellten Bestimmungen auf Beamte und mindere Diener gleiche Anwendung finden. (**181. 183.**)

183. Hofdecret vom 18. Juli 1829, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note der allgemeinen Hofkammer vom 16. Juni 1829, N. 2420 d. J. G. S.

Die in der a. h. Entschließung vom 16. Februar 1828 enthaltenen Grundsätze, welche dem Appellations-Gerichte über Einschreiten der allgemeinen Hofkammer vom 30. Mai 1828, N. 2344 d. J. G. S. (**181.**) bekannt gemacht wurden, finden auch auf die minderen Diener und Gefälls-Aufseher im Falle ihrer Suspension vom Dienste und Gehalte ihre Anwendung. Denselben wird daher ebenfalls die Alimentation, mit Rücksicht auf die nach der Zahl der Dienstjahre im Quiescenten-Stande ihnen gebührende Provision, zwischen Einem und zwei Drittheilen des fixen Gehaltes zu bemessen sein. Sollte jedoch die auf diese Weise ausgemittelte Alimentation das mit dem Hofdecrete vom 2. September 1823, N. 1965 d. J. G. S. bezeichnete Minimum von 12 Kreuzern C. M. nicht erreichen: so ist dieses Minimum auch künftig, und in so fern zur Alimentation zu bestimmen, als hierdurch keine Überschreitung des Activ-Gehaltes oder der Löhnung herbeigeführt würde: in welchem Falle auch nur ein dieser letzteren Bezüge gleichkommender Betrag als Alimentation angewiesen werden darf.

184. Hofdecret vom 11. November 1831, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note der allgemeinen Hofkammer vom 4. October 1831, N. 2535 d. J. G. S.

Die Suspension der Pension oder Provision oder des Quiescenten-Gehaltes findet zu Folge des Decretes der allgemeinen Hofkam-

mer vom 11. August 1821 gegen Personen, die wegen eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Übertretung in Untersuchung verfallen sind, während dieser Untersuchung nicht Statt; indem erst nach erfolgtem Urtheile das Erkenntniß zu fällen ist, ob wegen des begangenen Verbrechens oder der schweren Polizei-Übertretung der Verlust der Pension oder Provisions-Gebühr vom Tage des Urtheiles einzutreten hat.

185. N. ö. Regierungs-Verordnung vom 2. December 1831, Z. 63,974.

(Zeitschrift für ö. R. ꝛc. 1832, 3. Bd., S. 36. Prov. G. S. für Böhmen 13. Bd., S. 757, für Österreich ob der Enns, 13. Thl., S. 467, für Tirol, und Vorarlberg 18. Bd., S. 449.

Die hohe k. k. vereinte Hofkanzlei hat unterm 10. November 1831 anzuordnen befunden, daß Pensionen, Quiescenten-Gehalte und Provisionen während der Untersuchung nicht zu suspendiren sind; diese Vorschrift finde auch auf Pensionisten und Provisionisten der politischen Fonde, so wie der ständischen und städtischen Körper Anwendung.

186. Hofdecret vom 7. Juli 1832, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note der allgemeinen Hofkammer vom 30. Mai 1832, N. 2570 d. J. G. S.

Den vermögenslosen Witwen der in Untersuchung verfallenen, vom Amte und Gehalte suspendirten, mit Alimentationen betheilt gewesenen, jedoch vor vollendeter Untersuchung verstorbenen Beamten, soll, so lange nicht über ihren Pensionsanspruch erkannt wird, vom Tage der Einstellung der Alimentation ihres Gatten an, gleichfalls eine Alimentation verabfolgt werden, welche denselben mit einem Drittheil, oder nach Verhältniß ihrer Umstände und des Erfordernisses zum Lebensunterhalte, so wie der größeren oder minderen Zahl der vorhandenen unversorgten Kinder, mit der Hälfte der normalmäßigen Pension, die ihnen, wenn sie pensionsfähig erkannt worden wären, gebühret haben würde, zu bemessen ist. Diese Verordnung ist durch Decret der Hofkanzlei vom 12. Juli 1832 auf die Witwen der Beamten, welche aus politischen Fonds- oder Commun-Cassen eine Alimentation bezogen haben, ausgedehnt worden.

187. Hofkanzlei-Decret vom 16. Juli 1832, Z. 15,284, R. Z. 42,394.

(N. ö. Prov. G. S. 14. Thl., S. 358 u. f.)

Mit Beziehung auf die Weisung, welche von der k. k. allgemeinen Hofkammer unter dem 30. Mai 1832 (**186.**) über die Frage

ertheilt wurde, ob Witwen von den in Untersuchung verfallenen, vom Amte und Gehalte suspendirten, mit Alimentation betheilt gewesenen, jedoch vor vollendeter Untersuchung verstorbenen Beamten auf eine Alimentation Anspruch haben, wurde von der k. k. vereinten Hofkanzlei bedeutet, daß jene Vorschrift auch auf Witwen solcher Beamten, die aus den politischen Fonds- und aus Commun-Cassen mit Alimentationen betheilt waren, anzuwenden, daher auch den vermögenslosen Witwen solcher vor vollendeter Untersuchung verstorbener Beamten, in so lange nicht über ihren Pensions-Anspruch erkannt wird, vom Tage der Einstellung der Alimentation ihrer Gatten an, gleichfalls eine Alimentation zu verabfolgen ist, und zwar mit einem Drittel, oder nach Verhältniß ihrer Umstände und des Erfordernisses zum Lebensunterhalte, so wie der größeren oder geringeren Zahl der unversorgten Kinder, mit der Hälfte der normalmäßigen Pension, die ihnen, wenn sie pensionsfähig erkannt worden wären, gebührt haben würde *).

6. Nachtheilige Folgen in Beziehung auf Befähigung zu öffentlichen Stellungen, und Ehrenauszeichnungen.

1. Verlust der Advocatur **).

188. Hofdecret vom 6. September 1800, an alle Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung, über Vortrag vom 30. März 1799, N. 508 d. J. G. S. (Den galizischen Appellations-Gerichten zugesendet am 23. September 1800.)

Ad 5. Sollte sich in der Zeitfolge veroffenbaren, daß ein Advocat sein Amt mißbrauche, offenbar ungerechte Sachen vertheidige, sich zu Ränken, Justiz-Verzögerungen, oder auf anderen unerlaubten Wegen zur Verkürzung der Partheien und der reinen Gerechtigkeitspflege gebrauchen lasse: so wird derselbe nach ordnungsmäßig erhobener und bewiesener Thathandlung ohne weiters seines Amtes entlassen werden.

---

*) Laut Hofkammer-Decrets vom 17. Juli 1835, Z. 30,163 und Hofkanzlei-Decrets vom 14. August 1835, Z. 21,315 (n. ö. Prov. G. S. 17. Thl., S. 465) ist obige Vorschrift auch auf die Witwen bloß provisionsfähiger Individuen anzuwenden; übrigens wird bei Witwen dieser mindern Dienstes-Cathegorie das Minimum der Alimentation-Ausmaß auf tägliche vier Kreuzer mit der Beschränkung festgestellt, daß, so ferne selbst ihre sistemmäßige Provision-Gebühr in einem geringeren Betrage ausfallen würde, der letztere in einem solchen Falle als Alimentation anzuweisen sei.

**) Siehe unten unter der Überschrift „Ausschließung von der Advocatur" die Citate aus den Civil-Gerichts-Ordnungen.

2. Verlust des Rechtes zur Bewerbung um eine Notars-Stelle.

189. Hofdecret des lomb. venet. Senates der k. k. obersten Justizstelle vom 12. März 1837, Z. 803.

(Zeitschrift für ö. R. rc. 1837, 3. Bd., S. 225.)

Mit a. h. Entschließung vom **5.** Jänner **1837** geruhten Seine Majestät dem k. k. lombardisch-venetianischen Senate der obersten Justizstelle die Erlaubniß zu ertheilen, auch noch vor Erscheinen der definitiven Notariatsordnung, neue Notare nach dem Bedürfnisse, und nach dem Wunsche der Länder, wo derlei Stellen erlediget sind, zu ernennen.

In Befolgung jedoch der oberwähnten a. h. Entschließung und der spätern vom **4.** März **1837** wurden nachstehende Verfügungen getroffen: — — —

1. f) Die Bewerber dürfen (ferner) sich weder wegen eines Verbrechens, noch wegen einer schweren Polizei-Übertretung in Untersuchung befunden haben, oder sie müssen schuldlos erklärt worden sein.

3. Verlust des Rechtes, Verträge über Ärarial-Lieferungen zu schließen.

190. Hofkanzlei-Decret vom 5. Jänner 1812, an sämmtliche Länderstellen.

(Polit. G. S. 38. Bd., S. **16** u. f.)

Seine Majestät haben aus Anlaß, daß ein, mit Höchstihrem Ärarium im Contracte stehender Handelsmann es wagte, bei einer öffentlichen Behörde Bestechungen zu versuchen, zu befehlen geruhet: daß, um auf die Hintanhaltung dergleichen sträflicher Versuche zweckmäßiger zu wirken, nebst der auf solche Verbrechen festgesetzten Strafe, noch insbesondere die Maßregel einzutreten habe, daß diejenigen, welche eines ähnlichen Vorganges beschuldiget, und hiervon überwiesen werden, bei Verpachtungen oder sonstigen Verträgen über Ärarial-Lieferungen von jedweder Concurrenz ein- für allemal ausgeschlossen werden.

191. Gubernial-Verordnung vom 23. Mai 1833, Z. 8059 an die Kreisämter.

(Steiermärkische Prov. G. S. 15. Thl., S. 155 u. f.)

Nachfolgende Abschrift des hofkriegsräthlichen Rescripts vom **26.** April d. J. Z. **2103** ⁄. welches an das hiesige k. k. General-Com-

mando aus Anlaß der von einem General=Commando gestellten Frage, ob mit einem Subarrendirungs=Ersteher, welcher der Ablösung der Naturalien in Geld beschuldiget, und gegen den deßhalb der Proceß mittelst der Kammerprocuratur eingeleitet worden ist, dennoch ein Subarrendirungs=Contract abgeschlossen werden könne? erlassen wird, wird den k. k. Kreisämtern zur Benehmung in ähnlichen Fällen mit dem Beifügen mitgetheilt, daß in jenen Fällen, wo der Subarrendirungs=Unternehmer einer Verfälschung oder absichtlichen Pflichtübertretung bei seinen früheren Contracten beschuldiget, und darin ein zureichender Grund für die Ausschließung von ferneren Subarrendirungscontracts=Unternehmungen gefunden wird, derselbe sogleich bei seinem Erscheinen von der öffentlichen Behandlungs=Commission auszuschließen, und der Grund zu dessen Beseitigung im Protocolle anzugeben sei.

γ. Auszug aus der Verordnung des Hofkriegsrathes an das General=Commando in Mähren vom 26. April 1833. Z. 2103.

Dem General=Commando ist schon vielfältig wiederholt zur unabweichlichen Maßnahme erinnert worden, daß Anträge, welche die Subarrendatoren betreffen, nicht einseitig beschlossen, sondern hierüber stets in den wochentlichen Berathungen mit dem Gubernium alle Verhältnisse erwogen, und dadurch der Beschluß für die Entscheidung, oder wenn diese den Hofstellen vorbehalten ist, für das Gutachten, welches zur Entscheidung den Hofstellen vorzulegen ist, geschöpft werden soll.

Zu dieser Berathung war auch die mit dem Berichte vom 16. d. M. Zahl 984 gestellte Anfrage zu bringen; ob mit dem Subarrendirungs=Ersteher N. N. (welchem in Compagnie mit N. N. über seinen nachträglichen Preisnachlaß, durch das Rescript vom 7. März d. J. A. 1304 die Subarrendirung der Fourage= und Stroherfordernisse vom 1. April bis Ende Juli zuerkannt worden ist), der Contract abgeschlossen werden kann, nachdem derselbe wegen des im Jahre 1824 verübten Ankaufes von drei falschen Fassungsquittungen beschuldiget in den Proceß des Subarrendators N. N. verflochten ist.

Wenn wegen dieser Imputation ein zureichender Grund für die Ausschließung des Bürgers N. N. von Subarrendirungs=Contracts=Unternehmungen gefunden werden konnte, so hätte dieß gleich bei seinem Erscheinen vor der öffentlichen Behandlungs=Commission, oder wenigstens bei der Berathung über den dießfälligen Behandlungsact, in welchem derselbe als Ersteher erschienen ist, erwogen und entschieden werden sollen. Diese Berathung und Erwägung muß daher noch nachträglich, und zwar im vorliegenden Falle mit Beiziehung des Kammerprocurators in der nächst wochentlichen Sitzung mit dem Gubernium gepflogen werden.

4. Die wegen Verbrechen abgeurtheilten, oder aus Abgang rechtlicher Beweise losgesprochenen Personen werden von Licitationen und Accordverhandlungen für Straßenbau-Unternehmungen ausgeschlossen.

191. a) Gubernial-Verordnung vom 2. Juli 1840, G. Z. 30,752.

(Prov. G. S. für Galizien und Lodomerien, 22. Jahrg., 1. Abthl, S. 244.)

Nachdem Individuen, welche wegen eines Verbrechens zu einer Strafe verurtheilt, oder welche in eine strafgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die nur aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde, nicht das Vertrauen der Regierung besitzen, so findet man hiermit anzuordnen, daß dergleichen Personen künftighin zu Licitationen oder Accordverhandlungen für Straßenbau-Unternehmungen nicht zugelassen werden sollen.

Hievon werden die k. k. Kreisämter zur künftigen Nachachtung mit dem Bedeuten in die Kenntniß gesetzt, daß die erwähnte neue Bestimmung in die dießfälligen Licitations-Ankündigungen aufzunehmen, und der betreffende Paragraph der gedruckten Licitations-Protocolle für die Straßen-Conservation in der 4. Bestimmung nach den Worten: „Ganze Gemeinden sowohl als einzelne Private werden ohne Unterschied des Standes und der Religion zur Versteigerung zugelassen," der Beisatz einzuschalten ist, „doch werden Individuen, welche wegen eines Verbrechens zu einer Strafe verurtheilt, oder welche in eine strafgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die nur aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde, hiervon ausgeschlossen."

In dem Licitations-Protocolle für die Material-Lieferungen zur Straßen-Conservation ist der oben angeführte Beisatz mit denselben Worten der Bestimmung sub 4tens beizufügen.

In dem Licitations-Protocolle für Brücken-Schutzwerk und Wasserbaulichkeiten ist der erwähnte Beisatz in der angedeuteten Art der 6. Bestimmung nach den Worten einzuschalten: „Jedermann, der die Befugniß zur Abschließung zweiseitig verbindlicher Verträge besitzt, wird ohne Unterschied des Standes und der Religion zur Versteigerung zugelassen."

5. Verlust der Rechtswohlthat einen andern Supplenten zu stellen.

192. Hofkanzlei-Decret vom 1. October 1828, an sämmtliche Länderstellen, der alt conscribirten Provinzen, mit Ausnahme Galiziens. (Nach Galizien erging diese Vorschrift schon unter dem 19. Juli 1827.)

(Polit. G. S. 56. Bd., S. 273 u. f.)

Der §. 23 der von dem k. k. Hofkriegsrathe unter dem 20. September 1782 an die General-Commanden erlassenen Militär-Entlassungs-Vorschriften setzt fest: daß, wenn eine Obrigkeit durch ein unwahrhaftes Zeugniß die Entlassung eines Soldaten erschlichen hätte, selbe zu verpflichten sei, für den Entlassenen zwei uncapitulirte Ausländer nebst dem Ersatze des doppelten Monturgeldes zu stellen.

Nachdem aber einer Seits die veränderten Ergänzungs-Verhältnisse der Armee, die Stellung von nicht capitulirten Ausländern nicht mehr zulassen, und anderer Seits die Ausstellung eines falschen Zeugnisses im §. 86 des Gesetzes über Verbrechen ohnehin als ein Verbrechen erklärt, und in dem §. 87 mit der Strafe des schweren Kerkers von 1 bis 5 und im höheren Grade bis 10 Jahre belegt ist, so ist man mit dem k. k. Hofkriegsrathe dahin übereingekommen, obige im Jahre 1782 festgesetzte Strafe dahin zu modificiren: daß nebst Geltendmachung der gesetzlichen Strafe zum dießfälligen Ersatze nur Ein nicht militärpflichtiger Inländer auf die gesetzliche Dienstzeit gestellt, und das Montur- und Handgeld für ihn bezahlt werden müsse.

193. Hofkanzlei-Decret vom 12. Juni 1834, an sämmtliche Länderstellen.

(Polit. G. S. 62. Bd., S. 135 u. f.)

Seine Majestät haben über die allerunterthänigst vorgelegte Frage: wie in dem Falle vorzugehen sei, wenn ein Supplent einverständlich mit dem Militär-Pflichtigen, für den er eingetreten ist, einen Betrug verübt hat, in der Absicht, um als Supplent angenommen zu werden, mit höchster Entschließung vom 30. Mai 1834 zu befehlen geruhet: daß jene Individuen, die durch Betrug auf gesetzwidrige Weise Supplenten gestellt haben, der Wohlthat noch einen anderen Supplenten zu stellen verlustig erklärt werden sollen, und somit selbst ihrer Militär-Widmung zu folgen haben.

Diese höchste Entschließung wird der Landesstelle zur genauen Darnachachtung in künftigen Fällen mit dem Auftrage ertheilt, dieselbe den Unterbehörden bekannt zu machen, und über deren genaue Befolgung zu wachen *).

---

*) Nachträglich zu obigem Hofkanzlei-Decrete wurde mit Hofkanzlei-Decret vom 23. September 1834, Z. 24,436, Regierungs-Verordnung vom 7. October 1834, Z. 53,648 (N. ö. Prov. G. S., 16. Thl., S. 768) bestimmt, daß solche Individuen von Seite des Militärs in ihre Heimat transportirt werden sollen, und daß sich das Militär-Ärar für die durch eine derlei Transportirung entstandenen Kosten

194. Circulare des k. k. Hofkriegsrathes vom 20. Mai 1837, K. 1299.

(Milit. G. S. Jahrg. 1837, S. 34 u. f.)

Die mit dem Circular-Rescripte vom **20.** August **1834 K. 2442,** kundgemachte allerhöchste Entschließung vom **30.** Mai **1834 (193.)** enthält die Bestimmung: daß jene Individuen, welche durch Betrug auf gesetzwidrige Weise Supplenten gestellt haben, der Wohlthat, noch einen Supplenten zu stellen verlustig erklärt werden sollen, und somit selbst der Militärwidmung zu folgen haben.

Dieser a. h. Anordnung wurde von dem Hofkriegsrathe im Einvernehmen mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei, mit dem Rescripte vom 5. September **1835 K. 2654** nachträglich beigefügt, daß das im Einverständnisse mit dem Militärpflichtigen betrügerisch als Supplent eingetretene Individuum, in so ferne es aus der Population genommen war, wieder entlassen, und dem Civil-Gerichte zur Untersuchung und Bestrafung des Betruges übergeben werden soll.

Analog mit diesen Bestimmungen ergibt sich auch die Behandlung des Supplenten und des Militärpflichtigen, welche für sich allein bei der Stellvertretung einen Betrug gespielt haben. Alle diese Bestimmungen setzen jedoch voraus, daß, wie der Wortlaut der oben bezogenen a. h. Entschließung andeutet, die Stellvertretung durch Betrug auf eine gesetzwidrige Art Statt gefunden habe, und somit im Grunde der für Supplenten-Stellungen bestehenden Vorschriften gänzlich ungültig geworden sei.

Es ereignen sich indessen auch Fälle, daß bei der Stellung von Supplenten ein absichtlicher Betrug von einer der Parteien, oder im Einverständnisse verübt wird, ohne daß die Stellvertretung an sich mit Rücksicht auf die gesetzlichen Erfordernisse für ungültig angesehen werden kann.

Solche Fälle sind, wenn ein Supplent zwar mit einem falschen Taufscheine abgestellt wird, demungeachtet aber bei seiner Annahme nach Ausweis des nachträglich eingeholten echten Taufscheines in dem vorgeschriebenen Lebensalter stand, oder wenn ein falsches Moralitäts-Zeugniß oder obrigkeitliches Zeugniß über das aus jüngern Altersclassen abgestellte Recruten-Contingent beigebracht wurde, in Folge der nachträglichen Erhebungen aber sich erweiset, daß dasjenige, was in diesem Zeugnisse bestätiget wurde, nicht unwahr gewesen sei.

In einem solchen Falle konnten vielleicht die Behörden verleitet werden, bei Beurtheilung dieses Falles lediglich den geübten Betrug an und für sich in Anschlag zu bringen, und zur Begründung der Annullirung des Stellvertretungs-Actes als genügend zu halten. Um den Mißgriffen, die hieraus zu besorgen stehen, vorzubeugen, findet der Hofkriegsrath in nachträglicher Erläuterung der hinsichtlich betrügerischer Stellvertretungen ergangenen Weisungen zu bemerken,

---

aus dem erlegten Supplenten-Cautions-Capitale schadlos zu halten habe, vorausgesetzt, daß der Supplent vermögenslos wäre, und sich von ihm kein Ersatz hereinbringen ließe.

daß in den Fällen, in welchen Supplenten zwar durch Betrug, nicht aber auf gesetzwidrige Weise, d. i. ohne Verletzung der Wesenheit der hinsichtlich der Erfordernisse zur Stellvertretung erflossenen Vorschriften abgestellt worden sind, der Stellvertretungsact nicht als ungültig anzusehen, sondern nur die Individuen, welche des Betruges sich schuldig gemacht, oder daran Theil genommen haben, zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung zu ziehen seien.

6. Verlust des Rechtes der Aufnahme beziehungsweise Wiederaufnahme in den Militär- oder Landwehr-Dienst.

195. Patent vom 17. September 1820, kdg. am 23. October 1820, K. 3728.

(Milit. G. S. Jahrg. 1820, S. 215 und S. 231.)

§. 11. Vom Militär-Dienste sind ausgeschlossen: ——

d) Jene, welche wegen begangener Verbrechen der bürgerlichen Rechte verlustig worden sind.

§. 64. Wirkliche Verbrecher sind vor ausgestandener Strafzeit zu einer zwangweisen Militär-Stellung nicht geeignet.

196. Hofkanzlei-Decret vom 3. August 1821, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme Tirols.

(Polit. G. S. 49. Bd., S. 207 u. f.)

Über die von einer Militär-Behörde zur Sprache gebrachte Frage: wie sich dieselbe hinsichtlich eines wegen eines (Criminal-) Verbrechens zur zweijährigen schweren Kerkerstrafe verurtheilten Landwehrmannes zu benehmen habe? hat die Hofkanzlei einverständlich mit dem k. k. Hofkriegsrathe folgende Bestimmung dießfalls zu erlassen befunden: „Die wegen Verbrechen zur Kerker- oder zur Zuchthausstrafe verurtheilt werdenden Landwehrmänner sind bei der Landwehre in Abgang zu bringen; es unterliegt aber keinem Anstande, derlei Individuen, wenn sie nach ausgestandener Strafe, oder nach erfolgter Begnadigung wieder in die bürgerliche Gesellschaft zurücktreten, und von ihren Dominien wiederholt zur Landwehr gewidmet werden, als von ihren begangenen Verbrechen gereiniget anzusehen, und sie wieder in die Landwehre, zu welcher sie bereits gehörten, aufzunehmen.

Diejenigen Individuen hingegen, die wegen bloßer Arbeitslosigkeit in den Zwangsarbeitshäusern recludirt sind, können in die Landwehre ohne Anstand aufgenommen werden.“

197. Hofkanzlei-Decret vom 9. Juli 1826 und Venetianer Gubernial-Kundmachung vom 25. August 1826, Z. 32,255 — 2386.

(Zeitschrift für ö. R. rc. 1826, 3. Bd., S. 427 u. f. und Coll. di leggi ecc. per le prov. venete, Vol. XV. parte II. pag. 50 ecc.)

Seine Majestät haben über einen rücksichtlich des richtigen Verstehens des Ausdruckes „Verhafteter“ (detenuto) im §. 54 des Conscriptions-Patentes vom 17. September 1820, entstandenen Zweifel folgende a. h. Entschließung zu erlassen geruhet.

Jene Individuen, welche sich eines Verbrechens schuldig gemacht haben, wodurch sie sich nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften des Waffendienstes unwürdig machen, können in den Militärkörper nicht aufgenommen werden.

Rücksichtlich jener Individuen aber, welche zur Zeit ihrer Berufung wegen eines Verschuldens, das sie des Kriegsdienstes nicht unwürdig macht, verhaftet sind, wird bestimmt, daß, wenn sie sich noch in Untersuchung befinden, vor ihrer Entlassung oder Verurtheilung kein anderer zum Dienste Vorgemerkter an ihre Stelle gerufen werden darf. Wird der Verhaftete seiner Haft entlassen, so hat er sogleich zum Militärdienste einzutreten.

Im Falle einer Verurtheilung, sei es auch auf mehr als sechs Monate, hat zur Friedenszeit keine Substitution statt; indem die Sträflinge, so wie sie ihre Strafzeit überstanden haben, ohne Verzug sich jener Gattung des Militärdienstes zu unterziehen haben, zu der sie bestimmt sind.

Dagegen muß zur Zeit eines Krieges oder einer Zurüstung zum Kriege, so wie der im §. 54 des oberwähnten Patentes festgesetzte Termin von sechs Monaten verstrichen ist, der für den Dienst unmittelbar zunächst Vorgemerkte an der Stelle des Verhafteten einrücken, und seinen Dienst auch dann fortsetzen, wenn der Verurtheilte nach Ablauf seiner Strafzeit zum Militärdienste übertritt, welch' letzterer sonach bei der nächsten Aushebung in den Contingent seiner Gemeinde eingerechnet wird.

198. Gubernial-Verordnung vom 5. October 1837, Z. 23,774, an alle Kreisämter.

(Illirische Prov. G. S. 19. Bd., S. 120 u. f.)

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage, wie sich bei Militär-Abstellungen mit den entlassenen Criminal-Sträflingen zu benehmen sei? hat der k. k. Hofkriegsrath zu Folge vom in. ö. General-Commando mit Note vom 20. September 1837, Z. 2787 mitgetheilten Rescriptes vom 14. September 1837, Z. 2542 zu bestimmen befunden: Der 4. Punct des Absatzes E der im Jahre 1829 herausgege-

benen Conscriptions-Instruction, nach welcher in der Rubrik der Anwendbaren die in Zucht- und Strafhäusern befindlichen Individuen einzutragen sind, kann allerdings nicht, wie das General Commando in dem Berichte vom 30. v. M. Q. 2571 ganz richtig bemerkt, dazu berechtigen, die Annahme von militärpflichtigen Individuen, welche eine Criminalstrafe überstanden haben, zu verweigern.

Die an das General-Commando in Siebenbürgen am 18. Juni 1810, K. 2628 und 3231 ergangenen hofkriegsräthlichen Anordnungen enthalten vielmehr die Bestimmung, daß zwar kein Verbrecher zur Strafe an das Militär abgegeben werden soll, wenn er aber die gesetzmäßige Strafe überstanden hat, von der betreffenden Behörde ex officio abgestellt werden könne.

Da in der Recrutirungs-Vorschrift vom Jahre 1827 Verbrecher von der Stellung zum Militär nicht ausgeschlossen sind, so können dieselben nach überstandener Strafe, und in so fern sie dann noch militärpflichtig und zum Kriegsdienste tauglich sind, so wie es bisher nicht selten geschehen sein mag, fortan, und bis dießfalls mit dem neuen Recrutirungssisteme positive Bestimmungen in das Leben treten, zum Militär angenommen werden. In besonderen Fällen, in welchen die Annahme eines Verbrechers nach überstandener Strafe bedenklich erscheinen könnte, wird die hierortige Entscheidung einzuholen sein *).

---

*) Siehe beim §. 221 3) das Hkzd. v. 5. Mai 1837, Z. 9817, §. 11, wornach ein bis zur Einberufung Beurlaubter, wenn er wegen eines Verbrechens zu einer fünf Jahre übersteigenden schweren Kerkerstrafe, oder zur Ausstellung auf die Schandbühne verurtheilt wird, aus dem Militärstande sogleich in Abzug zu bringen, und nicht mehr in das Militär zu übernehmen ist. — Rücksichtlich der Vormerkung der, von einem zum Militär zu stellenden Manne sich vor der Assentirung schuldig gemachten (Vergehen oder) Verbrechen in der Widmungsliste lautet die Gub. Vdg. v. 6. August 1831, Z. 41,910, an sämmtliche k. Kreisämter und den Prager Magistrat [in der böhm. Prov. G. S. 23. Bd., S. 335 u. f.] folgender Maßen: Da es sich öfters ereignet, daß Individuen zum Militär abgestellt werden, die sich bereits vor der Assentirung gewisser (Vergehen und) Verbrechen schuldig gemacht haben, und deßhalb abgestraft worden sind; die Conscriptions-Behörden aber derlei Vergehen mit Stillschweigen übergehen, das Werb-Bezirks-Commando sonach hierüber in Unkenntniß bleibt, und die Assentirungs-Commission kein Mittel besitzt, derlei Umstände zu eruiren, weil auf Befragen nicht allein die Recruten, sondern auch die sie vorführenden Beamten solche verschweigen, so wird im Einverständnisse mit dem k. k. General-Commando unter Verantwortung der Conscriptions-Behörden und des k. Kreisamtes angeordnet, daß dort, wo ein zur Stellung ad Militiam gewidmeter Mann zuvor eines solchen entehrenden Verbrechens überwiesen und abgestraft worden ist, dieses immer von den Magistraten und Dominien in der Widmungsliste eigens angemerkt werde.

199. Circulare der k. k. n. ö. Landesregierung vom 16. Februar 1838.

(Zeitschrift für ö. R. ꝛc. 1838, 3. Bd., S. 90, 92, 95, 97. Prov. G. S. für Galizien und Lodomerien, 20. Jahrg., S. 70, 76, 90, für Illirien, 20. Bd., S. 24, 25, für Mähren und Schlesien, 20. Bd., S. 31, 37, 48, für Österreich ob der Enns und Salzburg 20. Thl., S. 67, 71, 82, für Steiermark, 20. Thl., S. 29, 32, 40, für Tirol und Vorarlberg, 25. Bd., S. 61, 73. 77.)

In Folge Auftrages der hohen k. k. vereinten Hofkanzlei vom 28. v. erhalten den 14. d. M. Z. 1462, werden die nachfolgenden von dem k. k. Hofkriegsrathe in Gemäßheit der a. h. Entschließung vom 18. September v. J. an alle General-Commanden erlassenen drei Circular-Verordnungen — — — *)

2. wegen Engagirung von Freiwilligen — — —, und

3. wegen Obligaten ex propriis, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — — —

Circular-Verordnung des k. k. Hofkriegsrathes an sämmtliche Länder- und Gränz-General-Commanden, das Marine-Obercommando, das Truppen-Obercommando in Italien, und das Festungs-Commando zu Mainz.

(Militär G. S. Jahrg., 1837. S. 99 u. f.)

Theils neue, theils erläuternde Bestimmungen über Freiwillige, welche sich als Obligate engagiren. — — —

§. 2. (Wer kann sich freiwillig) nicht (engagiren)?

Ausgeschlossen sind jene: — — —

§. 3. c) welche in gerichtlicher Untersuchung oder in Strafe sich befinden.

§. 4. d) Solche Verbrecher auch nach überstandener Strafe, und solche ab instantia Losgesprochene, bei welchen die in dem §. 455 des I. Thl. des Gesetzbuches über Verbrechen und Strafen erwähnten Umstände vorhanden sind.

Circular-Verordnung des k. k. Hofkriegsrathes an sämmtliche Länder- und Gränz-General-Commanden, das Marine-Obercommando, das Truppen-Obercommando in Italien, und das Festungs-Commando in Mainz.

Nähere Bestimmungen über Obligate ex propriis.

*) Die erste Circular-Verordnung, eine erläuternde Vorschrift in Betreff des Eintrittes unobligater Combattans in die k. k. Armeekörper betreffend, wurde, so wie der übrige Inhalt des 2. und 3. Circulares als hierher nicht gehörig, nicht aufgenommen.

In Folge einer a. h. Entschließung vom 18. September 1837 werden über Obligate **ex propriis** folgende nähere Bestimmungen zur Darnachachtung bekannt gegeben: — — —

§. 13. Wer kann nicht Gemeiner **ex propriis** werden?

§. 15. c) Individuen, welche vor der Stellung zum Militär wegen eines Verbrechens oder wegen einer schweren Polizei-Übertretung verurtheilt worden sind.

Übersetzung eines bis zur Einberufung beurlaubten wegen Verbrechen bestraften Mannes von der Cavallerie, Artillerie, den Jäger- und Extra-, dann dem Fuhrwesen-Corps, zur Infanterie.

200. Circulare des k. k. Hofkriegsrathes vom 2. August 1837, H. 691.

(Militär G. S. Jahrg. 1837, S. 53.)

Über die vorgekommenen Anfragen:

a) ob die bis zur Einberufung beurlaubte Jägermannschaft, die während des Urlaubes von einem Criminal-Gerichte wegen Verbrechen zweimal bestraft wurde, gleich jener, welche zweimal kriegsrechtlich bestraft wurde, als unvertraut zur Infanterie zu übersetzen sei?

b) ob diese Übersetzung auch bei jener bis zur Einberufung beurlaubten Mannschaft Statt zu finden habe, welche schon einmal kriegsrechtlich, und während des Urlaubes criminalgerichtlich bestraft wurde, und

c) welche criminalgerichtliche Abstrafung einer kriegsrechtlichen gleich zu achten sei? hat der Hofkriegsrath zu entscheiden befunden, daß alle jene Strafen, welche gegen einen bis zur Einberufung beurlaubten Mann der Cavallerie, Artillerie, Jäger-, Extracorps und des Fuhrwesens, wegen eines im Civil-Strafgesetzbuche enthaltenen Verbrechens nach Vorschrift dieses Gesetzbuches I. Thl. 2. Hauptstückes criminalgerichtlich verhängt worden sind, einer kriegsrechtlichen Bestrafung gleich zu achten seien, und daß sohin gegen derlei Mannschaft, wenn sie während der Beurlaubung wegen Verbrechen zweimal criminalgerichtlich, oder nach einer schon vorausgegangenen kriegsrechtlichen Bestrafung während des Urlaubs einmal criminalgerichtlich bestraft worden ist, in so fern der betreffende Truppenkörper mit der Ergänzung auf die deutsch-conscribirten und auf die lombardisch-venetianischen Provinzen angewiesen ist, die Transferirung im Sinne der hofkriegsräthlichen Rescripte vom 27. Ocober 1825, J. 5479, und 17. November 1832, K. 3627 einzutreten hat.

200 a) Mailänder Gubernial-Circulare vom 11. Juni 1842, Z. 19,167 — 1633, und Venetianer Gubernial-Circulare vom 30. Juni 1842, Z. 20,649—899.

(Raccolta degli Atti dei gov. di Mil. e di Venez. vol. I. parte II. pag. 219 ecc.)

S. A. I. il serenissimo arciduca vicerè, in data 31 maggio prossimo passato, n° 4963, ha intimato il seguente decreto:

„Per l' intenzione manifestata dall' imperiale regio consiglio aulico di guerra, di non ammettere in avvenire al servizio militare quegl' individui, che in causa di delitto di furto fossero stati condannati anche al carcere semplice, si trovò indotta l' imperiale regia cancelleria aulica unita ad invocare la sovrana decisione sul punto, se le prescrizioni della patente di coscrizione 17 settembre 1820, giusta le quali non sono di regola esentati dal servizio militare, e possono anzi per pubblici riguardi essere forzatamente arrolati quelli, che hanno espiata la pena di un delitto, fossero state derogate colla sovrana risoluzione 26 giugno 1831 emanata nello scopo di agevolare la coscrizione di quell' anno, e comunicate al governo col mio decreto 15 luglio detto anno, n° 6290."

„Sopra siffatto dubbio degnossi la M. S. di dichiarare nel 26 aprile p. p., che la sovrana risoluzione 26 giugno 1831, come ben si manifesta dal suo tenore, non ebbe assolutamente per iscopo di portare alterazione a quelle norme, che sono contenute nella predetta sovrana patente circa all' arrolamento dei delinquenti."

„Il governo pertanto si atterrà esattamente alle prescrizioni di essa patente in ciò, che riguarda la capacità dei delinquenti d' essere forzatamente arrolati, essendo già stato invocato il consiglio aulico di guerra a disporre, onde non abbiano le autorità militari a rifiutare l'accettazione di quegl' individui, che dopo espiata la pena criminale venissero in consonanza della sovrana patente di coscrizione presentati siccome sottoposti all' obbligo del servizio militare, o come arrolati forzatamente."

II. Civilrechtliche nachtheilige Folgen aus Criminal-Urtheilen.

A. Nach den Civil-Gerichtsordnungen.

Verwerflichkeit des Zeugen.

(§. 140 b) der allg. G. O. v. 1. Mai 1781, N. 13 d. J. G. S.
§. 215 der westg. G. O. v. 19. Dec. 1796, N. 329 d. J. G. S.
§. 205 der ital. G. O. v. 16. März 1803;
§. 214 der tirol. G. O. v. 15. Sept. 1814, vergleiche auch den §. 592 des a. b. G. B.)

Bedenklichkeit des Zeugen.

(§§. 142 h) und 143 der a. G. O. v. 1. Mai 1781, N. 13, d. J. G. S.
§§. 217 h) und 218 der westg. G. O. v. 19. Dec. 1796, N. 329, d. J. G. S.
§§. 207 N. 8 und 208 der ital. G. O. v. 16. März 1803,
§§. 216 N. 8 und 217 der tirol. G. O. v. 15. Sept. 1814, vergl. den §. 592 des a. b. G. B.)

Recht des Beschädigten zur Ablegung des Schätzungseides im Falle der ihm zugefügten widerrechtlichen Gewalt.

(§. 214 a) der allg. G. O. v. 1. Mai 1781, N. 13 d. J. G. S.
§. 288 a) der westg. G. O. v. 19. Dec. 1796, N. 329 d. J. G. S.
§. 278 N. 1 der ital. G. O. v. 16 März 1803,
§. 287 der tirol. G. O. v. 15. Sept. 1814.)

Ausschließung von der Advocatur.

(§. 428 der allg. G. O. v. 1. Mai 1781, N. 13 d. J. G. S.
§. 563 der westg. G. O. v. 19. Dec. 1796, N. 329 d. J. G. S.
§. 549 der ital. G. O. v. 16. März 1803,
§. 568 der tirol. G. O. v. 15. Sept. 1814.)

Entsetzung von dem Richteramte.

(§. 433 der allg. G. O. v. 1. Mai 1781, N. 13 d. J. G. S.
§. 571 der westg. G. O. v. 19. Dec. 1796, N. 329 d. J. G. S.
§. 556 der ital. G. O. v. 16. März 1803,
§. 568 der tirol. G. O. v. 15. Sept. 1814. Siehe oben §. 23, S. 160 u. f. unter der Überschrift „Verlust von Staatsdiensten" die Novellen.)

B. Nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche vom 1. Juni 1811, N. 946 d. J. G. S.

a) Mit Rücksicht auf Verbrechen überhaupt.

Verlust des Rechtes auf die Erwerbung der Staatsbürgerschaft.

(§. 29.)

Grund zur Ehescheidung bei Katholiken.

(§§. 109, 759, 1264.)

Grund zur Ehetrennung bei nicht katholischen christlichen Religions-Verwandten.

(§§. 115, 1266.)

Zeitweiser Verlust der väterlichen Gewalt.
(§. 176.)

Ausschließung von der Vormundschaft und Curatel.
(§. 191.)

Bestellung des Curators für den Sträfling.
(§. 270.)

Grund zur Enterbung eines Kindes.
(§§. 768 N. 3, und 782.)

Ausschließung der Eltern von dem Pflichttheile.
(§. 769.)

b) Mit Rücksicht auf besondere Gattungen oder Arten der Verbrechen.

Ungültigkeit der Einwilligung der Ehe von Seite einer entführten und noch nicht in Freiheit gesetzten Person.
(§. 56.)

Unfähigkeit zur Schließung einer gültigen Ehe im Falle des Gattenmordes.
(§. 68.)

Verlust des Finderlohnes im Falle des Betruges nach §. 180 lit. c. St. G. B. ü. V.
(§. 393.)

Unfähigkeit zu erben.
(§§. 540, und 770.)

Ausschließung von dem Erbrechte aus einer letztwilligen Erklärung.
(§. 543.)

Unfähigkeit zur Zeugenschaft bei letzten Anordnungen.
(§. 592.)

Widerruf der Schenkung.
(§. 948.)

Ausschließung von der Erwerbungsgesellschaft bei einem Verbrechen, welches das Zutrauen verlieren macht.
(§. 1210.)

C. Nach dem Strafgesetze über schwere Polizei-Übertretungen.

Verlust der Glaubwürdigkeit eines Zeugen.
(§. 366, b)).

D. Nach dem Strafgesetze über Gefällsübertretungen vom 11. Juli 1835.

Verlust der Glaubwürdigkeit eines Zeugen.
(§. 695, Z. 2.)

Gänzliche Verwerflichkeit der Zeugen.
(§. 696, Lit. c.)

§. 24.

Der Verlust des Gewerbes ist keine schon durch das Gesetz mit dem Verbrechen verknüpfte Folge. Die Entsetzung von einem Gewerbe oder von dem Bürgerrechte kann also durch das Strafurtheil nicht verhänget werden. Wenn es aber bedenklich wäre, dem Verbrecher nach ausgestandener Strafe die Fortsetzung seines vorigen Gewerbes zu gestatten; so muß nach kundgemachtem Urtheile hierüber an die Behörde, der die Verleihung eines solchen Gewerbes zusteht, die Anzeige gemacht werden.

(Vergl. §§. 8 c) und 10. St. G. II. Thl.)

§. 25.

Einschränkung der Strafe auf den Verbrecher.

Wie die Strafwürdigkeit, so kann auch die wirkliche Strafe Niemand als den Verbrecher treffen *).

(§. 424 St. G. B. ü. V.)

*) Kürzer und bündiger lautet die Vorschrift in diesem, als im §. 16 des Josefinischen Strafgesetzes.

Ausnahmsfälle, in welchen die nach dem Gesetze bestimmte Strafe wider einen Verbrecher nicht verhängt werden kann.

(§§. 202, 206, 209, 496, siehe auch die §§. 2, 56, 127, 167, dann Hfz. Präs. Eröffnung v. 10. Nov. 1821, Z. 32,698 a. E. beim §. 52 **295.** Hfzd. v. 20. Juli 1833 beziehungsweise Circ. v. 21. Juli 1833 a. E. **296.** a. a. O. Hfzd. v. 10. Oct. 1821, N. 1808 d. J. G. S. §. 15 beim 60 **301.** Pat. v. J. 20 Juni 1811 §. 11 sub 2 lit. d) beim §. 92 **376.**)

Die Folgen der Strafe sollen sich so wenig als möglich ist, auf die schuldlosen Angehörigen verbreiten.

(Vergl. den 10. Abs. des Kdgp. und die oben S. 49 u. f. beispielsweise aufgeführten Folgesätze dieses Grundsatzes.)

§. 26.

Die Strafe muß genau nach dem Gesetze bestimmt, und weder schärfer noch gelinder ausgemessen werden, als das Gesetz nach der vorliegenden Beschaffenheit des Verbrechens und des Thäters vorschreibt *). Beschränkung der richterlichen Willkür in Ausmessung der Strafe.

(Siehe §. VI der Einleit. §§. 429, 481 St. G. I. Thl. und vergl. §. 392 St. G. II. Thl.)

Der Schuldige soll kein größeres Übel leiden, als zur Hintanhaltung der Verbrechen angedrohet und vollzogen werden muß.

(Siehe den 10. Abs. des Kdgp. und die oben S. 48 u. f. beispielsweise aufgeführten Folgesätze dieses Grundsatzes.)

---

*) Nach dem Josefinischen Strafgesetze (§. 13) war der Criminalrichter an die buchstäbliche Beobachtung des Gesetzes gebunden, so weit in demselben auf die Missethat, (der gesetzliche Ausdruck) die Größe und Gattung der Strafe genau, und ausdrücklich bestimmt ist. — Ob und in wie fern dem Criminalrichter ein Auslegungsrecht zugestanden werden soll oder nicht, siehe von Zeiller's jährlichen Beitrag zur Gesetzkunde rc. 1. Bd., S. 86 u. f. und Jenulls Criminalrecht, 1. Thl., 2. Aufl., S. 285 u. f.

Grundsätze der Anwendung der Beschwerungs- und Milderungsumstände bei Ausmessung der Strafe.

(§§. 41 — 49.)

Selbst der Straffällige soll nicht strenger, als das Gesetz verhänget, behandelt werden.

(§. 425.)

Im Zweifel hat der Richter nach der gelinderen Meinung zu sprechen.

(§. 425.)

Benehmen der Justiz-Behörden bei Zweifeln und Anständen.

(Hfd. v. 5. Juli 1790, N. 32 d. J. G. S. beim §. VI der Einleit. **51.**)

Benehmen der Appellations-Gerichte bei Anständen, die sich bei Anwendung der Strafgesetze auf Criminal-Fälle ergeben haben.

(Hfd. v. 14. Juli 1821, N. 1779 d. J. G. S. beim §. 555 **1798.** und Hfd. v. 26. April 1823, N. 1937 d. J. G. S. a. a. O. **1799.**)

§. 27.

Auch kann nie eine andere Strafart über den Verbrecher verhängt werden, als welche in dem gegenwärtigen Gesetze bestimmt ist. Noch kann die verwirkte Strafe gegen eine Ausgleichung zwischen dem Verbrecher und dem Beschädigten aufgehoben werden.

(Siehe den §. 496 I. Thl. und vergl. §§. 22—27 II. Thl. des St. G.)

Dieser §. enthält folgende Bestimmungen:

I. Die Strafe muß nach dem Gesetze verhängt werden.

201. Hofdecret vom 2. Jänner 1796, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung über Vortrag der obersten Justizstelle vom 14. December 1795, N. 271 d. J. G. S.

Die Gerichte sollen auf Strafarten, die im Gesetze nicht vor-

kommen (auch auf die Dienstes-Unfähigkeits-Erklärung, wo sie nicht gesetzmäßig geordnet ist), nicht erkennen.

Der Vollzug der durch Urtheil bestimmten Strafart darf nach der Wahl des Sträflings nicht eingerichtet werden.

(Jhfd. v. 27. Nov. 1816, beim §. 49 **293.**)

Ausnahmen von oberwähntem Grundsatze in dem besonderen Falle einer a. h. ertheilten Amnestie.

202. Allerhöchste Entschließung vom 30. August 1835.

(Vesque v. Püttlingen, die gesetzliche Behandlung der Ausländer in Österreich, Wien 1842, S. 42.)

Den wegen Hochverrathes in Untersuchung gezogenen österreichischen Unterthanen aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche, welche zu einer längern, als fünfjährigen Kerkerstrafe verurtheilt worden, ward im Jahre 1835 freigestellt, sich dieser Strafe zu unterziehen, oder nach Amerika auf ihre Lebenszeit deportirt zu werden. Zugleich wurde aber bestimmt, daß durch die gewählte Deportation der Verbrecher des Rechtes der Staatsbürgerschaft in denjenigen Ländern der österreichischen Monarchie, für welche das Strafgesetzbuch über Verbrechen gegeben ist, verlustig, und aller gesetzlichen Folgen, die hieraus fließen, unterworfen werde. Der Gattin des Deportirten sei, wenn sie es verlangt, die Auswanderung nach dem Gesetze zu gestatten.

Ob und in wie fern die minderjährigen Kinder des Deportirten oder seiner Gattin mit ihm auswandern dürfen, haben die Vormundschaften nach den bestehenden Vorschriften zu bestimmen, und wenn deren Entschließung für die Auswanderung ausfällt, sei diese von den politischen Behörden ohne Anstand zu gestatten.

203. Allerhöchste Entschließung vom 14. März 1840.

(Vesque v. Püttlingen a. a. O. S. 43 *).

Mit a. h. Entschließung vom 14. März 1840 geruhten Seine Majestät die Geneigtheit auszusprechen, diesen Deportirten die Rückkehr in die k. k. Staaten, wenn sie darum bitten, unter den nothwendig erachteten Bedingungen, zu bewilligen. — — —

Ausnahmen von oberwähntem Grundsatze bei Strafverschärfungen.

Verwendung der zur öffentlichen Arbeit verurtheilten Sträflinge zu geringeren Hausarbeiten.

(Hfd. v. 17. Mai 1805, N. 729 d. J. G. S. beim §. 18 **105.** und Jhfd. v. 5. Sept. 1828 a. a. O. **106.**

Bewilligung einzelner Abweichungen von der in den Criminal-Urtheilen ausgesprochenen Strafe der öffentlichen Arbeit.

(Hfd. v. 6. Febr. 1829, N. 2381 d. J. G. S. beim §. 18 **107.**)

Verwandlung der Stockschläge in Ruthenstreiche.

(Hfd. v. 28. August 1812, N. 1003 d. J. G. S. beim §. 20 **114.**)

Fälle, in welchen der Criminalrichter von dem Gesetze zu einer Strafverwandlung insbesondere berechtiget wird.

(Siehe die §§. 48 und 49 und die dort aufgeführten Novellen.)

II. Eine Ausgleichung des Verbrechers mit dem Beschädigten hebt die Strafe nicht auf.

(Siehe §. 215 erste Periode sub I., und Jhfd. v. 10. Oct. 1807 beim §. 523, **1534.** n. ö. App. Decr. v. 18. Sept. 1817, Z. 5093 beim §. 215 **650.**)

Ausnahmen von diesem Grundsatze.

(Siehe den §. 167 St. G. ü. V. und die dort aufgeführten Novellen.)

Gültigkeit der Vergleiche über Verbrechen in Hinsicht auf die Privat-Genugthuung.

(Siehe den §. 1384 des a. b. G. B. und vergl. damit die §§. 35, 323 — 325 das St. G. B. ü. V.)

§. 28.

Vom Zusammenflusse mehrerer Verbrechen.

Hat ein Verbrecher mehrere Verbrechen von verschiedener Gattung begangen; so ist er nach jenem,

auf welches die schärfere Strafe gesetzt ist, jedoch mit Bedacht auf die übrigen Verbrechen, zu bestrafen.

(Siehe den §. 37 a) jedoch auch die §§. 204 und 206 — 210 St. G. I. Thl. und vergl. den §. 393 St. G. II. Thl.)

Zusammentreffen mehrerer Verbrechen entweder von verschiedener Gattung oder Art.

(Vergl. §. 51 die Marginal-Anmerkung, 9. Hptst., 15. Hptst. §. 118, 22. Hptst. die Überschrift; 27. Hptst. des St. G. ü. V.)

Behandlung und Bestrafung der von Jemanden im In- und im Auslande begangenen Verbrechen verschiedener Gattung.

(Hfd. v. 4. Sept. 1819, N. 1601 d. J. G. S. beim §. 30 **216.**)

Zusammentreffen einer Gefällsübertretung mit einem Verbrechen.

204. Hofdecret vom 2. August 1815, an sämmtliche Appellations-Gerichte, einverständlich mit der vereinten Hofkanzlei, Hofkammer und Hofcommission in J. G. S. N. 1164 d. J. G. S.

Verbrecher, welche zugleich wegen einer Gefällsübertretung beinzichtiget sind, sind nach ausgestandener Strafe den Gefällsbehörden zur Untersuchung und Bestrafung zu übergeben; jedoch ist bei Bemessung der Strafe für die Gefällsübertretung auf die bereits ausgestandene Strafe des Verbrechens nicht bloß nach ihrer Dauer, sondern auch nach ihrer Strenge zurückzusehen.

Strafgesetz über Gefällsübertretungen vom 11. Juli 1835.

(§§. 103, 250, 649 — 651.)

Zusammentreffen einer politischen Übertretung mit einem Verbrechen.

205. Mailänder Gubernial-Kundmachung vom 27. Jänner 1821, Z. 1802 — 236.

(Raccolta degli Atti del gov. Mil. ecc. vol. I. dell' anno 1821, pag. 4.)

Sul dubbio insorto, se concorrendo in un inquisito per titolo criminale, a cui va inflitta la pena del carcere, anche la

contravenzione a precetto politico, portante pure pena di carcere, debba il giudice criminale nel proferire la punitiva sentenza attenersi ai §§. 28 e 29 del codice dei delitti parte I, ovvero rimettere all' autorità politica l' inquisito e rispettivo condannato per quel giudizio, che credesse di pronunziare contra il medesimo sul titolo della contravenzione al precetto politico; S. M. si è degnata di dichiarare in data 24 novembre 1820 quanto segue:

„Anche nel regno lombardo-veneto hanno da sortire piena esecuzione le disposizioni dei §§. 6° e 7° dell' introduzione del codice penale, e dei §§. 28 e 29 di detto codice, parte I, e quindi il giudice criminale nel determinare la pena contro un inquisito prenderà in considerazione solamente quelle trasgressioni de' precetti politici concorrenti con delitti, le quali già dal codice penale o da posteriori particolari prescrizioni sono espressamente dichiarate gravi trasgressioni di polizia, o rimesse alla cognizione nel giudice criminale. Tutte le altre contravenzioni a precetti politici sono pel summentovato §. 7 da punirsi dalla competente autorità politica, e per queste si dovrà procedere secondo l' analogia dell' aulico decreto 2 agosto 1815 N. 1164 della collezione delle leggi giudiziarie (**204.**)

Tanto si deduce a pubblica notizia per comune intelligenza e norma, in esecuzione di decreto della cancelleria aulica riunita del 7. dicembre 1820, N. 36,279 — 2062.

206. Venetianer Gubernial-Kundmachung vom 17. November 1821, Z. 44,883.

(Coll. di leggi ecc. per le prov. venet. vol. IX. parte II. pag. 304.)

Sovrana determinazione abbassata all' Eccelsa aulica Cancelleria riunita, e comunicata al governo col dispaccio N. 36,279 — 3062 contiene le seguenti prescrizioni:

„Saranno esattamente osservate anche nel regno lombardo-veneto le prescrizioni dei §§. VI e VII dell' introduzione, e dei §§, 28 e 29 del codice dei delitti e delle gravi trasgressioni di polizia, e perciò concorrendo nello stesso imputato un delitto ed una grave trasgressione di polizia, il giudice nel determinare la pena, dovrà valutare soltanto quelle contravenzioni a precetti politici, le quali o dal codice penale, o da prescrizioni posteriori fossero state espressamente qualificate per gravi trasgressioni di polizia e attribuite alla competenza della giudicatura criminale.“

„Tutte le altre contravenzioni a precetti politici saranno punite a tenore del §. VII, dell' introduzione al codice dei delitti dalle giudicature politiche, ovvero dagli Ufficj di polizia, procedendo a tenore del decreto aulico 2. agosto 1815, N. 1164

della collezione delle leggi giudiziarie, che riguarda la trasgressione delle leggi daziarie doganali.“ (**204.**)

Si rende perciò nota la determinazione medesima a tutte le autorità competenti per la relativa esatta sua osservanza, ed esecuzione.

206 a) Gubernial=Circulare vom 5. Jänner 1823, Z. 43,994 — 5130.

(Coll. delle leggi ecc. per le prov. venete, vol. XII. parte I. pag. 5.)

Nella notificazione 17 novembre 1821, già inserita nella collezione delle leggi parte II, del vol. IX, pag. 304, (**206.**) è stato citato il decreto aulico 2 agosto 1815 (**204.**) in proposito di contravvenzione a' precetti politici nei casi, che concorresse nello stesso imputato un delitto, od una grave trasgressione di polizia. Ottenutasi dal superiore aulico dicastero una copia di esso decreto, esso contiene quanto segue. (Nun folgt der wörtliche Inhalt des oberwähnten Hofdecretes.)

Si fa perciò conoscere al premesso decreto coll'incarico di comunicarlo a tutte le istanze politiche per la relativa applicazione nei casi contingibili de' delinquenti imputati di delitti di contravvenzioni a' precetti politici.

Zusammentreffen der unbefugten Abwesenheit oder Auswanderung mit einem Verbrechen.

206 b) Gubernial=Circulare vom 21. December 1836, Z. 23,009 — 7608.

(Raccolta delle leggi dell' anno 1836, per la Dalmazia, pag. 359.)

Sopra il quesito „se i fuggitivi per delitto possono ritenersi esenti dalla procedura per emigrazione, o per assenza illegitima“ l' eccelsa i. r. aulica cancelleria riunita con ossequiato decreto 12 novembre p. p. N. 29,757 — 2103 ha trovato di significare, che considerando, che la patente 24 maggio 1832 (**898.**) non esentua i fuggitivi per delitto della procedura per emigrazione, o per assenza illegitima; che la circostanza di aver commesso un delitto, non può certamente valutarsi per un motivo di remissione dalla pena di emigrazione; che concorrendo una duplice contravvenzione alle leggi con azioni separate e susseguenti, quella della fuga, e quella dell' espatriazione, vi può essere a tutto diritto una duplice punizione; che d' altronde prima della invocata procedura, ed inquisizione non si ha una prova legale della colpabilità dell' individuo indiziato di un delitto, e quindi del motivo della sua espatriazione per timore cioè della pena; fatto riflesso ai §§. 37, 38, 39 della

citata patente, il prelodato aulico dicastero di concerto coll' i. r. tribunale supremo di giudizia, e colla commissione aulica di legislazione dichiari i sussistenti dubbj sull' applicazione della patente a' fuggitivi per delitto.

Aggiunse in fine lo stesso superiore dicastero, che s' intende da se, che anche per tal' individui debbono in ogni caso speciale sussistere le condizioni generalmente prescritte per la procedura in discorso, e che trattandosi di un diritto, e non di un dovere dell' amministrazione pubblica spetti all' autorità pubblica di aprirla ex officio, o no, ove importanti circostanze sussistenti in un dato caso consiglino di tralasciarla, o ne facciano prevedere la decisa inutilità.

Ciò si comunica ad opportuna conoscenza, e norma.

Zusammentreffen des Verbotes des Waffentragens mit einem Verbrechen.

207. Hofdecret vom 2. September 1825, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung vom 15. Juni 1825, über den von der obersten Justizstelle im Einverständnisse mit der vereinten Hofkanzlei und der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen erstatteten Vortrag, N. 2128 d. J. G. S.

Seine Majestät haben über die Frage: wie der Criminalrichter sich zu benehmen habe, wenn mit einem Verbrechen die Übertretung des in dem Patente für das lombardisch-venetianische Königreich für Südtirol vom 18. Jänner 1818 *) enthaltenen Verbotes des Waffentragens zusammentrifft, zu erklären befunden:

Nachdem die Übertretung des Verbotes, unerlaubte Waffen zu tragen, durch kein ausdrückliches Gesetz für eine schwere Polizei-Übertretung erklärt worden ist: so können auch die §§. 28 und 29 des I. Theiles des Strafgesetzes auf dergleichen Fälle keine Anwendung finden, und ist vielmehr der Verbrecher, welcher zugleich wegen Übertretung des Gesetzes wegen Tragung verbotener Waffen beinzichtigt

---

*) Siehe dieses Pat. in der Prov. G. S. für Tirol und Vorarlberg, 5. Bd, S. 725 u. f.

Übrigens lautet das Gub. Circulare vom 25. Juni 1836, Z. 21,119 — 1342 (Coll. delle leggi ecc. per le prov. venete 27. Bd., 2. Thl., S. 381) rücksichtlich des bloßen Besitzes der verbotenen Waffen folgender Maßen: In relazione ed aggiunta alla circolare 13. novembre 1835, N. 40,632 — 3093 sull' applicabilità dell' arresto rigoroso ai detentori o possessori di arme vietate, si dichiara in modo assoluto e generale, che nei casi di semplice possesso d'armi proibite non è che infliggersi giammai l'arresto rigoroso.

erscheint, nach ausgestandener Criminalstrafe, der zur Abstrafung der eben genannten Übertretungen bestimmten Behörde zur weitern Untersuchung zu übergeben; welche jedoch in Bemessung der gesetzlich verwirkten Strafe nicht nur die Dauer, sondern auch die Strenge der vor derselben bereits ausgestandenen Criminal-Strafe zu berücksichtigen haben wird.

208. Hofdecret vom 11. October 1825, an das inner-österreichisch-küstenländische Appellations-Gericht, über dessen Bericht vom 17. September 1825, N. 2134 d. J. G. S.

Da das Patent vom 18. Jänner 1818 wegen des Tragens verbotener Waffen nur für die lombardisch-venetianischen Provinzen erlassen, und mit Hofkanzlei-Decret vom 19. Julius 1818 auch auf Süd-Tirol, das ist, den Roveredaner und Trienter Kreis ausgedehnt wurde, somit bei der Bekanntmachung des Hofdecrets vom 2. Sept. 1825, N. 2128 d. J. G. S. (**207**) es sich nur darum handelt, daß die Criminal-Gerichte, wenn Individuen aus jenen Provinzen hier Landes in eine Criminal-Untersuchung gerathen, und sich Fälle des verbotenen Waffentragens zeigen, dieselben seiner Zeit an die zu ihrer Untersuchung aufgestellten venetianischen, lombardischen und südtirolischen Behörden zu überliefern wissen: so bedarf es hierzu weder der Kundmachung des Patentes vom 18. Jänner 1818 in Inner-Österreich und dem Küstenlande, noch weniger aber der hierher nicht gehörigen Verordnungen vom 1. December 1724 und 23. Februar 1754; sondern das Appellations-Gericht hat lediglich das Hofdecret vom 2. September 1825, N. 2128 d. J. G. S. in Vollzug zu bringen.

209. Hofdecret vom 11. April 1834, an das tirolisch-vorarlbergische Appellations-Gericht, in Folge allerhöchster Entschließung vom 14. Jänner 1834, N. 2651 d. J. G. S.

Seine k. k. Majestät haben über die Frage: ob, und in welchen Zeiträumen die Übertretungen gegen das in Süd-Tirol kundgemachte allerhöchste Waffenpatent vom 18. Jänner 1818, der gesetzlichen Verjährung unterliegen? folgende gesetzliche Bestimmungen zu genehmigen geruhet:

1. Nach den in der allerhöchsten Entschließung vom 16. März 1833 enthaltenen allgemeinen Bestimmungen werden die Übertretungen des allerhöchsten Patentes vom 18. Jänner 1818 wegen der verbotenen Waffen in einem Zeitraume von drei Monaten verjährt.

2. Bei dem Zusammentreffen solcher Übertretungen mit Ver-

brechen ist das durch die Kundmachung des tirolisch-vorarlbergischen Appellations-Gerichts vom 29. October 1825 (Hofdecret v. 2. Sept. 1825 J. G. S. N. 2128 **207.**) vorgeschriebene Verfahren dahin abzuändern, daß zur Untersuchung solcher Übertretungen nicht das Ende der Criminal-Untersuchung abzuwarten, sondern schon während der Criminal-Untersuchung, in so fern es nach den Umständen zulässig ist, in jedem Falle aber nach erfolgter crimineller Aburtheilung durch den Criminalrichter, der zum Verfahren gegen Übertretungen des Waffenpatentes bestimmten Behörde die Gelegenheit zu verschaffen ist, die Untersuchung wegen Übertretung des Waffenpatentes abzuführen, und ihren Spruch zu schöpfen, wornach die Strafe, in so fern sie eine Freiheits- oder körperliche Strafe ist, erst nach Vollendung der Criminalstrafe auszustehen sein wird.

3. Die Verjährung der Übertretungen des allerhöchsten Patentes vom 18. Jänner 1818, in so fern dieselbe nicht schon durch die Amtshandlung der zur dießfälligen Procedur bestimmten Behörde früher unterbrochen worden wäre, wird durch Einleitung der Criminal-Untersuchung bis zu dem Zeitpuncte gehemmt, wo der hierzu berufenen Behörde die Einleitung der Untersuchung möglich wird.

Auslegung des §. 28 des I. (und des §. 393 des II.) Thl. des St. G. in Beziehung auf die Übertretung des Verbotes des Waffentragens.

210. Hofkanzlei-Decret vom 20. Februar 1822, N. 1843 d. J. G. S.

Es hat sich der Fall ergeben, daß, während der Hofrecurs eines zur Arreststrafe verurtheilten schweren Polizei-Übertreters aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche anhängig war, derselbe sich einer Übertretung des Verbotes des Waffentragens schuldig machte, und gleichfalls zu einer Arreststrafe verurtheilt wurde.

Als er nun mit dem wider die erstgedachte Arreststrafe ergriffenen Hofrecurse abgewiesen wurde, entstand die Frage: ob er beide Arreste abgesondert auszustehen habe? oder ob in einem solchen Falle nach dem §. 393 des II. und respective 28 §. des I. Theiles des Strafgesetzes nur eine, und zwar die höchste Strafe zu verhängen wäre?

Seine k. k. Majestät haben über einen hierwegen, nach gepflogener Rücksprache mit dem obersten Gerichtshofe, und der Justizgesetzgebungs-Hofcommission erstatteten allerunterthänigsten Vortrag mit a. h. Entschließung vom 15. Jänner 1822, die Auslegung des §. 28 des I. Theiles und §. 393 des II. Theiles des Strafgesetzes in der Art allergnädigst zu genehmigen geruhet, daß ein solcher Übertreter die auf jede der begangenen Übertretungen festgesetzte Strafe besonders auszustehen habe, weil nemlich diese Paragrafe sich nur auf jene Übertretungen der Gesetze beziehen, die einen Gegenstand derselben Untersuchung bildeten, weil das eine Urtheil be-

reits geschöpft, und dem Inquisiten kundgemacht war, und weil endlich er selbst durch Mangel an Aufrichtigkeit Ursache war, daß der eine Richter von dem Bestande der weiters anhängigen Untersuchung keine Kenntniß erhielt.

211. Mailänder Gubernial-Kundmachung vom 5. März 1822, Z. 3524 für Dalmatien.

(Raccolta delle leggi ecc. dell' anno 1822, pag. 40.)

Sua M. I. R. si è degnata di fare conoscere in data 15. gennajo p. p. il sovrano Suo volere sul quesito umiliatole, se un individuo, condannato da due diverse autorità a due differenti pene, per varj titoli d' imputazione, dovesse soggiacere ad una sola, oppure ad entrambe le condanne.

Il tenore della sovrana risoluzione è il seguente:

„Nel caso, in cui un individuo venga condannato con due successive sentenze per due differenti delitti, non può essere applicato il §. 28 della prima parte, nè il §. 393 della seconda parte del codice penale, nel quale non è parlato del caso, che vi siano più condanne già pronunciate (le quali per conseguenza dovranno ambedue avere il loro effetto), ma di più titoli d' imputazione formanti oggetto di una sola inquisizione.“

Tanto si deduce a pubblica notizia per comune norma ed osservanza.

212. Mailänder Gubernial-Kundmachung vom 26. April 1822, Z. 12,718.

(Raccolta degli Atti del gov. Mil. ecc. vol. I. dell' anno 1822, pag. 11.)

Sopra rapporto dell' imperiale regia cancelleria aulica unita risguardante l' interpretazione de' §§. 28, parte I, e 393, parte II. del codice penale, S. M. I. R. si è degnata di dichiarare mediante veneratissima sovrana risoluzione 15 gennajo anno corrente:

„Che nel caso, in cui taluno venga condannato con due successive sentenze per due diversi titoli di delitto o di grave trasgressione di polizia, non è applicabile il disposto del §. 28, parte I, o del §. 393, parte II. del codice penale, nei quali non si parla di due separate sentenze, che devono sempre avere il loro effetto, ma soltanto di più titoli d' imputazione, che formino il soggetto di una sola inquisizione.“

Tanto si deduce a pubblica notizia in esecuzione del dispaccio dell' imperiale regia cancelleria aulica riunita 10 febbrajo ultimo scorso, nº 1603 — 85.

Anwendung des §. 28 des St. G. B. ü. V. bei Verletzungen gerichtlicher Siegel.

(Hfzd. v. 29. August 1822, N. 1889 d. J. G. S. nach dem §. 81 335.)

Abfassung der jährlichen Criminal-Hauptausweise, wenn ein Inquisit mehrere verschiedenartige Verbrechen beging.

(Jhfd. v. 4. August 1826 ad 1. beim §. 550 1781.)

Ausdehnung des obergerichtlichen Ausspruches auf alle concurrirende Verbrechen (und schwere Polizei-Übertretungen).

(Jhfd. v. 5. April 1834 beim §. 437 1322.)

§. 29.

oder eines Verbrechens mit einer schweren Polizey-Übertretung.

Diese Vorschrift muß auch in dem Falle, daß eine schwere Polizey-Uebertretung mit einem Verbrechen zusammentrifft, beobachtet werden, dafern gegen die schwere Polizey-Uebertretung eine Arreststrafe, oder körperliche Züchtigung bestimmt ist. Wäre aber eine andere Art der Strafe festgesetzt; so muß diese insbesondere von der politischen Obrigkeit nach Vorschrift des zweyten Theiles dieses Gesetzes verhänget werden *).

(Vergl. die §§. 8, 276 und 393 St. G. II. Thl.)

Zusammentreffen einer schweren Polizei-Übertretung mit einem Verbrechen.

213. Circulare der k. k. n. ö. Landesregierung vom 22. Februar 1828, Z. 9805; an die Kreisämter, den Magistrat, und die Stiftsherrschaft Schotten in Wien.

(N. ö. Prov. G. S. 10. Thl., S. 116 u. f.)

Die hohe Hofkanzlei hat mit Decret vom 13. (20.) d. M. Z. 3156, über die aus Anlaß eines besonderen Falles gestellte Anfrage rücksichtlich des durch den §. 29 des ersten Theiles des Strafgesetzbuches vorgezeichneten richterlichen Verfahrens im Einverständnisse

*) Das Josefinische Strafgesetz (§. 15) enthält bloß die Anordnung für das Zusammentreffen mehrerer Verbrechen, während das gegenwärtige Gesetz über Verbrechen diese Vorschrift auch auf den Fall, daß mit einem Verbrechen eine schwere Polizei-Übertretung zusammentrifft, mit Rücksicht auf die verschiedenen Arten der Polizei-Strafen erweitert.

mit dem k. k. obersten Gerichtshofe, und mit der k. k. Hofcommission in Justizgesetzsachen folgende Erläuterung erlassen:

Der §. 29 des Strafgesetzes über Verbrechen bestimmt zwar nur im allgemeinen für Fälle des Zusammentreffens einer schweren Polizei-Übertretung mit einem Verbrechen, daß dann, wenn eine andere Strafart als Arrest oder körperliche Züchtigung gegen die schwere Polizei-Übertretung gesetzlich verhängt ist, diese Strafe insbesondere von der politischen Obrigkeit nach Vorschrift des zweiten Theiles des Strafgesetzes auszusprechen sei, ohne von solchen Fällen Erwähnung zu machen, wo die mit einem Verbrechen concurrirende schwere Polizei-Übertretung nebst dem Arreste oder der körperlichen Züchtigung noch mit einer weitern Strafart verpönt ist. Allein es liegt in der Natur der Sache, daß in jedem Falle, wo eine andere Strafart als Arrest oder körperliche Züchtigung gegen eine schwere Polizei-Übertretung festgesetzt ist, es mag nun diese andere Strafart selbstständig oder cumulativ, mit jenen beiden Strafarten verhängt sein, der Criminalrichter auf die schwere Polizei-Übertretung keinen Einfluß zu nehmen, und daß nur die politische Obrigkeit darüber zu erkennen habe, weil es schlechterdings unzuläßig wäre, daß über eine und dieselbe schwere Polizei-Übertretung von zwei verschiedenen Richtern erkennet werde, was dann der Fall sein würde, wenn der Criminalrichter in seinem Urtheile nebst dem Verbrechen auch die concurrirende schwere Polizei-Übertretung durch höhere Ausmaß des Kerkers oder der körperlichen Züchtigung zu bestrafen, und folglich den einen Theil der Strafe über die schwere Polizei-Übertretung selbst zu verhängen hätte, während der andere Theil der Strafe, nemlich die nebst Arrest oder körperlicher Züchtigung vom Gesetze bestimmte weitere Strafart erst noch insbesondere von dem politischen Richter ausgesprochen werden müßte. Ein solches Verfahren erscheint auch in Absicht auf die nachtheiligen Folgen, die daraus für den Geschäftszug in der Anwendung erwachsen müßten, offenbar als unzuläßig; denn sobald auf die oben angedeutete Weise in den Fällen, wo das Gesetz nebst Arrest oder Züchtigung noch eine weitere Strafart verhängt, vor dem Criminalrichter und vor dem politischen Richter über die schwere Polizei-Übertretung theilweise erkannt wird: so kann es geschehen, daß die politische Obrigkeit über den Bestand der schweren Polizei-Übertretung eine von dem Erkenntnisse des Criminalgerichtes verschiedene Ansicht heget, oder daß im Falle eines Recurses zwischen der Criminal- und der politischen Oberbehörde eine Differenz der Meinungen eintritt.

Es bedarf keiner näheren Auseinandersetzung der unausweichlichen Inconvenienzen aller Art, welche dann die Folgen eines solchen Verfahrens wären. Diese Inconvenienzen finden in denjenigen Fällen, wo das Gesetz die mit einem Verbrechen zusammentreffende schwere Polizei-Übertretung bloß mit Arrest oder körperlicher Züchtigung ohne eine weitere Strafart verpönt, und wo demnach der Criminalrichter zugleich über die schwere Polizei-Übertretung zu er-

kennen hat, nicht Statt, weil in diesen Fällen der politischen Obrigkeit rücksichtlich der schweren Polizei-Übertretungen gar keine Amtshandlung zusteht. Überhaupt muß hier von dem Gesichtspuncte ausgegangen werden, daß die Gesetzgebung das Richteramt über schwere Polizei-Übertretungen der politischen Obrigkeit zugewiesen habe, daß von dieser Regel durch den §. 29 des Strafgesetzes ersten Theiles nur für die Fälle, wo die mit einem Verbrechen concurrirende schwere Polizei-Übertretung mit Arrest oder Züchtigung verpönt ist, eine bestimmte Ausnahme gemacht wird, und daß folglich alle unter diese Ausnahme nicht streng zu subsumirenden Fälle der Regel nachzufolgen haben.

Hiernach wird die Auslegung des Appellations-Gerichtes und des Wiener-Magistrates hinsichtlich des §. 29 des Strafgesetzbuches ersten Theiles als gesetzmäßig erkannt, wornach die mit Verbrechen zusammentreffenden schweren Polizei-Übertretungen, sobald für selbe eine andere Strafart als Arrest und Züchtigung in oder ohne Verbindung mit diesen letztern Strafarten festgesetzt ist, von dem Criminalrichter nicht zu berücksichtigen, sondern nur von dem politischen Strafrichter zu beurtheilen und zu bestrafen sind, dem es übrigens frei steht, auf die Criminalstrafe bei dem Ausmaße seines Straferkenntnisses die allenfalls billige Rücksicht zu tragen.

214. Decret des k. k. n. ö. Appellations- und Criminal-Obergerichtes vom 8. August 1837, Z. 8921.

(Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl., S. 455. Prov. G. S. für Böhmen, 20. Bd., S. 145, für die Lombardie, 1. Bd., 1. Thl., S. 12, für Österreich ob der Enns, 19. Thl., S. 165, für Österreich unter der Enns, 19. Thl., S. 263.)

Dem k. k. Appellations-Gerichte wurde mittelst Hofdecretes vom 1. August 1837, Z. 4349, zur eigenen Wissenschaft und Belehrung der ihm unterstehenden Criminal-Gerichte bekannt gemacht, daß über Zweifel, welche hinsichtlich der Anwendung des §. 29 des ersten Theiles des Strafgesetzbuches in dem Falle, wenn mit einem Verbrechen auch eine schwere Polizei-Übertretung concurrirt, auf welche letztere eine andere Strafart als Arrest oder körperliche Züchtigung selbstständig oder cumulativ verhängt ist, sich ergeben, im Concertations-Wege der sämmtlichen Senate des obersten Gerichtshofes mit der vereinigten Hofkanzlei und der Hof-Commission in Justizgesetzsachen dieser Gesetzes-Paragraph dahin verstanden worden sei, „daß „in allen solchen Fällen der Criminalrichter auf das Erkenntniß über „die schwere Polizei-Übertretung keinen Einfluß zu nehmen, und der „Richter über schwere Polizei-Übertretungen über eine solche begangene schwere Polizei-Übertretung selbst und allein zu erkennen habe.“

Behandlung und Bestrafung der von Sträflingen im Straforte begangenen Verbrechen, oder schweren Polizei-Übertretungen.

(Hfzd. v. 17. Mai 1833, N. 2614 d. J. G. S. beim §. 13 **87.**) und v. 19. August 1836, Z. 21,362 a. a. O. **88.**)

Ausdehnung des obergerichtlichen Ausspruches auf alle concurrirenden Verbrechen und schweren Polizei-Übertretungen.

(Jhfd. v. 5. April 1834 beim §. 437 **1322.**)

§. 30.

Ueber Verbrechen, die ein Unterthan dieser Länder im Auslande begangen hat, ist bey seiner Betretung, ohne Rücksicht auf die Gesetze des Landes, wo das Verbrechen begangen worden, die Strafe nach diesem Strafgesetze auszumessen. Von Verbrechen der Unterthanen im Auslande.

Begriff eines Unterthans dieser Länder nach den Bestimmungen des a. b. G. B.

(§§. 28 — 32.)

Behandlung der k. k. Unterthanen, welche im Auslande ein Verbrechen begehen, und sich an Bord eines österr. Kriegsfahrzeuges flüchten.

215. Verordnung des k. k. Hofkriegsrathes an das venetianische General-Commando vom 20. Jänner 1819, H. 43.

(Milit. G. S. Jahrg. 1819, S. 37.)

Das nachstehende ./. von der k. k. Commerz-Hofcommission über hierortiges Einvernehmen an das küstenländische Gubernium zur Belehrung der k. k. Consulate in Westen erlassene Decret vom 7. d. M., das Benehmen, wenn ein k. k. Unterthan, welcher im Auslande ein Verbrechen begeht, sich dießfalls an Bord eines österreichischen Kriegsfahrzeuges flüchtet, betreffend, wird zur Bekanntgebung an die k. k. Schiffs-Commandanten, und zur Nachachtung, dann Vermeidung aller Mißverständnisse mitgetheilt.

γ. Decret an das k. k. küstenl. Gubernium vom 7. Jänner 1819.

Mit Hofverordnung vom 23. März v. J. Zahl $\frac{6004}{3359}$ erhielt das Gubernium zur weitern Belehrung der k. k. Consule die Weisung, daß k. k. Unterthanen, welche im Auslande ein Verbrechen begehen, und sich dießfalls an Bord eines österr. Schiffes, dasselbe möge bewaffnet oder unbewaffnet sein, flüchten, den fremden Behörden, wenn sie ein gleiches gegen Österreich beobachten, auf ihr Begehren zur Abstrafung ausgeliefert werden müssen. Hierüber hat das Gubernium auf Veranlassung des k. k. Consuls in Nizza mit Bericht vom 8. v. M. Z. 19,888 die Anfrage gemacht: ob unter bewaffneten Fahrzeugen auch Kriegsschiffe zu verstehen sind? — Nachdem man dießfalls mit dem k. k. Hofkriegsrathe Rücksprache gepflogen hat, wird dem Gubernium auf die gemachte Anfrage erwiedert, daß unter bewaffnete Fahrzeuge allerdings auch Kriegsschiffe gehören, und daß daher die an Bord eines Kriegsschiffes geflüchteten Verbrecher auf gleiche Art, wie oben gesagt wurde, zu behandeln sind, sobald sie nicht der Schiffsmannschaft selbst gehören, in welch' letzterem Falle die Landesbehörde um die Mittheilung des erhobenen Thatbestandes anzugehen, und ein solcher Verbrecher von dem Marine-Gerichte gesetzmäßig zu behandeln, und zu bestrafen sein wird. Man ertheilt daher dem Gubernium den Auftrag, diese nachträgliche Bestimmung den sämmtlichen k. k. Consulaten im Westen kund zu machen, und wendet sich zu gleicher Zeit an den k. k. Hofkriegsrath, damit eine gleichförmige Weisung auch an das Marine-Obercommando zur weiteren Belehrung der k. k. Schiffs-Commandanten erlassen werde.

Bestrafung der von Jemanden im In- und Auslande begangenen Verbrechen von derselben oder verschiedener Gattung.

216. Hofdecret vom 4. September 1819, an das n. ö. Appellations-Gericht, einverständlich mit der Hofcommission in J. G. S., N. 1601 d. J. G. S.

In dem Falle, wo Jemand hier Landes und im Auslande Verbrechen derselben, oder verschiedener Gattungen begangen hat, ist der österreichische Richter berechtiget und verpflichtet, das betreffende Individuum wegen der gegen das österreichische Gesetz im Inlande begangenen, noch nicht bestraften Verbrechen zur Untersuchung zu ziehen, ohne Unterschied, ob und wie der auswärtige Richter wegen ähnlicher oder anderer Verbrechen dieses Individuums geurtheilt hat; doch ist bei Ausmessung der Strafe selbst, allerdings auf die im Auslande erlittene Strafe gehörige Rücksicht zu nehmen. (**284**.)

Benehmen der unterstehenden Criminal-Gerichte, wegen Auslieferung eines im Auslande verhafteten Beschuldigten.

217. Hofdecret vom 23. März 1822, an das küstenländische Appellations-Gericht, aus Gelegenheit eines Criminalfalles, N. 1854 d. J. G. S.

Die unterstehenden Criminal-Gerichte sind anzuweisen: daß, wenn eingeschritten wird, die Auslieferung eines im Auslande verhafteten Beschuldigten im ministeriellen Wege zu bewirken, sie von dieser Einschreitung die auswärtige Behörde, bei welcher der Beschuldigte verhaftet ist, in Kenntniß setzen sollen, damit diese den Erfolg derselben abzuwarten wisse, und den Verhafteten nicht etwa in der irrigen Voraussetzung, daß auf seine Auslieferung nicht mehr bestanden werde, mittlerweile entlasse.

Ausdehnung des §. 30 des St. G. B. ü. V. auf die von einem Inländer im Auslande begangenen Polizei-Übertretungen.

218. Hofkanzlei-Verordnung vom 24. April 1828, an sämmtliche Länderstellen, in Folge a. h. Entschließung vom 12. April 1828, über Vortrag der vereinten Hofkanzlei, N. 2341 d. J. G. S.

Seine Majestät haben zu verordnen geruhet, daß der §. 30 des I. Thl. des St. G. B. in Hinkunft, nach hierwegen erfolgter Kundmachung auch auf die im Auslande von einem Inländer begangenen, und dort nicht bestraften, oder nicht nachgesehenen Polizei-Übertretungen bei seiner Betretung im Inlande auszudehnen sei.

Auslieferung eines inländischen Verbrechers an eine fremde Regierung.

219. Hofkanzlei-Decret vom 8. October 1829, an das mährisch-schlesische Landes-Gubernium, über Note der obersten Justizstelle vom 26. September 1829, N. 2430 d. J. G. S.

In Fällen, wo es sich um die Ankündigung eines ausländischen Strafurtheiles, oder um die Auslieferung eines inländischen Verbrechers an eine fremde Regierung handelt, hat sich die Landesstelle jederzeit vorläufig mit dem Appellations- und Criminal-Obergerichte in das Einvernehmen zu setzen.

Vergütung der Criminalkosten für einen im Auslande wegen eines Verbrechens verurtheilten Inländer.

(Jhfd. v. 29. October 1812 beim §. 526 1548.)

§. 31.

Von Verbrechen der Fremden: a) im Inlande;

Auch über einen Fremden, der in diesen Ländern ein Verbrechen begeht, ist nur nach gegenwärtigem Gesetze das Urtheil zu fällen.

(Vergl. den §. 2, St. G. II. Thl.)

Behandlung der Exterritorialen als eines Verbrechens Beschuldigte.

(§. 221. 4).

Bestrafung der von einem Fremden im In- und Auslande begangenen im §. 32 des St. G. B. ü. V. nicht enthaltenen Verbrechen.

220. Hofdecret vom 5. October 1804, an das böhmische Appellations-Gericht einvernehmlich mit der Hofcommission in Gesetzsachen, N. 690 d. J. G. S.

Hat ein Fremder im In- und Auslande Verbrechen begangen, und zwar solche, die nicht im §. 32 enthalten sind; so hat der inländische Richter das im Inlande begangene Verbrechen nach dem §. 31 zu bestrafen, und wegen der im Auslande verübten Verbrechen sich mit der Behörde desselben einzuvernehmen, damit der Verbrecher auch für die letzteren, besonders, wenn sie zu den schweren gehören, nach Maß des §§. 33 und 34 bestrafet werde. Sollten die im Auslande begangenen Verbrechen geringer sein, als das im Inlande verübte, so hat der inländische Richter wegen Beendigung der Untersuchung und Vollziehung seines Urtheiles die Vorschriften der §§. 28 und 340 bis 344 des St. G. B. zu beobachten.

Gerichtsbarkeit über die wegen Begehung eines Verbrechens in das österreichische Gebiet streifenden Fremden.

221. Note der k. k. Hofcommission in J. G. S. vom 9. Mai 1816.

(Pratob. Mat., 3. Bd., S. 217.)

Fremde wegen Begehung eines Verbrechens in das österrei-

chische Gebiet streifende und deßhalb angehaltene Individuen von was immer für einer Eigenschaft unterliegen nach dem §. 31 des St. G. I. Thl. der inländischen Gerichtsbarkeit.

Verlust des ausländischen erwiesenen oder nur angeblichen Adels.

(Hfd. v. 19. Juli 1805 beim §. 23 b) 130.)

Bestrafung der von Jemanden im In- und Auslande begangenen Verbrechen von derselben oder verschiedener Gattung.

(Hfd. v. 4. Sept. 1819, N. 1601 d. J. G. S. beim §. 30 216.)

Bestrafung der Fremden, welche inner den österreichischen Gränzen, oder auf einem österreichischen Schiffe sich des Sclavenhandels schuldigmachen.

(Hfd. v. 19. August 1826, N. 2215 d. J. G. S. beziehungsweise Beilage §. 6 nach §. 81 337.)

Beschränkung des Inhaltes des §. 31 durch die Bestimmungen des Patentes vom 24. October 1837.

(Pat. v. 24. Oct. 1837, 2. Artikel beim §. 33 228. und n. ö. Reggs. Circ. v. 18. März 1839, Z. 15,936 a. a. O. 230.)

§. 32.

Hat ein Fremder im Auslande ein Verbrechen begangen, das auf die Verfassung, auf die öffentlichen Credits-Papiere, oder auf das Münzwesen dieses Staates Einfluß hat; so ist derselbe gleich einem Eingebornen nach diesem Gesetze zu behandeln. b) im Auslande.

(Vergl. den §. 49 St. G. II. Thl.)

Ein solcher Fremder ist in keinem Falle auszuliefern, sondern nach §. 32 St. G. B. ü. V. gleich einem Eingebornen zu behandeln.

(Hfd. v. 10. Dec. 1808, N. 874 d. J. G. S. zu Fünftens beim §. 33 224.)

Anwendung der gesetzlichen Vorschriften der §§. 31—34 St. G. B. ü. V. auf Ungarn.

222. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes, vom 28. Jänner 1820, Z. 10,249.

(Wr. Cr. G. N. B. 2. Thl., S. 285.)

Ungarn wird in criminalgerichtlicher Hinsicht als Ausland angesehen, daher gegen Ungarn die Vorschriften der §§. 31 bis 34 des St. G. B. I. Thl. zu beobachten sind.

Ausnahme von dieser Vorschrift in Beziehung auf Ungarn rücksichtlich der Verfälschung der öffentlichen Credits-Papiere.

223. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes, vom 30. März 1820, in Folge Präsidial-Decretes der k. k. obersten Justizstelle vom 14. März n. J.

(Wr. Cr. G. N. B. 2. Thl., S. 295.)

Bei Verfälschung öffentlicher Credits-Papiere ist sich in Betreff Ungarns nicht nach §. 32 des St. G. B. I. Thl. zu benehmen, sondern die Auslieferung ist dem betreffenden Comitate anzubieten, und der Verbrecher auf Ansuchen der ungarischen Behörde auch auszuliefern.

Erweiterung des Inhaltes des §. 32 durch die Bestimmungen des Patentes vom 24. October 1837.

(Patent v. 24. Oct. 1837 ad I beim §. 33 **228.** und n. ö. Reggs. Circ. v. 18. März 1839, Z. 15,936 a. a. O. **230.**)

§. 33.

Siehe im Anhange I. N. 1.

Hat das im Auslande begangene Verbrechen auf die erwähnten Gegenstände keinen Einfluß; so ist der fremde Verbrecher zwar immer in Verhaft zu nehmen, sich aber sogleich mit demjenigen Staate, wo er das Verbrechen begangen hat, über die Auslieferung desselben in Vernehmen zu setzen.

(Vergl. den §. 221 5), 6) St. G. B. ü. V.)

Auslieferung fremder Verbrecher.

A) Nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

224. Hofdecret vom 10. December 1808, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung über Vortrag der Hofcommission in Gesetzsachen, N. 874 d. J. G. S.

Wegen Auslieferung fremder Verbrecher in das Ausland, und der Erlangung der in das Ausland geflüchteten inländischen Verbrecher sind folgende Vorschriften zu beobachten:

1) Über die Auslieferung eines Fremden, der wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens ausgeliefert werden soll, steht die Beurtheilung, die nöthige Verhandlung, und die darüber mit der fremden Behörde zu führende Correspondenz im Allgemeinen dem Criminal-Gerichte zu, in dessen Bezirke der Beschuldigte betroffen wird.

2) Auf das Verlangen der Auslieferung, oder über erlassene Steckbriefe ist der Fremde, welcher eines bestimmten, im Auslande verübten Verbrechens beschuldiget wird, mit Rücksicht auf den Stand der Person und die Wichtigkeit des angeschuldeten Verbrechens entweder sogleich zu verhaften, oder doch auf eine, die Gefahr der Entweichung ausschließende Art zu beobachten.

3) Wenn das Verlangen der Auslieferung sogleich, oder in einem angemessenen Zeitraume mit Beweisen, oder durch erhebliche Inzichten unterstützet wird, worüber sich der hier vernommene Fremde nicht auf der Stelle auszuweisen vermag, so muß auf dessen Auslieferung angetragen, jedoch hierzu die Genehmigung des Criminal-Obergerichtes eingeholet werden.

4) Das Criminal-Obergericht in der Residenz hat sich sodann mit der Polizei-Hofstelle, in den Provinzen aber mit dem Landes-Präsidium in das Einvernehmen zu setzen, und wenn beide nicht einig sein sollten, haben beide hierüber jedes Mal die Entscheidung ihrer Oberbehörde einzuholen.

5) Wenn ein Fremder im Auslande ein Verbrechen begangen hat, welches auf die Verfassung, auf die öffentlichen Credits-Papiere, oder auf das Münzwesen dieses Staates Einfluß hat; ist derselbe in keinem Falle auszuliefern, sondern nach Vorschrift des §. 32 des I. Theiles des Strafgesetzes gleich einem Eingebornen zu behandeln.

6) Auch wenn die Auslieferung eines fremden Verbrechers nicht angesuchet worden, sondern nach §. 33, ersten Theiles des Strafgesetzes dem fremden Staate anzubieten ist, muß hierzu die Genehmigung des Obergerichtes eingeholet werden, welches sich in Sachen weiter nach dem §. 4 zu benehmen hat.

7) Das Ansuchen, daß ein österreichischer in einem fremden

Staate sich aufhaltender Unterthan wegen eines im Inlande verübten Verbrechens ausgeliefert werde, ist von dem Criminal = Gerichte mit Beweisen oder erheblichen Inzichten, worüber der Beschuldigte im Auslande vernommen werden kann, zu unterstützen, und wenn die Auslieferung verweigert werden sollte, hievon die Anzeige an das Criminal=Obergericht, und von diesem an den obersten Gerichtshof zu machen *).

225. Hofkanzlei=Decret vom 12. Jänner 1809, an sämmtliche Länderstellen, ad N. 874 d. J. G. S.

Unter dem 10. v. Monats und Jahres (**224.**) wurde die höchsten Orts genehmigte Weisung ertheilet: wie in Fällen der Auslieferung eines fremden, in das Inland sich geflüchteten Verbrechers die Correspondenz zu pflegen, und wie sich überhaupt wegen der Auslieferung desselben zu benehmen sei.

Weil jedoch in dieser Verordnung der §. 4 ausdrücklich die Weisung enthält, daß die Obergerichte vor der wirklichen Auslieferung eines fremden Verbrechers sich in der Residenzstadt mit dem Präsidenten der Polizei=Hofstelle, in den Provinzen aber mit dem Landes = Präsidium in das Einvernehmen zu setzen haben, bei dem §. 6 aber, in welchem von jenen Fällen die Rede ist, wo die Auslieferung eines fremden Verbrechers von der auswärtigen Behörde zwar nicht angesucht worden, jedoch nach dem §. 33 des I. Theiles des Strafgesetzbuches dem fremden Staate anzubieten ist, nichts davon erwähnt wird, welches bei sich ergebenden dergleichen Fällen zu neuen Collisionen Anlaß geben dürfte; so hat man einstimmig mit der obersten Justizstelle befunden, dem §. 6 am Schlusse die Worte zuzusetzen: welches (nemlich das Obergericht) sich weiter nach dem §. 4 in Sachen zu benehmen hat.

Dieser Beisatz wird nachträglich zu der erwähnten Verordnung vom 10. v. M. bekannt gemacht.

226. Hofkanzlei=Decret vom 20. Februar 1812, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Österreich ob der Enns, N. 974 d. J. G. S.

Die Anfrage: Ob ein Ausländer, der in einem fremden Staate sich eines Polizeivergehens, das nach dem österreichischen Strafgesetze

*) Aus Veranlassung eines speciellen Falles, wegen Auslieferung eines inländischen in einem fremden Staate sich befindenden Verbrechers wurde dem k. k. Kreisamte diese Hofverordnung mit dem Beisatze in Erinnerung gebracht, sämmtliche Gerichte seines Kreises zur Darnachachtung bei vorkommenden Fällen hiernach anzuweisen. (Verordnung v. 14. Mai 1818, Z. 12,517 — 1323 in der Prov. G. S. für Tirol und Vorarlberg, 5. Bd., S. 489 u. f.)

eine schwere Polizei-Übertretung wäre, schuldig gemacht, sich in das österr. Gebiet geflüchtet hat, und von der ausländischen Behörde reclamiret wird, nach der Analogie der beiden in Ansehung geflüchteter Verbrecher erlassenen Hofverordnungen vom 10. December 1808, N. 874 der Gesetzsammlung (224.) und 12. Jänner 1809 (225.) auszuliefern sei? wird dahin erlediget: daß, da ein wesentlicher Unterschied zwischen Verbrechen und schweren Polizei-Übertretungen obwaltet, eine analoge Anwendung der bemerkten beiden Verordnungen auf schwere Polizei-Übertreter nicht Statt finde; sondern dergleichen Ausländer vielmehr bei ihrem Übertritte in das österreichische Gebiet lediglich als Einwanderer zu betrachten, und nach den bestehenden Polizeivorschriften zu behandeln seien.

Benehmen in Fällen, wo auf das Ansinnen fremder Regierungen Jemand zur Verhaftung übernommen werden soll.

226 a) Präsidial-Decret an alle Kreisämter, die Brünner Polizei-Direction, und das Troppauer-Commissariat, vom 29. Juli 1828, Präs. Z. 2974.

(Prov. G. S. für Mähren und Schlesien, 10. Bd., S. 147.)

Nach Eröffnung der hohen Polizei-Hofstelle vom 14. d. M. haben Seine Majestät zu befehlen geruhet, daß Niemand ohne wirkliche Nothwendigkeit, und in den k. k. Gesetzen vollständig begründete Ursachen, von fremden Regierungen zur Verhaftung übernommen, und länger als es wirklich erforderlich ist, als Gefangener in den k. k. Staaten aufbewahret werde.

B. Nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen (besonderen Staatsverträgen).

Bundesstaaten.

227. Hofkanzlei-Decret vom 8. August 1832, Z. 18,078.

(N. ö. Prov. G. S. 14. Thl., S. 383 u. 388.)

Die deutsche Bundesversammlung hat in ihrer 24. Sitzung vom 5. Juli 1832 hinsichtlich der Maßregeln zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im deutschen Bunde nachstehenden Entschluß gefaßt: — — —

Achtens: Die Bundesregierungen machen sich verbindlich, diejenigen, welche in einem Bundesstaate politische Vergehen oder Verbrechen begangen, und sich um der Strafe zu entgehen, in andere Bundeslande geflüchtet haben, auf erfolgte Requisition, in so fern es nicht eigene Unterthanen sind, ohne Anstand auszuliefern.

228. Patent vom 24. October 1837.

(Prov. G. S. für Böhmen, 19. Bd., S. 651 u. f., für Galizien und Lodomerien, 19. Jahrg., 2. Abth. S. 844, für Illirien, 19. Bd., S. 152, für die Lombardie 1. Bd., 1. Thl., S. 72, für Mähren und Schlesien, 19. Bd., S. 201, für Österreich ob der Enns, 19. Thl., S. 230, für Österreich unter der Enns, 19. Thl. S. 421, für Steiermark, 19. Thl. S. 249, für Tirol und Vorarlberg, 24. Bd., S. 309.)

Die deutsche Bundesversammlung hat über die Bestrafung der Verbrecher gegen den deutschen Bund *), und über die gegenseitige Auslieferung der Staatsverbrecher in der Sitzung vom 18. August 1836 mit Unserer Mitwirkung und Beistimmung nachfolgenden Beschluß gefaßt:

Erster Artikel. Da nicht nur der Zweck des deutschen Bundes in der Erhaltung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der deutschen Staaten, so wie in jener der äußeren und inneren Ruhe und Sicherheit Deutschlands besteht, sondern auch die Verfassung des Bundes wegen ihres wesentlichen Zusammenhanges mit den Verfassungen der einzelnen Bundesstaaten als ein nothwendiger Bestandtheil der letzteren anzusehen ist, mithin ein gegen den Bund oder dessen Verfassung gerichteter Angriff zugleich einen Angriff gegen jeden einzelnen Bundesstaat in sich begreift; so ist jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des deutschen Bundes, in den einzelnen Bundesstaaten, nach Maßgabe der, in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat begangene Handlung als Hochverrath, Landesverrath oder unter einer anderen Benennung zu richten wäre, zu beurtheilen und zu bestrafen.

Zweiter Artikel. Die Bundesstaaten verpflichten sich gegen einander, Individuen, welche der Anstiftung eines gegen den Souverän oder gegen die Existenz, Integrität, Verfassung oder Sicherheit eines andern Bundesstaates gerichteten Unternehmens, oder einer darauf abzielenden Verbindung, der Theilnahme daran, oder

*) Nach dem 58. Artikel der Bundes-Acte dd° Wien, den 9. Juni 1815, gehören zum deutschen Bunde folgende 38 Staaten, als: Österreich; Preußen — (beide in Betreff jener Besitzungen, welche früherhin zum deutschen Reiche gehörten); — Sachsen; Baiern; Hannover; Würtemberg; Baden; Churfürstenthum Hessen; Großherzogthum Hessen; Holstein, beziehungsweise der König von Dänemark; Luxemburg, beziehungsweise der König der Niederlande; Braunschweig; Mecklenburg-Schwerin; Nassau; Sachsen-Weimar, Gotha, Coburg, Meiningen, Hildburgshausen; Mecklenburg-Strelitz; Holstein-Oldenburg; Anhalt-Dessau, Bernburg, Köthen; Schwarzburg-Sondershausen, Rudolstadt; Hohenzollern-Hechingen; Liechtenstein; Hohenzollern-Sigmaringen; Waldeck; Reuß ältere Linie; Reuß jüngere Linie; Schaumburg-Lippe; Detmold-Lippe; die Freistädte: Lübeck; Frankfurt; Bremen; Hamburg.

der Begünstigung derselben beinzichtiget sind, dem verletzten oder bedrohten Staate auf Verlangen auszuliefern, — vorausgesetzt, daß ein solches Individuum nicht entweder ein Unterthan des um die Auslieferung angegangenen Staates selbst, oder in demselben schon wegen anderer ihm zur Last fallenden Verbrechen zu untersuchen oder zu bestrafen ist.

Sollte das Unternehmen, dessen der Auszuliefernde beinzichtigt ist, gegen mehrere einzelne Bundesstaaten gerichtet sein, so hat die Auslieferung an jenen dieser Staaten zu geschehen, welcher darum zuerst das Ansuchen stellt.

Wir befehlen daher, diesen Bundestags-Beschluß seinem ganzen Inhalte nach, in Unsern zum deutschen Bunde gehörigen Staaten genau zu befolgen und in Vollzug zu setzen.

Zugleich verordnen Wir hiermit, daß der in dem ersten Artikel vorstehenden Bundestags-Beschlusses in Rücksicht der Bestrafung der Angriffe auf den deutschen Bund genommene Grundsatz, auch in Unsern, zum deutschen Bunde nicht gehörigen Staaten, in welchen das Strafgesetzbuch vom Jahre 1803 eingeführt ist, zur Anwendung gebracht werden solle.

229. Justiz-Hofdecret vom 30. October 1837, Z. 6340, kdg. durch n. ö. Appellations-Gerichts-Verordnung vom 27. December 1837, Z. 13,332.

(Schopf's Archiv Jahrg. 1838, 3. Heft, S. 126, Militär-G. S. Jahrg. 1838, und n. ö. P. G. S. 20. Thl., S. 6.

In Beziehung auf das bereits öffentlich erschienene a. h. Patent vom 24. October 1837 (228.) wegen Ausführung der Beschlüsse des deutschen Bundes vom 18. August 1836 wurde dem n. ö. Appellations-Gerichte mit Hofdecrete vom 30. October d. J. Z. 6340 bemerkt, daß die Vorschriften des Hofdecretes v. 10. December 1808, N. 874 (224.) auch in den in dem zweiten Artikel des gedachten Bundestagsbeschlusses bezeichneten Fällen der Auslieferung der eines Staatsverbrechens verdächtigen Personen ihre Anwendung finden.

230. Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 18. März 1839, Z. 15,936.

(Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl., S. 495, Prov. G. S. für Böhmen, 21. Bd., S. 492 und 508, für Galizien und Lodomerien, 21. Jahrg., 1. Abth. S. 302, für Illirien, 21. Bd., S. 378, für Mähren und Schlesien, 21. Bd., S. 79, für Österreich unter der Enns, 21. Thl., S. 129, für Tirol und Vorarlberg, 26. Bd., 1. Thl., S. 903.

Seine k. k. Majestät haben laut hohen Hofkanzlei-Decretes v. 8. März d. J. Z. 7419, mit a. h. Entschließung vom 9. September 1838 anzuordnen geruhet, daß der zweite Artikel des durch a. h. Pa-

tent vom 24. October 1837 kundgemachten Beschlusses der deutschen Bundesversammlung v. 18. Aug. 1836 (228.), betreffend die Auslieferung der Staatsverbrecher, auch in jenen zum deutschen Bunde nicht gehörigen Provinzen der österreichischen Monarchie, in welchen das Strafgesetzbuch vom Jahre 1803 Anwendung findet, in Kraft gesetzt werde.

Diese a. h. Entschließung wird der politischen Unterbehörde nachträglich zu dem Hofdecrete vom 21. November 1837, Z. 28,387 (hierortige Intimation v. 6. December 1837, Z. 69,274), mit dem Auftrage bekannt gegeben, diesen a. h. Beschluß ungesäumt auf die bisherige übliche Weise zu verlautbaren.

Modena.

231. Hofkanzlei-Decret vom 28. Februar 1835, Z. 4634—310, kdg. durch das Mailänder Gubernium am 18. April 1835.

(Zeitschr. für ö. R. ꝛc. 1835, 3. Bd., S. 259.)

Mit Bezug auf die Kundmachungen vom 22. August und 15. November v. J. (von Seite der niederösterreichischen Landesregierung vom 7. Sept. v. J.), womit die zwischen Seiner k. k. apostolischen Majestät und Sr. k. k. Hoheit dem Großherzoge von Toscana rücksichtlich der gegenseitigen Auslieferung der Verbrecher und Deserteure eingegangenen Verträge kund gemacht wurden, wird nun in Folge der von der k. k. vereinigten Hofkanzlei mit Decret vom 28. Februar l. J., Nr. 4664—310, erlassenen Anordnungen, auch folgender zwischen obgenannter k. k. apostolischen Majestät und dem herzoglich modenesischen Hofe geschlossene Vertrag wegen der durch diesen Staat zu geschehenden Übertragung oder des Durchzugs genannter Verbrecher oder Deserteure zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. Wenn der Fall eintritt, daß die österreichische Regierung an die Toscanische und umgekehrt, Kraft ihrer besonderen Verträge vom 12. October 1829, Verbrecher oder Deserteure auszuliefern habe, erlaubt die Este'sche Regierung, daß solche über den Staat von Modena durchziehen dürfen, und dabei entweder die modenesische Straße, welche Toscana mit Mantua in Communication setzt, oder die andere zwischen der Este'schen Lunigiana und Massa einschlagen mögen, je nachdem es in den besonderen Fällen angemessener oder, sei es für den Übergang der Verhafteten, sei es für die sie bewachende Begleitung, bequemer sein sollte.

2. Eben so verpflichtet sich die modenesische Regierung, über ihr Gebiet und bis zu den ersten Gränz-Stationen des österreichischen und toscanischen Gebietes, die zur Bewachung der Verhafteten nöthige Mannschaft zu geben. Darum werden auch die Chefs gedachter Mannschaft an den Gränzen begwaltet, sich gegenseitig in das nothwendige Einvernehmen zu setzen; damit in den betreffenden Fällen sowohl der

Übergang der Verbrecher oder Deserteure, als auch deren Auslieferung erfolgen könne.

3. Falls es sich ereignen sollte, daß den Este'schen Staat, um von Österreich dem Großherzogthume Toscana oder umgekehrt ausgeliefert zu werden, ein solcher Verbrecher oder Deserteur, der durch Geburt oder zehnjährigen Aufenthalt Este'scher Unterthan wäre, oder im Este'schen Staate ein Verbrechen begangen hätte, und darum bei den Este'schen Gerichten in Untersuchung gezogen würde, durchgehen müßte, in diesen Fällen wird weder der Durchgang erfolgen, noch die Este'schen Gerichte einschreiten dürfen, wenn nicht früher zwischen beiden Regierungen das Einvernehmen gepflogen ist; wo sich dann die Regierung von Modena vorbehält, den Durchzug selbst zu gestatten, oder nicht, je nachdem es die Umstände erheischen sollten.

4. Die Unterhalts- und sonstigen Unkosten, welche nach Verhältniß oder anderen Umständen der Personen, oder wegen anderweitiger Veranlassung Statt finden sollten, werden von der österreichischen Regierung rücksichtlich der ihr ausgelieferten Verbrecher oder Deserteure an jene von Modena ersetzt werden, nach den Maßregeln, welche in dem zweiten und dritten Artikel des zwischen Seiner k. k. apostolischen Majestät und Seiner kaiserlichen Hoheit dem Erzherzoge von Österreich, Herzog von Modena, eingegangenen Vertrages angegeben sind. Diese Unkosten wegen der an die österreichische Regierung auszuliefernden Verbrecher werden von ihr von sechs zu sechs Monaten ersetzt, nach Maßgabe der insbesondere an das Mailänder Gubernium eingereichten Tabellen.

Rücksichtlich des von der toscanischen Regierung wegen der an sie gelieferten Verbrecher oder Deserteure zu leistenden Ersatzes, wird dieser nach Maßgabe des 28. Artikels des Vertrages vom 20. Juni 1818 bestimmt werden.

Parma, Piacenza, Guastalla.

232. Übereinkunft vom 3. Juli 1818, N. 1470 d. J. G. S.

zwischen Seiner Majestät dem Kaiser von Österreich und Ihrer Majestät der Frau Erzherzogin Marie Louise, Herzogin von Parma, Piacenza und Guastalla, wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher.

Seine Majestät der Kaiser von Österreich und Ihre Majestät die Frau Erzherzogin Marie Louise, Herzogin von Parma, Piacenza und Guastalla, in der Überzeugung, daß es zu den wirksamsten Mitteln gehört, um Ruhe und öffentliche Sicherheit in Ihren beiderseitigen Staaten mehr zu befestigen, wenn den Verbrechern, die aus den Ländern des einen Staatsgebietes in jene des andern flüchten, alle Hoffnung, daselbst eine Freistätte zu finden, benommen wird, haben es zweckmäßig befunden, einander die gegenseitige Auslieferung

solcher Verbrecher zuzusichern, und sind über folgende Puncte und Artikel übereingekommen:

Artikel I.

Ein jeder, welcher angeklagt worden ist, in den Staaten Seiner Majestät des Kaisers von Österreich eine Handlung begangen zu haben, welche nach der Bestimmung des österreichischen Strafgesetzbuches ein Verbrechen ist, oder gegen welchen bereits ein Strafurtheil auf den Grund eines solchen Verbrechens erfolgt wäre, wenn er in den Staaten Ihrer Majestät der Frau Erzherzogin, Herzogin von Parma, angetroffen wird; und gegenseitig ein jeder, welcher sich in den Staaten Ihrer Majestät der Frau Erzherzogin, Herzogin von Parma, einer Handlung schuldig gemacht hat, gegen welche die in den Herzogthümern Parma, Piacenza und Guastalla geltenden Gesetze Todesstrafe oder mehr als halbjährige Gefängnißstrafe verhängen, oder wider den eine solche Strafe schon wirklich ausgesprochen wäre, wenn er in den Staaten Seiner Majestät des Kaisers von Österreich betreten wird, soll angehalten werden. Die Anhaltung soll nicht allein auf die Anforderung der Behörden des Staates, in welchem das Verbrechen begangen worden, sondern selbst von Amts wegen erfolgen, und der Angeklagte an die besagten Behörden ausgeliefert werden.

Die Verhaftung und Auslieferung der Verbrecher sollen ebenfalls beiderseitig in dem Falle Statt finden, wenn das Verbrechen in einem Lande begangen wäre, welches nicht unter der Botmäßigkeit eines der hohen abschließenden Theile sich befindet, wenn nemlich der betreffende Theil vollgültige Beweggründe hätte, darauf anzutragen, sei es, weil der Verbrecher sein Unterthan, oder weil das Verbrechen von der Art wäre, daß es der Verfassung, dem öffentlichen Credite oder dem Münzwesen des Staates Nachtheil bringt.

Es versteht sich jedoch, daß in keinem Falle, noch aus irgend einem Grunde die hohen abschließenden Theile verbunden sind, in die Auslieferung ihrer eigenen Unterthanen einzuwilligen. Wenn daher ein Unterthan des einen von ihnen in den Staaten des andern ein Verbrechen von der oben bezeichneten Art begangen hätte, und in sein Vaterland zurückgekehrt wäre, so darf er nicht ausgeliefert, allein er soll von den Gerichtshöfen des Landes, welchem er angehört, von Amts wegen belangt, und die in den dort geltenden Gesetzen bestimmte Strafe eintretenden Falles über ihn verhängt werden. Zu solchem Ende sind die Behörden des andern Staates gehalten, den bezeichneten Gerichtshöfen die Zeugenverhöre und die das Verbrechen betreffenden Acten entweder in Urschrift gegen Verbindlichkeit der Zurückstellung, oder in beglaubigter Abschrift gegen Ersatz der Schreibgebühren, und eben so alles, was zur Thaterhebung gehört, und überhaupt alle Beweismittel mitzutheilen.

Artikel II.

Wenn ein Verbrecher, der in einem der beiden Staaten festgenommen wird, dort ein schwereres oder eben so schweres Verbrechen begangen hätte, als jenes, dessen er sich in dem andern Staate schuldig gemacht hat; so kann seine Auslieferung an die Gerichtshöfe des letztern so lange aufgeschoben werden, bis für das in dem Lande, woselbst er verhaftet worden, begangene Verbrechen das Urtheil und die Strafe, falls diese eintritt, erfolgt sind, mit dem Vorbehalte, daß sogleich nach erfolgtem Urtheile, wenn es nicht verdammender Art ist, oder nachdem der Verbrecher die über ihn erkannte Strafe überstanden hat, dessen Auslieferung Statt zu finden hat.

Artikel III.

Der Forderung auf Auslieferung eines Verbrechers, welche von den Behörden des einen Staates an jene des andern gerichtet wird, muß außer der Personsbeschreibung des Zurückgeforderten auch die Anzeige des Verbrechens, dessen er angeklagt worden, der Strafe, welche auf dasselbe gesetzt ist, so wie der gegen den Beklagten vorhandenen Beweise und Anzeigungen beigefügt werden. Wenn dieser letztere sich nicht sogleich durch Rechtfertigung von der Anklage befreiet, so soll die Auslieferung ohne Aufschub erfolgen; wenn aber der Beklagte sich rechtfertiget, so werden die Behörden, an welche die Forderung gerichtet worden, sich darauf beschränken, die nothwendigen Vorsichtsmaßregeln anzuordnen, um sich seiner Person so lange versichert zu halten, bis der jenseitige Gerichtshof, welcher die Forderung erließ, und welchem die Rechtfertigung des Beklagten mitgetheilt werden muß, auf diese Mittheilung geantwortet haben wird.

Sobald das Auslieferungsbegehren einen schon verurtheilten Verbrecher betrifft, muß es außer der Personsbeschreibung auch mit einer Abschrift des Urtheilsspruches in beweisender Form begleitet werden.

Artikel IV.

Der Gerichtshof, welcher die Auslieferung vollzieht, wird zu gleicher Zeit demjenigen, der den Verbrecher übernimmt, die Untersuchungs- und andern Acten, welche auf das Verbrechen Bezug haben, entweder in Urschrift oder beglaubigter Abschrift zustellen lassen, deßgleichen alles, was zur Thaterhebung gehört, die Beweismittel, die dem Beklagten zugehörenden Gegenstände und Effecten, und solche, welche Unterthanen des Staates, an denen die Auslieferung erfolgt, zustehen möchten; alles gegen Ersatz der Schreibgebühren und sonstiger Kosten, welche die Einbringung und Aufbewahrung dieser Gegenstände verursacht haben dürften.

Artikel V.

Keiner der hohen abschließenden Theile wird Gnadenbriefe, freies Geleit oder sonst Versicherungen irgend einer Art für ein im Gebiet

des andern verübtes Verbrechen bewilligen, wenn dasselbe von der im ersten Artikel gegenwärtiger Übereinkunft bezeichneten Art ist.

Artikel VI.

Die Behörden des einen oder des andern der beiden Staaten, in deren Gewalt sich des Diebstahls angeklagte Individuen und zugleich die gestohlenen Sachen befinden, werden die Zurückgabe der letztern an die Eigenthümer derselben, oder an jene, welchen sie entwendet worden, kostenfrei und ohne weiteren Verzug, als welcher zur Erweisung des Verbrechens nothwendig sein könnte, zugestehen, sobald diese ihr Recht, sei es durch Urkunden oder Zeugen, oder durch jeden andern in den Gesetzen des Staates, deren Unterthanen sie sind, für gültig erkannten Beweis dargethan haben werden.

Artikel VII.

Wenn der Fall einträte, daß die Instruirung eines peinlichen Processes, welcher vor den Gerichtshöfen des einen der beiden Staaten im Gange wäre, eine Confrontation zwischen verschiedenen Individuen nothwendig machte, wovon die einen in dem einen der beiden Staatsgebiete, die andern in dem andern verhaftet wären; so soll diese Confrontation der Regel nach auf der Gebietsgränze zwischen beiden Staaten und in einem Orte Statt finden, der im Gebiete desjenigen Staates liegt, welchem der die Anforderung machende Gerichtshof angehört. Im Falle aber, daß besondere Umstände zur Auswahl eines Ortes bestimmten, der auf dem andern Staatsgebiete läge, so soll es ein Richter dieses nemlichen Staates sein, welcher die Confrontation vorzunehmen hat.

Artikel VIII.

Die Verbrecher, welche, um sich der gerichtlichen Verfolgung von Seite des einen Staates zu entziehen, in die Kriegsdienste des andern getreten wären, sollen darum nicht weniger der Auslieferung in allen Fällen, in welchen die gegenwärtige Übereinkunft sie zuläßt, oder im betreffenden Falle der gerichtlichen Untersuchung durch die Behörden des Landes, wohin sie sich geflüchtet haben, unterworfen sein. Um jede Schwierigkeit zu vermeiden, die sich wegen der an solche Individuen verabfolgten Militär-Equipirung oder wegen des Handgeldes ergeben könnte, welches ihnen der ausliefernde Staat etwa bezahlt hätte, sollen die übernehmenden Behörden in dieser Rücksicht bei der Auslieferung eine Summe von fünfzig Franken in klingender Münze entrichten.

Artikel IX.

Gegenwärtige Übereinkunft soll während eines Zeitraumes von zehn Jahren, von dem Tage der Auswechselung der Ratificationen anzufangen, ihre volle und gänzliche Wirksamkeit haben. Nach Verlauf dieses Zeitraumes kann sie im gemeinschaftlichen Einverständniß der beiderseitigen Regierungen erneuert werden.

233. Hofkanzlei-Decret vom 20. November 1829, an sämmtliche Länderstellen, N. 2441 d. J. G. S.

Nach einer von der geheimen Hof- und Staatskanzlei erhaltenen Mittheilung wird der Landesstelle eröffnet: daß in Folge der mit allerhöchster Entschließung zwischen der geheimen Hof- und Staatskanzlei und dem herzoglichen Parmaschen Ministerium gepflogenen Verhandlung, der zwischen beiden Höfen im Jahre 1818 auf zehn Jahre abgeschlossene, und der Landesstelle mit dem Decrete vom 21. November 1818 mitgetheilte Tractat, wegen Auslieferung der wechselseitigen Verbrecher, (N. 1470 d. J. G. S. **232.**) auf weitere zehn Jahre, d. i. bis Ende 1839, erneuert wurde.

234. Gubernial-Kundmachung vom 18. Jänner 1840, Z. 73,215 vom Jahre 1839.

(Prov. G. S. für Böhmen 22. Bd, S. 46, für Galizien und Lodomerien, 22. Jahrg., 1. Abthl., S. 4, für Illirien 22. Bd., S. 1, für die Lombardie, 1. Bd., 1. Thl., S. 6, für Mähren und Schlesien, 22. Bd., S. 1, für Österreich unter der Enns, 21. Thl., S. 522, für Steiermark, 21. Thl., S. 397)

Seine k. k. Majestät haben nach dem Inhalte eines Hofkanzlei-Decretes vom 20. v. M. in Gemäßheit einer Mittheilung der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzlei unterm 19. October v. J. zu genehmigen geruhet, daß die mit dem Staate Parma im Jahre 1818, geschlossene, und im Jahre 1819 bis 1. Jänner 1840 verlängerte Convention, wegen Auslieferung der Verbrecher, neuerdings auf fünf Jahre, und so fort von 5 zu 5 Jahren erstreckt werde, wenn nicht sechs Monate vor dem Ablaufstermine von einem oder dem andern der contrahirenden Theile eine Aufkündigung erfolgt.

Diese a. h. Entschließung wird in Folge des hohen Hofkanzlei-Decretes vom 20. December 1839, Z. 39,526 hiermit allgemein bekannt gemacht.

Polen, Preußen, Rußland.

235. Justiz-Hofdecret vom 10. März 1826, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

(Zeitschrift für ö. R. :c. 1826, 3. Bd., S. 158.)

Seine Majestät haben mittelst allerhöchster Entschließung vom 24. Februar 1826, hinsichtlich jener nicht österreichischen Unterthanen, welche sich auf das österreichische Gebiet flüchten, wenn sie von der russischen Regierung als Theilnehmer der in Rußland ausgebrochenen Verschwörung reclamirt werden, die im Jahre 1808 erflossene a. h. Entschließung (Hofdecret vom 10. December 1808, N. 874 d. J. G. S. (**224.**) zu suspendiren, und zu gestatten befunden, daß dergleichen Individuen ohne Dazwischenkunft der Gerichtsbe-

hörden und des sonst bei solchen Fällen üblichen Verfahrens ausgeliefert werden.

236. Patent vom 4. Jänner 1834, N. 2637 d. J. G. S.

Zu mehrerer Befestigung der zwischen Uns und Ihren Majestäten dem Kaiser von Rußland, Könige von Polen, und dem Könige von Preußen und Unsern Staaten bestehenden innigen freundschaftlichen und nachbarlichen Verhältnisse, und bei dem gleichen Interesse der drei Mächte an der Aufrechthaltung der Ruhe und gesetzlichen Ordnung in den Ihrer Herrschaft unterworfenen polnischen Provinzen sind Wir mit gedacht Ihren Majestäten über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Wer in den österreichischen, russischen und preußischen Staaten sich der Verbrechen des Hochverrathes, der beleidigten Majestät, oder der bewaffneten Empörung schuldig gemacht, oder sich in eine gegen die Sicherheit des Thrones und der Regierung gerichtete Verbindung eingelassen hat, soll in dem anderen der drei Staaten weder Schutz noch Zuflucht finden.

Die drei Höfe verbinden sich vielmehr, die unmittelbare Auslieferung jedes der erwähnten Verbrechen beinzichtigten Individuums anzuordnen, wenn dasselbe von der Regierung, welcher es angehört, reclamirt wird; dabei ist aber verstanden, daß diese Bestimmungen keine rückwirkende Kraft haben sollen.

Nachdem Wir mit Sr. Majestät dem Kaiser von Rußland, Könige von Polen und Sr. Majestät dem Könige von Preußen übereingekommen sind, daß vorstehende Verabredungen gleichzeitig in den drei Staaten zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden sollen; so machen Wir selbe mit gegenwärtigem Edicte Unseren Unterthanen zu ihrer Wissenschaft und Richtschnur bekannt, und befehlen zugleich allen Unsern Civil- und Militärbeamten und anderen Obrigkeiten, darauf zu halten, daß selbe vom **1.** März **1834** angefangen ihrem ganzen Umfange und Inhalte nach vollzogen werden.

237. Regierungs-Verordnung vom 24. März 1834, Z. 16,314 an die k. k. Kreisämter und den Wiener-Magistrat.

(N. ö. Prov. G. S. 16. Thl., S. 163 u. f.)

Das k. k. galizische Landes-Gubernium hat sich durch das allerhöchste Patent vom **4.** Jänner **1834** (**236.**) wegen künftiger Behandlung der gegenseitigen Unterthanen von Österreich, Rußland und Preußen, welche sich des Verbrechens des Hochverrathes, der Empörung u. s. w. schuldig gemacht haben, veranlaßt gesehen, dem Hofkanzlei-Präsidium einige Anfragen vorzulegen.

Da sich zu einer oder der andern dieser Anfragen auch in der Provinz Niederösterreich der Anlaß ergeben könnte, so wird die er-

folgte Erwiederung zur Wissenschaft und zum Amtsgebrauche bei vorkommenden Fällen mitgetheilt und es sind hiervon auch sämmtliche Criminal-Gerichte zu verständigen.

Beilage.

Hofkanzlei-Präsidial-Erlaß an das k. k. galizische Landes-Präsidium vom 1. März 1834, Z. 380.

Auf die Anfrage, die aus Anlaß des allerhöchsten Patentes vom 4. Jänner 1834 wegen künftiger Behandlung der gegenseitigen Unterthanen von Österreich, Rußland und Preußen, welche sich des Hochverrathes, der Empörung u. s. w. schuldig gemacht haben, gestellt wurden, wird nach mit dem Herrn Haus-, Hof- und Staatskanzler gepflogenem Einvernehmen erwiedert:

1. Daß in der Convention der drei Höfe, in deren Folge das allerhöchste Patent vom 4. Jänner 1834 erflossen ist, nicht die unmittelbare Auslieferung eines jeden solchen, aus dem einen in einen der andern zwei Staaten geflüchteten Verbrechers stipulirt, sondern eine vorläufige Reclamation vorausgesetzt wurde, geschah aus der Ursache, um nach Verschiedenheit der einzelnen Fälle jeder Regierung die Freiheit der Beurtheilung zu lassen, ob ein hinreichendes Motiv zur Reclamirung vorhanden sei, und ob es in dem Interesse derselben liege, eines solchen Flüchtlings wieder habhaft zu werden.

Es ist daher den Kreisvorstehern die Weisung zu ertheilen, solche Flüchtlinge, bei welchen die Gewißheit oder gegründete Vermuthung des begangenen Verbrechens bestehet, bei ihrem Übertritt oder im Falle ihrer Entdeckung in Verwahrung nehmen zu lassen, um sie außer Stand zu setzen, sich der Auslieferung zu entziehen, wenn ihre Reclamirung erfolgt, zugleich aber an das Landes-Präsidium die Anzeige zu erstatten, welches davon das jenseitige Gouvernement sogleich in die Kenntniß zu setzen haben wird.

Sollte hierauf nach einer längeren Zuwartung die Reclamirung nicht erfolgen, so ist hiervon die Anzeige hieher zu erstatten, damit nach Umständen die angemessene Verfügung in Ansehung des verhafteten Individuums getroffen werden kann.

Bestände aber eine gegründete Vermuthung des begangenen Verbrechens nicht, so geben entweder die bestehenden Cartel-Conventionen und insbesondere in Beziehung auf Rußland der zweite Artikel der Nachtrags-Convention vom 26. Juli 1822 (vermöge welchen auch jeder nicht zum Militär gehörige männliche Unterthan beider Mächte, der ohne Paß oder vorschriftmäßige Beglaubigung an der Gränze betreten wird, als Vagabund angesehen und von der Gränze zurückgewiesen werden soll) über die Behandlung solcher Flüchtlinge Maß und Ziel, oder es mit ihnen nach den bisher bestehenden allgemeinen Vorschriften zu verfahren.

2. Daß österreichische Unterthanen, die ein solches Verbrechen gegen den russischen oder preußischen Staat begehen, nicht ausgelie-

fert werden können, ist ganz richtig bemerkt worden; an sich dürfte vor der Hand bei dergleichen Individuen der Fall Anwendung finden, der im §. 52 des Straf-Gesetzes über Verbrechen vorgesehen ist, weil dieser Paragraph den Fall eines auswärtigen Unternehmens nicht ausschließt, welches auch dem eigenen Staate Gefahr bringen kann, wie es unter den gegenwärtigen Umständen bei jedem derlei Verbrechen der Fall zu sein und bei dem im Eingange des allerhöchsten Patentes vom 4. Jänner 1834 ausgesprochenen gemeinsamen Interesse der drei Höfe hinreichend zu Jedermanns Warnung erklärt zu sein scheint. Indessen wird hierüber noch eine allerhöchste Schlußfassung ehestens erwartet.

3. So viel es endlich die Behandlung sowohl der österreichischen als fremden Unterthanen betrifft, die vor der Erscheinung des allerhöchsten Patentes vom 4. Jänner 1834 die in demselben bezeichneten Verbrechen gegen Rußland oder Preußen begangen haben, so muß erwogen werden, daß das gedachte Patent erst mit 1. März 1834 in Kraft tritt und keine Rückwirkung auf vergangene Fälle haben soll, und daß daher in Ansehung aller früheren Vorgänge dem bereits eingeleiteten oder noch einzuleitenden gerichtlichen Verfahren der gesetzliche Lauf zu lassen sei, so wie nach Umständen die geeigneten polizeilichen Vorkehrungen einzutreten haben, um die in Frage stehenden gefährlichen Individuen in Zukunft unschädlich zu machen.

Sardinien.

238. Hofkanzlei-Decret vom 17. April 1834, Z. 9658.

(Prov. G. S. für Böhmen, 16. Bd., S. 422; für Österreich unter der Enns, 16. Thl., S. 184.)

Laut einer Mittheilung der k. k. Haus-, Hof- und Staatskanzlei sind die beiden Höfe von Österreich und Sardinien, ohne zwar eine eigene Convention wegen Auslieferung von Verbrechern zu schließen, doch nach der bereits bestandenen Übung in der gegenseitigen Zusage förmlich übereingekommen, daß künftig nicht bloß gemeine, sondern auch politische Verbrecher, welche entweder österreichische oder sardinische Unterthanen sind, wenn sie von ihrer competenten Gerichtsbehörde ordnungsmäßig und im Wege der betreffenden Gesandtschaft mit der Zusicherung des Reciprocums reclamirt werden, ohne Anstand ausgeliefert werden sollen.

239. Hofkanzlei-Decret vom 30. Juli 1838, Z. 18,879.

(N. ö. Prov. G. S. 20. Thl. S. 641 u. f.)

Vertrag, welcher wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher zwischen Seiner Majestät dem Kaiser von Österreich rc. und Seiner Majestät dem

König von Sardinien, ꝛc. am 6. Juni 1838 zu Turin abgeschlossen, am 21. desselben Monats von Seiner k. k. Majestät ratificirt worden ist, und dessen Ratificationen am 6. Juli 1838 zu Turin ausgewechselt worden sind.

Seine Majestät der Kaiser von Österreich und Seine Majestät der König von Sardinien, gleichmäßig überzeugt, daß, indem Sie Verbrechern eine Freistätte in Ihren Staaten verweigern, den Verbrechen selbst eine heilsame Schranke gesetzt und zugleich mit der Hoffnung der Straflosigkeit ein Antrieb zur Begehung derselben entfernt wird, und nicht minder von der Ueberzeugung durchdrungen, daß durch die Verhaftung der Verbrecher und ihre Auslieferung an die Gerichte, deren natürlichen Gerichtsbarkeit sie unterworfen sind, für die öffentliche Sicherheit heilsame Fürsorge getragen, eine unparteiische Rechtspflege befördert und zur Aufrechthaltung der gesellschaftlichen und bürgerlichen Ordnung beigetragen wird, haben Sich einverständlich zu dem Beschlusse bewogen gefunden, die Beobachtung dieses wechselseitigen Verfahrens durch eine eigene Uebereinkunft zu regeln und haben zu diesem Ende mit ihren Vollmachten versehen:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich ꝛc. ꝛc. den Herrn Grafen **Lazzaro Ferdinando Brunetti**, Ritter erster Classe des kaiserl. österreichischen Ordens der eisernen Krone, Commandeur des königl. ungarischen St. Stephans-Orden, Großkreuz des königl. Ordens Carl **III.** von Spanien und des königl. dänischen Danebrog-Ordens, Allerhöchstihren Kämmerer, wirkl. geheimen Rath, dann außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner königl. Sardinischen Majestät; und

Seine Majestät der König von Sardinien ꝛc. ꝛc. den Herrn Grafen Clemens **Sollaro della Margarita**, Ritter-Großkreuz mit dem großen Bande des königl. und Militär-Ordens der Heiligen Mauritius und Lazarus, Großkreuz des königl. amerikanischen Ordens Isabella der Katholischen, Ritter des päpstlichen Christus-Ordens, Allerhöchstihren ersten Staatssecretär für die auswärtigen Angelegenheiten,

welche nach Auswechslung ihrer in gebührender Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel überein gekommen sind.

Artikel **I.** Jeder, welcher in den Staaten Seiner Majestät des Kaisers von Österreich einer von dem österreichischen Strafgesetzbuche als Verbrechen bezeichneten Handlung beinzichtigt oder schuldig befunden worden ist, und Jeder, welcher in den Staaten Seiner Majestät des Königs von Sardinien einer verbrecherischen Handlung beinzichtigt erscheint oder schuldig befunden worden ist, die nach den daselbst in Kraft stehenden Gesetzen mit einer Eisenstrafe von mindestens zwei Jahren, oder mit einer anderen, eben so lange dauernden härteren Leibesstrafe, als jene des Gefängnisses, belegt wird, soll verhaftet und an die Gerichte desjenigen der beiden Staaten, auf dessen Gebiete das Verbrechen begangen worden ist, ausgeliefert werden.

Artikel **II.** Die Verhaftung der Schuldigen und Angeklagten

soll nicht allein auf Ansuchen eines Gerichtes desjenigen der beiden Staaten, auf dessen Gebiet das Verbrechen begangen worden ist, sondern auch von Amts wegen Statt finden. Ihre Auslieferung aber soll stets der Gegenstand einer unmittelbaren ämtlichen Reclamation der betheiligten Regierung selbst sein und an den Gränzen beider Staaten vollzogen werden.

Eine solche Reclamation hat, was die Verurtheilten betrifft, mit der Übersendung des Urtheils, jedoch nur zur Kenntnißnahme, rücksichtlich der bloß Beinzichtigten aber mit der einfachen Angabe des Verbrechens zu geschehen.

Artikel **III.** In keinem Falle, noch aus irgend einem Grunde, sollen die hohen abschließenden Theile verbunden sein, die Auslieferung ihrer eigenen Unterthanen zuzugestehen. Wenn daher ein Unterthan der einen Regierung, nachdem er in den Staaten der andern ein Verbrechen begangen, in sein Vaterland zurück gekehrt wäre, so darf er nicht ausgeliefert werden, sondern es soll gegen ihn von Amts wegen von den Gerichten des Staates, welchem er angehört, verfahren, und eintretenden Falles die in den daselbst geltenden Gesetzen bestimmte Strafe über ihn verhängt werden. Zu diesem Ende sind die Behörden des anderen Staates gehalten, diesen Gerichten die Zeugenverhöre und die auf die Verbrechen bezüglichen Acten, entweder in Urschrift gegen Verbindlichkeit der Zurückstellung, oder in beglaubigter Abschrift, so wie auch dasjenige, was das **Corpus delicti** ausmacht, und überhaupt jedes zur Überweisung des Schuldigen geeignete Beweismittel, mitzutheilen.

Das Urtheil aber soll von einer Regierung der andern zur bloßen Kenntnißnahme mitgetheilt werden.

Artikel **IV.** Sollte der Fall eintreten, daß ein nach den obersten Bestimmungen auszuliefernder Verbrecher, in dem Staate, wohin er sich geflüchtet, Kriegsdienste genommen hätte, so wird hiermit festgesetzt, daß die auffordernde Regierung an diejenige, welcher die Auslieferung obliegt, hundert piemontesische **Lire**, oder vierzig Gulden österreichischer Conventions-Münze, als Ersatz für die Anwerbungskosten, für das Handgeld, für die Bekleidung und dergleichen, zu entrichten hat.

Artikel **V.** Wenn eine der beiden Regierungen die Auslieferung eines Individuums wegen eines außerhalb der beiderseitigen Staatsgebiete begangenen Verbrechens, welches den anfordernden Staat zu einem gerichtlichen Verfahren gegen dasselbe veranlaßt, nachsuchen sollte, so behalten sich die hohen abschließenden Theile vor, mit Rücksicht auf die mit andern Saaten bestehenden Verträge, so wie auf die Beschaffenheit und die Umstände des Verbrechens, die Auslieferung zu bewilligen oder zu verweigern.

Artikel **VI.** Im Falle derjenige, dessen Auslieferung verlangt wird, schon früher ein Verbrechen in dem Staate, an welchen die Anforderung ergeht, begangen hat, so soll es Letzterem frei stehen, entweder vor der Gewährung der Auslieferung den Verbrecher die verdiente Strafe abbüßen zu lassen, oder aber denselben zugleich mit den

Untersuchungsacten zu dem Ende auszuliefern, damit diese den Gerichten des anfordernden Staates zur Richtschnur dienen können, um eine verhältnißmäßige Verschärfung der Strafe eintreten zu lassen. Ein gleiches Verfahren soll in Bezug auf jenen Verbrecher beobachtet werden, der in dem Staate, bei welchem die Auslieferung nachgesucht wird, ein späteres Verbrechen begangen hätte, wenn dieses gleich schwer oder schwerer als dasjenige wäre, dessen er sich in dem Gebiete des reclamirenden Staates schuldig gemacht hat. Im Falle eines minderen Verbrechens soll aber die Auslieferung zugestanden werden.

Artikel **VII.** Wenn vor der Auslieferung von den Beamten des Staates, in welchem die Verhaftung erfolgt ist, Untersuchungs- oder andere Acten zur Erhebung des Thatbestandes aufgenommen worden wären, so sollen sie dem anfordernden Staate gegen alleinige Erstattung der Schreibgebühren ausgehändigt werden. Nebst den Untersuchungs- und andern Acten sollen Waffen, Geld und alle andern auf die Untersuchung Bezug habenden Gegenstände ausgeliefert werden.

Artikel **VIII.** Sowohl die entwendeten als nicht entwendeten Sachen, welche im Laufe der Untersuchung als Eigenthum dritter Personen erkannt werden, sollen, nach gehörig in der Untersuchung davon gemachtem Gebrauche, den Eigenthümern kostenfrei zurückgegeben werden, sobald sie nämlich ihre Ansprüche vor dem ordentlichen Richter ihres Wohnortes oder vor dem Untersuchungsrichter, vermittelst rechtsgiltiger Beweise begründet und darauf einen günstigen Bescheid erhalten haben. Über die den Verbrechern zugehörigen und bei ihnen gefundenen Sachen soll nach den Gesetzen des Staates, in welchem das Urtheil vollzogen wird, verfügt werden.

Artikel **IX.** Was die Verhaftung der Verbrecher betrifft, so können die ordentlichen Gerichtsbehörden, so wie auch die Polizei-Beamten beider Staaten darüber unter einander das Einvernehmen pflegen und dieselbe vollziehen lassen, doch sind sie gehalten, sogleich die Regierung, welcher sie unterstehen, davon in Kenntniß zu setzen, damit das Ansuchen um die Auslieferung des Verhafteten gestellt, und wenn der Fall hierzu vorhanden ist, das Zugeständniß derselben gemacht werden könne.

Artikel **X.** Diejenige Regierung, welche in Folge der gegenwärtigen Übereinkunft in dem Falle ist, zur Auslieferung irgend eines Verurtheilten oder Angeklagten aufgefordert zu werden, darf denselben weder begnadigen, noch ihm freies Geleit oder Straflosigkeit zusichern, mit Ausnahme desjenigen freien Geleites, welches zum Behufe des Beweises wegen anderer Verbrechen nach den Vorschriften und Übungen des Strafrechtes ertheilt wird. Dasselbe soll jedoch so wie jedes andere, was solchen Verbrechern zugestanden worden wäre, zurückgenommen oder als ungiltig angesehen werden, sobald die Verbrecher von der andern Regierung rechtmäßig zurückgefordert werden.

Artikel **XI.** Wenn zur Führung des Untersuchungs-Processes die Einvernehmung von Zeugen, welche in dem anderen Staate woh-

nen, benöthigt wird, so soll dieselbe vermittelst der gewöhnlichen Ersuchschreiben verlangt werden.

Artikel **XII.** Bei grausamen oder solchen verbrecherischen Handlungen, welche die öffentliche Ruhe zu stören geeignet sind, und an welchen Unterthanen des einen oder des anderen Staates Theil genommen haben, sollen sämmtliche Mitschuldige dem Richter des Ortes, wo das Verbrechen begangen wurde, zu dem Ende ausgeliefert werden, damit, nach vorläufig zwischen den beiderseitigen Untersuchungsrichtern gepflogenem Einvernehmen, die zur vollständigen Beweisführung nöthigen Gegenstellungen und Verhöre vorgenommen werden können; worauf sodann die dem Staate, welcher um die Auslieferung ersucht worden, angehörigen Schuldigen diesem zurückgestellt werden sollen, um von seinen Gerichtshöfen abgeurtheilt zu werden.

Artikel **XIII.** Die vorsätzlichen Verhehler der in der gegenwärtigen Übereinkunft begriffenen Verbrecher sollen nach den Gesetzen des Ortes, wo sie denselben wissentlich eine Freistätte, Hilfe oder Beförderung gewährt haben, behandelt werden.

Artikel **XIV.** Da es den öffentlichen Local-Beamten, besonders gegen die Gränze hin, pflichtmäßig obliegt, ein wachsames Auge auf das Treiben der arbeitslosen, umherziehenden Fremden zu haben, so werden sie, wenn ein in der gegenwärtigen Übereinkunft vorhergesehener Fall eintritt, den Bestimmungen derselben eifrigst nachzukommen sich angelegen sein lassen.

Artikel **XV.** Zur besseren Handhabung der Polizei in beiden Staaten sollen in dem Falle, wo von der einen oder der anderen Regierung die aus was immer für einem Grunde aus ihrem Gebiete Abgeschafften bis an die Gränze abgeführt werden, die Behörden des einen Staates es sich angelegen sein lassen, jene des anderen Staates wenigstens zwei Tage vorher davon in Kenntniß zu setzen, damit diese in Beziehung auf solche Personen die einer klugen Vorsicht und Wachsamkeit entsprechenden Maßregeln schnell und sicher einleiten können.

Artikel **XVI.** Gleicherweise sollen die beiderseitigen Richter und Gerichtsbehörden, in deren Gerichtsbezirk sich solche Personen befinden, die angeschuldigt sind, Verbrechen, auf welche sich die gegenwärtige Übereinkunft erstreckt, begangen zu haben, alle mögliche Sorgfalt anwenden und im vollkommenen Einverständniß unter einander vorgehen, um deren Anhaltung zu bewirken, so wie auch um wechselseitig den Ersuchschreiben wegen der Zeugenverhöre und wegen anderer Erhebungen und Nachforschungen, welche die aufrechte Handhabung der Strafgerechtigkeit erheischen dürfte, unmittelbare Folge zu geben, endlich auch um die ungesäumte Abfassung der dießfälligen Untersuchungs-Acten zu veranlassen.

Artikel **XVII.** Die Unterhaltskosten der Verbrecher von dem Augenblicke ihrer Verhaftung an bis zu jenem ihrer Auslieferung, so wie die Kosten des Unterhaltes der Pferde sollen dem anfordernden Staate zur Last fallen und nach dem, was in dem Staate, an wel-

chen die Auslieferungs-Forderung gestellt wird, für andere Verhaftete eingeführt ist, bemessen werden, mit Ausnahme jedoch der größeren Auslagen, welche die Eigenschaft und die Umstände der verhafteten Personen oder andere Beweggründe veranlassen dürften, und welche eben so wie jene für die Abschriften der Untersuchungs-Acten von sechs zu sechs Monaten nach Maßgabe der besonders darüber beizubringenden Ausweise zurück zu zahlen und zwischen den beiden Regierungen abzurechnen sind.

Artikel XVIII. Die zur Verfolgung der Verbrecher herbeigeeilte oder abgesendete bewaffnete Mannschaft soll an den Gränzen beider Staaten einhalten. Auf dem Gebiete des anderen Staates dürfen die Verbrecher nur von einem, höchstens zwei Individuen, welche unbewaffnet und mit einem sie legitimirenden Amtsbefehl versehen sein müssen, bis zu dem nächsten Orte verfolgt werden, um von den daselbst befindlichen Civil- und Militär-Behörden deren Auslieferung zu verlangen. Letztere sollen sogleich alle möglichen Mittel anwenden, das oder die verfolgten Individuen aufzufinden und unverzüglich verhaften zu lassen. Das festgenommene Individuum soll in den Gefängnissen des Staates, wo die Verhaftung erfolgt ist, in Gewahrsam gehalten werden, damit die vor der Auslieferung zwischen den Regierungen zu pflegenden ministeriellen Verhandlungen Platz greifen können.

Artikel XIX. Die gegenwärtige Übereinkunft soll während der Dauer von fünf Jahren, von dem Tage der Auswechslung der Ratificationen angerechnet, volle Kraft und Wirksamkeit haben. Sie soll von fünf zu fünf Jahren als erneuert angesehen werden, wenn nicht einer der beiden abzuschließenden Theile sechs Monate vor dem Ablauf des erwähnten Zeitraumes seine Absicht, davon zurückzutreten, kund gibt.

Artikel XX. Sie soll ratificirt und die Ratificationen sollen zu Turin nach Verlauf eines Monates von dem Tage der Unterfertigung an gerechnet, und wo möglich noch früher ausgewechselt werden, worauf sie in beiden Staaten mit den gewöhnlichen Förmlichkeiten bekannt zu machen ist.

Schweiz.

240. Hofdecret vom 10. October 1828, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note der geheimen Hof- und Staatskanzlei vom 30. September 1828, N. 2364 d. J. G. S.

Die Beilage ·/. enthält den von Seiner Majestät ratificirten Vertrag mit der schweizerischen Eidgenossenschaft über die wechselseitige Auslieferung der Verbrecher. Über die genaue Befolgung dieses Vertrages ist zu wachen, besonders was die Beobachtung der in den Artikeln V, VI, VII und VIII vorgeschriebenen Förmlichkeiten betrifft,

damit nicht durch irgend eine Unterlassung Anlaß zu Reclamationen oder zu einer mißgünstigen Stimmung von Seite der dem Vertrage beigetretenen Cantone gegeben wird.

⁄. Beilage.

Vertrag zwischen dem österreichischen Kaiserstaate und der schweizerischen Eidgenossenschaft wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher. Unterzeichnet zu Zürich den 14. Juli 1828, und von welchem die Ratificationen Seiner k. k. apostolischen Majestät einer, und anderer Seits des schweizerischen Vororts Zürich im Namen der eidgenossenschen Stände und Cantone Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwiz, Unterwalden, Freiburg, Solothurn, Schaafhausen, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis und Neuenburg am 13. September 1828 zu Bern ausgewechselt wurden.

Artikel I. Die wechselseitige Auslieferung der Verbrecher, welche in dem gegenwärtigen Vertrage festgesetzt wird, soll nur schwerer Verbrechen wegen Statt finden. Unter schweren Verbrechen werden verstanden: Hochverrath und Aufruhr; ein mit Vorsatz und Überlegung unternommener Mord; Giftmischung; vorsätzliche Brandstiftung; Diebstahl mit Einbruch oder Gewalt gegen die Person; Diebstahl auf öffentlichen Bleichen; Entführung von Pferden und Vieh von öffentlichen Weiden; Straßenraub; Entwendung oder Veruntreuung öffentlicher Gelder; Verfälschung von Staatspapieren, die entweder als Münze gelten, oder als Schuldverschreibungen von einer öffentlichen Casse ausgestellt werden; Verfälschung von Privat-Schuldscheinen und Wechseln; Falschmünzerei und betrügerische Bankerotte.

Artikel II. Österreichische Unterthanen, welche a) in den österreichischen Staaten ein schweres Verbrechen, oder b), welche in der Schweiz ein auf die österreichischen Staaten sich beziehendes Verbrechen des Hochverraths, des Aufruhrs, der Verfälschung der Staats-Credits-Papiere oder der Münzen begangen haben, und in der Schweiz betreten werden, sollen an Österreich ausgeliefert werden.

Schweizerische Angehörige, welche a) in der Schweiz ein schweres Verbrechen, oder b), welche in den österreichischen Staaten ein auf die Eidgenossenschaft oder auf die verschiedenen Cantone derselben sich beziehendes Verbrechen des Hochverraths, des Aufruhrs, der Verfälschung der Staats-Credits-Papiere oder der Münzen begangen haben, und in den österreichischen Staaten betreten werden, sollen an die Schweiz ausgeliefert werden.

Artikel III. Österreichische Unterthanen, welche in der Schweiz was immer für ein Verbrechen begangen haben, und in den österreichischen Staaten betreten werden, sind zur Untersuchung und Bestrafung an die Schweiz nicht abzuliefern.

Schweizerische Angehörige, welche in den österreichischen Staaten was immer für ein Verbrechen begangen haben, und in der Schweiz

betreten werden, sind zur Untersuchung und Bestrafung an Österreich nicht auszuliefern.

Die Beurtheilung geschieht jedesmal nach den Gesetzen des Landes, dessen Behörden sprechen.

Artikel IV. Wenn ein von einem der contrahirenden Staaten reclamirter Verbrecher in dem Gebiete des anderen Staates ein schwereres oder eben so schweres Verbrechen begangen hätte, so hat die Auslieferung in diesem Falle nur nach erfolgtem Urtheile und vollzogener Strafe zu geschehen.

Artikel V. Wäre es nothwendig, daß zur Erhebung eines Verbrechens oder seiner Umstände, österreichische Unterthanen oder schweizerische Angehörige zur Ablegung eines Zeugnisses vernommen werden müßten; so werden dieselben, auf vorläufige Ersuchungsschreiben, die Zeugnisse vor ihrem natürlichen Richter der Regel nach ablegen. Die persönliche Stellung der Zeugen kann auch in außerordentlichen Fällen, wenn nemlich solche zur Anerkennung der Identität eines Verbrechers oder der Sachen nothwendig ist, von der Regierungs-Behörde begehrt, und in so fern dadurch eine bloße freiwillige Aussage des Zeugen beabsichtiget wird, kann diese mündliche Abhörung nicht verweigert werden. Sollten hingegen diese Verhöre weiter als auf eine freiwillige Aussage, oder gar auf eine Verflechtung des Zeugen mit dem Verbrecher zielen, so muß diese Absicht in dem Ersuchschreiben ausgedrückt werden. Von dem natürlichen Richter des angerufenen Zeugen hängt es dann ab, ob die persönliche Stellung zu bewilligen, oder von ihm selbst gegen den Zeugen das Angemessene zu verfügen sei.

Artikel VI. Wenn ein österreichischer Unterthan oder ein schweizerischer Angehöriger innerhalb des Gebietes des Staates, zu welchem er gehört, in Untersuchung kommt, und eines schweren Verbrechens schuldig befunden wird, das er in dem Gebiete des andern contrahirenden Staates begangen hat, so soll davon der betreffenden Behörde dieses Staates Kenntniß gegeben, und insbesondere dasjenige, was zur Auffindung allenfallsiger Mitschuldigen, die sich in dem letzteren Staate befinden würden, oder für dessen Justizpflege von Wichtigkeit sein könnte, aus den Acten mitgetheilt werden.

Artikel VII. In den zur Auslieferung geeigneten Fällen ist hierfür weder das Geständniß noch die Überweisung des Verbrechers nothwendig; sondern es ist genug, daß von dem Staate, der die Auslieferung verlangt, der Beweis geleistet werde, daß von einer hierzu competenten Behörde, nach gesetzlicher Form und Vorschrift, die Untersuchung wegen eines der im Art. I benannten Verbrechen gegen das reclamirte Individuum erkannt worden sei, und die Beweise oder erheblichen Inzichten, auf welche sich diese Erkenntniß gründet, mitgetheilt werden.

Artikel VIII. Die Auslieferung soll auf diplomatischem Wege angesucht, inzwischen aber die Verhaftung auch auf das Ansuchen der Untersuchungsbehörde oder der Ortsobrigkeit vorgenommen werden.

Zu diesem Ende haben sich die österreichischen Gerichte an die Cantons-Regierungen, und diese sich hinwieder unmittelbar an die österreichischen Gerichte zu wenden. Die Vollziehung der Auslieferung wird aber erst dann Statt finden, wenn die Identität des Angeschuldigten ausgemittelt und die im Art. **VII** bestimmte Mittheilung gemacht sein wird.

Artikel **IX.** Bei der Auslieferung sind in der Regel:

a) für die erste Verhaftung und Abführung des Beschuldigten aus dem Gefängnisse **2** fl C. M.;

b) für jeden Bogen der Inquisitions-Acten **10** kr C. M.;

c) für Botengänge auf jede Meile **10** kr. C. M.;

d) für die Verpflegung des Beschuldigten täglich **20** kr. C. M., nebst den bei seiner Überlieferung bis zum nächsten Gränzorte aufgelaufenen und jedesmal gehörig zu bescheinigenden Kosten zu vergüten. Für alle übrigen Verrichtungen, als: Commissionen, Verhöre, oder was sie sonst für einen Namen haben mögen, findet keine Zahlung statt.

Artikel **X.** Sollten jedoch, durch eingetretene Erkrankung des Verhafteten, die Verpflegungskosten desselben vermehret werden, so soll auch eine verhältnißmäßige Erhöhung der Kostenvergütung Statt finden.

Artikel **XI.** Alle Gegenstände, die der Verbrecher in dem einen Lande durch das Verbrechen an sich gebracht hat, und die in dem anderen Lande vorgefunden worden, sind unentgeltlich zurück zu stellen. Die Übergabe, sowohl dieser als diejenige des Verbrechers selbst, soll jedesmal an die nächste Gerichts- oder Polizei-Stelle des reclamirenden Staates geschehen.

Artikel **XII.** Sollten in der Folge einige Artikel des gegenwärtigen Vertrages einer Erläuterung bedürfen, so wird durch diplomatische Verhandlungen hierüber ein gütliches Übereinkommen getroffen werden.

Artikel **XIII.** Denjenigen eidgenossischen Ständen, welche dem gegenwärtigen Vertrage bis zum Zeitpunct der Ratification nicht beigetreten sind, soll auch nach geschehener Auswechslung derselben der Beitritt zu jeder Zeit frei stehen.

Artikel **XIV.** Gegenwärtiger Vertrag soll spätestens binnen sechs Wochen ratificirt werden, und nach förmlicher Auswechslung der Urkunden, als ein Staatsvertrag von beiden Seiten unter allen Verhältnissen während der nächsten fünf und zwanzig Jahre, vom Tage der Auswechslung angerechnet, unwiderrufliche Gültigkeit erhalten, ohne jedoch früheren Verträgen des einen oder anderen Staates mit einem dritten Staate Abbruch zu thun. Nach Ablauf des festgesetzten Termines kann dieser Vertrag mit gegenseitigem Einverständnisse erneuert werden.

Die Cantone Basel, Genf, Zug, Graubündten, Appenzell, und Glarus sind oberwähntem Vertrage nicht beigetreten.

240 a) Venetianer Gubernial-Circulare vom 17. November 1829, Z. 15,838.

(Coll. delle leggi ecc. nelle prov. venete, vol. XX, anno 1829, semestre II., pag. 288.)

La cancelleria intima di corte e stato significò colla sua Nota 12 settembre 1829, che i sei Cantoni Svizzeri di Basilea, Ginevra, Zug, Grigioni, Appenzel, e Glarus, i quali non hanno aderito alla convenzione 14 luglio 1828 conchiusa sulla consegna dei delinquenti, dichiararono alla I. R. ambasciata austriaca nell' ultima Dieta col mezzo delle loro Deputazioni, che per parte loro non soffrirebbe difficoltà la richiesta consegna dei delinquenti, sempreché le relative requisitorie contenessero la promessa del Reciproco.

In conseguenza di ciò l' Appello ne fà la comunicazione per norma alle soggettegli prime istanze, coll' ordine, che nel caso, in cui accorresse di chiedere la estradazione di qualche delinquente rifuggitosi presso l' uno o l' altro dei suddetti Cantoni, debbano nelle loro requisitorie da accompagnarsi all' Appello per la trasmissione in via diplomatica giusta l' art. 8 della convenzione surriferita, aggiungere la promessa del Reciproco, la quale del resto sarà espressa dallo stesso appello nel caso, in cui fosse stata ommessa, allorchè si rivolgerà alla Presidenza del governo di Milano per la opportuna sua interposizione presso l' ambasciata austriaca in Svizzera.

Toscana.

241. Hofkanzlei-Decret vom 28. August 1834, an sämmtliche Länderstellen, N. 2668 d. J. G. S.

Der Landesstelle wird der zwischen Seiner Majestät und Seiner k. k. Hoheit dem Erzherzoge, Großherzoge von Toscana, wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher am **12.** October **1829** abgeschlossene Vertrag ⁄. mit dem Auftrage zugestellt, denselben in gewöhnlichem Wege baldmöglichst kund zu machen.

./. Beilage.

Vertrag, wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher zwischen Österreich und Toscana. Abgeschlossen zu Florenz den 12. October 1829 und die Ratification daselbst ausgewechselt den 6. August 1834.

Artikel I. Jeder, der angeklagt ist, entweder in den Staaten Seiner Majestät des Kaisers oder im Großherzogthume Toscana eines der nachbenannten Verbrechen begangen zu haben:

1. Hochverrath oder auf Störung der öffentlichen Ruhe im Staate gerichtete Handlungen;
2. Aufstand und Aufruhr, öffentliche Gewaltthätigkeit, Widersetzlichkeit gegen die bewaffnete Macht, gewaltsame Handlungen gegen die Staatsobrigkeiten, oder gegen in Ausübung ihres Amtes stehende obrigkeitliche Personen;
3. Münzverfälschung;
4. Verfälschung öffentlicher Credits-Papiere;
5. Verfälschung öffentlicher Urkunden, Wechsel, Banknoten oder anderer ähnlicher im Handelsverkehre circulirender Papiere;
6. Erpressung, Veruntreuung öffentlicher Gelder, und Betrug von Seite öffentlicher Beamten in Ausübung ihres Amtes durch Zueignung oder Unterschlagung der ihnen anvertrauten Gelder oder Effecten, es sei zum Nachtheile des Staates oder einzelner Gemeinden, öffentlicher Anstalten oder anderer was immer Namen habenden Individuen;
7. Brandlegung oder beträchtliche und vorsätzliche Beschädigung von Dämmen, in der Absicht, Überschwemmungen herbei zu führen;
8. Mord oder Todschlag jeder Art, mit Ausnahme jedoch des unfreiwilligen, und Verwundung mit Gefahr der Verstümmlung oder des Todes;
9. Entführung oder Nothzucht;
10. Diebstahl mit angewandter und angedrohter Gewalt gegen die Person;
11. Diebstahl an Kirchengut, an Vieh, und überhaupt jede Art qualificirten Diebstahls, jedoch, den im vorhergehenden Paragrafe erwähnten Diebstahl ausgenommen, nur wenn der Werth des entwendeten Gutes in jedem der Fälle, auf die sich gegenwärtiger Paragraf bezieht, den Betrag von 300 toscanischen Lire oder 100 fl. C. M. erreicht;
12. Betrügerisches Falliment oder Betrug überhaupt, wenn er einen Werth von 900 toscanischen Lire oder 300 fl. C. M. übersteigt;
13. Verleumdung, in so fern sie die vorangeführten Verbrechen beträfe;

14. Mitschuld verbunden mit thätiger Mitwirkung bei eben diesen Verbrechen, und
15. der Versuch aller dieser Verbrechen, sobald die Vollbringung aus Ursachen, welche außer dem Willen des Verbrechers lagen, unterblieb;

So wie nicht minder jene Individuen, gegen welche wegen eines der angeführten, in dem einen oder dem andern der beiden Staaten nach der in jedem Staate bestehenden gesetzlichen Erklärung begangenen Verbrechens, wirklich ein Strafurtheil erfolgt wäre, sollen in dem andern Staate nicht geduldet, sondern ergriffen, und der bewaffneten Macht des Staates, in dessen Gebiet das Verbrechen begangen worden, ausgeliefert werden.

Die Anhaltung soll nicht bloß auf Verlangen jener der beiden Regierungen, in deren Gebiete das Verbrechen begangen worden, sondern von Amtswegen erfolgen.

Es versteht sich jedoch, daß die hohen contrahirenden Theile in keinem Falle noch aus irgend einem Grunde zur Auslieferung ihrer eigenen Unterthanen verbunden sein sollen. Wenn also ein Unterthan des einen derselben in den Staaten des andern ein Verbrechen der oben bezeichneten Art begangen hätte, und hierauf in sein Vaterland zurück gekehrt wäre; so darf derselbe nicht ausgeliefert werden: allein es soll von den Gerichten des Staates, dem er angehört, von Amtswegen gegen ihn verfahren, und eintretenden Falls die nach den dort geltenden Gesetzen bestimmte Strafe über ihn verhängt werden. Zu diesem Ende sind die Behörden des andern Staates gehalten, den bezeichneten Gerichten die Zeugenverhöre und die auf das Verbrechen Bezug habenden Acten entweder im Originale, gegen Verbindlichkeit der Rückstellung, oder in authentischer Abschrift, wie nicht minder das, was zum **corpus delicti** gehört und überhaupt alle zur Überführung des Verbrechers dienlichen Beweismittel mitzutheilen.

Wenn eine der beiden Regierungen von der andern die Auslieferung eines ihrer Unterthanen, welcher außerhalb beider Gebiete eines der in dem ersten Theile dieses Artikels aufgeführten Verbrechen begangen hätte, oder eines anderen zu keinem der beiden Staaten gehörenden Individuums verlangen sollte, das sich, gleichfalls außerhalb ihres Gebietes, eines der in den §§. **1**, **2**, **3** und **4** dieses ersten Artikels bezeichneten Verbrechens schuldig gemacht hätte; so behalten sich beide Regierungen vor, eine solche Auslieferung, nach Beschaffenheit der den Fall begleitenden Umstände, und mit Rücksicht auf die mit anderen Staaten bestehenden Verträge zu bewilligen oder zu verweigern.

Artikel **II.** Wenn ein in dem einen der beiden Staaten angehaltener Verbrecher daselbst ein schwereres oder eben so schweres Verbrechen als jenes, dessen er sich in dem anderen Staate schuldig gemacht, begangen hätte; so kann dessen Auslieferung an diesen letzteren so lange aufgeschoben werden, bis die Aburtheilung, und nach Beschaffenheit des Falles, die Bestrafuug hinsichtlich des von ihm in

dem Lande, wo er angehalten worden, begangenen Verbrechens erfolgt ist, mit dem Vorbehalte, daß gleich nach erfolgtem richterlichen Ausspruche, wenn nemlich dieser kein Strafurtheil ist, oder im entgegen gesetzten Falle, nachdem der Schuldige die über ihn verhängte Strafe ausgestanden haben wird, zu dessen Auslieferung geschritten werden soll.

Artikel **III**. Die Auslieferungsbegehren sollen jedesmal im diplomatischen Wege gestellt, und mit der Angabe des Verbrechens, dessen das reclamirte Individuum angeklagt ist, oder wegen welchem es verurtheilt worden, begleitet sein. Zur Erleichterung der Auffindung und Verhaftnahme des Übelthäters wird es nützlich sein, daß zugleich seine Personsbeschreibung beigefügt werde.

Was die Vollziehung der Auslieferung betrifft, so sollen, in Folge der hierüber mit der modenesischen Regierung zu pflegenden Rücksprache, die Gerichts-Behörden des Staates, an den die Aufforderung ergangen, den Angeklagten oder Verurtheilten an jene des erwähnten Zwischenstaates überliefern, die es übernehmen werden, ihn an die Gerichte des requirirenden Staates zu übergeben.

Artikel **IV**. Bei der Auslieferung des Verbrechers sind von den Gerichten des Staates, in welchem die Verhaftung geschehen, sämmtliche Untersuchungs- und andere von besagten Gerichten aufgenommene Acten, wie nicht minder alles, was das **corpus delicti** bildet, die dem Angeklagten zustehenden Effecten, so wie auch jene, welche anderen Unterthanen des Staates, an welchen die Auslieferung geschieht, gehören, zu übergeben, jedoch gegen Entrichtung der Schreibgebühren und gegen Ersatz der etwa für die Wiedererlangung und Erhaltung jener Effecten aufgewendeten Kosten.

Die Kosten für den Unterhalt der Verbrecher von der Zeit ihrer Verhaftung bis zur Auslieferung an die bewaffnete Macht des Zwischenstaates, so wie die dem letzteren gebührende Vergütung, fallen der Regierung, auf deren Verlangen die Auslieferung geschieht, zur Last, und haben dabei die in dem Staate, an welchen die Anforderung geschehen, geltenden Unterhalts-Tarife für Verbrecher zum Vergütungsmaßstabe zu dienen, unbeschadet der Ersatzansprüche für jene mehreren Kosten, welche der höhere Rang oder Personal-Verhältnisse des verhafteten Individuums oder andere Motive veranlassen dürften. Diese Kosten, so wie die Schreibgebühren und die übrigen vorerwähnten Auslagen, sollen nach Ablauf jedes halben Jahres nach gegenseitiger Zustellung der dießfälligen Übersichten, gezahlt werden.

Artikel **V**. Keiner der contrahirenden Theile wird Gnadenbriefe, freies Geleit, oder sonst Versicherungen irgend einer Art für ein in dem Gebiete des andern Staates begangenes Verbrechen bewilligen, wenn selbes zu den im ersten Artikel gegenwärtigen Vertrages bezeichneten Gattungen gehört.

Artikel **VI**. Die Gerichte des einen oder des anderen Staates, in deren Gewalt des Diebstahls beschuldigte Individuen und zugleich die gestohlenen Sachen sich befinden, werden die Zurückgabe dieser letzteren kostenfrei und ohne weiteren Verzug als den, welcher zur Erhe-

bung des Thatbestandes nothwendig ist, an die Eigenthümer dieser Gegenstände, oder an jene, denen selbe entwendet worden, bewilligen, sobald diese ihr Recht durch Zeugen oder durch irgend ein anderes gesetzliches Beweismittel darthun, und entweder selbst oder durch einen mit gehöriger Vollmacht versehenen Bestellten vor dem Gerichte, bei welchem gedachte Gegenstände in Verwahrung sind, erscheinen, um selbe zurück zu verlangen.

Artikel VII. Wenn der Fall eintreten sollte, daß zur Instruirung eines vor den Gerichtshöfen des einen der beiden Staaten anhängigen Criminal-Processes Confrontirungen und Personal-Erkennungen mit den Schuldigen oder Angeklagten nothwendig würden; so sollen diese Confrontirungen und Erkennungen in der Regel in dem Gebiete des Staates, zu welchem das requirirende Gericht gehört, Statt haben; und wenn besondere Umstände die Wahl eines in dem Gebiete des anderen Staates gelegenen Ortes veranlassen sollten; so würde in diesem Falle die Vornahme der Confrontirung oder Erkennung immer einem Richter des ersteren Staates obliegen.

Artikel VIII. Die Verbrecher, welche, um den gerichtlichen Verfolgungen des einen Staates zu entgehen, in die Militär-Dienste des andern getreten wären, sollen darum nicht weniger in jenen Fällen, auf welche gegenwärtige Convention anwendbar ist, der Auslieferung und den von den Behörden des Landes, wohin sie sich geflüchtet, gegen sie zu ergreifenden Maßregeln unterworfen sein. Zur Vermeidung der Anstände, die wegen der Kosten der an solche Individuen verabfolgten Militär-Equipirung oder wegen des ihnen bezahlten Handgeldes erhoben werden könnten, wird festgesetzt, daß bei der Auslieferung eines Verbrechers dieser Art von der übernehmenden Behörde, wegen dieser Kosten ein Betrag von 50 Franken bar bezahlt werden soll.

Artikel IX. Gegenwärtiger Vertrag soll während eines Zeitraumes von zehn Jahren, von dem Tage der Auswechslung der Ratificationen anzufangen, seine volle und gänzliche Wirksamkeit haben, nach dessen Ablauf derselbe, mit gegenseitiger Einwilligung beider Regierungen wieder erneuert werden kann.

Schriftenwechsel der Criminal-Gerichte mit ausländischen Behörden *).

A. Nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

242. Hofdecret vom 15. December 1794, an das n. ö. Appellations-Gericht, über dessen Amtsbericht vom 6. v. M. N. 205 d. J. G. S. **).

Wenn in der Justizverwaltung Fälle vorkommen, wo durch die

*) Rücksichtlich des Schriftenwechsels zwischen den inländischen Behörden, siehe die Novellen beim §. 345.

**) Siehe unten, unter der Aufschrift „Gesandtschaften." Jhfd. v. 9. December 1825. (257.)

k. k. Gesandtschaften und bevollmächtigten Minister an auswärtigen Höfen, Auskünfte und Aufklärungen einzuholen sind, hat die Einleitung immer mittelst der obersten Justizstelle zu geschehen.

243. Hofdecret vom 1. December 1804, an das böhmische Appellations-Gericht, über dessen Bericht, womit sich die dießfällige Weisung erbethen wurde, N. 704 d. J. G. S.

Das Landrecht hat alle sowohl an die französischen *), als andere Behörden, mit welchen die Gerichtsstellen in keiner unmittelbaren Correspondenz stehen, zu erlassende Ersuchschreiben durch das Appellations-Gericht an die oberste Justizstelle zur weiteren Beförderung an die k. k. geheime Hof- und Staatskanzlei zu überreichen.

244. Hofkanzlei-Decret vom 11. Juni 1807 an sämmtliche Länderstellen.

(Polit. G. S. 47. Bd., S. 200.)

Seine Majestät haben in Absicht auf die Correspondenz mit ausländischen Behörden zu beschließen geruhet, daß den Gubernien, den Appellations-Gerichten, den Landrechten, und allen Criminal-Gerichten der Schriftenwechsel mit Behörden der benachbarten Mächte, welchen die Schlichtung ähnlicher Geschäfte zugewiesen ist, in allen Fällen gestattet, und die Erfüllung des wechselseitigen Ansinnens erlaubt sein soll, in welchem es sich um einen in die unmittelbare Amtshandlung der Behörden einschlagenden Gegenstand handelt, und wo nach dem Ermessen derselben, Gefahr auf dem Verzuge sein kann, daß jedoch der Briefwechsel

a) mit den in der Residenz der benachbarten Macht aufgestellten Behörden,
b) mit Behörden von ungleichem Range, oder einer heterogenen Geschäftsverhandlung, und
c) zwischen den ihnen untergeordneten Ämtern und Behörden benachbarter Mächte nicht Platz greifen soll, den einzigen Fall der Noth, und wegen der an dem Verzuge haftenden Gefahr ausgenommen, weil die untergeordneten Ämter, als Kreisämter, Wirthschaftsämter, Magistrate und Inspectorate, die an sie gelangenden Ersuchschreiben der vorgesetzten Behörde vorlegen, und derlei Angelegenheiten zwischen den höheren Behörden der benachbarten Staaten verhandelt werden können.

---

*) Siehe unter der Aufschrift „Frankreich" Jhfd. v. 21. Sept. 1827 (255.)

245. Hofdecret vom 4. September 1813, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung vom 11. Mai 1818, über Vortrag der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen, N. 1492 d. J. G. S.

Über das Befugniß inländischer Gerichte, die Amtsgeschäfte mit fremden Behörden zu verhandeln, haben Seine Majestät folgende Vorschriften zu ertheilen geruhet:

1. Gerichts-Behörden und Magistrate, die aus mehreren geprüften Räthen bestehen, können sich in bürgerlichen und peinlichen Rechtsangelegenheiten mit ausländischen Behörden gleichen Ranges, selbst jene der Residenzstädte nicht ausgenommen, unmittelbar in das Einvernehmen setzen. Diese Vorschrift gilt auch für die Präturen des lombardisch-venetianischen Königreiches, und für die landesfürstlichen Land- oder Pfleggerichte in Tirol, Vorarlberg, Salzburg, dem Inn- und Hausruckviertel.

2. Anderen Gerichten wird nur in Criminal-Sachen, dann in Geschäften, wo Gefahr am Verzuge eintritt, mit fremden Behörden unmittelbar zu verhandeln gestattet. Außer diesen beiden Fällen haben sie sich durch das Appellations-Gericht dahin zu verwenden.

3. Verhandlungen mit fremden Behörden ungleichen Ranges sind, wo nicht dringende Gefahr besondere Beschleunigung erfordert, immer durch die Appellations-Gerichte einzuleiten.

4. In Ansehung jener Länder, wo den Behörden der Verkehr mit österreichischen Gerichten und die Annahme der Ersuchschreiben nur unter besonderen Beschränkungen und Formen gestattet wird, soll die bisher übliche Art zu verhandeln so lange beibehalten werden, bis durch gemeinschaftliches Einverständniß ein anderes festgesetzt werden wird.

Durch die gegenwärtige Verordnung werden die Hofdecrete vom 1. August 1806, 26. September und 19. December 1807, so wie das Circulare des Appellations-Gerichtes zu Venedig vom 5. August 1815, und die Verordnung des Guberniums zu Mailand vom 22. Mai 1816, insofern sie sich auf die Verhandlungen der Gerichte über bürgerliche und peinliche Rechtsangelegenheiten beziehen, außer Kraft gesetzt; dagegen sind die über die Auslieferung der Verbrecher ertheilten Vorschriften ferner genau zu beobachten.

246. Decret der Stadthauptmannschaft vom 15. April 1819, Z. 9640.

(Wr. Cr. G. N. B., 2. Thl., S. 213.)

In jenen Fällen, wo Rücksichten auf das Staatsinteresse und die auswärtigen Verhältnisse der Monarchie besondere Vorsichten in den Äußerungen gegen fremde Behörden erfordern könnten, haben sich die österreichischen Gerichtsstellen aller unmittelbaren Verhandlung mit denselben zu enthalten, und an das Appellations-Gericht zu dem Ende Bericht zu erstatten, damit von diesem entweder die nöthige Belehrung ertheilt, oder die oberste Justizstelle um weitere, den Umständen angemessene Verfügung angegangen werde.

247. Hofkanzlei-Decret vom 3. Juni 1819, an sämmtliche Länderstellen, N. 1566 d. J. G. S.

Seine Majestät haben in Hinsicht des Schriftenwechsels der inländischen Behörden mit dem Auslande zu beschließen befunden:

Es habe, da sich dießfalls bisher immer nach den, durch das Hofdecret vom **11.** Juni **1807** (**244.**) bekannt gemachten Grundsätzen mit dem zweckmäßigsten guten Erfolge benommen worden, daher eine neue Vorschrift entbehrlich ist, bei denselben noch ferner mit dem einzigen Beisatze zu bewenden: daß von dem Befugnisse des Schriftenwechsels mit den auswärtigen Authoritäten die Patrimonial-Gerichte, die Dorfobrigkeiten, und die aus ungeprüften Beisitzern bestehenden Magistrate ausgeschlossen werden sollen.

Doch ist Sorge zu tragen, daß die Correspondenz nur in der Art Statt finde, durch welche der Einschwärzung von Packeten und fremden Briefen vorgebeugt werde.

248. Hofdecret des lombardisch-venetianischen Senates der obersten Justizstelle vom 9. Februar 1827, Z. 275.

(Coll. di leggi ecc. per le prov. venete, vol. XVI., parte I., pag. 247.)

Nei casi avvenire le requisitorie da trasmettersi alle estere autorità, rispetto alle quali non sono state impartite norme diverse, debbono dall' Appello comunicarsi non al governo, ma inoltrarsi al senato direttamente, a cui spetta di farle pervenire all' autorità estera requisita col mezzo della cancelleria intima di corte e stato.

249. Decret des lombardisch-venetianischen Senates der obersten Justizstelle vom 28. December 1827, Z. 51 und 3655, mitgetheilt durch das Appellations-Gericht am 4. Jänner 1828, Z. 56.

(L. c. vol. XIX., parte I., pag. 179.)

In evasione della sua consulta 14 dicembre 1826, N. 10,377 e seguenti, gli si rescrive col ritorno degli allegati, che risultando in complesso e dai rapporti dei tribunali di Lombardia, e da quelli delle provincie venete non sofferire gravi ostacoli la corrispondenza colle autorità estere in oggetti civili e penali, non si è trovato di compartire alcun ulteriore provedimento, finchè non siano condotte a termine le pendenti trattative coi finitimi Stati italiani.

Essendo poi già coll' aulico decreto 21 maggio 1822, N. 1985, e diramato dall' appello colla sua circolare 29 detto mese fatto conoscere, come anche il governo Pontificio accordava alle requisitorie delle autorità giudiziarie austriache la franchigia

postale, l'appello, ove emergesse, che continuassero gli ostacoli precedentemente incontrati dalle autorità pontificie per mancanza di pagamento dei diritti postali, dovrà rassegnare di caso in caso l' emergente a questo senato per le opportune disposizioni.

250. Hoffanzlei-Bescheid vom 6. August 1834, Z. 20,226.

(N. ö. Prov. G. S., 16. Thl., S. 213.)

Die strafgerichtlichen und streng polizeilichen Angelegenheiten gehoren ihrer Dringlichkeit wegen nicht zu jenen Agenden, worüber den inländischen Behörden der Schriftenwechsel mit dem Auslande untersagt ist.

B. Nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

Baiern.

251. Decret der vereinten Hofkanzlei vom 3. März 1807, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme Galiziens.

(Polit. G. S., 28. Bd., S. 44.)

Über Vorstellung, daß von Seite der erbländischen Behörden den königlich baierischen ämtlichen Requisitionen, nicht immer jene schleunige Befriedigung geleistet werde, welche die Lage und manches Mal die Wichtigkeit des Geschäftes erfordert, wird der Landesstelle aufgetragen, die untergeordneten Behörden dahin anzuweisen, daß sie den königl. baierischen Behörden in ämtlichen Requisitionen jene schleunige Befriedigung gewähren sollen, welche die erste Voraussetzung einer dauerhaften nachbarlichen Eintracht ist.

Zugleich aber sind diese Behörden anzuweisen, von jeder solchen auswärtigen Requisition, nach Verschiedenheit des Geschäftes, entweder der Landesstelle, oder der Appellation die genaue Anzeige zu erstatten, wo sodann die Landesstelle in mehr erheblichen, oder einigen Bedenken unterliegenden Fällen, solche zur hierortigen Kenntniß zu bringen haben wird (**252**).

252. Decret der vereinten Hofkanzlei vom 6. Jänner 1808, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Galizien.

(Polit. G. S., 30. Bd., S. 1.)

Unter dem 3. März v. J. (**251.**) wurde der Landesstelle aufgetragen die untergeordneten Behörden anzuweisen: daß sie den königl. baierischen Behörden in ämtlichen Requisitionsfällen die schleunigste Befriedigung gewähren sollen.

Da man aber dieser Verordnung nicht überall genau nachkommt,

ſo wird der Landesſtelle aufgetragen: die über das obige Decret vom 3. März erlaſſene Verfügung zu erneuern, und die untergeordneten Behörden zur genauen Befolgung derſelben auf das Nachdrücklichſte anzuweiſen.

253. Decret des lombardiſch-venetianiſchen Senates der k. k. oberſten Juſtizſtelle vom 19. April 1828, Z. 1019.

(Coll. di leggi ecc. per le prov. venete, vol. IX., parte I. pag. 191.)

La corrispondenza tra le autorità austriache e bavaresi non ha sofferto finora alcun ostacolo, nè si è dovuto ricorrere alla via diplomatica per renderla efficace.

Riceve dunque in questo caso la sua piena applicazione l' articolo primo della risoluzione sovrana 11. Maggio 1818 diramata colla circolare veneta 21. settembre detto anno. (Atti ufficiali P. II., pag. 148.)

Frankfurt.

254. Hofdecret vom 9. November 1822, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, über Note der allgemeinen Hofkammer vom 15. October n. J. N. 1909 d. J. G. S.

Die k. k. allgemeine Hofkammer iſt mit der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzlei übereingekommen, daß die öſterreichiſchen Behörden und Ämter ihre Erſuchſchreiben an das Stadtgericht der freien Stadt Frankfurt am Main, an den dortigen k. k. Miniſterreſidenten zu überſenden haben, der ſolche ſodann der Behörde übergeben wird.

Frankreich.

255. Juſtiz-Hofdecret vom 21. September 1827, an das böhmiſche Appellations-Gericht *).

(Zeitſchrift für ö. R. ꝛc. 1827, 3. Bd, S. 362.)

Künftig iſt ſich an franzöſiſche Gerichts-Behörden nie unmittelbar, ſondern immer auf diplomatiſchem Wege zu verwenden.

256. Hofdecret vom 29. Mai 1829, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge allerhöchſter Entſchließung vom 16. Mai 1829, N. 2407 d. J. G. S.

Wenn öſterreichiſche Gerichte in Civil- oder Criminalſachen des Beiſtandes einer königl. franzöſiſchen Gerichtsbehörde bedürfen, haben

---

*) Siehe oben Hfd. v. 1. Dec. 1804, N. 704 d. J. G. S. (**243.**)

sie sich dahin nie unmittelbar, sondern durch das Appellations-Gericht und die österreichische Gesandtschaft zu Paris zu verwenden. Die Präsidenten der Appellations-Gerichte sind ermächtiget, die Gesandtschaft zu Paris um die erforderliche diplomatische Unterstützung des Antrages der österreichischen Behörde zu ersuchen.

Gesandtschaften.

257. Justiz-Hofdecret vom 9. December 1825, an das galizische Appellations-Gericht *).

(Zeitschrift für ö. R. &c. 1826, 3. Bd. S. 42.)

Den ersten Instanzen steht nicht zu, sich unmittelbar an die k. k. Gesandtschaft zu wenden.

Hessen.

258. Hofdecret vom 19. Juni 1819, in Folge höchster Entschließung vom 27. Mai 1819, N. 1571 d. J. G. S.

In Beziehung auf die Verfahrungsart bei der Correspondenz mit den großherzoglich-hessischen Gerichts-Behörden wird Folgendes festgesetzt:

1. Die großherzoglich-hessische Regierung hat drei Gerichte, nemlich: das Hofgericht zu Darmstadt, das Hofgericht zu Giessen, und das Kreisgericht zu Mainz als diejenigen bestimmt, an welche von ausländischen Behörden die Insinuationen an großherzoglich-hessische Unterthanen in solchen Fällen, wo die eigentliche Behörde unbekannt sein sollte, zu gelangen haben. Hiervon sind sämmtliche Gerichtsbehörden zu verständigen, und dieselben anzuweisen, sich in Fällen der Insinuationen an großherzogliche Unterthanen, wo die eigentliche Behörde unbekannt sein sollte, an Eines der genannten drei Gerichte zu wenden.

2) Zu gleichem Behufe ist für die österreichischen Staaten, mit Ausschluß von Ungarn und Siebenbürgen, befunden worden, die Appellations-Gerichte jeder Provinz als diejenigen Gerichtsbehörden zu bestimmen, an welche die großherzoglich-hessischen Gerichte in ähnlichen Fällen der Insinuationen an österreichische Unterthanen sich zu wenden haben, wo sofort dem Appellations-Gerichte obliegen wird, dergleichen Insinuationen durch das betreffende Gericht unverweilt zustellen zu lassen.

---

*) Siehe oben Hfd. v. 15. Dec. 1794, N. 205 d. J. G. S. (242.)

259. Justiz-Hofdecret vom 18. Juli 1837, Z. 4183.

(Zeitschrift für ö. R. &c. 1837, 3. Bd., S. 336 und Militär-G. S. Jahrg., 1837, S. 79. Prov. G. S. für Illirien, 19. Bd., S. 88, für Österreich unter der Enns, 19. Thl., S. 175, für Steiermark, 19. Thl., S. 196.)

Die großherzoglich-hessische Regierung hat laut eines dem obersten Gerichtshofe durch Note der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei vom **9.** Juni **1837** mitgetheilten Promemoria des großherzoglich-hessischen Geschäftsträgers die Einrichtung getroffen, daß für die Provinz Rheinhessen die Verhandlungen mit ausländischen Behörden über die Zustellung der Gerichtsacten an In- und Ausländer von dem großherzoglichen General-Staats-Procuratur zu Mainz besorgt werden.

Dieser wird die Zustellung der in Rheinhessen ausgefertigten Urkunden mittelst directer Correspondenz mit den auswärtigen Gerichts-Behörden bewirken; dagegen werden die für Einwohner der Provinz Rheinhessen bestimmten, von ausländischen Behörden herrührenden gerichtlichen Urkunden in Zukunft an den großherzoglich-hessischen General-Staats-Procuratur zu Mainz zu übersenden sein.

Für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen werden die großherzoglichen Hofgerichte zu Darmstadt und Giessen auch künftig das Zustellungsgeschäft besorgen.

Kirchenstaat.

260. Hofdecret vom 16. Juli 1817, an das n. ö. Appellations-Gericht über Note der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzlei vom 11. Juli n. J. N. 1348 d. J. G. S.

Rücksichtlich des von der k. k. österreichischen Seite bei dem päpstlichen Ministerium gemachten Antrages, daß die Criminal-Behörden beider Staaten sich bei Criminal-Untersuchungen die Erhebungen wechselseitig und unmittelbar, wenigstens in dringenden Fällen mittheilen zu dürfen berechtiget werden möchten, wird, da die päpstliche Regierung solche Mittheilungen durchaus nur auf dem ministeriellen Wege gestatten zu können glaubt, zur Nachachtung bekannt gemacht: daß die Criminal-Gerichte in den Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, sich zwar mit den angemessenen Ersuchschreiben unmittelbar an das betreffende päpstliche Gericht zu wenden, davon aber zugleich der k. k. Gesandtschaft in Rom die Anzeige zu erstatten haben, damit Letztere die nöthigen ministeriellen Verwendungen eintreten lassen könne.

261. Circulare des Appellations-Gerichtes zu Venedig vom 5. April 1826, Z. 4939.

(Wessely's Hdb., S. 530.)

In Folge des Hofdecretes vom 1. d. M. Z. 841 werden für alle ersten Instanzen die Vorschriften über die Ersuchschreiben an päpstliche Behörden in Civil- und Criminal-Angelegenheiten zur genauen Befolgung erneuert. Sie bestehen in Folgendem:

So oft die Gerichte erster Instanz in die Lage kommen, von päpstlichen Behörden Auskünfte oder Amtshandlungen zu erwirken, so haben sie ihre bezüglichen Ersuchschreiben unmittelbar dem Präsidenten des Appellations-Gerichtes zu unterlegen, von welchem sie mit seiner Legalisirung versehen, der k. k. österreichischen Gesandtschaft zu Rom, zum Behufe ihrer Vollstreckung im ministeriellen Wege, sorgfältig zu übersenden sind. Sollte eine Gefahr am Verzuge sein, so können sich die ersten Instanzen auch unmittelbar an die päpstlichen Behörden mit ihrem Ersuchen wenden, wobei sie zugleich zu bemerken haben, daß dasselbe Ersuchen auch im ministeriellen Wege eingeleitet werde. Unter Einem haben sie ein Duplicat des Ersuchschreibens dem Präsidenten des Appellations-Gerichtes zu unterlegen, womit auf die oben bestimmte Art vorzugehen ist.

261 a) Appellations-Circulare vom 11. April 1827, Z. 4947.

(Coll. delle leggi ecc. nelle prov. venete, vol. XVI., parte I., pag. 255 ecc.)

Ad oggetto di rendere più sollecito e regolare il carteggio tra le autorità giudiziarie di questo regno lombardo-veneto, e quelle dello stato Pontificio, e perchè siano rimossi gli ostacoli, che si potessero frapporre per il non eseguito contemporaneo rimborso delle spese occorrenti, di concerto con l' imperial regio senato lombardo-veneto del supremo tribunale di giustizia, l' imperial regia cancelleria intima di corte e stato, ed il governo di Sua Santità, si sono conformate le disposizioni già contenute nell' aulico decreto 30 luglio 1817, N. 1762 (**260.**), e si è inoltre determinato quanto segue:

I° A scanso di ogni specie di ritardo negli affari giudiziarj e specialmente nei casi di urgenza, ove trattisi di rilievi penali, dai quali può dipendere la più, o meno sollecita definizione di una procedura, il giudizio requisito rimetterà direttamente per le poste al giudizio requirente gli atti assunti in virtù della requisitoria.

II° Per provedere al sicuro e pronto rimborso delle spese, che a seconda de' casi fossero dovute ai giudizj requisiti, dovranno questi nel trasmettere gli atti assunti al giudizio re-

quirente acchiudervi la specifica delle spese occorse chiedendone il pagamento, e questo si effettuerà col trasmettere direttamente con la posta il danaro affrancato.

Delle premesse disposizioni, state comunicate dall' imperiale regio senato lombardo-veneto del supremo tribunale di giustizia mediante aulico decreto 7 corrente aprile N. 773—1029, si rendono intese tutte le dipendenti prime istanze per norma, e per l' esatta loro osservanza.

London.

262. Hofdecret vom 9. Jänner 1834, Z. 31,891.

(Wr. Cr. G. N. B., 3. Thl., S. 325.)

Die Correspondenz in Geschäften nach London ist im Wege der Regierung durch die Hofkanzlei im diplomatischen Wege einzuleiten.

Neapel.

263. Justiz-Hofdecret vom 25. Mai 1832, Z. 3129, an das dalmatinische Appellations-Gericht.

(Goutta, 58. Bd., S. 231.)

Dem k. k. Appellations-Gerichte wird zur künftigen Benehmung eröffnet, daß die königlich neapolitanische Regierung es zum Grundsatze angenommen hat, daß von nun an die Requisitorien fremder Gerichtsstellen einzig und allein in Criminalsachen von den königl. neapolitanischen Behörden berücksichtiget werden sollen, da hingegen in den Civilrechts-Angelegenheiten es die Sache der betheiligten Partei ist, sich selbst mittelst eines Anwaldes an das betreffende neapolitanische Tribunal zu wenden.

263 a) Appellations-Circulare vom 10. Juni 1835, Z. 2347 — 471.

(Raccolta delle leggi ecc. dell' anno 1835 pag. 161.)

Sopra la domanda contenuta nell' appellatorio rapporto 6. maggio p. p. N. 1718, per ottenere istruzione sul vero senso dell' ossequiato aulico decreto 25. maggio 1832 N. 3129 (**263.**) relativamente alla corrispondenza tra le autorità giudiziarie austriache, e neapolitane negli affari criminali, S. M. si è degnata di rescrivere, che l' indicazione — da governo a governo — contenuta nel succitato aulico decreto 25. maggio 1832 comprende unicamente la via diplomatica, cosicchè tutte le riquisitorie austriache alle neapolitane debbano in via diplomatica proseguirsi al loro destino.

Di ciò si rendono intesi gl' ii. rr. tribunali per loro notizia, e norma in esecuzione del venerato aulico decreto 26. maggio scorso N. 3295 — 198 dell' eccelso i. r. supremo tribunale di giustizia, ed in appendice all' appellatorio decreto 15 giugno 1832 N. 2333 *).

Polen.

264. Erlaß des böhmischen Appellations-Gerichtes vom 2. August 1830, Z. 11,743.

(Böhmische Prov. G. S. 12. Thl., S. 468.)

Den sämmtlichen Gerichts-Behörden wird zu ihrem Benehmen bei Correspondenzen mit den Gerichtsbehörden des Königreichs Polen in Justizgeschäften in Folge eines von dem k. k. Landesgubernium mitgetheilten Schreibens des k. k. ö. General-Consulats in Warschau Nachstehendes bekannt gemacht:

Im ganzen Königreiche Polen, welches aus acht Woiwodschaften besteht, ist in der Civil- und Criminal-Jurisdiction kein Unterschied zwischen Adeligen und Bürgern. Alle Bewohner des Reiches gehören unter ein Forum, und dieses ist in der ersten Instanz das Civiltribunal, deren es acht, nemlich in jeder Woiwodschaft eins gibt, mit Ausnahme der Augustower Woiwodschaft, in welcher wegen weiter Entlegenheit der Ortschaften zwei Abtheilungen des Tribunals angeordnet sind.

Die Standorte dieser Tribunale sind folgende:

Für die Krakauer Woiwodschaft die Stadt Kielce,
„ „ Sandomirer „ „ „ Radom,
„ „ Kalischer „ „ „ Kalisch,
„ „ Plotzker „ „ „ Plotzk,
„ „ masowische „ „ „ Warschau,
„ „ podlachische „ „ „ Siedlce,
„ „ Lubliner „ „ „ Lublin,

Für die Augustower Woiwodschaft, wie oben gesagt, sind zwei Abtheilungen, die erste in der Stadt Lomza, und die andere in der Stadt Suwalki.

Bevor die Rechtsangelegenheiten zu diesen Behörden zur Entscheidung gelangen, müssen sie bei den Friedensgerichten, deren in jedem Kreise eins, und im ganzen Königreiche 77 sind, vorgebracht werden. Diese Friedensgerichte bilden zwar keine eigentliche Instanz, allein sie bestehen, um die Parteien im gütlichen Wege zu vergleichen, und erst dann, wenn die Verwendung des Friedensrichters fruchtlos geblieben ist, kann der Rechtsstreit in der ersten Instanz begonnen werden. Zur Aburtheilung der Verbrechen und schweren Polizei-Übertretungen be-

*) Siehe von obiger G. S. den Band vom Jahre 1832, S. 166.

Sicilien.

(Siehe oben unter der Aufschrift „Neapel“ Jhfd. v. 25. Mai 1832, Z. 3129 263.)

Toscana.

267. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes, vom 5. April 1839, Z. 4851, des k. k. n. ö. küstenländischen Appellations-Gerichtes vom 11. April 1839, Z. 4895.

(Wr. Cr. G. N. B., 3. Thl., S. 506 und Milit. G. S., Jahrg., 1839, S. 37. Prov. G. S. für Böhmen, 21. Bd., S. 531, für Illirien, 21. Bd., S. 389, für Österreich unter der Enns, 21. Thl. S. 154, für Steiermark, 21. Thl., S. 234.)

Zu Folge Eröffnung der k. k. Haus-, Hof- und Staatskanzlei wurde mit Justiz-Hofdecret vom 27. März 1839, Z. 1758 verordnet, die untergeordneten Gerichtsbehörden anzuweisen, sich mit den toscanischen Behörden in keine unmittelbare Correspondenz vor der Hand mehr einzulassen, sondern die für selbe bestimmten Requisitions-Schreiben im vorschriftsmäßigen ministeriellen Wege zu befördern.

Ungarn.

268. Hofdecret vom 5. October 1792, an das n. ö. Appellations-Gericht, über dessen Bericht vom 24. September n. J. N. 56 d. J. G. S.

Die Magistrate und Ortsgerichte sollen die Correspondenz mit der ungarischen Hofkanzlei nicht unmittelbar, sondern mittelst des Appellations-Gerichtes pflegen, damit in Fällen, wo etwa nicht auszulangen wäre, unnütze Weitläufigkeiten vermieden, und die Gelegenheit werde, die Stelle zurecht zu führen.

269. Hofdecret vom 10. October 1793, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge Einvernehmens zwischen der obersten Justizstelle und der ungarischen Hofkanzlei, N. 128 d. J. G. S.

In Fällen gerichtlicher Angelegenheiten, wo von ungarischen Behörden Auskünfte zu erheben sind, soll sich nicht an die Stuhlrichterämter, sondern unmittelbar an die Comitate, denen die betreffen-

den Obrigkeiten einverleibet sind, oder an die königliche Freistädte selbst, wenn der Fall sich in ihrer Gerichtsbarkeit ereignet, verwendet werden.

270. Justiz-Hofdecret vom 10. October 1793.

(Kropatschek, 3. Bd., S. 261 und 10. Bd., S. 77.)

Es ist vorgekommen, daß sich in ereignenden Criminal- oder anderen Rechtsangelegenheiten, worin von den ungarischen Behörden Auskünfte zu erheben sind, an die Stuhlrichterämter der Privatgrundobrigkeiten verwendet worden ist.

Nachdem nun aber von der königlichen ungarischen Hofkanzlei die Erinnerung geschehen, daß ein solches Stuhlrichteramt kein öffentliches, sondern nur ein privatobrigkeitliches Amt sei, und daß dieses bloß in Angelegenheiten eigener Unterthanenzusammenberufen und gehalten zu werden pflege, so ist den sämmtlichen Gerichts- und obrigkeitlichen Behörden zu bedeuten: daß sie sich in Fällen der gerichtlichen Angelegenheiten unmittelbar an die Comitate selbst, in deren Mittel eine solche Privatobrigkeit einverleibet ist, oder an die königl. Freistädte, wenn sich der Fall in ihrer Gerichtsbarkeit ereignet, zu wenden haben.

271. Hofdecret vom 23. Juni 1797, an das ostgalizische Appellations-Gericht, in Folge Einvernehmens zwischen der obersten Justizstelle und der ungarischen Hofkanzlei, N. 355 d. J. G. S.

In den im Rechtswege oder auch in Criminalfällen vorkommenden, auf Ungarn Beziehung nehmenden Geschäften ist sich nicht mehr an die ungarische Septemviraltafel, sondern an die ungarische Hofkanzlei zu wenden.

272. Justiz-Hofdecret vom 20. December 1811.

(Borschitzky's Hdb., S. 362 u. f.)

Die königlich ungarische Hofkanzlei hat diesem obersten Gerichtshofe eröffnet, daß die Ursache, warum die Ersuchschreiben deutsch-erbländischer Behörden in manchen Fällen zu spät, oder auch gar nicht erlediget werden, dem Umstande zuzuschreiben komme, daß in solchen Schreiben die Unterschrift, der Ort, von woher selbe kommen, wie auch die Namen derjenigen, die einer Untersuchung zu unterziehen sind, unleserlich, oder sonst nicht deutlich genug angegeben werden. Es ist daher sämmtlichen Civil- und Criminal-Gerichtsbehörden aufzutragen, daß sie derlei Ersuchschreiben reiner, mit aller Deutlichkeit, richtiger Angabe der Individuen, der Orter, und der übrigen Daten

zu verfassen, und so an die königlich hungarischen Behörden zuzusenden beflissen sein sollen.

273. Justiz-Hofdecret vom 17. April 1816, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note der ungarischen Hofkanzlei vom 30. März n. J. N. 1229 d. J. G. S.

Da die spätere Beantwortung der von deutsch-erbländischen Behörden an königlich ungarische Behörden gerichteten Ersuchschreiben vorzüglich daher rühret, daß in denselben die Namen der Personen, um welche es sich handelt, die Ortschaften, wo dieselben sich befinden sollen, oft auch die Gerichtsbarkeiten, an welche sich verwendet wird, unrichtig angegeben, ferner sich mehrmalen an dergleichen Ortsobrigkeiten gewendet wird, die, da sie mit keinem ordentlichen Magistrate versehen sind, dem Ersuchschreiben nicht Genüge leisten können, oder zu leisten wissen, so werden zur Hintanhaltung aller hieraus entstehenden Verzögerungen der Gerechtigkeitspflege, die deutsch-erbländischen Behörden ernstlich und nachdrücklich angewiesen, darauf bedacht zu sein, daß die in der Frage stehenden Personen, Ortschaften und Gerichtsbehörden jedesmal genau und richtig angegeben, übrigens aber sich in den Ersuchschreiben nicht unmittelbar an die Ortsobrigkeiten (die königlichen Freistädte ausgenommen), sondern vielmehr an die betreffenden Comitate, in Fällen aber, wo ihnen das Comitat nicht bekannt wäre, an die königl. ungarische Statthalterei gewendet werde, auf welche Art die verlangten Auskünfte, zu deren unverzüglichen Erstattung die ungarischen Behörden wiederholt angewiesen worden sind, sicherer und geschwinder würden erhalten werden.

274. Justiz-Hofdecret vom 4. Mai 1821, an alle Appellations-Gerichte.

(Goutta, 20. Bd., S. 287.)

Die königl. ungarische Hofkanzlei hat eröffnet, daß nach einer von der k. k. allgemeinen Hofkammer gemachten Mittheilung unter den wegen Nichtentrichtung des Postportobetrages auf der Post liegen gebliebenen, nunmehr zur Vertilgung bestimmten Briefschaften sich häufig ämtliche, an ungarische Parteien erlassene Schreiben vorgefunden haben; daher aber habe dieselbe das Ersuchen gestellt, die unterstehenden Behörden in Gemäßheit der Note vom 30. März 1816 wiederholt anzuweisen, daß die Zustellung ämtlicher Schreiben nach Ungarn immer mittelst öffentlicher Behörden veranlaßt werden möchte.

Es wird demnach sämmtlichen Justizbehörden aufgetragen, das Hofdecret vom 17. April 1816 (**273.**), da dasselbe über die vorerwähnte Note vom 30. März 1816 erlassen worden ist, genau zu befolgen.

275. Verordnung des böhmischen Guberniums vom 12. Juli 1822, Z. 29,703.

(Böhmische Prov. G. S. 4. Bd., S. 609.)

Es ist vorgekommen, daß mehrere Unterbehörden sich mit der ungarischen Statthalterei unmittelbar in Correspondenz setzen.

Den k. Kreisämtern wird daher zur eigenen Darnachachtung und Anweisung sämmtlicher Dominien und Magistrate bedeutet, in Zukunft sich von dieser unmittelbaren Correspondenz zu enthalten.

276. Mailänder-Gubernial-Circulare vom 5. Juni 1826, Z. 15,869.

(Raccolta degli Atti del gov. Milan. vol. I. dell' anno 1826, pag. 89.)

Si comunica per copia ·/. a codest' imperiale regia delegazione provinciale un ossequiato decreto dell' imperiale regia cancelleria aulica relativo a quegli affari ed atti, pei quali nel corrispondere colle autorità politiche nel regno d' Ungheria è prescritto, che si debba far uso della lingua latina, affinchè presentandosi il caso, siano esattamente osservate le superiori prescrizioni.

·/. **Circolare N. 12,188. Lombardia.**

Atteso, che le autorità politiche nel regno d' Ungheria, come pure i soprastanti dei comuni rare volte si trovano in possesso della lingua italiana, ma sono per solito versati nel latino, l' imperiale regio governo avrà perciò cura, che le specifiche da comunicarsi alle autorità ungheresi su quegli individui ungheresi dimoranti nel circondario governiale, come pure la descrizione delle persone fuggiasche o mancanti, e le patenti di passo libero siano effettuate in lingua latina, essendo tale il desiderio di quelle autorità spiegato dalla cancelleria aulica ungherese, onde essere in stato di giudicare dei documenti predetti, e d' invigilare per la regolare osservanza delle norme vigenti sul proposito.

Vienna, il 29. aprile 1826 (Siehe **281.** und **282.**)

277. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes, vom 10. Juli 1827, Z. 4569 über Note der ungarischen Hofkanzlei vom 30. Juni n. J.

(Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl. S. 147 u. f.)

Wenn Auskünfte über Individuen, die der Jurisdiction des Presburger-Comitats oder der Schloßhauptmannschaft unterliegen, einzuholen sind, ist sich nicht an den Stadtmagistrat, sondern, um

Zeit zu gewinnen, gerade an die betreffenden eben erwähnten Behörden zu wenden.

278. Verordnung der k. k. n. ö. Regierung vom 23. December 1828, Z. 70,650.

(N. ö. Prov. G. S. 10. Thl., S. 652.)

Über Ansuchen der königl. ungarischen Statthalterei wird verordnet, daß die Dominien künftighin in ämtlichen Angelegenheiten nicht wie bisher unmittelbar mit den Comitaten correspondiren, sondern ihre Anliegen (auf dem Lande durch das Kreisamt) an die Regierung stellen sollen, welche sich dießfalls mit der königl. ungarischen Statthalterei selbst in's Einvernehmen setzen wird.

279. Decret der k. k. ob der ennsischen Regierung vom 6. Jänner 1829, Z. 36,431.

(Ob der ennsische Prov. G. S., 1. Thl., S. 6.)

Über eine an die königl. ungarische Statthalterei gelangte Beschwerde des Raaber-Comitats, daß noch immer einige Herrschafts-Beamte des Erzherzogthums Österreich in vorkommenden Fällen die unmittelbare Correspondenz mit demselben führen, hat die gedachte Landesstelle die Regierung mit Note vom 25. November 1828, Zahl 31,214, ersucht, daß sie sich in Zukunft bei vorkommenden Geschäften im Wege der vorgesetzten Kreisämter oder der Regierung, und der königl. ungarischen Statthalterei an die betreffenden ungarischen Gerichtsbehörden wenden sollen.

Hievon werden daher die hierländigen k. k. Kreisämter zur weitern Verfügung an die betreffenden Unterbehörden verständiget.

280. Circulare von dem k. k. n. ö. Kreisamte V. U. W. W. vom 9. Jänner 1829.

(Zeitschrift für ö. R. rc. 1829, 3. Bd., S. 38.)

Es wurde bereits mit Kreisschreiben vom 21. September 1817, Z. 11,413, sämmtlichen Dominien bekannt gegeben, daß es ihnen nicht zustehe, unmittelbar mit ungarischen Gespannschaften zu correspondiren, sondern daß sie sich dießfalls in ämtlichen Angelegenheiten an das Kreisamt zu wenden haben. Da jedoch laut hohem Regierungs-Decrete v. 23. v. M. Z. 70,650, dieser Anordnung von Seite mehrerer Dominien nicht nachgekommen wird; so wird dieselbe hiermit in Erinnerung gebracht.

280 a). Hofkanzlei-Decret vom 24. September 1834, Z. 23,761, Gub. Verfügung vom 23. October 1834, Z. 22,150.

(Prov. G. S. für Illirien 10. Bd., S. 345 u. f. für Tirol, 21. Bd. S. 567.)

Durch das hohe Hofkanzlei-Decret vom 6. März 1829, Z. 2402 (11. Bd. S. 48 und 53 §. 9 lit. a a. a. O.) ist zur Vereinfachung der Geschäftsbehandlung auch empfohlen worden, sich bei der Correspondenz mit gleichen Behörden der Indorsate zu bedienen; mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom 24. Sept. 1834, Z. 23,761 wurde jedoch bedeutet, daß diese Bestimmung auf die k. ungarischen Behörden keine Beziehung habe, daher die deutschen Landesstellen mit dieser letzteren, wie sonst, mit abgesondert geschriebenen Noten zu correspondiren haben.

280 b) Gubernial-Verordnung vom 3. December 1835, Z. 20,105, an die Kreisämter.

(Prov. G. S. für Steiermark, 17. Thl., S. 500.)

Den k. k. Kreisämtern wird im Nachhange die von dem k. k. in. ö. küst. Appellations-Gerichte entworfene Circular-Verordnung ⁒. in Betreff der Correspondenz der hierländigen Criminal-Gerichtsbehörden mit den königl. ungarischen Landesbehörden in Untersuchungs-Angelegenheiten, zur weiteren Bekanntmachung an sämmtliche Landgerichte mitgetheilt.

⁒. Verordnung des k. k. in. ö. küst. Appellations- und Criminal-Obergerichtes.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat mittelst des höchsten Hofdecretes vom 3. November 1835, H. Z. 7185, über eine von der königl. ungarischen Hofkanzlei mittelst Note vom 14. October 1835, in Betreff der Correspondenz der criminalgerichtlichen Behörden mit den kön. ungarischen Landesbehörden in Untersuchungs-Angelegenheiten, gemachte Bemerkung zur Beseitigung des Zeitverlustes, welcher aus unrechten Orts angebrachten Ersuchschreiben in derlei Fällen entsteht, zu verordnen befunden, daß außer den Fällen, wo die Erhebungen von einer königl. Freistadt, oder dem Districte der Jazygier und Cumaner zu pflegen sind, das Ersuchschreiben jedesmal an das betreffende Comitat zu richten sei.

Diese Verordnung wird sämmtlichen Landgerichten in Steiermark zur Wissenschaft und genauen Nachachtung bekannt gemacht.

281. Gubernial-Circulare vom 10. August 1841, Z. 10,910 für Venedig, und vom 12. August 1841, Z. 9298 für Mailand.

(Raccolta degli Atti dei gov. di Milano e di Venezia vol. II. part. I. dell' anno 1841, pag. 345.)

Con veneratissimo sovrano viglietto in data 10 luglio anno corrente, indirizzato al presidente del supremo tribunale di giustizia, S. M. I. R. A. ha ordinato al supremo tribunale di giustizia di disporre onde d' ora in avanti si ritenga per norma generale, che le autorità giudiziarie austriache ogni qualvolta dovessero entrare in immediata corrispondenza con le giurisdizioni ungariche redigano le loro insinuazioni nell' idioma latino, nel quale le giurisdizioni stesse, viceversa, sono obbligate di rescrivere.

Di ciò si rendono intese tutte le prime istanze giudiziarie della Lombardia per loro norma e per l' esatta osservanza, in esecuzione del veneratissimo aulico decreto 30 luglio p° p°, n° 2278.

282. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 27. August 1841, Z. 9864.

(Wr. Crim. Ger. N. B., 3. Thl., S. 585 u. f. Prov. G. S. für Böhmen 24. Bd., S. 530., für Mähren und Schlesien 23. Bd, S. 304.

Seine k. k. Majestät haben mittelst am 10. Juli 1841 an den obersten Justiz-Präsidenten erlassenen allerhöchsten Cabinets-Schreibens der obersten Justizstelle aufzutragen geruhet, die als allgemeine Norm zu beobachtende Verfügung zu treffen, daß die betreffenden Gerichtsbehörden, wenn sie in die Lage kommen, mit den ungarischen Jurisdictionen zu correspondiren, ihre dießfälligen Erlässe in der lateinischen Sprache, in welcher ihnen gegenseitig die ungarischen Gerichtsbehörden zu schreiben verpflichtet sind, zu verfassen haben.

Von diesem mittelst höchsten Hofdecretes vom 19. Juli, empf. 23. August d. J. H. Z. 4219 und 4922 herabgelangten allerhöchsten Befehle wird dasselbe (Wr. Criminal-Gericht) zur Darnachachtung hiermit in Kenntniß gesetzt. (Siehe 276) *).

§. 34.

Sollte der auswärtige Staat die Uebernehmung verweigern; so ist gegen den ausländischen Verbrecher

*) Laut Gub. Dec. v. 25. August 1842, Z. 46,867, an die königl. Kreisämter und den Prager Magistrat (böhm. Prov. G. S. 24. Bd., S. 530) wurde zu Folge Hofkanzlei-Decretes vom 6. August l. J. H. Z. 22,123 obige Vorschrift zur Darnachachtung und Überwachung den betreffenden Unterbehörden in Erinnerung gebracht.

in der Regel nach Vorschrift des gegenwärtigen Strafgesetzes vorzugehen. Dafern aber nach dem Strafgesetze des Ortes, wo er die That begangen hat, die Behandlung gelinder ausfiele, ist er nach diesem gelinderen Gesetze zu behandeln. Dem Strafurtheile muß noch die Verweisung nach vollendeter Strafzeit angehänget werden *).

Bestrafung der von einem Fremden im In- und Auslande begangenen im §. 32 des St. G. B. ü. V. nicht enthaltenen Verbrechen.

(Hfd. v. 5. October 1804, N. 690 d. J. G. S. beim §. 31 220.)

Vergütung der Criminal-Gerichtskosten von fremden hier abgeurtheilten Verbrechern.

(Jhfd. v. 29. October 1812, beim §. 526 1548.)

Bestrafung der von Jemanden im In- und Auslande begangenen Verbrechen, von derselben, oder verschiedener Gattung.

(Hfd. v. 4. September 1819, N. 1601 d. J. G. S. beim §. 30 216.)

Evidenzhaltung der Landesverwiesenen.

(Siehe unter dieser Überschrift beim §. 453 die Novellen.)

---

*) Das Hofdecret vom 2. November 1787, an das böhmische Appellations-Gericht über dessen Anfragsbericht vom 27. Juli 1787, N. 739 d. J. G. S. machte rücksichtlich der Behandlung der Ausländer keinen Unterschied; es lautet: Da das (Josefinische) Strafgesetz die Verbrecher insgesammt gleichhält und keinen Unterschied von Ausländern gründet, so stehe dem Appellations-Gericht nicht zu, auf die Idee zu verfallen, als ob die Ausländer nach andern Gesetzen, als nach dem allgemeinen Strafgesetze zu behandeln seien; und das Hofdecret vom 10. Februar 1789, an das galizische Appellations-Gericht, N. 968 d. J. G. S. lautet: Der §. 12 (dieser lautet nemlich: die Strafe ist nach dem gegenwärtigen Gesetze auszumessen, ohne auf diejenigen Gesetze zu sehen, die etwan in dem Orte, wo das Verbrechen begangen worden, bestehen mögen), im zweiten Capitel des (Josefinischen) Gesetzes über Verbrechen und Strafen setzt nur den Fall voraus, wenn ein k. k. Unterthan in fremdem Lande das Verbrechen begangen hat; wo dagegen, wenn das Verbrechen von einem Ausländer im Auslande begangen worden, das hierländige Strafgesetz gar nicht anwendbar sein kann.

§. 35.

Die Strafe des Verbrechers ändert nichts an dem Rechte derjenigen, welche durch das Verbrechen beleidigt, oder beschädigt worden sind, und welchen dafür Genugthuung, oder Entschädigung von dem Verbrecher, seinen Erben, oder aus seinem Vermögen gebühret. Recht der Entschädigung gegen den Verbrecher.

(Vergl. §. 27 St. G. B. II. Thl., dann §. 202 I. Thl. und §. 271 St. G. B. II. Thl.)

Dieser §. enthält folgenden allgemeinen Grundsatz.

Demjenigen, welcher durch das Verbrechen beleidigt, oder beschädigt worden ist, gebührt dafür Genugthuung oder Entschädigung *).

Gesetzliche Bestimmungen über die Leistung der Entschädigung und Genugthuung.

(Siehe die §§. 514 — 525 des St. G. B. ü. V., und die dort aufgeführten Novellen.)

---

*) Das Strafgesetz schreibt die Art, diese Entschädigung oder Genugthuung zu bestimmen, in dem 17. Hauptstücke des 2. Abschnittes vor, wodurch es sich der Mühe überhob, das Recht des Ersatzes bei den einzelnen Gattungen der Verbrechen, wie in dem Josefinischen Strafgesetze, z. B. §§. 55, 108, 122, 129, 132, 133, 141, 147, 155, 161, 173, 177, zu wiederholen. Vergleiche übrigens das 19. Hauptstück des Josefinischen Strafgesetzes.

Drittes Hauptstück *).

Von beschwerenden Umständen.

---

§. 36.

Allgemeiner Maßstab der Erschwerungs-Umstände.

Im Allgemeinen ist das Verbrechen desto größer, je reifer die Ueberlegung, je geflissentlicher die Vorbereitung, womit das Verbrechen unternommen wird, je größer der dadurch verursachte Schade, oder die damit verbundene Gefahr ist, je weniger Vorsicht dawider gebraucht werden kann, oder je mehr Pflichten dadurch verletzet werden.

(10. Abs. des Kdgp. erste Periode, und §. 26, dann vergl. §§. 353 und 388 St. G. B. II. Thl.)

Zusammentreffen der allgemeinen Erschwerungsumstände bei den mit dem Tode verpönten Verbrechen.

(Hkzd. v. 29. Oct. 1803, N. 632 d. J. G. S. beim 8. Absatz des Kdgpt. 17.)

Fall der Wiederaufnehmung der Untersuchung wider einen bereits zur Strafe verurtheilten Verbrecher, wegen neu hervorkommender Erschwerungsumstände.

(§. 475.)

---

*) Die in diesem so wie in dem folgenden Hauptstücke zusammengestellten und in eine natürliche Verbindung gesetzten Erschwerungs- und Milderungsgründe kamen theils in dem Strafgesetze, theils in der Criminal-Gerichtsordnung Josef II. zerstreut vor, mehrere unechte Milderungsgründe (wie z. B. wenn der Verbrecher oder dessen Familie sich besondere Verdienste um den Staat erworben haben [§. 203 b) der Cr. G. O.], oder wenn der Verurtheilte während der Strafe sich so betragen hat, daß er nach dem Zeugnisse der Vorgesetzten dauerhafte Besserung erwarten ließ, [§. 203 c) a. a. O.]) wurden ausgeschlossen.

§. 37.

Besondere Erschwerungs-Umstände sind:

a) wenn mehrere Verbrechen von verschiedener Gattung begangen; Besondere Erschwerungs-Umstände.

(Vergl. den §. 28, und §. 540 I. Thl. und §. 389 l) II. Thl. des St. G. B.)

Bestrafung der von Jemanden im In- und Auslande begangenen Verbrechen von derselben oder verschiedener Gattung.

(Hfd. v. 4. September 1819, N. 1601 d. J. G. S. beim §. 30 **216.**)

Ausdehnung des obergerichtlichen Ausspruches auf alle concurrirenden Verbrechen (und schweren Polizei-Übertretungen).

(Jhfd. v. 5. April 1834, beim §. 437 **1323.**)

b) wenn eben dasselbe Verbrechen mehrere Mahl wiederhohlt;

(§§. 353 b) und 540 St. G. B. ii. B.)

Wiederholung.

I. In Beziehung auf alle Verbrechen.

232. Hofdecret vom 5. September 1788, an das inn. und n. ö. Appellations-Gericht, über dessen Anfragsbericht vom 22. August n. J. N. 886 d. J. G. S.

ad a) Da der §. **177** der (Josefinischen) Criminal-Gerichtsordnung nur von den Rücksichten handelt, die aus der Beschaffenheit der That und des Thäters fließen, so ist der Ausdruck: „Wiederholung, der nach seinem natürlichen Verstande nur die öftere Ausübung der That andeutet, keineswegs auf eine vorausgegangene Bestrafung zu erklären.

II. In Beziehung auf gewisse Verbrechen.

1. Diebstahl.

(Hfd. v. 20. März 1812, N. 981 beim §. 153 **429.** und v. 11. Mai 1816, N. 1243 d. J. G. S. a. a. O. **430.**)

2. Brandlegung.

(Hfd. v. 7. Mai 1813, N. 1046 beim §. 148 a) **417.** und v. 10. Oct. 1828, N. 2365 d. J. G. S. a. a. O. **419.**)

c) oder der Verbrecher schon wegen eines gleichen Verbrechens gestraft worden;

(§§. 262 l) und 540 I. Thl. und vergl. §. 388 b) II. Thl. des St. G.)

Berücksichtigung der im Auslande wegen Verbrechen erlittenen Abstrafungen.

284. Hofdecret vom 22. December 1788, an das n. und v. ö. Appellations-Gericht, aus Gelegenheit eines vorgekommenen Criminal-Processes, N. 943, d. J. G. S.

Es kann zwar nie die Frage sein, ob Strafurtheile fremder Länder hierlandes in Vollzug zu bringen sein; dennoch gehören auch die wider den Inquisiten, obschon in fremden Ländern verhängt gewesenen, oder von demselben bereits ausgestandenen Strafen in die, dem Richter durch den §. 14 (des Josefinischen Strafgesetzes, vergleiche damit den §. 37. c) dieses Gesetzes) zugewiesene Beurtheilung der eigentlichen Gränzen der auszumessenden Strafe. (Siehe **216.**)

Bei Ausmessung der Strafe ist auf die im Auslande erlittene Strafe gehörige Rücksicht zu nehmen.

(Hfd. v. 4. Sept. 1819, N. 1601 d. J. G. S. beim §. 30 **216.**)

Wegen eines früheren auf ähnlicher Triebfeder beruhenden Verbrechens erfolgte Abstrafung, als rechtliche Anzeigung zur Überweisung des Beschuldigten aus dem Zusammentreffen der Umstände.

(Pat. v. 6. Juli 1833, N. 2622 d. J. G. S. §. 6 a) beim §. 412 **1246.**)

d) wenn er andere zum Verbrechen verführt hat;
(Siehe den §. 5 und vergl. den §. 89 St. G. B. ü. V.)

Straflosigkeit des Verführers zum Verbrechen der Verfälschung der als Münze geltenden öffentlichen Creditspapiere, im Falle der Anzeige der Gehilfen desselben.

(Pat. v. 20. Juni 1811, §. 2 d) beim §. 92 **376.**)

Verleitung eines Andern zur Verübung des Verbrechens als rechtliche Anzeigung, zur Überweisung des Beschuldigten aus dem Zusammentreffen der Umstände.

(Pat. v. 6. Juli 1833, N. 2622 d. J. G. S. §. 2 ad 2) beim §. 412 **1246.**)

e) wenn er der Urheber, Anstifter, Rädelsführer eines von mehreren Personen begangenen Verbrechens gewesen ist.

(Vergl. den §. 389 k) St. G. II. Thl. und siehe §. 5 I. Thl.)

Straflosigkeit des Urhebers des Verbrechens der Verfälschung der als Münze geltenden öffentlichen Credits-Papiere, im Falle der Anzeige der Gehilfen desselben.

(Pat. v. 20. Juni 1811 §. 11 d) beim §. 92 **376.**)

Gesetzliche Beispiele, nach welchen Bosheit des Thäters als erschwerender Umstand ausgezeichnet ist.

(§§. 68, 69, 74, 87, 108, 137 c) 148 c) St. G. ü. V.

§. 38.

Auch ist es ein erschwerender Umstand, wenn der Beschuldigte in der Untersuchung den Richter durch Erdichtung falscher Umstände zu hintergehen sucht.
(Vergleiche den §. 289 und 363—366 dann §. 389 m) St. G. B. II. Thl.)

Züchtigung eines läugnenden Beschuldigten mit Streichen oder Fasten.

(Jhsd. v. 4. Nov. 1806 beim §. 365 **1213.**)

Weitere besondere Erschwerungs-Umständen.

(§§. 68, 69, 71, 74, 76, 79, 84, 87, 91, 96, 97, 99, 104, 106, 108, 111, 120, 121, 125, 130, 132, 137, 145, 146, 148 c), 160, 166, 181, 183, 187, 189, 197 d. St. G. ü. V.)

Viertes Hauptstück.

Von Milderungs-Umständen.

§. 39.

Milderungs-Umstände, welche auf die Person des Thäters Beziehung haben, sind: Milderungsgründe: a) aus der Beschaffenheit des Thäters.

a) wenn der Thäter in einem Alter unter zwanzig Jahren *), wenn er schwach an Verstand, oder seine Erziehung sehr vernachlässiget worden ist;

(Vergl. §. 2 a) b) c) d) und §. 430 I. Thl. dann §. 390 a) II. Thl. des St. G. B.)

Erhebung dieses Alters durch den Taufschein.

385. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 24. August 1838, Z. 7477.

(Wr. Cr. G. N. B., 3. Thl., S. 484.)

Insofern das Alter unter zwanzig Jahren von dem Gesetze als ein Milderungsgrund aufgenommen wurde, ist dieses durch Erhebung des Taufscheines rechtlich zu constatiren.

Verwandlung der lebenslänglichen Kerkerstrafe in eine zeitliche Kerkerstrafe bei Verbrechern unter zwanzig Jahren.

(Hfd. v. 5. October 1804, N. 695 d. J. G. S. beim §. 431 **1303.**) Jhfd. v. 7. August 1808 beim §. 207 a). **589.** Hfd. v. 17. Jänner 1818, N. 1404 d. J. G. S. beim §. 430 **1300.** und Jhfd. v. 13. Juni 1829 a. a. O. **1301.**)

---

*) Über die Berechnung dieses Alters siehe Hfd. v. 7. Mai 1819, N. 1558 d. J. G. S. beim §. 15 (**93.**) und Wildner's Zeitschrift „der Jurist“ 1840. 3. Bd., S. 14, §. 5. — Das Josefinische Strafgesetz §. 177 d) lautete allgemeiner, indem es bloß jugendliches Alter ohne Angabe der Jahre desselben, als einen begünstigenden Umstand aufführt.

Behandlung der Beschuldigten unter zwanzig Jahren im standrechtlichen Verfahren.
(Hfd. v. 12. Februar 1821, N. 1739 d. J. G. S. c) beim §. 500 1500.)

b) wenn er vor dem Verbrechen eines untadelhaften Wandels gewesen;
(Vergl. §. 37 a) — d) I. Thl. und §. 390 b) St. G. II. Thl.)

c) wenn er auf Antrieb eines Dritten, aus Furcht oder Gehorsam das Verbrechen begangen hat;
(Vergl. §. 2 e) 37 d) I. Thl. und §. 390 d) St. G. II. Thl.)

d) wenn er in einer aus dem gewöhnlichen Menschengefühle entstandenen heftigen Gemüthsbewegung sich zu dem Verbrechen hat hinreißen lassen;
(Vergl. §. 2 c) I. Thl. und §. 390 f) St. G. II. Thl.)

e) wenn er mehr durch die ihm aus fremder Nachlässigkeit aufgestoßene Gelegenheit zum Verbrechen angelocket worden ist, als sich mit vorausgefaßter Absicht dazu bestimmet hat;
(Vergl. §. 2 g) und 36.)

f) wenn er von drückender Armuth sich zu dem Verbrechen hat verleiten lassen;
(Vergl. §. 2 e) I. Thl. und §. 390 f) II. Thl. des St. G.)

g) wenn er den verursachten Schaden gut zu machen, oder die weiteren üblen Folgen zu verhindern, mit thätigem Eifer sich bestrebet hat;
(Vergl. §. 390 k) St. G. II. Thl.)

Straflosigkeit des Thäters oder Theilnehmers beim Diebstahl und der Veruntreuung nach gutgemachtem Schaden.
(Vergl. den §. 167 St. G. B. ü. V. und die dort angeführten Novellen.)

h) wenn er, da er leicht entfliehen, oder unentdeckt hätte bleiben können, sich selbst angegeben, und das Verbrechen bekannt;

(Vergl. §§. 262 a), 353 g), 369, 399 I. Thl. und §. 390 k) l) St. G. II. Thl.)

i) wenn er andere, verborgen gewesene Verbrecher entdecket, und zu ihrer Einbringung Gelegenheit und Mittel an die Hand gegeben hat *);

(Vergl. die §§. 56 289, 353 g), jedoch auch den §. 369 St. G. B. ü. V.)

Straflosigkeit des Thäters des Verbrechens der Verfälschung der als Münze geltenden öffentlichen Credits-Papiere im Falle der Anzeige der Gehilfen vor seiner Entdeckung.

(Pat. v. 20. Juni 1811 §. 11, ad 2 d) beim §. 92 **376.**)

k) wenn er wegen der, ohne sein Verschulden verlängerten Untersuchung durch längere Zeit verhaftet war **).

(Vergl §§. 38, 215, 340 und 349.)

Einrechnung des Untersuchung-Verhaftes in die Strafzeit.

(N. ö. Reggs. Vdg. vom 13. Jänner 1819, beim §. 459 **1420.**) Hfd. v. 30. Nov. 1821, N. 1818 d. J. G. S. beziehungsweise die Erinnerungen §. 11 beim §. 455 **1386** und n. ö. Reggs. Vdg. v. 22. März 1839 beim §. 463 2) **1444.**)

Abkürzung des Untersuchungs-Verhaftes durch Wiederholung der Ersuchschreiben.

(N. ö. App. Dec. v. 11. Juli 1817 beim §. 345 **1195.** und v. 7. März 1829, Z. 2822 a. a. O. **1196.**)

---

*) Nach dem Josefinischen Strafgesetze §. 203 a) war es ein Grund zur Begnadigung: wenn der Untersuchte verborgen gewesene Verbrecher entdecket, und zu ihrer Einbringung Gelegenheit und Mittel an (die) Hand gegeben hat.

**) Siehe die Anmerkung beim §. 469.

§. 40.

b) aus der Beschaffenheit der That.

Milderungs-Umstände in Rücksicht auf die Beschaffenheit der That sind:

a) wenn es bey dem Versuche geblieben ist, nach Maß, als der Versuch noch von der Vollbringung des Verbrechens entfernt gewesen;

(Vergl. §. 7 I. Thl. und die dort aufgeführten Novellen, dann §. 390 g) II. Thl. des St. G. B.)

b) wenn das Verbrechen mit freywilliger Enthaltung von Zufügung größeren Schadens, wozu die Gelegenheit offen stand, verübet worden;

(Vergl. den §. 390 i) St. G. II. Thl.)

c) wenn der aus dem Verbrechen entstandene Schade gering ist, oder, wenn der Beschädigte vollkommenen Ersatz oder Genugthuung erhält *).

(Vergleiche die §§. 39 g), 167, 234, 470, 514, des St. G. B. ü. V.)

Bestrafung boshafter Beschädigung fremden Eigenthumes in Fällen, wo nur ein geringer Schade zugefügt worden ist.

(Hfd. v. 18. Februar 1826, N. 2163 d. J. G. S. beim §. 74 329.)

---

*) Nach dem Josefinischen Strafgesetze §. 177 a) war die Geringheit des aus dem Verbrechen entstandenen Schadens nur dann ein begünstigender Umstand, wenn nicht Mord, Raub oder Brandlegung der Gegenstand gewesen war.

Fünftes Hauptstück.

Von Anwendung der Beschwerungs- und Milderungs-Umstände bey Bestimmung der Strafe.

---

§. 41.

Auf Beschwerungs-Umstände ist nur in so fern Rücksicht zu nehmen, als dagegen nicht Milderungs-Umstände; und eben so auf Milderungs-Umstände, in so fern dagegen keine Beschwerungs-Umstände vorkommen. Nach Maß, als die einen oder die andern überwiegend sind, muß davon zur Verschärfung oder Verringerung der Strafe Anwendung gemacht werden. Allgemeine Vorschrift in der Beurtheilung der Erschwerungs- u. Milderungsgründe.

(Siehe den 7. Abs. des Kdp. und §§. 15 dann 26 und vergl. den §. 391 und 395 St. G. II. Thl.)

Gesetzliche Bestimmungen über die Anwendung der überwiegenden Beschwerungs-Umstände.

(Siehe die §§. 42—46 sammt den dort aufgeführten Novellen.)

Gesetzliche Bestimmungen über die Anwendung der überwiegenden Milderungs-Umstände.

(§§. 46—48, 441, 433 und 444.)

Ablesung der auf die erschwerenden oder mildernden Umstände sich beziehenden Acten beidem Vortrage eines Criminal-Processes.

(Hfd. v. 11. Jänner 1811, N. 921 d. J. G. S. beim §. 423 **1370.**)

Benehmen des Obergerichtes bei Strafnachsichtsgesuchen, im Falle bei der Verurtheilung gesetzliche Milderungsgründe übergangen worden sind.

(Hfd. v. 7. Juli 1821, N. 1777, beim §. 470 **1465.** und v. 4. Jänner 1822, N. 1827 d. J. G. S. a. a. O. **1454.**)

§. 42.

Beschränkung des Verschärfungsrechtes überhaupt.

Bey Verschärfung kann weder die Art der für jedes Verbrechen bestimmten Strafe geändert; noch dieselbe über die gesetzlich ausgemessene Dauer hinaus verlängert werden.

(Vergl. den §. 18 St. G. II. Thl.)

Verbrecher können nach überstandener Strafe nicht weiter ihrer Freiheit beraubt werden.

(Hfd. v. 30. December 1808 beim §. 455 **1377.**)

§. 43.

Insbesondere a) bey Todesstrafen.

Bey Verbrechen, worauf das Gesetz den Tod verhängt, findet keine Verschärfung der Strafe Statt.

(§. 481 St. G. I. Thl.)

Fälle, in welchen die Todesstrafe verhängt ist.

(Siehe den §. 9, wo diese Fälle aufgef[illegible] sind.)

§. 44.

b) bey lebenslangem Kerker.

Sind Verbrechen, worauf lebenslanger Kerker bestimmt ist, mit beschwerenden Umständen begleitet; so ist nach Beschaffenheit dieser Umstände auf Verschärfung nach dem §. 17 zu erkennen.

(Vergl. die §§. 18—22 dann §§. 441, 443 a) d) und 481 St. G. I. Thl.)

Verschärfung der Kerkerstrafe bei besonders erschwerenden Umständen.

286. Hofdecret vom 5. Juli 1806, an das n. ö. Appellations-Gericht, über dessen Bericht vom 16. Juni n. J. N. 773 d. J. G. S.

Bei Verbrechen, für welche Kerkerstrafe bestimmt ist, können in Gemäßheit der §§. 44 und 45 des Strafgesetzes, bei besonders erschwerenden Umständen auch Verschärfungen allerdings Statt haben.

Recht des Obergerichtes auf eine doppelte Verschärfung zu erkennen.

(Hfd. v 13. Juni 1817, N. 1337 d. J. G. S. a. G. beim §. 85 **361.**)

Fälle, in welchen auf Verbrechen entweder an und für sich, oder bei besonders erschwerenden Umständen lebenslange Kerkerstrafe bestimmt ist.

(§§. 54, 55, 68, 96—98, 121, 122, 148 b) c), 173, 174, 183, 191, 192.)

Verwandlung der lebenslänglichen Kerkerstrafe in eine zeitliche Kerkerstrafe.

(Hfd. v. 5. October 1804, N. 695 d. J G. S. beim §. 431 **1303.** Jhfd. v. 7. August 1808 beim §. 207 a) **589.** Hfd. v. 17. Jänner 1818, N. 1404 d. J. G. S. beim §. 430 **1300.** und Jhfd. v. 13. Juni 1829 a. a. O. **1301.**)

§. 45.

Bey andern Verbrechen soll nach Wichtigkeit der Beschwerungs-Umstände die Kerkerstrafe nach der längeren oder längsten von dem Gesetze bestimmten Dauer ausgemessen, dieselbe auch verhältnißmäßig nach dem §. 17 verschärfet werden. c) bey zeitlichem Kerker.

Verschärfung der Kerkerstrafe bei besonders erschwerenden Umständen.

(Hfd. v. 5. Juli 1806, N. 773 d. J. G. S. beim §. 44 **286.**)

Recht des Obergerichtes auf eine doppelte Verschärfung zu erkennen.

(Hfd. v. 13. Juni 1817, N. 1337 d. J. G. S. beim §. 85 **361.**)

Verbot der Verschärfung der schweren Kerkerstrafe durch öffentliche Arbeit gegen die Vorschrift des §. 49 des St. G. B. ü. V.

(Jhfd. v. 27. November 1816, beim §. 49 **293.**)

Verbot der Verschärfung der Kerkerstrafe im Falle des §. 48 des St. G. I. Thl.

(Jhfd. v. 25. Mai 1835, Z. 28,525 beim §. 48 **291.**)

§. 46.

Anwendung d Milderungsgründe: a) bey der Todes- u. lebenslangen Kerkerstrafe.

Wenn bey Verbrechen, worauf Todesstrafe oder lebenslanger Kerker verhänget sind, Milderungs-Umstände eintreten; so wird zwar der Richter das Urtheil nach dem Gesetze schöpfen, sich aber noch weiter nach der in dem zweyten Abschnitte dieses ersten Theiles des Strafgesetzes enthaltenen Vorschrift zu benehmen haben.

(Vergl. die §§. 433—435 und 441—444, dann die dort aufgeführten Novellen.)

Abänderung der Todesstrafe in eine zeitliche Kerkerstrafe.

(Jhfd. v. 7. August 1808 beim §. 207 a) **589.** und Hfd. v. 17. Jänner 1818, N. 1404 d. J. G. S. beim 430 **1300.**)

Verwandlung der lebenslänglichen Kerkerstrafe in eine zeitliche Kerkerstrafe.

(Hfd. v. 5. October 1804 N. 695 d. J. G. S. beim §. 431 **1303.** Jhfd. v. 7. Aug. 1808 beim §. 207 a) **589.** Hfd. v. 17. Jänner 1818, N. 1404 d. J. G. S. beim §. 430 **1300.** und Jhfd. v. 13. Juni 1829 a. a. O. **1301.**)

§. 47.

b) bey der zeitlichen Kerkerstrafe.

Bey andern Verbrechen wird zur Regel festgesetzt: daß wegen Milderungs-Umständen ebenfalls weder die Art der Strafe, noch die gesetzliche Dauer verändert werden kann; sondern die Strafzeit nur innerhalb des Raumes, den die Gesetze gestatten, zu verkürzen ist. Wie weit aber in besonderen Fällen auch davon eine Ausnahme Statt finde, wird ebenfalls in dem gleichgedachten zweyten Abschnitte bestimmet.

(Vergl. §§. 441—443 d) 444, 467 und die dort aufgeführten Novellen.)

Befugniß des Criminal-Gerichtes erster Instanz zum Antrage einer Strafmilderung unter fünf Jahren mit Vorlegung des Urtheiles an das Obergericht.

287. Hofdecret vom 25. November 1815, an sämmtliche Appellations-Gerichte, einverständlich mit der k. k. Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen, N. 1191 d. J. G. S. *)

In Übereinstimmung mit dem Straf-Sisteme des Gesetzbuches über Verbrechen, welches sich aus dem Zusammenhange der §§. **47**, **48**, **435** und **441** des ersten Theiles darstellet, wird erkläret: daß das Criminal-Gericht, wenn dasselbe erachtet, daß der Verbrecher, welchen es nach dem Gesetze zu einer Strafzeit von fünf bis zehn Jahren zu verurtheilen hat, einer Milderung der Strafe unter fünf Jahre würdig sei, sein auf die kürzeste Strafdauer von fünf Jahren gefälltes Urtheil vor der Kundmachung dem Obergerichte zugleich zur weiteren, ihm nach dem §. **441** des Strafgesetzes über Verbrechen zustehenden Milderung, oder zu der demselben nach dem §. **443** lit. d überlassenen Begleitung an die k. k. oberste Justizstelle ämtlich vorzulegen habe.

§. 48.

Nur bey Verbrechen, für welche die Strafzeit nicht über fünf Jahre bestimmet ist, kann sowohl der Kerker in einen gelinderen Grad verändert, als die gesetzliche Dauer verkürzet werden, in dem Falle, daß mehrere, und zwar solche Milderungs-Umstände zusammen treffen, welche mit Grunde die Besserung des Verbrechers erwarten lassen.

Milderungs-Umstände, welche mit Grunde die Besserung des Verbrechers erwarten lassen.

(§§. 39 b) — h) und 40 b) St. G. I. Thl.)

Befugniß des Criminal-Gerichtes erster Instanz**) die Kerkerstrafe auch unter sechs Monate herabzusetzen.

288. Höchste Resolution vom 9. Jänner 1804.

(v. Wagersbach's Hdb., 1. Bd., S. 95.)

In solchen Fällen kann die Dauer der Kerkerstrafe auf einen kürzeren Zeitraum, als auf sechs Monate bestimmt werden.

---

*) Siehe die dieses Hofdecret näher bestimmenden Novellen beim §. 441.

**) Die Vorschrift dieses Gesetzes kann nach Umständen manchmal zunächst die Amtsverwaltung der zweiten, oder dritten Instanz betreffen. (Siehe die §§. 433, 434, 435 und 442 St. G. B. ü. V.)

289. Hofdecret vom 31. März 1804, an das inner-österreichische Appellations-Gericht, in Folge höchster Entschließung über Vortrag der obersten Justizstelle vom 15. Februar 1804. (An das mähr. schles. Appellations-Gericht am 11. Mai 1804.) N. 661 d. J. G. S.

Über Anfrage: ob bei vorkommenden überwiegenden Milderungsumständen die Dauer der Criminalstrafe auch unter sechs Monate herabgesetzet werden könne, und ob dieses Befugniß schon dem Criminal-Richter der ersten Instanz zukomme? haben Seine Majestät zu beschließen geruhet: der §. 48 des neuen Strafgesetzes räume den untern Richtern überhaupt, bei allen Strafen von fünf Jahren abwärts ausdrücklich das Befugniß ein, bei eintretenden mildernden Umständen, die insgemein in dem Gesetze ausgemessene Strafdauer zu verkürzen, und der §. 49 verbinde sie unter gewissen Umständen sogar dazu.

290. Justiz-Hofdecret vom 5. October 1804.

(Vorschitzky's Handbuch, Seite 43 u. f.)

Der Criminalrichter kann bei Verbrechen, gegen welche die Strafzeit nicht über fünf Jahre bestimmt ist, die Strafe mildernder Umstände wegen, auch unter sechs Monate ausmessen.

Herabsetzung der Strafdauer von sechs Monaten auf einen kürzeren, den zusammentreffenden mehreren Milderungs-Umständen angemessenen Zeitraum.

(Hfd. v. 27. Juli 1805, N. 741 d. J. G. S. beim §. 49 **292.**)

Verbot der Verschärfung der Kerkerstrafe im Falle des §. 48 des St. G. ü. V.

291. N. ö. Regierungs-Verordnung vom 25. Mai 1835, Z. 28,525 an die k. k. Kreisämter.

(Prov. G. S. für Österreich ob der Enns 17. Bd., S. 157, und für Österreich unter der Enns, 17. Thl., S. 317.)

Dem k. k. n. ö. Appellations-Gerichte wurde laut seiner Zusch ift vom **15.** Mai **1835**, Z. **6034** rücksichtlich der über die Anwendung einer Verschärfung im Falle des §. 48 St. G. **I.** Thl. vorgekommenen Zweifel mit Hofdecrete vom **8.** Mai **1835** H. Z. **2639** im Einverständnisse mit der k. k. Gesetzgebungs-Hofcommission bedeutet, daß dem Criminal-Richter das Befugniß nicht zustehe, im Falle des §. 48 des St. G. B. mit der Kerkerstrafe eine Verschärfung zu verbinden, und rücksichtlich der längeren Arrestdauer zu substituiren.

§. 49.

Auch soll bey Verbrechen, deren Strafe nach dem Gesetze nicht über fünf Jahre zu dauern hätte, auf die schuldlose Familie zurück gesehen, und so fern für dieselbe durch die längere Dauer der Strafe in ihrem Erwerbungsstande wichtiger Schade entstünde, die Strafdauer abgekürzet werden, jedoch nur dergestalt, daß sie mit Fasten oder Züchtigung verbunden, folglich die längere Dauer durch die empfindlichere Strafe ersetzet werde*). Veränderung der Strafe

(Vergl. den §. 443 und §. 23 a) b) St. G. II. Thl.)

Begriff der Familie nach den Bestimmungen des a. b. G. B.
(§§. 40, 44, 91, 141, 160 — 162, 165, vergl. damit den §. 249 St. G. II. Thl.)

Die Folgen der Strafe sollen sich so wenig als möglich ist, auf die schuldlosen Angehörigen verbreiten.

(Siehe den 10. Abs. des Kdp. und die aus demselben abgeleiteten oben bei diesem Absatze S. 77 u. f. beispielsweise aufgeführten Folgesätze.)

Befugniß des Criminal-Gerichtes, im Falle des §. 49 St. G. ü. V. die Strafdauer gegen eine andere dafür eintretende Züchtigung ohne Vorlage des Urtheiles an das Obergericht abzukürzen.

292. Hofdecret vom 27. Juli 1805, an das Lemberger Appellations-Gericht, über dessen Bericht vom 19. Juni 1805, N. 741 d. J. G. S.

Über Anfrage: ob in den Fällen des §. 49 des ersten Theiles des Strafgesetzes die Kerkerstrafe auch unter sechs Monate herabgesetzt werden dürfe, und ob in einem solchen Falle das Urtheil erst dem Appellations-Gerichte vorgeleget werden solle? wurde folgende Weisung zu ertheilen befunden.

*) Nach dem Josefinischen Strafgesetze §. 177 e) war der aus der Strenge der Strafe für den Nahrungs- und Gewerbsstand einer schuldlosen Familie entstehende Schaden ein begünstigender Umstand.

Digitized by Google

Der §. 48 des ersten Theiles des Strafgesetzes sagt deutlich aus, daß bei zusammentreffenden mehreren Milderungs-Umständen selbst die gesetzliche Strafdauer verkürzet werden dürfe. Obschon also in der Regel bei Verbrechen sechs Monate als die unterste gesetzliche Dauer der Kerkerstrafe bestimmt sind; so erhellet doch aus der Aussage des §. 48, daß bei besagten Milderungs-Umständen, ausnahmsweise, auch die sonst kürzeste Dauer von sechs Monaten auf einen kürzeren, den Umständen angemessenen Zeitraum herabgesetzet werden könne.

Mit diesem Paragrafe wird der gleich nachfolgende §. 49 durch die Anfangsworte in enge Verbindung gesetzt, und angeordnet: daß auch zu Gunsten der schuldlosen Familie die längere Strafdauer gegen eine andere dafür eintretende Züchtigung abzukürzen sei. Es unterliegt also keinem Zweifel, daß auch in diesem Falle die Kerkerstrafe auf eine kürzere, den Umständen, und der statt der längeren und gesetzlichen Dauer verhängten Züchtigung angemessene Zeit verkürzet werden dürfe. Auch sei in diesem Falle das Urtheil nicht erst dem Obergerichte vorzulegen, indem sonst der Zweck der Anordnung vereitelt würde, und der §. 435 die Vorlegung des Urtheiles, wodurch die Züchtigung mit Streichen bestimmt wird, ausdrücklich nur dann gebietet, wenn auf diese Züchtigung zur Verschärfung der gesetzlichen Strafe erkannt wird.

Verbot der Verschärfung der schweren Kerkerstrafe durch öffentliche Arbeit, gegen die Anordnung des §. 49 St. G. B. ü. V.

293. Justiz-Hofdecret vom 27. November 1816, an das n. ö. Appellations-Gericht.

(v. Zimmerl's Hdb., 3. Thl., S. 25 u. f.)

Es ist nicht gestattet, die schwere Kerkerstrafe innerhalb ihrer gesetzlichen Bestimmung gegen eine Verschärfung durch öffentliche Arbeit wider die bestimmte Anordnung des §. 49 des Strafgesetzes abzukürzen, oder hierin den Vollzug der durch Urtheil bestimmten Strafart nach der Wahl des Straflings einzurichten.

Der Kerker kann im Falle des §. 49 St. G. B. ü. V. in einen gelinderen Grad nicht abgeändert werden.

294. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 7. Juni 1842, Z. 6917.

(Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl., S. 613 u. f.)

Nach dem Wortlaute und dem Geiste des §. 49 des St. G. B. I. Thl. kann in Beziehung auf die schuldlose Familie nur die Abkürzung der gesetzlichen Dauer der Strafe, nicht aber auch eine Veränderung der Kerkerstrafe in einen gelinderen Grad Platz greifen.

Sechstes Hauptstück.

Von den verschiedenen Gattungen der Verbrechen.

---

§. 50.

Die Verbrechen greifen entweder die gemeinschaftliche Sicherheit unmittelbar in dem Bande des Staates, in den öffentlichen Vorkehrungen, oder dem öffentlichen Zutrauen an, oder sie verletzen die Sicherheit einzelner Menschen, an der Person, dem Vermögen, der Freyheit, oder andern Rechten. Eintheilung der Verbrechen.

(Vergl. die §§. 33—36 St. G. II. Thl.)

Eintheilung der Verbrechen *).

Verbrechen gegen das Band des Staates.
(§§. 52 — 60.)

Verbrechen gegen öffentliche Vorkehrungen.
(§§. 61 — 91 und 107 — 109.)

Verbrechen gegen das öffentliche Zutrauen.
(§§. 92 — 106.)

Verbrechen gegen die Person.
(§§. 110 — 146.)

Verbrechen gegen das Vermögen.
(§§. 147 — 184.)

---

*) Das Josefinische Strafgesetz gab folgende Eintheilung der Verbrechen: In solche, die auf den Landesfürsten und den Staat (§. 40), die auf das menschliche Leben und die körperliche Sicherheit (§. 89), welche auf die Ehre und die Freiheit (§. 126) und welche auf Vermögen und Rechte unmittelbare Beziehung hatten.

Verbrechen gegen die Freiheit.

(Diese erscheinen unter der öffentlichen Gewaltthätigkeit §§. 70 — 82 und unter der Religionsstörung §§. 107 — 109.)

Verbrechen gegen andere Rechte.

(§§. 185 — 189.)

Verbrechen, welche sich größten Theils auf alle Gattungen von Verbrechen beziehen.

(§§. 190 — 200.)

§. 51.

Besondere Gattungen der Verbrechen.

Nach dieser Beziehung werden hiermit für Verbrechen erkläret:

Positive Erklärung der Verbrechen.

(Beim §. VI der Einleit.)

1) Hochverrath, und andere die öffentliche Ruhe störende Handlungen.
2) Aufstand und Aufruhr.
3) Oeffentliche Gewaltthätigkeit.
4) Rückkehr eines Verwiesenen.
5) Mißbrauch der Amtsgewalt.
6) Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere.
7) Münzverfälschung.
8) Religionsstörung.
9) Nothzucht und andere Unzuchtsfälle.
10) Mord- und Todtschlag.
11) Abtreibung der Leibesfrucht.
12) Weglegung eines Kindes.
13) Verwundung oder andere körperliche Verletzungen.
14) Zweykampf.
15) Brandlegung.

16) Diebstahl und Veruntreuungen.
17) Raub.
18) Betrug.
19) Zweyfache Ehe.
20) Verläumdung.
21) Den Verbrechern geleisteter Vorschub.

Siebentes Hauptstück.

Von dem Hochverrathe, und anderen die öffentliche Ruhe störenden Handlungen *).

§. 52.

Hochverrath.

Das Verbrechen des Hochverrathes begeht:

a) Der die persönliche Sicherheit des Oberhaupts des Staates verletzet **).

b) Der etwas unternimmt, was auf eine gewaltsame Veränderung der Staatsverfassung, auf Zuziehung oder Vergrößerung einer Gefahr von Außen gegen den Staat angelegt wäre, es geschehe öffentlich, oder im Verborgenen, von einzelnen Personen, oder in Verbindungen, durch Anspinnung, Rath, oder eigene That, mit oder ohne Ergreifung der Waffen, durch mitgetheilte, zu solchem Zwecke leitende Geheimnisse

*) Rücksichtlich der Folge des Unterschiedes des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe, von jenem des Hochverrathes für die Competenz des Criminal-Gerichtes, siehe das Hfd. v. 29. Mai 1807, N. 812 beim §. 221 2) (**783.**) und Hfd. v. 25. Juni 1808, N. 849 d. J. G. S. a. a. O. (**784.**)

**) Nach dem Josefinischen Strafgesetze §. 41 ward die gewaltsame Handanlegung an den rechtmäßigen Landesfürsten unter dem Namen des Verbrechens der beleidigten Majestät von dem Verbrechen des Hochverrathes (Landesverrathes) abgesondert; des Landesverrathes, heißt es dort (§. 45), macht sich derjenige schuldig, welcher feindselig etwas unternimmt, das mittelbar oder unmittelbar zum allgemeinen Nachtheile gereicht, und es werden sogleich die vorzüglichsten Arten des Landesverrathes beigesetzt. In dem Patente vom 2. Jänner 1795, N. 209 d. J. G. S. oben S. 34, wodurch die in den §§. 41 bis 48 des Josefinischen Strafgesetzes enthaltenen Vorschriften aufgehoben wurden, wird der Begriff des Hochverrathes deutlicher und vollständiger gegeben.

oder Anschläge, durch Aufwieglung, Anwerbung, Ausspähung, Unterstützung, oder durch was sonst immer für eine dahin abzielende Handlung.

(Siehe die §§. 221. 2), 305, 433, 442, 444, 458 a) St. G. ü. V. und die bei denselben angeführten Novellen.)

Behandlung und Bestrafung der geheimen Gesellschaften und der Übertretungen der Censurs-Gesetze.

(§§. 38—50, 57—63 St. G. II. Thl.)

Behandlung eines Fremden, der im In- oder Auslande dieses Verbrechen begangen hat, gleich einem Eingebornen nach diesem Gesetze.

(§§. 31 und 32 St. G. V. ü. V.)

Behandlung und Bestrafung der Ausspähungen in einer unter b) §. 52 St. G. ü. V. erwähnten Absicht.

(Hoffanzlei-Decret vom 10. October 1821, N. 1808 d. J. G. S. §. 9 beim §. 60 **301.**)

Behandlung und Bestrafung der Secte der sogenannten Carbonari.

295. Hoffanzlei-Präsidial-Eröffnung vom 10. November 1821, Z. 32,698, Circulare der k. k. n. ö. Landesregierung vom 16. November n. J. Z. 53,455, Venetianer-Gubernial-Kundmachung vom 25. August 1820, und Mailänder-Gubernial-Kundmachung vom 29. August 1820, Z. 3621.

(Prov. G. S. für Böhmen, 3. Bd., S. 607, für Illirien, 3. Bd., S. 413, für die Lombardie, 2. Bd., 1. Thl., S. 69, für Mähren und Schlesien, 3. Bd., S. 320, für Österreich ob der Enns und Salzburg, 3. Thl., S. 492, für Österreich unter der Enns, 3. Thl., S. 734, für Steiermark, 3. Thl., S. 431, für Tirol und Vorarlberg, 8. Bd., S. 793, für Venedig, 7. Bd., 2. Thl., S. 49.)

Seine k. k. Majestät haben, um Allerhöchst Ihre getreuen Unterthanen von den gemeinschädlichen Lehren und der Verführung der Secte der sogenannten Carbonari, welche ihr Unwesen in einem Theile von Italien getrieben haben, zu warnen, allergnädigst zu befehlen geruhet, daß die eben so verbrecherischen als staatsgefährlichen Zwecke dieser verderblichen Gesellschaft, welche übrigens nicht

allen Gliedern derselben von den Obern eröffnet werden, so wie sie bei den hierwegen Statt gefundenen Untersuchungen hervorgekommen, zu Jedermanns Wissenschaft allgemein bekannt gemacht werden.

Die entschiedene Tendenz der Vereinigung der Carbonari ist die Umwälzung und Auflösung der bestehenden Regierungen.

So wie es sich nun von selbst versteht, daß jeder, welcher diesen Zweck kannte, und dem ungeachtet in die Gesellschaft der Carbonari trat, nach dem §. 52 des Strafgesetzes über Verbrechen, des Hochverrathes schuldig ist, oder wenn er nach den §§. 54 und 55 desselben Strafgesetzes, da ihm schon der Zweck bekannt war, die Fortschritte dieser Secte nicht hinderte, oder die Glieder derselben anzuzeigen unterließ, sich des Verbrechens mitschuldig gemacht hat, und die von dem Gesetze darüber verhängte Strafe verwirkte; eben so wird sich, vom Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Circulars angefangen, Niemand mehr mit der Unwissenheit des Zweckes der Secte der Carbonari entschuldigen können, und wer immer daher seit diesem Zeitpuncte in diese Gesellschaft tritt, oder nach selbem die Fortschritte derselben zu hindern, oder ihre Glieder anzuzeigen unterläßt, wird nach den Bestimmungen der §§. 52, 53, 54 und 55 des Strafgesetzes über Verbrechen (welche unten im vollen Texte angeführt sind) abgeurtheilet werden.

Eben so findet der §. 56 des gedachten Strafgesetzbuches in Ansehung der Fälle, wo bei diesem Verbrechen den Entdeckern gänzliche Straflosigkeit und Geheimhaltung zugesichert ist, in Ansehung der Gesellschaft der Carbonari seine Anwendung, daher er auch zu Jedermanns Kenntniß in vollem Texte aufgeführt ist.

(Nun folgen die §§. 52, 53, 54, 55 und 56 des Strafgesetzbuches über Verbrechen.)

Behandlung und Bestrafung der Gesellschaft der „Giovine Italia“ (des jungen Italiens).

296. Hofkanzlei-Decret vom 20. Juli 1833, an sämmtliche Länderstellen.

(Polit. G. S. 61. Bd., S. 187 u. f.)

Es hat sich in der neueren Zeit eine geheime Gesellschaft unter dem Namen: „Giovine Italia“ (des jungen Italiens) gebildet, welche in ihrer staatsgefährlichen Tendenz jener der Carbonari nicht allein gleich kömmt, sondern mit der Anwendung der Mittel einen noch weit gesteigerteren Grad von Verruchtheit zeigt. Um nun die Unterthanen Seiner k. k. apostolischen Majestät von den gemeinschädlichen Lehren, dem Eintritte in dieselbe, so wie deren Folgen bei Zeiten zu warnen, ist es laut höchsten Handschreibens vom 18. Juli 1833 der höchste Wille Seiner Majestät, daß das beiliegende Circulare ⁒. mit

gehöriger Beschleunigung, und auf die gewöhnliche Art in allen deutsch-erbländischen Provinzen, so wie in dem lombardisch-venetianischen Königreiche in den landesüblichen Sprachen jeder Provinz durch den Druck bekannt gemacht werde.

·/. Circulare der k. k. Landesregierug im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 21. Juli 1833.

Als vor zwölf Jahren die Secte der Carbonari die bürgerliche Ordnung in den Staaten Italiens mit einem gänzlichen Umsturze bedrohte, haben Seine k. k. Majestät, um Allerhöchst Ihre Unterthanen vor den gemeinschädlichen Lehren und der Verführung dieser Secte zu warnen, die eben so verbrecherischen als staatsgefährlichen Zwecke derselben durch die Verordnung vom 16. November 1821 zu Jedermanns Wissenschaft allgemein bekannt machen lassen, damit unerfahrene und leichtsinnige Menschen, denen die Obern diese Zwecke sorgfältig verhehlten, hierüber belehrt, von der Theilnahme an der Verbindung der Carbonari abgehalten würden.

Die gleiche väterliche Sorgfalt des Landesfürsten bestimmte Allerhöchst denselben nunmehr die nemliche Maßregel, in Beziehung auf die, im Laufe der neuen Zeitereignisse gebildete nicht minder gefährliche, vielmehr einen gesteigerten Grad der Carbonari darstellende Verbindung unter der Benennung: „**Giovine Italia**“ (des jungen Italiens) anzuordnen.

Die Tendenz dieser Vereinigung ist der Umsturz der bestehenden Regierungen und der gesammten bürgerlichen Ordnung; die Mittel, deren sie sich bedient, sind die Verführung und selbst der durch geheime Obere in Form von Vehmgerichten ausgesprochene Mord.

So wie es sich nun von selbst versteht, daß Jeder, welcher diese hochverrätherischen Zwecke kannte, und dem ungeachtet in die Gesellschaft der **Giovine Italia** trat, nach dem §. 52 des Strafgesetzbuches über Verbrechen des Hochverrathes schuldig ist; oder wenn er nach den §§. 54 und 55 desselben Strafgesetzbuches, da ihm der Zweck schon bekannt war, die Fortschritte dieser Verbindung nicht hinderte, oder die Mitglieder derselben anzuzeigen unterließ, sich dieses Verbrechens mitschuldig gemacht hat, und die von dem Gesetze darüber verhängte Strafe verwirkte; eben so wird sich von dem Tage der Kundmachung gegenwärtiger Verordnung Niemand mehr mit der Unwissenheit des Zweckes der Gesellschaft „**Giovine Italia**“ entschuldigen können.

Wer daher immer von diesem Zeitpuncte an in die gedachte Verbindung tritt, oder die Fortschritte derselben zu hindern, oder ihre Mitglieder anzuzeigen ferner unterläßt, wird nach den Bestimmungen der §§. 52, 53, 54 und 55 des Strafgesetzbuches über Verbrechen, welche unten ihrem vollen Inhalte nach angeführt sind, abgeurtheilt werden. Eben so findet der §. 56 des gedachten Strafgesetzbuches in Ansehung jener Fälle, in welchen den Entdeckern gänzliche

Straflosigkeit und Geheimhaltung zugesichert ist, auch auf die Gesellschaft **Giovine Italia** seine Anwendung, daher er hier ebenfalls zu Jedermanns Kenntniß seinem vollen Inhalte nach angeführt wird.

(Nun folgen die §§. 52, 53, 54, 55 und 56 des Strafgesetzbuches über Verbrechen.)

Behandlung der gegenseitigen Unterthanen von Österreich, Rußland und Preußen, welche sich des Verbrechens des Hochverrathes, oder der Empörung schuldig gemacht, oder sich in eine gegen die Sicherheit des Thrones und der Regierung gerichtete Verbindung eingelassen haben.

(Pat. v. 4. Jänner 1834, N. 2637 d. J. G. S. beim §. 33 **236.** N. ö. Reggs. Vdg. v. 24. März 1834, Z. 16,314 a. a. O. **237.**)

Behandlung und Bestrafung der Verbrechen gegen den deutschen Bund.

(Pat. v. 24. October 1837, erster Artikel beim §. 33 **238.**)

Gerichtsbarkeit über das Verbrechen des Hochverrathes im Küstenlande.

(Hfd. v. 8. August 1820, N. 1684 d. J. G. S. beim §. 221 2) **782.**)

Besondere Anzeigungen bei dem Verbrechen des Hochverrathes.

(Pat. v. 6. Juli 1833, N. 2622 d. J. G. S. §. 3 A beim §. 412 **1346.**)

Vorlegung der Beschlüsse über die Ablassung von dem weiteren Verfahren bei Voruntersuchungen in Rücksicht des Hochverrathes.

(Hkzd. v. 20. Jänner 1838, Z. 1050 §. 1 beim §. 273 **1051.**)

§. 53.

Strafe des Hochverrathes.

Auf dieses Verbrechen, wäre es auch ohne allen Erfolg, nur bey dem Versuche geblieben, wird die Todesstrafe verhängt.

(Siehe die §§. 7, 40 a) 56, 430, 431, 444 und 481 und die bei denselben aufgeführten Novellen.)

Gründe der Einführung der Todesstrafe im ordentlichen Verfahren gegen den Hochverrath.

(Pat. v. 2. Jänner 1795 beim 8. Abs. des Kdp. **16.**)

§. 54.

Mitschuld am Hochverrathe a) durch Unterlassung der Verhinderung.

Wer eine in den Hochverrath einschlagende Unternehmung, die er leicht, und ohne eigene Gefahr in ihrer weiteren Fortschreitung verhindern konnte, zu hindern vorsätzlich unterläßt, macht sich des Verbrechens mitschuldig, und soll lebenslang mit schwerestem Kerker bestrafet werden *).

(Vergl. die §§. 5, 6 und 191 dann 192 und 197 St. G. B. ü. V.)

Ein Fremder im Auslande kann des im §. 54 des St. G. B. ü. V. bezeichneten Verbrechens nicht schuldig werden.

(§. 32.)

Einholung der höchsten Genehmigung zur Gestattung, die Strafzeit der wegen Hochverrathes Verurtheilten nicht in dem gesetzlich bestimmten Straforte auszustehen.

(H. Cab. Schreiben v. 25. Juli 1818, N. 1479 d. J. G. S. beim §. 457 **1399.**)

Strafort für die wegen Hochverrathes zur Kerkerstrafe verurtheilten Verbrecher aus den Provinzen.

(Hfd. v. 29. Mai 1829, N. 2408 d. J. G. S. beim §. 458 a) **1405.**)

§. 55.

b) durch Unterlassung der Anzeige des Verbrechers.

Auch derjenige macht sich mitschuldig, der einen ihm bekannten des Hochverrathes schuldigen Verbrecher der Obrigkeit anzuzeigen bedächtlich unterläßt, wofern

---

*) Ob und in wie fern das gegenwärtige Strafgesetz gegen das vorige Josefinische Gesetz rücksichtlich der Mitschuld am Hochverrathe milder sei, siehe in der Anmerkung unten beim §. 191.

nicht aus den Umständen erhellet, daß der unterbleibenden Anzeige ungeachtet, eine schädliche Folge nicht mehr zu besorgen ist. Ein solcher Mitschuldiger soll lebenslang mit schwerem Kerker bestrafet werden *).

(Vergl. die §§. 194, 197, 229 und 377 des St. G. B. ü. V.)

Ein Fremder im Auslande kann des im §. 55 bezeichneten Verbrechens nicht schuldig werden.

(§. 32.)

Pflicht zur Anzeige der Staatsverbrecher.

297. Hofdecret vom 1. März 1787, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über höchstes Handbillet vom 27. Februar 1787, N. 637 d. J. G. S.

Da nicht allein jeder verpflichtete Staatsbeamte, sondern auch jeder Unterthan, in was immer für einer Eigenschaft betrachtet, einen Staatsverbrecher, wann ihm sein Aufenthalt bekannt ist, anzuzeigen verbunden ist, so ist allen Consistorien in den deutschen Erblanden aufzutragen, ihre unterstehende Geistlichkeit zu belehren, und dahin anzuweisen, daß jeder Priester und Geistliche solche Staatsverbrecher und ihren wissentlichen Aufenthalt anzuzeigen, deren Verheimlichung aber auf keinerlei Art zu begünstigen verpflichtet sei, da besonders bei solchen Fällen sowohl der Staat als verschiedene Parteien interessiret sind.

§. 56.

Nachsicht der Strafe wegen der thätigen Reue.

Wer sich in die, in dem zweyten Puncte des 52. §. angedeuteten, auf Hochverrath abzielenden Verbindungen eingelassen, in der Folge aber durch Reue bewogen, die Mitglieder derselben, ihre Satzungen, Absichten und Unternehmungen der Obrigkeit zu einer Zeit, da sie noch geheim waren, und der Schade ver-

---

*) Die Bestrafung der unterlassenen Anzeige nach dem Josefinischen Strafgesetze §§. 46 und 47 wird sowohl durch den Beisatz, wofern nicht aus den Umständen erhellet, daß, der unterbliebenen Anzeige ungeachtet, eine schädliche Folge nicht mehr zu besorgen ist, als auch durch Umänderung der schweresten in die schwere Kerkerstrafe gemäßiget.

hindert werden konnte, entdecket, dem wird die gänzliche Straflosigkeit, und die Geheimhaltung der gemachten Anzeige zugesichert.

(Vergl. jedoch den §. 188 und §. 39 i) St. G. B. ü. V.)

§. 57.

Wer boshafter Weise andern Mitbürgern durch Reden, schriftliche oder bildliche Darstellungen solche Gesinnungen einzuflößen suchet, woraus Abneigung gegen die Regierungsform, Staatsverwaltung, oder Landesverfassung entstehen kann, begeht das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe. Störung der innerlichen Ruhe des Staates.

Behandlung und Bestrafung der Aufwieglung der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten.

(§. 71. St. G. II. Thl.)

Behandlung und Bestrafung der Mißhandlung von Patenten und Verordnungen.

(§. 74. St. G. II. Thl.)

Gerichtsbarkeit über das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe.

(Hfd. v. 29. Mai 1807, N. 812 beim §. 221 2) **783.** und v. 25. Juni 1808, N. 849 d. J. G. S. a. a. O. **784.**)

Vorlegung der Beschlüsse über die Ablassung von dem weiteren Verfahren bei Voruntersuchungen in Rücksicht der Störung der öffentlichen Ruhe.

(Hkzd. v. 20. Jänner 1838, Z. 1050, §. 1 beim §. 273 **1051.**)

§. 58.

Unter dieses Verbrechen werden auch Lästerungen auf die Person des Landesfürsten, aus welchen unverkennbare Abneigung gegen denselben entstehen kann, wenn sie in Gesellschaft, oder öffentlich vorgebracht worden, wie auch dergleichen Schriften, oder spötti-

sche Vorstellungen, wenn sie jemanden mitgetheilt worden, gerechnet *).

(Siehe die citirten Novellen beim vorigen §.)

Behandlung und Bestrafung der Ehrenbeleidigung durch Schmähschriften oder bildliche Schilderung.
(§. 237 St. G. II. Thl.)

§. 59.

Strafe.

Das in den vorhergehenden zwey Paragraphen erwähnte Verbrechen soll mit schwerem Kerker von einem bis fünf Jahre bestrafet werden.

§. 60.

Behandlung der Ausspäher.

In Absicht auf die Ausspäher (Spione) soll es bey dem bleiben, was wegen ihrer Aburtheilung und Bestrafung durch die Militär-Behörde in den Kriegsgesetzen verordnet ist.

(Siehe die §§. 77, 82 St. G. B. ü. V.)

Behandlung und Bestrafung der Ausspäher.

A. Nach den früher bestandenen Kriegsgesetzen.

298. Hofkriegsräthliches Rescript vom 20. September 1808.
(v. Zimmerl's Hdb., 3. Thl., S. 29 u. f.)

Da die Competenz der Militär-Jurisdiction in Spionier-Fällen ohne Unterschied zwischen Kriegs- und Friedenszeiten selbst in den Civilgesetzen gegründet, und von den Civil-Behörden in Gemäßheit der Gesetze anerkannt ist, so muß jeder der Spionerie Verdächtige, oder Angeschuldigte vom Militär zur Untersuchung und Aburtheilung übernommen werden.

---

*) In dem Josefinischen Strafgesetze (§. 43) hieß dieses Verbrechen das der beleidigten Majestät, das gegenwärtige Strafgesetz wählte zur Bezeichnung dieses Verbrechens den allgemeinen Ausdruck: Störung der öffentlichen Ruhe, und dehnt die Erklärung auch auf die, gegen die Verfassung und Verwaltung des Staates gerichteten, schmählichen Äußerungen aus.

Übrigens ist vor der Hand, und bis Seine Majestät über die Allerhöchstdemselben wegen Bestrafung der Spione in Friedenszeiten bereits vorhin unterlegten hofkriegsräthlichen Anträge entschieden haben werden, zur Richtschnur anzunehmen, daß Spione, die im Frieden, Anstalt und Vorkehrungen oder überhaupt solche Gegenstände und Verhältnisse, welche auf die Kriegsmacht, oder die militärische Vertheidigung des Staates Beziehung haben, in der Absicht auskundschaften, um fremden Staaten davon Nachricht zu geben, nicht nach der Strenge des sechsten Kriegs-Artikels (siehe denselben unmittelbar darauf), der sich lediglich auf die Zeit des Krieges bezieht, sondern mit einer nach dem Grade ihrer Gefährlichkeit, oder überhaupt nach Beschaffenheit der Umstände zu bemessenden körperlichen Strafe zu behandeln seien.

299. Sechster Kriegs-Artikel für die k. k. Armee vom Jahre 1808.

(a. a. O. S. 30.)

„Wer sich mit dem Feinde in Einverständnisse einläßt, so wie auch alle Kundschafter und Verräther mit ihren Theilnehmern, sind mit dem Strange hinzurichten."

300. Höchste Entschließung vom 5. September und beziehungsweise 11. November 1811.

(Pratob. Mat., 1. Bd., S. 225.)

Die Ergänzung der Vorschriften in den Verbrechen der Ausspähung und Falschwerbung nach den §§. **60** (und **77**) des Strafgesetzes hat aus den Militär-Gesetzen zu geschehen.

B. Nach dem neueren Gesetze.

301. Hofkanzlei-Decret vom 10. October 1821, an sämmtliche Länderstellen, in Folge höchster Entschließung vom 20. Juli 1821, über Vortrag der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen. N. 1808 d. J. G. S. *).

Das Gesetzbuch über Verbrechen bezieht sich sowohl in Absicht auf das Verbrechen der Ausspähung (Spionerie) im §. **60**, als der unbefugten Werbung im §. **77**, auf die in den Militär-Gesetzen darüber angeordnete Behandlung und Bestrafung. Da aber die Mi-

---

*) Mit Circulare vom 6. November 1821, H. 1113 (Milit. G. S. Jahrg. 1821, S. 221 u. f.) wurde dieses Hofdecret seinem vollen Wortlaute nach den Militär-Behörden mitgetheilt.

litär-Gesetze, denen in Rücksicht dieser Verbrechen auch Civil- und andere, zur Militär-Gerichtsbarkeit sonst nicht gehörige Personen unterliegen, nach ihrem genauern Inhalte nicht allgemein bekannt sind; und da ferner Seine Majestät die Strenge derselben für verschiedene Fälle bezüglich auf gedachte Personen zu mindern geruhet haben: so werden hiermit die Strafgesetze, welche wegen solcher Verbrechen gegen Personen der erwähnten Art Anwendung haben sollen, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. **1**. Wer die Stärke oder den Zustand der Armee, ihre Veranstaltungen oder Pläne, ihre Stellungen oder Bewegungen, den Zustand einer Festung oder Feldverschanzung, der Vorräthe oder Magazine, überhaupt solche Verhältnisse oder Gegenstände, welche auf die militärische Vertheidigung des Staates oder die Operationen der Armee Bezug haben, in der Absicht auskundschaftet, um dem Feinde auf was immer für eine Weise davon Nachricht zu geben, macht sich des Verbrechens der Ausspähung schuldig.

§. **2**. Dieses Verbrechen soll, ohne Rücksicht auf die sonstige Gerichts-Behörde des Verbrechers, in Folge des §. **60** des Gesetzbuches über Verbrechen durch die Militär-Behörde untersucht, und wäre es auch ohne allem Erfolg nur bei dem Versuche geblieben, mit dem Tode durch den Strang bestraft werden.

Auch ist gegen den Verbrecher, wenn er auf der That oder noch während des Krieges ergriffen wird, standrechtmäßig zu verfahren.

§. **3**. Wer dem feindlichen Ausspäher entweder zu der Auskundschaftung selbst, oder zur Benachrichtigung des Feindes von den ausgekundschafteten Verhältnissen oder Gegenständen, es sei durch Rath oder That, vorsätzlich Hilfe leistet, macht sich des Verbrechens mitschuldig, und ist gleich dem Ausspäher nach der Vorschrift des §. **2** zu behandeln und zu bestrafen.

§. **4**. Wer eine solche Auskundschaftung oder Mittheilung an den Feind, wenn er sie, ohne sich einer Gefahr auszusetzen, zu verhindern vermag, vorsätzlich nicht verhindert; ferner, wer einen ihm bekannten feindlichen Ausspäher, den er ohne eigene Gefahr der Obrigkeit anzeigen kann, derselben anzuzeigen vorsätzlich unterläßt, ist ebenfalls für mitschuldig zu achten, und soll zu lebenslänglicher Schanzarbeit verurtheilet werden.

§. **5**. Auch derjenige ist als Ausspäher anzusehen, der im Frieden solche Vorkehrungen oder Gegenstände, welche auf die Kriegsmacht des Staates oder die militärische Vertheidigung desselben Beziehung haben, und die von dem Staate nicht öffentlich getroffen oder behandelt werden, in der Absicht auskundschaftet, um einem fremden Staate davon Nachricht zu geben.

§. **6**. Ein solcher Ausspäher soll nach Maß der angewendeten List, der Wichtigkeit der Ausspähung und der Größe des Schadens, der für den Staat daraus entstehen kann, mit Schanzarbeit von einem bis fünf Jahren, und wenn die Mittheilung schon wirklich an den fremden Staat geschehen, oder selbst bereits ein Schade dar-

aus entstanden ist, mit Schanzarbeit von fünf bis zehn Jahren bestrafet werden. Wäre aber die Ausspähung eigens in der Absicht unternommen worden, um dem Staate eine Gefahr von außen zuzuziehen, oder eine solche Gefahr zu vergrößern, oder wäre sie insbesondere zu einer Zeit, wo der Krieg auf dem Ausbruche gestanden, und von einer Person, welche von diesem Umstande Wissenschaft gehabt, zu dem Ende unternommen worden, um derjenigen auswärtigen Macht, welche dem Staate Anstalten zu seiner Vertheidigung zu treffen Anlaß gegeben, von den ausgekundschafteten Vorkehrungen oder Gegenständen Nachricht zu ertheilen: so hat, wenn das Verbrechen auch ohne allen Erfolg nur bei dem Versuche geblieben wäre, die Strafe des Stranges Statt.

§. 7. Wer dem Ausspäher bei einer Ausspähung im Frieden durch Rath oder That vorsätzlich Hülfe leistet, ist wie der Ausspäher selbst zu bestrafen. Wenn jedoch ein solcher Mitschuldiger in einem Falle, wo nach dem §. 6 gegen den Ausspäher die Todesstrafe Anwendung findet, von der zur Verhängung derselben nach eben diesem Paragrafe erforderlichen eigentlichen Beschaffenheit und Absicht der Ausspähung keine Kenntniß hätte: so ist derselbe lediglich mit Schanzarbeit zu bestrafen, und solche nach Vorschrift des nemlichen Paragrafes auszumessen.

§. 8. Wer im Frieden eine Ausspähung, die er ohne eigene Gefahr verhindern kann, zu hindern, oder einen ihm bekannten Ausspäher der Obrigkeit anzuzeigen vorsätzlich unterläßt, soll zu ein- bis dreijähriger, und falls in Folge seiner Unterlassung die Mittheilung an den fremden Staat wirklich geschehen, oder selbst schon ein Schade daraus entstanden wäre, zu drei- bis fünfjähriger Schanzarbeit verurtheilt werden. Wenn aber ein Mitschuldiger dieser Art in einem Falle, wo gegen den Ausspäher selbst nach dem §. 6 die Todesstrafe Anwendung hat, von der Beschaffenheit und Absicht der Ausspähung, welche nach dem gedachten Paragraphe zur Verhängung der Todesstrafe erforderlich ist, Wissenschaft hatte: so ist derselbe zu lebenslänglicher Schanzarbeit zu verurtheilen.

§. 9. Ausspähungen, welche in einer unter b), §. 52 des Gesetzbuches über Verbrechen erwähnten hochverrätherischen Absicht, aber nicht in Betreff von Vorkehrungen, Verhältnissen oder Gegenständen der in dem ersten und fünften Paragrafe der gegenwärtigen Vorschrift bezeichneten Art unternommen wurden, sind von den competenten Criminal-Gerichten des Civilstandes nach den Bestimmungen der §§. 52 bis 55 des gedachten Gesetzbuches zu beurtheilen und zu bestrafen.

§. 10. Wer für fremde Kriegsdienste wirbt, soll, ohne Rücksicht auf seine sonstige Gerichtsbehörde, in Folge §. 77 des Gesetzbuches über Verbrechen durch die Militärbehörde untersucht, und wenn er das Verbrechen in Kriegszeiten verübt hat, mit dem Strange hingerichtet werden. Diese Behandlung und Bestrafung hat nicht minder gegen solche Werber Statt, welche zur Zeit des Krieges Solda-

ten oder zum Militär-Körper gehörige Dienstknechte auch nur zur Ansiedlung für fremde Länder werben. Auf gleiche Weise sind um so mehr diejenigen zu behandeln und zu bestrafen, die zu solcher Zeit sich des Menschenraubes schuldig machen, um fremden Truppen Recruten, oder einem fremden Staate zum Militär-Körper gehörige Personen als Ansiedler zuzuführen. Auch ist in einem wie in dem andern dieser Fälle gegen den Verbrecher, wenn er noch während des Krieges ergriffen wird, standrechtmäßig zu verfahren.

§. 11. Wird eines dieser Verbrechen zur Zeit des Friedens verübt: so soll der Verbrecher, falls er einer der bezeichneten Werbungen schuldig ist, mit fünf- bis zehnjähriger, und wenn er dem Staate oder der Armee schon wirklich einen oder den andern Mann entzogen, und seine Werbung noch weiter fortgesetzt oder wiederholt, oder wenn er das Verbrechen zu einer Zeit, wo der Frieden des Staates bedroht ist, ausgeübt, und von diesem Umstande Wissenschaft gehabt hat, mit zehn- bis zwanzigjähriger, im Falle des Menschenraubes aber mit lebenslänglicher Schanzarbeit bestraft werden.

§. 12. Auch derjenige, der zur Ausführung eines dieser Verbrechen die in seiner Macht gestandenen Mittel angewendet hat, und von der wirklichen Vollbringung, indem er schon in der letzten dazu erforderlichen Handlung begriffen war, bloß durch Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses oder durch Zufall abgehalten worden ist, soll, nachdem er das Verbrechen zu Kriegs- oder Friedenszeiten unternommen, nach dem §. 10 oder 11 behandelt und bestraft werden. Wäre aber der Verbrecher in dem Versuche nicht so weit vorgeschritten: so ist derselbe nach Maß, als sein Versuch von der Vollbringung des Verbrechens entfernt geblieben, und mit Rücksicht, ob solcher zu Friedens- oder Kriegszeiten geschehen, in Fällen, wenn eine der erwähnten Werbungen versucht worden, zu ein- bis fünfjähriger, wenn aber ein Menschenraub der bezeichneten Art unternommen worden, zu fünf- bis zehnjähriger Schanzarbeit zu verurtheilen.

§. 13. Wer bei einer der gedachten Unternehmungen dem Verbrecher durch Rath oder That vorsätzlich Hülfe leistet, ist wie der Verbrecher selbst zu behandeln und zu bestrafen. Jedoch kann in Fällen, wo nach dem §. 11 gegen den Werber zehn- bis zwanzigjährige Strafe Anwendung findet, ein solcher Mitschuldiger, wenn er dem Werber nur zu einer oder der andern einzelnen Werbung Hilfe geleistet, oder von dem Umstande, daß der Friede des Staates bedroht sei, keine Wissenschaft gehabt hat, lediglich mit fünf- bis zehnjähriger Schanzarbeit bestraft werden.

§. 14. Wer eines der erwähnten Verbrechen, wenn er es ohne eigene Gefahr verhindern kann, zu hindern, oder einen solchen, ihm bekannten Verbrecher der Obrigkeit anzuzeigen vorsätzlich unterläßt, ist mit Bedacht, ob die Unterlassung zu Friedens- oder Kriegszeiten geschehen, zu ein- bis fünfjähriger Schanzarbeit zu verurtheilen.

§. 15. Wer einen Ausspäher, Werber oder Menschenräuber der

in dieser Vorschrift (§. 1, 5, 10 und 11) gedachten Art der Obrigkeit anzeigt, oder das Verbrechen durch Ergreifung und Festhaltung des Verbrechers, oder sonst mit der That verhindert, erhält eine Belohnung von Hundert Ducaten, und nach Umständen von höherem Betrage.

Auch wird demjenigen, der sich bei einer dieser Handlungen oder Unternehmungen einer Mitwirkung schuldig gemacht hat, wenn er, durch Reue bewogen, eine solche Anzeige zu einer Zeit bewerkstelliget, wo die Handlung oder Unternehmung noch unwirksam gemacht werden kann, oder wenn er aus gleichem Beweggrunde die Ausführung des Verbrechens auf eine oder andere Weise selbst verhindert, nicht nur die Straflosigkeit, sondern auch, wofern er nicht selbst der Anstifter der Handlung oder Unternehmung war, die erwähnte Belohnung zugesichert.

Achtes Hauptstück.

Von dem Aufstande und Aufruhre.

§. 61.

Aufstand. Siehe Anh. I. N. 2.

Die Zusammenrottung mehrerer Personen, um der Obrigkeit mit Gewalt Widerstand zu leisten, ist das Verbrechen des Aufstandes: die Absicht eines solchen Widerstandes mag seyn, um etwas zu erzwingen, sich einer aufliegenden Pflicht zu entschlagen, eine Anstalt zu vereiteln, oder auf was immer für eine Art die öffentliche Ruhe zu stören; die Gewaltthätigkeit mag gegen die Person der Obrigkeit selbst gerichtet seyn, oder gegen einen Beamten, Gemeindevorsteher, oder gegen untere Diener, welche zur Ausführung der Anordnungen bestimmt sind *).

(Vergl. die §§. 70, 433 des I. und die §§. 37 f) 56, 71, und 286 des II. Thl. des St. G., dann den §. 19 des a. b. G. B.)

Verhalten der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten bei Anbringung von Beschwerden.

302. Patent vom 1. September 1781, N. 23 d. J. G. S.

§. 40. Wenn eine Beschwerde von mehr, dann zwei Deputirten, oder wohl gar von einem Haufen der Unterthanen angebracht werden wollte, ist solche nirgends anzuhören und anzunehmen, wohl

---

*) In dem Josefinischen Strafgesetze geschah vom Aufstande keine Erwähnung; es wird nur das Verbrechen des Aufruhrs und Tumults genannt, so, daß das Wort Tumult, durch kein Merkmal vom Aufruhre unterschieden, als ein Pleonasmus da stand. (§. 50 und x v. Zeiller a. a. O. S. 133.)

aber sind die unter einem solchen Haufen begriffene Unterthanen, wenn sie auf den ersten Befehl der Obrigkeit nicht alsogleich auseinander gehen, empfindlich zu strafen, auch nach Beschaffenheit der Umstände als Störer der öffentlichen Ruhe halsgerichtsmäßig zu behandeln.

(Obiges Patent ist in den wieder erworbenen illirischen Provinzen republicirt worden. Currende des illir. prov. General-Gub. v. 26. Juli 1814, Z. 9811; prov. Ergänz. 1. Thl., 2. Abthl., S. 511.)

303. Patent vom 1. September 1781, N. 24 d. J. G. S.

Erstens. Jeder Unterthan ist nicht nur den eigenen höchsten Befehlen, den Entscheidungen, Ansprüchen und Verordnungen der l. f. Stellen, sondern auch den Verfügungen und Anordnungen seiner Grundobrigkeit, und ihrer Beamten, Gehorsam und Unterwürfigkeit schuldig.

Zweitens. Sollte dem Unterthane der Auftrag unbillig scheinen, und er sich dadurch gekränkt erachten, so steht demselben doch nicht zu, sein eigener Richter zu sein, sondern er hat gegen einen solchen Auftrag lediglich seine Beschwerde ordnungsmäßig anzubringen, inzwischen aber den Auftrag um so gewisser zu vollziehen, als ihm, wenn seine hierüber führende Beschwerde gegründet zu sein erkannt würde, eine hinlängliche Entschädigung und Genugthuung von der Grundobrigkeit oder ihren Beamten verschaffet werden solle. — — —

Viertens. Eben so sind jene Unterthanen, welche sich als Aufwiegler betragen, und mehrere Unterthanen oder ganze Gemeinden zum Ungehorsam gegen ihre Obrigkeit verleiten, dann auch jene, deren Ungehorsam mit einer gewaltthätigen Widersetzung, mit Störung der allgemeinen Ruhe, oder mit Vergreifung an den Obrigkeiten, oder ihren Beamten begleitet wird, nach ihrer alsogleich zu geschehen habenden Arretirung dem nächsten Halsgerichte nebst einem schriftlichen Aufsatze ihres Verbrechens zur peinlichen Aburtheilung zu übergeben.

Pflicht der Polizei-Behörde, bei Tumulten die Ruhe herzustellen und zu erhalten.

304. Justiz-Hofdecret vom 4. September 1804.

(v. Zimmerls Hdb. 3. Thl., S. 179.)

Es ist an sämmtliche Polizei-Behörden die schärfeste Weisung zu erlassen, damit künftighin bei Gelegenheit eines Tumultes die Polizei-Wache ihrer obliegenden Pflicht gemäß unverzüglich zu dem Orte des Volksauflaufes herbeieile, selben gleich bei seinem ersten Entstehen zerstreue, auch sogleich der Polizei-Behörde die Anzeige gemacht, und alle zweckmäßigen Anstalten getroffen werden, um die öffentliche Ruhe herzustellen und zu erhalten.

Personen, gegen welche das Verbrechen des Aufstandes begangen wird.

1. Die in den §§. 61 und 70 bezeichneten Personen.

2. Gefälls-Beamte.

305. Hofdecret vom 12. Juni 1807, an sämmtliche Appellations-Gerichte, einverständlich mit der Hofcommission in Gesetzsachen, N. 813 d. J. G. S.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß Zollbeamte Abgeordnete der Obrigkeit in Amtssachen, und daß sie zur Ausführung der obrigkeitlichen Anordnungen bestimmt seien; daher ist die gegen dieselben in Amtssachen mit gefährlicher Drohung oder wirklicher gewaltsamer Handanlegung verübte Widersetzlichkeit, als das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, nach dem §. 71, und die Zusammenrottung mehrerer Personen, um denselben in Ausführung der Anordnungen Widerstand zu leisten, als das Verbrechen des Aufstandes nach den §§. 63, 64 und 65, und nicht nach dem Zollpatente vom 1. Jänner 1788 zu bestrafen.

306. Allerhöchste Entschließung vom 25. Mai 1829.

(Polit. G. S. 57. Bd., S. 378.)

§. 35. Hätte sich Jemand gegen den Gefällsbeamten thätigen Widerstand erlaubt — — — so finden die Vorschriften über Verbrechen — — — ihre Anwendung.

(Diese Verordnung wurde mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches, Dalmatiens und der quarnerischen Inseln, dann Ungarns und Siebenbürgens, für alle übrigen Provinzen des österr. Kaiserstaates erlassen.)

3. Individuen der Gränzwache.

307. Hofkammer-Decret vom 7. November 1829, an sämmtliche Länderstellen und Administrationen.

(Polit. G. S., 57. Bd., S. 682.)

§. 22. Den in der Ausübung des Dienstes begriffenen Individuen der Gränzwache kommen die in den Gesetzen gegründeten Rechte der Wache zu. — — — Die Zusammenrottung mehrerer Personen, um denselben Widerstand zu leisten, wird als das Verbrechen des Aufstandes geahndet.

4. Individuen der Gefällenwache.

308. Hofkammer-Decret vom 22. April 1835, Z. 16,113.

(N. ö. Prov. G. S. 17. Thl., S. 218 u. 240.)

§. 34. Den in der Ausübung des Dienstes begriffenen Individuen der Gefällenwache kommen die in den Gesetzen gegründeten Rechte der Wache zu. Die Zusammenrottung mehrerer Personen, um denselben Widerstand zu leisten, wird als das Verbrechen des Aufstandes geahndet.

Vereinigung der unter 3 und 4 aufgeführten Gränz- und Gefällenwache in Einem Körper unter der Benennung k. k. Finanzwache.

308 a). Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 5. Mai 1843.

(Zeitschr. für ö. R. ꝛc. 1843, Mai-Heft. S. 235 ꝛc.)

Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Entschliessung vom 22. December v. J. anzuordnen geruhet, daß die k. k. Gränz- und Gefällenwache künftig in Einen Körper zu vereinigen sei, welcher die Benennung k. k. Finanzwache, zu führen hat.

Da nach Eröffnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 21. April l. J. das vereinte Wach-Institut in kurzer Zeit in Wirksamkeit treten wird, so wird der beiliegende Auszug ⁒. aus der Verfassungs- und Dienstvorschrift der Finanzwache zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht.

⁒. Auszug

aus der Verfassungs- und Dienstvorschrift der Finanzwache.

——— V. Dienstverhaltungen der Finanzwache.

——— b. Besondere Bestimmungen.

——— §. 138. Den in der Ausübung des Dienstes begriffenen Individuen der Finanzwache kommen die in den Gesetzen gegründeten Rechte der Wache zu; sie sind daher befugt: Jedermann ohne Unterschied, der sich ihrer vorschriftmäßigen Amtshandlung widersetzt, gegen die in der Ausübung des Dienstes begriffenen Angestellten der Finanzwache Drohungen vorbringt, oder sie während der Ausübung des Dienstes wörtlich oder thätlich beleidiget, zu verhaften, und zur nächsten Obrigkeit zur gesetzmäßigen Amtshandlung zu stellen.

§. 139. Die mit gefährlicher Drohung oder gewaltsamer Handanlegung verübte Widersetzlichkeit gegen die, in der Ausübung des Dienstes begriffenen Individuen der Finanzwache wird als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, und die Zusammenrottung mehrerer Personen, um denselben Widerstand zu leisten, als das Verbrechen des Aufstandes geahndet.

5. Forstbeamte, welche die Waldaufsicht führen.

309. Waldordnung vom 1. Juli 1813, für Nieder-Österreich.

(Polit. G. S. 41. Bd., S. 15.)

§. 29. Wer sich einem Forstbeamten, der die Waldaufsicht führet, widersetzet, macht sich — — — wenn der Widerstand mit absichtlicher Zusammenrottung mehrerer Personen erfolgte, des Verbrechens des Aufstandes schuldig, und ist dem ordentlichen Gerichte zu übergeben, welches nach Vorschrift der §§. 61 bis 65 des St. G. I. Thl. sein Amt zu handeln hat *).

Concurrenzfälle bei Schleichhandel, oder einer andern schweren Gefällsübertretung mit Zusammenrottung.

(§§. 226 und 272 des Str. G. über Gefällsübertretungen vom 11. Juli 1835.)

Besondere Anzeigungen bei dem Verbrechen des Aufstandes.

(Pat. v. 6. Juli 1833, N. 2622 d. J. G. S. §. 3 A beim §. 412 **1246.**)

Vorlegung der Beschlüsse von Seite gewisser Criminal-Gerichte, über Ablassung von dem weiteren Verfahren bei Voruntersuchungen in Rücksicht des Aufstandes.

(Hfzd. v. 20. Jänner 1838, Z. 1050, §. 2 beim §. 273 **1051.**)

*) Auch der Jäger erscheint als ein von der Obrigkeit zur Aufsicht auf die Waldungen bestimmter Abgeordneter, indem er die Aufsicht gegen alle Raubschützen behält, sollte auch die Obrigkeit die Reviere verpachten. (§. 25 der Jagdordnung vom 28. Februar 1786 beim §. 154 II. f. **439.**)

§. 62.

Jeder macht sich des Aufstandes schuldig, der sich der Rottirung, es sey gleich anfänglich, oder erst in dem Fortgange zugesellet.

(Vergl. den §. 66 St. G. B. ü. V. a. E.)

§. 63.

Diejenigen, welche bey einem Aufstande gegen die zur Stillung der Unruhe herbeykommenden obrigkeitlichen Personen oder Wachen in der Widersetzlichkeit beharren, haben schwere Kerkerstrafe mit öffentlicher Arbeit von fünf bis zehn Jahren, und wenn sie zugleich Aufwiegler und Rädelsführer sind, von zehn bis zwanzig Jahren verwirket. Strafe.

(Vergl. die §§. 55 und 56 St. G. II. Thl.)

§. 64.

Außer dem Falle des vorhergehenden Paragraphes sind die Aufwiegler und Rädelsführer zu schwerer Kerkerstrafe und öffentlicher Arbeit von fünf bis zehn Jahren; die übrigen Mitschuldigen aber nach Maß der Gefährlichkeit, Schädlichkeit, und ihrer Theilnehmung auf ein bis fünf Jahre zu verurtheilen.

§. 65.

Hat sich die Unruhe bey ihrer Entstehung ohne weitern gefährlichen Ausbruch bald wieder geleget, so ist gegen die Aufwiegler und Rädelsführer Kerker zwischen einem und fünf Jahren; gegen die übrigen Schuldigen aber zwischen sechs Monaten und einem Jahre zu verhängen.

§. 66.

Wenn es bey einer, aus was immer für einer Veranlassung entstandenen Zusammenrottung durch Aufruhr.

die Widerspänstigkeit gegen die von der Obrigkeit vorausgegangene Abmahnung, und durch die Vereinigung wirklich gewaltsamer Mittel so weit kommt, daß zur Herstellung der Ruhe und Ordnung eine außerordentliche Gewalt angewendet werden muß; so ist Aufruhr vorhanden, und jeder macht sich dieses Verbrechens schuldig, der an einer solchen Rottirung Antheil nimmt.

(Vergl. die §§. 51 — 56, 71 St. G. II. Thl.)

Pflicht der Polizei-Behörde, bei Tumulten die Ruhe herzustellen und zu erhalten.

(Hfd. v. 4. Sept. 1804 beim §. 61 **304.**)

Concurrenzfälle bei Schleichhandel oder einer andern schweren Gefällsübertretung mit Zusammenrottung.

(§§. 326 und 272 des St. G., über Gefällsübertretungen v. 11. Juli 1835.)

Besondere Anzeigungen bei dem Verbrechen des Aufruhrs.

(Pat. v. 6. Juli 1833, N. 2622 d. J. G. S. § 3 A beim §. 412 **1246.**)

Vorlegung der Beschlüsse von Seite gewisser Criminal-Gerichte, zur Ablassung von dem weiteren Verfahren bei Voruntersuchungen in Rücksicht des Aufruhrs.

(Hkzd. v. 20. Jänner 1838, Z. 1050 beim §. 273 **1051.**)

§. 67.

Strafe: a) im Falle des Standrechtes;

Wenn dem Aufruhre durch Standrecht Einhalt geschehen muß, so hat die Todesstrafe Statt, wovon in dem besonderen Hauptstücke: Von dem Standrechte, gehandelt wird.

(Siehe die §§. 500—513 das St. G. B. ü. V.)

§. 68.

b) außer dem Standrechte.

Außer dem Falle des Standrechtes sollen die Aufwiegler und Rädelsführer zu schwerer Kerkerstrafe

mit öffentlicher Arbeit von zehn bis zwanzig Jahren; und bey sehr hohem Grade der Bosheit und Gefährlichkeit des Anschlages, auf lebenslang verurtheilet werden.

§. 69.

Die übrigen Mitschuldigen sollen mit schwerem Kerker, und öffentlicher Arbeit von einem bis fünf Jahre; bey höherem Grade der Bosheit und Theilnahme aber von fünf bis zehn Jahren bestrafet werden.

(§. 308 St. G. B. ü. V.)

Neuntes Hauptstück.

Von öffentlicher Gewaltthätigkeit.

---

§. 70.

Öffentliche Gewaltthätigkeit: a) durch gewaltsame Handanlegung oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen; S. A. I. Nr. 2.

Das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit wird in folgenden Fällen begangen:

Erster Fall. Wenn jemand für sich allein, oder auch, wenn mehrere, jedoch ohne Zusammenrottung, dem Richter, einer obrigkeitlichen Person, oder ihrem Abgeordneten in Amtssachen; oder, wenn jemand einer Wache in Vollziehung des öffentlichen Befehls, sich mit gefährlicher Drohung oder wirklicher gewaltsamer Handanlegung, obgleich ohne Waffen und Verwundung, widersetzet *).

(Vergl. die §§. 55, 56, 72 und 73 des St. G. II. Thl. und siehe den §. 19 des a. b. G. B.)

Erläuterung des Merkmales einer Amtssache.

(Hfd. v. 9. Nov. 1816, N. 1293 d. J. G. S. beim §. 85 **358.**)

Gränzlinie zwischen dem Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit nach §. 70 des I., und der schweren Polizei-Übertretung der Beleidigung der Wache nach §. 72 des II. Thl. St. G.

310. Hofdecret vom 5. October 1804, an das böhmische Appellations-Gericht, einvernehmlich mit der Hofcommission in Gesetzsachen, N. 691 d. J. G. S.

Der §. 70 ersten Theiles des Strafgesetzes ist mit der Aussage

---

*) Der Beisatz, daß auch schon gefährliche Drohungen zur öffentlichen Gewaltthätigkeit hinreichend seien, fehlte in dem Josefinischen Strafgesetze. (§. 56.)

der §§. 72 und 73 des zweiten Theiles desselben dahin zu vereinigen, daß zum Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit nach dem §. 70 die unmittelbare böse Absicht des Thäters, durch Widersetzlichkeit gegen die Wache, die Vollziehung des obrigkeitlichen Befehles zu vereiteln, erfordert werde, welche Absicht in den Fällen des §. 72 des zweiten Theiles zum Begriffe der schweren Polizei-Übertretung nicht gehört, wenn sie gleich die Unterlassung oder Verhinderung der Vollstreckung des Auftrages oder Dienstes von Seite der Wache zur Folge gehabt haben könnte.

Erweiterung des Begriffes der im vorigen Hofdecrete erwähnten Wache.

311. Hofkanzlei-Decret vom 11. April 1822, Z. 9042.

(N. ö. Prov. G. S. 4. Thl., S. 300 u. f.)

Bei Gelegenheit eines einzelnen Falles ist der Zweifel entstanden: ob die Vorschrift des §. 72 St. G. II. Thl. nach ihrem Wortlaute, bloß auf die eigentliche Civil- und Militärwache, oder nach dem Sinne und in Verbindung mit dem §. 73, überhaupt auf alle obrigkeitlichen Personen, und auf ihre Abgeordneten in Amtssachen Anwendung habe? Hierüber hat nun die k. k. Hofkanzlei zu erklären befunden: daß der §. 72 des II. Thl. des St. G. B. nicht bloß nach seinem Wortlaute, sondern nach dem Geiste der Gesetzgebung, auch auf obrigkeitliche Beamte und Personen, dann auf deren Abgeordnete in Amtssachen, seine Anwendung finde.

Ämtliche Bezeichnung der abgeordneten Gerichtsdiener, um Widersetzlichkeiten gegen dieselben vorzubeugen.

312. Gubernial-Verordnung vom 13. März 1822, Z. 5441.

(Prov. G. S. für Steiermark 4. Thl., S. 127.)

Aus Veranlassung eines vorgekommenen Falles findet man einverständlich mit dem k. k. n. ö. Appellations- und Criminal-Obergerichte anzuordnen, daß der Unfug, sich zum Einfangen verdächtiger Leute eines Hundes zu bedienen, sogleich abgestellt werden solle, daß die Gerichtsdiener bei Landgerichten und Bezirksherrschaften, überhaupt bei ihren Dienstverrichtungen immer mit Säbel und Stock bewaffnet erscheinen, und ihre Röcke mit von der Kleidungsfarbe verschiedenen Aufschlägen versehen sein sollen, damit nicht bei Widersetzlichkeit gegen selbe und ihre Dienstobliegenheiten, unter der Angabe,

Digitized by Google

ihre Diensteigenschaft nicht gewußt zu haben, dem sonst nach §. 70 des St. G. B. ü. V. eintretenden Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit auszuweichen gesucht werden könne.

313. Verordnung des k. k. steiermärkischen Guberniums vom 12. April 1837, Z. 5386.

(Zeitschrift für ö. R. ꝛc. 1838, 3. Bd., S. 156 u. f.)

Es ist nun schon wiederholt der Fall zur Kenntniß der Landesstelle gekommen, daß wörtliche und selbst thätliche Beleidigungen einer Civilwache durch den Umstand hervorgerufen worden sind, daß der als Assistenz abgesendete Gerichtsdiener, oder ein sonstiges Individuum, welches als Gerichtswache beigegeben worden, nicht mit der Amtskleidung und mit keiner schriftlichen Weisung versehen war. Ferner lassen sich dergleichen Individuen leicht durch bloße Drohungen von dem Vollzuge ihres Auftrages abschrecken, und fordern sodann die Bestrafung des Beleidigers nach §. 72 des II. Thls. des St. G.

Da ein solches Benehmen der Ordnung überhaupt entgegen, und nicht geeignet ist, das Ansehen der ausführenden Bezirksobrigkeit aufrecht zu erhalten, so sollen die Bezirksobrigkeiten zur Beseitigung dieser Übelstände die als Assistenz oder in Amtsgeschäften abgeordneten Gerichtsdiener anweisen, ihre Amtskleidungen anzuziehen, oder denselben schriftliche gehörig ausgefertigte Weisungen mitgeben.

313 a) Circulare der k. k. n. ö. Landesregierung im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 5. Mai 1843.

(Zeitschrift für ö. R. ꝛc. 1843, Mai-Heft, S. 235 und 242.)

§. 135. Die Mannschaft der Finanzwache hat in der Regel alle ihr obliegenden Amtshandlungen in der Amtskleidung zu verrichten.

In den Fällen, in welchen eine Amtshandlung in einer anderen als der Amtskleidung vorgenommen wird, hat der Anführer der die Dienstverrichtung vollziehenden Abtheilung sein Dienstbuch bei sich zu tragen, um sich damit, als einer offenen Beglaubigungs-Urkunde, über seine ämtliche Eigenschaft ausweisen zu können.

Behandlung und Bestrafung der Drohung gegen eine obrigkeitliche Person wegen ihrer Amtshandlungen.

(Hkzd. v. 8. Juli 1835, Z. 17,516 §. 3 nach dem §. 81 **340.**)

Personen, gegen welche das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit nach §. 70 St. G. B. ü. V. begangen wird.

1. Die in den §§. 70 und 61 bezeichneten Personen.

2. Gefällsbeamte.

(Hfd. v. 12. Juni 1807, N. 813 d. J. G. S. beim §. 61 **305.** und a. h. Entschließung v. 25. Mai 1829, a. a. O. **306.**)

3. Individuen der Gränzwache.

314. Hofkammer-Decret vom 7. November 1829, an sämmtliche Länderstellen und Administrationen.

(Polit. G. S. 57. Bd., S. 682.)

§. 22. Den in der Ausübung des Dienstes begriffenen Individuen der Gränzwache kommen die in den Gesetzen gegründeten Rechte der Wache zu. Die gegen dieselbe mit gefährlicher Drohung oder gewaltsamer Handanlegung verübte Widersetzlichkeit wird als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit geahndet.

4. Individuen der Gefällenwache.

315. Hofkammer-Decret vom 22. April 1835' Z. 16,113.

(N. ö. Prov. G. S. 17. Thl., S. 218 und 240.)

§. 34. Den in der Ausübung des Dienstes begriffenen Individuen der Gefällenwache kommen die in den Gesetzen gegründeten Rechte der Wache zu. Die gegen dieselben mit gefährlicher Drohung oder gewaltsamer Handanlegung verübte Widersetzlichkeit, wird als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit geahndet.

Vereinigung der unter 3 und 4 aufgeführten Gränz- und Gefällenwache in Einem Körper unter der Benennung „k. k. Finanzwache."

(N. ö. Reggs. Circ. v. 5. Mai 1843 ad §§. 138 und 139 beim §. 61 **308 a**).

5. Forstbeamte, welche die Waldaufsicht führen.

316. Waldordnung vom 1. Juli 1813, für Nieder-Österreich.

(Polit. G. S. 41. Bd., S. 15.)

§. 29. Wer sich einem Forstbeamten, der die Waldaufsicht führet, widersetzet, macht sich des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit schuldig, und ist dem ordentlichen Gerichte zu übergeben, welches nach Vorschrift der §§. 70 und 71 St. G. B. ü. V. sein Amt zu handeln hat *).

Concurrenzfälle bei Schleichhandel oder einer andern Gefällsübertretung mit Gewaltthätigkeit.

(§§. 230 und 273 zu 1) des St. G über Gefällsübertretungen vom 11. Juli 1835.)

Eigenmächtige Eröffnung gerichtlicher Siegel.

(Siehe unter dieser Überschrift nach dem §. 81 die Novellen.)

Vorlegung der Beschlüsse von Seite gewisser Criminal-Gerichte, über Ablassung von dem weiteren Verfahren bei Voruntersuchungen in Rücksicht der öffentlichen Gewaltthätigkeit.

(Hfzd. v. 20. Jänner 1838, Z. 1050 §. 2 beim §. 273 **1051.**)

§. 71.

Strafe.

Ein solcher Verbrecher ist mit schwerem Kerker, und öffentlicher Arbeit, von sechs Monathen bis auf ein Jahr; wäre aber der Widerstand mit Waffen geschehen, oder mit einer Beschädigung oder Verwundung begleitet, von einem bis auf fünf Jahre zu bestrafen.

(Siehe den §. 136 und 28 St. G. B. ü. V.)

§. 72.

b) durch gewaltsamen Einfall in fremdes unbewegliches Gut;

Zweyter Fall. Wenn mit Uebergehung der Obrigkeit, der ruhige Besitz von Grund und Boden,

*) Siehe rücksichtlich der Jäger als Abgeordnete der Obrigkeit die Anmerkung beim §. 61 S. 304.

oder der darauf sich beziehenden Rechte eines Andern, mit gesammelten mehreren Leuten, durch einen gewaltsamen Einfall gestöret, oder, wenn auch ohne Gehülfen in das Haus, oder die Wohnung eines Andern bewaffnet eingedrungen, und daselbst an dessen Person oder an dessen Hausleuten, Habe und Gut, Gewalt ausgeübet wird; es geschehe solches, um sich wegen eines vermeinten Unrechtes Rache zu verschaffen, ein angesprochenes Recht durchzusetzen, ein Verbrechen oder Beweismittel abzunöthigen, oder sonst eine Gehässigkeit zu befriedigen.

(Vergl. die §§. 339, 344 und 345 des a. b. G. B.)

Wirkungskreis der politischen, beziehungsweise Civil-Behörden in Besitzstörungsfällen.

317. Hofdecret vom 3. März 1797, an alle Appellations-Gerichte, in Folge Einvernehmens zwischen der obersten Justizstelle und dem Directorium, N. 342 d. J. G. S.

Die Kreisämter sollen sich in keinem Falle in einige Erkenntniß über den Besitzstand einmengen, sondern die Parteien hierwegen an den Gerichtsstand anweisen, ihres Orts aber nur in dem Falle, daß ein Besitzer den Schutz des Politicums gegen androhende Gewalt ansuchte, aber auch damal nur in der Absicht einschreiten, um Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu erhalten, ohne die Besitzrechte selbst zu benehmen, oder darüber zu entscheiden.

318. Hofkanzlei-Decret vom 14. Februar 1811, an das galizische Gubernium, N. 927 d. J. G. S.

Unter dem den Kreisämtern in Besitzstörungsfällen eingeräumten Wirkungskreise werden nur jene Fälle verstanden, wo Handlungen vorkommen, welche die öffentliche Ruhe verletzen oder bedrohen, und in Verbrechen oder schwere Polizei-Übertretungen übergehen können. Wo dieser Fall eintritt, ist der Störer der öffentlichen Ruhe zum Ersatze aller verursachten Kosten, und folglich auch zur Bezahlung der Reisekosten und Diäten des kreisämtlichen Personals zu verhalten.

319. Hofdecret vom 5. December 1812, an das galizische Appellations-Gericht, einverständlich mit der Hofcommission in J. G. S., N. 1017 d. J. G. S.

Auf neuerlich erregte Anstände und erhobene Zweifel, wie sich in Besitzstreitigkeiten in Galizien zu benehmen, welcher Einfluß den politischen Behörden hierin zu gestatten sei, und nach welchen Modalitäten die Gerichtsbehörden vorzugehen haben, haben Seine Majestät folgende höchste Weisung zu ertheilen befunden:

Es hat in Rücksicht der Frage, welcher Amtswirksamkeit die Besitzstreitigkeiten zustehen, bei dem in dem Hofdecrete v. 18. Aug. 1808 aufgestellten Grundsatze ein Mal für alle Mal sein Verbleiben, daß alle Besitzstreitigkeiten, sie mögen nun das **Possessorium momentaneum summarissimum**, oder **Possessorium ordinarium** betreffen, nach dem neuen a. b. G. B. §§. 339, 344—347 zur richterlichen Amtswirksamkeit gehören, und die politischen Behörden nach dem §. 344 bloß für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe zu wachen, und gegen die Störer der Ruhe mit erspiegelnder Strenge vorzugehen haben. — — —

320. Hofdecret vom 6. Februar 1818, an das galizische Appellations-Gericht, einverständlich mit der Hofcommission in J. G. S., N. 1414 d. J. G. S.

Wenn in Fällen einer Störung des Besitzstandes eine mittlerweilige Verfügung getroffen werden soll, hat der zur Untersuchung und Ausmittlung des der Störung unmittelbar vorhergegangenen Besitzstandes Abgeordnete des Gerichtes die von dem einen oder dem andern Theile beigezogenen Zeugen, ohne von ihnen einen Eid abzunehmen, abzuhören.

321. Decret des mährischen Guberniums vom 2. Juli 1819 an alle Kreisämter und das Fiscalamt, Z. 16,375.

(Prov. G. S. für Mähren und Schlesien, 1. Bd., S. 149 u. f.)

Es hat sich schon mehrmal der Fall ergeben, daß bei Streitigkeiten über den Besitz, die bestehenden Vorschriften in Absicht auf die Bestimmung der Provisorien, von den Kreisämtern irrig gedeutet worden sind.

Um daher für künftige Fälle eine derlei irrige Ansicht über diesen Gegenstand zu vermeiden, hat die hohe Hofkanzlei mit Decret vom 10. Juni 1819, H. Z. 17,448, die Fälle festzusetzen geruhet, in welchen die politischen Behörden bei Besitzstreitigkeiten nach fruchtlos versuchtem Vergleiche der streitenden Parteien, nur zu Schöpfung

eines Provisoriums, das ist zur Voruntersuchung und Festsetzung einer mittlerweiligen Vorkehrung berufen sind.

Diese Fälle sind folgende zwei, nemlich:

a) wenn ein Besitzer den Schutz des Politicums gegen androhende Gewalt ansuchte, und es sich darum handelt, Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu erhalten; dann

b) wenn in Besitzstreitigkeiten (dieselben mögen Unterthansstreitigkeiten *), den Grundbesitz, Felddienstbarkeiten, oder Verträge betreffen) das Verhältniß zwischen Herrn und Unterthan eintritt, wobei den politischen Behörden, ohne Unterschied, wer von beiden Kläger oder der Geklagte ist, die Voruntersuchung und Festsetzung der mittlerweiligen Vorkehrung: das ist des Provisoriums, jederzeit und ausschließend, auch dann noch gebühret, wenn selbst nach den politischen Gesetzen, der Gegenstand von den politischen Behörden zum richterlichen Erkenntnisse in der Hauptsache, verwiesen werden müßte.

322. Hofdecret vom 26. November 1824, an das Appellations-Gericht in Dalmatien, einverständlich mit der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen und der vereinten Hofkanzlei. N. 2051 d. J. G. S.

Von den Civilgerichten kann zur Aufrechthaltung der von denselben in Besitzstreitigkeiten getroffenen provisorischen Verfügungen außer den Geldstrafen, nur Arrest-Strafe, nicht aber Züchtigung mit Stockstreichen angedroht und vollzogen werden. Sollte jedoch durch den beharrlichen Ungehorsam der Parteien die öffentliche Ruhe gestört, oder Gewaltthätigkeit verübt werden: so hat die Amtshandlung der betreffenden politischen oder Criminal-Behörde einzutreten.

Wenn sich aus den Verhandlungen in Besitzstörungsfällen Anzeigungen eines Verbrechens ergeben, hat das Gericht die Vorschriften des St. G. zu befolgen.

(Hfzd. v. 8. October 1830, N. 2487 d. J. G. S. beim §. 228 **885.**)

§. 73.

Der Urheber einer solchen Gewaltthätigkeit unterliegt der Strafe des schweren Kerkers von einem bis Strafe.

*) Da die lit. b. dieses Decretes aus dem Hofdecrete vom 29. Juli 1817, an das galizische Appellations-Gericht, N. 1354 d. J. G. S. fast wörtlich entnommen ist, so soll es wohl statt: Unterthans streitigkeiten heißen: Unterthans schuldigkeiten.

auf fünf Jahre. Diejenigen, so sich als Mithelfer haben brauchen lassen, sollen mit Kerker von sechs Monathen bis auf ein Jahr bestrafet werden.

§. 74.

Strafe anderer boshafter Beschädigungen fremden Eigenthumes.

Andere boshafte Beschädigungen eines fremden Eigenthums sind nach der Größe der Bosheit, und des zugefügten Schadens mit Kerker zwischen sechs Monathen und einem Jahre; bey großer Bosheit und wichtigem Schaden aber mit schwerem Kerker von einem bis fünf Jahren zu bestrafen *).

Behandlung und Bestrafung der vorsätzlichen oder muthwilligen Beschädigungen als schwere Polizei-Übertretungen.

(§§. 74—77 St. G. II. Thl.)

Behandlung und Bestrafung der muthwilligen und willkürlichen Beschädigung der Obst- und anderen Bäume.

323. Hofdecret vom 28. October 1806.

(Polit. G. S. 27. Bd., S. 175.)

Derjenige, der sich unterfängt, Obstbäume, vorzüglich jene, die im Freien gepflanzt sind, in was immer für einer Art, willkürlich und muthwillig zu beschädigen, soll im ersten Betretungsfalle mit einem strengen Arreste von einer Woche, im zweiten Falle aber mit einem strengen Arreste von drei Monaten, und dabei nach Umständen auch noch mit fünf und zwanzig Stockstreichen gezüchtiget werden.

324. Waldordnung für Nieder-Österreich vom 1. Juli 1813.

(Polit. G. S. 41. Bd., S. 9.)

§. 14. Bei besonderer Bosheit des Übertreters, oder verursachtem sehr wichtigen Schaden (nemlich im Falle jemand ohne Erlaub-

*) Diese Art der boshaften Beschädigung eines fremden Eigenthumes war in dem Josefinischen Strafgesetze ganz übergangen worden.

niß des Waldbesitzers Bäume anpechet, ankastet, abschälet) sind die Thäter nach dem Strafgesetzbuche über Verbrechen §. 74 zu behandeln.

325. Verordnung der k. k. n. ö. Regierung vom 21. September 1821, Z. 43,152, an die Kreisämter und die Straßenbau-Directionen.

(N. ö. Prov. G. S. 3. Thl., S. 564 u. f.)

Bei Gelegenheit, als die Regierung dem Kreisamte den von der Straßenbau-Direction vorgelegten Ausweis über die seit dem Monate Juli 1820 von Dominien, Gemeinden und Privaten unternommenen Baumpflanzungen an den Straßen mit der Weisung ertheilt, diejenigen, die sich hierin besonders ausgezeichnet haben, zu beloben, und die übrigen hiervon zur Aufmunterung in die Kenntniß zu setzen; findet sie sich bestimmt, für die Zukunft anzuordnen, daß von der bereits mit 1 fl. 30 kr. C. M. bestimmten Geldstrafe für Baumfrevel ein Drittheil dem Apprehendenten und zwei Drittheile dem Eigenthümer des Baumes, dem es obliegt, einen andern Baum zu pflanzen, zu überlassen seien.

Jedoch sind die muthwilligen Baumfrevler noch insbesondere nach den Vorschriften des Strafgesetzes über schwere Polizei-Übertretungen zu behandeln.

325 a) Gubernial-Circulare vom 29. Jänner 1835, Z. 2238—316.

(Coll. delle leggi ecc. nelle prov. venete, dell' anno 1835, XXVI vol. parte I. pag. 26 ecc.)

Onde impedire possibilmente il guasto degli alberi piantati lungo i cigli delle regie strade viene disposto, che alla distanza d' ogni tre mila metri sia piantato un cartello colla seguente iscrizione:

„Chiunque danneggerà in qualunque forma gli alberi piantati lungo questa regia strada, incorrerà nella multa di austriache L. 10, o subirà l' arresto di giorni due per ogni albero.“

„Se il danno fosse recato a più, che tre alberi, la multa e l' arresto saranno raddoppiati.

„Per gli affetti di tale comminatoria si considererà come recato ad un albero qualsiasi danno o sfregio inferito al presente cartello.“

„La multa è devoluta all' Erario per una metà, e per l' altra al denunciante.“

Le R. R. delegazioni disporrano per l' esecuzione del presente, ritenuto che la procedura dovrà essere amministrativa, ed il giudizio sarà della R. delegazione nella rispettiva Pro-

vinzia in prima istanza, salvo gravame al governo in grado d' Appello.

326. Hofkanzlei-Decret vom 13. Jänner 1837. Z. 22,859.

(Zeitschrift für ö. R. 2c. 1837, 3. Bd., S. 66. Prov. G. S. für Böhmen, 19. Bd., S. 71, für Galizien und Lodomerien, 19. Jahrg., I. Abth., S. 72, für Illirien, 19. Bd., S. 9, für Mähren und Schlesien, 19. Bd., S. 23. für Österreich ob der Enns und Salzburg, 19. Thl., S. 9, für Österreich unter der Enns, 19. Thl., S. 8, für Steiermark, 19. Thl., S. 25, für Tirol und Vorarlberg, 24. Bd., S. 81.)

Die Beschädigung der an den öffentlichen Wegen jeder Art gepflanzten Bäume oder Alleen, sie mag aus böser Absicht, Muthwillen, Unachtsamkeit, oder beim Viehtreiben und anderen Gelegenheiten aus vernachlässigter Aufsicht entspringen, ist, wenn sich dieselbe zur Ahndung nach dem Strafgesetzbuche nicht eignen sollte, als ein Polizeivergehen mit einer Geldstrafe zu ahnden, welche nach Beschaffenheit der dieselbe begleitenden Umstände und Folgen mit Einem bis Fünf Gulden Conventions-Münze für jeden beschädigten Baum zu bemessen, und dem Ergreifer des Thäters oder dem Angeber, wenn dessen Anzeige zur Entdeckung oder Ergreifung des Thäters führet, als Belohnung zu erfolgen ist. Bei zahlungsunfähigen Thätern ist die Geldstrafe in Arrest von drei bis fünfzehn Tagen umzuwandeln, und damit eine angemessene Arbeit zu verbinden, deren Ertrag dem Ergreifer oder Angeber des Thäters für die ihm gebührende Belohnung nach Abzug des nothwendigen Unterhaltes zu erfolgen kömmt.

327. Circulare des k. k. tirolischen Guberniums vom 24. December 1839.

(Zeitschrift für ö. R. 2c. 1840, 3. Bd. S. 133 und 333.)

§. 3. Übertretungen der in dieser Hinsicht zu ertheilenden Vorschriften, so wie auch Verletzungen der Forstrechte eines Andern werden Forstübertretungen (Waldfrevel) genannt, in so fern sie sich nicht wegen boshafter Beschädigung, oder wegen Entwendung fremden Eigenthums nach §§. 74, 153, 154 des I. und 210 des II. Thl. des St. G. B. als Verbrechen und schwere Polizei-Übertretungen darstellen.

Behandlung und Bestrafung der Beschädigungen durch Dienstgesinde gegen ihre Diensthälter.

328. Patent vom 1. Mai 1810, Gesindeordnung für Wien und den Umkreis innerhalb der Linien.

(Polit. G. S. 34. Bd., S. 26.)

§. 52. Zeigt die Untersuchung eine boshafte Absicht, um den Diensthälter in Schaden zu versetzen, so soll der schuldige Dienstbothe nebst dem Schadenersatze, in so fern ein solcher möglich ist, noch mit 24stündigem bis auf 3 Tage verlängerten, durch Fasten und körperliche Züchtigung verschärften Arreste bestraft werden.

Bestrafung boshafter Beschädigung fremden Eigenthumes in Fällen, wo nur ein geringer Schade zugefügt worden ist.

329. Hofdecret vom 18. Februar 1826, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung vom 1. Februar 1826, über Vortrag der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen N. 2163 d. J. G. S.

Seine Majestät haben dem Antrage zu Erlassung einer neuen Vorschrift, wegen Bestrafung boshafter Beschädigung eines fremden Eigenthums in Fällen, wo nur ein geringer Schade zugefügt worden ist, nicht Statt zu geben, sondern zu erklären geruhet: daß es noch ferner bei der Anordnung des §. 74 ersten Theiles des Strafgesetzes zu verbleiben habe, und die Justiz-Behörden für die genaue Befolgung desselben verantwortlich gemacht werden.

Behandlung der Beschädigungen fortificatorischer Werke und Pflanzungen.

330. Hofkanzlei-Decret vom 7. Juni 1832, Z. 12159.

(Prov. G. S. für Böhmen 14. Bd., S. 308, für Mähren und Schlesien, 14. Bd., S. 159, für Österreich ob der Enns und Salzburg, 14. Thl., S. 223, für Österreich unter der Enns, 14. Bd., S. 304, für Tirol und Vorarlberg 19. Bd., S. 261, und Militär G. S. Jahrg. 1832 S. 84.)

Seine k. k. Majestät haben hinsichtlich der Beschädigungen fortificatorischer Werke und Pflanzungen unter dem 28. Mai 1832 zu entschließen geruhet: daß die Straferkenntnisse gegen Civilpersonen, welche sich Beschädigungen fortificatorischer Werke und Pflanzungen zu Schulden kommen lassen, von den hierzu berufenen politischen Behörden zu fällen seien. Dieser a. h. Entschließung gemäß erhält die von der ver-

einten Hofkanzlei am 29. April 1831 erlassene Weisung ihre Abänderung.

Behandlung und Bestrafung der Drohung mit bedeutenden Beschädigungen des beweglichen und unbeweglichen Eigenthumes.

(Hkzd. v. 8. Juli 1835, Z. 17,516 S. 1 nach dem §. 81 **340.**)

Verletzung der öffentlichen Bezeichnungen und Steuerlinien.

(§. 464 d. St. G. ü. Gefällsübertretungen v. 11. Juli 1835.)

Concurrenzfälle bei Schleichhandel oder einer andern Gefällsübertretung mit fremdem Eigenthume.

(§§. 239, 273 Z. 6 und §. 91 Z. 17 des St. G. über Gefällsübertretungen vom 11. Juli 1835.)

§. 75.

c) durch Menschenraub;

Dritter Fall*). Wenn jemand ohne Vorwissen und Einwilligung der rechtmäßigen Obrigkeit sich eines Menschen mit List oder Gewalt bemächtiget, um ihn wider seinen Willen in eine auswärtige Gewalt zu überliefern **).

(Siehe den §. 77 des I. und §. 70 des II. Thl. St. G., dann §. 16 des a. b. G. B.)

Behandlung und Bestrafung derjenigen, welche zur Zeit des Krieges sich des Menschenraubes schuldig machen, um fremden Truppen Recruten, oder einem fremden Staate zum Militär-Körper gehörige Personen als Ansiedler zuzuführen.

(Hkzd. v. 10. Oct. 1821, N. 1808, d. J. G. S. §. 10, beim §. 60 **301.**)

---

*) Dieser dritte, so wie der vierte (§. 78) und fünfte Fall (§. 80) wurden nach dem Josefinischen Strafgesetze (§. 126) als besondere Verbrechen, und zwar als solche, welche auf die Freiheit unmittelbar Beziehung haben, aufgeführt.

**) Der im Josefinischen Strafgesetze (§. 134) am Schlusse vorkommende Fall, wo jemand innerhalb des Landes in eine unrechtmäßige Gewalt überliefert wird, und wodurch sich der Thäter ebenfalls des Menschenraubes schuldig machte, wurde richtiger unter die im §. 78 des gegenwärtigen Strafgesetzes erwähnte Art gebracht.

§. 76.

Auf solchen Fall ist zur Strafe schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren zu verhängen; welcher jedoch, wenn der Gemißhandelte einer Gefahr am Leben, oder an Wiedererhaltung der Freyheit ausgesetzet worden, bis auf zwanzig Jahre verlängert werden kann. Straf.

§. 77.

Wer für fremde Kriegsdienste, oder wer einen zu einem Militär-Körper gehörigen Mann auch nur zur Ansiedlung in fremde Länder wirbt, ist nach dem Kriegsgesetze, und durch das Militär-Gericht zu verurtheilen, und zu bestrafen. Behandlung unbefugter Werber.

Behandlung und Bestrafung der Verleitung der Unterthanen dieser Staaten zur Ansiedlung in fremden Ländern *).

(§. 70 St. G. II. Thl.)

Behandlung und Bestrafung der unbefugten Werber.

a) Nach den früher bestandenen Kriegsgesetzen.

331. Zwanzigster Kriegsartikel für die k. k. Armee vom Jahre 1808.

(v. Zimmerls Hdb. 3. Thl., S. 37, und Pratob. Mat. 1. Bd., S. 221 u. f.)

„Wer für fremde Dienste wirbt, oder einen k. k. Unterthan zu diesem Zwecke gewaltsam entführt, ferner, wer einen zum Militär-Körper gehörigen Mann auch nur zur Ansiedlung in fremde Länder anwirbt, oder in was immer für einer Absicht gewaltsam entführt, ist standrechtmäßig zu behandeln, und mit dem Strange hinzurichten.“

(Siehe auch höchste Entschließung vom 5. September und beziehungsweise 11. November 1811 beim §. 60 **300.**)

---

*) Da die Auswanderung kein Verbrechen ist, wurde auch die Verleitung zur Auswanderung und Ansiedlung in einem fremden Staate aus der Classe der Verbrechen (§. 137 des Josefinischen Strafgesetzes) in jene der schweren Polizei-Übertretungen (§. 70 II. Thl. des gegenwärtigen Strafgesetzes) versetzt.

b) Nach dem neueren Gesetze.

(Hfzd. v. 10. October 1821 d. J. G. S. §. 10 beim §. 60 301.)

Behandlung der gegenseitigen Unterthanen von Österreich und Parma wegen unbefugter Werbung und Verleitung zur Desertion.

332. Circulare des k. k. Hofkriegsrathes vom 22. Jänner 1836, K. 83 und beziehungsweise Hofkanzlei-Decret vom 1. Februar 1836, Z. 2891.

(Prov. G. S. für Böhmen, 18. Bd., S. 190, u. f. für Galizien und Lodomerien, 18. Jahrg., I. Abthl., S. 206, für Illirien 18. Bd., S. 171, für die Lombardie 3. Bd., 1. Thl., S. 745, für Mähren und Schlesien 18. Bd., S. 23, für Österreich ob der Enns und Salzburg, 18. Bd., S. 23, für Österreich unter der Enns 18. Thl., S. 205, für Steiermark, 18. Thl., S. 6, für Venedig, 28. Bd., 2. Thl., S. 10, und Milit. G. S., Jahrg. 1836, S. 9 u. f.)

Seine k. k. Majestät und Ihre Majestät die kaiserliche Prinzessin und Herzogin von Parma, Piacenza und Guastalla haben sich über die Nothwendigkeit verständiget, dem zwischen ihren Staaten bestehenden Cartele *) wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteure eine ergänzende Bestimmung beizufügen, um sowohl die Versuche der Falschwerbung unter ihren Truppen, als auch die Beförderung der Desertion zu verhindern.

In Folge dessen ist von den Bevollmächtigten beider Regierungen über den nachstehenden Artikel übereingekommen und bestimmt worden, daß derselbe so angesehen werde, als sei er Wort für Wort in den oberwähnten unterm 25. März 1818 kundgemachten Cartele eingeschaltet, und daß er daher dieselbe Kraft und Wirksamkeit haben solle.

Artikel.

„Wer in den Staaten Österreichs oder Parma's sich des Verbrechens der Falschwerbung unter den Truppen des andern contrahirenden Theiles schuldig macht, indem er durch Güte oder durch Gewalt Werbungen unter denselben für einen fremden Dienst oder für fremde Colonien zu machen sucht; wer ferner in den Staaten der contrahirenden Theile Militär-Personen, die im Dienste des andern Theiles stehen, zur Desertion zu verleiten sucht, oder deren Desertion entweder durch Gewährung eines Zufluchtsortes oder durch Verkleidung, oder auf irgend eine andere Weise erleichtert; derjenige endlich, der, ohne diese Verbrechen wirklich begangen zu haben, des Versuches derselben über-

---

*) Kdg. mit Circulare an sämmtliche General-Commanden v. 9. April 1818, K. 1408. (Milit. G. S. 1. Jahrg. 1818, S. 109 rc.)

führt wird: soll eben den Strafen unterliegen, welche die Gesetze eines jeden der beiden Staaten über das gleiche Verbrechen, wenn es gegen die eigenen Truppen begangen wird, verhängen. Durch gegenwärtigen Artikel wird dasjenige, was in dieser Beziehung in den Artikeln **XI** und **XII** *) der Übereinkunft vom **25.** März **1818** wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteure festgesetzt war, aufgehoben, und soll derselbe ohne Verzug von beiden Theilen kundgemacht, und vom **5.** Februar **1836** angefangen, in beiden Staaten seine Vollziehung erhalten.

§. 78.

d) durch unbefugte Einschränkung der persönlichen Freyheit;

Vierter Fall **). Wenn jemand einen Menschen, über welchen ihm vermög der Gesetze keine Gewalt zusteht, und welchen er weder als einen Verbrecher zu erkennen, noch als einen schädlichen oder gefährlichen Menschen mit Grund anzusehen Anlaß hat, eigenmächtig verschlossen hält, oder auf was immer für eine Art an dem Gebrauche seiner persönlichen Freyheit hindert; oder, wenn jemand, auch bey einer gegründet scheinenden Ursache der unternommenen Anhaltung, die Anzeige darüber sogleich der ordentlichen Obrigkeit zu thun, geflissentlich unterläßt.

(Vergl. den §. 1329 des a. b. G. B.)

Sclavenhandel.

(Siehe unter dieser Überschrift die Novellen nach dem §. 81.)

§. 79.

Strafe.

Die Strafe dieses Verbrechens ist Kerker von sechs Monathen bis auf ein Jahr. Hätte die Anhaltung über drey Tage gedauert, oder der Angehaltene einen Schaden, oder nebst der entzogenen Freyheit noch anderes Ungemach zu leiden gehabt; so soll auf ein- bis fünfjährigen schweren Kerker erkennet werden.

---

*) In dem 3. Bd. der Prov. G. S. für Böhmen, S. 250.

**) Siehe die Anmerkung beim §. 75.

§. 80.

e) durch Entführung.

Fünfter Fall *). Wenn eine Weibsperson in einer, sey es auf Heirath oder Unzucht gerichteten Absicht, wider ihren Willen mit Gewalt oder List entführet, oder, wenn eine verheirathete Weibsperson, obgleich mit ihrem Willen, dem Ehegatten; wenn ein Kind seinen Aeltern; ein Mündel seinem Vormunde oder Versorger mit List oder Gewalt entführet wird, die Absicht des Unternehmens mag erreicht worden seyn, oder nicht **).

(Siehe die §§. 56, 94 und 1329 des a. b. G. B. und vergl. den §. 4, St. G. B. ü. V.)

Behandlung und Bestrafung der schweren Polizei-Übertretung des Ehebruches.

(§§. 247 und 248, §. 81 St. G. II. Thl.)

§. 81.

Strafe.

Die Strafe der Entführung wider Willen der entführten Person, oder der Entführung einer unmündigen Person ist schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren, nach Maß der angewandten Mittel und des beabsichtigten oder erfolgten Uebels. Ist die entführte Person mündig, und ihre Einwilligung beygetreten; so soll schwerer Kerker von sechs Monathen bis auf ein Jahr verhänget werden.

(Vergl. die §§. 110 und 112, dann §. 28 St. G. B. ü. V.)

---

*) Siehe die Anmerkungen beim §. 75.

**) Diese fünfte Art der öffentlichen Gewaltthätigkeit, nemlich die Entführung, wird genauer, als es in dem Josefinischen Strafgesetze (§§. 138 und 142) der Fall war, von dem Menschenraube (§. 80) unterschieden; der §. 142 des Josefinischen Strafgesetzes fordert ausdrücklich, daß der Entführer die oberwähnten Verhältnisse der Entführten gekannt haben müsse; das im §. 138 desselben Strafgesetzes enthaltene Verbrechen des Menschenraubes wurde in dem §. 80 des gegenwärtigen Strafgesetzes aufgenommen, und der §. 142 des Josefinischen bildet den zweiten Theil des §. 80 des gegenwärtigen Strafgesetzes. In dem Josefinischen Strafgesetze (§. 140 I. und §. 44 II. Thl.) war das im §. 80 des gegenwärtigen Strafgesetzes durch die Entführung einer verheiratheten Weibsperson mit ihrem Willen bezeichnete Verbrechen weder ein Criminal- noch ein politisches Verbrechen.

Anderweitige durch Nachtragsgesetze bestimmte Fälle der öffentlichen Gewaltthätigkeit.

Sechster Fall. Eigenmächtige Eröffnung gerichtlicher Siegel.

333. Hofdecret vom 27. October 1789, an das böhmische Appellations-Gericht, über dessen Anfrage vom 15. October n. J. N. 1066 d. J. G. S.

Die geflissentliche gewaltsame Abreißung eines gerichtlichen Insiegels gehört gemäß §. **56** des ersten Theiles des (Josefinischen) Strafgesetzes allerdings unter das Verbrechen öffentlicher Gewalt.

334. Hofdecret vom 20. Februar 1812, Z. 2203.
(v. Zimmerls Hdb. 3. Thl., S. 244 und Kudlers Erklärung ꝛc., 1. Bd., S. 209.)

Nachdem in dem Strafgesetzbuche auf die Erbrechung sowohl der ämtlichen als auch der Privat-Siegel keine Strafe bestimmt ist, so hat die Hofkanzlei über Anfrage entschieden: daß in dem Strafgesetze über Verbrechen und schwere Polizei-Übertretungen von Erbrechung der Siegel absichtlich und aus guten Gründen geschwiegen worden sei.

Eine Verletzung könne an ämtlichen oder Privat-Siegeln erfolgen, und in beiden Fällen bloß aus Muthwillen, oder aus einer strafbaren Absicht.

Geschieht die Verletzung bloß aus Muthwillen, so ist die Folge eines solchen Verbrechens für den Staatsverein von so geringer Erheblichkeit, daß es nur als eine einfache Polizei-Übertretung, als ein Polizei-Vergehen angesehen, und nach Umständen von der Obrigkeit oder Behörde geahndet werden mag.

War damit eine böse Absicht, das ist, die Ausführung einer Handlung verbunden, die zu den Verbrechen oder schweren Polizei-Übertretungen gehört, so wurde diese Absicht erreicht oder nicht. Im ersten Falle wird die vollzogene Handlung, in letzterem der Versuch nach Vorschrift des Strafgesetzes zugerechnet, und in beiden Fällen die eingetretene Verletzung des Siegels als ein erschwerender Umstand in Anschlag gebracht. Die Hofkanzlei findet demnach den Antrag zu einer gesetzlichen Strafbestimmung für die Siegel-Erbrechung zu einer weiteren Veranlassung nicht geeignet.

335. Hofkanzlei-Decret vom 29. August 1822, an sämmtliche Länderstellen, in Folge höchster Entschließung vom 17. Juni 1822, über einen von der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen im Einverständnisse mit der vereinten Hofkanzlei und obersten Justizstelle erstatteten Vortrag. N. 1889 d. J. G. S.

Zum Schutze der Rechte und des öffentlichen Ansehens gerichtlicher Siegel wird verordnet:

§. **1.** Eine eigenmächtige oder widerrechtliche Eröffnung gerichtlicher Siegel, unter denen schriftliche Aufsätze oder andere Gegenstände verschlossen gehalten werden, soll, wenn sie aus bloßem Muthwillen oder aus leichtfertiger Neugierde verübt wird, als eine schwere Polizei-Übertretung angesehen, und mit Arrest von einem bis zu drei Monaten bestraft werden.

§. **2.** Handlungen dieser Art, wenn sie zum Zeichen der Geringschätzung gerichtlicher Anordnungen, oder aber in der Absicht verübt werden, das vermeintliche eigene Recht oder irgend eine gehässige Absicht damit eigenmächtig durchzusetzen, sind als ein Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu Einem Jahre, und nach Maßgabe der eintretenden bedenklichen Umstände und der gefährlichen Folgen, auch bis zu fünf Jahren abzustrafen.

§. **3.** Werden Verletzungen gerichtlicher Siegel als ein Mittel zur Verübung eines größeren Verbrechens unternommen: so ist der Thäter mit der auf das beabsichtigte Verbrechen festgesetzten Strafe, mit Anwendung des §. **28** ersten Theiles des Strafgesetzbuches, zu belegen.

§. **4.** Das Erkenntniß, ob in diesen Fällen nur der Ersatz des Schadens oder aber eine volle Genugthuung zu leisten sei, ist nach den Bestimmungen des dreißigsten Hauptstückes des **II.** Theiles des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu schöpfen.

Begriff gerichtlicher Siegel.

336. Hofkanzlei-Decret vom 24. Juli 1829, Z. 16,083, kundgemacht durch das galiz. Gub. am 13. September 1829, Z. 48,196.

(Prov. G. S. für Galizien und Lodomerien, 11. Jahrg., S. 310.)

Wo es sich um die Verletzung eines nicht gerichtlichen, d. i um die Verletzung des Siegels der Jurisdictions-Behörde, oder sonst eines ämtlichen Siegels handelt, können bloß die Vorschriften des allgemeinen Strafgesetzes **II.** Thl. in Erwägung kommen.

Concurrenzfälle bei Schleichhandel oder einer anderen Gefällsübertretung mit Verletzung des ämtlichen Verschlusses.

(§§. 238, 273, Z. 5, §. 91, Z. 13 und §§. 452 und 453 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen v. 11. Juli 1835.)

Siebenter Fall. Sclavenhandel.

(§. 16 des a. b. G. B. und §. 4 des St. G. B. ü. V.)

337. Hofdecret vom 19. August 1826, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung vom 25. Juni 1826, über Vortrag der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen. N. 2215 d. J. G. S.

Seine Majestät haben die in der Beilage ⁒ enthaltene Verordnung gegen den Sclaven-Handel und die Mißhandlung der Sclaven zu genehmigen und zu befehlen geruhet, daß dieselbe in allen k. k. Staaten, auf die vorgeschriebene Weise als Gesetz kund zu machen, nebstbei aber allen Gubernien, welchen die k. k. Seeküsten unterstehen, so wie allen k. k. Consuln zur genauen Handhabung mitzutheilen; ferner daß in Zukunft jedem österreichischen Schiffs-Capitän zugleich mit seinem Patente ein Exemplar dieser Verordnung in deutscher, italienischer und illirischer Sprache zuzustellen, und eben so jeder der bereits bestehenden österreichischen Schiffs-Capitäne mit einem Exemplare derselben zu betheilen; endlich daß ein Gleiches an jedem österreichischen Schiffe an einer zugänglichen und sichtbaren Stelle anzuschlagen, vor jeder Abfahrt kund zu machen sei, und hiebei die Schiffsmannschaft sowohl, als alle auf dem Schiffe befindlichen Individuen, auf den §. **74** zweiten Theiles des Strafgesetzbuches aufmerksam zu machen seien. Übrigens haben Seine Majestät auch noch beizufügen geruhet, daß es sich von selbst verstehe, daß diese Anordnung keine rückwirkende Kraft haben dürfe.

⁒ Beilage

Bestimmung gegen den Handel mit Sclaven und deren Mißhandlung.

Seine k. k. Majestät haben, um den Handel mit Sclaven, besonders in so weit er von k. k. Unterthanen oder vermittelst k. k. österreichischer Schiffe betrieben werden könnte, möglichst hintan zu halten, und die Sclaven vor Mißhandlungen zu schützen, in Übereinstimmung mit den bereits geltenden österreichischen Gesetzen (namentlich mit dem §. **16** des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, welcher verordnet, daß jeder Mensch, vermöge der ihm angebornen, schon durch die Vernunft einleuchtenden Rechte, als eine Person zu betrachten sei, und daher die Sclaverei, so wie auch die Ausübung

nen Grundsatzes, in dieselben Strafen, wie die österreichischen Unterthanen. Solche Fremde hingegen, welche dergleichen Verbrechen im Auslande begangen haben, und in den k. k. Staaten betreten werden, sind, in Gemäßheit der §§. 33 und 34 ersten Theiles des Strafgesetzbuches, in Verhaft zu nehmen, und der Regierung des Staates, worin das Verbrechen begangen wurde, zur Auslieferung anzubieten. Wird die Übernahme verweigert, so ist gegen solche Ausländer ganz nach den Vorschriften des österreichischen Strafgesetzes zu verfahren, und dem Strafurtheile jedes Mal die Landesverweisung nach überstandener Strafe anzuhängen. Nur in dem Falle, wenn die Gesetze des Ortes, wo das Verbrechen begangen worden ist, eine geringere Strafe desselben aussprechen, als die österreichischen Gesetze, ist die Strafe nach dem milderen Gesetze zu bemessen.

Warnung der an der Gränze der österreichischen Staaten anlangenden Mohamedaner, in so fern sie Sclaven bei sich haben, von dem Handel mit denselben.

338. Gubernial-Decret vom 27. Mai 1830, Z. 29,252.

(Prov. G. S. für Galizien und Lodomerien, 12. Jahrg., S. 260.)

In der Anlage ⁒ erhalten die k. Kreisämter ein Exemplar der hohen Hofkanzlei-Verordnung vom 19. April 1830, Z. 11,959, welche hinsichtlich der an der österreichischen Gränze anlangenden Mohamedaner, so fern dieselben Sclaven in ihrem Gefolge haben, an die vereinte Gefällen-Verwaltung erlassen wurde, zur Wissenschaft und Darnachachtung mit Bezug auf das Kreisschreiben vom 26. August 1826, Z. 49,521.

⁒ Hofkanzlei-Decret an die k. k. vereinte Gefällen-Verwaltung in Galizien, die k. k. Finanz-Intendenz in Dalmatien, und das k. siebenbürgische Thesaurariat vom 19. April 1830.

Im Einverständnisse mit den betreffenden Hofbehörden findet man Folgendes anzuordnen: Die an der Gränze der österreichischen Staaten anlangenden Mohamedaner sind, in so fern sie Sclaven in ihrem Gefolge haben, durch die Gränzzollämter, bei denen sie erscheinen, auf eine angemessene Weise von dem Inhalte der Gesetze, insbesondere der a. h. Entschließung vom 25. Juni 1826 (337.), nach welcher der Zustand der Sclaven in Sr. k. k. Majestät Staaten nicht geduldet wird, in Kenntniß zu setzen.

Hiernach wird es denselben zwar frei stehen, entweder ihre Scla-

ven auf das jenseitige Gebiet zurückzuschaffen, oder hinsichtlich derselben den hierländigen Gesetzen sich zu unterwerfen; doch wird bei etwaigen Reclamationen von Sclaven auf dem österreichischen Gebiete der Vorwand, die wahre oder falsche Angabe, diese Verständigung habe gar nicht, oder auf unvollkommene oder unrichtige Weise Statt gefunden, die genaue Beobachtung und Vollziehung der wider die Sclaverei bestehenden Gesetze in keinem Falle hindern können.

Hiernach hat die k. k. (das k.) ꝛc. die an der türkischen Gränze befindlichen Zollämter (Dreißigstämter) anzuweisen, und darüber zu wachen, daß von Seite dieser Gränzbehörden durch aufmerksame Beobachtung dieser Weisungen unangenehmen Mißverständnissen vorgebeugt werde.

Den zur See anlangenden Mohamedanern wird diese Mittheilung durch die See-Sanitätsämter bekannt gemacht werden.

Untersuchung österreichischer Mercantil-Fahrzeuge, die sich des Handels mit Sclaven schuldig gemacht haben.

339. Hofdecret vom 4. Mai 1827, an das innerösterreichisch-küstenländische Appellations-Gericht, über Note des Hofkriegsrathes vom 27. Februar 1827 an die Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen. N. 2276 d. J. G. S.

Der k. k. Hofkriegsrath hat das Marine-Obercommando und das Escadre-Commando in der Levante angewiesen, ein von der k. k. Marine wo immer angehaltenes k. k. österreichisches Mercantil-Fahrzeug, das sich des Handels mit Sclaven, oder der Mißhandlung dieser Menschen schuldig gemacht haben sollte, mit Allem was zum Beweise des ihm Schuld gegebenen Verbrechens und zur Begründung des Thatbestandes dienen kann, dann was bei ihm vorgefunden wird, an die nächste k. k. österreichische Criminal-Behörde gegen Empfangsbestätigung zur weiteren Untersuchung abzugeben.

339. a) Tractat

zwischen Österreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland, zur Unterdrückung des africanischen Sclavenhandels. Unterzeichnet zu London am 20. December 1841. Die Ratifications-Urkunden wurden am 24. Jänner 1842 ebendaselbst zwischen Österreich, Großbritannien, Preußen und Rußland, nachdem Frankreich davon zurückgetreten war, ausgewechselt.

(Amtsblatt zur österr. privil. Wr. Zeitung vom 13. Juni 1843.)

Ihre Majestäten der Kaiser von Österreich, König von Ungarn und Böhmen, der König von Preußen und der Kaiser aller Reussen,

von dem Wunsche beseelt, jene Grundsätze unbeschränkt und vollständig in Vollzug zu setzen, welche bereits in den feierlichen Erklärungen Österreichs, Preußens und Rußlands, gemeinschaftlich mit andern europäischen Mächten, im Congresse zu Wien am 8. Februar 1815, und im Congresse zu Verona am 28. November 1822 ausgesprochen wurden; — Erklärungen, wodurch die genannten Mächte kund gegeben, daß sie in Allem, was immer die vollständige und endliche Abstellung des Sclavenhandels zu sichern und zu beschleunigen vermöchte, mitzuwirken bereit seien, und da Ihre Majestäten von Ihrer Majestät der Königin des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland, und von Seiner Majestät dem Könige der Franzosen eingeladen wurden, einen Tractat wegen wirksamer Unterdrückung des Sclavenhandels abzuschließen, so haben besagt Ihre Majestäten beschlossen, einen Vertrag zur endlichen Abstellung dieses Handels zu unterhandeln und einzugehen, und zu diesem Ende — — — Bevollmächtigte zu ernennen, — — — welche nachstehende Artikel festgesetzt und unterzeichnet haben:

Artikel I.

Ihre Majestäten der Kaiser von Österreich, König von Ungarn und Böhmen, der König von Preußen und der Kaiser aller Reussen verpflichten sich, allen Sclavenhandel zu verbieten, er mag von ihren respectiven Unterthanen oder unter ihren respectiven Flaggen, oder mittelst Capitalien, die ihren respectiven Unterthanen gehören, ausgeübt werden, und solchen Handel als Seeräuberei zu erklären.

Ihre Majestäten erklären ferner, daß jedes Schiff, welches den Sclavenhandel zu treiben versuchen wird, schon durch dieses Factum allein alles Recht auf den Schutz seiner Flagge verlieren soll. —

Artikel II.

Um den Zweck des gegenwärtigen Tractates vollständiger zu erreichen, kommen die hohen contrahirenden Theile durch gemeinschaftlichen Beschluß überein, daß diejenigen ihrer Kriegsschiffe, welche mit speciellen Ermächtigungen und Befehlen, nach dem Formulare der Beilage **A** des gegenwärtigen Tractates abgefaßt, versehen sein werden, jedes einem der contrahirenden Theile gehörige Kauffahrdeischiff durchsuchen können, gegen welches aus zureichenden Gründen der Verdacht besteht, sich mit dem Sclavenhandel zu befassen, oder zu diesem Zwecke ausgerüstet worden zu sein oder sich mit diesem Handel während der Fahrt, wo es von den obbezeichneten Kreuzern begegnet wurde, befaßt zu haben, — und daß diese Kreuzer solche Schiffe anhalten, wegführen lassen, oder selbst mitnehmen können, damit sie einer gerichtlichen Untersuchung auf die weiter unten bezeichnete Weise unterzogen werden können.

Immerhin soll das oberwähnte Recht, Kauffahrdeischiffe von einem oder dem anderen der hohen contrahirenden Theile zu durchsuchen, nur von Kriegsschiffen ausgeübt werden, deren Befehlshaber den Rang

eines Capitäns oder den eines Lieutenants in der kaiserlichen oder königlichen Marine bekleiden, wenn nicht das Commando in Folge eines Todfalles oder wegen einer andern Ursache an einen Officier untergeordneten Ranges übertragen worden ist. Der Commandant eines solchen Kriegsschiffes wird mit Vollmachten versehen werden, die in Gemäßheit des dem gegenwärtigen Tractate angeschlossenen Formulars **lit. A.** ausgefertigt sind.

Dieses gegenseitige Durchsuchungsrecht soll innerhalb des mittelländischen Meeres nicht ausgeübt werden. Überdieß soll der Raum, innerhalb dessen das besagte Recht beschränkt sein wird, zur Gränze haben: nördlich den **32.** Grad der nördlichen Breite; westlich die östliche Küste von Amerika, von dem Puncte, wo der **32.** Grad nördlicher Breite diese Küste berührt, hinunter bis zum **45.** Grad der südlichen Breite; südlich den **45.** Grad südlicher Breite von dem Puncte, wo dieser Grad die östliche Küste von Amerika berührt, bis zum **80.** Grad der Länge östlich vom Meridian von Greenwich; und östlich den nemlichen Längegrad von dem Puncte an, wo er durch den **45.** Grad südlicher Breite durchschnitten wird, bis zur Küste von Indien.

Artikel III.

Jeder der hohen contrahirenden Theile, welcher Kreuzer zur Unterdrückung des Sclavenhandels verwenden, und das gegenseitige Recht der Durchsuchung ausüben will, behält es sich vor, je nach seiner Convenienz, sowohl die Anzahl der Kriegsschiffe festzusetzen, welche zu dem im zweiten Artikel dieses Vertrages stipulirten Dienste verwendet werden sollen, als auch die Stationen zu bestimmen, an welchen die besagten Schiffe kreuzen sollen.

Die Namen der zu diesem Zwecke bestimmten Schiffe und jene ihrer Befehlshaber sollen durch jeden der hohen contrahirenden Theile an die andern mitgetheilt werden, so wie sie sich gegenseitig auch jedesmal einer dem andern bekannt geben werden, daß ein Kreuzer auf eine Station gewiesen oder von dieser abberufen wird, damit die erforderlichen Vollmachten sowohl von denjenigen Regierungen, welche die Durchsuchungen autorisiren, ausgestellt, als auch ihnen von jener Regierung, welche diese Vollmachten empfangen hat, wieder zurückgestellt werden können, wann diese Vollmachten zum Vollzuge des gegenwärtigen Tractates nicht mehr nöthig sind.

Artikel IV.

Gleich nachdem die Regierung, welche Kreuzer verwendet, der Regierung, welche die Durchsuchung zu gestatten hat, die Anzahl der Namen und Kreuzer, die es zu verwenden beabsichtigt, bekannt gegeben haben wird, sollen die Vollmachten, welche zu den Durchsuchungen autorisiren, in Gemäßheit des dem gegenwärtigen Tractate beigefügten Formulars **lit. A.** ausgestellt, und von der Regierung, welche die Durchsuchung gestattet, an jene, welche die Kreuzer verwendet, übermacht werden.

In keinem Falle soll das gegenseitige Recht der Durchsuchung gegen Kriegsschiffe der hohen contrahirenden Theile ausgeübt werden.

Die hohen contrahirenden Theile werden über ein besonderes Signal übereinkommen, welches ausschließend nur von jenen Kreuzern anzuwenden ist, denen das Recht der Durchsuchung übertragen wird.

Artikel V.

Die Kreuzer der hohen contrahirenden Theile, die in Vollziehung des gegenwärtigen Tractates autorisirt sind, das Recht der Durchsuchung und Anhaltung auszuüben, haben sich genau an die dem erwähnten Tractate lit. B beigefügten Instructionen in Allem zu halten, was sich sowohl auf die Formalitäten der Durchsuchung und Anhaltung, als auf die Maßregeln bezieht, welche bei der Übergabe eines des Sclavenhandels verdächtigen Schiffes an die competenten Gerichte zu beobachten sind.

Die hohen contrahirenden Mächte behalten sich das Recht vor, in diesen Instructionen mit gemeinschaftlicher Übereinstimmung jene Änderungen vorzunehmen, welche die Umstände erheischen könnten.

Die Kreuzer der hohen contrahirenden Theile sollen sich gegenseitig einer dem anderen in allen jenen Fällen Unterstützung leisten, wo es nützlich sein kann, daß sie in Übereinstimmung handeln.

Artikel VI.

Wenn immer ein unter der Flagge eines der hohen contrahirenden Theile segelndes Kauffahrdeischiff von einem zu diesem Ende gehörig autorisirten Kreuzer des anderen Theiles angehalten wird, so sollen in Gemäßheit der Bestimmungen des gegenwärtigen Tractates ein solches Kauffahrdeischiff sowohl als der Capitän, das Schiffsvolk und die Sclaven, welche sich an Bord befinden dürften, an einen solchen Ort, welchen die hohen contrahirenden Theile für diesen Zweck bezeichnet haben werden, gebracht und jenen Behörden überliefert werden, welche in dieser Absicht von jener Regierung aufgestellt sind, innerhalb deren Besitzungen ein solcher Ort gelegen ist, damit hiernach das Verfahren vor den competenten Behörden auf die nachfolgend specificirte Weise eintreten könne.

Wenn der Befehlshaber des Kreuzers nicht für angemessen hält, sich selbst mit dem Einbringen und dem Überliefern des angehaltenen Schiffes zu befassen, so hat er diese Obliegenheit einem Officiere mit dem Range eines Lieutenants in der kaiserlichen oder königlichen Marine anzuvertrauen, oder wenigstens dem Officiere, welcher zu dieser Zeit der dritte im Range an Bord des Schiffes ist, welches die Anhaltung machte.

Artikel VII.

Wenn der Befehlshaber eines Kreuzers von einem der hohen contrahirenden Theile Grund zu dem Verdachte haben sollte, daß ein

unter dem Geleite oder in Gesellschaft eines Kriegsschiffes von einem der hohen contrahirenden Theile segelndes Kauffahrdeischiff sich mit dem Sclavenhandel befaßt habe, oder für diesen Handel ausgerüstet worden sei, so soll er seine Verdachtsgründe dem Befehlshaber des Kriegsschiffes bekannt geben, welcher allein zur Durchsuchung des verdächtigen Schiffes zu schreiten hat; und im Falle der letzterwähnte Befehlshaber sich überzeugen sollte, daß der Verdacht wohl gegründet ist, so soll er das Schiff sowohl, als den Capitän, das Schiffsvolk, die Ladung und die Sclaven, welche sich an Bord befinden könnten, in einen Hafen bringen, welcher der Nation des angehaltenen Schiffes gehört, um dort das Verfahren vor den competenten Gerichten auf die nachfolgend bezeichnete Art einzuleiten.

Artikel VIII.

Sobald als ein angehaltenes und zur Aburtheilung eingeschicktes Kauffahrdeischiff in dem Hafen ankommt, wohin es in Gemäßheit der Beilage B. des gegenwärtigen Vertrages gebracht werden muß, so hat der Befehlshaber des Kreuzers, welcher es angehalten hat, oder der Officier, welcher es einbrachte, den zu jenem Zwecke bestimmten Behörden eine durch ihn unterzeichnete Copie aller Verzeichnisse, Erklärungen und anderen in den dem gegenwärtigen Tractate lit. B. beigefügten Instructionen aufgeführten Documente zu übergeben; — die genannten Behörden sollen dann zur Untersuchung des angehaltenen Schiffes und seiner Ladung, so wie zur Inspection des Schiffsvolkes und der an Bord befindlichen Sclaven schreiten, nachdem der Zeitpunct einer solchen Durchsuchung und Inspection dem Befehlshaber des Kreuzers oder dem Officiere, der das Schiff eingebracht haben wird, vorläufig bekannt gegeben worden ist, damit er oder diejenige Person, die er zu seinem Stellvertreter bestimmen wird, dabei gegenwärtig sein könne.

Über diese Verhandlungen soll ein Protocoll **in duplo** aufgenommen werden, welches von den Personen, die dießfalls Theil genommen haben oder dabei gegenwärtig waren, zu unterzeichnen ist. Eine dieser Urkunden ist dem Befehlshaber des Kreuzers oder dem von ihm zur Einbringung des angehaltenen Schiffes bestimmten Officiere zu übergeben.

Artikel IX.

Von jedem Kauffahrdeischiffe der einen oder anderen der fünf Nationen, welches kraft der Bestimmungen des gegenwärtigen Tractates durchsucht und angehalten wird, ist — wenn nicht der Beweis des Gegentheiles hergestellt wird — anzunehmen, daß es sich mit dem Sclavenhandel befaßt, oder daß es zu diesem Handel ausgerüstet wurde, wenn in der Ausrüstung, in der Einrichtung, oder an Bord des besagten Schiffes während seiner Fahrt, in welcher es angehalten wurde, Einer der nachfolgend specificirten Artikel aufgefunden wird, nemlich:

1) Lucken mit offenen Gittern anstatt der geschlossenen Lucken, welche sich gewöhnlich auf Kauffahrdeischiffen befinden.

2) Abtheilungen oder Breterverschläge in dem Kielraum oder auf dem Verdecke in einer größeren Anzahl als für jene Schiffe nothwendig ist, die zu gesetzmäßigem Handel verwendet werden.

3) Reserve-Breter, welche so eingerichtet sind, um ein zweites Verdeck oder sogenanntes Sclavendeck zu bilden.

4) Ringe, Fesseln oder Handschellen.

5) Eine größere Menge Wassers in Tonnen oder Wasserbehältern als für den Bedarf des Schiffsvolkes eines solchen Kauffahrdeischiffes nothwendig ist.

6) Eine außerordentliche Anzahl von Wasserfässern oder von andern Behältnissen, welche geeignet sind, Flüssigkeiten aufzunehmen; ausgenommen der Capitän producirt ein Certificat vom Zollamte des Ortes, von welchem er ausfuhr, des Inhaltes, daß die Eigenthümer eines solchen Schiffes zureichende Gewährleistung gegeben haben, daß eine solche Mehrzahl von Fässern oder anderen Behältnissen nur zum Einnehmen von Palmöl oder für andere Zwecke erlaubten Commerzes bestimmt sei.

7) Eine größere Anzahl von Eßnäpfen oder Trinkgefäßen, als für den Gebrauch des Schiffsvolkes eines solchen Kauffahrdeischiffes nothwendig ist.

8) Ein Kochkessel oder anderer Kochapparat von ungewöhnlicher Größe, oder größer, oder geeignet, größer gemacht werden zu können, als für den Gebrauch des Schiffsvolkes eines solchen Kauffahrdeischiffes erforderlich ist, oder mehr als Ein Kochkessel oder Kochapparat von gewöhnlicher Größe.

9) Eine außerordentliche Quantität Reiß oder Mehl aus brasilianischem **Manioc** oder **Cassada**, gewöhnlich „**Farina**" genannt, oder von Mais oder indischem Korn, oder von was immer für einem Nahrungs-Artikel, welche den wahrscheinlichen Bedarf der Schiffsmannschaft überschreitet, ausgenommen wenn eine solche Quantität von Reiß, **Farina**, Mais, indischem Korn oder von anderen Nahrungs-Artikeln in dem Schiffs-Manifeste als ein Theil der Handelsladung des Schiffes eingetragen wäre.

10) Eine Quantität von Matten oder Mattengeweben, welche größer ist, als es der Bedarf für ein solches Kauffahrdeischiff erheischt; ausgenommen, wenn solche Matten oder Mattengewebe im Schiffs-Manifeste als ein die Schiffsladung bildender Theil aufgeführt sind.

Wenn es sich gezeigt hat, daß einer oder mehrere der oben specificirten Gegenstände sich an Bord befinden, oder während der Fahrt, auf welcher das Schiff genommen wurde, an Bord befunden haben, so soll dieses Factum als ein **prima facie** Beweis angesehen werden, daß das Schiff zu dem Handel verwendet wurde; dasselbe wird demnach verurtheilt und als gesetzmäßige Prise erklärt; wenn nicht der Capitän oder die Eigenthümer den klaren unbestreitbaren Beweis liefern, woraus zur Zufriedenstellung des Gerichtes dargethan wird,

daß zur Zeit seiner Anhaltung oder Wegnahme das Schiff zu einer erlaubten Unternehmung verwendet wurde; und daß diejenigen der oben specificirten verschiedenen Gegenstände, die sich zur Zeit der Anhaltung an Bord befanden, oder welche während der Fahrt eingeschifft wurden, auf welcher das Schiff bei seiner Anhaltung begriffen war, — zur Erfüllung des erlaubten Zweckes der Reise unerläßlich nothwendig waren.

Artikel X.

Das gerichtliche Verfahren gegen ein auf oben bemerkte Art angehaltenes Schiff, so wie gegen den Capitän, die Schiffsmannschaft und Ladung tritt sogleich vor den competenten Gerichtsbehörden des Landes ein, zu welchem das Schiff gehört; sie werden nach den bestehenden Formen und Gesetzen jenes Landes gerichtet und abgeurtheilt werden, und wenn aus dem Verfahren hervorgeht, daß das besagte Schiff zum Sclavenhandel verwendet wurde, oder für denselben ausgerüstet war, so wird das Schiff, seine Einrichtung und Waarenladung confiscirt, und über den Capitän, das Schiffsvolk und ihre Mitschuldigen in Gemäßheit jener Gesetze entschieden werden, nach welchen sie in gerichtliche Untersuchung gezogen werden.

Im Falle der Confiscation wird der Erlös des Verkaufes des vorbesagten Schiffes innerhalb des Zeitraumes von sechs Monaten (vom Datum des Verkaufes an gerechnet) der Regierung des Landes, zu welchem das genommene Schiff gehört, zur Disposition gestellt, um sodann den Gesetzen jenes Landes entsprechend verwendet zu werden.

Artikel XI.

Wenn irgend einer der im Artikel IX. des gegenwärtigen Tractates specificirten Gegenstände an Bord eines Kauffahrdeischiffes gefunden wird, oder wenn bewiesen wird, daß er sich während der Fahrt, auf welcher es genommen wurde, an Bord befunden hat, so wird kein Ersatz für Verluste, Schaden oder Auslagen in Folge der Anhaltung eines solchen Schiffes in irgend einem Falle bewilligt; weder dem Capitän, noch dem Eigenthümer oder irgend einer in der Ausrüstung oder Ladung betheiligten Person, selbst dann nicht, wenn in Folge seiner Anhaltung eine Verurtheilung gegen das Schiff nicht ausgesprochen wurde.

Artikel XII.

In allen Fällen, wo ein Schiff in Gemäßheit des gegenwärtigen Tractates, weil es zum Sclavenhandel verwendet oder für dieses Geschäft ausgerüstet wurde, angehalten und hiernach verurtheilt und confiscirt worden ist, kann die Regierung des Kreuzers, welcher die Prise gemacht hat, oder die Regierung, deren Gerichtsbehörde das Schiff verurtheilt hat, das verurtheilte Schiff für den Dienst ihrer Kriegsmarine um den Preis erkaufen, welcher durch eine geeignete und von dem Gerichte hierzu gewählte Person festgestellt worden ist.

Die Regierung, deren Kreuzer die Prise gemacht hat, wird das Vorzugsrecht im Ankaufe des Schiffes haben. Wenn aber das verurtheilte Schiff auf die oben erwähnte Weise nicht angekauft werden sollte, so soll es gleich nach dem Urtheile der Confiscation gänzlich abgebrochen, und nachdem es abgebrochen ist, in abgesonderten Abtheilungen verkauft werden.

Artikel XIII.

Wenn durch den Ausspruch des competenten Gerichtes erkannt worden ist, daß ein — kraft des gegenwärtigen Tractates — angehaltenes Kauffahrdeischiff sich nicht mit dem Sclavenhandel befaßt hat, oder für diesen Handel nicht ausgerüstet war, so soll es dem gesetzmäßigen Eigenthümer oder Eigenthümern zurückgestellt werden. Und wenn im Laufe des gerichtlichen Verfahrens bewiesen worden wäre, daß das Schiff ungesetzlich oder ohne zureichenden Verdacht durchsucht und angehalten wurde, oder daß die Durchsuchung und Anhaltung mit Mißbrauch und Plackerei begleitet gewesen, so soll der Befehlshaber des Kreuzers oder der Officier, welcher das besagte Schiff geentert hat, oder der Officier, dem das Einbringen desselben übertragen wurde, und unter dessen Autorität, je nach der Verschiedenheit des Falles, der Mißbrauch oder die Plackerei eingetreten ist, für die Kosten und den Schaden dem Capitän und den Eigenthümern des Schiffes und der Ladung ersatzpflichtig sein.

Diese Kosten und Schaden können von der Gerichtsbehörde zuerkannt werden, vor welcher das Verfahren wider das angehaltene Schiff, seinen Capitän, das Schiffsvolk und die Ladung eingeleitet wurde, und die Regierung des Landes, zu welchem der Officier gehört, der zu einem solchen Erkenntnisse Veranlassung gegeben, soll den Betrag der besagten Kosten und des Schadens innerhalb des Zeitraumes von sechs Monaten von dem Datum des Urtheiles an, wenn das Urtheil von einem in Europa befindlichen Gerichte gefällt wurde, und innerhalb des Zeitraumes von Einem Jahre, wenn das gerichtliche Verfahren außerhalb Europa Statt fand, bezahlen.

Artikel XIV.

Wenn bei dem — kraft dieses Tractates — bewirkten Durchsuchen oder Anhalten eines Kauffahrdeischiffes irgend ein Mißbrauch oder Plackerei begangen wurde, und wenn das Schiff der Jurisdiction seiner eigenen Nation nicht überliefert worden ist, so soll der Capitän, unter Eid eine Erklärung sowohl hinsichtlich der Mißbräuche und Plackereien, worüber er sich zu beklagen hat, als auch in Ansehung der Kosten und des Schadens abgeben, auf welche er einen Anspruch erhebt, und diese Declaration hat er vor den competenten Behörden des ersten Hafens seines Landes, wo er ankommen wird, oder vor dem Consular-Agenten seiner Nation in einem fremden Hafen abzugeben, wenn das Schiff zuerst in einem fremden Hafen landet, wo ein solcher Agent sich befindet.

Diese Declaration soll durch eigene mit Beeidigung vorgenommene Verhöre der vorzüglichsten Personen unter dem Schiffsvolke und der Passagiere, die bei der Durchsuchung und Anhaltung Zeugen waren, verificirt und ein förmliches Protocoll über das Ganze aufgenommen werden, wovon zwei Copien dem Capitän zu übergeben sind, welcher eine derselben seiner Regierung zur Unterstützung seines Anspruches für Kosten und Schaden vorlegen wird.

Es versteht sich übrigens, daß, wenn der Capitän durch irgend einen außer seiner Macht liegenden Umstand gehindert ist, seine Erklärung abzugeben, sie durch den Eigenthümer des Schiffes oder durch irgend eine andere Person, die bei der Ausrüstung oder bei der Ladung des Schiffes betheiligt ist, abgegeben werden kann.

Über die ämtliche Zusendung der Copie des oberwähnten förmlichen Protocolls soll die Regierung des Landes, welchem der Officier, dem diese Mißbräuche und Plackereien zugerechnet werden, angehört, alsogleich eine genaue Erhebung einleiten, und wenn sich die Anklage in Kraft bewährt, dem Capitän oder Eigenthümer oder was immer für einer in der Ausrüstung oder Ladung des belästigten Schiffes betheiligten Person den gebührenden Betrag der Kosten und des Schadens auszahlen lassen.

Artikel XV.

Die hohen contrahirenden Theile verbinden sich, über dießfälliges Verlangen, sich gegenseitig Abschriften der Untersuchungs-Acten und der ausgesprochenen Urtheile in Betreff der — in Vollzug der Bestimmungen dieses Tractates — durchsuchten und angehaltenen Schiffe kostenfrei mitzutheilen.

Artikel XVI.

Die hohen contrahirenden Theile verpflichten sich, allen Sclaven, welche sich an Bord von Schiffen befinden, die kraft der Bestimmungen des gegenwärtigen Tractates angehalten und verurtheilt wurden, die alsogleiche Freiheit zuzusichern.

Artikel XVII.

Die hohen contrahirenden Theile verbinden sich, diejenigen Seemächte von Europa, welche noch keine Verträge zur Abstellung des Sclavenhandels abgeschlossen haben, zu dem Beitritte zu gegenwärtigem Tractate einzuladen.

Artikel XVIII.

Die dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Acten und Urkunden, welche dem gegenseitigen Übereinkommen zu Folge als ein integrirender Theil desselben zu betrachten sind, sind die folgenden:

A. Formularien von Vollmachts-Urkunden und Befehlen für die Kreuzer jeder Nation bei den Durchsuchungen und Anhaltungen, welche kraft des gegenwärtigen Tractates vorzunehmen sind *).

---

*) Diese Beilage A wurde als auf das St. G. B. ü. V. sich unmittelbar nicht beziehend, hier weggelassen.

B. Instructionen für die Kreuzer der Seemächte, welche in Gemäßheit des gegenwärtigen Tractates zur Unterdrückung des Sclavenhandels verwendet werden.

Artikel XIX.

Der gegenwärtig aus neunzehn Artikeln bestehende Tractat soll ratificirt und die Ratificationen hiervon sollen zu London binnen zwei Monaten von diesem Datum gerechnet, oder wenn möglich früher, ausgewechselt werden.

Urkund dessen haben die respectiven Bevollmächtigten den gegenwärtigen Tractat in englischer und französischer Sprache unterzeichnet und ihre Insiegel beigedrückt.

So geschehen zu London den zwanzigsten December im Jahre Unsers Herrn Eintausend achthundert und ein und vierzig.

Beilage B

zu dem Tractate zwischen Österreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland, zur Unterdrückung des africanischen Sclavenhandels, unterzeichnet zu London am 20. December 1841.

Instructionen für die Kreuzer.

5. Alle österreichischen Schiffe, welche von Kreuzern der andern contrahirenden Theile an den Stationen von Africa und America angehalten werden, sollen nach Triest geführt und dort den österreichischen Gerichten überliefert werden.

Wenn aber an Bord eines solchen österreichischen Schiffes zur Zeit seiner Anhaltung Sclaven vorgefunden werden, so soll das Schiff bei seiner Anhaltung zur Abgebung der Sclaven in jenen Hafen gesendet werden, wohin es zur Aburtheilung gebracht worden wäre, wenn es unter englischer oder französischer Flagge gesegelt wäre. Das Schiff soll hierauf an die österreichischen Gerichte in Triest gesendet und überliefert werden, wie oben festgesetzt wurde — — *).

Achter Fall. Gefährliche Drohung.

340. Hofkanzlei-Decret vom 8. Juli 1835, Z. 17,516.

(Prov. G. S. für Böhmen, 17. Bd., S. 493 u. f., für Dalmatien vom Jahre 1835 S. 216 u. f., für Galizien und Lodomerien, 17. Jahrg., S. 572, für die Lombardie, 2. Bd., 2. Thl., S. 185, für Mähren und Schlesien 17. Bd., S. 387, für Österreich ob der Enns und Salzburg, 17. Bd., S. 320, für Österreich unter der Enns, 17. Thl., S. 422 u. f., für Steiermark, 17. Thl., S. 231, für Tirol und Vorarlberg, 22 Bd., S. 553, für Venedig, 26. Bd., 2. Thl., S. 82.)

Um den Zweifeln und Anständen zu begegnen, welche sich hinsichtlich der Strafbarkeit solcher Drohungen ergeben haben, die nicht etwa zu Folge der Bestimmungen des ersten Theiles des Straf-

*) Der übrige Inhalt dieser Instructionen wurde als auf das St. G. B. ü. V. nicht unmittelbar Bezug habend, nicht aufgenommen.

gesetzbuches als Verbrechen zu betrachten und zu bestrafen sind, haben Seine k. k. Majestät am 19. Juni 1835 zu entschließen geruhet:

§. 1. Wer mittelbar oder unmittelbar, schriftlich oder mündlich oder auf andere Art, mit oder ohne Angabe seines Namens mit Mord, schwerer Verwundung oder Verletzung, Gefangennehmung, Raub, Brandlegung *), Zerstörung von Wasserwerken oder mit andern bedeutenden Beschädigungen des unbeweglichen oder beweglichen Eigenthumes in der Absicht droht, um von dem Bedrohten eine Leistung oder Unterlassung zu erzwingen, begeht, in so fern sich die That nicht etwa schon in Gemäßheit der Bestimmungen des ersten Theiles des Strafgesetzbuches als ein Verbrechen darstellt, das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, wenn die Drohung geeignet ist, dem Bedrohten mit Rücksicht auf die Verhältnisse und die persönliche Beschaffenheit desselben gegründete Besorgnisse einzuflößen, ohne Unterschied, ob die erwähnten Übel gegen den Bedrohten selbst, dessen Familie und Verwandte oder gegen andere unter seinen Schutz gestellte Personen gerichtet sind, und ob die Drohung einen Erfolg gehabt hat oder nicht.

§. 2. Dasselbe Verbrechen begeht, wer die in dem vorhergehenden Paragrafe bezeichnete und auf die dort angegebene Art zur Erregung gegründeter Besorgnisse geeignete Drohung auch bloß in der Absicht anwendet, um einzelne Personen, Gemeinden oder Bezirke in Furcht und Unruhe zu versetzen.

§. 3. Die Strafe ist Kerker oder auch schwerer Kerker von sechs Monaten bis zu Einem Jahre.

Unter erschwerenden Umständen, nemlich: wenn mit Mord oder Brandlegung gedrohet, oder wenn die Drohung wiederholt wird, wenn die angedrohte Beschädigung den Betrag von tausend Gulden Conventions-Münze, oder der Schaden, welcher aus der zu erzwingenden Handlung oder Unterlassung hervorgehen würde, den Betrag von dreihundert Gulden Conventions-Münze übersteigt, oder wenn die Drohung gegen eine obrigkeitliche Person wegen ihrer Amtshandlungen oder gegen ganze Gemeinden oder Bezirke gerichtet wäre, ist die Strafe mit schwerem Kerker von Einem bis zu fünf Jahren zu bemessen.

§. 4. Ist die Drohung der unmittelbare Anfang oder Versuch

---

*) Die Verfassung und Ausstreuung von Brandbriefen war früher als ein polizeiliches Vergehen schwererer Art gegen die öffentliche Sicherheit erklärt, und die Verordnung wies auf die Fälle hin, in welchen der Thäter sich dabei insbesondere einer schweren Polizei-Übertretung schuldig machte, indem er nemlich zugleich eine Strafvorschrift des II. Thls. des St. G. B. übertritt. (Hkzd. an das böhm. Gub. v. 20. März 1828, Z. 1753, kdg. durch letzteres am 8. Mai n. J., Z. 15,651, böhm. Prov G. S. 10. Bd., S. 194 u. f. und Kudler a. a. O. I. Bd., S. 175)

eines andern Verbrechens, so haben die auf dieses Verbrechen oder dessen Versuch verhängten Strafen einzutreten *).

§. 82.

Von Übertretungen der Pest-Anstalten.

Von Behandlung und Bestrafung derjenigen, welche mit Gewaltthätigkeit gegen die Wache, den Pest-Cordon überschreiten, oder auf andere Art die zur Hintanhaltung des gemeinschädlichen Pestübels getroffenen Anstalten vereiteln, wird in dem besonderen darüber bestehenden Gesetze Vorschrift ertheilet **).

(Vergl. die §§. 147—151 St. G. II. Thl.)

---

*) Rücksichtlich des Verhältnisses dieser a. h. Entschließung zu einigen anderen Strafgesetzen wie zu den §§. 70, 75, 80, 110, 117, 136, 169 rc. siehe Zeitschrift für ö. R. 1836, 2. Bd., S. 257 u. f.

) Schon seit der Einführung der stehenden Pest-Cordons- und Contumaz-Anstalt im Jahre 1728 waren einzelne Vorschriften über die Behandlung der Übertreter der hierüber erlassenen Verordnungen vorhanden. Diese wurden dann geordnet und vervollständiget, in dem II. Thl. der allgemeinen Sanitäts-Norm aufgenommen. Bei der Abfassung des Josefinischen St. G. B. nahm man die Übertretungen gegen die Pestvorschriften unter die politischen Verbrechen auf (§. 25 II. Thl. daselbst), wies aber hinsichtlich der Strafe auf jene Gesetze hin, die zur Sicherheit der Länder der österreichischen Monarchie nach Verhältniß der Gefahr erlassen werden. Nicht minder wurde dort, wie es auch in den älteren Gesetzen seit dem Jahre 1732 der Fall war, das Verfahren den Militär-Gerichten übertragen. (Siehe jedoch unten Hkzd. v. 31. Juli 1835, Z. 19,236 (349**). Erst seit der Kundmachung des gegenwärtigen St. G. B. wurde für die deutschen Provinzen ein neues allgemeines und umfassendes Strafgesetz über die Pest-Vorschriften, nemlich das Pat. v. 21. Mai 1805 (**341.**) erlassen, welches später auch auf die Contumaz-Anstalten in Ungarn, Siebenbürgen, Galizien und der Militär-Gränze ausgedehnt wurde. (Hfd v. 8. November 1813.) Über dieses Patent entstand der Zweifel, ob die darin aufgeführten strafwürdigen Handlungen als Verbrechen oder als schwere Polizei-Übertretungen anzusehen seien? Für die erstere Meinung schienen die Art und Größe der verhängten Strafen (Kerker und schwerer Kerker bis zu einer Dauer von 20 Jahren) und die gestattete Anwendung des Standrechtes (bei welchem selbst die Todesstrafe eintreten kann) zu sprechen; für die letztere Meinung aber die Aufnahme der Vorschrift des §. 147 in den II. Thl. des St. G. B. Allein durch eine Erläuterung vom 8. Juni 1805 (Hfd. v. 8. Juni 1805, N. 732 d. J. G. S. (**342.**) wurde bedeutet, daß die Pestvergehungen in dem St. G. B. weder für Verbrechen, noch für schwere Polizei-Übertretungen erkläret werden, sondern daß sie in dem für sich bestehenden, eigenen Patente theils überhaupt schwere Übertretungen, theils insbesondere schwere Übertretungen der Pestanstalten genannt sind. (Kudler a. a. O. 1. Bd., S. 323 u. f.)

Behandlung und Bestrafung der Pestvergehen.

341. Patent vom 21. Mai 1805, N. 731 d. J. G. S.

Da es in Bezug auf die bürgerliche Ordnung bei ansteckenden Krankheiten besondere Übertretungen gibt, deren Abhaltung der Staat durch angemessene Strafen zu bewirken trachten muß, so haben Wir befunden, folgende Strafgesetze festzusetzen, nach welchen, wenn sie einmal kundgemacht sein werden, ohne Rücksicht auf die voraus publicirten diesfälligen Anordnungen von den betreffenden Behörden Unserer deutschen und italienischen Erbländer in solchen Begehungsfällen unnachsichtlich vorzugehen sein wird.

§. 1. In einem Bezirke, worin zur Hintanhaltung der drohenden Gefahr der Pest Anstalten getroffen sind, macht man sich einer schweren Übertretung durch jede Handlung schuldig, welche nach ihren natürlichen leicht erkennbaren Folgen, oder vermöge der besonders bekannt gemachten Vorschriften das Übel herbeiführen, oder es weiter verbreiten kann, die Handlung mag in einer Unternehmung oder Unterlassung bestehen, sie mag in einem Vorsatze oder in einem Versehen gegründet sein.

§. 2. Die hauptsächlichsten Arten einer solchen Übertretung sind:

1) Die Überschreitung des Cordons;

2) die Vereitlung der Contumaz;

3) die Hintansetzung des bei einer solchen Veranstaltung aufgetragenen Amtes;

4) die Verheimlichung der Gefahr.

§. 3. Der ersten Gattung der Übertretung macht sich schuldig:

a) Der aus einem Bezirke, gegen welchen die Contumaz angeordnet, oder ein Cordon gezogen ist, zu Lande auf den nicht dazu bestimmten Wegen, oder zur See an unerlaubten Häfen und Gestaden auf das Land kömmt, Waaren dahin führet oder absetzet;

b) der den Cordon überschreitet, ohne sich bei den daselbst bestellten Beamten zu melden;

c) der sich aus verdächtigen Gegenden eingeschlichen, und bei weiterer Fortsetzung seines Weges einen falschen Ort, von dem er gekommen sei, angibt;

d) der Personen oder Waaren zur Umgehung der ausgezeichneten Wege durch Rath, Wegweisung oder auf sonst immer für eine Weise behülflich ist;

e) der sich eine Urkunde zur Passirung selbst verfertigt, oder zur Verfertigung derselben mitwirket, wie auch derjenige, der wissentlich von einer unechten, oder zwar von einer echten, jedoch auf einen Andern ausgestellten Urkunde Gebrauch macht.

§. 4. Der Ansteckung zuvor zu kommen, haben die Wachen den Auftrag, gegen Jeden, der den Cordon überschreitet, und auf Zurufen derselben nicht zurückweicht, oder wohl gar Gewalt brauchet, auf der Stelle Feuer zu geben.

Die Strafe der in dem §. 3 enthaltenen Übertretungen ist schwerer Kerker von fünf bis zehn, und bei besonders erschwerenden Umständen der größeren Gefahr, der schädlicheren Triebfeder, der besonderen Arglist, oder der Wiederholung, wohl auch von zehn bis zwanzig Jahren. Nur in solchen Fällen, wo die Überschreitung offenbar aus einer Unvorsichtigkeit geschehen ist, und kein wirklicher Nachtheil daraus erfolgen konnte, kann die Strafe auf eine kürzere Dauer ausgemessen, und nach Beschaffenheit der Umstände, durch eine Züchtigung mit Streichen verschärft werden.

§. 5. Wegen Vereitlung der Reinigungsanstalten wird verantwortlich:

a) Wer vor geendigter vorgeschriebener Reinigungszeit aus dem Contumazhause entweicht;

b) wer vor vollendeter Contumaz ohne Bewilligung der Contumaz-Aufsicht sich gesunden Personen nähert, und mit denselben auf irgend eine Art Gemeinschaft pfleget;

c) wer Personen oder Waaren aus verdächtigen Gegenden, ohne gehörige Gesundheitszeugnisse, und ohne Paß übernimmt, frachtet, befördert;

d) der in den dem Cordon nahe liegenden Orten fremde Personen oder Waaren ohne Gesundheitszeugniß, oder ohne daß das Gesundheitszeugniß nach Vorschrift von der Obrigkeit berichtiget worden, beherberget, oder ihnen Unterstand gibt;

e) der Sachen, die nach Vorschrift des Gesetzes, des Arztes oder des Beamten der Reinigung unterzogen werden sollen, verbirgt oder verheimlichet;

f) wie überhaupt alle bei den Contumazhäusern angestellten Beamte und Diener, die durch die Übertretung ihrer Amtsinstruction zur möglichen Herbeiführung einiger Gefahren die Gelegenheit eröffnen würden.

§. 6. Die Übertreter werden auf die nemliche Art behandelt, welche in dem §. 4 vorgeschrieben ist.

§. 7. Durch Hintansetzung des Amtes macht sich überhaupt derjenige schuldig, welcher die ihm vermöge seines Amtes nach dem Gesetze, oder nach der besonderen Anordnung des Beamten oder des Arztes obliegenden Pflichten außer Acht setzet; insbesondere:

a) wer die ihm obliegenden Anzeigen oder Berichte zu erstatten unterläßt, oder auch nur verzögert;

b) der Arzt, welcher in dem die Pest-Polizei betreffenden Amtsgeschäfte Geschenke annimmt;

c) der gegen die ihm anvertraute Aufsicht Personen oder Waaren auf unerlaubten Wegen, oder auf erlaubten Wegen, aber ohne gehaltene Contumaz in das Land läßt, oder vor der zur Contumaz vorgeschriebenen Zeit aus der Contumaz entläßt;

d) der gegen die Vorschrift einen Gesundheitspaß ertheilt;

e) der auf einen falschen, oder unrechtmäßig gebrauchten Gesundheitspaß Jemanden durchläßt;

f) der Pestarzt oder Beamte, welcher bei seinem Geschäfte in die Gefahr der Ansteckung gerathen ist, und sich nicht selbst in die Contumaz verfüget.

§. 8. Eine solche Übertretung, wenn sie aus Eigennutz, oder doch wissentlich geschehen ist, soll mit schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren, außer dem aber von fünf bis zehn Jahren bestrafet werden.

§. 9. Die Verheimlichung der Gefahr fällt Jedem zur Schuld, der von einer der eben angeführten Übertretungen, von welcher Art sie auch sein möge, Wissenschaft erhält, und davon nicht unverweilt der nächsten Obrigkeit Anzeige macht.

§. 10. Die Strafe der Verheimlichung ist Kerker von einem bis fünf Jahren; sie kann aber bei besonders erschwerenden Umständen der Bestechung, der gefährlicheren verheimlichten Übertretung, oder bei Wiederholung auch auf schweren Kerker von fünf bis zehn Jahren ausgedehnet werden.

§. 11. Die übrigen in dem §. 1 nur allgemein angedeuteten Übertretungen sollen nach dem Verhältnisse, in welchem sie mit den hier ausgedrückten Fällen stehen, bestrafet werden.

§. 12. Wenn die Übertretungen der Pestanstalten auf eine so gefährliche Weise um sich greifen, daß durch schnelles abschreckendes Verfahren Einhalt gethan werden muß; so tritt das Standrecht ein. Wer nach kundgemachtem Standrechte sich einer gewaltthätigen oder doch schweren Übertretung aus denjenigen, welche in den §§. 3 und 5 angeführt sind, schuldig macht, soll durch Erschießung hingerichtet, die Übrigen aber sollen mit den eben ausgemessenen Strafen beleget werden.

§. 13. Außer den Fällen des Standrechtes ist das von dem unteren Richter gefällte Urtheil, es mag wie immer ausfallen, dem Obergerichte vorzulegen, welches dasselbe zu bestätigen, oder nach dem Gesetze zu verschärfen, oder zu mildern hat. (Mit Gubernial-Kundmachung vom 17. December 1819, Z. 62,357 (Prov. G. S. für Galizien und Lodomerien, 1. Jahrg., S. 463) wurden die in obigem Patente enthaltenen Vorschriften neuerdings in Erinnerung gebracht.)

341 a) Gubernial-Kundmachung vom 28. Juli 1837, Z. 46,260.

(Prov. G. S. für Galizien und Lodomerien, 19. Jahrg., 1. Abthl., S. 348 und 396.)

In Folge des herabgelangten hohen Hofkanzlei-Decretes am 30. Juni l. J., Z. 15,591, wird die beigeschlossene a. h. genehmigte neue Pest-Polizei-Ordnung ⁄. für die k. k. österreichischen Staaten zur genauen Darnachachtung bekannt gegeben.

⁒. Pest-Polizei-Ordnung

für die k. k. österreichischen Staaten.

— — §. 33. Alle diejenigen, welche sich der Cordonslinie nähern, sind durch die Wachen vernehmlich anzurufen, und zu belehren, daß sie sich an die nächste Einbruchsstation zu begeben hätten.

Derjenige, der auf Anrufen der Wache da, wo der Pest-Cordon gezogen ist, nicht zurückgeht, soll, wenn kein anderes Mittel erübrigt, niedergeschossen werden. Derjenige aber, der in pestgefährlichen Zeiten, wenn schon der engste Pest-Cordon gezogen ist, mit Gewaltthätigkeit gegen die Wache durch den Cordon bricht, oder auch sich heimlich durchschleicht, soll standrechtmäßig behandelt und mit Pulver und Blei hingerichtet werden.

Eben so müssen Verdächtige oder Vermischte, welche sich der Escortirung in die Contumaz widersetzen, oder ihrer Wachbegleitung entfliehen wollten, behandelt werden. — — —

Gerichts-Competenz in Pestvergehen.

342. Hofdecret vom 8. Juni 1805, an das k. k. böhmische Appellations-Gericht, über dessen Anfrage vom 7. Mai n. J. N. 732 d. J. G. S.

Demselben wird über die Gerichts-Competenz in Pest-Vergehungen bedeutet:

In der Einleitung zum Gesetzbuche über Verbrechen und schwere Polizei-Übertretungen wird in den §§. 6 und 7 gesagt, daß als ein Verbrechen und eben so als eine schwere Polizei-Übertretung nur dasjenige behandelt und bestraft werden könne, was in diesem Gesetzbuche ausdrücklich für ein Verbrechen oder eine schwere Polizei-Übertretung erkläret wird. Die Behandlung und Bestrafung anderer Übertretungen bleibe den dazu bestimmten Behörden nach den darüber vorhandenen Vorschriften vorbehalten.

Die Pestvergehungen werden in dem Strafgesetzbuche weder für Verbrechen, noch auch, wie aus dem §. 147 des zweiten Theiles erhellet, für eine schwere Polizei-Übertretung erkläret, sondern es besteht darüber eine besondere Vorschrift, in welcher sie theils überhaupt schwere Übertretungen, theils insbesondere schwere Übertretungen der Pestanstalten genannt werden.

Da aber die für diese Vergehungen in der Vorschrift ausgemessene Strafe das gewöhnliche Maß der politischen Bestrafungen überschreitet, und in dieser Vorschrift ausdrücklich gesagt wird, daß die Untersuchung und Bestrafung dem untern Richter, und in wichtigeren Fällen die Entscheidung dem Obergerichte zustehen soll, unter welcher Benennung nach dem Sprachgebrauche nicht die politischen Obrigkeiten, sondern die Justizbehörden verstanden

werden; so ist auch hier, dafern nicht etwa nach Umständen, besonders bei dem Standrechte, ein eigenes Gericht bestellet wird, unter dem untern Richter das ordentliche Criminal-Gericht, so wie unter dem Obergerichte das Appellations-Gericht zu verstehen.

Gerichtliches Verfahren über Pestvergehen.

a) im Küstenlande.

343. Hofdecret vom 13. December 1816, an das inner-österreichische Appellations-Gericht und das provisorische Appellations-Gericht für Illirisch-Civil-Croatien, einverständlich mit der Commerz-Hofcommission und der Central-Organisirungs-Hofcommission, N. 1300 d. J. G. S.

In Beziehung auf das gerichtliche Verfahren bei den durch das Patent vom 21. Mai 1805 (**341.**) verpönten Sanitäts-Übertretungen in dem Küstenlande ist zu bestimmen befunden worden: daß die ordentliche Untersuchung und Aburtheilung der vorbemerkten Sanitäts-Übertretungen von den Criminal-Gerichtsbehörden vorgenommen, zur Untersuchung aber stets ein politischer Commissär beigezogen werden solle, welcher zwar den Gang der Untersuchung nicht zu beirren, noch weniger an der Aburtheilung Theil zu nehmen, dagegen aber die das Untersuchungsgeschäft fördernden, aus der ämtlichen Wissenschaft der politischen Behörde entlehnten Daten an die Hand zu geben, und dafür zu sorgen haben wird, daß nicht nur der untersuchenden Behörde allenthalben der möglichste Vorschub geleistet, sondern auch, falls die Untersuchung bedenkliche Umstände zum Vorschein bringen sollte, zur Sicherung des allgemeinen Gesundheitszustandes politischer Seits sogleich das Nöthige vorgekehrt werde. (**344.**)

344. Hofdecret vom 27. November 1829, an das galizische Appellations-Gericht, über Note der vereinigten Hofkanzlei vom 16. November 1829, N. 2443 d. J. G. S.

Die vereinigte Hofkanzlei hat den Antrag genehmigt, daß in Zukunft zu den strafrichterlichen Untersuchungen über Pestvergehen kein politischer Commissär beizuziehen sei. (**343.**)

344 a) Gubernial-Verordnung vom 13. September 1831, Z. 15,739, an die Kreisämter und Intimation an das Appellations-Gericht.

(Steiermärkische Prov. G. S., 13. Bd., S. 226 u. f.)

Die hohe Hofkanzlei hat mit Verordnung vom 7. d. M. Z. 2761 erinnert:

Das Hofdecret vom 13. December 1816, (**343.**) wegen Beziehung politischer Commissäre zu den Untersuchungen über die durch das Patent v. 21. Mai 1805 (**341**) verpönten Sanitätsübertretungen, wurde von der k. k. obersten Justizstelle, im Einverständnisse mit der Central-Organisirungs-Hofcommission, ausdrücklich nur für das Küstenland erlassen; es hat daher auf die übrigen Provinzen keinen Bezug, und seine Ausdehnung auf selbe kann bei den dermaligen Zeitverhältnissen um so minder statt finden, als die politischen Beamten durch dringende und ununterbrochene Localverwendungen gegenwärtig so sehr in Anspruch genommen sind, daß zu dergleichen Intervenirungen bei Criminal-Untersuchungen schwer eine Wahl getroffen werden könnte.

b) in Galizien.

345. Hofdecret vom 30. Juli 1824, an das galizische Appellations-Gericht, über dessen Bericht vom 1. Juni n. J. N. 2026 d. J. G. S.

Das in Beziehung auf das gerichtliche Verfahren bei den durch das Patent vom 21. Mai 1805, N. 731 d. J. G. S. (**341.**) verpönten Sanitäts-Cordons-Übertretungen, unter dem 13. December 1816, N. 1300 d. J. G. S. (**343.**) an das in. ö. Appellations-Gericht erlassene Hofdecret ist allerdings auch in Galizien anwendbar.

Competenz des Triester Criminal-Gerichtes in Pestvergehen.

346. Hofdecret vom 1. März 1817, an das innerösterreichische Appellations-Gericht, über dessen Anfrage vom 27. Jänner n. J. N. 1323 d. J. G. S.

Über die erbetene Weisung, ob die wegen Übertretung der Pest-Vorschriften auf der eigentlich zum Jurisdictions-Sprengel des Fiumaner Stadt- und Landrechtes gehörigen Insel Lussin piccolo betretenen, und in das Lazareth zu Triest gebrachten Individuen von dem Criminal-Gerichte zu Triest zu untersuchen seien, hat man zu bestimmen befunden: daß es keinem Anstande unterliege, daß das Triester

Criminal-Gericht über alle, wo immer angehaltenen und in das Triester Lazareth gebrachten Übertreter der Pest-Vorschriften, bei eintretender Criminal-Untersuchung, die Untersuchung und Aburtheilung zu übernehmen habe.

Verfahren gegen Übertreter des Pest-Cordons.

347. Hofkanzlei-Decret vom 28. Februar 1826, an sämmtliche Länderstellen, in Folge höchster Entschließung vom 24. Jänner 1826, über Vortrag des Hofkriegsrathes, N. 2168 d. J. G. S.

Seine Majestät haben das mit der vereinigten Hofkanzlei und der Hofcommission im Justiz-Gesetzsachen getroffene Übereinkommen zu genehmigen geruhet: daß der §. **147** des **II.** Thl. des St. G. B., nach welchem die Übertreter der Sanitäts-Anstalten dem Militär zur Untersuchung und Aburtheilung übergeben werden sollen, nur dann an dem Bukowiner Cordone in Wirksamkeit zu treten habe, wenn der engste Cordon gezogen, und das Standrecht kundgemacht worden ist, daß aber in gesunden, und selbst in verdächtigen Zeiten, wo kein Standrecht nothwendig ist, die Jurisdiction über die Sanitäts-Übertreter den ordentlichen Civil-Criminal-Gerichten zu überlassen sei.

348. Hofkanzlei-Decret vom 14 März 1834, an sämmtliche Länderstellen, zu Folge allerhöchster Entschließung vom 25. Jänner 1834, N. 2645 d. J. G. S.

Seine k. k. Majestät haben in Bezug auf das Verfahren gegen Übertreter des Pest-Cordons folgende Anträge zu genehmigen geruhet:

a) Sobald der Pest-Cordon gezogen ist, soll die Wache den Auftrag haben, gegen Jeden, der den Cordon überschreitet, und auf Zurufen derselben nicht zurückweichet, oder wohl gar Gewalt brauchet, wenn kein anderes Mittel erübriget, auf der Stelle Feuer zu geben, ohne Unterschied, ob der Pest-Cordon auf den ersten, zweiten oder dritten Grad gezogen ist.

b) Der **21.** Kriegsartikel ist in der Textirung dahin abzuändern: Der Contumaz-Übertreter soll nach den bestehenden Gesetzen scharf bestraft, und wenn schon der Pest-Cordon gezogen ist, derjenige, der auf Anrufen nicht zurückkehrt, von der Wache, wenn kein anderes Mittel erübriget, niedergeschossen; derjenige aber, welcher, wenn schon der engste Pest-Cordon gezogen ist, mit Gewaltthätigkeit gegen die Wache durch den Cordon bricht, oder sich heimlich einschleicht, standrechtmäßig behandelt, und mit Pulver und Blei hingerichtet werden.

349. Hoffanzlei-Decret vom 31. Juli 1835, Z. 19,236.

(Prov. G. S. für Böhmen, 17. Bd., S. 517 u. f. für Österreich ob der Enns und Salzburg, 17. Bd., S. 340, für Österreich unter der Enns, 17. Thl., S. 489, für Steiermark, 17. Thl., S. 248 u. f. für Tirol und Vorarlberg, 22. Bd., S. 615, für Venedig, 26. Bd., 2. Thl., S. 99.)

In der Anlage ⁒ wird die in Folge einer an den k. k. Hofkriegsrath gelangten allerhöchsten Entschließung vom 27. Juni 1835, betreffend die Untersuchung und Bestrafung der Contumaz-Übertretungen, dann die Bestimmung der Gerichtsbarkeit für die bis zur Einberufung beurlaubte Mannschaft, an sämmtliche Länder- und Gränz-General-Commanden erlassene allerhöchst angeordnete Kundmachung mitgetheilt.

⁒ Circular-Verordnung

des k. k. Hofkriegsrathes an sämmtliche Länder- und Gränz-General-Commanden dd. Wien am 12. Juli 1835, Lit. T. 788. (Militär G. S. Jahrg. 1835 S. 72.)

Über erstatteten allerunterthänigsten Vortrag, betreffend die Untersuchung und Bestrafung der Contumaz-Übertretungen, dann die Bestimmung der Gerichtsbarkeit für die bis zur Einberufung beurlaubte Militär-Mannschaft, haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 27. Juni 1835 hinsichtlich der Competenz in Contumaz-Übertretungsfällen anzuordnen geruhet: Es habe in allen k. k. Erblanden, außer der Militär-Gränze, Ungarn und Siebenbürgen, in Zukunft als Gesetz zu gelten, daß diese Übertretungsfälle nur in so fern, als der engste Pest-Cordon gezogen und das Standrecht kund gemacht worden ist, rücksichtlich aller Contumaz-Übertreter vor die Militär-Gerichte gehören, andere Contumaz-Übertretungsfälle aber nur jenen Falls vor die Militär-Gerichte, wenn der Übertreter dem Militär-Stande unterliegt und sich nicht auf Urlaub bis zur Einberufung befindet.

Übrigens habe es aber rücksichtlich dieser Länder bei der Anordnung des 13. §. des Patentes vom 21. Mai 1805 (**341**) zu verbleiben.

Belangend endlich die Competenz in Betreff der bis zur Einberufung beurlaubten Mannschaft, so habe solche für die Zeit und so lange der Urlaub dauert, unter der Civil-Gerichtsbarkeit zu stehen.

349 a) Verordnung an das k. k. allgemeine Militär-Appellations-Gericht vom 20. Juli 1837, C. 908.

(Milit. G. S. Jahrg., 1837, S. 49.)

Seine Majestät der Kaiser haben über eine Anfrage der siebenbürgischen Hofkanzlei, betreffend die Behandlung der katholischen und

griechischen Geistlichkeit in Fällen der Contumaz-Übertretung unterm 19. Mai d. J. zu entschließen geruhet, daß in Fällen der Übertretung der Sanitäts-Vorschriften bei herrschender Pest im höchsten Grade durchaus keine Ausnahme irgend einer Person von der standrechtlichen Behandlung Statt finde.

Erlassung der Steckbriefe gegen flüchtige Pest-Cordons-Übertreter.

(Hfd. v. 18. Juni 1830, N. 2468 d. J. G. S. beim §. 486 **1483.**)

Ablassung von Voruntersuchungen bei Pest-Vergehen.

(Hfd. v. 2. Sept. 1825, N. 2129 d. J. G. S. beim §. 273 **1046.**)

Bestrafung der erdichteten Anzeige eines Pest-Vergehens.

(Hfd. v. 22. April 1825, N. 2091 d. J. G. S. beim §. 188 **554.**)

Befugniß der Criminal-Behörden bei Vergehen wider die Pest-Anstalten die Strafdauer abzukürzen.

350. Hofdecret vom 9. Februar 1827, an das galizische Appellations-Gericht, einvernehmlich mit der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen. N. 2255 d. J. G. S.

Bei Vergehen wider die Pest-Anstalten ist dem Richter erster Behörde nach Weisung des §. 4 des Patentes vom 21. Mai 1805, N. 731 der J. G. S. (**341**) freigestellt, die Strafdauer abzukürzen, und dem Obergerichte nach Weisung des §. 13 desselben Patentes, die Strafe zu mildern, ohne das Erkenntniß der obersten Justizstelle unterlegen zu müssen.

Ausdehnung der Strafgesetze wegen Übertretung der Pest-Vorschriften auf die Cholera morbus.

351. Gubernial-Kundmachung vom 24. December 1830, Z. 80,369.

(Prov. G. S. für Galizien und Lodomerien, 12. Jahrg., S. 542.)

Laut der dem Kreisschreiben vom 10. December l. J. Z. 77,081 angeschlossenen Instruction für die Sanitäts-Behörden §. 2 und 3 finden gegen die epidemische Brechruhr (Cholera morbus) dieselben Maßregeln als gegen die Pest Anwendung.

Demnach hat man beschlossen, daß das wegen Übertretung der Pest-Vorschriften erlassene Kreisschreiben vom 1. März 1805, Z. 8559, sammt den nachgefolgten Verordnungen seinem ganzen Inhalte nach auf die epidemische Brechruhr (**Cholera morbus**), und zwar nicht allein hinsichtlich des unter einem an der Landesgränze aufgestellten Cordons, sondern auch dann Anwendung finde, wenn diese Krankheit in dieser Provinz ausbrechen, und deßhalb eine Sperre einer oder mehrerer Ortschaften Statt finden sollte.

Die Sperre eines Ortes im Inlande ist in Bezug auf die strafrechtlichen Wirkungen dem dritten Grade der Pest-Contumaz an der Gränze gleich zu achten.

In dem Anhange folgt das Kreisschreiben vom 1. März 1805, Z. 8559 nach seinem wörtlichen Inhalte.

(Dieses Kreisschreiben enthält den wörtlichen Inhalt der §§. 1 — 13 des oberwähnten a. h. Patentes v. 21. Mai 1805, N. 731 d. J. G. S., (**341.**) worauf sich hier bezogen wird.)

352. Justiz-Hofdecret vom 19. August 1831, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

(Zeitschrift für ö. R. ꝛc. 1831, 3. Bd., S. 386.)

Die k. k. Central-Sanitäts-Hofcommission hat, über das mit dem obersten Gerichtshofe gepflogene Einvernehmen die betreffenden Provincial-Sanitäts-Commissionen unterm 15. August 1831 verständiget, daß die Anordnung und Kundmachung des Standrechtes bei höchster Gefahr der Cholera-Krankheit eben so, wie solche seit jeher bei Pestgefahr den Gränz-General-Commanden als Landesstellen, dann in Galizien, dem General-Commando im Einvernehmen mit dem Gubernium anheimgestellt war, auch in den übrigen, außer-ungarischen k. k. Staaten dem General-Commando einvernehmlich mit der Landesstelle, somit der aus diesen beiden Landes-Behörden gebildeten Provincial-Sanitäts-Commission zustehe. Dieses wird dem k. k. Appellations-Gerichte zu seinem Benehmen und zur Verständigung der Criminal-Gerichte bekannt gemacht.

353. Hofdecret vom 27. August 1831, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note der Central-Sanitäts-Hofcommission vom 25. August 1831, N. 2525 d. J. G. S.

Seine Majestät haben über allerunterthänigsten Vortrag der Central-Sanitäts-Hofcommission, durch a. h. Entschließung vom 22. August 1831 anzuordnen geruhet, daß die für Pestvergehen bestehenden Strafgesetze auch auf die Übertreter der wider die **Cholera** eingeführten Sanitäts-Maßregeln auszudehnen, und in so weit es nicht schon geschehen sein sollte, da, wo sie einzutreten haben, oder bereits eingetreten sind, allgemein kundzumachen, und auch durch die

Geistlichkeit von den Kanzeln zu publiciren seien, welches jederzeit, bevor erwähnte Maßregeln irgendwo zur Anwendung gelangen, zu geschehen habe.

354. Circulare der k. k. Provincial-Sanitäts-Commission in dem Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 27. August 1831.

(Zeitschrift für ö. R. rc. 1831, 3. Bd., S. 387.)

Bei den dermaligen Verhältnissen hat gegen die Übertreter der gegen die Choleraseuche aufgestellten Cordone das Standrecht nach Maßgabe des §. 12 des zur Hintanhaltung des Pestübels bestehenden a. h. Patentes vom 21. Mai 1805 (341.) einzutreten. Wer daher vom Tage dieser Kundmachung sich einer gewaltthätigen, oder doch schweren Übertretung der in den §§. 3 und 5 jenes a. h. Patentes aufgeführten Vorschriften schuldig macht, soll durch Erschießung hingerichtet werden.

(Nun folgen die §§. 3 und 5 des erstgenannten a. h. Patentes.)

Die Vorschriften des Pest-Reglements in Beziehung auf die Cholera-Angelegenheiten werden außer Wirksamkeit gesetzt.

354 a) Hofkanzlei-Decret vom 11. October 1831, in Folge a. h. Cabinets-Schreibens vom 10. d. M.

(Wisinis Hdb., S. 560 u. f.)

Seine k. k. Majestät haben in Bezug auf die gegen die epidemische Brechruhr angeordneten Maßregeln unterm 10. d. M. nachstehendes allerhöchstes Cabinets-Schreiben an den Herrn Obersten Kanzler zu erlassen geruhet:

„Lieber Graf Mittrowsky! Als die epidemische Brechruhr in Meinen Staaten einzudringen drohte, war die Natur, so wie die Entstehungs- und Verbreitungsweise dieser Krankheit zweifelhaft. Die Vorsicht und Klugheit, so wie die Vorsorge für das Gesundheitswohl Meiner treuen Unterthanen gebot daher, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche sich durch frühere vieljährige Erfahrung gegen die gefährlichste aller ansteckenden Krankheiten bewährt hatten, und es wurden sonach die Vorschriften des Pest-Reglements in Wirksamkeit gesetzt. Allein ungeachtet der Handhabung dieser Vorschriften, drang die Seuche unaufhaltsam weiter vor, und die hierauf gegründeten Verfügungen und Anstalten hatten Nachtheile im Gefolge, die sich weit unheilbringender als selbst die durch die Krankheit herbeigeführten Drangsale zeigten. Sie verbreiteten Furcht und Schrecken, und beengten die Gemüther. Insbesondere gefährdeten die Sperren den Gesundheitszustand in den abgesperrten Orten, gaben die hierbei verwendeten Truppen häufigen Erkrankungen Preis, und beförderten

„jene Krankheit, vor der sie schützen sollten. Die Furcht vor der An„steckungsgefahr, welche alle diese Maßregeln hervorriefen und nährten, raubte vielen Kranken die nöthige Wartung und Pflege, und „hinderte den wechselseitigen Beistand, die rettende Hülfe; endlich „beeinträchtigten diese Maßregeln den Handel und den Verkehr, so „wie den Gewerbsfleiß, untergruben den Wohlstand der Einzelnen, „und entzogen Tausenden den bisherigen Erwerb. Für das Wohl Mei„ner treuen geliebten Völker väterlich besorgt, geleitet durch die ge„machten Erfahrungen und von der Überzeugung durchdrungen, daß „nur durch die Behebung der als erfolglos und nachtheilig erkannten „Maßregeln größere Nachtheile abgewendet werden können, habe „Ich die Vorschriften des Pest-Reglements in Mei„nen Staaten in Beziehung auf die Cholera-Ange„legenheiten außer Wirksamkeit zu setzen, und zugleich „anzuordnen befunden, daß sich rücksichtlich der Cholerakrankheit „nach den für epidemische und ansteckende Krankheiten bestehenden „Vorschriften zu benehmen sei. Auf eben jene Erfahrungen gestützt, „finde ich ferner zu bestimmen, daß die zwischen den inländischen „Nachbar-Provinzen Meiner Staaten bestehenden Sanitäts-Cordone „aufgelassen werden. Nur längst der Gränze jener südlichen Provin„zen der Monarchie, deren Absatz und Handel in unmittelbarem Ver„kehr mit den benachbarten italienischen Staaten und mit den aus„ländischen Seehäfen stehet, finde Ich vor der Hand die Aufstellung „eines Sanitäts-Cordons zu genehmigen, und zwar bloß wegen der „besonderen Verhältnisse und Rücksichten auf den Seehandel und auf „die in den italienischen Nachbarstaaten bis jetzt noch herrschenden „Meinungen und Besorgnisse in Beziehung auf die Natur und Ver„breitungsweise der Brechruhr. Ich wünsche durch die Aufstellung die„ses Cordons die einzelnen Absperrungen der verschiedenen italieni„schen befreundeten Nachbarstaaten zu vermeiden, den Handelsver„kehr mit denselben aufrecht zu erhalten, und den wichtigen Seehan„del mit dem Auslande bis zu jenem Zeitpuncte vor Störungen und „Unterbrechungen zu bewahren, wo sich eine erfahrungsgemäßere An„sicht der Entstehung und Verbreitungsweise der epidemischen Brech„ruhr allgemein geltend gemacht haben wird. Aus eben diesen Grün„den habe Ich Mich auch bestimmt gefunden, den Finanz-Cordon „dießseits Triest, so wie jenen des übrigen Freigebietes des Küsten„landes und Dalmatiens als Sanitäts-Cordon organisiren zu lassen."

„Um jedoch dem Verkehre jede unter den eben gedachten Verhält„nissen nur immer mögliche Erleichterung zuzuwenden, habe Ich be„funden, die Contumazzeit für Reisende und für Waaren an allen „Sperrpuncten gegen das Ausland sowohl, als an denjenigen inlän„dischen Cordonen, welche gegenwärtig noch nicht aufgelassen sind, „auf fünf Tage herabzusetzen. Bloß für das lombardisch-venetiani„sche Königreich und für das Küstenland wird die Contumazzeit vor „der Hand auf zehn Tage festgesetzt."

„Sie haben hiernach im Einvernehmen mit Meinem Hofkriegs-„raths-Präsidenten und der allgemeinen Hofkammer unverzüglich das „Erforderliche einzuleiten."

Schönbrunn, den 10. October 1831.

Aufhebung des Standrechtes und der Todesstrafe gegen Übertreter der gegen die Cholera-Seuche aufgestellten Sanitäts-Cordone.

355. Mailänder-Gubernial-Kundmachung vom 10. Februar 1832, Z. 994.

(Raccolta degli Atti del gov. Mil. vol. I. parte I. dell' anno 1832, pag. 8. ecc.)

Con sovrana risoluzione del giorno 30 passato settembre S. M. I. R. A. ha ordinato, che contro i trasgressori dei cordoni sanitarj pel Cholera, debba essere abolito il giudizio statario, non chè la pena di morte.

La sullodata M. S. con susseguente risoluzione del 29. scorso dicembre, si è poi degnata di prescrivere, che nell' applicazione del regolamento sulla peste pel cordone sanitario del Cholera, debba aver luogo la limitazione, che contro i trasgressori del cordone non venga in nessun caso fatto fuoco, ma che abbiano essi da condursi alla più vicina giurisdizione, dove pure non dovrà loro applicarsi la procedura stataria, nè si potrà pronunziare la pena di morte, ma secondo le leggi ordinarie sarà determinata una corrispondente pena.

Ciò si deduce a pubblica notizia per comune intelligenza e norma in conseguenza di un venerato comando di S. A. I. il serenissimo arciduca vicerè 7. gennajo p° p° ed in relazione alla precedente notificazione 15 passato novembre, n° 624 Ch.

Verfahren wider einen Abwesenden wegen Vergehen gegen die Gesetze über Pestanstalten.

356. Höchste Entschließung vom 14. März 1819.

(Pratob. Mat., 4. Bd., S. 319.)

Der in den §§. 490—499 des St. G. B. ü. V. vorgeschriebene Edictal-Proceß kann nach Umständen mit Genehmigung des Obergerichtes auch bei Vergehen gegen die Gesetze über Pestanstalten statt finden.

Zehntes Hauptstück.

Von der Rückkehr eines Verwiesenen.

---

§. 83.

Wenn jemand, der aus den Ländern, worauf sich dieses Gesetz erstrecket, eines Verbrechens wegen verwiesen ist, unter was immer für einem Vorwande in eines derselben zurückkehret, ist diese Rückkehr ein Verbrechen. Rückkehr eines Verwiesenen.

(§§. 17, 22, 34 und 453 St. G. B. ü. V.)

Behandlung und Bestrafung der Rückkehr eines durch die Polizei-Behörden aus den sämmtlichen Ländern der österr. Monarchie Abgeschafften *).

(§. 81 St. G. B. II. Thl.)

Verbot des Übertrittes der k. k. Gränze eines aus andern Staaten verwiesenen Individuums; Ausnahme bei k. k. Unterthanen.

357. Präsidial-Decret der k. k. Polizei-Hofstelle vom 16. August 1821, an sämmtliche Länder-Chefs, und Gubernial-Präsidial-Circulare vom 26. August 1821, Z. 2428.

(Prov. G. S. für Böhmen, 3. Bd., S. 460 und für Tirol und Vorarlberg, 8. Bd., S. 539.)

Seine k. k. Majestät haben anzuordnen geruhet, daß keinem aus andern Staaten, aus was immer für einem Anlasse verwiesenen In-

---

*) Das Josefinische Strafgesetz (§. 79, 81, II. Thl.), erklärte die Rückkehr eines Verwiesenen ohne Unterschied für ein politisches Verbrechen.

dividuum der Übertritt der Gränze, oder der Aufenthalt im Lande gestattet werden sollte. So fern jedoch ein Individuum der eben erwähnten Categorie ein k. k. Unterthan wäre, und sich hierüber ungezweifelt auszuweisen vermöchte, geht Seiner Majestät höchster Wille dahin: daß demselben zwar die Wiederaufnahme in sein Vaterland bewilliget, gleichzeitig aber die gehörige Behandlung, und nach Umständen eine strenge Beobachtung desselben eingeleitet werde.

Ungarn wird in criminalgerichtlicher Hinsicht als Ausland angesehen.

(N. ö. App. Dec. v. 28. Jänner 1820, Z. 10,249 beim §. 32 **???**.)

§. 84.

Strafe.

Ein solcher Verbrecher soll auf der Schandbühne ausgestellet, dann mit schwerem Kerker zwischen sechs Monathen und einem Jahre bestrafet, und nach vollendeter Strafzeit abermahl verwiesen werden. Ist er wegen der Rückkehr schon Ein Mahl bestrafet worden; so ist die Kerkerstrafe zu verschärfen, oder die Verschärfung zu verdoppeln.

Eilftes Hauptstück *).

Von dem Mißbrauche der Amtsgewalt.

---

§. 85.

Wer von dem Amte, in dem er verpflichtet ist, von der ihm anvertrauten Gewalt, um jemanden Schaden zuzufügen, was immer für einen Mißbrauch machet, begeht durch einen solchen Mißbrauch ein Verbrechen; er mag sich durch Eigennutz, oder sonst durch Leidenschaft, oder Nebenabsicht dazu haben verleiten lassen. Mißbrauch der Amtsgewalt.

(Siehe die §§. 433 und 442 St. G. B. ü. V.)

Subjecte dieses Verbrechens.

A. Überhaupt.

358. Hofdecret vom 9. November 1816, an das innerösterreichische Appellations-Gericht, über Note der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen vom 10. October n. J. N. 1293 d. J. G. S.

Im Allgemeinen versteht man nach dem Sprachgebrauche unter einem Beamten denjenigen, welcher vermöge (unmittelbaren oder mittelbaren) öffentlichen Auftrages, Geschäfte der Regierung zu besorgen hat. Auf diesen Begriff ist unstreitig zur Entscheidung der Frage: ob Jemand durch eine Handlung sich als Beamter des Mißbrauches der

---

*) Dieses Hauptstück enthält im Vergleiche mit dem Josefinischen Strafgesetze, in welchem zwar die Erklärung von dem Verbrechen des gemißbrauchten obrigkeitlichen Amts (§. 58) mit der im §. 85 des gegenwärtigen Strafgesetzes über Verbrechen im Wesentlichen übereinstimmt, durch die zur Erläuterung und richtigen Anwendung des Begriffes beigesetzten Arten dieses Verbrechens (§. 86) beträchtliche Zusätze.

Amtsgewalt schuldig gemacht habe, zurückzusehen. Vorzüglich sind dabei die näheren Bestimmungen des Strafgesetzes selbst vor Augen zu halten. So kann sich vermöge derselben jeder Richter des Mißbrauches der Amtsgewalt schuldig machen, obschon er bei einem Patrimonial-Gerichte unmittelbar nur von dem Privat-Inhaber bestellt wird, und auch ein Advocat, der doch nur Privat-Geschäfte zu besorgen hat, kann der Strafe dieses Verbrechens unterliegen. In zweifelhaften Fällen kann wohl auch eine Rücksprache mit der Behörde, welcher der Beschuldigte als Diener zunächst untersteht, über die Art seiner Verpflichtung nöthig sein. Doch kann es geschehen, daß ein solcher Diener, obschon er in Hinsicht auf Pensionirung oder andere Vorzüge den übrigen Staatsbeamten nicht gleich geachtet wird, sich dennoch vermöge der oben angegebenen Bestimmungen des Mißbrauches der Amtsgewalt schuldig macht *).

B. Insbesondere.

1. Beeidete Practicanten.

359. Hofdecret vom 19. December 1800, an das n. ö. Appellations-Gericht, über dessen Bericht vom 9. December n. J. N. 513 d. J. G. S.

Die mit wirklichen Anstellungs-Decreten versehenen beeideten Practicanten sind als Staatsbeamte zu erkennen. — — —

360. Hofkanzlei-Decret vom 19. December 1834 an das galizische Gubernium.

(Kudler a. a. O. 2. Bd., S. 21.)

Beeidete Concepts- und Manipulations-Practicanten landesfürstlicher Behörden sind als Staatsbeamte zu betrachten.

---

*) Postmeister gehören im strengeren Sinne nicht unter die Categorie der landesfürstlichen Beamten; siehe n. ö. Reggs. Dec. v. 2. März 1821, Z. 4141 beim §. 221 1) (**768.**) eben so wenig ein Postexpeditor bei den k. k. Poststationen; siehe ob der enns. Reggs. Vdg. v. 2. Februar 1835, Z. 3389 a. a. O. (**769.**) und Gerichtsdiener der k. k. Landrechte, Mercantil- und Wechselgerichte, und anderer Gerichtsbehörden; siehe Hfzd. v. 4. März 1843, Z. 3590 (**769. a**).

2. Gemeinde-Vorsteher (Dorfrichter, Vogt, Schulze).

361. Hofdecret vom 13. Juni 1817, an das mährisch-schlesische Appellations-Gericht, aus Anlaß der Erledigung einer Criminal-Untersuchung, N. 1337 d. J. G. S.

Auch ein Gemeinde-Vorsteher, er möge Dorfrichter, Vogt, Schulze oder wie immer heißen, kann sich des Verbrechens des Mißbrauches der Amtsgewalt schuldig machen, da der §. **85** des Gesetzbuches über Verbrechen zwischen höheren oder niederen Ämtern, und zwischen der damit verbundenen ausgedehnteren oder eingeschränkteren Gewalt keinen Unterschied macht; sondern überhaupt erkläret: daß derjenige, der von dem Amte, in welchem er verpflichtet ist, von der ihm anvertrauten Gewalt, um Jemanden Schaden zuzufügen, was immer für einen Mißbrauch macht, das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt begeht.

Übrigens wird der erhobene Zweifel: ob die schwere Kerkerstrafe nebst der öffentlichen Arbeit noch auf eine andere Art verschärft werden dürfe, und ob das Obergericht überhaupt auf eine doppelte Verschärfung zu erkennen berechtiget sei? durch die zusammenhängenden Vorschriften der §§. **17**, **45**, **429**, **440**, **462 b**), und **443 b**) des Strafgesetzes von selbst behoben.

3. Vorsteher der Judengemeinden.

362. Hofdecret vom 22. Februar 1828, an das böhmische Appellations-Gericht, über Note der vereinigten Hofkanzlei, N. 2330 d. J. G. S.

Die k. k. vereinigte Hofkanzlei hat dem böhmischen Landes-Gubernium unter dem **11.** Februar **1828** die Weisung ertheilet, daß die Vorsteher der Judengemeinden bezüglich der ihnen obliegenden Pflichten und anvertrauten Amtsgewalt allerdings als Beamte anzusehen sind.

4. Gefälls-Aufsichts-Individuen.

363. Hofdecret vom 21. Mai 1830, an das Appellations-Gericht in Tirol und Vorarlberg, einverständlich mit der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen, N. 2464 d. J. G. S.

Die allgemeine Hofkammer hat erklärt, daß die Gefälls-Aufsichts-Individuen, welche nur mit Creditiv gegen den Bezug einer

Löhnung angestellt, und sohin auch nur provisionsfähig sind, in die Classe jener landesfürstlichen Beamten im engern Sinne des Wortes nicht gehören, welche mit einem Decrete und mit einem Gehalte angestellet, und sohin auch pensionsfähig sind, und daß diesemnach dem Gefälls-Aufsichts-Personale der den landesfürstlichen Beamten durch den §. **221** im ersten Absatze des Strafgesetzbuches ersten Theiles vorbehaltene privilegirte Gerichtsstand nicht zugedacht sei, wenn schon die Gefälls-Aufsichts-Individuen im weitern Sinne des Wortes unter den Beamten begriffen sind.

364. Hofdecret vom 5. Mai 1832, an das böhmische Appellations-Gericht, über dessen Bericht vom 27. März 1832, N. 2561 d. J. G. S.

Die Vorschriften des eilften Hauptstückes des ersten Theiles des Strafgesetzes sind auch auf die, an die Stelle und Bestimmung des vorigen Gränz-Cordons, und der an den Gränzen bestandenen Civil-Aufsicht getretenen Individuen der Gränzwache *) anzuwenden.

365. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 20. December 1839, Z. 14,268.

(Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl., S. 515.)

Die k. k. Gefällsaufsichts-Individuen ohne Unterschied, ob sie zur Gränz- oder Gefällenwache gehören, sind nach dem Hofdecrete vom **21**. Mai **1830**, **N. 2464** d. J. G. S. (**363.**), wenn sie auch in Hinsicht auf Pensionirung und andere Vorzüge den übrigen Staatsbeamten nicht gleich geachtet werden, im weiteren Sinne des Wortes unter den Beamten allerdings begriffen, welche vermöge öffentlichen Auftrages Geschäfte der Regierung zu besorgen haben, auf welchen Begriff nach dem Hofdecrete vom **9**. November **1816**, **N. 1293** d. J. G. S. (**358.**) zur Entscheidung der Frage, ob jemand durch eine Handlung sich als Beamter des Mißbrauches der Amtsgewalt schuldig gemacht habe, zurückgesehen werden muß; indem nach dem Strafgesetze über Gefällsübertretungen (Vorerinnerung **sub 4**) der Begriff „Beamter“ auch auf Gränz- und Gefällenwach-Individuen ausgedehnt ist, und das Gesetz über Verbrechen (§. **85**) zwischen höheren und niederen Ämtern, und zwischen der damit verbundenen, ausgedehnteren und eingeschränkteren Gewalt keinen Unterschied macht.

---

*) Jetzt k. k. Finanzwache genannt (**308 a**).

Anwendung des §. 85 auf öffentliche nicht beeidete Beamte.

366. Mailänder Gubernial-Circulare vom 27. März 1822, Z. 6428—764.

(Raccolta degli Atti del gov. Mil. vol. I. parte II. dell' anno 1822, pag. 91 ecc.)

Per prevenire ogni dubbio, che potesse insorgere sull' applicabilità del capo XI, parte I. del codice penale anche ad impiegati pubblici non giurati, il supremo tribunale di giustizia con decreto del giorno 22 gennajo prossimo passato, n° 48 — 4 ha dichiarato al tribunale d'appello, che, a mente del §. 85, parte I, del suddetto codice, quegli, che in ufficio abusa della podestà affidatagli ne' sensi di quella legge, commette il delitto ivi contemplato, quand' anche non avesse prestato un giuramento, purchè siasi formalmente in qualunque altro modo obbligato ad adempiere ai doveri del suo ufficio.

Rispetto poi, se, e quali degl' impiegati nelle amministrazioni comunali debbano, o no prestare il giuramento, l' aulica cancelleria unita con dispaccio del 9. febbrajo prossimo passato, n° 3089 — 159 ha dichiarato:

1° Che i deputati comunali non abbiano a prestare il giuramento, al quale non erano anche in addietro tenuti giusta l'editto 30. dicembre 1755.

2do Che anche gli agenti non vi siano espressamente obbligati, mentre, benchè esercitino funzioni pubbliche, sono però propriamente al servigio dei deputati, ai quali però non è impedito, se lo trovano necessario, il vincolarli maggiormente all' esercizio de' loro doveri mediante il giuramento.

3tio Quanto ai cursori col §. 118 delle istruzioni 12. aprile 1816 fu già disposto, che debbano giurare.

4to Gl' impiegati delle congregazioni municipali continueranno a prestare il giuramento come hanno fatto finora.

Il governo fa conoscere le premesse dichiarazioni a cotesta delegazione per opportuna sua norma, e per l' analoga comunicazione alle autorità distrettuali e comunali.

366 a) Gubernial-Circulare vom 8. Juli 1823, Z. 23,976 — 4942.

(Coll. di leggi ecc. per le prov. venete, vol. XII. parte II. pag. 32.)

Dietro un dubbio proposto da questo governo l' eccelsa aulica cancelleria unita col dispaccio 14 giugno anno corrente N. 18,314—818 ha determinato quanto segue:

„L' essere stato deciso, che anche agl'impiegati non giu-„rati siano applicabili le pene portate dalla vigente legislazio-„ne contro i colpevoli di abuso di uffizio non porta la con-„seguenza, che si debba negare al tribunale inquirente la „comunicazione degli atti di giuramento di quegl' impiegati, „che lo prestarono, giacchè questi possono contenere doveri, „e vincoli particolari, e più stringenti, ed in ogni caso il „giudice dev' essere informato di tutte le circostanze, e cono-„scere precisamente la posizione, ed i rapporti del funzionario „col proprio ufficio."

Behandlung und Bestrafung der absichtlichen Abnahme ungesetzlicher oder übermäßiger Taxen und Gebühren.

367. Justiz-Hofdecret vom 11. Juni 1838, Z. 2166 und Hofkanzlei-Decret vom 21. Juni 1838, Z. 15,017.

(Prov. G. S. für Galizien und Lodomerien, **20.** Jahrg., S. **340**, für Illirien, **20.** Bd., S. **162**, für Österreich ob der Enns und Salzburg, **20.** Thl., S. **243**, für Österreich unter Enns, **20.** Thl., S. **394**, für Steiermark, **20.** Thl., S. **203**, für Tirol und Vorarlberg, **25.** Bd., S. **405**.)

Seine k. k. Majestät haben laut hohen Hofkanzlei-Decretes vom **21.** v. M., Z. **15,017**, über den erhobenen Zweifel, ob die absichtliche Abnahme ungesetzlicher oder übermäßiger Taxen und Gebühren Gegenstand einer Criminal-Untersuchung sein könne, mit a. h. Entschließung vom **3.** April **1838** für künftig sich ergebende Fälle zu bestimmen befunden, daß durch jene Verfügungen, welche auf die Abnahme ungesetzlicher oder zu hoher Taxen und Gebühren Geldstrafen verhängen, die Beurtheilung und Bestrafung des Factums als Verbrechen, in so ferne dasselbe sich nach dem Strafgesetze als solches darstellt, nicht ausgeschlossen werde, daß aber die Geldstrafe in den Fällen nicht einzutreten habe, in welchen gegen denselben Beschuldigten auf eine Criminalstrafe erkannt wird.

Behandlung und Bestrafung wegen vernachlässigter Amtspflicht.

(§§. 222 und 245 St. G. B. ü. V.)

§. 86.

Besondere Fälle.

Unter solchen Umständen begeht dieses Verbrechen ins besondere:

a) ein Richter, oder anderer obrigkeitlicher, wie auch sonst jeder in Pflichten stehender Beamte, der

sich von gesetzmäßiger Erfüllung seiner Amtspflicht abwenden läßt*);

Auch jener Richter kann sich des Mißbrauches der Amtsgewalt schuldig machen, der bei einem Patrimonial-Gerichte unmittelbar nur von dem Privat-Inhaber bestellt wird.

(Hfd. v. 9. November 1816, N. 1293 d. J. G. S. beim §. 85 **358.**)

Auch ein nicht beeideter Beamter kann sich dieses Verbrechens schuldig machen.

(Mailänder Gub. Circ. v. 27. März 1822, Z. 6428 beim §. 85 **366.** Pratob. Mat., 5. Bd., S. 257**). und Zeitschrift für ö. R. 1825, 1. Bd. S. 331 u. f., dann venet. Gub. Circ. v. 8. Juli 1823 beim §. 85 **366 a**)

b) jeder Beamte, der in Amtssachen eine Unwahrheit bezeuget;

(§§. 385 und 405 St. G. B. ü. V.)

Behandlung und Bestrafung der Verläumdung im Amte.

(§§. 188 und 189 c) St. G. B. ü. V.)

Behandlung und Bestrafung der Obrigkeit, welche durch ein unwahrhaftes Zeugniß die Entlassung eines Soldaten erschlichen hat.

(Hkzd. v. 1. October 1828 beim §. 23 **192.**)

Behandlung und Bestrafung eines Gefällsbeamten wegen einer in Amtssachen bestätigten wesentlichen Unrichtigkeit.

(§. 236 Z. 2, bb) des St. Gesetzes über Gefällsübertretungen vom 11. Juli 1835.)

---

*) In dem Josefinischen Strafgesetze (§§. 59 und 61) war nur der Richter beispielsweise angeführt, daher man auch in der Anwendung dieses Gesetzes den Begriff fast einzig auf den Mißbrauch des Richteramtes einschränkte. (v. Zeiller jährlicher Beitrag rc. 1. Bd., S. 144.) Das gegenwärtige Strafgesetz (§. 86) erweitert aber diesen Begriff auf die in diesem §. angeführten Personen.

c) der ein ihm anvertrautes Amtsgeheimniß gefährlicher Weise eröffnet; der eine seiner Amtsaufsicht anvertraute Urkunde vernichtet, oder jemanden pflichtwidrig mittheilet;

Beobachtung der Verschwiegenheit in Amtsgeschäften.

(Jhfd. v. 19. Jänner 1804 sammt Note, beim §. 305 **1106.** Hfd. v. 7. April 1823, N. 1930 d. J. G. S. a. a. O. **1107.** und Hfd. v. 12. März 1824, N. 1992 d. J. G. S. beim §. 216 **725.**)

Verbot der Mittheilung der Acten an Parteien außer den durch die Gesetze vorgeschriebenen Fällen.

(Hfd. v. 19. Jänner 1811, N. 922 d. J. G. S. beim §. 464 **1445.**)

Behandlung und Bestrafung der Eröffnung der Amtsgeheimnisse, welche Staatssachen betreffen *).

(§§. 52 b) 53 St. G. B. ü. V.)

Behandlung und Bestrafung der Veruntreuung eines Jemanden vermöge seines öffentlichen Amtes, oder besonderen obrigkeitlichen Auftrages anvertrauten Gutes.

(§. 161 — I. Thl. und §. 211 II. Thl. St. G. B.)

d) ein Advocat, oder anderer beeideter Sachwalter, der zum Schaden seiner Partey dem Gegentheile in Verfassung der Rechtsschriften, oder sonst mit Rath und That behülflich ist **).

(§§ 419—421 der allg. G. O. v. 1. Mai 1781, N. 13 d. J. G. S.
§§. 551—553 der westg. G. O. v. 19. Dec. 1796, N. 329 d. J. G. S.
§§. 537—539 der ital. G. O. v. 16. März 1803.
§§. 548—550 der tirol. G. O. v. 15. Sept. 1814.)

---

*) In dem Josefinischen Strafgesetze (§. 48), welches einen Beamten, der die ihm in seinem Amte bekannt gewordenen Staatsgeheimnisse entdecket, als Landesverräther betrachtete, gab der zweideutige Ausdruck: Staatsgeheimnisse, die Veranlassung, in der Anwendung entweder zu weit zu gehen, oder den Schuldigen zu nachsichtig zu behandeln.

**) Diese Art des Verbrechens wurde in dem Josefinischen Strafgesetze (§. 154) nur dem Verbrechen des Truges beigezählt.

Auch ein Advocat, der doch nur Privat-Geschäfte zu besorgen hat, unterliegt der Strafe dieses Verbrechens.

(Hfd. v. 9. November 1816, N. 1293 d. J. G. S. beim §. 85 **358.**)

Pflicht der Behörden über das Betragen der Advocaten zu wachen, und gegen die pflichtwidrig Handelnden gesetzlich vorzugehen.

368. Hofdecret vom 13. April 1822, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung vom 2. Februar 1822, über Vortrag der obersten Justizstelle, N. 1864 d. J. G. S.

Seine Majestät haben der obersten Justizstelle, wie den ihr untergeordneten Gerichtsbehörden, bei strengster Verantwortung zur Pflicht gemacht, über das Betragen der Advocaten zu wachen, und gegen jene aus denselben, die sich pflichtwidrige Handlungen erlauben, genau nach den Gesetzen vorzugehen, um Höchst derselben Unterthanen, und auch andere in diesen Staaten Recht Suchende gegen alle Gefahr und Nachtheil zu schützen.

Dieser höchste Befehl wird dem Appellations-Gerichte mit dem Auftrage eröffnet, hiernach sowohl sich selbst genau und pflichtmäßig zu benehmen, als auch die unterstehenden Behörden nachdrücklich anzuweisen.

§. 87.

Strafe.

Die Strafe dieses Verbrechens ist schwerer Kerker von einem bis auf fünf Jahre. Nach der Größe der Bosheit und des Schadens kann derselbe auch bis auf zehn Jahre verlängert werden.

§. 88.

Geschenkannahme in Amtssachen.

Ein Beamter, der bey Verwaltung der Gerechtigkeit, bey Dienstverleihungen, oder bey Entscheidungen über öffentliche Angelegenheiten zwar sein Amt nach Pflicht ausübet, aber, um es auszuüben, ein Geschenk unmittelbar oder mittelbar annimmt, oder sonst sich daher einen Vortheil zuwendet, oder versprechen

läßt; ingleichen, welcher dadurch überhaupt bey Führung seiner Amtsgeschäfte sich zu einer Parteylichkeit verleiten läßt, soll mit Kerker zwischen sechs Monathen und einem Jahre bestrafet werden. Auch hat er das erhaltene Geschenk, oder dessen Werth, zum Armen-Fonde des Ortes, wo er das Verbrechen begangen hat, zu erlegen *).

Behandlung und Bestrafung der Bestechung der öffentlichen Beamten und andern mindern Diener des Verzehrungs-Steuer-Gefälls.

369. Hofdecret vom 21. October 1815, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung vom 2. n. M. über Vortrag der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen N. 1183 d. J. G. S.

Über den erhobenen Zweifel: ob durch die §§. 88 und 89 des allgemeinen Gesetzbuches über Verbrechen alle besonderen Strafbestimmungen gegen die Bestechung der öffentlichen Beamten, und die Anbietung oder Annahme von Geschenken aufgehoben wurden, wird die Belehrung dahin ertheilet: die §§. 7, 88 und 89 des Strafgesetzbuches schließen nur jene Fälle der Bestechung ein, welche als Verbrechen zur Criminal-Untersuchung ausdrücklich geeignet erklärt werden, und daher nur mit den in diesem Gesetze bestimmten Strafen belegt werden dürfen; in allen übrigen Fällen der stets unerlaubten Abreichung oder Annahme von Geschenken sind daher die dagegen erlassenen einzelnen Strafvorschriften, somit auch der 118. und 142. §. des Zoll-Patentes vom 2. Jänner 1788 von den competenten Behörden auch ferner mit Nachdruck zur Anwendung zu bringen **).

---

*) Nach dem Josefinischen Strafgesetze §. 59 ist der Begriff dieses Verbrechens, in Vergleichung mit dem über dasselbe Verbrechen in dem §. 88 des gegenwärtigen St. G. B. aufgestellten Begriffe viel beschränkter; auch spricht der §. 59 nur von einem Richter und von der ordentlichen Gerechtigkeitspflege, welche Beschränkung in dem §. 88 nicht enthalten ist. (Zeitschrift für ö. R. ꝛc. 1833, 2. Bd., S. 102 u. f.)

**) Vergleiche die §§. 103, 231, 232, 273, Z. 3 und 462 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen vom 11. Juli 1835.

370. Hoffammer-Decret vom 29. Jänner 1833, an die Cameral-Gefällen-Verwaltungen in Nieder-Österreich, Österreich ob der Enns, und Salzburg, Galizien, Böhmen, Mähren und Schlesien, Steiermark, Illirien, Küstenland, Tirol und Vorarlberg.

(Polit. G. S., 61. Bd., S. 14 u. f.)

Aus Anlaß der vorgekommenen Anfrage, wie bei Bestechungen von Beamten und mindern Dienern des Verzehrungssteuer-Gefälls vorzugehen sei, wird den Cameral-Gefällen-Verwaltungen erinnert: daß, nachdem Seine k. k. Majestät kein eigenes Strafverfahren in dieser Beziehung in dem allgemeinen Verzehrungssteuer-Gesetze zu sanctioniren geruhet haben, die hierüber in der Zollordnung, dann in den Tabak- und Stämpel-Patenten enthaltenen gesetzlichen Vorschriften auf Parteien, welche Verzehrungssteuer-Beamte und Diener durch Bestechungen zur Verletzung ihrer Amtspflicht zu verleiten suchen, keine Anwendung finden, sondern daß in solchen Fällen die allerhöchsten Bestimmungen des Strafgesetzbuches zur Richtschnur zu dienen haben.

Das Gleiche findet auf die Beamten und mindern Diener des Verzehrungssteuer-Gefälls, so fern es deren strafgerichtliche Behandlung betrifft, Anwendung; in so weit es in solchen Fällen deren Behandlung im Disciplinarwege belangt, ist nach den Bestimmungen der für die Individuen des Verzehrungssteuer-Gefälls erlassenen Instructionen vorzugehen, und wofern diese in jener Beziehung einer Modification bedürfen, bleibt es den Cameral-Gefällen-Verwaltungen überlassen, solche nach Maß ihres Wirkungskreises vorzunehmen, oder hieher in Antrag zu bringen.

Verbot der Erfolgung einer Remuneration an öffentliche Beamte von Privaten.

(N. ö. Reggs. Präsid. Vdg. v. 21. Sept. 1829, Z. 1564 beim §. 215 **651.**)

Befugniß der obersten Justizstelle, die im §. 88 festgesetzte Geldstrafe zu mildern.

371. Höchste Entschließung vom 3. Juli 1819.

(Pratob. Mat., 4. Bd., S. 321.)

Der obersten Justizstelle wird das Recht eingeräumt, in Fällen des Mißbrauches der Amtsgewalt, die in dem §. 88 des St. G. I. Thl. festgesetzte Geldstrafe zu mildern.

Anweisung der Criminal-Gerichte, wegen Abgabe der im §. 88 (und 90) erwähnten Geldbeträge.

372. Gubernial-Verordnung vom 18. Mai 1828, Z. 19,798, an die k. Kreisämter und das Fiscalamt.

(Böhm. Prov. G. S., 10. Bd., S. 204.)

So wie das Appellations-Gericht am 31. April l. J. Z. 6193, 6413 *) die k. Kreisämter aufgefordert hat, die Gerichts-Behörden zur richtigen Zuwendung der Armeninstituts-Beiträge aus den Verlassenschaften, und zur Einsendung der Ausweise über die Beträge von Licitationen zu eben diesem Institute an das k. Kreisamt anzuweisen; eben so hat es die Criminal-Gerichte beordnet, gleiche Ausweise jährlich an das k. Kreisamt über die sich ergebenen, dem Armenfonde gemäß der §§. 88 und 90 des St. G. B. I. Thl. gebührenden Zuflüsse abzugeben.

Wovon die Kreisämter zur Überwachung beider Aufträge und ihres richtigen Vollzuges in die Kenntniß gesetzt werden.

§. 89.

Verführung zum Mißbrauche der Amtsgewalt.

Wer durch Geschenke eine Obrigkeit, oder einen in Pflicht stehenden Beamten zur Parteylichkeit in einer Dienstsache, bey einer Dienstbeförderung, oder überhaupt zur Verletzung der Amtspflicht zu verleiten sucht, macht sich durch eine solche Verleitung eines Verbrechens schuldig; die Absicht mag auf seinen eigenen, oder eines Dritten Vortheil gerichtet seyn; sie mag ihm gelingen, oder nicht **).

Behandlung und Bestrafung des öffentlichen Beamten, der sich in seinen Amts- oder Dienstesverrichtungen thätige Beleidigungen erlaubt.

(§. 86 St. G. II. Thl.)

---

*) Dieser auf das Strafgesetz über Verbrechen sich nicht beziehende Appellations-Erlaß befindet sich a. a. O. S. 148, u. f. und es wurde durch denselben die Vorschrift hinsichtlich der Evidenzhaltung jener Einkünfte, welche dem Armeninstitute an Licitations- und anderen Gebühren zuzufließen haben, erneuert.

**) Aus dem Schlußbeisatze dieses §. nemlich, wenn die Absicht nicht gelungen ist, erhellet, warum die Verleitung nicht so, wie im Josefinischen Strafgesetze §. 61 als eine Theilnahme an dem Verbrechen angesehen wird.

Behandlung und Bestrafung des Versuches der Bestechung einer öffentlichen Behörde bei Ärarial-Lieferungen.

(Hkzd. v. 5. Jänner 1812 beim §. 23 190.)

Erläuterung der Vorschrift des §. 89 mit Rücksicht auf die versuchte Bestechung der k. k. Gränz-Jäger- und Gefällenwache.

373. Umlaufschreiben der k. k. n. ö. Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 28. Februar 1838, Z. 3824.

(Prov. G. S. für Böhmen 20. Bd., S. 164, für Galizien und Lodomerien, 20. Jahrg., S. 132, für Illirien, 20. Bd., S. 55, für die Lombardie, 1. Bd., 1. Thl., S. 48, für Mähren und Schlesien, 20. Bd., S. 50, für Österreich ob der Enns und Salzburg, 20. Thl., S. 92, für Österreich unter der Enns, 20. Thl., S. 107 u. f., für Steiermark, 20. Thl., S. 92, für Tirol und Vorarlberg, 25. Bd, S. 183 und Zeitschrift für ö. R. rc. 1838, 3. Bd., S. 181 u. f.)

Um Mißverständnisse zu beseitigen, und künftigen Anfragen vorzubeugen, hat die k. k. allgemeine Hofkammer mittelst Decretes vom 31. v. M. Z. $\frac{1657}{112}$ anher bedeutet, daß, wenn auch der §. 56 der Dienstvorschrift der Gränzwache festsetzt, als eine thätliche Beleidigung sei insbesondere zu behandeln, wenn Jemand der Gränzwache ein Geschenk verabreicht, oder anbietet, oder aufzudringen sucht, hierdurch keineswegs ausgesprochen wird, daß eine solche Person der schweren Polizei-Übertretung der thätigen Beleidigung der Wache im Sinne des §. 72 des allgemeinen St. G. II. Thl. sich schuldig mache, sondern nur, daß auch eine solche Person eben so, wie es der §. 55 rücksichtlich derjenigen, welche sich widersetzen, Drohungen vorbringen, oder die Gränzwache wörtlich oder thätlich beleidigen, im Allgemeinen vorschreibt (307, 308, 308 a), zu verhaften, und an die Behörde zur Amtshandlung abzuliefern ist, wo sodann zu entscheiden sein wird, ob das Verabreichen oder Anbieten des Geschenkes nach dem allgemeinen Strafgesetze I. Thl., oder nach dem §. 462 des St. G. über Gefällsübertretungen zu bestrafen ist.

374. Kundmachung des k. k. tirolischen Landesguberniums vom 25. Jänner 1840.

(Zeitschrift für ö. R. rc. 1840, 3. Bd., S. 135.)

Das k. k. Appellations- und Criminal-Obergericht hat aus den seit einiger Zeit ihm häufiger vorgekommenen Untersuchungen über das Verbrechen der Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt die Überzeugung erhalten, daß besonders in den Fällen, wo es sich um

Contrabant handelt, die dießfalls angehaltenen Individuen in dem Versuche der Bestechung der k. k. Gränz-Jäger und Gefällenwachen durch unbedeutende Geldanbietungen kein Verbrechen zu begehen glauben, sondern meinen, daß dieser Geldanbot ein nicht zurechnungsfähiges Mittel sei, sich von den weiteren Folgen zu befreien, welche mit ihrer persönlichen Stellung bei dem betreffenden Cameral-Beamten verbunden sind.

Da aber solche aus Schlauheit, aus Überzeugung oder Unwissenheit herrührende Rechtfertigungsgründe an der Zurechnung der Handlung zum Verbrechen nichts ändern, so findet das Gubernium auf den Antrag des k. k. Appellations- und Criminal-Obergerichtes, theils zur Verminderung von derlei Bestechungs-Versuchen, theils um die Unterthanen dießfalls aufmerksam zu machen, welche wirklich auch zum Theil aus Unwissenheit des Gesetzes zu solchen verbrecherischen Handlungen sich verleiten lassen, den §. 89 des St. G. B. I. Thl. durch gegenwärtige Kundmachung in Erinnerung zu bringen, nach welchem jede versuchte Verleitung eines in Pflichten stehenden Beamten zur Parteilichkeit in einer Dienstsache, oder zur Verletzung der Amtspflicht, ohne Rücksicht, ob die Verleitung gelingt oder nicht, das Verbrechen der Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt ist.

(Nun folgt der Inhalt des §. 89 des St. G. B. ü. V.

Concurrenzfälle bei Schleichhandel oder einer andern Gefällsübertretung mit Bestechung.

(§§. 103, 231, 232, 273, Z. 3 und 462 des St. G. über Gefällsübertretungen vom 11. Juli 1835.)

Anwendung des §. 442 d. St. G. ü. V. auf das im §. 89 bezeichnete Verbrechen, obschon die Verführung fruchtlos unternommen worden ist.

(Hfd. v. 27. November 1816, N. 1297 d. J. G. S. beim §. 442 **1332.**)

§. 90.

Strafe. **Die Strafe dieser Verleitung ist, nebst dem einfachen Erlage des angetragenen oder wirklich gegebenen Geschenkes zu dem Armen-Fonde des Ortes, nach Größe des dadurch verursachten Schadens, Kerker zwischen sechs Monathen und einem Jahre.**

Anweisung der Criminal-Gerichte, wegen Abgabe der im §. (88 und) 90 erwähnten Geldbeträge.

(Böhmische Gub. Vdg. v. 18. Mai 1828, Z. 19,798 beim §. 88 **379.**)

§. 91.

Bey großer Arglist und wirklich verursachtem erheblichen Schaden ist eine solche Verleitung mit schwerem Kerker, welcher auch bis auf fünf Jahre verlängert werden kann, zu bestrafen.

Zwölftes Hauptstück.

Von der Verfälschung der öffentlichen Credits-Papiere.

§. 92.

I. Nachmachung der öffentlichen Creditspapiere.

Dieses Verbrechen begeht, wer öffentliche Credits-papiere, die entweder als Münze gelten (Bancozettel), oder die von einer öffentlichen Casse ausgestellten Schuldverschreibungen (öffentliche Obligationen) mit dazu vorbereiteten Werkzeugen nachmachet: es mag ein öffentliches inländisches, oder ein unter was immer für Benennung ausgefertigtes ausländisches Creditspapier von ähnlicher Art nachgemacht werden; es mag das nachgemachte Creditspapier schon ausgegeben worden, und ein Nachtheil erfolget seyn, oder nicht.

(Siehe die §§. 221 2), 305, 433, 442, 444, 458 a) 489 St. G. B. ü. V. und die dort angeführten Novellen.)

Gegenstand dieses Verbrechens.

I. Als Münze geltende öffentliche Credits-Papiere.

Gattungen derselben.

1. Einlösungsscheine.

375. Finanz-Patent vom 20. Februar 1811, N. 929 d. J. G. S.

§. 1. Die Stadt Wiener-Bancozettel haben nur noch bis letzten Jänner 1812 in Umlauf zu bleiben.

§. 4. Mit ersten Hornung 1812 treten die Einlösungsscheine an die Stelle der Wiener-Bancozettel, als das einzige Papiergeld

in unsern Staaten. Von diesem Tage an werden die Wiener-Bancozettel außer allen Cours gesetzt, und hat die Auswechslung der Bancozettel mit **31.** Jänner **1812** ganz aufzuhören.

376. Patent vom 20. Juni 1811.

(Polit. G. S. 36. Bd., S. 195, 196, 199 u. f.)

Mit Beziehung auf unser Patent vom **20.** Februar d. J. (**375.**) finden Wir uns bei dem Umstande, daß die Einlösungsscheine schon im Monate Juli d. J. werden in Umlauf gesetzt werden, veranlaßt, in Hinsicht der Einlösungsscheine folgende nähere Bestimmungen zu ertheilen, und hiernach zu beschließen:

§. **1.** Die Einlösungsscheine bestehen aus Scheinen von **500**, **100**, **20**, **10**, **5**, **2** und **1** Gulden. — — —

§. **10.** Diejenigen, welche Einlösungsscheine durch Nachahmung oder Abänderung der Summe in eine höhere verfälschen, oder hierzu mitwirken, oder daran Theil nehmen, sollen nach den im Strafgesetze über Verbrechen, Theil **I.**, Hauptstück **XII.**, §§. **92** bis **96**, **100** bis **102**, und in Unserer Entschließung vom **11.** Hornung **1806** enthaltenen, zur wirksamen Warnung in der Beilage **C.** *) beigedruckten Vorschriften, welche Wir auf die Einlösungsscheine durchaus angewendet wissen wollen, und auch in Beziehung auf sie für die gesetzliche Bestimmung und Vorschrift hiermit erklären, bestrafet werden.

§. **11.** Für den Anzeiger der Verfälschung eines Einlösungsscheines wird eine Belohnung aus dem Ärarium nach folgender Abstufung ausgemessen:

1) Wer zuerst freiwillig und mit rechtmäßigen, zum Criminalverhafte hinreichenden Anzeigungen einen Verbrecher angibt, der einen unechten Einlösungsschein mit dazu vorbereiteten und geeigneten Werkzeugen auf eine solche Art verfertigt, oder der Verfertigung nahe gebracht hat, daß die Unechtheit nicht leicht von Jedermann wahrgenommen werden konnte, erhält, wenn der Verbrecher in der Folge des Verbrechens auf eine rechtliche Art schuldig erkannt worden ist, eine Belohnung von zehntausend Gulden.

2) Eine der Wichtigkeit der Anzeige und des Gegenstandes angemessene, von der Finanzhofstelle auszumessende Belohnung soll derjenige erhalten, welcher

a) zuerst freiwillig und mit rechtmäßigen, zum Criminalverhafte hinreichenden Anzeigungen einen Verbrecher angibt, der die Nach-

*) Diese Beilage bestehet aus neun Paragrafen: im ersten bis fünften Paragrafe ist der Text der §§. 92 bis 96 des ersten Theiles des Strafgesetzes wörtlich angeführt, der sechste Paragraf enthält die im Hofdecrete vom 25. October 1805, N. 751, vorkommende, durch Regierungsverordnung in Österreich ob der Enns unterm 11. Februar 1806 kundgemachte allerhöchste Entschließung vom 6. September 1805, und in den Paragrafen sieben bis neun sind die Vorschriften des Strafgesetzbuches ersten Theiles §. 100 bis 102 wörtlich angeführt.

ahmung auf eine leicht von Jedermann wahrzunehmende Weise vollbracht, oder sie versucht, jedoch der Vollendung noch nicht nahe gebracht hat.

b) Welcher zuerst und freiwillig zwar nicht den Verbrecher selbst, aber solche nähere, bestimmte Anzeigungen an die Hand zu geben weiß, die zur Untersuchung einer vorgegangenen Verfälschung gegründeten Anlaß gaben; wofern in diesen beiden Fällen der Verbrecher entdeckt, und des Verbrechens rechtlich schuldig befunden worden ist.

c) Wer eine wichtige Veranstaltung zur Verfertigung oder zur Verbreitung einer größeren Menge unechter Einlösungsscheine zuerst und freiwillig angibt.

d) Wenn ein Verbrecher selbst, bevor er entdeckt worden ist, die Gehülfen der Verfälschung, noch ehe sie als solche erkannt worden sind, anzeigt, soll ihm nicht nur die Strafe nachgesehen, sondern auch, wofern er nicht selbst der Verführer oder Urheber der Verfälschung war, die nach dem oben angegebenen Unterschiede ausgemessene Belohnung ertheilet werden.

e) Auch diejenigen, welche eine im Auslande geschehene Verfälschung der Einlösungsscheine und ihre Urheber zuerst und freiwillig entdecken, oder zu einer solchen Entdeckung beitragen, und die Beweise, oder die zur Entdeckung der Verfälscher, der Mitschuldigen oder Theilnehmer führenden Anzeigungen Unseren auswärtigen Ministern, oder Unserer Finanzhofstelle mittheilen, sollen die oben bestimmten Belohnungen, und zwar in der, in ihrem Wohnorte gangbaren Währung erhalten.

f) Der Name des Anzeigers wird in allen Fällen, wenn er es verlangt, geheim gehalten.

377. Hofdecret vom 7. September 1811, an sämmtliche Appellations-Gerichte, einverständlich mit der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen, N. 957 d. J. G. S.

Um dem möglichen Zweifel und Irrthume zu begegnen, als wenn in dem höchsten Patente vom **20.** Juni **1811**, (**376.**) über die Einführung der Einlösungsscheine durch den §. **10** und die Beilage **lit. C.** an den bestehenden Strafgesetzen gegen das Verbrechen der Verfälschung und Nachmachung der als Münze geltenden Creditspapiere (nemlich der Bancozettel, so lange sie in öffentlichen Cassen noch werden angenommen werden, und der Einlösungsscheine) etwas geändert worden, und die in diesem Puncte nicht ausdrücklich berufenen höchsten Erläuterungen nicht weiter wirksam wären, wird hiemit zur allgemeinen Wissenschaft und Warnung bekannt gemacht:

1) Daß die Vorschriften des Strafgesetzes über Verbrechen vom **3.** September **1803**, so wie sie in dem ersten Theile, **12.** Hauptstücke, §§. **92** bis **96**, **100** bis **102** enthalten sind, und wovon in dem Patente vom **20.** Juni **1811** Beilage **C** der Auszug erscheint, ihre volle Kraft und Wirksamkeit behalten.

2) Eben so haben die bisher hierüber erflossenen höchsten Erläuterungen vom **25.** October **1805**, (**396.**) vom **3.** December

1808, (**394.**) und vom 21. Juli 1810 (**395.**) auch in Zukunft ihre volle Anwendung.

378. Patent vom 7. December 1815.

(Polit. G. S., 43. Bd., S. 376 und 380.)

§. 1. Mit 1. Jänner 1816 treten die Einlösungsscheine (und Anticipationsscheine) in dem Bezirke von Podgorze (welcher mit dem Königreiche Galizien wieder vereiniget worden ist) in den Umlauf.

§. 18. Diejenigen, welche Einlösungsscheine (oder Anticipationsscheine) durch Nachmachung oder Abänderung der Summe in eine höhere verfälschen, oder hierzu mitwirken, oder daran Theil nehmen, werden nach den in dem Strafgesetze über Verbrechen Theil I., Hauptstück XII. §§. 92 bis 96, (100 bis 102) dann in den dießfalls nachgefolgten allerhöchsten Entschließungen enthaltenen Vorschriften, welche in ihrem ganzen Umfange auf Einlösungsscheine (und Anticipationsscheine) anzuwenden sind, und die in der Beilage F *) angeführt sind, bestraft werden.

379. Patent vom 15. Februar 1816, N. 1210 d. J. G. S.

§. 1. Bei dem vom 1. November v. J. durch das Circulare des galizischen Guberniums vom 3. October v. J. angeordneten Umlaufe der Einlösungsscheine (und Anticipationsscheine) (nemlich in den mit dem Königreiche Galizien wieder vereinigten Bezirken des Zloczower, Brzezaner, Tarnopoler und Zaleszczyker Kreises) hat es zu verbleiben.

§. 20. Diejenigen, welche Einlösungsscheine (oder Anticipationsscheine) durch Nachahmung oder Abänderung der Summe in eine höhere verfälschen, oder hierzu mitwirken, oder daran Theil nehmen, sind nach den in dem Strafgesetze über Verbrechen, I. Theil, XII. Hauptstück, §§. 92 bis 96, 100 bis 102, dann in den dießfalls nachgefolgten höchsten Entschließungen enthaltenen Vorschriften, welche in ihrem ganzen Umfange auf Einlösungs- (und Anticipations-) Scheine anzuwenden sind, zu bestrafen.

---

*) Diese Beilage enthält einen Auszug der in dem Strafgesetzbuche über Verbrechen vom 3. September 1803 und der in den höchsten Entschließungen vom 25. October 1805, N. 751 (**396.**) vom 3. December 1808, N. 870 (**394.**) und v. 21. Juli 1810, N. 908 d. J. G. S. (**395.**) enthaltenen Vorschriften über das Verbrechen der Verfälschung der als Münze geltenden öffentlichen Credits-Papiere.

2. Anticipationsscheine.

380. Patent vom 16. April 1813.

(Polit. G. S. 40. Bd., S. 80 u. f.)

§. 4. Um (aber) diese Zuflüsse des Fondes sogleich nach Maß der Erfordernisse zur Deckung des außerordentlichen Aufwandes verwenden zu können, tragen Wir der vereinten Einlösungs- und Tilgungs-Deputation auf, eigene Anticipationsscheine für die Summe von 45 Millionen Gulden auszufertigen, und zur Disposition Unserer Finanzstelle bereit zu halten.

§. 7. Da die auf diese Weise in den Umlauf kommenden Anticipationsscheine durch einen eigenen vollkommen hinreichenden Fond auf das Sicherste gedeckt sind, und mittelst desselben in dem Zeitraume von zwölf Jahren völlig getilgt sein werden: so verordnen Wir hiermit, daß dieselben nicht nur in allen Staatscassen, sondern auch von Privaten in ihrem vollen Nennwerthe, gleich den Einlösungsscheinen, angenommen, und in allem übrigen wie dieselben behandelt werden sollen.

381. Patent vom 7. Mai 1813.

(Polit. G. S. 40. Bd., S. 88 u. f.)

Mit Beziehung auf unser Patent v. 16. April d. J., (380) wodurch Wir die Ausfertigung der Anticipationsscheine für die Summe von 45 Millionen Gulden beschlossen haben, finden Wir folgende nähere Bestimmungen zu ertheilen, und verordnen hiermit:

§. 1. Die Anticipationsscheine werden auf die Beträge von 20, 10, 5 und 2 Gulden ausgefertiget.

§. 6. Diejenigen, welche Anticipationsscheine durch Nachahmung oder Abänderung der Summe in eine höhere verfälschen, oder hierzu mitwirken, oder daran Theil nehmen, sollen nach den in dem Strafgesetze über Verbrechen, I. Thl., 12. Hptst., §§. 92 bis 96, 100 bis 102, dann in Unsern dießfalls nachgefolgten Entschließungen enthaltenen Vorschriften, welche Wir in ihrem ganzen Umfange auf die Anticipationsscheine angewendet wissen wollen, und die in der Beilage angeführt sind, bestrafet werden *).

---

*) Die weiteren Vorschriften dieses Patentes, besonders rücksichtlich der Strafnachsicht für reumüthige Gehilfen und der Belohnungen für den Anzeiger der Verfälschung von Anticipationsscheinen sind eben dieselben, welche im Patente vom 20. Juni 1811 (376.) in Beziehung der Einlösungsscheine enthalten sind.

Einführung der Anticipationsscheine und deren nähere Bestimmungen in dem Bezirke von Podgorze.

(Pat. v. 7. December 1815, §. 1 und 18 378.)

Einführung der Anticipationsscheine in dem Bezirke des Zloczower, Brzezaner, Tarnopoler und Zalesczyker Kreises.

(Pat. v. 15. Februar 1816, N. 1210 d. J. G. S. §§. 1 und 20 379.)

3. Banknoten der priv. österr. Nationalbank.

382. Patent vom 1. Juni 1816, N. 1250 d. J. G. S.

§. 1. Das Bankinstitut, welchem Wir die Benennung: privilegirte österreichische Nationalbank verleihen, soll, sobald die dazu erforderliche Anzahl Actien erhoben ist, unverzüglich in Wirksamkeit treten, bis dahin aber in der Eigenschaft als Zettelbank mit dem 1. Juli d. J. in Thätigkeit gesetzt, und von einer einstweiligen Direction, welche nach den Vorschriften der folgenden Paragrafe gebildet wird, vertreten werden.

§. 18. Die Banknoten werden von der Bank und in ihrem Namen in Beträgen von 5, 10, 25, 50, 100, 500 und 1000 Gulden ausgestellt. Sie sind Anweisungen auf die Bank, welche verpflichtet ist, dieselben auf Sicht dem Besitzer, wenn er es verlangt, nach dem Nennwerthe in vollwichtiger, nach dem Conventions-Fuße ausgeprägter Silber-Münze auszuzahlen.

§. 20. Auf die Nachahmung oder Verfälschung der Banknoten werden dieselben Strafen gesetzt, welche gegen die Verfälschung des Papiergeldes verhängt sind.

383. Patent vom 15. Juli 1817, über die Statuten und Privilegien der privilegirten österreichischen Nationalbank, N. 1347 d. J. G. S.

§. 47. Auf die Verfälschung und Nachahmung der Noten der Bank sind dieselben Strafen verhängt, welche auf die Verfälschung und Nachahmung des vom Staate ausgegebenen Papiergeldes gesetzt sind; die Behörden sind verpflichtet, die dießfälligen Verbrecher aufzusuchen, anzuhalten und zu bestrafen.

§. 48. Die Verfälschung und Nachahmung der Actien, oder Schuldverschreibungen, der Depositen-Scheine und anderer Urkunden der Bank ist mit den gegen die Verfälschung öffentlicher Urkunden

in Unserem Gesetzbuche über Verbrechen ausgesprochenen Strafen zu ahnden *).

384. Circular-Verordnung sämmtlicher Länderstellen vom 6. December 1817, N. 1393 d. J. G. S.

Seine k. k. Majestät haben mit dem bereits allgemein kundgemachten Patente vom 15. Juli d. J. (**383**) der privilegirten österreichischen Nationalbank die Statuten und Privilegien vorzuzeichnen, und insbesondere in den §§. 47 und 48 dieses höchsten Patentes Folgendes wörtlich festzusetzen geruhet:

§. 47. Auf die Verfälschung und Nachahmung der Noten der Bank sind dieselben Strafen bestimmt, welche auf die Verfälschung und Nachahmung des vom Staate ausgegebenen Papiergeldes gesetzt sind; die Behörden sind verpflichtet, die dießfälligen Verbrecher aufzusuchen, anzuhalten und zu bestrafen.

§. 48. Die Verfälschung und Nachahmung der Actien oder Schuldverschreibungen, der Depositen-Scheine und anderer Urkunden ist mit den gegen die Verfälschung öffentlicher Urkunden in Unserem Gesetzbuche über Verbrechen ausgesprochenen Strafen zu ahnden.

In Folge dieser allerhöchsten Bestimmung macht sich derjenige, der Bank-Noten nachahmt oder verfälscht, so wie derjenige, der hieran unmittelbar oder mittelbar Theil nimmt, des Verbrechens der Verfälschung öffentlicher Creditspapiere, und der hierauf in dem **XII.** Hauptstücke des Strafgesetzbuches **I.** Theils, §§. **92** bis **96**, **100** bis **102** ausdrücklich festgesetzten Strafen schuldig.

Wer nachgemachte oder verfälschte Bank-Noten, obgleich ohne Einverständniß mit den Verfälschern, weiter verbreitet, begeht nach dem **XXIV.** Hauptstücke des **I.** Theiles des Strafgesetzbuches, §. **180**, **lit. a**, mit Rücksicht auf den vorausgehenden §. **179**, eben so wie derjenige, der Actien, Schuldverschreibungen, Depositenscheine und andere Urkunden der privilegirten National-Bank verfälscht oder nachmacht, nach eben demselben Hauptstücke §. **178**, **lit. d**, das Verbrechen des Betruges, und verfällt in die Strafen der §§. **181** und **182**, deren Inhalt folgender Maßen lautet:

„Die Strafe des Betruges ist insgemein Kerker von sechs Mo-„naten bis zu einem Jahre, sie kann aber nach dem Grade der Ge-„fährlichkeit, nach der Schwierigkeit, sich dagegen vorzusehen, nach „der öfteren Wiederholung und Größe des Betrages auf fünf Jahre „ausgedehnt werden."

„Übersteigt der Betrag, den sich der Thäter durch das Verbre-„chen zugewendet, die Summe von dreihundert Gulden, oder ist dem

*) Siehe unten **390.** das neueste Patent vom 1. Juli 1841 über die besonderen Vorrechte des Bankinstitutes rücksichtlich der Strafbestimmungen über Verfälschung und Nachahmung der hierher gehörigen öffentlichen Credits-Papiere.

„Betrogenen ein nach seinen Umständen empfindlicher Nachtheil ver-„ursachet worden; hat der Verbrecher den Betrug mit besonderer „Kühnheit verübet, oder die Betrügereien sich zur Gewohnheit ge-„macht: so ist die Strafe schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren.“

Einlösung dieser Banknoten.

385. Kundmachung vom 20. Mai 1828.

(Polit. G. S., 56. Bd., S. 129 u. f.)

Zweitens: Vom 1. Juli 1829 bis letzten December 1829 wird die Annahme der alten fünf und zehn Gulden Banknoten nur noch bei den Bankcassen in Wien, sowohl in der Verwechslung als in Zahlungen statt finden *).

Einführung der neuen Banknoten, und Anwendung der dießfalls bestehenden gesetzlichen Bestimmungen auf dieselben.

386. Hofdecret vom 11. Juli 1828, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge a. h. Entschließung vom 6. März 1828, N. 2350 d. J. G. S.

Seine Majestät haben zu bestimmen geruhet, daß die in Ansehung der bisherigen Banknoten bestehenden gesetzlichen Bestimmungen auch auf die neuen Banknoten, die von der Bank-Direction in Umlauf gesetzt werden, ihre volle Anwendung finden.

387. Finanz-Ministerial-Erlaß vom 22. Mai 1829, an sämmtliche Länderstellen, kundgemacht in Nieder-Österreich, dem Küstenlande und Galizien, am 15. Juli 1829.

(Polit. G. S. 57. Bd., S. 330.)

Seine Majestät haben mit höchster Entschließung vom 17. April 1829 anzuordnen geruhet: daß die in Ansehung der bisherigen Banknoten bestehenden gesetzlichen Bestimmungen auf die neuen Banknoten ihre volle Anwendung finden, welche nach der folgenden Bekanntmachung der Bank-Direction in Umlauf gesetzt werden.

---

*) Rücksichtlich der übrigen ursprünglich ausgestellten Banknoten zu 25, 50, 100, 500 und 1000 fl. siehe Finanz-Ministerial-Erlaß vom 22. Mai 1829, unter 2) (387.) und Hfd. v. 28. Dec. 1830, Beilage unter 2. (388.)

K u n d m a c h u n g.

In Beziehung auf die Kundmachung vom **20.** Mai **1828**, (**385.**) bringt die Direction der privilegirten österreichischen National-Bank zur allgemeinen Kenntniß, daß sie mit **1.** Juli **1829**, zur Hinausgabe neuer Banknoten zu **25**, **50** und **100** Gulden schreiten werde. — — —

2) Vom **1.** Juli **1830** bis letzten December **1830**, wird die Annahme der alten **25**, **50** und **100** fl. Banknoten nur noch bei den Bank-Cassen in Wien sowohl in der Verwechselung als in Zahlungen Statt finden.

388. Hofkammer-Decret vom 28. December 1830, an sämmtliche Länderstellen.

(Polit. G. S. 58. Bd., S. 245 u. f.)

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom **10.** December **1830** anzuordnen geruhet: daß die in Ansehung der Banknoten bestehenden gesetzlichen Bestimmungen auch auf die neuen Banknoten zu **500** und **1000** fl. ihre volle Anwendung finden, welche nach der beiliegenden Kundmachung der Bank-Direction in Umlauf gesetzt werden.

B e i l a g e.

In Beziehung auf die Kundmachung vom **20.** Mai **1828** (**385.**) bringt die Direction der privilegirten österreichischen Nationalbank zur allgemeinen Kenntniß, daß sie zur Hinausgabe neuer Banknoten zu **500** und **1000** Gulden schreiten werde.

Rücksichtlich der Einlösung und des Umtausches dieser zwei Banknoten-Gattungen zu **500** und **1000** fl. werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1. Vom **1.** Jänner **1831** bis letzten Juni **1831** werden die alten Banknoten zu **500** und **1000** fl. noch bei den Bank-Cassen in Wien im Wege der Verwechslung wie der Zahlung angenommen werden.

2. Vom **1.** Februar **1831** bis letzten April **1831** wird die Annahme der alten **500** und **1000** fl. Banknoten noch bei den B a n k-C a s s e n in P r a g, B r ü n n, L e m b e r g, O f e n, T e m e s w a r, H e r m a n n s t a d t, L i n z, I n n s b r u c k, G r a t z und T r i e s t, sowohl im Wege der Verwechslung als in Zahlungen Statt finden.

3. Nach Ablauf dieses sechsmonatlichen Termines ist sich wegen des Umtausches der alten Banknoten zu **500** und **1000** fl. unmittelbar an die Bank-Direction zu wenden.

389. Circulare der nieder- und oberösterr. und steierischen Landesstelle vom 16. Juni 1839, Z. 1359.

(Zeitschrift für ö. R. ꝛc. 1839, 3. Bd. S. 578 u. f.)

Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 5. März 1839 anzuordnen geruhet, daß die in Ansehung der Banknoten bestehenden gesetzlichen Anordnungen auf die neuen Banknoten zu 5 und 10 Gulden ihre volle Anwendung finden, welche nach folgender Kundmachung der Bank-Direction in Umlauf gesetzt werden.

Kundmachung vom 20. Mai 1839.

Die Direction der priv. österreichischen Nationalbank, in der Erwägung, daß die dermal im Umlaufe befindlichen Banknoten bereits seit eilf Jahren bestehen, findet sich bestimmt, dieselben einzuziehen, und dafür neue Banknoten hinauszugeben. Bei der Unthunlichkeit, alle Gattungen der neuen Banknoten zugleich in Umlauf zu setzen, wird jedoch mit dem Umtausche der beiden kleinsten Gattungen, zu fünf und zehn Gulden am 1. Juli 1839 begonnen, und seiner Zeit mit nachträglichen Kundmachungen die Hinausgabe der höheren Bank-noten-Cathegorien zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. ———

2. Vom 1. Jänner 1841 bis letzten Juni 1841 wird die Annahme der alten 5 und 10 fl. Banknoten nur noch bei den Bank-Cassen in Wien, sowohl in der Verwechslung als in Zahlungen Statt finden *).

390. Patent vom 1. Juli 1841.

(Pichl, 67. Bd., S. 109, 120.)

V. Von den besonderen Vorrechten des Bank-Institutes.

§. 48. Auf die Verfälschung und Nachahmung der Noten der Bank sind dieselben Strafen verhängt, welche auf die Verfälschung und Nachahmung des vom Staate ausgegebenen Papiergeldes gesetzt sind.

Die Behörden sind verpflichtet, die dießfälligen Verbrecher aufzusuchen, anzuhalten, und zu bestrafen.

§. 49. Die Verfälschung und Nachahmung der Actien, und

---

*) Laut Hofkammer-Präsidialschreibens vom 2. Juni 1841, Z. 3384, (Zeitschr. für ö. R. ꝛc. 1841, 3. Bd., S. 336) hat die Bank-Direction den Termin zur Annahme und zur Umwechslung doppelfärbiger Banknoten zu 5 fl. und zu 10 fl. sowohl für ihre Cassen in Wien, als für die sämmtlichen Bank-Filial-Cassen im ganzen Umfange der Monarchie bis Ende December 1842 verlängert.

Schuldverschreibungen, der Depositen-Scheine und anderer Urkunden der Bank ist mit der gegen die Verfälschung öffentlicher Urkunden in Unserem Gesetzbuche über Verbrechen ausgesprochenen Strafen zu ahnden. (**383.**)

391. Allerhöchste Entschließung vom 9. October 1841 (kundgemacht durch die Länderstellen: in Tirol am 2., in Österreich unter der Enns und Steiermark am 15., und in Mähren und Schlesien am 16. December v. J. in Böhmen mit Gub. Circ. Vdg. vom 15. December 1841, Z. 7088.

(Zeitschrift für ö. R. rc. 1841, 3. Bd., S. 552 u. f. und beziehungsweise Prov. G. S. für Böhmen, 23. Bd., S. 634 u. f.)

Seine k. k. Majestät haben anzuordnen geruhet, daß die in Ansehung der Banknoten bestehenden gesetzlichen Anordnungen auch auf die neuen Banknoten zu **5** fl., **10** fl., **100** fl. und **1000** fl. ihre Anwendung finden sollen, welche laut der beiliegenden Kundmachung der Bank-Direction in Umlauf gesetzt werden.

Kundmachung vom 15. October 1841.

Die Direction der privilegirten österreichischen Nationalbank findet sich bestimmt, alle dermalen im Umlaufe befindlichen sieben Cathegorien von Banknoten der bisherigen Auflagen einzuziehen, und dafür neue Banknoten, und zwar bloß in fünf Cathegorien, zu **5**, **10**, **50**, **100** und **1000** fl. hinaus zu geben.

Die Beschreibungen dieser fünf Banknoten-Cathegorien, so wie ihre Abbildungen auf röthlichem Papiere, werden mittelst der Beilage allgemein bekannt gemacht.

In Beziehung auf die Einlösung und den Umtausch sämmtlicher Banknoten werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1. Die sogenannten doppelfärbigen, oder Banknoten zweiter Form zu **25**, **50** und **100** fl., dann die jüngst ausgegebenen einfärbigen Banknoten dritter Form zu **5** und **10** fl. werden vom **1.** Jänner bis letzten December **1842** noch bei sämmtlichen Bank-Cassen, sowohl in Wien, als zu Prag und Brünn, Lemberg, Ofen, Temeswar, Hermannstadt, Linz, Innsbruck, Gratz und Triest, im Wege der Verwechslung wie der Zahlung angenommen werden.

2. Vom 1. Jänner **1843** bis letzten Juni **1843** wird die Annahme der im ersten Absatze bezeichneten Banknoten-Cathegorien nur noch bei den Bank-Cassen in Wien, sowohl in Verwechslung als in Zahlungen Statt finden.

3. Nach Ablauf dieses achtzehnmonatlichen Termines ist sich wegen des Umtausches dieser bezeichneten Banknoten unmittelbar an die Bank-Direction zu wenden.

4. Die sogenannten doppelfärbigen, oder Banknoten zweiter Form zu 500 und 1000 fl. werden vom 1. Jänner bis letzten März 1842 noch bei sämmtlichen Bank-Cassen, sowohl in Wien, als zu Prag, Brünn, Lemberg, Ofen, Temeswar, Hermannstadt, Linz, Innsbruck, Gratz und Triest im Wege der Verwechslung wie der Zahlung angenommen werden.

5. Vom 1. April 1842 bis letzten Juni 1842 wird die Annahme dieser doppelfärbigen Banknoten zu 500 und 1000 fl. nur noch bei den Bank-Cassen in Wien, sowohl in der Verwechslung als in Zahlung Statt finden.

6. Nach Ablauf dieses sechsmonatlichen Termines ist sich wegen des Umtausches dieser Banknoten zu 500 und 1000 fl. unmittelbar an die Bank-Direction zu wenden.

(Nun folgt die Beschreibung der neuen Banknoten.)

II. Von einer öffentlichen Casse ausgestellte Schuldverschreibungen (öffentliche Obligationen).

Gattungen derselben.

A. Ältere Staatsschuld.

Zu der älteren Staatsschuld gehören:

1. Die für die Anlehen zu Genua und Florenz, in der Schweiz und in Deutschland ausgefertigten Hofkammer-Obligationen und a. h. Schuldverschreibungen zu 2½, 2¼ und 2%;

2. Die für die Anlehen zu Mailand ausgestellten Hofkammer-Obligationen in italienischer Sprache zu 2½, 2 und 1¾ %. (Die Obligationen der älteren lombardischen Schulden.)

3. Die Wiener Stadt-Banco-Obligationen zu 2½, 2¼ und 2%, die am 1. Jänner 1798 ausgestellten Wiener Stadt-Banco-Lotto-Obligationen zu 2%, und die Banco-Lotto-Obligationen vom Jahre 1805;

4. Die von der k. k. allgemeinen Hofkammer und

5. Die von der königl. ungarischen Hofkammer emittirten Obligationen zu 3, 2½, 2¼, 2 und 1¾ %;

6. Die Obligationen der in Frankfurt beim Hause Bethmann und in Holland beim Hause Osy und Goll aufgenommenen Anlehen zu 5 %. Diese Obligationen gehörten früher zu der in Wiener Währung verzinslichen Staatsschuld.

Vermöge a. h. Entschließung vom 6. September 1829 wurden aber vom 1. October 1829 die ursprünglichen Zinsen baar in Conv. Münze bezahlt, daher auch die Obligationen jetzt zu dieser Cathegorie gehören.

7. Die durch a. h. Entschließung vom 5. Mai 1840 in die Verlosung eingereihten n. ö. ständischen Domestical-Obligationen (Kundmachung des n. ö. ständischen Verordneten-Collegiums vom 20. März 1841, im Amtsblatte der Wiener-Zeitung vom 27. März 1841).

8. Die Obligationen der in Österreich verzinslichen Staatsschuld der vormaligen österreichischen Niederlande;

9. Die Obligationen von Galizien zu 2½, 2 und 1¾ %;

10. Die Schuldverschreibungen der n. ö. Regierung vom Jahre 1809 zu 6 beziehungsweise 3 %;

11. Die zur Einlösung der Silberscheidemünzen von 7 und 8½ kr. von der k. k. Bergwerks-Producten-Verschleiß-Direction in Gestalt von Interessen-Coupons ausgestellten Zahlungs-Anweisungen.

392. Patent vom 13. Februar 1809.
(Polit. G. S. 32. Bd., S. 32.)

Siebentens. Die Nachahmung oder Verfälschung der neuen Zahlungs-Anweisungen oder der einzelnen Coupons *), nicht minder die wissentliche Verbreitung solcher nachgemachten und verfälschten Anweisungen oder Coupons ist, wie die Nachmachung oder Verfälschung aller anderen öffentlichen Staats-Obligationen anzusehen, und nach §§. **97** bis **102** des Criminal-Gesetzbuches zu bestrafen.

12. Die Ärarial-Obligationen der Stände von Österreich, Böhmen, Mähren, Steiermark, Kärnthen, Krain, Galizien u. s. w. zu 2½, 2¼, und 2.

13. Die Ärarial-Obligationen des Wiener Oberkammeramtes zu 2½ und 2 %;

---

*) D. i. die zur Einlösung der Silberscheidemünzen von 7 und 8½ kr. von der k. k. Bergwerks-Producten-Verschleiß-Direction in Gestalt von Interessen-Coupons ausgestellten Zahlungs-Anweisungen. (Das Nähere hierüber siehe in dem obangeführten Patente a. a. O. S. 27—33.)

B. Neuere Staatsschuld.

Zu der neueren Staatsschuld gehören:

1. Die in Folge des a. h. Patentes vom 29. März 1815 ausgestellten Staatsschuldverschreibungen zu 2½ %;

2. Die in Folge des a. h. Patentes vom 1. Juni 1816 emittirten Staatsschuldverschreibungen zu 1 %;

3. Die Obligationen, die in Folge der im Patente vom 21. März 1818 angeordneten Verlosung der älteren Staatsschuld entstehen, zu 6, 5, 4½, 4 und 3½ %;

4. Die Renten-Urkunden des lombardisch-venetianischen Monte zu 5 %, zu Folge der höchsten Patente vom 27. August 1820, und vom 22. Mai 1822;

5. Die zu Folge a. h. Entschließung vom 22. October 1835 ausgegebenen Staats-Schuldverschreibungen vom 1. December 1835 zu 3 %;

6. Die zu Folge Hofkammer-Decretes vom 14. Februar 1838 (Pichl 4. Bd., S. 40) für die durch Einführung der allgemeinen Verzehrungssteuer eingezogenen Consumtionsgefälle ausgestellten Schuldverschreibungen zu 5 %;

7. Die in Folge des freiwilligen Anlehens, welches mit Patent vom 29. October 1816 eröffnet und im Juli 1818 geschlossen wurde, durch Arrosirung älterer Obligationen entstandenen Obligationen zu 5 % (Métalliques);

8. Die Obligationen des im Juni 1823 zur Tilgung der in England contrahirten und von England garantirten Staatsschuld geschlossenen Anlehens zu 5 %;

9. Die unterm 1. December 1829 zur Capitalisirung der Centralcassa-Anweisungen ausgegebenen Obligationenen zu 4 %;

10. Die in Folge Hofkammer-Decretes vom 13. März 1830, kundgemacht durch Regierungs-Circulare vom 31. März 1830 und in Gemäßheit des Regierungs-Circulares vom 10. April 1830 durch Verlosung 5 % Schuldverschreibungen Behufs der Interessen-Reduction entstandenen Obligationen zu 4 %;

11. Die in den Jahren 1840 und 1841 in drei Sprachen ausgestellten 5 % Metallique-Obligationen;

12. Die seit Mai 1842 ausgegebenen auf drei Monate lautenden Cassa-Anweisungen zu 3 % *).

Behandlung und Bestrafung der Verfälschung der zu was immer für einer Gattung von öffentlichen Staats-Credits-Papieren gehörigen Zinsabschnitte oder Anweisungen auf dieselben, der Staats-Central-Cassa-Anweisungen und der von öffentlichen Staats-Cassen zur Erlangung einer Obligation oder **Cartella del monte** ausgestellten Anweisungen und Certificate.

393. Hofdecret vom 19. Juni 1829, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge allerhöchster Entschließung vom 2. Mai 1829, über Vortrag der obersten Justizstelle, N. 2412 d. J. G. S.

Seine Majestät haben die öffentliche Bekanntmachung folgender Bestimmungen zur allgemeinen Warnung und Beobachtung anzuordnen geruhet:

„Die Verfälschung der zu was immer für einer Gattung von öffentlichen Staats-Credits-Papieren gehörigen Zinsabschnitte (**Coupons**) oder Anweisungen auf Zinsabschnitte (**Talons**), dann die Verfälschung der Staats-Central-Cassa-Anweisungen und der von öffentlichen Staats-Cassen zur Erlangung einer Obligation oder **Cartella del monte** ausgestellten Anweisungen und Certificate, sind als Verfälschung öffentlicher Creditspapiere nach dem zwölften Hauptstücke ersten Theiles, ersten Abschnittes des Strafgesetzbuches zu behandeln.“

In Folge dieser allerhöchsten Bestimmung macht sich derjenige, der oberwähnte Urkunden nachahmet oder verfälscht, so wie derjenige, der hieran unmittelbar oder mittelbar Theil nimmt, des Verbrechens der Verfälschung öffentlicher Creditspapiere und der hierauf in dem zwölften Hauptstücke des Strafgesetzbuches ersten Theiles, §§. **92**, **93**, **97** bis **102** ausdrücklich für die Nachahmung oder Verfälschung der von öffentlichen Cassen ausgestellten Schuldverschreibungen (öffentlichen Obligationen) festgesetzten Strafen schuldig.

---

*) Siehe: Die Amortisation der öffentlichen Credits-Effecten nach den gegenwärtig bestehenden Vorschriften. Ein Versuch von Josef Maximilian Winiwarter ꝛc. Wien 1841, S. 30 u. f.

Behandlung und Bestrafung der Verfälschung der Pfandbriefe und ihrer Coupons der galizisch-ständischen Credits-Anstalt.

393 a) Patent vom 3. November 1841.

(Pichl, 67. Bd., S 230, 233, 259.)

Die getreuen Stände unserer Königreiche Galizien und Lodomerien haben Uns die a. u. Bitte angebracht, durch einen freiwilligen Verein von Besitzern landtäflicher Güter, unter Garantie der Stände, eine Credit-Anstalt, mit Benennung „Galizisch-ständische Credit-Anstalt“ bilden zu dürfen.

Nachdem Wir dieser Bitte a. g. willfahrt haben, sind an der Landtags-Versammlung in Unseren Königreichen Galizien und Lodomerien mit Einschluß der Bukowina, die Statuten der gedachten Credit-Anstalt entworfen, von Unsern Behörden geprüft, und Uns zu Unserer Genehmigung vorgelegt worden.

Da Wir nun die beiliegenden Statuten in allen ihren Puncten hiermit zu bestätigen Uns a. g. bewogen finden; so wollen Wir auch, daß solche von Jedermann, den es angeht, gebührend geachtet und befolgt werden.

Statuten der galizisch-ständischen-Credit-Anstalt.

II. Hauptstück.

Pfandbriefe.

§. 6. Der Credit-Verein ertheilt Darleihen mittelst der Ausfertigung von Pfandbriefen.

§. 7. Die Pfandbriefe sind öffentliche Urkunden, durch welche der Credit-Verein dem Besitzer derselben die regelmäßige Entrichtung der Zinsen und die Rückzahlung des Capitals unter den in den Grundsätzen des Institutes enthaltenen Bedingungen zusichert, deren halbjährige Aufkündigung der Credit-Anstalt vorbehalten, dem Pfandbrief-Inhaber jedoch nicht eingeräumt wird.

IX. Hauptstück.

Begünstigungen der Credit-Anstalt.

§. 79. Außer der Genehmigung der in dem vorhergehenden Hauptstücke angeführten Hülfsmittel des Credit-Vereines haben Seine

k. k. Majestät ferner zur Begünstigung der Credit-Anstalt allergnädigst geruhet:

——— c) zu bestimmen, daß die Verfälschung der Pfandbriefe und ihrer Coupons eben so bestraft werde, wie dieß bei der Verfälschung anderer von einer öffentlichen Casse des In- oder Auslandes ausgestellten Schuldverschreibungen gesetzlich zu geschehen hat.

Begriff des ausgeführten Verbrechens der Nachmachung als Münze geltender öffentlicher Credits-Papiere ohne Rücksicht auf Zahl und Gattung der dazu vorbereiteten und geigneten Werkzeuge.

(A. h. Entschließung v. 11. Febr. 1806 beim §. 96 **397.** und Hfd. v. 3. December 1808, N. 870 d. J. G. S. ad 2) beim §. 94 **394.**)

Finanz-Rücksichten, nach welchen die bloße Anhaltung eines falschen Credits-Papieres kein Gegenstand einer criminellen Amtshandlung ist.

(Jhfd. v. 20. October 1826 beim §. 226 **873.**)

Beobachtung besonderer Verschwiegenheit in allen die Verfälschung der als Münze geltenden öffentlichen Credits-Papiere betreffenden Criminal-Verhandlungen.

(Jhfd. v. 19. Jänner 1804 beim §. 305 **1106.**)

Anzeige wegen Verfälschung öffentlicher Credits-Papiere, an die betreffenden höhern Behörden.

(Jhfd. v. 5. April 1805 beim §. 305 **1109.** Hfd. v. 17. Juni 1805, N. 737 d. J. G. S. a. a. O. **1110.** böhm. App. Vdg. v. 7. Dec. 1807 a. a. O. **1111.** Hfd. v. 16. Nov. 1810, N. 917 d. J. G. S. a. a. O. **1112.** Hfd. v. 22. Februar 1811, N. 931 d. J. G. S. a. a. O. **1113.** Hfd. v. 15. Mai 1824, N. 2007 d. J. G. S. a. a. O. **1114.** Hfd. v. 19. August 1825, N. 2127 d. J. G. S. a. a. O. **1115.** und Jhfd. v. 3. August 1827 beim §. 482 **1478.**)

Benehmen des Criminal-Gerichtes, wegen Überkommung der Unechtheits-Certificate in Credits-Gegenständen.

(N. ö. App. Dec. v. 3. Oct. 1814 beim §. 240 **971.** Hfd. v. 15. Mai 1824, N. 2007 beim §. 305 **1114.** Hfd. v. 8. October 1824, N. 2042 beim §. 240 **973.** Hfd. v. 2. April 1825, N. 2085 a. a. O. **974.** Hfd. v. 22. December 1826, N. 2241 d. J. G. S. a. a. O. **977.** und n. ö. Reggs. Dec. v. 23. Febr. 1830, Z. 1952 a. a. O. **979.**)

Prüfung und Ausfertigung der Unechtheits-Certificate von Seite der k. k. allgemeinen Hofkammer.

(N. ö. App. Vdg. v. 4. Juli 1823 beim §. 240 **972.**)

Benehmen der Criminal-Gerichte, wegen Einholung der Auskünfte in Credits-Papier-Verfälschungsfällen.

(Hfd. v. 22. October 1825, N. 2138 d. J. G. S. beim §. 240 **975.** Ihfd. v. 15. Sept. 1826 a. a. O. **976.** Hfd. v. 2. Oct. 1829, N. 2429 d. J. G. S. a. a. O. **978.**)

Benehmen der Criminal-Gerichte, rücksichtlich Ungarns bei Verfälschung öffentlicher Credits-Papiere.

(N. ö. App. Dec. v. 20. März 1820, beim §. 32 **223.**)

Gerichtsbarkeit über das Verbrechen der Verfälschung öffentlicher Credits-Papiere im Küstenlande.

(Hfd. v. 8. August 1820, N. 1684 d. J. G. S. beim §. 221 2) **782.**)

Bedingung der Überlieferung der dieses Verbrechens Beschuldigten an das Criminal-Gericht der Hauptstadt der Provinz.

(Hfd. v. 24. März 1808, N. 837 d. J. G. S. beim §. 221 2) **785.**)

Erstattung der Anzeige an die betreffenden Oberbehörden, bei Ablassung von der Untersuchung wegen Nachmachung öffentlicher Credits-Papiere.

(Ihfd. v. 12. Juli 1806 beim §. 273 **1042.** Hfd. v. 2. August 1819 a. a. O. **1043.**)

Bei diesem Verbrechen sind über Ablassungsbeschlüsse der untern Behörden keine Anzeigen oder Berichte an den obersten Gerichtshof zu erstatten.

(Hfd. v. 5. October 1836 beim §. 273 **1052.**)

Amtshandlung der Criminal-Gerichte bei diesen Verbrechen, wenn keine rechtlichen Anzeigungen gegen eine bestimmte Person vorhanden sind.

(Jhfd. v. 3. August 1827, Z. 1746 beim §. 482 **1478.**)

Verbot der Erfolgung einer Remuneration an einen k. k. Beamten von Seite der österr. privil. National-Bank-Direction, wegen Entdeckung mehrerer Verfälscher der als Münze geltenden öffentlichen Credits-Papiere.

(N. ö. Reggs. Präs. Vdg. v. 21. Sept. 1829, Z. 1564 beim §. 215 **651.**)

Aufbewahrung der falschen Credits-Papiere.

(Hfd. v. 23. Febr. 1816, N. 1213 d. J. G. S. beim §. 239 **959.** Hfd. v. 2. April 1825, N. 2085 d. J. G. S. beim §. 240 **974.** Hfd. v. 5. Oct. 1836, beim §. 273 **1052.**)

§. 93.

Mitschuldige dieses Verbrechens.

Mitschuldiger dieses Verbrechens ist, wer die bey öffentlichen Creditspapieren gewöhnlichen Wappen nachsticht, Papier, Stämpel, Matritzen, Buchstaben, Pressen oder was immer zur Hervorbringung falscher Creditspapiere dienen kann, obgleich nur in einem einzelnen Stücke verfertiget, und zum Vorschube der Nachmachung wissentlich überliefert, oder auf was immer für eine Art zur Nachmachung mitwirket, wenn gleich seine Mitwirkung ohne Erfolg geblieben wäre.

(Siehe den §. 5 St. G. B. ü. V.)

Der Begriff des ausgeführten Verbrechens der Nachmachung solcher Credits-Papiere fordert nicht die Anwendung aller hierzu nöthigen vorbereiteten Werkzeuge.

(Hfd. v. 3. Dec. 1808, N. 870 d. J. G. S. ad 2) beim §. 94 (**394.**

§. 94.

Wenn ein als Münze geltendes Creditspapier (Bancozettel) wirklich verfertiget worden ist, wird der Verbrecher sowohl als jeder Mitschuldige mit dem Tode bestraft *). Strafe: a) der vollbrachten Nachmachung der als Münze geltenden öffentlichen Credits-Papiere. S. A. I. Nr. 3.

Begriff des ausgeführten Verbrechens der Nachmachung als Münze geltender öffentlicher Credits-Papiere, ohne Rücksicht auf Zahl und Gattung der dazu vorbereiteten und geeigneten Werkzeuge.

394. Hofdecret vom 3. December 1808, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung über Vortrag vom 10. September 1808 N. 870 d. J. G. S.

Aus Gelegenheit eines wegen Nachmachung der Bancozettel neuerlich untersuchten Verbrechens haben sich die Anstände ergeben.

1. Ob in jenen Fällen, welche gemäß des §. **221** des neuen Strafgesetzes ausnahmsweise zur Untersuchung einem andern Criminal-Gerichte als jenem zugewiesen sind, in dessen Bezirke der Beschuldigte angetroffen wird, das Geständniß, welches der Beschuldigte nach Maßgabe des §. **236** bei jenem Criminal-Gerichte, in dessen Bezirke er betreten worden ist, abgelegt hat, bei dem zur Untersuchung des ihm angeschuldeten Verbrechens aber eigens bestimm-

---

*) Das gegenwärtige Strafgesetz hat auf die Nachmachung der als Münze geltenden Staatspapiere anstatt der im Josefinischen Gesetzbuche (§. 65) festgesetzten langwierigen Gefängnißstrafe, die Todesstrafe verhängt, und dieselbe auch auf den Theilnehmer ausgedehnt, der solche nachgemachte Papiere im Verständnisse mit dem Nachmacher oder einem Mitschuldigen ausgegeben hat. (§. 95) Die Gründe der Einführung der Todesstrafe auf dieses Verbrechen siehe in dem Hofkanzlei-Decrete vom 29. October 1803, N. 632 d. J. G. S, beim 8. Abs. des Kdp. **17.**

ten Criminal-Gerichte zu bestätigen verweigert, nach den §§. 398 und 399 unter a) als ein rechtlicher Beweis der eingestandenen Thatsachen angenommen werden könne, und

2. ob bei dem Verbrechen der Verfälschung öffentlicher Credits-Papiere, wenn bloß mit einigen vorbereiteten Werkzeugen der Druck und die Stempel, nicht aber auch das Papier nachgemacht worden ist, das Verbrechen nach dem §. 91 als vollendet zu betrachten, und mit dem Tode zu bestrafen, oder nach §. 96 als ein nicht ganz ausgeführter Versuch anzusehen, und bloß mit der Kerkerstrafe zu belegen sei?

Hierüber haben nun Seine Majestät zu erklären geruhet, daß **ad 1)** ein Geständniß, welches vor was immer für einem inländischen Criminal-Gerichte abgelegt wird, über die eingestandene That den rechtlichen Beweis herstelle; und **ad 2)**, daß der Begriff des ausgeführten Verbrechens der Bancozettel-Nachmachung die Anwendung aller hierzu nöthigen Werkzeuge nicht fordere, sondern daß es zu dem im §. 94 bezeichneten Verbrechen genug sei, wenn Bancozettel gemäß des §. 92 und 93 überhaupt mit vorbereiteten Werkzeugen, ohne Rücksicht auf die Gattung und Zahl der letzteren nachgemacht werden.

Übrigens hat es in Hinsicht der bloß mit der Tinte und Feder nachgemachten Bancozettel bei der schon bestehenden höchsten Erklärung sein ferneres Bewenden. (**394.**, **396.**, **397.**, **398.**)

§. 95.

S. A. I. Nr. 4. **Die Todesstrafe hat auch gegen den Theilnehmer Statt, welcher nachgemachte öffentliche Creditspapiere in Verständniß mit dem Nachmacher oder einem Mitschuldigen, ausgegeben hat.**

Todesstrafe gegen den Theilnehmer, welcher erst nach vollendeter Nachmachung das Verständniß nach §. 95 St. G. ü. V. getroffen hat.

395. Hofdecret vom 21. Juli 1810, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung über Vortrag der Hofcommission in J. G. S. N. 908 d. J. G. S.

Da der §. 95 des Gesetzes über Verbrechen keinen Unterschied macht, ob das Verständniß eines Ausgebers der als Münze geltenden Credits-Papiere mit dem Nachmacher oder einem Mitschuldigen vor, während oder nach der Nachmachung getroffen worden ist; so hat die Todesstrafe auch gegen jenen Theilnehmer Statt, welcher mit dem Nachmacher oder einem Mitschuldigen erst nach vollendeter Nach-

machung das Verständniß getroffen, und demselben gemäß solche nachgemachte Credits-Papiere ausgegeben hat.

Behandlung und Bestrafung desjenigen, der nachgemachte oder verfälschte öffentliche Credits-Papiere ohne Einverständniß mit den Verfälschern weiter verbreitet.

(§. 180 a) St. G. B. ü. V. und Hfd. v. 24. März 1808 d. J. G. S. beim §. 221 2) **785.**)

§. 96.

Ist die Nachmachung der als Münze geltenden öffentlichen Creditspapiere zwar versucht, aber die Verfertigung nicht ganz ausgeführet worden; so soll jeder, welcher hierzu mitgewirket hat, mit schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren, und bey besonderer Gefährlichkeit mit lebenslangem schweren Kerker bestrafet werden. Strafe des Versuches. S. A. I. Nr. 5.

(Siehe den §. 7 St. G. B. ü. V.)

Behandlung und Bestrafung der Nachmachung als Münze geltender öffentlicher Credits-Papiere mit Tinte und Feder oder anderen dazu nicht vorbereiteten und geeigneten Werkzeugen.

396. Hofdecret vom 25. October 1805, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung über Vortrag der obersten Justizstelle vom 6. September n. J. N. 751 d. J. G. S.

Da die Nachmachung eines Bancozettels durch Tinte und Feder nicht einhellig nach dem §. 96 des Strafgesetzes, sondern als Betrug beurtheilt wurde, wird zur Behebung dieses Zweifels festgesetzt: daß jede Nachmachung der Bancozettel durch Tinte und Feder das in dem §. 96 bezeichnete Verbrechen des Versuches der Verfälschung öffentlicher Credits-Papiere darstelle.

397. Allerhöchste Entschließung vom 11. Februar 1806.

(Polit. G. S. 29. Bd., S. 32.)

Ist die Nachmachung der als Münze geltenden öffentlichen Credits-Papiere mit der Feder, oder andern zur Verfälschung nicht vorbereiteten und dazu geeigneten Werkzeugen verübet worden; so soll sie ebenfalls als ein Versuch der Verfälschung bestraft werden.

398. Patent vom 20. Juni 1811, Beilage C.

(Polit. G. S. 36. Bd., S. 206.)

§. 6. Ist die Nachmachung der als Münze geltenden öffentlichen Credits-Papiere mit der Feder, oder andern zur Verfälschung nicht vorbereiteten, und dazu geeigneten Werkzeugen verübet worden; so soll sie ebenfalls als ein Versuch der Verfälschung bestraft werden.

399. Patent vom 7. Mai 1813, Beilage C.

(Polit. G. S. 40. Bd., S. 90.)

§. 6. Ist die Nachmachung der als Münze geltenden öffentlichen Credits-Papiere (Einlösungs-Scheine, Anticipations-Scheine) mit der Feder oder andern zur Verfälschung nicht vorbereiteten, und dazu nicht geeigneten Werkzeugen verübet worden, so ist dieselbe als das, im §. 96 des Strafgesetzes bezeichnete Verbrechen des Versuches der Verfälschung zu bestrafen.

(Siehe Hfd. v. 3. Dec. 1808, N. 870 d. J. G S. a. E. beim §. 94 394.)

Bedingung der Straflosigkeit, beziehungsweise Belohnung des Verbrechers als Anzeigers der Gehilfen der Verfälschung als Münze geltender öffentlicher Credits-Papiere.

(Pat. v. 20. Juni 1811 §. 11 beim §. 92 376. Pat. v. 7. Mai 1813 §. 7 a. a. O. 381. und polit. G. S. 40. Bd., S. 91.)

§. 97.

Strafe: b) der vollbrachten Nachmachung der öffentlichen Schuldverschreibungen.

Wenn eine von einer öffentlichen Casse ausgestellte Schuldverschreibung nachgemacht worden, ist der Verbrecher sowohl, als jeder Mitschuldige, mit lebenslangem schweren Kerker, welcher bey besonders bedenkli-

chen Umständen des Verbrechens verschärft werden soll, zu bestrafen.

Gattungen dieser Schuldverschreibungen.
(Siehe dieselben beim §. 92 S. 383 u. f.)

§. 98.

Gleiche Strafe trifft den Theilnehmer, welcher nachgemachte öffentliche Creditspapiere, in Verständniß mit dem Nachmacher oder einem Mitschuldigen ausgegeben hat.

§. 99.

Wenn die im §. 97 angeführte Nachmachung der öffentlichen Creditspapiere versucht, aber nicht ganz ausgeführet worden; soll jeder, welcher hierzu mitgewirket hat, mit schwerem Kerker von fünf bis zehn, und bey besonders gefährlichen Umständen des Verbrechens, von zehn bis zwanzig Jahren bestrafet werden. Strafe des Versuches.

§. 100.

Der Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere ist auch derjenige schuldig, welcher dergleichen echte Papiere in eine höhere Summe, als für welche sie ursprünglich ausgestellet gewesen sind, abändert, oder dazu Hülfe leistet. II. Abänderung der öffentlichen Creditspapiere in eine höhere Summe.

§. 101.

Ein solcher Verbrecher soll mit schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren; und ist die Verfälschung zwar versucht, aber nicht vollbracht worden, von fünf bis zehn Jahren bestrafet werden. Strafe des Verbrechers.

(Siehe den §. 7 St. G. B. ü. V.)

§. 102.

Strafe des Theilnehmers. S. A. I. Nr. 6.

Wer im Verständnisse mit dem Verfälscher die fälschlich abgeänderten öffentlichen Creditspapiere ausgegeben hat, ist mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren zu bestrafen.

(Vergl. §. 100 mit §§. 95 und 98 St. G. B. ü. V. Pat. v. 20. Juni 1811 §. 10 beim §. 92 **376.** Hfd. v. 7. Sept. 1811, N. 957 d. J. G. S. a. a. O. **377.** Pat. v. 7. Mai 1813, §. 6 a. a. O. **381.** dann §. 197 St. G. ü. V.)

Dreyzehntes Hauptstück.

Von der Münzverfälschung.

---

§. 103.

Das Verbrechen der Münzverfälschung begeht derjenige: Münzverfälschung.

a) der unbefugt nach einem, wo immer im Umlaufe gangbaren Gepräge Münze schlägt, obschon Schrott und Korn der echten Münze gleich, oder noch hältiger wäre *);

b) der nach einem, wo immer gangbaren Gepräge entweder aus echtem Metalle geringhältigere, oder aus geringschätzigerem Metalle unechte Münze schlägt, oder sonst falscher Münze das Ansehen echten Geldes gibt;

Verbot, Abdrücke von cursirenden Münzen nachzuahmen.

400. Hofkammer-Decret vom 24. October 1800.

(Polit. G. S. 16. Bd., S. 155.)

Es ist ohne Verzug zu Jedermanns Wissenschaft kund zu machen,

---

*) Das Josefinische Strafgesetz (§. 68) forderte zur Münzverfälschung, daß dieselbe eine inländische, oder eine in den Erblanden umlaufende, fremde Münze zum Gegenstande habe, und das Hofdecret vom 19. October 1792, an das n. ö. Appellations-Gericht, in Folge Einvernehmens zwischen der obersten Justizstelle und der Hofcommission in Gesetzsachen. N. 64 d. J. G. S. des Inhaltes: „Wer eine ausländische in den Erblanden nicht umlaufende Münze ringschätzig oder ringhältig präget, begeht das Verbrechen eines Betruges; wer sie aber in ächten Schrott und Korn verfertiget, dieser kann einer Strafe nicht unterzogen werden,“ lenkte nur in so weit wieder ein, daß jede andere Verfälschung einer fremden Münze für einen Betrug erklärt wurde.

daß Abdrücke von wirklich cursirenden Münzen zu keiner Zeit, und unter keinem Titel, wie er immer Namen haben möge, von Privaten nachzuahmen gestattet wird.

Bezeichnung der Spielpfennige zur Unterscheidung von Geldmünzen.

401. Hofdecret vom 17. September 1801.

(Polit. G. S. 16. Bd., S. 154.)

Da seit Kurzem verschiedene von Metall verfertigte sogenannte Dantes oder Jettons mit einer auf denselben geprägten bildlichen Vorstellung zum Vorschein gekommen sind, dergleichen Spielzeichen aber von Unwissenden aus Irrthum für wirkliche Geldmünzen angesehen werden können: so wird den Länderstellen hiermit aufgetragen, den im Lande befindlichen Metallwaaren-Fabriken, und anderen Gewerbsleuten, die mit Verfertigung dieser Spielpfennige sich beschäftigen, zu bedeuten: daß dergleichen Dantes oder Jettons, um sie außer aller Ähnlichkeit mit Geldmünzen zu setzen, weder ein Bildniß eines regierenden oder abgelebten Fürsten, noch irgend ein Zeichen einer öffentlichen Macht enthalten dürfen, und daß die eine Seite derselben jederzeit mit der Aufschrift: Spielpfennige versehen sein solle.

402. Decret der vereinten Hofkanzlei vom 23. Juli 1807, an alle Länderstellen.

(Polit. G. S. 29. Bd., S. 36 u. f.)

Die Landesstelle hat die Verordnung vom 17. September 1801 (401.), daß die Jettons oder Spielmarquen weder das Bildniß eines regierenden oder abgelebten Fürsten, noch irgend ein Zeichen einer öffentlichen Macht enthalten dürfen, öffentlich und durch ein gedrucktes Circular wiederholt kund zu machen, und, da der ersten Verordnung eigentlich keine Strafe der Übertretung beigefügt ist, nur jene der Confiscation dergleichen ordnungswidrig verfertigten Spielpfennige beizufügen.

Verbot des Vergoldens, Versilberns, und des Verkaufes der außer Curs gesetzten Münzen.

403. Hofkanzlei-Decret vom 21. October 1813, an sämmtliche Länderstellen.

(Polit. G. S. 41. Bd., S. 104 u. f.)

So wie das Vergolden gangbarer Münzen bereits in dem 2. Theile des St. G. unter der in dem §. 83 bestimmten Strafe unter-

sagt ist; eben so hat man, um jeden Unterschleif und Betrug desto sicherer hintanzuhalten, es für nothwendig befunden, dieses Verbot auch auf die außer Curs gesetzten Münzen auszudehnen, daher auch das Vergolden und das Versilbern der verrufenen Münzen zu untersagen, und den Verkauf solcher vergoldeten oder versilberten Münzen unter Confiscations-Strafe zu verbieten.

Verbot der Verfertigung und des Verkaufes von Abdrücken cursirender Münzen in unedlen Metallen.

404. Hoffammer-Präsidial-Decret vom 12. Juni 1824, an sämmtliche Länder-Chefs.

(Polit. G. S. 52. Bd., S. 288.)

Da sich einige Fälle ereignet haben, wo Abdrücke von cursirenden Münzen in unedlen Metallen verfertiget, und zum Verkaufe feilgeboten wurden, so wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht: daß die Verfertigung oder der Verkauf solcher Abdrücke von wirklich cursirenden Münzen des In- oder Auslandes in Metall unter Confiscations-Strafe verboten sei. Übrigens versteht es sich von selbst, daß durch die gegenwärtige Anordnung die Bestimmungen des Strafgesetzes in ihrer Anwendung nicht im mindesten geändert werden.

c) der echte Stücke Geldes auf was immer für eine Art in ihrem inneren Werthe und Gehalte, nach welchem sie gemünzet worden, verringert, oder ihnen die Gestalt von Stücken höheren Werthes zu geben sucht;

Behandlung und Bestrafung des Vergoldens gangbarer Münzgattungen.

(§. 83 St. G. II. Thl.)

d) der Werkzeuge zur falschen Münzung herbeyschafft, oder auf was sonst immer für eine Art zur Verfälschung mitwirket *).

(§§. 221 2), 305, 433 und 489 St. G. B. ü. V.)

---

*) In Folge Hofdecretes vom 2. Juni 1807, Z. 10,425 (in v. Zimmerls Hdb. 3. Thl., S. 247 und Kudler a. a. O. 1. Bd.,

Finanz-Rücksichten, nach welchen die bloße Anhaltung einer unechten Münze kein Gegenstand einer criminellen Amtshandlung ist.

(Jhfd. v. 20. Oct. 1826, beim §. 226 **873.**)

Benehmen der Criminal-Gerichte zur Überkommung der Certificate über die Unechtheit der falschen Münzen.

(N. ö. Reggs. Dec. v. 23. Februar 1830, Z. 1952, beim §. 240 **979.**)

Bei Verbrechen der Münzverfälschung sind über Ablassungsbeschlüsse der unteren Behörden keine Anzeigen oder Berichte an den obersten Gerichtshof zu erstatten.

(Hfd. v. 5. October 1836, beim §. 273 **1052.**)

Aufbewahrungsort der falschen Münzen.

(Jhfd. v. 26. Nov. 1825, beim §. 244 **1001.**) Hfd. v. 1. Febr. 1836, Z. 2992 a. a. O. **1002.** und Hfd. v. 5. October 1836 beim §. 273 **1052.**)

§. 104.

Strafe.

Die Strafe dieses Verbrechens ist schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren; wenn aber besondere Gefährlichkeit, oder großer Schade dazukommt, von zehn bis zwanzig Jahren. Nur dann, wann die Verfälschung sich für jedermann kennbar darstellet, oder, wann die unbefugt geprägte Münze der echten am Schrott und Korn gleich ist, kann die Strafe zwischen einem und fünf Jahren ausgemessen werden.

§. 105.

Theilnahme an der Münzverfälschung.

Als Theilnehmer an der Münzverfälschung begeht ein Verbrechen, wer verfälschtes Geld im Verständ-

---

S. 208 1)) ist, wann Stoß- und Preßwerke zu Betreibung eines Gewerbes nothwendig sind, in der obrigkeitlichen Bewilligung zu einem solchen Gewerbe auch die Bewilligung zur Haltung des Stoß- und Preßwerkes begriffen. (Siehe die §§. 84 und 85 St. G. II. Thl.)

nisse mit demjenigen, der die Verfälschung begangen, oder begehen geholfen hat, auszugeben, auf sich nimmt; oder die Theile, um welche die echten Geldstücke in dem Falle des §. 103, c) verringert worden, an sich löset.

(Vergl. den §. 180 a) des I. Thl. und den §. 223 des II. Thl. des St. G.)

§. 106.

Eine solche Theilnehmung soll mit schwerem Kerker von einem bis fünf, und bey verursachtem großen Schaden, bis zehn Jahren bestrafet werden. Strafe.

(§. 197 St. G. B. ü. V.)

Vierzehntes Hauptstück.

Von der Religionsstörung.

---

§. 107.

Religionsstörung.

Das Verbrechen der Religionsstörung begeht:

a) wer durch Reden, Schriften oder Handlungen Gott lästert;

b) wer eine im Staate bestehende Religionsübung störet, oder durch entehrende Mißhandlung an den zum Gottesdienste gewidmeten Geräthschaften, oder sonst durch Handlungen, Reden, Schriften öffentlich der Religion Verachtung bezeiget;

In der österreichischen Monarchie wirklich und rechtmäßig bestehende Religionsübungen *).

1. Die Römisch-katholische,	Christliche Kirchen.
2. Die Griechisch-katholische,	
3. Die Armenisch-katholische,	
4. Die Orientalisch-Griechisch nicht unirte,	
5. Die Protestantisch-Augsburgische,	
6. Die Protestantisch-Helvetische,	
7. Die Unitarier,	
8. Die jüdische Religion.	

---

*) Verordnung vom 20. Juni 1781, vom 13. October 1781, und Jenulls Crim. Recht, II. Thl. in der Anmerkung a) zum §. 107; Hdb. des ö. Kirchenrechtes, von Georg Rechberger, I. Thl., §. 296; dann ö. Kirchenrecht, von Gustermann, III. Thl., §. 583 u. f.)

Digitized by Google

c) wer einen Christen zum Abfalle vom Christenthume zu verleiten sich anmaßet;

d) wer Unglauben zu verbreiten, oder eine der christlichen Religion widerstrebende Irrlehre auszustreuen, wer Sectirung zu stiften, sich bestrebet *).

(§. 433 St. G. B. ü. V.)

§. 108.

Strafe.

Ist durch die Religionsstörung öffentliches Aergerniß gegeben worden, oder eine Verführung erfolget, oder gemeine Gefahr mit dem Unternehmen verbunden gewesen; so soll dieses Verbrechen mit schwerem Kerker von einem bis auf fünf Jahre; bey großer Boßheit oder Gefährlichkeit aber auch bis auf zehn Jahre bestrafet werden.

§. 109.

Treffen keine der in dem vorhergehenden Paragraphe erwähnten Umstände mit ein; so ist die Religionsstörung mit Kerker von sechs Monathen bis auf ein Jahr zu bestrafen.

---

*) Die unter der Aufschrift von der Religionsstörung angeführten Verbrechen wurden in dem Josefinischen Strafgesetze (§§. 61—66 II. Thl.) zu jenen politischen Verbrechen gerechnet, die zum Verderbnisse der Sitten führen.

Fünfzehntes Hauptstück.

Von der Nothzucht und anderen Unzuchtsfällen.

---

§. 110.

Nothzucht.

Wer eine Weibsperson durch gefährliche Bedrohung, wirklich ausgeübte Gewaltthätigkeit, oder durch arglistige Betäubung ihrer Sinne außer Stand setzet, seinen Lüsten Widerstand zu thun, und in solchem Zustande sie schändet, begeht das Verbrechen der Nothzucht *).

(§. 136 St. G. B. ü. B.)

Behandlung und Bestrafung der einfachen thätigen Privat-Injurien.

(Erläut. der Hofcom. in J. G. S. vom 21. Jänner 1805 beim §. VII der Einleit. zum St. G. ü. B. **56.**)

§. 111.

Strafe.

Die Strafe der Nothzucht ist schwerer Kerker zwischen fünf und zehn Jahren. Hat die Gewaltthätigkeit einen wichtigen Nachtheil der Beleidigten an ihrer Gesundheit, oder gar am Leben zur Folge gehabt; so soll die Strafe auf eine Dauer zwischen zehn und zwanzig Jahren verlängert werden.

---

*) Der in dem Josefinischen Strafgesetze (§. 130 u. f.) unvollständig angegebene Begriff des Verbrechens der Nothzucht wurde überhaupt auf den Fall ausgedehnt, wo eine Weibsperson durch gefährliche Bedrohung, wirklich ausgeübte Gewaltthätigkeit, oder durch arglistige Betäubung ihrer Sinne, oder wo eine Person, welche noch nicht vierzehn Jahre alt ist, geschändet wird.

§. 112.

Die an einer Person, welche noch nicht vierzehn Jahre alt ist, unternommene Schändung wird ebenfalls als Nothzucht angesehen und bestraft *).

Schändung einer unmündigen Person.

§. 113.

Als Verbrechen werden auch nachstehende Arten der Unzucht bestrafet:

Verbrechen der Unzucht gegen die Natur, und der Blutschande.

I. Unzucht gegen die Natur.

(§§. 28—31, und 252 St. G. II. Thl.)

Erläuterung des §. 113 des St. G. B. ü. V.

405. Protocolls-Auszug vom 15. Juli 1824.
(Pratob. Mat., 8. Bd., S. 432.)

Der §. **113.** des **I.** Thls. des St. G. wird dahin erläutert, daß unter Unzucht gegen die Natur, nur die, in dem Strafgesetze vom **13.** Jänner **1787** im §. **71** des **II.** Thls. (**N. 611** d. J. G. S. Seite **58**) **) und dem St. G. B. für Westgalizien v. **17.** Juni **1796**, **N. 301** d. J. G. S, §. **98**, **I** ***) bezeichneten Unzuchtsfälle zu verstehen seien.

405 a) Hofdecret vom 14. August 1824, an das Appellations-Gericht für Tirol und Vorarlberg, nach gepflogener Rücksprache mit der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen, **N.** 2035 d. J. G. S.

Über die Anfrage: ob die Selbstbefleckung überhaupt, und insbesondere, wenn dieselbe in Gegenwart mehrerer Personen öffentlich oder gemeinschaftlich getrieben wird, als Verbrechen der Unzucht gegen die Natur anzusehen sei, oder nicht? wird auf die dem §. **113**, ersten Theiles des Strafgesetzbuches zum Grunde liegende nähere Be-

---

*) Siehe wegen Berechnung des Alters das Hfd. v. 7. Mai 1819, N. 1558 d. J. G. S. beim §. 15 (**93.**) und Wildners Zeitschrift „der Jurist“ 1840, 3. Bd., S. 14 §. 5.

**) Dieser §. 71 lautet: Wer die Menschheit in dem Grade abwürdiget, um sich mit einem Viehe, oder mit seinem eigenen Geschlechte fleischlich zu vergehen, macht sich eines politischen Verbrechens schuldig.

***) Dieser §. 98 lautet in der hierher gehörigen Stelle folgender Maßen: Durch Unzucht macht sich auch eines Verbrechens schuldig:
I. Wer mit einem Viehe, oder mit seinem eigenen Geschlechte sich vergeht.

zeichnung des §. 71, zweiten Theiles des Josefinischen allgemeinen Gesetzbuches über Verbrechen und deren Bestrafung zu weisen befunden.

II. Blutschande, welche zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, ihre Verwandtschaft mag von ehelicher oder unehelicher Geburt herrühren, begangen wird *).

Behandlung und Bestrafung der schweren Polizei-Übertretung der Unzucht zwischen Verwandten.

(§. 246 St. G. B. II. Thl.)

Besondere Milderungsumstände bei diesem Verbrechen.

(§. 39 a) und c)).

Besonderer Erschwerungsumstand bei diesem Verbrechen.

(§. 37 d)).

§. 114.

Strafe.

Die Strafe ist Kerker zwischen sechs Monathen und einem Jahre.

§. 115.

Verführung zur Unzucht und Kuppeley.

III. Verführung, wodurch jemand eine seiner Erziehung oder Aufsicht anvertraute Person zur Unzucht verleitet **).

(Vergl. den §. 1328 des a. b. G. B.)

---

*) Nach dem Hofdecrete vom 8. November 1787, an sämmtliche Länderstellen, in Folge Resolution über Vortrag der Compilations-Hofcommission vom 20. October 1787, N. 744 d. J. G. S. war der Begriff der Blutschande weiter, als der im gegenwärtigen Strafgesetze; indem es in demselben heißt: Als Blutschande ist jede Vermischung anzusehen, die zwischen Personen geschieht, die aus ehelicher oder außerehelicher Geburt in auf- und absteigender Linie sich verwandt sind, die den Vater und die Mutter, oder eines aus beiden gemeinschaftlich haben, oder wo die Vermischung mit Ehegenossen der Eltern, der Kinder oder der Geschwister geschieht. — — —

**) Die im §. 113 und in diesem §. vorkommenden drei Arten der Unzucht wurden in dem Josefinischen Strafgesetze (§§. 71—74 II. Thl.) als politische Verbrechen behandelt und bestraft.

Behandlung und Bestrafung der Verleitung einer minderjährigen Tochter zur Unzucht von einem Hausgenossen, oder von einer dienenden Weibsperson gegen einen minderjährigen Sohn oder Anverwandten.

(§§. 249 und 250 St. G. B. II. Thl.)

IV. Kuppeley, wofern dadurch eine unschuldige Person verführet worden.

Behandlung und Bestrafung der Kuppelei als schwere Polizei-Übertretung.

(§§. 257 — 260 St. G. II. Thl.)

§. 116.

Die Strafe ist schwerer Kerker von einem bis fünf Jahre. Strafe.

§. 118.

Gattungen des Mordes.

Gattungen des Mordes sind:

1) Meuchelmord, welcher durch Gift, oder sonst tückischer Weise geschieht;

(§§. 115—125 und 158—160 des II. Thl. des St. G. B.)

2) Raubmord, welcher in der Absicht, fremdes Gut mit Gewaltthätigkeiten gegen die Person an sich zu bringen, begangen wird.

(Vergl. den §. 169 St. G. I. Thl.)

3) Der bestellte Mord, wozu jemand gedungen, oder auf eine andere Art von einem Dritten bewogen worden ist *).

(§§ 37. d), e) und 39 c), St. G. B. ü. V.)

4) Der gemeine Mord, der zu keiner der angeführten schweren Gattungen gehöret **).

(Vergl. den §. 120 St. G. B. ü. V.)

§. 119.

Strafe des vollbrachten Mordes.

Jeder vollbrachte Mord soll sowohl an dem unmittelbaren Mörder, als an demjenigen, der ihn etwa

---

*) Das Josefinische allgemeine Gesetz über Verbrechen und derselben Bestrafung (§. 102) bestraft den Bestellten als gemeinen Mörder, in Ansehung des Bestellers aber unterscheidet es in Beziehung auf den Erfolg der Bestellung mehrere Fälle. Nur wenn der bestellte Mord wirklich vollzogen worden war, traf den Besteller (Verbrecher) die nemliche Strafe, wie den Mörder selbst (§. 103 a. a. O.). Das gegenwärtige Strafgesetz unterscheidet sich von dem Josefinischen darin, daß es den bestellten Mord entschieden als schwere Gattung des Mordes bezeichnet, und den Besteller und den Bestellten dieses qualificirten Mordes schuldig erklärt. (Vergleiche den folgenden §. 119 und das dort befindliche Hofdecret vom 10. October 1807, N. 820 d. J. G. S. 406.)

**) Eine Vergleichung des Josefinischen (§§. 98, 100, 102) mit dem gegenwärtigen Strafgesetze zeiget, daß in dem letzteren die Beschreibungen der schweren Gattungen des Mordes zwar kürzer und bündiger abgefaßt, aber im Wesentlichen die vorigen Begriffe beibehalten worden sind.

dazu bestellet, oder ihm die That ausüben geholfen hat, mit dem Tode bestrafet werden.

Behandlung und Bestrafung der nahen und entfernten Theilnehmer am Verbrechen des Mordes.

406. Hofdecret vom 10. October 1807 an sämmtliche Appellations-Gerichte, einvernehmlich mit der Hofcommission in Gesetzsachen, **N.** 820 d. J. G. S.

Über die erregten Zweifel wegen der Vereinigung der §§. **119** und **120** ersten Theiles des Strafgesetzes wird erklärt:

Der §. **119** bestraft, wie aus dessen wörtlichem Inhalte und der Vergleichung mit dem §. **120** und beziehungsweise des §. **5**, **I.** Theiles zu entnehmen ist, außer dem unmittelbaren Mörder und dem Besteller, denjenigen Mitschuldigen mit dem Tode, welcher unmittelbar bei der Vollziehung des Mordes selbst Hand angelegt, oder auf eine thätige Weise mitgewirkt hat. Der §. **120** hingegen redet von den entfernteren Theilnehmern, welche, ohne unmittelbar bei der Vollziehung des Mordes selbst Hand anzulegen, und auf eine thätige Weise mitzuwirken, auf eine andere, in dem §. **5** enthaltene entferntere Art zur That beigetragen haben. Nur ist derjenige, welcher den Mörder auf was immer für eine Art zur Ermordung des Dritten bewogen hat, nach dem §. **118** dritten Absatzes, als Besteller mit der im §. **119** bestimmten Strafe zu belegen.

Behandlung und Bestrafung des Kindesmordes.

(§. 122 St. G. B. ü. V. und Jhfd. v. 4. November 1808 **407.**)

Fall des Standrechtes bei ungewöhnlich um sich greifendem Mord.

(§. 505 St. G. B. ü. V.)

§. 120.

Strafe der entfernten Theilnahme. S. A. I. Nr. 7.

Diejenigen, welche auf eine entferntere, in dem §. 5 bemerkte Art an dem verübten Morde Theil haben, sollen, bey einem gemeinen Morde mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren, wenn aber die Mordthat an Verwandten der aufsteigenden oder absteigenden Linie, an dem Ehegenossen des Thäters, oder Theilnehmers, da ihnen diese Verhältnisse bekannt

waren, oder wenn ein Meuchelmord oder Raubmord verübet worden, zwischen zehn und zwanzig Jahren bestrafet werden.

Behandlung und Bestrafung der entfernten Theilnehmer am Verbrechen des Mordes.

(Hfd. v. 10. October 1807, N. 820 d. J. G. S. beim §. 119 **406.**)

§. 121.

Der unternommene, aber nicht vollbrachte gemeine Mord, ist an dem Thäter, und den Mitschuldigen mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren; an den entfernten Theilnehmern von einem bis fünf Jahre zu bestrafen. Ist aber ein Raubmord, Meuchelmord, bestellter Mord, oder ein Mord an den in dem vorigen Paragraphe erwähnten Angehörigen versuchet worden; so ist die Strafe des schweren Kerkers gegen den Thäter, und die Mitschuldigen zwischen zehn und zwanzig Jahren, und bey besonders erschwerenden Umständen auf lebenslang; gegen die entfernten Theilnehmer aber zwischen fünf und zehn Jahren auszumessen. Strafe des Versuches.

Beurtheilung, beziehungsweise Bestrafung des versuchten Kindesmordes bei der Geburt.

(Hfd. v. 19. August 1814, N. 1098 d. J. G. S. beim §. 122 **408.**)

§. 122.

Gegen eine Mutter, die ihr Kind bey der Geburt tödtet, oder durch absichtliche Unterlassung des bey der Geburt nöthigen Beystandes umkommen läßt, ist, wenn der Mord an einem ehelichen Kinde geschehen, lebenslanger schwerster Kerker zu verhängen. War das Kind unehelich, so hat im Falle der Tödtung zehn bis zwanzigjährige; dafern aber das Kind durch ab- Strafe des Kindesmordes.

sichtliche Unterlassung des nöthigen Beystandes umkam, fünf- bis zehnjährige schwere Kerkerstrafe Statt *).

(Vergl. die §§. 89 a. 94, 95 II. Thl., die §§. 4, 117, 120, 413 I. Thl. St. G., dann die §§. 16, 22, 23 des a. b. G. B.)

Dieses Verbrechen kann nur von der Mutter begangen werden.

407. Justiz-Hofdecret vom 4. November 1808, an das k. k. böhmische Appellations-Gericht.

(v. Zimmerl's Hdb., 3. Thl., S. 59 und v. Wagersbach Archiv, 5. Heft, S. 104)

Das Verbrechen des Kindesmordes kann nach dem §. **122** des Strafgesetzes nur von einer Mutter, die ihr Kind bei der Geburt tödtet, oder vorsätzlich umkommen läßt, begangen werden. Jeder Andere, der ein neugebornes Kind tödtet, oder vorsätzlich umkommen läßt, begeht das im §. **117** bestimmte Verbrechen des Mordes **).

Behandlung und Bestrafung des versuchten Mordes eines unehelichen Kindes bei der Geburt.

408. Hofdecret vom 19. August 1814, an das innerösterreichische Appellations-Gericht, einverständlich mit der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen, N. 1098 d. J. G. S.

Bei dem entstandenen Zweifel, ob der §. **121** des Strafgesetzes bei Bestrafung des Versuches des Mordes an einem unehelichen Kinde bei der Geburt angewendet werden könne, und als hätte das Gesetz

---

*) Das Josefinische Strafgesetz erwähnet des Kindesmordes als einer eigenen Gattung des Mordes gar nicht, sondern behandelt nur in den §§. 112 — 115 die Abtreibung der Leibesfrucht, und in den §§. 116—118 die Weglegung eines Kindes. Der Kindesmord wurde daher nach den allgemeinen Bestimmungen über den Mord, und insbesondere über den Verwandtenmord nach §. 92 bestraft. Nach dieser Anordnung traf die Kindesmörderin ohne Unterschied, ob das Kind ehelich oder unehelich war, die Strafe des langwierigen harten Kerkers im zweiten Grade, nemlich nach §. 23 eine Freiheitsstrafe von 30 — 100 Jahren.

**) Dieses Jhfd. ist zwar in der J. G. S. nicht enthalten, es entspricht jedoch dem Worte und dem Geiste des Gesetzes. (Zeitschrift für ö. R. 1835, 1. Bd., S. 253, Note 1.)

einen dießfälligen Versuch in Beziehung auf die Strafe ganz unberührt gelassen, wird die Weisung dahin ertheilet:

In dem §. **7** des Strafgesetzbuches wird als ein nach der Überschrift des ersten Hauptstückes von allen Verbrechen überhaupt geltender Grundsatz aufgestellt: daß schon der Versuch einer Übelthat unter den daselbst angegebenen Bedingungen das Verbrechen sei; eben so klar ist aber auch der §. **40**, zu Folge dessen die unterbliebene Vollbringung des Verbrechens immer als ein die Beschaffenheit der That, mithin die Strafe mildernder Umstand anzusehen, und der Milderung nach dem Maße Platz zu geben ist, als der Versuch noch von der Vollbringung des Verbrechens entfernt gewesen. Diese allgemeinen Regeln müssen nothwendig auf alle Fälle angewendet werden, wo nicht im Gesetze bei einigen Verbrechen aus auffallenden besondern Gründen eine besondere Anordnung über den Versuch derselben vorkömmt. Wenn also in den §§. **119** bis **121** vom Morde insgemein, dann im §. **122** insbesondere vom Kindesmorde bei der Geburt gehandelt, und nur bei der erstern Gattung von Verbrechen zwischen der vollbrachten That, welche die Todesstrafe nach sich ziehen soll, und dem bloßen Versuche unterschieden, auf den Kindesmord bei der Geburt aber ohne Unterschied nur Kerkerstrafe gesetzt wird, so folgt daraus offenbar, daß bei dem Kindesmorde bei der Geburt, so wie bei allen übrigen nicht ausgenommenen Verbrechen, der Versuch nach der allgemeinen Anordnung der §§. **7** und **40**, dann der damit zusammenhängenden §§. **47** und **48** des Gesetzbuches zu beurtheilen, folglich die in dem §. **122** auf das vollbrachte Verbrechen gesetzte Strafe nach Maß der Umstände von dem Richter zu mildern sei.

Es ist daher der §. **121** des Strafgesetzes auf diesen Fall offenbar nicht anwendbar, und ohne sich an den §. **7** allein zu halten, ist vielmehr dießfalls die nothwendige Verbindung der §§. **40**, **47** und **48** in Acht zu nehmen.

Behandlung und Bestrafung des Mordversuches an einem ehelichen Kinde bei der Geburt.

(§. 121 St. G. B. ü. V.)

Besondere Anzeigungen bei dem Verbrechen des Kindesmordes.

(§. 264 St. G. ü. V. und Pat. v. 6. Juli 1833, N. 2622 d. J. G. S. beim §. 412 **1246.**)

Politische Maßregeln zur Verhütung dieses Verbrechens.

409. Verordnung der k. k. Appellation in Böhmen den 16. December 1811.

(Vorschitzky's Hdb., S. 96 u. f.)

Da das Verbrechen des Kindesmordes der leidigen Erfahrung nach, sich dermal sehr vermehrt, woran die Ursache sein mag, daß die Wirthschaftsämter, und die Ortsvorsteher die im Lande kundgemachten politischen Verordnungen vom 10. Februar 1791 und 22. Februar 1799, kraft welchen:

„Sie besonders bei den alljährlich abzuhaltenden Dienstgestellungen, allen Unterthanen, und dem Gesinde männlichen und weiblichen Geschlechtes insbesondere, die vorigen, dermals aber im neuen Strafgesetzbuche I. Thl., §. 122, auf den Kindesmord, in dem XVII. Hauptstücke auf die Leibesfruchtabtreibung, und in dem XVIII. Hauptstücke auf die Weglegung eines Kindes, dann in dem 2. Theile §§. 94 und 95 auf die Geburtsverheimlichung festgesetzten Strafen mit begreiflicher Warnung kundzumachen, zugleich ihnen die nachsichtliche Behandlung und den Schutz vor der Mißhandlung, welchen die politischen Gesetze den schwangeren Weibspersonen gewähren, wiederholt auch durch die Geistlichkeit von der Kanzel bekannt zu machen angewiesen werden,“ vielleicht in Vergessenheit gerathen lassen; — so wurde das k. k. Landes-Gubernium angegangen: zur möglichsten Verhütung dieser Verbrechen und schweren Polizei-Übertretungen, die obige Verordnung durch die k. Kreisämter nachdrucksamst republiciren zu lassen, und besonders die Eltern, Vormünder, Wirthe und Ortshebammen hierauf aufmerksam zu machen.

Da nun das k. k. Landes-Gubernium anher eröffnet hat, das hierortige Belangen in Erfüllung gebracht zu haben; so wird dem Criminalgerichte verordnet, bei derlei vorkommenden Untersuchungen besonders nachzuforschen: ob hierbei eine Fahrlässigkeit entweder der Ämter in Unterlassung der Republication, oder aber der Eltern, Vormünder, Wirthe und Ortshebammen in der schuldigen Aufmerksamkeit und nöthigen Vorsicht unterwaltet? um sonach den hieran Schuldtragenden zur verdienten politischen Ahndung anzeigen zu können *).

(Vergl. den §. 542 des St. G. B. ü. V.)

*) Mit Gub. Decret vom 1. Juni 1821, Z. 12,308 an alle Kreisämter, das Ollmützer und Brünner Consistorium und das Breslauer General-Vicariat (Prov. G. S. für Mähren und Schlesien, 3. Bd., S. 157) wurde obige Vorschrift neuerdings kundgemacht.

409 a) Gubernial-Decret vom 22. November 1840, Z. 61,234.

(Böhm. Prov. G. S. 22. Bd., S. 704.)

Seine Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 6. October d. J. anzuordnen geruhet, die Verfügung zu treffen, damit durch Unterricht, und vorzüglich durch pflichtmäßiges Wirken der Seelsorger einem so unnatürlichen Erlöschen des Muttergefühles (wie nemlich bei dem in Frage stehenden Verbrechen) in den unteren Volksclassen nach Möglichkeit gesteuert wird.

§. 123.

Wird die Handlung, wodurch ein Mensch um das Leben kommt, zwar nicht mit dem Entschlusse ihn zu tödten, aber doch in anderer feindseliger Absicht ausgeübet; so ist das Verbrechen ein Todtschlag. Todtschlag.

(§. 96 St. G. II. Thl. und §. 1 St. G. B. ü. V.)

§. 124.

Wenn bey der Unternehmung eines Raubes ein Mensch auf eine so gewaltsame Art behandelt worden, daß daraus dessen Tod nothwendig erfolgt ist; soll der Todtschlag an allen denjenigen, welche zur Tödtung mitgewirket haben, mit dem Tode bestrafet werden. Strafe des räuberischen Todtschlages.

(Vergl. den §. 413 St. G. B. ü. V.)

§. 125.

In andern Fällen soll der Todtschlag mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren; wenn aber der Thäter mit dem Entleibten in naher Verwandtschaft, oder gegen ihn sonst in besonderer Verpflichtung gestanden wäre, von zehn bis zwanzig Jahren bestrafet werden. Strafe des gemeinen Todtschlages.

§. 126.

Wenn in einer zwischen mehreren Leuten entstandenen Schlägerey jemand getödtet worden, ist jeder,

der ihm eine tödtliche Wunde versetzet hat, des Todtschlages schuldig. Ist aber der Tod nur durch alle Wunden zusammen verursachet worden, oder läßt sich nicht bestimmen, wer die tödtliche Wunde versetzet habe; so kann zwar keiner des Todtschlages, aber alle, welche an den Getödteten Hand angelegt haben, sollen der schweren Verwundung schuldig erkannt werden *).

(§§. 124, 139 St. G. ü. V.)

Behandlung und Bestrafung der Drohung mit schwerer Verwundung oder Verletzung.

(Hkzd. v. 8. Juli 1835, Z. 17,516 nach dem §. 81 **340.**)

Behandlung und Bestrafung der einfachen thätigen Privat-Injurien.

(Erläut. der Hofcom. in J. G. S. vom 21. Jänner 1805 beim §. VII der Einleitung **56.**)

Behandlung und Bestrafung der schweren Polizei-Übertretung der Beschädigung durch Raufhändel.

(§§. 163 und 164 St. G. II. Thl.)

Behandlung und Bestrafung der körperlichen Verletzungen, wenn sie nicht zu den Verbrechen oder schweren Polizei-Übertretungen gehören.

(Hkzd. v. 14. März 1812 beim §. VII der Einleitung **57.**)

§. 127.

Nothwehr.

Derjenige, der Jemanden in Anwendung einer gerechten Nothwehr tödtet, begeht kein Verbrechen. Es muß jedoch bewiesen, oder aus den Umständen der Personen, der Zeit, des Ortes, mit Grund zu schlie-

---

*) Das Josefinische Strafgesetz (§. 93) verordnete über den Fall, wo jemand in einer, zwischen mehreren Leuten entstandenen Schlägerei getödtet wird, nur im Allgemeinen, daß zwar der Thäter von der Schuld eines Mordes nicht frei gesprochen werde; nach Umständen aber sollte ein solcher Mord gelinder bestraft werden.

ßen seyn, daß der Thäter sich der nöthigen Verthei-
digung gebraucht habe, um sein oder seines Ne-
benmenschen Leben, Vermögen oder Freyheit zu
schützen *).

(Siehe den §. 19 des a. b. G. B. und vergl. die §§. 89 und 183 des II. und §. 2 f, des I. Thl. St. G.)

Gesetzliche Beispiele von Fällen der Nothwehr.

1. Der Jäger gegen Wildschützen.

(Jagdordnung vom 28. Febr 1786 §. 25 beim §. 154 II f) **440.**)

2. Der Wachen gegen Cordons-Überschreiter.

(Pat. v. 21. Mai 1805, N. 731 d. J. G. S. §. 4 beim §. 82 **341.**)

3. Der Gränzwache gegen sich Widersetzende.

410. Hofkammer-Decret vom 7. November 1829, an sämmtliche Länderstellen.

(Polit. G. S. 57. Bd., S. 706.)

§. **95.** Auch im Dienste sind die Waffen nur, so weit es die Nothwehr unumgänglich erheischt, mit möglichster Sorgfalt zu gebrauchen, damit nicht das Leben eines Menschen ohne Noth in Gefahr gesetzt werde. Gegen Individuen, die sich der Gränzwache bei der Anhaltung gewaltsam widersetzen, oder dieselbe mit Waffen oder andern gefährlichen Werkzeugen anfallen, kann von den Waffen, jedoch mit Beobachtung der gedachten Sorgfalt, Gebrauch gemacht werden.

4. Der Gefällenwache gegen sich Widersetzende.

411. Hofkammer-Decret vom 22. April 1835, Z. 16,113.

(N. ö. Prov. G. S. 17. Thl., S. 258.)

§. **76.** Über den Gebrauch der Waffen gelten für die Gefällenwache die für die Gränzwache bestehenden Vorschriften.

**) Das Josefinische Strafgesetz (§. 96) stellte den nemlichen in dem neuen Gesetze ausgesprochenen Grundsatz auf; enthielt aber zugleich die Verordnung, daß derjenige, welcher die angezeigten Gränzen der gerechten Nothwehr überschritten hat, weil er ohne Schaden, und Gefahr sich dem Angriffe anders, als durch den Tod des Angreifers, hätte bemächtigen können, oder, wenn er den Angriff, gegen welchen er sich nachher zu vertheidigen hatte, unmittelbar selbst veranlasset hätte, als Mörder mit im ersten Grade zeitlichen Gefängnisse zu bestrafen sei.

Anwendung dieser Bestimmungen auf die aus der Vereinigung der unter 3 und 4 genannten Wachkörper entstandene k. k. Finanzwache.

411 a) Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthum Österreich unter der Enns vom 5. Mai 1843.

(Zeitschrift für ö. R. 1843, Mai-Heft, S. 235, 239 u. f.)

§. 55. Den Gebrauch der Waffen gestattet das Gesetz der Finanzwache nur in zwei Fällen: a) als Nothwehr zur Abwendung eines gegen sie gerichteten thätlichen Angriffes, und b) zur Bezwingung eines gewaltsamen Widerstandes gegen die Vollziehung des der Finanzwache aufgetragenen Dienstes.

§. 56. Angriffsweise gegen Leute, welche der Finanzwache keinen gewaltsamen Widerstand leisten, insbesondere gegen Leute, welche ohne einen solchen Widerstand, oder einen vorläufigen Angriff auf die Finanzwache die Flucht ergreifen, um sich oder ihre Sachen der Anhaltung zu entziehen, dürfen die Individuen der Finanzwache sich der Waffen nie bedienen.

§. 57. Auch in den Fällen, in denen die eine oder die andere Bedingung des Gebrauches der Waffen vorhanden ist, dürfen dieselben nur in dem Maße angewendet werden, als solches zur Abschlagung des Angriffes, oder zur Überwältigung des gewaltsamen Widerstandes unumgänglich nothwendig ist. Stets sind aber die Waffen mit der Vorsicht zu gebrauchen, daß das Leben eines Menschen ohne Noth nicht in Gefahr gesetzt werde. So sehr es unter die Pflichten der Individuen der Finanzwache gehört, den ihnen obliegenden Dienstverrichtungen durch den gesetzmäßigen Gebrauch der Waffen Nachdruck und Ansehen zu verleihen, eben so sehr haben dieselben jederzeit sich gegenwärtig zu halten, daß sie durch eine leichtsinnige, muthwillige, oder boshafte Anwendung der Waffen eine schwere Verantwortung vor dem zeitlichen und dem ewigen Richter auf sich laden, und nach Umständen dem allgemeinen Strafgesetze verfallen.

§. 58. Aus diesen Bestimmungen ist aber keineswegs zu folgern, es müsse, um die Waffen zu gebrauchen, erst abgewartet werden, daß die Leute, gegen welche die Individuen der Finanzwache das Amt zu handeln haben, an die Letzteren Hand anlegen, wider sie Waffen gebrauchen oder andere Mittel zur Verwundung anwenden. Als ein thätlicher Anlaß ist vielmehr bereits zu betrachten, wenn Leute mit Waffen, oder andern zur Anwendung der Gewalt geeigneten Werkzeugen, oder obgleich unbewaffnet, in einer zur Überwältigung der Finanzwache geeigneten Menge, ungeachtet der an sie gerichteten Aufforderung, still zu halten, gegen die Finanzwache vordringen, und dieselbe dadurch in die Gefahr setzen, zu unterliegen.

§. 59. Die Wahl der Waffen, deren sich zu bedienen ist, ob nemlich das Feuergewehr, der Säbel oder das Bajonnet angewendet werden soll, richtet sich nach den obwaltenden Umständen, wovon der Grundsatz gilt, daß diejenige Waffe angewendet werden soll, deren Gebrauch nach der Beschaffenheit der Umstände unumgänglich nothwendig ist.

§. 60. Außer dem Handgemenge, in dem sich jeder seiner Wehre nach Maß der Nothwendigkeit, und nach Zulässigkeit der Umstände bedienen muß, darf die Mannschaft von den Waffen, insbesondere von dem Schießgewehre nur nach dem Befehle (Commando) des Anführers der Abtheilung Gebrauch machen.

§. 61. Die Art der Ladung, ob nemlich zu derselben Schrott oder Kugeln zu nehmen seien, ist nach den in der Gegend Statt findenden Verhältnissen zu bestimmen.

Siebenzehntes Hauptstück.

Von der Abtreibung der Leibesfrucht.

---

§. 128.

Abtreibung der eigenen Leibesfrucht.

Eine Weibsperson, welche absichtlich was immer für eine Handlung unternimmt, wodurch die Abtreibung ihrer Leibesfrucht verursachet, oder ihre Entbindung auf solche Art, daß das Kind todt zur Welt kommt, bewirket wird, macht sich eines Verbrechens schuldig *).

(Vergl. den §. 22 des a. b. G. B.)

Benehmen der Wundärzte, um der Verübung dieses Verbrechens vorzubeugen.

412. Instruction für bürgerliche Wundärzte der k. k. Staaten vom Jahre 1808.

(Kropatscheck, 25. Bd., S. 230.)

§. **21**. Wundärzte werden sich hüten, Weibspersonen, welche öfters, um einer Schwangerschaft los zu werden, Krankheiten erdichten, auf ihr bloßes Verlangen eine Ader zu öffnen, oder Arzneien abzureichen, welche den Abgang des Kindes befördern können.

Pflicht der Apotheker zur Verhütung der Verübung dieses Verbrechens.

413. Instruction für Apotheker vom Jahr 1808

(A. a. O. S. 235.)

§. **17**. Schon in kleiner Menge sehr wirksame Arzneikörper und

---

*) Das Josefinische Strafgesetz (§. 112) hatte eigentlich nur den Versuch des Verbrechens der Abtreibung des Leibesfrucht definirt, während das gegenwärtige Strafgesetz dieses Verbrechen, nach der Art der Vollbringung beschreibt.

überhaupt heftig wirkende Dinge, wie Brechmittel, starke Purgirmittel, Quecksilberbereitungen, Opiate, abtreibende Arzneien u. s. w. dürfen nie, als nach ärztlichen Vorschriften abgereicht werden. — — —

Pflicht der Hebammen zur Verhütung der Verübung dieses Verbrechens.

414. Instruction für Hebammen vom Jahre 1808.
(A. a. O. S. 242.)

§. 10. Eines schweren Verbrechens, und wirklichen Mordes macht sich jene schuldig, welche zur Abtreibung einer Leibesfrucht Rath gibt, oder Hilfe leistet *).

Politische Maßregeln zur Verhütung dieses Verbrechens.

(Böhm. App. Vdg. v. 16. Dec. 1811 beim §. 122 **409.** und böhm. Gub. Dec. v. 22. Nov. 1840, Z. 61,234 a. a. O. **409 a**).

Besondere Anzeigungen bei diesem Verbrechen.

(Pat. v. 6. Juli 1833, N. 2622 d. J. G. S. §. 3 beim §. 412 **1246.**)

§. 129.

Ist die Abtreibung versucht, aber nicht erfolgt; so soll die Strafe auf Kerker zwischen sechs Monathen, und einem Jahre ausgemessen, die zu Stand gebrachte Abtreibung mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren bestrafet werden. Strafe.

(§. 39 a), d) St. G. ü. V.)

§. 130.

Zu eben dieser Strafe, jedoch mit Verschärfung, ist der Vater des abgetriebenen Kindes zu verurtheilen, wenn er mit an dem Verbrechen Schuld trägt.

---

*) Ob und in wie fern dieser §. 10 im Widerstreite mit dem Strafgesetzbuche verfügt, darüber siehe die Zeitschrift für ö. R. ꝛc. 1837, 2. Bd., S. 356, 1841, 3. Bd., S. 159.

§. 131.

Abtreibung einer fremden Leibesfrucht.

Dieses Verbrechens macht sich auch derjenige schuldig, der aus was immer für einer Absicht, wider Wissen und Willen der Mutter, die Abtreibung ihrer Leibesfrucht bewirket, oder zu bewirken versuchet *).

§. 132.

Strafe.

Ein solcher Verbrecher soll mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren; und wenn zugleich der Mutter durch das Verbrechen Gefahr am Leben, oder Nachtheil an der Gesundheit zugezogen worden ist, zwischen fünf und zehn Jahren bestrafet werden.

---

*) Nach diesem Strafgesetze wird nun auch derjenige, welcher wider Wissen und Willen der Mutter die Abtreibung ihrer Leibesfrucht bewirkt, oder zu bewirken versuchet hat, als dieses Verbrechens für schuldig erkannt, daher als Hauptverbrecher erklärt, während er nach dem Josefinischen Gesetze (§. 115) als Theilnehmer, angesehen worden ist. (v. Zeiller a. a. O. S. 156.)

Achtzehntes Hauptstück.

Von Weglegung eines Kindes.

---

§. 133.

Wer ein Kind in einem Alter, da es zur Rettung seines Lebens sich selbst Hülfe zu verschaffen unvermögend ist, wegleget, um dasselbe der Gefahr des Todes auszusetzen, oder auch nur, um seine Rettung dem Zufalle zu überlassen, begeht ein Verbrechen, was immer für eine Ursache ihn dazu bewogen habe. Weglegung eines Kindes.

Politische Maßregeln zur Verhütung dieses Verbrechens.

(Böhm. Gub. Vdg. v. 16. Dec. 1811 sammt Note beim §. 122 **409.** und böhm. Gub. Decret v. 22. Nov. 1840, Z. 61,234 **409 a**).

Genaue Untersuchung der bei Auffindung weggelegter Kinder vorkommenden Umstände zur Erforschung der Thäter.

(Steiermärk. Gub. Vdg. v. 8. August 1832, Z. 12,558 beim §. 228. **897 a**).

Besondere Anzeigungen bei diesem Verbrechen.

(Pat. v. 6. Juli 1833, N. 2622 d. J. G. S. §. 3 beim §. 412 **1246.**)

§. 134.

Wenn das Kind an einem abgelegenen, gewöhnlich unbesuchten Orte, oder unter solchen Umständen weggeleget worden, daß die baldige Wahrnehmung und Rettung desselben nicht leicht möglich war; so ist die Strafe schwerer Kerker von einem bis zu fünf Strafe.

Jahren; und wenn der Tod des Kindes erfolget ist, von fünf bis zehn Jahren.

(Vergl. den §. 117 und §. 122 des St. G. B. ü. V.)

§. 135.

Wenn aber das Kind an einem gewöhnlich besuchten Orte, auf eine Art weggeleget worden, daß die baldige Wahrnehmung und Rettung desselben mit Grund erwartet werden konnte; so ist die Weglegung mit Kerker zwischen sechs Monathen, und einem Jahre zu bestrafen. Wäre der Tod des Kindes dennoch erfolget; so ist die Strafe Kerker von einem bis fünf Jahre.

Neunzehntes Hauptstück.

Von Verwundung und anderer körperlicher Verletzung.

---

§. 136.

Wer jemanden in der Absicht, ihn zu beschädigen, schwer verwundet, oder verletzet, oder demselben an seiner Gesundheit Nachtheil zuziehet, begeht ein Verbrechen. Verbrechen der Verwundung oder körperlichen Verletzung.

(§. 1339 des a. b. G. B. §§. 52 a), 140 des I. Thl. und vergl. die §§. 163—173 und 183 des II. Thl. des St. G.)

Behandlung und Bestrafung der Drohung mit schwerer Verwundung oder Verletzung.

(Hfzd. v. 8. Juli 1835, Z. 17,516 §. 1 nach dem §. 81 **340.**)

Behandlung und Bestrafung einfacher thätiger Privat-Injurien.

(Erläut. der Hofcom. in J. G. S. vom 21. Jänner 1805 beim §. VII der Einleitung **56.**)

Behandlung und Bestrafung der schweren Polizei-Übertretungen gegen die Gesundheit, und anderer, die körperliche Sicherheit verletzender, oder bedrohender Handlungen.

(§§. 147—183 St. G. II. Thl.)

Behandlung und Bestrafung der körperlichen Verletzungen, wenn sie nicht zu den Verbrechen oder schweren Polizei-Übertretungen gehören.

(Hfzd. v. 14. März 1812, beim §. VII der Einleitung **57.**)

Pflicht der Wundärzte, bedenkliche, zweideutige oder gar tödtliche Verwundungen der Obrigkeit anzuzeigen.

(Instruction für Wundärzte vom Jahre 1808 §. 22 beim §. 228 **875.**)

Amtshandlung der politischen Obrigkeiten bei Verwundungen.

(Hfd. v. 13. Febr. 1830, N. 2451 d. J. G. S. beim §. 226 **871.**)

Art und Weise der Erhebung des Thatbestandes dieses Verbrechens.

(§. 242 und die Novellen daselbst.)

Entschuldigung aus der Nothwehr.

(§. 127 St. G. B. ü. V.)

§. 137.

Strafe. Wenn a) mit der zugefügten Beschädigung Lebensgefahr verbunden, oder die Beschädigung so beschaffen ist, daß der Beschädigte wichtigen Nachtheil an seinem Körper zu leiden hat;

b) wenn die Beschädigung mit einem solchen Werkzeuge, und auf solche Art unternommen worden, womit gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ist;

Bestimmungen über das Tragen spitziger Messer.

415. Kundmachung der k. k. ob der ennsischen Landesregierung vom 21. Mai 1840.

(Zeitschrift für ö. R. ꝛc. 1840, 3. Bd., S. 322 u. f.)

Es wird hiermit zur nöthigen Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gegeben, daß in Folge Entschließung der k. Regierung von Oberbaiern vom 6. October 1839 das Tragen von den im Griffe feststehenden Messern, welche gewöhnlich als Besteckmesser in einer offenen Seitentasche an den Beinkleidern getragen werden, so wie derjenigen Schnappmesser, welche geöffnet mittelst einer Feder festgehalten werden, in Zukunft allgemein und insbesondere bei dem Besuche von Wirthshäusern, Tanzmusiken, öffentlichen Zusammenkünften und Belustigungen, Jahrmärkten, Pferderennen ꝛc. in Baiern strenge verboten wurde. Eine Ausnahme tritt nur bei denjenigen Personen ein,

welche solcher Messer zur Ausübung ihrer Gewerbe, oder in Folge ihres Berufes bedürfen, wie Metzger, Korbmacher, Fuhrleute ꝛc., aber auch nur in so lange, als sie ihrem Gewerbe oder Beruf nachgehen, dann bei Reisenden während ihrer Reise; bei dem Besuche von öffentlichen Zusammenkünften, dann auf Tanzplätzen ꝛc. findet auch bei diesen Personen obiges Verbot vollkommen Anwendung. Von der Beobachtung dieser Verordnung sind die Fremden und Auswärtigen nicht ausgeschlossen.

(Bereits mit Pat. v. 23. Febr. 1754 (in Kankas Hdb. des ö. Ges. über schwere Polizei-Übertretung S. 434) wurde zweischneidige Messer, Stilette, dreischneidige Klingen zu verfertigen verboten; laut Hfd. v. 2. Sept. 1796, erneuert durch Hfd. v. 11. August 1798 [Kanka a. a. O. S. 433] sollten solche Messer, Stockdegen, Dolche, Stock-Windbüchsen als heimliche Gewehre ohne Bewilligung der Polizei nicht hintangegeben werden; laut Hfd. v. 21. Nov. 1815 [Kanka a. a. O. S. 434] sind Degenstöcke, Stilette, Dolche als heimliche Gewehre verboten.)

c) wenn der Anfall tückischer Weise geschehen, und in solchem eine Person gewaltsam, wäre es auch nur mit Schlägen, verletzet worden; so ist die Strafe Kerker zwischen einem und fünf Jahren. Nach der Größe der Bosheit, Gewaltthätigkeit und Beschädigung wird auch auf schweren Kerker von einem bis auf fünf Jahre zu erkennen seyn.

§. 138.

Andere in dem vorhergehenden Paragraphe nicht ausgedrückte schwere Verwundungen oder Verletzungen sind mit Kerker zwischen sechs Monathen und einem Jahre zu bestrafen.

§. 139.

Diejenigen, welche wegen des in einer Schlägerey geschehenen Todtschlages nach dem §. 126 des Verbrechens der schweren Verwundung schuldig erklärt werden, sind zum schweren Kerker zwischen einem und fünf Jahren zu verurtheilen *).

---

*) Siehe rücksichtlich der Anordnung über diesen Fall die Anmerkung beim §. 126. S. 416.

Zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Zweykampfe.

---

§. 140.

Zweykampf. Wer jemanden aus was immer für einer Ursache zum Streite mit tödtlichen Waffen herausfordert, und wer auf eine solche Herausforderung sich zum Streite stellet, begeht das Verbrechen des Zweykampfes *).

(Vergl. die §§. 4, 127, 136, 139 des St. G. B. ü. V. und den §. 19 des a. b. G. B.)

Entschuldigung aus der Nothwehr.

(§. 127 St. G. B. ü. V.)

§. 141.

Strafe. Dieses Verbrechen soll, wenn es auch ohne Folgen geblieben ist, mit schwerem Kerker von einem bis auf fünf Jahre gestrafet werden.

(§§. 40 a), 433 St. G. B. ü. V.)

§. 142.

Ist in dem Zweykampfe eine Verwundung geschehen; so soll auf fünf- bis zehnjährigen schweren Kerker erkennet werden.

(Vergl. rücksichtlich der Strafe die §§. 125 und 137 c) 37 e) mit §. 39 c) St. G. B. ü. V.)

---

*) Der Herausforderer begeht das Verbrechen schon durch die Herausforderung, was nach dem Josefinischen Strafgesetze (§. 105 u. f.) zweifelhaft war.

§. 143.

Ist aus dem Zweykampfe der Tod eines Theiles erfolget; so soll der Todtschläger mit zehn- bis zwanzigjährigem schweren Kerker gestrafet, der Leichnam des Getödteten aber, wenn er auf der Stelle todt geblieben ist, unter Begleitung der Wache auf einen außer der gewöhnlichen Begräbnißstätte gelegenen Ort gebracht, und daselbst eingescharret werden.

§. 144.

In jedem Falle ist der Herausforderer strenger, als der Herausgeforderte, zu bestrafen, folglich auf längere Zeit zu verurtheilen, als er, wenn er der Herausgeforderte gewesen wäre, würde verurtheilet worden seyn.

(Vergl. §. 37 e) mit §. 39 c) St. G. B. ü. V.)

§. 145.

Wer zur Herausforderung, oder zur Annahme derselben, auf was immer für eine Art beygetragen, oder demjenigen, der die Herausforderung abzuwenden suchte, Verachtung gedrohet, oder bezeiget hat, ist mit Kerker; wenn aber sein Einfluß besonders wichtig gewesen, und Verwundung oder gar Tod erfolgt ist, mit schwerem Kerker von einem bis auf fünf Jahre zu bestrafen. Strafe der Theilnehmer.

§. 146.

Diejenigen, die sich als Beyständе, oder so genannte Secundanten für einen der Streitenden zu dem Zweykampfe gestellet haben, sollen zu schwerem Kerker von einem Jahre, und nach der Größe ihres Einflusses, und des erfolgten Uebels, auch bis auf fünf Jahre verurtheilet werden.

Ein und zwanzigstes Hauptstück.

Von der Brandlegung.

---

§. 147.

Brandlegung.

Das Verbrechen der Brandlegung begeht derjenige, der eine Handlung unternimmt, aus welcher nach seinem Anschlage an fremdem Eigenthume eine Feuersbrunst entstehen soll; wenn gleich das Feuer nicht ausgebrochen ist, oder keinen Schaden verursacht hat *).

(§§. 197, 433 St. G. B. ü. V.)

Vorschriften zur Verhütung der Nachlässigkeit bei Abwendung der Feuersgefahr.

(§§. 184—209 St. G. II. Thl.)

Behandlung und Bestrafung des Abbrennens eines Waldes.

416. Waldordnung für Nieder-Österreich vom 1. Juli 1813.

(Polit. G. S. 41. Bd., S. 19.)

§. 33. Das ohnehin bestehende Verbot einen durch ordnungsmäßigen Holzschlag abgeräumten Grund abzubrennen, wird dahin verschärfet, daß der Waldbesitzer, der in das Abbrennen eines Waldgrundes eingewilliget hat, nach der Größe des Flächeninhaltes des abgebrannten Grundes mit einer Geldstrafe von 50 bis 1000 fl. belegt,

---

*) Nach dem Josefinischen Strafgesetze (§. 170) machte sich der Brandlegung derjenige schuldig, der etwas, wodurch Feuer entstehen kann, mit Vorsatz und in der boshaften Absicht unternimmt, entweder um dadurch zu schaden, oder um sich Gelegenheit zu verschaffen, die bei dem Brande herrschende Unordnung zu Ausführung eines bösen Anschlages oder Verbrechens zu benutzen.

der Thäter aber mit Arrest von 14 Tagen bis zu einem Monate bestraft werden soll.

Geschieht das Abbrennen ohne Zustimmung des Waldbesitzers vorsätzlich, oder sogar in der boshaften Absicht, damit der daran stoßende Wald, oder anderes fremdes Eigenthum durch das Feuer ergriffen werde, so ist der Fall des Verbrechens der Brandlegung vorhanden, welches nach der Vorschrift des 21. Hauptstückes des Strafgesetzes von dem ordentlichen Richter dem Thäter zuzurechnen ist *).

Behandlung und Bestrafung des Anzündens eines Waldes, und des Verwahrlosens eines in einem Walde gemachten Feuers.

416 a) Decret der k. k. ob der ennsischen Landesregierung vom 13. October 1831, Z. 25,862.

(Ob der enns. Prov. G. S. 13. Thl., S. 434 u. f.)

Die für Salzburg im Jahre 1755 erlassene Waldordnung ist zwar alldort dermal noch in Wirksamkeit, daher auch bei Übertretungen gegen dieselbe die von ihr bestimmten Strafen im Allgemeinen noch einzutreten haben.

Eine Ausnahme findet jedoch bei jenen Vergehungen Statt, die, wenn sie schon gegen die Vorschriften der Waldordnung verstoßen, zugleich von der Art sind, daß sie durch das in Salzburg geltende österreichische Strafgesetz als Verbrechen oder schwere Polizeiübertretungen erklärt sind. Solche Vergehen können nicht mehr nach den Bestimmungen der Waldordnung als bloße Forstfrevel, sondern müssen nach dem österreichischen Strafgesetze behandelt werden.

Daher ist auch das Anzünden eines Waldes und das Verwahrlosen eines im Walde aufgemachten Feuers nicht als ein Forstfrevel nach der Waldordnung, sondern nach dem §. 203 St. G. II. Thl., als eine schwere Polizeiübertretung zu behandeln und zu bestrafen.

Die Pfleggerichte sind hiernach zu belehren und anzuweisen, in Fällen dieser Art in Zukunft immer sogleich nach ihrer Bestimmung als Gericht in schweren Polizeiübertretungen einzuschreiten, und strenge nach dem Gesetze Amt zu handeln.

Dieß wird dem k. k. Kreisamte Salzburg zum genauesten Nachverhalte und zur weitern Verfügung an die dortigen Pfleggerichte eröffnet.

---

*) Siehe rücksichtlich dieser Bestimmung, nach welcher das vorsätzliche Abbrennen eines Waldes, als das Verbrechen der Brandlegung zu behandeln ist, die Zeitschrift für ö. R. ꝛc. 1841, 3. Bd., S. 159.

Amtshandlung der politischen Obrigkeiten bei eintretenden Feuersbrünsten.

(Hkzd. v. 16. August 1815, N. 1168 d. J. G. S. beim §. 236 **932.** und böhmische Gub. Vdg. v. 9. October 1834, Z. 47,665, beim §. 228 **900.**)

Belohnung für die Entdecker der Brandleger.

(Hfd. v. 5. Februar 1830, N. 2450 beim §. 505 **1514.**)

Behandlung und Bestrafung der Drohung mit Brandlegung.

(Hkzd. v. 8. Juli 1835, Z. 17,516 nach §. 81 **340.**)

Vorlegung der Beschlüsse (von Seite gewisser Criminal-Gerichte) über die Ablassung von dem weiteren Verfahren bei Voruntersuchungen in Rücksicht der Brandlegung.

(Hkzd. v. 20. Jänner 1838, Z. 1050 §. 2 beim §. 273 **1051.**)

Kundmachung der Urtheile über dieses Verbrechen auch am Thatorte.

(Jhfd. v. 1. Juli 1835 beim §. 450 **1358.**)

§. 148.

Strafe. S. A. I. Nr. 8.

Die Strafe ist nach folgendem Unterschiede auszumessen:

a) Wenn das Feuer ausgebrochen, und dadurch ein Mensch, da es von dem Brandleger vorgesehen werden konnte, getödtet wird; wenn der wirklich ausgebrochene Brand zu wiederhohlten Malen geleget; oder wenn der Brand durch besondere, auf Verheerungen gerichtete Zusammenrottung bewirket worden, ist die Strafe der Tod.

Nähere Erklärung des §. 148 lit. a)

417. Hofdecret vom 7. Mai 1813, an sämmtliche Appellations-Gerichte, einverständlich mit der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen N. 1046 d. J. G. S.

Die Worte des §. 148, lit. a, wenn der wirklich ausgebrochene Brand zu wiederholten Malen geleget worden, bezeichnen nach dem natürlichen Verstande jenen Fall, wenn der Thäter öfter Feuer gelegt, und dieses endlich, obgleich nur Ein Mal wirklich ausgebrochen ist; da die Wiederholung dieses schweren Verbrechens, wenn sie auch jedesmal ohne Erfolg geblieben ist, schon für sich nach eben diesem Paragrafe sub c) mit lebenslangem schweren oder schwersten Kerker bestraft wird.

418. Verordnung des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 18. Mai 1813.

(v. Wagersbachs Hdb. 3. Bd., S. 175 u. f.)

Auf eine von dem k. k. galizischen Appellations-Gerichte am 26. März d. J. höchsten Orts unterlegte Anfrage, wie der Sinn des §. 148 a) des St. G. I. Thl. in den Worten „wenn der wirklich ausgebrochene Brand zu wiederholten Malen gelegt worden“ zu verstehen sei? wurde nach vorläufig getroffener Rücksprache mit der Justiz-Gesetzgebungs-Hofcommission diesem Appellations-Gerichte durch höchstes Hofdecret der k. k. obersten Justizstelle, erhalten am 16. d. M., zu seiner und der subalternen Strafgerichte Kenntniß bedeutet: daß die erstgedachte Stelle des Gesetzes, wobei von einer Identität der beschädigten Person, des Objectes, oder der Zeit gar keine Erwähnung geschieht, und nur von einem Ausbruche des wiederholt gelegten Brandes geredet wird, schon nach dem natürlichen Wortverstande keinen andern, als den Fall bezeichne, wo der Thäter öfters Feuer angelegt hat, und dieses endlich, obgleich nur einmal ausgebrochen ist, daß aber auch nach dem Geiste des Gesetzes hierüber kein gegründeter Zweifel obwalte, indem bei dem Umstande, daß das Gesetz im nemlichen §. 148 sub c) die zu verschiedenen Malen, obgleich jedes Mal ohne Erfolg unternommene Brandlegung, schon mit lebenslänglicher schwerer (oder schwerester) Kerkerstrafe, folglich mit jener Strafe, die nach der Todesstrafe die größte ist, belegt, und im §. 37 b) die Wiederholung des nemlichen Verbrechens schon überhaupt als einen erschwerenden Umstand aufstellt, wie auch die wiederholte Anmaßung des Verbrechens der Brandlegung ganz besonders verabscheut, — das nemliche Gesetz ganz wohl gegen die endlich mit Erfolg unternommene Wiederholung nach ordentlicher Logik keine andere, als die Todesstrafe verhängen konnte.

419. Hofdecret vom 10. October 1828, an das niederösterreichische Appellations-Gericht, in Folge allerhöchster Entschließung vom 7. October 1828, über Vortrag der obersten Justizstelle, N. 2365 d. J. G. S.

Zur Beseitigung unrechter Auslegung des §. 148 ersten Theiles des Strafgesetzbuches und des Erläuterungs-Decretes vom 7. Mai 1813, N. 1046 d. J. G. S. (**417.**) wird dem Appellations-Gerichte bedeutet: daß nach dem Wortlaute und dem Sinne dieser Gesetze die Wiederholung der Brandlegung, folglich schon die zweite Verübung dieses schweren Verbrechens an dem nemlichen oder an einem anderen Gegenstande dann, wenn das Feuer auch nur ein Mal, sei es das erste oder wiederholte Mal, wirklich ausbricht, mit dem Tode zu bestrafen sei.

b) Wenn das Feuer ausgebrochen, und ein für den Verunglückten erheblicher Schade entstanden ist; wie auch

c) wenn der Thäter die Brandlegung zu verschiedenen Mahlen, obgleich jedes Mahl ohne Erfolg unternommen hat, soll er lebenslang mit schwerem, bey besonderer Boßheit und Größe des Schadens aber mit schwerstem Kerker bestrafet werden.

Bestrafung der Wiederholung dieses Verbrechens, wenn sie auch jedesmal ohne Erfolg geblieben ist.

(Hfd. v. 7. Mai 1813, N. 1046 d. J. G. S. oben sub a) **417.**)

d) Wenn das Feuer ausgebrochen, jedoch mit keinem bisher angeführten Umstande begleitet ist; soll auf schweren Kerker von zehn bis zwanzig Jahren erkennet werden.

e) Wenn das Feuer zwar nicht ausgebrochen, aber zur Nachtzeit, oder an einem solchen Orte, wo es bey dem Ausbrechen sich leicht hätte verbreiten können, oder unter solchen Umständen, wobey zugleich menschliches Leben augenscheinlicher Gefahr ausgesetzet war, angeleget worden, soll der Thäter mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren bestrafet werden.

f) Ist die That bey Tag, und ohne besondere Gefährlichkeit unternommen worden, und das gelegte Feuer, ohne auszubrechen, erloschen, oder ohne Schaden gelöschet worden; so hat der Thäter schwere Kerkerstrafe zwischen einem und fünf Jahren verwirket.

(Siehe diesen §. sub d.)

Auslegung des Absatzes sub f) des §. 148.

420. Hofdecret vom 12. Juni 1837, an das böhmische Appellations-Gericht.

(Waser S. 135.)

Dem Appellations-Gericht wird bemerkt, daß dessen Ansicht: der Absatz sub f) des §. 148 I. Thl des St. G. B. spreche nur von einem bei Tag und ohne besondere Gefährlichkeit gelegten nicht ausgebrochenen Feuer, offenbar unrichtig sei, indem dieser Paragraf ausdrücklich auch den Fall umfaßt, wenn das unter den erwähnten Umständen gelegte Feuer zwar ausgebrochen, jedoch ohne Schaden gelöscht worden ist.

g) Hat der Thäter selbst aus Reue, und noch zur rechten Zeit sich so verwendet, daß aller Schade verhüthet worden; so ist die Strafe des schweren Kerkers zwischen sechs Monathen und einem Jahre auszumessen.

Fall des Standrechtes bei ungewöhnlich um sich greifender Brandlegung.

(§. 505 St. G. B. ü. V.)

§. 149.

Wer durch die, aus was immer für einer bösen Absicht unternommene Ansteckung seines Eigenthumes, auch fremdes Eigenthum der Feuersgefahr aussetzet, wird ebenfalls der Brandlegung schuldig, und nach der in dem vorhergehenden Paragraphe bestimmten Ausmessung zu bestrafen seyn *). Von der Strafbarkeit desjenigen, der seine eigene Sache in Brand stecket.

*) Diesen so wie den im folgenden §. enthaltenen Fall kannte das Josefinische Strafgesetz nicht.

Behandlung und Bestrafung des Abbrennens eines Waldes.

(Waldordnung v. 1. Juli 1813 §. 33 beim §. 147 **416.**)

§. 150.

Wer sein Eigenthum in Brand stecket, ohne daß dabey fremdes Eigenthum Gefahr läuft von dem Feuer ergriffen zu werden, ist zwar nicht der Brandlegung, wohl aber des Betruges schuldig; in so fern er dadurch Rechte eines Dritten zu verkürzen, oder jemanden Verdacht zuzuziehen sucht.

(Vergl. den §. 176 St. G. B. ü. V.)

Zwey und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Diebstahle und Veruntreuungen.

---

§. 151.

Wer um seines Vortheiles willen fremdes bewegliches Gut aus eines Andern Besitz, ohne dessen Einwilligung entzieht, begeht einen Diebstahl *). Diebstahl.

(Vergl. den §. 168 des I. mit dem §. 210 des II. Thl. des St. G. und siehe die §§. 180 c) und 74 St. G. II. Thl.)

Behandlung und Bestrafung der Diebstähle als schwere Polizei-Übertretungen.

(§. 210 St. G. II. Thl.)

Vorschriften in Betreff der Handlungen, welche den Diebstählen zuvorzukommen, als schwere Polizei-Übertretungen geahndet werden.

(§§. 217—225 St. G. II. Thl.)

Behandlung und Bestrafung der Theilnehmung der Einwohner an den feindlichen Plünderungen der Miteinwohner.

421. Justiz-Hofdecret vom 20. März 1801.

(Vorschitzky's Hdb., S. 111 u. f.)

Über eine geschehene Anfrage, ob diejenigen Einwohner, welche an den feindlichen Plünderungen der Miteinwohner Theil genommen

---

*) Durch den Ausdruck „entzieht" unterscheidet das gegenwärtige Gesetz den Diebstahl von den in dem Josefinischen Strafgesetze (§. 157) dem Gattungsbegriffe des Diebstahles untergeordneten Veruntreuungen, wodurch jemand ein ihm anvertrautes Gut vorenthält, oder sich zueignet, daher die Unterscheidung schon in der Aufschrift dieses Hauptstückes.

haben, criminell zu behandeln seien? wird zur künftigen Nachachtung bedeutet: Seine Majestät hätten hierüber zu entschließen geruhet, es unterliege zwar keinem Zweifel, daß diejenigen Einwohner, welche auch vor einem Waffenstillstande, um so mehr nach demselben, oder nach geschlossenem Frieden, ohne eingeschrittenem Zwange auf eine thätige Weise an der Plünderung feindlicher Truppen gegen die Miteinwohner Theil nehmen, nach Beschaffenheit des Gegenstandes, und der ausgeübten Handlungen sich eines Diebstahles oder Raubes schuldig machen; doch seien die Criminal-Gerichte anzuweisen, derlei bei demselben angezeigte Fälle, sammt den hierüber vorkommenden Inzichten jedesmal noch vor Anstrengung einer peinlichen Untersuchung dem Criminal-Obergerichte vorzulegen, und die weitere vorläufige Verordnung hierüber zu gewärtigen, damit auch auf die hiebei eintretenden besonderen Umstände desto verläßlicher Rücksicht genommen, und nicht zu voreilig ein peinliches Verfahren eingeleitet werde.

Da hingegen seien alle die Fälle, so von denjenigen vorkommen, welche geplünderte Sachen von feindlichen Truppen erkauft, oder zum Geschenke angenommen haben, ohne Ausnahme den politischen Behörden zur ämtlichen Untersuchung, allenfalls gütlichen Ausgleichung zuvörderst zuzuweisen, welche nach der ihnen, dießfalls zustehenden besonderen Instruction, die streitenden Theile nur erst dann, wenn kein gewünschter Vergleich erzielet werden sollte, auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen haben werden, maßen hierüber die Einleitung eines Criminal-Verfahrens auf keine Weise zu gestatten sei.

Behandlung und Bestrafung der Beraubung eines Grabes, und vom Wasser ausgeworfener Leichen.

422. Hofdecret vom 18. Mai 1805, an die niederösterreichische Regierung über deren Anfragsbericht vom 16. März v. J. einverständlich mit der Hofcommission in Gesetzsachen, N. 730 d. J. G. S.

Wenn gleich die in dem ersten Theile des Strafgesetzbuches aufgestellte Erklärung des Verbrechens des Diebstahls nicht im strengsten Sinne auf die Beraubung eines Grabes passet, so ist doch die Analogie dieser That mit einem Diebstahle augenscheinlich. Der Thäter eignet sich ein ihm nicht angehöriges, ihm in keinem Verstande zugedachtes Gut zu, er begeht also eine Entfremdung, welche dadurch, daß sie an einer unter dem Schutze der religiösen Meinung stehenden Sache begangen wird, als eine schwere Übertretung nach dem §. 210 des zweiten Theiles, mit schwerem Arreste, auch bis zu drei Monaten zu bestrafen, und wenn noch der Umstand hinzu kömmt, daß der Gesundheitsstand gefährdet würde, diese Strafe noch durch die in eben diesem Paragrafe beigesetzten Verschärfungen abschreckender zu machen ist.

423. Decret der k. k. n. ö. Landesregierung vom 4. Juli 1817.

(Gochnats Repertorium. Wien, 1840, 1. Bd., S. 86 und 378.)

Die Beraubung der vom Wasser ausgestoßenen Leichname ist nach Vorschrift des Circulares vom 10. September 1805 (Hofdecret vom 18. Mai 1805, N. 730 d. J. G. S. 422) mit Rücksicht auf den §. 210 St. G. II. Thl. zu bestrafen.

Bestimmungen über die Frage, ob die Entwendung von Versatzzetteln als Diebstahl anzusehen sei, oder nicht.

424. Gubernial-Verordnung vom 3. Juni 1840 Z. 8947, an den Magistrat zu Gratz.

(Prov. G. S. für Steiermark, 22. Thl., S. 89 u. f.)

Die Frage, ob die Entwendung von Versatzzetteln als Diebstahl anzusehen sei, läßt sich durch Aufstellung einer allgemeinen Regel nicht beantworten.

Wird ein Versatzzettel oder etwas Ähnliches entwendet, um ein fremdes Eigenthum dadurch in seinen Besitz zu erlangen, und sich zuzueignen, so kann eine solche Handlung allerdings als Diebstahl, wenn die Absicht erreicht worden ist, oder als Versuch, wenn sie nicht erreicht wurde, betrachtet werden, in so ferne der entwendete Zettel von der Art ist, daß die Sache dem Überbringer desselben ausgefolgt werden muß.

Nach Umständen kann schon die Entwendung eines solchen Zettels als Diebstahl angesehen werden, obgleich die Sache mittelst desselben noch nicht in Empfang genommen, und selbst deren Erhebung noch nicht versucht worden ist.

Hat jemand aber einen solchen Zettel auf andere allenfalls auch erlaubte Art oder zufällig in seinen Besitz erhalten, und wird davon unrechtmäßiger Gebrauch gemacht, so kann dieselbe nach Verschiedenheit der Umstände sich zum Betruge oder zur Veruntreuung eignen.

Da nun hiernach die Fälle nach ihrer individuellen Beschaffenheit jedesmal sehr verschiedenartig sein können, so läßt sich auch im Allgemeinen kein bestimmtes Regulativ darüber geben, ob die Entwendung von Versatzzetteln überhaupt ein Diebstahl, ein Betrug, oder eine Veruntreuung, und nach Maßgabe des St. G. B. I. oder II. Thl. zu behandeln sei, sondern es muß jedesmal der Beurtheilung des Richters überlassen werden, in welche Categorie die obigen Straffälle, und die hiernach entfallende Behandlung eines derlei Falles sich einstellen.

425. Begriff des Diebstahls nach der Gesindeordnung für Wien vom 1. Mai 1810.

(Polit. G. S. 34. Bd., S. 21.)

§. 35. Jede Entwendung ohne Unterschied, ob sie in barem Gelde, in Geräthschaften, oder Feilschaften bestehet, ist ein Diebstahl *).

Besondere Anzeigungen bei dem Verbrechen des Diebstahles.

(Pat. v. 3. Juli 1833, N. 2622 d. J. G. S. C beim §. 412 **1246.**)

§. 152.

Der Diebstahl wird zu einem Verbrechen, entweder aus dem Betrage, oder aus der Beschaffenheit der That, oder aus der Eigenschaft des entzogenen Gutes, oder aus der Eigenschaft des Thäters **). Umstände, wodurch der Diebstahl zur Criminal-Behandlung bestimmt wird:

§. 153.

Der Betrag macht den Diebstahl zu einem Verbrechen, wenn derselbe oder der Werth desjenigen, was in einem, oder mehreren Angriffen gestohlen worden, mehr als fünf und zwanzig Gulden Wiener Währung ausmacht. Der Werth aber ist nicht nach dem Vortheile des Diebes, sondern dem Schaden des Bestohlenen zu berechnen ***). a) der höhere Betrag;

*) Siehe über den §. 35 die Anmerkung in der Zeitschrift für ö. R. 2c. 1841, 3. Bd., S. 159 u. f.; ferner den §. 156 II. a) des St. G. B. ü. V. und die dort aufgeführten Novellen. — Übrigens wurde die Gesindeordnung den Justiz-Behörden nicht kundgemacht.

**) Bestimmter und genauer als im Josefinischen Strafgesetze (§. 156) u. f.) werden hier die Umstände, wodurch der Diebstahl zu einem Verbrechen wird, angeführt.

***) Über die Berechnung des Werthes der öffentlichen Schuldverschreibungen lautet der §. 3 des a. h. Patentes v. 2. December 1803, N. 640 d. J. G. S. folgender Maßen: „Der Werth der öffentlichen Obligationen ist bei dem Darlehen nach dem zur Zeit des Darlehens bestandenen, und bei der Zurückzahlung nach dem zu dieser Zeit bestehenden Börse-Curse zu berechnen." Es dürfte also nach der Analogie dieses Paragrafes, wohl auch bei gestohlenen Obligationen, welche von öffentlichen Cassen ausgestellet worden sind, erst berech-

Festsetzung aller im St. G. B. vorkommenden Geldbeträge auf den vollen Betrag in Conv. Münze.

(Hkzd. v. 8. Juli 1835, Z. 17,734 beim §. VI der Einleitung **55.**)

Frühere Bestimmungen über die Berechnung des Betrages.

426. Hofdecret vom 19. April 1811, an sämmtliche Appellations-Gerichte, einverständlich mit der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen. N. 941 d. J. G. S.

Die in dem Finanzpatente vom 20. Februar 1811 (**375**) aufgestellte allgemeine Erklärung der Wiener Währung ist auch auf den in dem ersten Theile des Strafgesetzes vorkommenden Ausdruck: Wiener Währung, und auf alle nach diesem Gesetze seit der Kundmachung des erwähnten Patentes noch zu beurtheilenden Straffälle, in Ausmessung sowohl des Schadenbetrages, als der davon abhängenden Strafe anzuwenden.

427. Hofdecret vom 30. November 1811.

(Rosbierskis Annalen, Wien 1812, S. 189.)

In Verbrechen, die vor dem 15. März 1811 begangen worden, aber erst seit der Zeit zu beurtheilen sind, ist die in dem Finanzpatente v. 20. Febr. 1811 (**375**) festgesetzte Scala zu beobachten, um die That als Verbrechen zu qualificiren, und nach dem Gesetze zu bestrafen.

Der durch ein Verbrechen zugefügte Schaden ist nach dem Zeitpuncte des verübten Verbrechens, als in welchem der Verbrecher sogleich zum Ersatze verpflichtet worden ist, mit Rücksicht auf das Finanzpatent zu bestimmen.

Die Criminalkosten sind in jenem Betrage, in welchem sie mit Rücksicht auf das erwähnte Finanzpatent überhaupt ausgemessen werden müssen, allerdings auch dem zu deren Ersatz verurtheilten Verbrecher anzurechnen.

---

net werden, ob sie zur Zeit des geschehenen Diebstahles nach dem damals bestandenen Börse-Curse den criminellen Betrag erreichen oder nicht, weil solche Schuldverschreibungen nach diesem erwähnten §. als eine Art von Waare zu betrachten sind, und jenen Geldeswerth haben, welcher denselben nach dem in Rede stehenden Curse zukömmt. (Siehe Jenulls Cr. Recht, 2. Thl., S. 312, von Wagersbach Hdb., 1. Bd., S. 161, Borschitzky's Hdb., S. 113, von Egger Erklärung, 1. Bd., S. 177.)

428. Hofdecret vom 10. Februar 1816, an das n. ö. Appellations-Gericht.
(Goutta, 36. Bd., S. 81 u. f.)

Über die Anfrage: a) nach welcher Währung die Diebstähle in den Küstenprovinzen zu berechnen seien? und b) wie sich zu benehmen sei, wenn der Diebstahl in dem Werthe über 25 fl. in einer Provinz, wo das Papiergeld cursirt, begangen worden; der Verbrecher aber in einer anderen Provinz, wo nur Metallgeld cursirt, ergriffen wird, wird bedeutet: Da nach dem bestimmten Wortlaute des §. 153 des I. Thl. des St. G. der Diebstahl zum Verbrechen wird, wenn der Werth desjenigen, was in Einem oder mehreren Angriffen gestohlen worden, mehr als 25 fl. W. W. ausmacht; die Conv. Münze aber von dem Gesetze der Wiener Währung (Einlösungs-, Anticipations-Scheinen) gleichgestellt wird, unterliegt es keinem Anstande, daß der Diebstahl, sobald er mehr als 25 fl. in Conv. Münze oder W. W. beträgt, den in dem §. 153 des St. G. aufgestellten Begriff des Verbrechens darstellt, und eben daher der Thäter, welcher in einer Provinz, wo das die Conv. Münze vorstellende Papiergeld (Einlösungs- und Anticipations-Scheine) gesetzlich cursirt, das sogestalte Verbrechen in dieser Valuta über 25 fl. begangen hat, in einer andern österreichischen Provinz, wo gesetzlich nur die effective Conv. Münze herrscht, ergriffen wird, eben so gut nach dem §. 153 des Str. G. als Verbrecher zu bestrafen komme, als derjenige, welcher in den letztgedachten Provinzen über 25 fl. in effectiver Metall Conv. Münze stiehlt, dagegen aber in einer andern Provinz, wo an ihrer Statt nur Papiergeld im gesetzlichen Umlaufe ist, ergriffen wird.

Nähere Erklärung des den Diebstahl zum Verbrechen qualificirenden Betrages.

429. Hofdecret vom 20. März 1812, an das galizische Appellations-Gericht, über dessen Anfrage vom 7. Jänner 1812, und das hierüber mit der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen gepflogene Einvernehmen. N. 981 d. J. G. S.

Da der §. 153 ersten Theiles des Strafgesetzbuches allgemein erkläret, daß der Diebstahl zum Verbrechen werde, wenn der Werth dessen, was in einem oder mehreren Angriffen gestohlen worden, mehr als fünf und zwanzig Gulden beträgt, so macht es in dem Begriffe dieses Verbrechens keinen Unterschied, ob der erwähnte Betrag auf Ein Mal oder auf mehrere Male, Einem oder mehreren Eigenthümern entwendet, ob der Diebstahl an Einem oder an verschiedenen Gegenständen vollbracht worden ist.

430. Hofdecret vom 11. Mai 1816, an das Inner-Österreichische Appellations-Gericht *) einverständlich mit der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen. N. 1244 d. J. G. S.

Über den erregten Zweifel: ob bei dem Verbrechen des Diebstahls aus der Beschaffenheit der That, aus der Eigenschaft des gestohlenen Gutes und aus jener des Thäters, ferner bei den Veruntreuungen und dem Betruge der zur Criminalität in den §§. **154**, **155**, **156**, **161**, **163** und **179** des Strafgesetzes bestimmte Betrag bei jeder einzelnen That eintreten müsse, oder von mehreren Angriffen oder gleichgeachteten Vergehungen zusammen zu nehmen sei, damit sie zur Criminalität erwachsen? wird zur genauesten Darnachachtung hiermit bedeutet: in Rücksicht auf den Diebstahl ist in dem §. **153** des ersten Theiles ausdrücklich entschieden, daß, so weit seine Criminalität einzig durch den Betrag bestimmt wird, es gleichgiltig sei, ob letzterer in Einem oder mehreren Angriffen fünf und zwanzig Gulden Wiener Währung übersteige; es auch keinen Unterschied mache, ob der Betrag über fünf und zwanzig Gulden Wiener Währung aus Einem oder mehreren gleichzeitigen oder wiederholten Angriffen, bei Einem oder mehreren Beschädigten erwachsen sei. Dieser Paragraf ist zugleich die erste Stelle, in welcher das Gesetz in Rücksicht der drei nahe verwandten Verbrechen: Diebstahl, Veruntreuung, Betrug, über das Erforderniß des Schadenbetrages sich erklärt. Dieser Paragraf ist also auch als die Hauptstelle zu betrachten, in Hinsicht auf welche der Gesetzgeber in der Folge sich kürzer fassen konnte. Es ist daher dem §. **VI** der Einleitung zum Strafgesetze viel mehr gemäß, als entgegen, daß, wenn in späteren dem §. **153** nachfolgenden Stellen bei dem Diebstahle, der Veruntreuung und dem Betruge ein gewisser Betrag ohne Unterschied, ob er aus Einer oder mehreren Handlungen entstehe, zur Criminalität erfordert wird, es gleichgiltig sei, ob derselbe aus Einer oder aus mehreren Handlungen hervorgehe.

Dabei bleibt es noch immer wahr, daß nur dasjenige als Verbrechen behandelt werde, was durch das Gesetz ausdrücklich, das heißt: nicht bloß durch die allgemeinen Definitionen der §§. **I** bis **VI** der Einleitung, sondern in den einzelnen Hauptstücken des ersten Abschnittes insbesondere dafür erklärt wird, wenn man gedachte Hauptstücke und Stellen im Zusammenhange, nicht aber bloß einzelne Stellen mit der irrigen Forderung liest, daß der Gesetzgeber jede Verfü-

---

*) Diese Verordnung wurde über eine ähnliche Anfrage unter dem **20.** October **1816** auch an das Appellations-Gericht in Tirol und Vorarlberg (J. G. S. **4.** Fortsetzung S. **356**) und unter dem **23.** October **1823**, Z. **9276—1256** (Prov. G. S. für die Lombardie, **2.** Bd., **2.** Thl., S. **284**) an das Mailänd. Tribunal-Gericht erlassen.

gung an so vielen Orten buchstäblich wiederholen sollte. Durch die entgegengesetzte Auslegung würden auch die gedachten Anordnungen sehr vereitelt und umgangen werden, da es zumalen Dienstleuten und Beamten sehr leicht fällt, durch einzelne unmerkliche kleine Diebstähle und Veruntreuungen dem Dienstherrn und dem Staate großen Schaden zu verursachen.

Behandlung und Bestrafung des Diebstahles am Wilde, in einer uneingefriedeten Waldung in dem Betrage über 25 Gulden.

(Hfd. v. 7. Februar 1818, N. 1415 d. J. G. S. beim §. 154 II. f.) **440.**)

Erhebung des Werthes des Diebstahles durch den vom Beschuldigten aus dem Verkaufe des gestohlenen Gutes erhaltenen Betrag.

431. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 6. März 1818, Z. 1583.

(Wr. Cr. G. N. B. 2. Thl., S. 136.)

Es wurde bemerkt, daß er, Magistrat*), die Gesetze, und insbesondere den **153**. §. des St. G. irrig dahin anwende, als dürfe, wenn der Werth des gestohlenen oder veruntreuten Gutes in andern Wegen nicht erhoben werden kann, jener Betrag, welchen der Inquisit erhobener Maßen für das gestohlene (oder veruntreute) Gut bei dem Verkauf erhalten hat, zum Maßstab bei Beurtheilung eines Verbrechens in Gemäßheit des **153**. §. St. G. nicht angenommen werden, welches dem Geiste und der Absicht des Gesetzes offenbar widerstrebt, daher ihm aufgetragen wird, sich die Vorschrift des Gesetzes für künftige Fälle genauer gegenwärtig zu halten.

Beweiskraft der Aussage des Beschädigten rücksichtlich des Betrages des Schadens.

(Hfd. v. 20. Juli 1810, N. 905 d. J. G. S. beim §. 404 b) **1243.**)

§. 154.

Aus der Beschaffenheit der That ist ein Diebstahl ein Verbrechen: b) die gefährlichere Beschaffenheit der That.

*) Jetzt Criminal-Gericht der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien genannt (**605.**)

Behandlung des Diebstahles als Verbrechen bei dem Eintreffen eines in den §§. 154—156 angeführten Umstandes.

432. Justiz-Hofdecret vom 5. Juni 1804.

(v. Zimmerl's Hdb., 3. Thl., S. 65 u. f.)

Jeder von dem Gesetze insbesondere in den §§. 154—156 angeführte Umstand macht, entweder mit, oder ohne Rücksicht auf den Betrag, wie das Gesetz klar andeutet, schon einzeln betrachtet, den Diebstahl zu einem Verbrechen. Wenn also z. B. ein Diebstahl an Holz, in Gesellschaft eines oder mehrerer Diebsgenossen in einer uneingefriedeten Waldung, aber ohne beträchtliche Beschädigung der Waldung begangen wird, so ist er schon des ersten erschwerenden Umstandes wegen, nemlich nach §. 154 II. lit. a) ein Verbrechen.

I. Ohne alle Rücksicht auf den Betrag:

a) wenn er während einer Feuersbrunst, Wassernoth, oder eines andern gemeinen, oder dem Bestohlenen insonderheit zugestoßenen Bedrängnisses verübet worden *);

b) wenn der Dieb mit Gewehr, oder andern der persönlichen Sicherheit gefährlichen Werkzeugen versehen gewesen **).

II. Wenn der Diebstahl mehr als fünf Gulden beträgt, und zugleich

---

*) Das Josefinische Strafgesetz (§. 160 g, h und i) lautete: bei Gelegenheit eines Schiffbruchs, oder anderer Wassernoth zur Zeit einer herrschenden Seuche, oder sonst in einem Zeitpuncte, wo der Bestohlene wegen eines ihm zugestoßenen Drangsals seine Sachen zu bewahren weniger fähig war.

**) Über die bejahende Beantwortung der Frage, ob der Diebstahl durch die gefährliche Beschaffenheit der That allein, mithin ohne alle Rücksicht auf den Betrag zum Verbrechen werde, wenn es sich um einen Wilddiebstahl handelt und der Thäter dazu mit Gewehr versehen ist, dann über die hierüber von dem k. k. mähr. schles. Appellations- und Criminal-Obergerichte in einer speciellen Entscheidung vom 16. October 1821, Z. 9732 ausgesprochene Ansicht, siehe Zeitschrift für ö. R. 1825, 2. Bd., S. 333 u. f. 1826, 2. Bd., S. 213 u. f. 1827, 1. Bd. S. 258 u. f., 1830, 1. Bd., S. 57 u. f. 1835, 1. Bd., S. 175 Anm. 2. a. E.

a) in Gesellschaft eines oder mehrerer Diebsgenossen *);

b) an einem zum Gottesdienste geweihten Orte **);

Behandlung und Bestrafung der Beraubung eines Grabes.

(Hfd. v. 18. Mai 1805, N. 730 d. J. G., S. beim §. 151 **422.**)

Behandlung consecrirter Hostien, als corpora delicti.

(Hfd. v. 11. September 1837, Z. 5028 beim §. 244 **1003.**)

c) an versperrtem Gute ***);

(Vergl. die §§. 217 und 218 St. G. II. Thl. und siehe den §. 966 des a. b. G. B.)

Behandlung des Diebstahles an versperrtem Gute, wozu der Schlüssel sichtbar offen liegt.

433. Hofdecret der obersten Justizstelle vom 19. October 1792, an das n. ö. Appellations-Gericht.
(Kropatschek 1. Bd., S. 495.)

Auf die gestellte Anfrage, ob ein an versperrtem Gute, wozu der Schlüssel sichtbar offen liegt, begangener Diebstahl schon

---

*) Das Josefinische Strafgesetz §. 160 e) lautete dießfalls minder deutlich in den Worten: in Gesellschaft mehrerer Diebsgenossen.

**) Minder deutlich lautete das Josefinische allgemeine Strafgesetz §. 160 k) „an einem Gott geweihten Orte." — Die Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Kirchendiebstählen siehe in der illirischen Gub. Vdg. v. 6. Februar 1834 Z. 1567 an die k. k. Kreisämter zu Neustadl und Adelsberg, und beziehungsweise in der Gub. Vdg. v. 31. October 1818, Z. 12,185 an die Kreisämter zu Laibach, Adelsberg, Neustadl und Villach (in der illirischen Prov. G. S. 16. Bd., S. 18 u. f.), dann wegen Einführung einer genauen Controlle über die Nachtwachen zur Verhütung von Kirchendiebstählen und sonstigen Einbrüchen, siehe die Gub. Vdg. v. 17. Febr. 1842, G. Z. 2985, an die k. k. Kreisämter und Consistorien (in der Prov. G. S. für Böhmen 24. Bd., S. 85 u. f.); ferner zur Beseitigung der Entfremdungen des in die Opferstöcke eingelegten Geldes siehe die Vorsichtsmaßregeln in der böhmischen Gub. Vdg. v. 18. December 1835, Z. 59,628, an die k. Kreisämter, den Prager Magistrat, und die Consistorien, und beziehungsweise in der Currenda des Landgerichtes zu Brunek vom 26. August 1835, Z. 2726, an die respectiven Herren Seelsorger (in der böhm. Prov. G. S. 17. Bd., S. 778 u. f.)

***) Das Josefinische Strafgesetz (§. 160 d) setzte noch bei: „und eben so in einer mit Mauer, Umzäunung, oder auf andere Art eingefangenen Waldung."

für sich, ohne Rücksicht auf den Betrag ein Criminal-Verbrechen sei? ist die höchste Belehrung dahin erfolgt: da das Gesetz von Verbrechen und Strafen in dem I. Thl. des Josefinischen Strafgesetzes §. 160 d) deutlich und ohne Ausnahme rede, so könne dessen Anwendung durch den Unterschied, von welchem Orte der Dieb den Schlüssel zu dem versperrten Gute hergenommen habe, nicht verändert werden *).

Behandlung des Diebstahles am Getreide aus plumbirten Säcken.

434. Hofdecret vom 20. Juni 1800, kundgemacht durch Appellationsgerichts-Verordnung in Böhmen den 1. Juli n. J.

(Kropatschek, 14. Bd., S. 293 u. f.)

Auf eine hierorts gemachte, und weiters höchsten Orts einbeförderte Anfrage, ob ein am Getreide in plumbirten Säcken begangener Diebstahl zur Criminal-Verhandlung geeignet sei, wurde erkläret: daß ein derlei Diebstahl, als an einem versperrten Gute verübt, nach Vorschrift des §. 160 des (Josefinischen) allgemeinen Gesetzbuches über Verbrechen und Strafen zur Criminal-Verhandlung geeignet sei.

Welches sämmtlichen Criminal-Gerichten, Magistraten, und übrigen Behörden zur Nachachtung in vorkommenden Fällen hiemit bedeutet wird **).

Behandlung und Bestrafung des Versuches des Diebstahles an einem versperrten Gute.

435. Justiz-Hofdecret vom 5. October 1804.

(Vorschitzkys Hdb. S. 116 u. f.)

Ob der Versuch des Diebstahls an einem versperrten Gute, wenn der Thäter behauptet, daß er nicht über fünf Gulden am Werthe entwenden wollte, als ein Verbrechen nach dem §. 154 ersten Theiles, oder nur als eine schwere Polizei-Übertretung zu bestrafen sei, hängt von den die That begleitenden Umständen ab. Wußte der Thäter, oder konnte er mit Wahrscheinlichkeit vermuthen, daß in dem versperrten Behältnisse nur Sachen, deren Werth nicht über fünf Gulden steiget (z. B. geringere Eßwaaren), aufbewahret seien, dann kann man auch nicht annehmen, daß seine böse Absicht auf ein Gut von

*) Über die auch noch jetzt bestehende Anwendbarkeit obiger Anordnung, siehe die Zeitschrift „der Jurist," 1843, 9. Bd., 1. Heft, S. 36, und Zeitschrift für ö. R. 2c. 1838, 1. Bd., S. 190.

**) Siehe wegen der gegenwärtigen Anwendbarkeit dieses Hofdecrets oberwähnte Zeitschrift „der Jurist" a. a. O. S. 37.

höherem Werthe gerichtet war, folglich ist der Versuch nur als eine schwere Polizei-Übertretung strafbar. Wenn aber die versperrten Sachen den Werth von fünf Gulden übersteigen, und zum Theile dem Thäter die oberwähnte wahrscheinliche Entschuldigung nicht zu Statten kommt, so hat er die Vermuthung wider sich, daß sich seine Habgierde des ganzen versperrten Gutes, in so fern es ihm möglich war, bemächtigen wollte, und liegt ihm aus andern Umständen der Beweis des Gegentheils ob. Ohne Beobachtung dieses in der Natur der Sache liegenden Unterschiedes würden die kühnsten und sträflichsten Versuche durch das Läugnen des Thäters abgelehnt werden.

d) an Holz, entweder in eingefriedeten Waldungen, oder mit beträchtlicher Beschädigung der Waldung *);

Behandlung des Diebstahles an Holz nach der

436. Waldordnung für Nieder-Österreich vom 1. Juli 1813.

(Polit. G. S. 41. Bd., S. 17.)

§. 30. Übersteigt der Werth des entwendeten Holzes aus einem uneingefriedeten Walde 25 fl. oder aus einem eingefriedeten Walde den Betrag von 5 fl., oder war der Diebstahl mit beträchtlicher Beschädigung der Waldung verbunden — — — so ist der Thäter nach der Vorschrift des §. 153, 154 II. d) als Verbrecher zu behandeln, und dem ordentlichen Gerichte zu übergeben.

§. 41. — In allen jenen Fällen, wo die Verletzung der Waldordnung die Eigenschaft einer schweren Polizei-Übertretung, oder eines Verbrechens annimmt, tritt derjenige Richter ein, welcher durch das Strafgesetz über Verbrechen und schwere Polizei-Übertretungen zur Untersuchung und Aburtheilung berufen ist **).

---

*) Die Vorsichtsmaßregeln gegen Holzdiebereien in Galizien, siehe in dem Hofkanzlei-Decrete vom 19. September 1811, an das galizische Gubernium (Polit. G. S. 37. Bd., S. 52 u. f.); ferner jene zur Entfernung ordnungswidriger Sammlungen des Klaubholzes und vorschriftwidriger Unfüge in Waldungen, siehe in der n. ö. Reggs. Vdg. v. 26. Oct. 1831, Z. 57,267 an die k. k. Kreisämter V. U. W. W. und V. O. W. W., die k. k. Polizei-Ober-Direction, und den Wr. Magistrat (n. ö. Prov. G. S. 13. Thl, S. 547 u. f.).

Eine Holzentfremdung, sagt das Josefinische Strafgesetz, (§. 162 I. und §. 30 a) II. Thl.), die in freien uneinfangenen Waldungen begangen worden, soll nicht von der Criminal-, sondern von der politischen Behörde untersucht, und bestraft werden.

**) Rücksichtlich der Anwendung dieser Waldordnung, in so fern die Anordnungen derselben Holzentwendungen betreffen, siehe Kudlers Erklärung 2c. 1. Bd., S. 426.

Behandlung der Waldfrevel als Verbrechen.

437. Hoffanzlei-Decret vom 1. Juni 1832 an die ob der ennsische Landesregierung, und Regierungs-Decret vom 10. Juni 1832, Z. 15,961.

(Pichl 58. Bd., S. 236 und beziehungsweise ob der enns. Prov. G. S. 14. Thl., S. 168.)

Der von der Landesstelle gemachte Antrag, wegen Erlassung einer Belehrung der salzburgischen Behörden, daß diejenigen Waldfrevel, welche nach dem Strafgesetzbuche als ein Verbrechen oder eine schwere Polizei-Übertretung anzusehen sind, auch nach dem Strafgesetzbuche zu behandeln seien, wird im Einverständnisse mit dem obersten Gerichtshofe genehmiget. Die zu erlassende Verordnung ist nur im Salzburger-Kreise kund zu machen, und in folgenden Ausdrücken abzufassen:

„Über die Untersuchung und Bestrafung derjenigen Waldfrevel, wodurch sich der Thäter nach dem Strafgesetzbuche eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Übertretung schuldig macht, kann nicht die salzburgische Waldordnung vom Jahre 1755, sondern nur der erste und zweite Theil des Strafgesetzbuches zur Richtschnur dienen *).

Behandlung und Bestrafung der Schwemmholz-Entfremdungen.

438. Regierungs-Verordnung vom 3. Mai 1833, Z. 17,086, an das k. k. Kreisamt V. U. W. W.

(N. ö. Prov. G. S. 15. Thl., S. 220 u. f.)

Die k. k. n. ö. Landesregierung hat sich in Folge der mit dem k. k. n. ö. Appellations- und Criminal-Obergerichte gepflogenen Rücksprache über die Frage, ob die in dem Schwemm-Patente vom 1. August 1696 ausgesprochene Geldstrafe der bei den Schwemmen verübten Diebstähle noch fortwährend aufrecht erhalten werden könne, und mit der später erflossenen Verordnung vereinbarlich sei, in der Meinung dahin vereiniget, daß die Anordnung des Schwemm-Patentes vom 1. August 1696, vermöge welcher die Entfremdung eines jeden

---

*) Nach einer für das lomb. venet. Königreich erlassenen Erläuterung steht bei Waldfreveln das Erkenntniß, ob die Handlung nach dem St. G. B. zu bestrafen sei, stets den Strafbehörden zu, folglich können nur Frevel, welche sich weder als Verbrechen noch als schwere Polizei-Übertretungen darstellen, politisch abgestraft werden. (Hfd. v. 7. Jänner 1832, Z. 28,416, kdg. durch das mailänd. Gub. am 6. Februar, Z. 2718, und das venet. Gub. am 21. März n. J. Z. 4164 in Kudler a. a. O. S. 426, 4) .)

Scheites Holz auch aus den Schwemmbächen oder von den Ufern derselben mit einem Gulden bestraft wird, als ein Gesetz mehr politischer als strafrechtlicher Natur, das insbesondere zur Abhaltung von Entfremdungen eines jedem offen liegenden Gegenstandes, und zum Schutze der Schwemm-Privilegien neben dem neuen Strafgesetzbuche noch immerfort bestehe, oder in allen jenen Fällen in Anwendung kommen könne, wo jene Criterien nicht vorhanden sind, welche das Strafgesetz erfordert, damit die Entfremdung entweder als das Verbrechen oder die schwere Polizeiübertretung des Diebstahles, oder nach Umständen der Veruntreuung und des Betruges, unter welchen die Entfremdung des Schwemmholzes, wenn solche nach dem Strafgesetze behandelt werden soll, wohl gewöhnlich wird subsumirt werden müssen, sich darstellen, wobei es von Fall zu Fall dem Ermessen der competenten Behörde überlassen bleiben muß, über das Vorhandensein dieser gesetzlichen Criterien abzusprechen, und zu beurtheilen, in wie fern die schuldbare Handlung nach den Grundsätzen des Strafgesetzes zu behandeln sei, oder nicht, wo dann im ersteren Falle bei dem Ausmaße der Strafe nach dem ausdrücklichen Wortlaute des Kundmachungs-Patentes, zu dem neuen Strafgesetzbuche vom 3. September 1803, nur die Vorschriften desselben zur alleinigen Richtschnur genommen werden müssen.

e) an Fischen in Teichen *);

f) an Wild, entweder in eingefriedeten Waldungen, oder mit besonderer Kühnheit, oder von einem, gleichsam ein ordentliches Gewerbe damit treibenden, Thäter verübet worden ist **).

(§§. 383 und 1321 des a. b. G. B.)

---

*) Schon die früheren Verordnungen als: die Handwerks-Ordnung der Fischer vom 13. December 1746, dann das Pat. v. 21. März 1771 (Kropatschek Sammlung der Gesetze von 1740—1780, 8. Bd., S. 506) haben sich gegen das unbefugte Fischen überhaupt streng erklärt. Die Verordnung der n. ö. Regierung vom 9. Mai 1799, Z. 6151 sagt: Wer (ohne selbst mit einem Fischwasser versehen zu sein) fischen will, hat sich mit den Besitzern von Fischwässern über das Recht, in ihren Bezirken zu fischen, abzufinden. Jenen, die unbefugt fischen, ist nicht nur das Fangzeug, es mag in Garnen, Grund- oder gemeinen Angeln u. dgl. bestehen, abzunehmen, sondern sie sind noch außerdem um Geld, oder mit Arreste zu bestrafen. In Wien ist die Wirksamkeit zur Aufrechthaltung dieser Anordnung der Polizei-Behörde übertragen. Vdg. der n. ö. Regierung v. 30. Mai 1823, Z. 24,584. (Kudler a. a. O. 1. Bd., S. 427 2.)

**) Nach dem Josefinischen Strafgesetze (§. 30 b II. Thl.) gehörten Wilddiebstähle, die von einem zur Jagdbarkeit nicht befugten Thäter auf was immer (für eine) Art, obgleich allenfalls auf eigenem Grunde unternommen wurden, auch bei größerem Werthe des entfremdeten Gutes unter die politischen Verbrechen.

Behandlung und Bestrafung des Wilddiebstahles nach der

439. Jagdordnung vom 28. Februar 1786 *).

(Hdb. der Gesetze Josef II., 11. Bd., S. 489 u. f.)

§. 3. Wenn ein Schwarzwildstück auch außerhalb eines Thiergartens angetroffen wird: so ist es Jedermann zu allen Jahreszeiten erlaubt, dasselbe, wie Wölfe, Füchse, oder ein anderes schädliches Raubthier zu schießen, oder sonst auf eine Art zu erlegen. — — —

§. 18. Niemand darf in einem fremden Wildbanne, außer auf der Straße oder dem Fußsteige, bei der Durchreise sich mit einem Gewehre, oder Fang- und Hetzhunde betreten lassen. Die Übertreter dieses Verbotes sollen eingezogen und bestraft werden.

§. 19. Wer ein Wild findet, welches sich selbst gespießt oder sonst beschädiget hat, und zu Grunde gehet, kann sich dasselbe keineswegs zueignen, sondern hat dem Jagdinhaber davon die Anzeige zu machen.

§. 20. Überhaupt ist fremdes Wild von was immer für einer Gattung fangen oder schießen, wie die Entfremdung jedes andern Eigenthums, ein Diebstahl. Die Wildschützen sollen daher wie andere Diebe betrachtet, von den ihnen vorgesetzten Gerichten nach den Criminalgesetzen behandelt, und, je nachdem das gestohlene und entfremdete Wild an Werth beträgt, nachdem das Verbrechen öfter wiederholet, oder dabei Gewaltthätigkeit verübt und Schaden verursacht worden, bestraft werden.

§. 21. Wer überführt wird, einen ihm bekannten Raub- oder Wildschützen verhehlet, oder demselben Aufenthalt gegeben zu haben, soll wie der Wilddieb selbst eingezogen und dem Gerichte überliefert werden.

§. 22. Gleichfalls soll derjenige, der wissentlich von einem Wildschützen Wildbret gekauft zu haben überzeugt wird, gestraft werden.

§. 23. Wer hingegen einen Wildschützen entdeckt, erhält zwölf Gulden zur Belohnung, welche der Jagdinhaber zu bezahlen hat.

§. 24. Der Einbringer eines Wildschützen erhält fünf und zwanzig Gulden zur Belohnung, welche Taglia gleichfalls die Jagdinhaber zu bezahlen haben, denen entgegen auch die Geldstrafen, welche dem Übertreter der Jagdgesetze in ihrem Bezirke zuerkannt wer-

---

*) Diese Jagdordnung wurde mittelst Decretes der Central-Organisirungs-Hofcommission vom 17. August 1816 in Tirol (Goutta 12. Bd., S. 48) und mit Reggs. Dec. v. 10. Febr. 1823, Z. 2759 (ob der enns. Prov. G. S. 5. Thl., S. 46 u. f.) im Salzburger- und Innkreise, dann in den Parzellen des Hausruckkreises eingeführt. (Reggs. Dec. v. 19. Juni 1823, Z. 13,777 a. a. O. S. 154.) [439 a)]

den, anheimfallen. Bei dem Bauernstande haben jedoch keine Geldstrafen, sondern nur körperliche Statt.

§. 25. Wenn in einem Wildbanne ein bewaffneter Wildschütze auf Zurufen der Jäger sich nicht ergibt, sondern zur Wehre steller, so ist ihnen erlaubt, ihrer Selbsterhaltung wegen, auf denselben zu schießen.

§. 26. Übrigens wird allen Obrigkeiten zur vorzüglichen Pflicht gemacht, diejenigen, welche unbefugt einem Wild nachstellen, solches fangen oder schießen, auszuforschen, als Diebe einzuziehen und dem Gerichte zu übergeben.

§. 27. Bei gegründetem Argwohne also, daß ein Wild unerlaubter Weise gefällt worden, werden die Jagdinhaber angewiesen, sich an die Ortsobrigkeiten oder Richter zu wenden, damit diese die zur Auffindung des **corporis delicti** allenfalls nöthige Untersuchung in den Häusern vornehmen; den Jagdinhabern selbst aber wird eine eigenmächtige Nachsuchung, es sei durch sie oder ihre Jägerei, durchaus untersagt.

Stufenweise Bestrafung des Wilddiebstahles.

439 a) Gubernial-Kundmachung vom 21. Jänner 1826, Z. 25,297.

(Prov. G. S. für Tirol und Vorarlberg, 13. Bd., S. 31 u. f.)

Das unbefugte Fangen und Schießen des fremden Wildes ist ein wirklicher Diebstahl.

Wer ein gestohlenes Wild verhehlet, an sich bringt oder verhandelt, macht sich der Theilnahme an dem Diebstahle schuldig.

Je nachdem sich nun die Verhältnisse in Gemäßheit der §§. **151** bis **160** und **165** bis **168** des St. G. B. **I.** Thl., oder der §§. **210** bis **215** des **II.** Thl. gestalten, werden jene gesetzwidrigen Handlungen bald als Verbrechen, bald aber als schwere Polizei-Übertretungen behandelt und bestrafet.

Hierin besteht der allgemeine Schutz, welchen der Besitzer einer Jagdbarkeit mit jedem andern Eigenthümer gleich genießet. Die besonderen Begünstigungen der Jagdgerechtsame enthalten die §§. **17** bis inclusive **29** des unterm **12.** September **1816** wieder kundg. a. h. Jagdpatentes vom **28.** Hornung **1786** (**439.**)

Diese Begünstigungen, welche ohnehin sonst keinem Eigenthümer zugestanden sind, durch die Einführung der sogenannten Licenzzettel beim Verkaufe des Wildes noch mehr auszudehnen, gibt es durchaus keine rechtlichen und politischen Gründe.

Der Besitzer hat nach §. **323** des allg. b. G. B. die rechtliche Vermuthung eines giltigen Titels für sich. Er kann daher zur Angabe der Erwerbungsart nicht verhalten werden. Einen solchen Zwang könnte

nur die dringendste Noth rechtfertigen, welche jedoch für den vorliegenden Fall nicht nachgewiesen erscheint.

Bei diesen Verhältnissen kann die Landesstelle in die Verhandlung, welche die Republication der königl. baierischen Verordnung vom **11.** Juli **1812** zum Gegenstande haben soll, um so minder eingehen, als die Wiedereinführung und Handhabung des gedachten Normals mit so manchen Schwierigkeiten verbunden wäre, welche sich aus der fiscalischen Lage dieser Provinz, aus dem National-Character ihrer Bewohner, und aus der eigenthümlichen Verfassung von Tirol und Vorarlberg von selbst ergeben würden.

Dieß wird dem k. k. Kreisamte zur weitern Amtshandlung mit der Weisung eröffnet, den Unterbehörden die strengste Befolgung der bestehenden Jagdgesetze und dießfälligen Strafdirectiven neuerdings einzuschärfen.

Behandlung und Bestrafung des Wilddiebstahles, aus dem Betrage über 25 fl., oder aus der Beschaffenheit der That.

440. Hofdecret vom 7. Februar 1818, an sämmtliche Appellations-Gerichte, einverständlich mit der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen N. 1415 d. J. G. S.

Aus dem Hofdecrete vom **23.** Juni **1808**, welches bei der zweiten Auflage des Strafgesetzes in den Anhang **II** unter Nr. **XII** *) aufgenommen worden ist, und aus dem Register unter dem Worte: „Wilddiebstahl" ist der Zweifel erhoben worden: Ob der Diebstahl an Wild auch aus dem Betrage über fünf und zwanzig Gulden, nach dem §. **153** ersten Theiles, oder nur in Folge des §. **154**, Absatz **II. f)**, aus der Beschaffenheit der That zum Verbrechen werde?

Zur Beseitigung desselben wird erklärt: daß nach dem angeführten §. **153** auch am Wilde in einer uneingefriedeten Waldung ein Diebstahl begangen werde, der schon aus dem Betrage, wenn er in Einem oder mehreren Angriffen fünf und zwanzig Gulden W. W. übersteigt, zum Verbrechen geeignet ist.

Wird aber der Wilddiebstahl unter den erschwerenden Umständen des §. **154 II. f)** begangen; so ist er auch schon bei einem Betrage

---

*) Dieses Hofdecret lautet: Die eigenmächtige Sammlung und Abnahme der Eicheln und Knoppern in obrigkeitlichen Waldungen ohne Bewilligung der Eigenthümer ist eben so, wie andere Waldfrevel und Diebstähle nach dem §. 210 im II. Thl. des St. G. B. zu bestrafen.

über fünf Gulden W. W. aus der Beschaffenheit der That, als ein Verbrechen zu behandeln.

Belehrung des Landvolkes über das verbrecherische des Wilddiebstahles.

(Ob der ennsisches Reggs. Dec. v. 14. Jänner 1826, Z. 27,154 beim §. 3 **61.**)

Anhaltung der Wilddiebe durch die Gränzwache *).

(Ob der ennsische Reggs. Vdg. v. 7. März 1831, Z. 4771 beim §. 228 **889.**)

§. 155.

Aus der Eigenschaft des gestohlenen Gutes wird der Diebstahl zum Verbrechen: c) Die Eigenschaft des gestohlenen Gutes.

Behandlung des Diebstahles als Verbrechen bei dem Eintreffen eines in den §§. 154 — 156 angeführten Umstandes.

(Jhfd. v. 5. Juni 1804 beim §. 154 **432.**)

I. Ohne Rücksicht auf den Betrag, wenn solcher an einer unmittelbar zum Gottesdienste gewidmeten Sache, mit einer den christlichen Religionsdienst beleidigenden Verunehrung begangen worden.

(Vergl. den §. 107 b) St. G. B. ü. V.)

Behandlung consecrirter Hostien, als corpora delicti.

(Hfd. v. 11. September 1837, Z. 5028 beim §. 244 **1003.**)

II. Wenn er mehr als fünf Gulden beträgt, und a) an Feld- und Baumfrüchten **);

---

*) Jetzt mit der Gefällenwache in einem Körper vereinigt k. k. Finanzwache genannt (**308 a**).

**) Das Josefinische Strafgesetz (§. 30 c) II. Thl.) zählte die Entfremdungen der Feld- und Baumfrüchte auf offenem Felde auch bei größerem Werthe des entfremdeten Gutes unter die politischen Verbrechen.

Behandlung und Bestrafung des Diebstahles an dem Laube der Maulbeerbäume.

441. Hofdecret vom 30. August 1833, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge allerhöchster Entschließung vom 9. März 1833, N. 2628 d. J. G. S.

Nachdem sich der Zweifel ergeben hat, ob nach dem Sinne des Gesetzes das Laub der Maulbeerbäume zu den Baumfrüchten gehöre, wovon der §. **155** des Gesetzbuches über Verbrechen handelt, so haben Seine Majestät zu bestimmen geruhet, daß in den Ländern, in welchen die Zucht der Seidenwürmer einen Zweig der Industrie und der Landwirthschaft bildet, unter dem im §. **155**, **N. II. lit. a** des Gesetzbuches über Verbrechen vorkommenden Ausdrucke: Baumfrüchte, auch das Laub der Maulbeerbäume, welches zur Fütterung der Seidenwürmer dient, zu verstehen, und daher der Diebstahl an diesem Laube, wie der Diebstahl an Baumfrüchten, nach Vorschrift des §. **155 N. II. lit. a** zu behandeln und zu bestrafen sey.

Behandlung und Bestrafung der eigenmächtigen Sammlung und Abnahme der Eicheln und Knoppern.

(Hfd. v. 23. Juni 1808 in der Anmerkung zum Hfd. v. 7. Februar 1818 N. 1415 d. J. G. S. beim §. 154 II f) **440.**)

Behandlung und Bestrafung der muthwilligen und willkürlichen Beschädigung der Obstbäume.

(Hfd. v. 28. October 1806 beim §. 74 **323.**)

b) am Viehe auf der Weide, oder vom Triebe*);
c) an Ackergeräthschaften auf dem Felde verübet worden ist.

§. 156.

d) die gefährlichere Beschaffenheit des Thäters. S. A. I. Nr. 9.

Aus der Eigenschaft des Thäters ist der Diebstahl ein Verbrechen:

*) Nach dem Josefinischen Strafgesetze (§. 168) war derjenige, welcher fremdes Vieh von dem Triebe, oder der Weide stiehlt, als ein Räuber anzusehen.

Behandlung und Bestrafung des Diebstahles als Verbrechen, bei dem Eintreffen eines in den §§. 154 bis 156 angeführten Umstandes.

(Jhfd. v. 5. Juli 1804 beim §. 154 432.)

I. Ohne alle Rücksicht auf den Betrag, wenn der Thäter schon zwey Mal Diebstahles wegen gestrafet worden *).

Behandlung und Bestrafung des Diebstahles nach vorhergegangener zweimaliger dieserwegen, obschon im politischen Wege erfolgten Abstrafung ohne Rücksicht auf den Betrag.

442. Verordnung der k. k. Appellation in Böhmen vom 23. März 1804.

(Vorschitzkys Hdb., S. 118 u. f.)

Auf die, aus Gelegenheit der zur Criminal-Amtshandlung übergebenen, wegen mehrmalen begangenen Diebstählen politisch abgestraften N. N. unterm 13. März angesuchte Weisung, ob selbe zur Criminal-Amtshandlung zu ziehen sei? wird dem Magistrate mit Rücklegung der Berichts-Beilagen bedeutet: Nachdem der §. 152 des Gesetzbuches über Verbrechen die Criminal-Fälle dahin bestimmt, daß solche entweder aus dem Betrage, oder aus der Beschaffenheit der That, oder aus der Eigenschaft des durch den Thäter entzogenen Gutes, oder endlich aus der Eigenschaft des Thäters entstehen, so trete bei dieser Untersuchung der letztbestimmte Fall unstreitig ein, indem hier wegen acht Mal verletzten fremden Eigenthumes, und somit schlechten persönlichen Eigenschaften, die That der Entwendung, sie möge noch so geringfügig sein, sich zu einem Verbrechen qualificirt.

---

*) Wegen Berücksichtigung der im Auslande wegen Verbrechen (allenfalls wegen Diebstahls) erlittenen Abstrafungen siehe Hfd. v. 22. December 1788 N. 943 d. J. G. S. beim §. 37 c (284.) und v. 4. Sept. 1819, N. 1601 d. J. G. S. beim §. 30 (216.) — Das Josefinische allgemeine Gesetz über Verbrechen und derselben Bestrafung enthält in dem 1. Theile (§§. 156 — 164) keine besondere Bestimmung über den Rückfall in den Diebstahl, und es galten daher bei diesem Verbrechen nur die allgemeinen Anordnungen, denen zu Folge die fruchtlos gebliebene Bestrafung als Erschwerungsgrund zu betrachten war. (§. 14 des I. Thl. des Jos. St. G. B.)

Übrigens ist aus den Worten des Strafgesetzes §. **152** der Sinn des §. **156** klar zu entnehmen, daß es gleichviel daran sei: ob die vorausgegangenen Diebstähle ehemals politische oder Criminal-Diebstähle waren? genug daran, wenn der Dieb durch dreimalige Wiederholung seinen Hang zum Stehlen an den Tag gelegt hat, in dessen Gemäßheit dann auch der §. **210 II.** Thl. von schweren Polizei-Übertretungen die Fälle des §. **156 I.** Thl. ausnimmt.

443. Hofdecret vom 5. October 1804, an das böhmische Appellations-Gericht, einvernehmlich mit der Hofcommission in Gesetzsachen. **N.** 692 d. J. G. S.

Die vorhergegangene von dem Gesetze geforderte zweimalige Bestrafung wegen Diebstahls mag im Criminal-Wege, oder von der politischen Obrigkeit verhängt worden sein, so wird der folgende Diebstahl ohne alle Rücksicht auf den Betrag zum Verbrechen. Doch ist diese gesetzliche Verfügung in Hinsicht des Diebstahles auf das verschiedene Verbrechen der Veruntreuung nicht auszudehnen.

444. Justiz-Hofdecret vom 5. October 1804.

(Vorschitzky's Hdb., S. 119 u. f.)

Der §. **156 I.** Thl. erklärt den Diebstahl überhaupt aus der Eigenschaft des Thäters für ein Verbrechen, wenn der Thäter schon zweimal Diebstahles wegen bestraft worden ist. In der That äußert auch der Mensch, der ungeachtet einer zweimaligen, obschon nur politischen Bestrafung, den Diebstahl begeht, eine solche tiefe Wurzel fassende Neigung zum Stehlen, welche nur durch eine härtere (criminelle) Bestrafung zurückgehalten werden kann.

In dem **22.** Hauptstücke **I.** Theiles, wo eben die Gränze zwischen den Diebstählen, die als Verbrechen, oder nur als schwere Polizei-Übertretungen anzusehen sind, gezogen wird, kann das Wort Diebstahl ohne Zusatz nicht bloß vom Diebstahle als Verbrechen betrachtet, sondern es muß von dem Diebstahle überhaupt verstanden werden; daher auch in dem §. **210 II.** Thl. gesagt wird, daß nur diejenigen Diebstähle, welche mit dem, in den §§. **152** bis **156** ausgedrückten Erfordernissen nicht versehen sind, als schwere Polizei-Übertretungen zu bestrafen sein. Die Androhung der schweren (criminellen) Bestrafung geschieht in dem neuen Strafgesetze Jedem, der schon zwei Mal wegen Diebstahls bestraft worden ist.

Sie bezieht sich also ohne einer widerrechtlichen Zurückwirkung auf denjenigen, der schon vor dem neuen Gesetze zweimal Diebstahles wegen bestraft worden ist, und trotz der Androhung von der Wiederholung des Diebstahles sich nicht abschrecken läßt. Da aber in dem **22.** Hauptstücke **I.** Theiles der Diebstahl und die Veruntreuungen, als zwei verschiedene Verbrechen aufgeführt werden; so kann man dasje-

-nige, was von Diebstählen der zweimaligen Bestrafung wegen gesagt wird, auf die Veruntreuung anwenden.

445. Verordnung des böhmischen Guberniums vom 24. März 1830, Z. 12,055.

(Böhm. Prov. G. S. 12. Bd., S. 197 und Kudler's Erklärung 2c. 1. Bd., S. 424.)

Da Fälle vorgekommen sind, daß politische Behörden bei vorgekommenen Diebstählen ungeachtet einer vorausgegangenen mehrmaligen Bestrafung des Thäters, doch incompetent ihr Amt gehandelt haben *), so werden sie ausdrücklich angewiesen, sobald ein ihnen fremdes Individuum Diebstahles wegen angehalten wird, sich mit der Obrigkeit des Ortes, unter welche der Thäter gehört, über die persönlichen Verhältnisse desselben ins Einvernehmen zu setzen **).

Anwendung des §. 156 I. St. G. I. Thl. auch auf den Diebstahls-Versuch.

446. Justiz-Hofdecret vom 6. März 1838, an das k. k. küstenl. Appellations-Gericht, Hofkanzlei-Decret vom 3. August 1838, an das steiermärkische Landesgubernium.

(Pichl, 4. Bd., S 64.)

Über die gestellte Anfrage: ob ein Diebstahls-Versuch, wenn der Thäter schon zweimal wegen des Diebstahls gestraft worden, dadurch zum Verbrechen werde, wird dem k. k. Appellations-Gerichte aufgetragen, dem Criminal-Gerichte zu Gratz für künftige Fälle die Belehrung dahin zu ertheilen, daß der §. 156 I. Thl. des St. G. B. auch auf den Diebstahls-Versuch anzuwenden sei.

---

*) Siehe in Betreff der im politischen Wege abgeurtheilten Verbrecher das Hfd. vom 20. Jänner 1823, N. 1920 d. J. G. S. beim §. 224 (**868.**)

**) Daher lautet die königl. böhm. Gub. Vdg. v. 19. Februar 1808, Z. 5380 folgender Maßen:

Jahrmärkts-Diebstähle sind gleich andern politischen Übertretungen und Entwendungen zu behandeln, und jedesmal die Untersuchung sowohl, als auch die Bestrafung derselben in dem Gestionsprotocolle anzumerken, um so dann auch bei der Betretung des politisch Abgestraften in einem Verbrechen die Spur über seinen vorigen Lebenswandel und die ihn getroffene Bestrafung aufzufinden.

Behandlung der, der Diebstahls-Theilnahme Beschuldigten rücksichtlich der Eigenschaft des Thäters nach §. 156. I. Thl. St. G.

(Böhm. App. Dec. v. 21. December 1841, Z. 21,169 beim §. 166 a) 466.)

Wegen eines früheren auf ähnlichen Triebfedern beruhenden Verbrechens erfolgte Abstrafung, als rechtliche Anzeigung zur Überweisung des Beschuldigten aus dem Zusammentreffen der Anzeigungen.

(Pat. v. 6. Juli 1833, N. 2622 d. J. G. S. §. 6 d) beim §. 412 1246.)

II. Mit Rücksicht auf einen Betrag von fünf Gulden, wenn

Der Wortlaut des §. 156 II. fordert zu diesem Verbrechen nur die Entwendung eines Betrages von fünf Gulden.

447. Justiz-Hofdecret vom 23. August 1815, an das n. ö. Appellations-Gericht.

(Waser S. 141 u. f. und Pratob. Mat., 2. Bd., S. 283 u. f.)

Auf die vorgelegten Anfragen: 1) ob nach dem §. 156. II. des ersten Theiles des Strafgesetzes schon ein Betrag von fünf Gulden (und nicht über fünf Gulden) den Diebstahl zum Verbrechen eigne, oder ob man den hier von dem höchsten Gesetzgeber gebrauchten Ausdruck als gleichlautend mit jenem in den §§. 154 und 155 II. annehmen, und somit nur jene Diebstähle als Verbrechen ansehen solle, welche den Betrag von fünf Gulden übersteigen?

2) ob der Diebstahl, welchen Dienstleute an den Kindern ihrer Dienstherren oder Dienstfrauen, oder Gewerbsleute oder Taglöhner an den Kindern ihres Meisters oder Arbeitsbestellers verüben, ebenfalls als unter dem §. 156 II. lit. a) und b) begriffen anzusehen und zu bestrafen sei?

3) Ob die Anordnung des §. 158 Strafgesetzes auch auf jenes Verbrechen des Diebstahles angewendet werden könne, welcher in zwei Angriffen, und zwar einmal schon dem Betrage nach als Verbrechen begangen wird, das andere Mal aber nicht dem Betrage nach, sondern nur begleitet von einem der in den §§. 154, 155 und 156 enthaltenen Erschwerungsumständen, oder ob

4) die Anwendung des §. 158 des Strafgesetzes nur dann ein-

trete, wenn bei einem und dem nämlichen diebischen Angriffe zwei Umstände, die ihn zum Verbrechen machen, vorhanden sind, z. B. wenn **30** fl. am versperrten Gute, oder **10** fl. am versperrten Gute und in Gesellschaft gestohlen werden? hat das Appellations-Gericht das sich anfragende kärnthnerische Stadt- und Landrecht anzuweisen:

Ad 1) sich genau nach dem bestimmten Wortlaute des §. **156**, **II.**, welcher zum dießfälligen Verbrechen nur die Entwendung eines Betrages von fünf Gulden fordert, zu benehmen.

Ad 2) ist demselben zu bedeuten: der §. **156 II. a**) und **b**), es möge der Diebstahl von Dienstleuten an den Kindern ihrer Dienstherren oder Dienstfrauen, oder von Gewerbsleuten oder Taglöhnern an den Kindern oder an der Gattin ihres Meisters oder Arbeitsbestellers, so fern sie in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, verübt werden, lasse in Zusammenhaltung des §. **VI.** der Einleitung zum Strafgesetze mit dem buchstäblichen Inhalte des §. **156**, **II. a**) und **b**) des ersten Theiles dieses Gesetzbuches keine Ausdehnung des letztgedachten Paragrafes über die darin bestimmt genannten Personen zu.

Ad 3) und 4) ist das Appellations-Gericht ganz recht daran, daß, da dießfalls zwei Umstände, deren jeder für sich den Diebstahl zum Verbrechen eignet, vorhanden sein müssen, damit der §. **158** in Wirksamkeit kommen könne, mehrere diebische Angriffe aber an und für sich kein Verbrechen dem bloßen Betrage nach sind, außer sie übersteigen zusammen genommen den im §. **153** bezeichneten Betrag von fünf und zwanzig Gulden, hieraus sich deutlich ergebe, daß in den aufgestellten Fällen, nemlich **a**) wenn in einem Angriffe **26** fl. ohne Erschwerung, und in dem zweiten Angriffe **6** fl., aber am versperrtem Gute — oder b) wenn einmal **24** fl. ohne Erschwerung, das andere Mal aber **10** fl. in Gesellschaft, allenfalls auch **c**) in fünf Angriffen, in dem ersten **6** fl., in den übrigen aber jedes Mal **5** fl. an versperrtem Gute oder in Gesellschaft gestohlen werden, der in wiederholten Angriffen verübte Diebstahl sowohl aus dem Betrage, als aus der Beschaffenheit der That als Verbrechen erscheine; daß dagegen **d**) wenn zuerst **30** fl. und dann **4** fl. in Gesellschaft, oder **e**) einmal **22** fl. unbeschwert, und in einem andern Angriffe **4** fl. in Gesellschaft oder an versperrtem Gute entfremdet worden, der in mehreren Angriffen verübte Diebstahl offenbar nur aus dem Betrage zum Verbrechen erwachse, wornach dann auch nur in den Fällen **ad a**, **b** und **c**, nicht aber **ad d** und **e** die Anordnuug des §. **158** des Strafgesetzes Statt haben könne.

a) der Diebstahl von Dienstleuten an ihren Dienstherren, oder Dienstfrauen;

Begriff von Dienstherr, Dienstfrau.

448. Patent vom 1. Mai 1810.
(Polit. G. S. 34. Bd., S. 5.)

§. 2. Die Benennung Gesindhälter, Dienstgeber, Dienstherr (worunter auch Dienstfrauen verstanden sind), auf welche sich die Verbindlichkeit der Gesindordnung erstrecket, begreifet sämmtliche innerhalb den Linien in Wien ansäßige Familienhäupter, männlichen und weiblichen Geschlechtes, welche Dienstvolk halten, mit Inbegriff der Militär-Parteien in Ansehung ihres nicht zu einem Militärkörper gehörigen, mithin durch Dienstvertrag angenommenen Dienstvolkes, diejenigen Fälle und Gegenstände ausgenommen, für welche in Ansehung der unter der Militär-Behörde stehenden Diensthälter im Verfolge dieser Verordnung die Ausnahmen ausdrücklich bestimmt werden. Unter der Benennung Diensthälter sind ferner auch Fremde begriffen, wenn sie während ihres hiesigen Aufenthaltes Dienstboten aufnehmen, oder verabschieden.

Begriff von Dienstleuten.

449. Patent vom 1. Mai 1810.
(Polit. G. S. 34. Bd., S. 6.)

§. 4. Die Benennung: Dienstbot, Dienstvolk, Dienstgesind, welche unter der Verbindlichkeit dieser Gesindordnung stehen, begreift einzeln, oder zusammen genommen diejenigen Personen, die sich gegen bestimmten Lohn, ohne oder mit noch andern Nebenbedingungen, als für Kost, Kleidung u. dgl., auf längere Zeit, bei Privaten zu Dienst verdingen, mit Ausnahme der Haushofmeister, des Kanzlei-Personale, der Wirthschafts- und Cassebeamten, auch überhaupt aller Bedienungen, zu deren Bekleidung eine wissenschaftliche Vorbereitung erfordert wird.

Darunter sind ferner nicht begriffen, Handlungsdiener, Arbeiter bei Kunstgewerben und Fabriken, noch Handwerksgesellen, als welche sich nach den besonderen Satzungen und Vorschriften der Innungen und Zünfte zu richten haben.

Hausmeister, Gärtner, Portiere, sind in Absicht auf die Aufkündigung der Wohnung und Ausziehung nach dem Dienstboten-Patente zu behandeln.

450. Hofdecret vom 4. November 1784, an das n. ö. Appellations-Gericht über dessen Bericht vom 28. October n. J. N. 360 d. J. G. S.

Da das vorzügliche Verhältniß zwischen einem Hausherrn, und seinem Hausmeister, Gärtner, Portier u. dgl. ganz oder zum

Theil statt des Lohnes die freie Wohnung genießenden Leuten in dem Dienstcontracte bestehet, also seien dieselben bei vorfallender Dienstesentlassung auch in Absicht auf die Aufkündigung der Wohnung, und Auszíehung nach dem Dienstboten-Patente zu behandeln, es wäre denn, daß durch besondere Contracte zwischen dem Hausherrn und derlei Dienstboten in Beziehung auf die ihnen eingeräumte Wohnung etwas anders wäre bedungen worden.

Behandlung und Bestrafung des Diebstahles eines Dienstboten an seinem Dienstgeber nach der Gesindeordnung für die Stadt Wien und den Umkreis innerhalb den Linien.

451. Patent vom 1. Mai 1810.

(Polit. G. S. 34. Bd., S. 21.)

§. 38. Ein von einem Dienstboten an seinem Dienstgeber begangener Diebstahl im Betrage von fünf Gulden und darüber, ist nach dem §. 156 — 157 des Gesetzbuches über Verbrechen, mit schwerem Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre zu bestrafen *).

---

*) In dem Hofdecrete vom 15. Juni 1789, an das inner- und oberösterr. Appellations-Gericht, über einen einbegleiteten Anfragsbericht des obersteierischen Bannrichters in Folge Einvernehmens zwischen den vereinten Hofstellen, und der obersten Justizstelle, N. 1021 d. J. G. S. heißt es: „In Ansehung der Hausdiebstähle ist sich an das allgemeine Josefinische Strafgesetz, und zwar an die §§. 156 und 160 des I. dann die §§. 29 und 31 des II. Thl. zu halten, ohne Rücksicht auf jenes, was in der unterm 29. Sept. 1787 (siehe Hdb. der Gesetze Josef II. 13. Bd., S. 114) ergangenen Dienstbotenordnung für das Landvolk in §. 43 einkömmt. Laut Circulares des k. k. tirol- und vorarlbergischen Guberniums vom 18. Mai 1827 (Zeitschr. für ö. R. 2c. 1827, 3. Bd., S. 493 u. f.) beziehungsweise Hofkanzlei-Decretes v. 30. Juni 1826, Z. 18,358, womit die im Jahre 1788 erlassenen allgemeinen Dienstbotenordnungen, sowohl für die Hauptstadt Innsbruck. die Städte und Märkte, als auch für das offene Land in Tirol und Vorarlberg zur genauen Nachachtung republicirt wurden, wird schließlich bemerkt, daß auf das seitdem erschienene Strafgesetzbuch ersten und zweiten Theiles rücksichtlich der dahin (nemlich in obigen Ordnungen) einschlagenden Vergehen hingewiesen werde.

Ob und in wie weit die obgenannte für die Stadt Wien am 1. Mai 1810 erlassene Dienstboten-Ordnung auch auf die übrigen Provinzen anwendbar sei, hierüber sind die Verhandlungen noch nicht geschlossen. Hkzd. v. 20. Jänner 1824, an das steiermärkische kärnthnerische Gubernium. Goutta 24. Bd., S. 32. Siehe auch die Anmerkung *) zur Gesindeordnung v. 1. Mai 1810 beim §. 151 Seite 441 (435.).

Behandlung und Bestrafung der von Dienstleuten an den Kindern ihrer Dienstherren oder Dienstfrauen verübten Diebstähle.

(Hfd. v. 23. August 1815 ad 2) 447.)

b) von Gewerbsleuten oder Taglöhnern an ihrem Meister, oder denjenigen, welche die Arbeit bedungen haben, verübet wird.

Behandlung und Bestrafung der von Gewerbsleuten oder Taglöhnern an den Kindern ihres Meisters oder Arbeitsbestellers verübten Diebstähle.

(Hfd. v. 23. August 1815 ad 2) 447.)

Behandlung und Bestrafung der von Gewerbs-Lehrjungen an ihren Meistern verübten Diebstähle.

452. Hofdecret vom 24. April 1827, an das niederösterreichische Appellations-Gericht, im Einvernehmen mit der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen. N. 2275 d. J. G. S.

Über die Frage: ob der §. **156**, **II. lit. b** des ersten Theiles des Strafgesetzes auch auf Lehrjungen anwendbar sei? wird die Belehrung dahin ertheilet, daß der §. **156 II. lit. b** erster Theil des Strafgesetzes allerdings auch auf den von Gewerbs-Lehrjungen an ihren Meistern verübten Diebstahl anzuwenden sei.

§. 157.

Strafe des Verbrechens des Diebstahles.

Ist der Diebstahl außer dem, was in den vier vorhergehenden Paragraphen zum Verbrechen erfordert wird, nicht weiter beschweret; so soll er mit schwerem Kerker zwischen sechs Monathen und einem Jahre bestrafet werden.

§. 158.

Kommt aber zu dem, was schon für sich zur Eigenschaft eines Verbrechens genug wäre, noch ein

zweyter in gedachten Paragraphen ausgedrückter Umstand; so ist die Strafe des schweren Kerkers zwischen einem und fünf Jahren auszumessen.

Behandlung und Bestrafung des Diebstahles bei dem Eintreffen von zwei Umständen, deren jeder für sich denselben zum Verbrechen eignet.

(Ihfd. v. 23. August 1815 ad 3) und 4) beim §. 156 II im Eingange **447.**)

§. 159.

Beläuft sich die Summe des Gestohlenen über drey hundert Gulden, oder ist dem Bestohlenen ein nach seinen Umständen empfindlicher Schade zugefüget, oder der Diebstahl mit besonderer Verwegenheit, Gewalt, oder Arglist verübet worden, oder hat der Thäter sich das Stehlen zur Gewohnheit gemacht; so soll auf fünf bis zehnjährigen schweren Kerker erkannt werden *).

Concurrenzfälle bei Schleichhandel, oder einer andern Gefällsübertretung mit fremdem Eigenthume.

(§§. 239. 273 Z. 6 und §. 91, Z. 17 des St. G. ü. G. Ü. vom 11. Juli 1835.)

§. 160.

Ein zur Nachtzeit verübter Diebstahl ist entweder in der Ausmessung der Dauer, oder in der Verschärfung der Strafe strenger zu bestrafen, als wenn er unter übrigens gleichen Umständen bey Tage geschehen wäre.

---

*) Das Josefinische Strafgesetz §. 160 l) m) sagt: Ist dem Eigenthümer entweder, weil er nur ein geringes Vermögen besitzt, oder weil der Werth des gestohlenen Gutes sehr beträchtlich ist, ein empfindlicher Schaden zugefüget worden.

Beurtheilung des zur Nachtzeit verübten Diebstahles.

453. Hofdecret vom 10. Juli 1787, an das mährisch-schlesische Appellations-Gericht, über die von demselben mittelst Berichtes vom 30. April 1787 einbegleitete Anfrage des Iglauer Magistrates, und das zwischen der obersten Justizstelle und der Compilations-Hofcommission gepflogene Einvernehmen, N. 691 d. J. G. S.

Ad a) So wie gemäß §. 24 des ersten Capitels des (Josefinischen) bürgerlichen Gesetzbuches die erlassenen Gesetze nach dem eigenen und allgemeinen Verstande der Worte zu nehmen seien, so sei sich diese Regel auch über die Frage gegenwärtig zu halten, was für eine Zeit unter dem in dem (Josefinischen) Gesetze über Verbrechen und Strafen in dem I. Theile §. 160 ad c) *) vorkommenden Ausdrucke zur Nachtzeit zu verstehen sei.

454. Hofdecret der Hofcommission in Gesetzsachen vom 17. August 1804.

(v. Zimmerl's Hdb., 3. Thl., S. 68.)

Der Umstand der Nachtzeit, welcher im Josefinischen Strafgesetze viele Schwierigkeiten verursachte, und in der That, wenn der Grund des Gesetzes nicht verfehlt werden soll, viele Vorsicht in der Anwendung fordert, macht für sich allein, wenn nicht zugleich einer der in den §§. 153 bis 157 angeführten Umstände hinzu kommt, den Diebstahl zu keinem Verbrechen; doch ist er in der Ausmessung der Dauer oder in der Verschärfung der Strafe strenger zu bestrafen, als wenn er unter übrigens gleichen Umständen bei Tage geschehen wäre.

455. Hofdecret vom 17. August 1804, an das ostgalizische Appellations-Gericht, über dessen Bericht vom 4. April n. J. N. 678 d. J. G. S.

Ein zur Nachtzeit verübter Diebstahl ist, wenn der Betrag des Gestohlenen nicht mehr als fünf und zwanzig Gulden beträgt, und

---

*) Der §. 160 dieses Strafgesetzes lautet in der hierher gehörigen Stelle: Ist der Diebstahl — — c) zur Nachtzeit — — geschehen — — ist die Strafe im zweiten Grade zeitliches Gefängniß, und öffentliche Arbeit; bei Eintretung des in c) angezeigten erschwerenden Umstandes aber im ersten Grade anhaltend.

keiner von den in den §§. 154, 155 und 156 des neuen Strafgesetzes angeführten Umständen eintritt, keineswegs ein Verbrechen.

§. 161.

Die Veruntreuung wird zu einem Verbrechen: a) aus der Beschaffenheit des Thäters;

Als ein Verbrechen ist diejenige Veruntreuung zu behandeln, wodurch jemand ein, vermöge seines öffentlichen Amtes, oder besonderen obrigkeitlichen Auftrages ihm anvertrautes Gut, in Betrag von mehr als fünf Gulden, vorenthält oder sich zueignet *).

Behandlung und Bestrafung der Veruntreuungen als schwere Polizei-Übertretungen.

(§§. 211 und 212 St. G. II. Thl.)

Die Vorschrift, wornach bei zweimaliger Abstrafung wegen Diebstahles der folgende Diebstahl ohne Rücksicht auf den Betrag zum Verbrechen wird, ist auf die Veruntreuung nicht anzuwenden.

(Hfd. v. 5. October 1804, N. 692 d. J. G. S. beim §. 156 I **443.**)

Nähere Erklärung des die Veruntreuung zum Verbrechen qualificirenden Betrages.

(Hfd. v. 11. Mai 1816, N. 1243 d. J. G. S. beim §. 153 **430.**)

Erhebung des Werthes der Veruntreuung durch den vom Beschuldigten aus dem Verkaufe des veruntreuten Gutes erhaltenen Betrag.

(N. ö. App. Dec. v. 6. März 1818, Z. 1583 beim §. 153 **431.**)

Beweiskraft der Aussage des Beschädigten rücksichtlich des Betrages des Schadens.

(Hfd. v. 20. Juli 1810, N. 905 d. J. G. S. beim §. 404 b) **1243.**)

---

*) Das Josefinische allgemeine Strafgesetz (§. 160 n) zählte diesen Fall unter den Diebstahl, in den Worten: „ist der Diebstahl von jemanden begangen worden, dem das gestohlene Gut, es sei landesfürstlich, oder privat, unter Eid, oder obrigkeitlicher Verpflichtung anvertrauet gewesen.“

Festsetzung aller im St. G. B. vorkommenden Geldbeträge auf den vollen Betrag in Conv. Münze.

(Hkzd. v. 8. Juli 1835, Z. 17,734 beim §. VI der Einleitung **55.**)

Behandlung und Bestrafung der Veruntreuung be Ärarial-Lieferungen.

456. Hofkanzlei-Decret vom 12. November 1807, an sämmtliche Länderstellen.

(Polit. G. S. 29. Bd., S. 143 u. f.)

Obschon im Allgemeinen die Verordnung besteht, daß die Landeslieferungen der Naturalien unmittelbar an die bestimmten Magazinsstationen geschehen müssen; so können sich doch Fälle ergeben, in welchen die Parteien besonders angewiesen werden, die Lieferungen zunächst an Gewerbsleute, oder an andere bestimmte Civilpersonen abzugeben. Für dergleichen Fälle wird nun verordnet, daß der Betrag immer in Natur, keineswegs aber in Geld zu entrichten sei. Eine Partei, welche dieser Verordnung zuwider handelt, haftet stets unmittelbar selbst für den ganzen von dem Übernehmer nicht abgegebenen Betrag.

Die aus dem Civilstande bestimmten Personen aber, welche den ihnen in Natur oder Geld anvertrauten Betrag an das Ärarium abzuführen unterlassen, und ihn zu irgend einem anderen Gebrauche sich zueignen, sollen nach Beschaffenheit der Umstände mit der in den §§. **161** bis **165** **I.** Thl. oder in den §§. **210**, **211** und **212** **II.** Thl. des St. G. B. gegen die Veruntreuungen ausgemessenen Strafen belegt, und wofern sie sich einer Verfälschung der Naturalien schuldig machen, nach dem §. **160** **II.** Thl. bestrafet werden.

Behandlung und Bestrafung der Veruntreuung der landesfürstlichen Steuergelder.

457. Hofdecret vom 21. Juli 1826, an sämmtliche Appellations-Gerichte, mit Ausnahme jener von Tirol und Dalmatien, in Folge allerhöchster Entschließung vom 19. Juni 1826, über Vortrag der vereinten Hofkanzlei, N. 2204 d. J. G. S.

Seine Majestät haben zu befehlen geruhet, daß diejenigen, welche zur Erhebung landesfürstlicher Steuern aufgestellet sind, und in Empfang genommene Steuergelder vorenthalten, oder sich zueignen, so wie diejenigen, welche hieran Theil nehmen, nach den §§. **161**, **162**, **165** und **166** des **I.** Thl. des St. G. B., oder in so fern die

vorenthaltenen oder zugeeigneten Gelder den Betrag von **5** fl. nicht erreichen *) sollten, nach dem §. **211** des **II.** Thl. des St. G. B. zu behandeln und zu bestrafen seien, diese Vorschrift aber nur für die nach erfolgter Kundmachung derselben eintretenden Fälle zu gelten habe.

Behandlung und Bestrafung der Veruntreuung der Waisen= und Depositen=Gelder.

458. Hofdecret vom 13. Juli 1827, an sämmtliche Appellations=Gerichte, in Folge allerhöchster Entschließung vom 18. November 1826, über Vortrag der obersten Justizstelle, N. 2291 d. J. G. S.

Über die Strafen einer unredlichen Verwaltung obrigkeitlicher Waisen= und Depositen=Cassen wird für das Künftige Folgendes festgesetzt:

Obrigkeitliche Beamte und Gutsherren, welche sich Waisen= und Depositen=Gelder zueignen, oder dieselben der Waisen= oder Depositen=Casse vorenthalten, so wie diejenigen, welche an dieser Vorenthaltung oder Zueignung theilnehmen, sind nach den §§. **161**, **162**, **165** und **166** des **I.** Thl. des St. G. B., oder in so fern die vorenthaltenen oder zugeeigneten Gelder den Betrag von **5** fl. nicht erreichen sollten **), nach dem §. **211** des **II.** Thl. des Strafgesetzes zu behandeln und zu bestrafen.

Diese Strafen treffen auch diejenigen, welche sich unter dem Vorwande eines Anlehens aus der Waisen= und Depositen=Casse einen Angriff auf die dahin gehörigen Gelder erlauben, und statt des erhobenen Betrages einen Schuldschein in die Casse legen, ohne für die Schuld vorher nach gesetzlicher Vorschrift und mit Genehmigung der Behörde, Sicherheit bestellt zu haben ***).

---

*) Siehe Hfzd. v. 18. Juli 1831, Z. 16,540 **459.** zu Folge dessen anstatt „erreichen" zu lesen ist „übersteigen."

**) Siehe die vorhergehende Anmerkung.

***) In Folge Hofdecretes v. 4. September 1820, an das n. ö. Appellations=Gericht, einverständlich mit der vereinten Hofkanzlei, N. 1695 d. J. G. S. sind die herrschaftlichen Beamten, welche mit den Waisen=Geldern gebahren, zu diesem Geschäfte eigens von den Kreisämtern zu beeidigen.

Behandlung und Bestrafung der unredlichen Verwaltung mit dem unterthänigen Contributionsgeld- und Körner-Fondsvermögen.

458 a) Gubernial-Kundmachung vom 7. Juli 1831, Z. 26,342.

(Böhm. Prov. G. S., 13. Bd., S. 303 u. f.)

Die k. k. Hofkanzlei ist mit der k. k. obersten Justizstelle übereingekommen, daß die a. h. Entschließungen Seiner Majestät vom 19. Juni und 18. November 1826 (457 und 458), welche mit den hohen Hofkanzlei-Decreten vom 20. Juni 1826, H. Z. 1451 (im 8. Bde. der böhm. Prov. G. S. S. 126) und vom 30. Juni 1827, H. Z. 17,940 (a. a. O. 9. Bd., S. 355) anher bekannt gemacht, und mit welchen die Strafen der unredlichen Verwaltung l. f. Steuer-, dann obrigkeitlicher Waisen- und Depositengelder festgesetzt worden sind, aus denselben Gründen auch bei der unredlichen Verwaltung des unterthänigen Contributionsgeld- und Körnerfondsvermögens anzuwenden seien.

Hiernach wird daher im Nachhange zu den oberwähnten Hofkanzlei-Decreten vom 20. Juni 1826 und 30. Juni 1827 zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung hiermit bekannt gemacht, daß diejenigen, welche zur Verwaltung der so eben genannten Gelder und Körner aufgestellt sind, und derlei in Empfang genommene Contributionsgelder und Körner vorenthalten, oder sich zueignen, so wie diejenigen, welche hieran Theil nehmen, nach den §§. 161, 162, 165 und 166 des I. Thl. des St. G. B., oder in so fern die vorenthaltenen oder zugeeigneten Gelder oder Körner den Betrag von fünf Gulden nicht übersteigen sollten, nach dem §. 211 des II. Thl. des St. G. B. zu behandeln und zu bestrafen sein. Diese Strafen treffen daher auch diejenigen, welche sich unter dem Vorwande eines Anlehens aus dem Contributionsgeld- und Körnerfonde einen Angriff auf die dahin gehörigen Fondsgelder oder Körnervorräthe erlauben, und statt des erhobenen Geld- oder Körnerbetrages einen Schuldschein einlegen, ohne für die Schuld vorher nach den gesetzlichen Vorschriften und mit Genehmigung der competenten Behörde Sicherheit bestellt zu haben.

Endlich hat die gegenwärtige Vorschrift, so wie die zwei früheren ebenfalls nur für die nach erfolgter Kundmachung derselben eintretenden Fälle zu gelten.

Verbesserung der oberwähnten beiden Hofdecrete vom 21. Juli 1826, N. 2204 d. J. G. S. (457.), und vom 13. Juli 1827, N. 2291 d. J. G. S. (458.) rücksichtlich des Wortes: „erreichen," welches mit jenem: „übersteigen" zu ersetzen ist.

459. Hofkanzlei-Decret vom 18. Juli 1831, Z. 16,540; Regierungs-Circulare vom 1. August 1831, Z. 41,205, an die Unterbehörden.

(N. ö. Prov. G. S. 13. Thl., S. 434.)

Die k. k. vereinte Hofkanzlei hat die Landesstelle zur Wissenschaft und weiters erforderlichen Verständigung darauf aufmerksam gemacht, daß in den Hofkanzlei-Decreten vom 20. Juni 1826, Z. 1451, Regierungs-Zahl 32,440 und 30. Juni 1827, Z. 17,940, Regierungs-Zahl 38,139, wodurch zu Folge a. h. Entschließungen vom 19. Juni und 18. November 1826 (Hfd. v. 21. Juli 1826, N. 2204, und vom 13. Juli 1827, N. 2291 d. J. G. S.) die Strafe der unredlichen Verwaltung l. f. Steuer- und obrigkeitlicher Waisen- und Depositen-Cassen festgesetzt wurde, und zwar in dem Satze: „oder in so fern die vorenthaltenen oder zugeeigneten Gelder den Betrag von fünf Gulden nicht erreichen sollten" das Wort, erreichen mit dem Worte übersteigen, zu ersetzen ist.

Ausdehnung der Vorschrift des Hofdecretes vom 13. Juli 1827, N. 2291 d. J. G. S. auf den Villacher Kreis, Krain und die Küstenlande.

460. Hofkanzlei-Decret vom 8. März 1832, an das illirisch-küstenländische Gubernium, in Folge allerhöchster Entschließung vom 31. Jänner 1832, dem innerösterreichisch-küstenländischen Appellations-Gerichte mitgetheilt durch Decret der obersten Justizstelle vom 22. Juni 1832, N. 2552 d. J. G. S.

Die in dem Hofdecrete vom 13. Juli 1827 (J. G. S. 2291 **458.**) enthaltene Vorschrift über die Strafe der Veruntreuung der Waisen- und Depositengelder wird auf den Villacher Kreis, Krain und die Küstenlande ausgedehnt.

Besondere Anzeigungen bei dem Verbrechen der Veruntreuung.

(Pat. v. 3. Juli 1833, N. 2622 d. J. G. S. C beim §. 412 **1246.**)

§. 162.

Strafe.

Eine solche Veruntreuung soll mit schwerem Kerker von einem bis fünf Jahre; wenn sie aber hundert Gulden übersteigt, von fünf bis zehn, und zwanzig Jahren bestrafet werden.

§. 163.

b) durch den höheren Betrag.

Des Verbrechens der Veruntreuung macht sich auch derjenige schuldig, welcher außer dem im §. 161 enthaltenen Falle ein ihm anvertrautes Gut, in einem Betrage von mehr als fünfzig Gulden vorenthält, oder sich zueignet.

Begriff der Veruntreuung nach der

461. Gesindeordnung für Wien vom 1. Mai 1810.

(Polit. G. S. 34. Bd., S. 21 und 22.)

§. 36. Eigentliche sogenannte Veruntreuung ist jede Zueignung oder Vorenthaltung eines dem Dienstboten anvertrauten Gutes, wenn z. B. dieselben bei einem vermöge ihres Dienstes ihnen obliegenden oder aufgetragenen Einkaufe, höhere Preise angeben, oder weniger als nach der berechneten Ausgabe einkaufen; wenn sie bei einem anvertrauten Verkaufe weniger als die Einnahme war, abliefern; u. dgl. *).

§. 40. Die Strafe der Veruntreuung im Betrage von mehr als fünf Gulden ist nach §. 164 des St. G. B. über Verbrechen mit Kerker des ersten Grades von sechs Monaten bis zu einem Jahre; wenn aber der Betrag drei hundert Gulden übersteigt, mit schwerem Kerker von Einem bis auf fünf Jahre, bei besonders erschwerenden Umständen zwischen fünf und zehn Jahren zu bestrafen.

Erläuterung über den §. 40 dieser Gesindeordnung.

462. Hofkanzlei-Decret vom 7. August 1823, Zahl 24,287.

(Kudler a. a. O. 1. Bd., S. 433.)

Der §. 161 des I. Thl. des St. Gesetzbuches enthält die Fälle, wo die Veruntreuung aus Beschaffenheit des Thäters zu einem Ver-

*) Siehe die Anmerkung *) zur Gesindeordnung v. 1. Mai 1810 beim §. 151 S. 441 (**425.**), und Zeitschrift für ö. R. ꝛc. 1840, 2. Bd., S. 39.

brechen wird. Der §. 40 der Gesindeordnung für die Stadt Wien und den Umkreis innerhalb der Linien steht mit dem vorgedachten Paragrafe ganz im Einklange, da die Rücksichten, welche in den dort bezeichneten Fällen dort schon bei einem geringen Betrage das Verbrechen qualificiren, auch auf die Dienstboten angewendet worden sind.

Indem sonach mit Hinsicht auf die Beschaffenheit des Thäters die Art des Verbrechens bezeichnet wurde, ward zur Bestimmung der Strafe das in dem §. 164 I. Thl. enthaltene Ausmaß als dasjenige angenommen, welches auf die von einem Dienstboten verübte Veruntreuung von mehr als fünf Gulden am meisten anpassend schien *).

Bestätigung der Anordnung des §. 40 der Wr. Gesindordnung vom 1. Mai 1810, und Modificirung derselben bei einer neuen Auflage.

463. Hofkanzlei-Decret vom 23. Februar 1828, Z. 4364; Regierungs-Verordnung vom 3. März 1828, Z. 11,624, an die Polizei-Ober-Direction, den Magistrat und die Stiftherrschaft Schotten; und Justiz-Hofdecret vom 8. März 1828, an das n. ö. Appellations-Gericht.

(N. ö. Prov. G. S. 10. Thl., S. 129 und Zeitschrift für ö. R. 2c. 1838, 3. Bd., S. 129 u. f.)

Seine Majestät haben über die neuerdings zur Verhandlung gekommene Frage: ob der §. 40 der Gesindeordnung für die Stadt Wien einer Änderung zu unterziehen wäre, mit a. h. Entschließungen vom 9. Jänner 1827 und 19. Februar 1828, zu bestimmen geruhet, daß es bei der Anwendung des §. 40 der Wiener-Gesindeordnung zu verbleiben habe, und daß in dem Falle, wenn eine neue Auflage derselben Statt finden sollte, die Textirung des §. 40 jedoch ohne Berufung auf den §. 164 des St. G. B., beizubehalten sei **).

(Diese a. h. Anordnung wurde dem Wr. Criminal-Gerichte in Erledigung seines Berichtes vom 13. Juni 1823 zur Richtschnur mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß die a. h. Entschließung vom 9. Jänner 1828 nicht förmlich und weiter kundzumachen sei. (Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 17. März 1828, Z. 3180 in dem Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl., S. 163.)

---

*) Siehe die vorhergehende Anmerkung.

) Durch diese Novellen (461—463.**) (heißt es in der Zeitschrift für ö. R. 2c. 1841, 3. Bd., S. 160) wurden zweierlei wichtige Bestimmungen getroffen, nemlich a) für das Dienstgesinde in Wien der (sonst strafgesetzliche) Begriff der Veruntreuung wenigstens beispielsweise dahin erweitert, daß als Veruntreuung auch jene Handlung anzusehen sei, wenn die Dienstboten bei einem, vermöge ihres Dienstes ihnen obliegenden oder aufgetragenen Einkaufe höhere Preise angeben, oder weniger, als nach der berechneten Weise einkaufen 2c. (? ?); es wurde ferner b) bestimmt, daß „bei Dienstboten innerhalb der Linien von Wien die Veruntreuung eines ihnen

Behandlung und Bestrafung des in Execution verfallenen Schuldners, welcher seine gepfändeten Fahrnisse verzehrt oder veräußert.

464. Hofdecret vom 1. August 1828, an das niederösterreichische Appellations-Gericht, einverständlich mit der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen, N. 2357 d. J. G. S.

Über die Anfragen:

a) Ob die mehreren Stimmen der ungeprüften Räthe bei einem unvollständig besetzten Magistrate die Einleitung einer Criminal-Untersuchung beschließen können, und

b) ob ein in die Execution verfallener Schuldner durch Verzehrung oder Veräußerung seiner von den Gläubigern gepfändeten Fahrnisse im Allgemeinen, oder doch wenigstens im Falle einer sein Vermögen übersteigenden Schuldenlast, ein Verbrechen begehe? wird bedeutet: So viel die erste Frage betrifft, ist bei den mit einem geprüften Sindicus nebst einem ungeprüften Bürgermeister und ungeprüften Räthen besetzten Gerichten der Städte und Märkte auch über die Einleitung einer Criminal-Untersuchung, im Falle einer Verschiedenheit der Meinungen, der Beschluß nach der Mehrheit der Stimmen zu fassen. In Ansehung der zweiten Frage werde das Appellations-Gericht auf den §. 163 und den §. 178 lit. f des ersten Theiles des Strafgesetzbuches mit der Bemerkung gewiesen, daß von dem Gläubiger gepfändete, aber in der Verwahrung des Schuldners gelassene Fahrnisse allerdings als dem Schuldner anvertraute Sachen zu betrachten seien.

Bestimmungen über die Frage, wann die Zueignung von Versatzzetteln als eine Veruntreuung anzusehen sei.

(Steiermärk. Gub. Vdg. v. 3. Juni 1840, Z. 8947 beim §. 151 **424.**)

Die Vorschrift, wornach bei zweimaliger Abstrafung wegen Diebstahles der folgende Diebstahl ohne Rücksicht auf den Betrag zum Verbrechen wird, ist auf die Veruntreuung nicht anzuwenden.

(Hfd. v. 5. October 1804, N. 692 d. J. G. S. beim §. 156 I. **443.**)

Nähere Erklärung des die Veruntreuung zum Verbrechen qualificirenden Betrages.

(Hfd. v. 11. Mai 1816, N. 1243 d. J. G. S. beim §. 153 **430.**)

---

von ihrem Dienstherrn anvertrauten Gutes schon bei einem Betrage von mehr als fünf Gulden als Verbrechen zu bestrafen sei." Siehe noch hierüber Kudler a. a. O. 1. Bd., S. 432 2c.

Erhebung des Werthes der Veruntreuung durch den vom Beschuldigten aus dem Verkaufe des veruntreuten Gutes erhaltenen Betrag.

(N. ö. App. Dec. v. 6. März 1818, Z. 1583 beim §. 153 **431.**)

Beweiskraft der Aussage des Beschädigten rücksichtlich des Betrages des Schadens.

(Hfd. v. 20. Juli 1810, N. 905 d. J. G. S. beim §. 404 b) **1243.**)

Festsetzung aller im St. G. B. vorkommenden Geldbeträge auf den vollen Betrag in Conv. Münze.

(Hkzd. v. 8. Juli 1835, Z. 17,734 beim §. VI der Einleitung **55.**)

Besondere Anzeigungen bei dem Verbrechen der Veruntreuung.

(Pat. v. 3. Juli 1833, N. 2622 d. J. G. S. §. 3 C. beim §. 412 **1246.**)

§. 164.

Strafe.

Eine solche Veruntreuung ist mit Kerker von sechs Monathen bis auf ein Jahr; wenn aber der Betrag drey hundert Gulden übersteigt, mit schwerem Kerker von einem bis auf fünf Jahre; und bey besonders erschwerenden Umständen zwischen fünf und zehn Jahren zu bestrafen.

§. 165.

Theilnehmung am Diebstahle oder an Veruntreuung.

Der Theilnehmung am Diebstahle oder an einer Veruntreuung macht sich derjenige schuldig, der gestohlenes oder veruntreutes Gut verhehlet, an sich bringt, oder verhandelt *).

(Vergl. die §§. 219—225 St. G. II. Thl. und den §. 368 des a. b. G. B.)

*) Das Josefinische Strafgesetz (§. 163) hat bei dem Diebstahle die Mitschuld und die Theilnahme einander gleichgesetzt, und beide Begriffe auch auf denjenigen ausgedehnt, der mit Wissen gestohlenes Gut kaufet, oder verkaufet, und verhehlet.

Behandlung und Bestrafung der Theilnahme am Diebstahle und der Veruntreuung als schwere Polizei-Übertretung.

(§§. 214 und 215 St. G. B. II. Thl.)

Behandlung der, der Diebstahls-Theilnahme beschuldigten Individuen.

(Böhm. App. Dec. v. 21. December 1841, Z. 21,160 beim §. 166 a) **466.**)

Begriff der Theilnehmung am Diebstahle und der Veruntreuung des Dienstvolkes nach der

465. Gesindeordnung für Wien vom 1. Mai 1810.

(Polit. G. S. 34. Bd., S. 23.)

§. 45. Den Behörden wird auf das nachdrücklichste anempfohlen, insbesondere gegen diejenigen schädlichen Menschen, welche das Dienstvolk zu Diebstählen, Veruntreuungen (oder Betrügereien) verleiten oder denselben dazu auf irgend eine Art Unterschleif geben, mit der ganzen Strenge der in §§. 165 und 166 des Strafgesetzes über Verbrechen (oder §§. 214 und 215 des St. über schwere Polizei-Übertretungen) auf die Theilnahme bestimmten Strafen vorzugehen.

Behandlung und Bestrafung der Theilnehmung an der Veruntreuung der Waisen- und Depositen-Gelder.

(Hfd. v. 13. Juli 1827, N. 2291 d. J. G. S. beim §. 161 **458.** und Hkzd. v. 8. März 1832, N. 2552 d. J. G. S. a. a. O. **460.**)

Behandlung und Bestrafung der Theilnehmung an der Veruntreuung landesfürstlicher Steuergelder.

(Hfd. v. 21. Juli 1826, N. 2204 d. J. G. S. beim §. 161 **457.**)

Behandlung und Bestrafung der Theilnehmung der Einwohner an den feindlichen Plünderungen der Miteinwohner.

(Jhfd. v. 20. März 1801 beim §. 151 **421.**)

Bedingungen der Straflosigkeit eines Theilnehmers an einem Diebstahle.

(Hfd. v. 5. October 1804, N. 693 d. J. G. S. beim §. 167 **468.**)

Beschränkung der im §. 168 des St. G. I. Thl. enthaltenen Befreiungen auf die dortgenannten Personen und nicht auf fremde Theilnehmer.

(Hkzd. v. 20. November 1817, N. 1387 d. J. G. S. beim §. 2 d) **59.**)

Überweisung eines läugnenden Theilnehmers am Diebstahle durch die einhelligen Aussagen zweier Mitschuldigen eines Diebstahles.

(Hfd. v. 17. December 1819, N. 1637 d. J. G. S. beim §. 410 **1245.**)

§. 166.

Ist dem Theilnehmer

a) aus dem Betrage, oder Werthe des Gutes, oder aus dem Vorgange bekannt, daß der Diebstahl oder die Veruntreuung auf eine Art, die sie zum Verbrechen eignet, begangen worden sey; oder Strafe.

b) übersteigt das zu mehreren Malen verhehlte, an sich gebrachte, oder verhandelte Gut zusammen den Betrag oder Werth von fünf und zwanzig Gulden; so ist die Theilnehmung mit Kerker von sechs Monathen bis auf ein Jahr; nach der Größe des Betrages, der Hinterlist, und des beförderten Schadens auch bis auf fünf Jahre zu bestrafen *).

Behandlung der, der Diebstahls-Theilnahme beschuldigten Individuen.

466. Appellations-Decret vom 21. December 1841, Z. 21,160 kundgemacht sämmtlichen k. Criminal-Gerichten mit App. Decr. v. 25. Jänner 1842, Z. 2396.

(Böhm. Prov. G. S. 23. Bd., S. 660 u. f. und Pichl 67. Bd., S. 298.)

Seine k. k. Majestät haben nach dem Inhalte des Justiz-Hofdecretes vom 7. December 1841, H. Z. 7287 mit a. h.

*) In dem Josefinischen Strafgesetze (§. 163 I. und §. 29 II. Thl.) war nicht klar ausgedrückt, wann die Theilnahme am Diebstahle als Verbrechen, und wann sie nur politisch zu behandeln und zu bestrafen sei.

Entschliessung vom 27. November 1841 über eine Anfrage — den Verstand des §. 166 St. G. B. I. Thl. betreffend — die Belehrung dahin ertheilt: daß die Theilnahme an einem Diebstahle, welcher bloß aus der Eigenschaft des Thäters nach §. 156 des St. G. B. I. Thl. diesem als Verbrechen zuzurechnen ist, nicht als Verbrechen zu behandeln sei.

(Nach Inhalt des n. ö. Appellations-Decretes v. 21. März 1843, Z. 11,611 vom Jahre 1842 wurde laut Hofdec. v. 20. Sept. 1842, Z. 5363 obige Vorschrift auch in Niederösterreich kundgemacht. (Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl., S. 654 und Zeitschrift für ö. R. rc. 1843 Mai-Heft S. 235.)

§. 167.

Straflosigkeit des Diebstahles wegen der thätigen Reue.

Jeder Diebstahl und jede Veruntreuung hört auf, ein Verbrechen zu seyn, wenn der Thäter eher, als die Obrigkeit sein Verschulden erfährt, den ganzen aus seiner That entspringenden Schaden wieder gut macht. Eben dieses gilt auch von der Theilnehmung *).

(Vergl. §. 216 II. Thl. §. 39 i) des St. G. B. ü. V. und §. 1302 des a. b. G. B.)

Begriff der freiwilligen Zurückstellung des entfremdeten Gutes.

467. Hofdecret vom 14. November 1793, an das böhmische Appellations-Gericht.

(Kropatschek 3. Bd., S. 342.)

Die vor gerichtlicher Entdeckung geschehene Vergütung des verglichenen Werthes eines gestohlenen Gutes ist nach dem gemeinen und gesetzlichen Verstande eine freiwillige Zurückstellung des entfremdeten Gutes.

Bedingungen der Straflosigkeit des Thäters eines Diebstahles und beziehungsweise eines Theilnehmers an demselben.

468. Hofdecret vom 5. October 1804, an das böhmische Appellations-Gericht, einvernehmlich mit der Hofcommission in Gesetzsachen N. 693 d. J. G. S.

Nach den Worten und der Absicht des Gesetzes muß der Thäter, obgleich auf Andringen des Beschädigten, nicht aber ein Drit-

---

*) Deutlicher und ausführlicher, als das Josefinische Strafgesetz (§. 156 a. G.) drückt sich über die Straflosigkeit des Diebstahles wegen der thätigen Reue das gegenwärtige Gesetz aus.

ter für ihn den Schaden vor der obrigkeitlichen Entdeckung gut gemacht haben. Doch reicht es zur Befreiung eines Theilnehmers von der Strafe hin, wenn der Theilnehmer an einem Diebstahle vor der obrigkeitlichen Entdeckung den ganzen, aus seiner Theilnahme entstandenen Schaden, in so fern sich dieser Antheil erheben läßt, gut gemacht hat.

469. Justiz-Hofdecret vom 5. October 1804.

(Vorschitzkys Hdb., S. 126 u. f.)

Marginal-Anmerkungen in den Gesetzbüchern, oder kurze Inhalts-Auszüge zum Behufe der Übersicht, die immer unvollständig sind, haben bekanntermaßen nach der alten Regel der Schule (**rubrica legis non est lex**) nie eine Gesetzkraft. Die Marginal-Anmerkung zum §. **167** weicht aber auch von dem Inhalte des Gesetzes nicht ab; denn sie verheißt Straflosigkeit des Diebes wegen der thätigen Reue. Was nun als eine thätige Reue, welche die Bestrafung überflüssig macht, von dem Richter, der kein Herzensforscher ist, angesehen werden müsse, sagt der Inhalt des §. nemlich: „Wenn der Thäter eher, als die Obrigkeit sein Verschulden erfährt, den ganzen aus seiner That entspringenden Schaden wieder gut macht,“ und eben dieses gilt auch von der Theilnahme.

Aus diesen Worten des Gesetzes folgt zugleich, daß die Zurückstellung mittelst des Beichtvaters nach der obrigkeitlichen Entdeckung nicht genüge, wohl aber, wenn der Theilnehmer an einem Diebstahle, wo sich erheben läßt, welchen Schaden der Theilnehmer angerichtet hat, vor der obrigkeitlichen Entdeckung den ganzen, aus seiner Theilnahme entstandenen Schaden gut gemacht hat.

470. Erläuterung der k. k. Justiz-Gesetzgebungs-Hofcommission vom 5. October 1804.

(Vorschitzkys Hdb., S. 127.)

Jeder Diebstahl und jede Veruntreuung hört auf ein Verbrechen zu sein, wenn der Thäter selbst, noch vor der obrigkeitlichen Entdeckung, obgleich auf außergerichtliches Andringen des Beschädigten, den ganzen Schaden wieder gut macht, weil er in diesem Falle, wenn gleich ungern, doch freiwillig den Schaden zu gehöriger Zeit ersetzt hat.

471. Erläuterung der k. k. Justiz-Gesetzgebungs-Hofcommission vom 12. October 1805.

(Vorschitzkys Hdb., S. 127.)

Wenn ein Anderer zum Behufe des Thäters den aus einem Diebstahle, oder einer Veruntreuung entstandenen Schaden auch vor

der obrigkeitlichen Entdeckung dem Beschädigten vollkommen vergütet hat, so hört das Verbrechen dennoch nicht auf; weil fremdes Verdienst dem Thäter nicht zu Statten kommen kann.

471 a) Hofdecret vom 5. Juni 1807, an das mährisch-schlesische Appellations-Gericht.

(v. Wagersbach, Archiv, 5. Heft, S. 112 u. f.)

Dem Appellations-Gerichte wird auf seinen Bericht, mittelst welchem das Belehrungsgesuch des Criminal-Gerichts über den **7.** und **167.** §. des Strafgesetzbuches wegen der Diebstähle, in wie ferne solche bei dem Versuche derselben als Verbrechen, oder schwere Polizei-Übertretung zu behandeln und zu bestrafen seien, anher gutächtlich einbegleitet worden, erwiedert: Die Worte des §. **167**, und der **in margine** ausgezeichnete Sinn desselben überlassen keinen Zweifel, daß der Diebstahl nur dann ein Verbrechen zu sein aufgehöret habe, wenn der Thäter eher, als die Obrigkeit sein Verschulden erfuhr, den ganzen Schaden wieder gut gemacht hat. Diese Worte bestimmen klar, daß der Thäter bei der Gutmachung des Schadens handeln muß, und diese vor der gerichtlichen Entdeckung gemachte Gutmachung nur eine Folge einer thätigen Reue sein müsse.

Dieses wesentliche Erforderniß fehlet im vorliegenden Falle ganz; denn die Thäterin hat den, mit erschwerenden Umständen begleiteten Diebstahl, nemlich zur Nachtzeit und mit Einbruch verübt, und eben im Begriffe, mit den gestohlenen Sachen wegzugehen, wurde sie durch die Dienstmagd auf der Stiege angehalten, wo ihr sonach der Beschädigte wider ihren Willen die gestohlenen Sachen abgenommen hat. Diese, durch Zufall, wider ihren Willen vom Beschädigten erfolgte Abnahme kann auf keine Art, als eine von Seite der Thäterin geschehene reuevolle Gutmachung des Schadens vor der gerichtlichen Entdeckung, wie es der §. **167** offenbar fordert, angesehen werden, folglich tritt im gegenwärtigen Falle keine Straflosigkeit ein. Es ist daher dem Criminal-Gerichte zu bedeuten, daß dasselbe den Sinn des §. **167** sehr wohl eingenommen habe, und daß eine nach verübtem Diebstahle, durch Zufall, wider den Willen des Thäters erfolgte Abnahme der gestohlenen Sachen, als keine solche Gutmachung anzusehen sei, die der Thäter selbst, als eine Folge einer thätigen Reue, vor der gerichtlichen Entdeckung geleistet hat.

471 b) Hofdecret vom 25. October 1815, an das k. k. n. ö. Appellations-Gericht.

(v. Wagersbach, a. a. O. S. 114.)

In Erledigung eines an diese höchste Gerichtsbehörde vorgelegten Criminal-Processes wegen Verbrechen des Diebstahls wird dem Appel-

lations-Gerichte bedeutet: daß selbes von dem Criminal-Gerichte N. die Acten der wider den Inquisiten N. aufgenommenen ersten Untersuchung abzufordern, und für den Fall daraus ersichtlich werden sollte, daß der Vater den Schadenersatz ohne Mitwirkung des Sohnes, bevor die Obrigkeit dessen Verschulden erfuhr, geleistet habe, das Criminal-Gericht für künftige Fälle dahin zu belehren habe, daß das Strafgesetz §. **167** nur dann der That die Qualification eines Verbrechens benehme, wenn der Schaden, bevor die Obrigkeit das Verschulden erfuhr, unter solchen Umständen gut gemacht worden ist, wodurch die thätige Reue auf Seite des Thäters dargethan wird.

472. Hofdecret vom 14. Jänner 1822, an das niederösterreichische Appellations-Gericht, im Einvernehmen mit der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen, N. 1829 d. J. G. S.

Es ist die Belehrung angesucht worden, ob der §. **167** ersten Theiles des Strafgesetzbuches auf die folgenden fünf Fälle anwendbar sei:

Erstens, wenn ein Beschädigter bei der Obrigkeit die Anzeige eines an ihm verübten Diebstahles machte, ohne nur aus entfernten Inzichten auf einen Thäter deuten zu können, von dem Thäter aber, ehe die Obrigkeit zur Kenntniß gelanget, daß er der Thäter sei, der Schade gut gemacht würde.

Zweitens, wenn ein Dieb, bevor er das gestohlene Gut in Sicherheit brachte, auf der Flucht von dem Bestohlenen eingeholt wird, und es auf dessen Abforderung zurückstellet, oder es bei der Verfolgung hinwegwirft.

Drittens, wenn der Thäter sich verpflichtet, dem Beschädigten binnen einer bestimmten Zeit Vergütung zu leisten, aber den Vergleich nicht hält, und dann von dem Beschädigten angezeigt wird.

Viertens, wenn unter den obigen Verhältnissen bei der Abschließung des Vergleiches ein Theil des entwendeten Gutes zurückgestellt worden ist.

Fünftens, wenn der Thäter einen Theil des entwendeten Gutes vor der obrigkeitlichen Entdeckung zurückstellt, und in Rücksicht des Überrestes einen Vergleich anbietet, der Beschädigte aber keinen Vergleich eingeht und den Thäter verhaften läßt.

Hierüber wird bedeutet: daß, nachdem bei dem §. **167** ersten Theiles des Strafgesetzes, die Reue des Thäters, und die von ihm aus freiem Antriebe erfolgte Zurückgabe des gestohlenen Gegenstandes der Hauptgrund des Gesetzes war, dieser Paragraf aber zugleich fordert, daß der Thäter eher, als die Obrigkeit sein Verschulden erfährt, den ganzen aus seiner That entspringenden Schaden wieder gut mache; so ergebe sich hieraus, daß dieser Paragraf

wohl auf den ersten, nicht aber auf die übrigen vier Fälle angewendet werden könne.

473. Hofkanzlei-Decret vom 18. April 1822, an sämmtliche Länderstellen, N. 1868 d. J. G. S.

Nach dem §. 216 zweiten Theiles des Strafgesetzbuches, hören Diebstähle und Veruntreuungen, wie auch die Theilnahme an denselben auf, schwere Polizei-Übertretungen zu sein, wenn vor der gerichtlichen Entdeckung die freiwillige Zurückstellung oder Vergütung geschehen ist.

Nun ist der Zweifel entstanden, ob dieser Paragraf auch dann seine Anwendung finde, wenn zwar der Diebstahl oder die Veruntreuung bereits von dem Beschädigten gerichtlich angezeigt wurde, der Thäter aber noch unbekannt ist, und die Zurückstellung oder Vergütung freiwillig und früher leistet, ehe er entdecket wird.

Um diesen Zweifel zu beheben, und damit von allen Richtern über schwere Polizei-Übertretungen ein gleiches Verfahren beobachtet werde, wird nach der Analogie des §. 167 ersten Theiles des Strafgesetzbuches erkläret, daß in dem vorbemerkten Falle die Bestimmung des §. 216 des zweiten Theiles des Strafgesetzes allerdings seine Anwendung finde.

473 a) Regierungs-Decret vom 29. August 1833, Z. 25,117.

(Ob der ennsische Prov. G. S. 15. Thl., S. 216 u. f.)

Mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom 16. August l. J. Z. 20093, wurde anher erinnert:

„Da bereits in dem hohen Hofkanzlei-Decrete vom 10. April 1822, Z. 9717 (473) die bestimmte Weisung ausgesprochen worden, daß der §. 216 des St. G. B. II. Thl. nach der Analogie des §. 167 im St. G. B. I. Thl. in Anwendung zu bringen sei, so erscheint die Ansicht allerdings ganz folgerecht, daß in jenen Fällen, wo der letztgedachte Paragraf keinen genügenden Aufschluß geben würde, die von der k. k. obersten Justizstelle mittelst Hofdecretes vom 14. Jänner 1822, Z. 1829 (472) erlassene Erläuterung des §. 167 im St. G. B. I. Thl. zur Richtschnur angenommen werden müsse, worin ausdrücklich erklärt wird, daß, wenn ein Dieb, bevor er das gestohlene Gut in Sicherheit brachte, auf der Flucht von dem Bestohlenen eingeholt wird, und es auf dessen Abforderung zurückstellt, oder es bei der Verfolgung hinwegwirft, auf diesen Fall der §. 167 des I. Thl. des Strafgesetzbuches nicht angewendet werden könne.“

Diese hohe Weisung wird der k. k. Polizei-Direction zur Wissenschaft und zum Benehmen und den k. k. Kreisämtern zur eigenen Nachachtung, dann gehörigen Belehrung der Unterbehörden hiermit bekannt gemacht.

§. 168.

In wie fern übrigens die hier nicht vorkommenden geringeren Diebstähle oder Veruntreuungen und die Theilnahme an denselben; wie auch überhaupt die unter Ehegatten, Aeltern und Kindern, so lange sie in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, vorfallenden Entwendungen, nach Art schwerer Polizey-Uebertretungen zu behandeln seyn, darüber ist die Vorschrift in dem zweyten Theile des gegenwärtigen Gesetzes enthalten.

Diebstähle, welche als schwere Polizei-Übertretungen behandelt werden.

(§§. 210—216 und 269 St. G. II. Thl.)

Beurtheilung eines von einem Stiefsohne an dem Vermögen seiner Ältern verübten Diebstahles.

474. Hofkanzlei-Decret vom 7. August 1806, Z. 12,697 an die ob der ennsische Regierung.

(Kudlers Erklärung rc. 1. Bd., S. 446.)

In einem vorgekommenen Falle hat die oberste politische Behörde zu entscheiden befunden, daß auch ein Diebstahl, den ein Stiefsohn an dem Vermögen seiner Ältern verübt hatte, und welcher dem Betrage nach criminell gewesen wäre, als schwere Polizei-Übertretung bestraft werden soll; da der §. 168 I. Thl. zwischen leiblichen und Stiefkindern keinen Unterschied macht, und die Entwendung zum Theile auch an dem Vermögen der noch lebenden Mutter begangen wurde.

Beschränkung der in §. 2 d) und 168 des St. G. B. ü. V. enthaltenen Befreiungen auf die dort genannten Personen und Nichtausdehnung derselben auf fremde Theilnehmer.

(Hfd. v. 11. Juni 1813, N. 1052 d. J. G. S. beim §. 2 d) **58.** und Hkzd. v. 20. Nov. 1817, N. 1387 d. J. G. S. a. a. O. **59.**)

Concurrenzfälle bei Schleichhandel, oder einer andern Gefällsübertretung mit fremdem Eigenthume.

(§§. 239, 273, Z. 9 und §. 91 Z. 17 des St. G. ü. G. Ü. vom 11, Juli 1835.)

Drey und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Raube.

---

§. 169.

Raub. Eines Raubes macht sich schuldig, wer einer Person Gewalt anthut, um sich ihres, oder sonst eines fremden beweglichen Gutes zu bemächtigen; die Gewalt mag mit thätiger Beleidigung, oder nur mit Drohung geschehen *).

(Vergl. die §§. 72, 118 2) 124, 197, 305 und 433 St. G. B. ü. V.)

(Die politischen Maßregeln zur Hintanhaltung der Räuber in Galizien, siehe in der galiz. Gub. Vdg. v. 24. Februar 1820, Z. 1901, [galiz. Prov. G. S. 2. Jahrg. S. 46 u. f.] und die Weisungen wegen Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, und Beseitigung der Räubereien, siehe in der galiz. Gub. Vdg. v. 18. Juli 1820, Z. 34,634 [a. a. O. S. 175 u. f]).

Behandlung und Bestrafung der Theilnehmung der Einwohner an den feindlichen Plünderungen der Miteinwohner.

(Jhfd. v. 20. März 1801 beim §. 151 **421.**)

Behandlung und Bestrafung der Drohung mit Raub.

(Hfzd. v. 8. Juli 1835, Z. 17,516 nach §. 81 **340.**)

---

*) Das Josefinische Strafgesetz, in welchem (§§. 165 und 168) der Raub ausdrücklich ein Diebstahl genannt wird, machte einen Unterschied zwischen räuberischem Angriffe und Raube, wodurch der Diebstahl darauf erfolgt ist.

Gerichtsbarkeit über die in der Levante betretenen Seeräuber.

(Hfd. v. 3. December 1824, N. 2054 d. J. G. S. beziehungsweise hofkriegsräthliche Vdg. v. 12. November 1824, beim §. 221 3) **817.**)

Besondere Anzeigungen bei dem Verbrechen des Raubes.

(Pat. v. 6. Juli 1833, N. 2622 d. J. G. S. §. 3. C. beim §. 412 **1246.**)

Beweiskraft der Aussage des Beschädigten rücksichtlich des Betrages des Schadens.

(Hfd. v. 20. Juli 1810, N. 905 d. J. G. S. beim §. 404 a) **1243.**)

Belohnung für die Einbringung der Räuber.

(Siehe unter dieser Überschrift die Novellen beim §. 505.)

§. 170.

Schon eine solche Drohung, wenn sie auch nur von einem einzelnen Menschen geschehen, und ohne Erfolg geblieben ist, soll mit fünf bis zehnjährigem schweren Kerker bestrafet werden. Strafe.

§. 171.

Ist aber die Drohung in Gesellschaft eines oder mehrerer Raubgenossen, oder mit mörderischen Waffen geschehen, oder, ist das Gut auf die Bedrohung wirklich geraubet worden; so soll auf schweren Kerker von zehn bis zwanzig Jahren erkannt werden.

Fall des Standrechtes bei ungewöhnlich um sich greifendem Raube.

(§. 505 St. G. B. ü. V.)

§. 172.

Diese Strafe findet auch Statt, wann gewaltthätig Hand an eine Person geleget wurde, obgleich der Raub nicht vollbracht worden.

§. 173.

Ist aber der mit gewaltthätiger Handanlegung unternommene Raub auch vollbracht worden; so ist die Strafe lebenslanger schwerer Kerker.

§. 174.

Ist bey dem Raube jemand dergestalt verwundet oder verletzet worden, daß derselbe dadurch wichtigen Nachtheil an seinem Körper gelitten hat, oder, ist jemand durch anhaltende Mißhandlung oder gefährliche Bedrohung in einen qualvollen Zustand versetzet worden; so soll jeder, der daran Theil hat, lebenslang mit schwerestem Kerker bestrafet werden.

Behandlung und Bestrafung des Raubmordes und des räuberischen Todtschlages.

(§§. 118 2) und 124 St. G. B. ü. V.)

§. 175.

Theilnehmung am Raube.

Wer ein Gut, wovon er weiß, daß es geraubet worden, sey es auch von geringem Betrage oder Werthe, verhehlet, verhandelt, oder an sich bringt, ist des Verbrechens der Theilnehmung am Raube schuldig, und mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren zu bestrafen *).

Behandlung und Bestrafung der Theilnehmung der Einwohner an den feindlichen Plünderungen der Miteinwohner.

(Jhfd. v. 20. März 1801 beim §. 151 421.)

Concurrenzfälle bei Schleichhandel oder einer andern Gefällsübertretung mit fremdem Eigenthume.

(§§. 239, 273 Z. 6 und §. 91 Z. 17 des St. G. ü. G. Ü. vom 11. Juli 1835.)

*) Das Josefinische Strafgesetz überging die Theilnehmung am Raube,

Vier und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Betruge.

---

§. 176.

Wer durch listige Vorstellungen oder Handlungen einen Andern in einen Irrthum führet, durch welchen jemand an seinem Eigenthume oder andern Rechten Schaden leiden soll, oder, wer in dieser Absicht des andern Irrthum, oder Unwissenheit benützet, begeht einen Betrug *). Betrug.

Behandlung und Bestrafung der bei den Behörden sich fälschlich für Deserteurs ausgebenden Individuen.

475. Hofkanzlei-Decret vom 15. April 1822, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Tirol, in Folge höchster Entschließung vom 12. März 1822, über Vortrag der vereinten Hofkanzlei, N. 1866 d. J. G. S.

Seine Majestät haben zu verordnen befunden: daß die bei den Behörden sich fälschlich für Deserteurs ausgebenden Individuen als Betrüger nach den bestehenden Gesetzen von den competenten Behörden behandelt, und auf diejenigen, welche zugleich gewerbs- und paßlose Vagabunden sind, überdieß noch die hierwegen bestehenden Verordnungen angewendet werden sollen.

---

*) Nach dem Josefinischen allgemeinen Strafgesetz über Verbrechen und derselben Bestrafung (§. 149) macht sich im Allgemeinen des Truges schuldig jeder, der durch was immer für Ränke und List fremdes Eigenthum an sich zu ziehen, oder jemanden aus böser Absicht an Vermögen, Ehre, Freiheit, oder seinen Rechten zu schaden sucht, ohne Rücksicht auf die Mittel, deren sich der Betrüger bedienet, und ohne darauf zu sehen, ob er seine Absicht wirklich erreicht habe, oder nicht.

Eine unmittelbare Folge hiervon ist, daß die bei den Behörden für Deserteurs sich ausgebenden Individuen künftig nur nach der von den betreffenden Regimentern oder Corps eingeholten Bestätigung der Wahrheit ihrer Angabe, oder wenn den betreffenden Behörden besonders an ihrer frühern Übergabe gelegen ist, nur dann von dem Militär übernommen werden können, wenn die betreffenden Behörden bei der Übergabe sich ausdrücklich verpflichten, dem Militär-Ärarium für den Fall, wenn die betreffenden Individuen nicht als wirkliche Deserteure anerkannt würden, alle auf die Individuen verwendeten Unkosten zu erstatten.

475 a) Gubernial-Kundmachung vom 2. April 1826, Z. 5954.

(Prov. G. S. für Tirol und Vorarlberg, 13. Bd., S. 141.)

Aus Anlaß, daß das k. k. Militär-Commando hierher eröffnet hat, daß bei dem hiesigen Jägerregimente oftmals Individuen ohne den in der a. h. Entscheidung über die Behandlung der sich bei politischen Behörden fälschlich als Deserteure Angebenden vorgeschriebenen Revers der politischen Behörden, dem Militärärar für den Fall, wenn diese Individuen nicht als wirkliche Deserteurs anerkannt würden, die auf die Individuen verwendeten Unkosten zu erstatten, in das hiesige Stabsstockhaus gelangen, und diesem zu Folge die Hereinbringung ihrer Verpflegskosten mit weitwendigen Umtrieben eingeleitet werden müsse, und aus Anlaß des hierüber an die hohe Hofkanzlei erstatteten Berichtes ist von derselben nachträglich zur Hofverordnung vom **1.** April **1822**, Z. **8910** eine Abschrift der an die Länderstellen der altconscribirten Provinzen unterm **15.** April **1822** (**475.**) erlassenen Verordnung wegen Übergabe der von den politischen Behörden ergriffenen, sich für Deserteurs ausgebenden Individuen, mit dem Auftrage herabgelangt, den Inhalt derselben den sämmtlichen Unterbehörden zur Nachachtung vorzuzeichnen.

Es folgt zu diesem Ende eine Abschrift dieser Verordnung mit, deren Inhalt das Kreisamt weiter an die unterstehenden Landgerichte mitzutheilen hat *).

Begriff des Betruges nach der

476. Gesindeordnung für Wien, vom 1. Mai 1810.

(Polit. G. S. 34. Bd., S. 21.)

§. **37**. Betrug sind alle Hintergehungen von was immer für einer Art, wodurch dem Diensthälter oder der Haushaltung absichtlich Schade zugefügt wird. — — —

*) Diese Verordnung ist im Wesentlichen gleichen Inhaltes mit dem vorstehenden Hofkanzlei-Decrete (**475.**).

Besondere Anzeigungen bei dem Verbrechen des Betruges.

(Pat. v. 6. Juli 1833, N. 2622 d. J. G. S. §. 3. C beim §. 412 **1246.**)

§. 177.

Der Betrug wird zum Verbrechen, entweder aus der Beschaffenheit der That, oder aus dem Betrage des Schadens *). Umstände, wodurch der Betrug zur Criminal-Behandlung erwächst.

§. 178.

Die Fälle, in welchen der Betrug schon aus der Beschaffenheit der That zum Verbrechen wird, sind: a) die Beschaffenheit der That.

a) wenn sich um ein falsches Zeugniß, so vor Gerichte abgeleget werden soll, beworben, wenn ein falsches Zeugniß gerichtlich angebothen, oder abgeleget, wenn sich in eigener Sache zu einem falschen Eide erbothen, oder wirklich ein falscher Eid geschworen wird **);

(Vergl. den §. 86 b) und siehe den §. 434 St. G. B. ü. V.)

Behandlung und Bestrafung der Beschuldigten wegen offenbar lügenhaften Antworten.

(§. 365 St. G. B. ü. V.)

Begriff der gerichtlichen Anbietung oder Ablegung eines falschen Eides.

476 a) Hofdecret vom 15. Juli 1784, an das n. ö. Appellations-Gericht, über Einvernehmen der obersten Justizstelle und Compilations-Hofcommission, N. 317 d. J. G. S.

Wenn eine Partei einen Eid gerichtlich angeboten hat, auf des-

---

*) Das Josefinische Strafgesetz hat den Betrug überhaupt als ein Criminal-Verbrechen (§§. 148 und 149 I. Thl.) und doch nachher wieder einige sehr gefährliche Arten des Betruges als politische Verbrechen zugerechnet (§. 83 II. Thl.).

**) Nach dem Hofdecrete vom 10. Jänner 1816 (Zeitschrift für ö. R. 2c. 1841, 3. Bd. S. 161) können sich auch Individuen, denen nach ihren Religionsbegriffen die Ablegung des Eides verboten ist, nach Umständen des im §. 178 a) St. G. I. Thl. festgesetzten Verbrechens schuldig machen.

sen Abschwörung das Urtheil ausfällt, die Abschwörung jedoch durch den Tod der Partei gehindert wird, alsdann sei der Eid (der Tod der Partei möge vor, oder nach dem Urtheile erfolgt sein) für abgeschworen zu halten, wenn anders die Partei die Abschwörung durch ergriffene Appellation, oder sonst nicht verzögert hat.

477. Höchste Resolution vom 31. October 1785, über das Untersuchungsgeschäft des galizischen Appellations-Gerichtes und der Landrechte, N. 489 d. J. G. S.

Ad nn) Die bloß einem schriftlichen Zeugnisse beigesetzte Klausel, an Eidesstatt: könne die Stelle eines abzuschwörenden Eides nicht vertreten, wenn wirklich dieses Zeugniß dem Gerichte vorgelegt worden, sondern der Zeuge müsse entweder selbst, oder durch einen hierzu eigens begewalteten Bevollmächtigten vor dem Gerichte den Eid angeboten haben.

478. Hofdecret vom 15. Jänner 1787, über das Untersuchungsgeschäft des o. ö. Landrechtes, N. 621 d. J. G. S.

Ad hh) Die Anordnung des §. **233** d. G. O. vermag, daß, wenn Jemand vor Ablegung eines ihm zuerkannten Eides sterben sollte, der Eid damals für abgeschworen zu halten sei, wenn er sich hierzu gerichtlich erboten, und die Ablegung nicht verzögert hat, läßt sich keinerdings dahin erweitern, daß ein Zeugniß für beschworen zu halten sei, wann sich der Zeuge in seinem Zeugnisse zur Beschwörung des Inhaltes desselben angeboten hat, und dann sothanes Zeugniß von der Partei, zu deren Vortheil es gereicht, gerichtlich vorgelegt worden; sondern es läßt sich dieser §. auf einen Zeugen in dem einzigen Falle anwenden, wann ein Zeuge sich bei einer Tagsatzung mündlich, oder mittelst eigener Einreichung einer schriftlichen Erklärung zu Beschwörung seines Zeugnisses gerichtlich angeboten, der Gegentheil in diese Beschwörung gewilligt, folglich sich des Rechtes, Fragstücke zu setzen, begeben hat, und dann das Urtheil auf diese Beschwörung ausgefallen ist, der Tod aber den Zeugen ohne eine vorgegangene Verzögerung desjenigen, zu dessen Vortheil dieser Eid dienen sollte, an der wirklichen Ablegung des Eides gehindert hat.

479. Hofdecret vom 5. März 1795, an das in. ö. Appellations-Gericht über Einvernehmen zwischen der obersten Justizstelle und der Hofcommission in Gesetzsachen, N. 222 d. J. G. S.

Das in einer Satzschrift geschehene Anbieten eines Eides hat nur damals die gesetzmäßige Wirkung eines gerichtlich angebotenen Eides, wenn die Partei die Satzschrift eigenhändig unterfertiget hat, oder

wenn der Advocat zeigen kann, daß er bei Übernahme der Vertretung die §§. **412**, **413** und **414** der G. O. genau beobachtet habe, mithin in Folge derselben mit einer von seiner Partei unterfertigten **Species facti**, in welcher er zur Anbietung des Eides ausdrücklich begwaltet worden, versehen sei. Und soll sich kein Advocat beigehen lassen, ohne Einwilligung seiner Partei einen Eid anzubieten.

480. Protocolls-Auszug vom 21. März, Hofdecret vom 26. April 1822.

(Pratob. Mat. 7. Bd., S. 368 u. f.)

Über die Frage, ob ein durch Urtheil auferlegter Eid für abgeschworen oder für nicht abgeschworen zu halten sei, soll bei einer Tagsatzung verhandelt, und durch Bescheid entschieden werden.

Jeder Eidesablegung soll eine ernstliche, eindringende, und der Individualität des Zeugen angemessene Meineids-Erinnerung vorausgehen.

(Hfd. v. 17. Nov. 1826, N. 2231 d. J. G. S. beim §. 256 **1091** und die citirten Stellen aus den G. O. a. a. O.)

Behandlung und Bestrafung des gerichtlich angebotenen oder abgelegten falschen Zeugnisses.

481. Hofdecret vom 13. Juli 1814, an das n. ö. Appellations-Gericht, einverständlich mit der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen, N. 1092 d. J. G. S.

Der §. **178**, **lit. a** des Strafgesetzes ersten Theiles fordert zum Begriffe des Verbrechens des Betruges nicht, daß das gerichtlich angebotene oder abgelegte falsche Zeugniß zugleich die Anerbietung oder die Ablegung eines Eides in sich begreife, sondern die strafbare Handlung ist schon vorhanden, wenn vor dem Richter ein falsches Zeugniß abgelegt wird.

Die Justizpflege muß nothwendig sich der Wahrhaftigkeit der Zeugenschaften mit Abhaltung des Leichtsinnes durch strenge Gesetze versichern, ohne welche sie in ihrer Ausübung durchaus gelähmt würde. Und eben so hat der §. **151** des Josefinischen Strafgesetzes die falsche Zeugenschaft an sich zum Verbrechen erklärt, sie mochte mit oder ohne Eid geschehen, der gesuchte Endzweck erreicht sein oder nicht. Für dieses angebotene oder abgelegte Zeugniß an sich tritt die Strafe des §. **181** ein, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, welche Beweiskraft in Civil-Processen ein unbeschwornes Zeugniß habe.

Kommt aber der erschwerende Umstand hinzu, daß der Zeuge freventlich einen Eid angeboten oder abgelegt hat, so kann auch die

Strenge des §. 183 des Strafgesetzbuches Platz greifen, weil dieser Paragraf zwischen den Zeugen und denjenigen, die zu eigenem Vortheile falsche Eide anbieten oder ablegen, nicht unterscheidet; wo übrigens der Richter in den einzelnen Fällen den Grad der bösen Absicht und anderer mildernden Umstände zu beurtheilen hat.

Behandlung und Bestrafung der bei der Polizei- oder sonst einer öffentlichen Behörde gemachten falschen Angaben.

482. Hofkanzlei-Decret vom 26. März 1833, an sämmtliche Länderstellen, zu Folge allerhöchster Entschließung vom 16. März v. J. im Einverständniß mit der obersten Justizstelle, und der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen, N. 2605 d. J. G. S.

Das Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizei-Übertretungen hat im II. Thl. §. 78 lit. e) falsche Angaben in den Meldzetteln für eine schwere Polizei-Übertretung erklärt, und bestimmten Strafen unterworfen. Da sich aber in der Erfahrung schon mehrere Fälle ergeben haben, welche, wenn sie gleich unter dem Wortlaute dieses Gesetzes nicht begriffen sind, doch nach dem Geiste desselben nicht minder strafwürdig erscheinen; so haben Se. Majestät allerhöchst zu entschließen geruhet, daß, wer überhaupt die Polizei oder sonst eine öffentliche Behörde mit falschen Angaben über seinen Namen, seinen Geburtsort, seinen Stand, oder sonst über seine Verhältnisse auf eine Weise hintergeht, wodurch die öffentliche Aufsicht irre geführt werden kann (er mag dadurch Unrichtigkeiten in den von den Behörden ihm ausgestellten Pässen, oder andern Urkunden veranlassen, oder sich fremder Pässe und Urkunden bedienen, und bei den Behörden fälschlich den Namen der Person, auf welche diese lauten, annehmen, oder endlich auch abgesehen von beigebrachten Pässen und Urkunden der öffentlichen Behörde auf Befragen über seine Person falsche Angaben machen), ebenfalls eine schwere Polizei-Übertretung begeht, und nach den in dem obgedachten §. 78 lit. e) enthaltenen Bestimmungen zu bestrafen ist.

Ausgenommen hiervon bleiben jedoch immerhin die Fälle von falschen Angaben, wegen deren Behandlung durch die bestehenden Gesetze bereits hinreichende Vorsehungen getroffen sind, nemlich:

a) wenn der Befragte, der einer falschen Angabe beschuldiget wird, sich in einer Untersuchung, wegen eines Verbrechens, oder einer schweren Polizei-Übertretung befindet;

b) wenn derselbe in einer Untersuchung anderer Art, die eine Strafe oder sonst einen Verlust am Vermögen nach sich ziehen kann, z. B. wegen Gefällsübertretungen, wegen des Tragens verbotener Waffen u. s. w. verwickelt ist;

c) wenn wider ihn zwar keine Untersuchung der erwähnten Gattung anhängig ist, aber im Verfolge der mit ihm vorgenommenen Amtshandlungen und Vernehmungen, bei welchen die falsche Angabe erfolgt ist, eine solche Untersuchung eingeleitet wird.

Behandlung und Bestrafung der vor den zur Untersuchung schwerer Polizei-Übertretungen bestellten Behörden abgegebenen falschen Zeugenaussagen.

483. Hofkanzlei-Decret vom 20. September 1837, Z. 23,651.

(Prov. G. S. für Böhmen, 19. Bd., S. 456, für Galizien und Lodomerien, 19. Jahrg., 2. Abthl., S. 742, für Illirien, 19. Bd., S. 122, für die Lombardie, 1. Bd., 2. Thl., S. 135, ivi 2. Bd., 1 Thl., S. 125, für Mähren und Schlesien, 19. Bd., S. 149, für Österreich ob der Enns und Salzburg, 19. Thl., S. 192, für Österreich unter der Enns, 19. Thl., S. 371, für Steiermark, 19. Thl., S. 216, für Tirol und Vorarlberg, 24. Bd., S. 521, für Venedig, 28. Bd., 1. Thl., S. 240, a. a. O. 2. Thl., S. 198.)

Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 1. April 1837 über die zur Sprache gekommene Frage, ob die Bestimmung des §. 178 lit. a) des I. Thl. des St. G. B. auch auf jene falschen Zeugenaussagen Anwendung finde, welche vor den zur Untersuchung der schweren Polizei-Übertretungen bestellten Behörden abgegeben werden, anzuordnen befunden: Der §. 178, lit. a) des St. G. B. I. Theiles ist nicht nur auf jene vor einem Civil- und Criminal-Gerichte abgelegten falschen Zeugenaussagen, sondern auch auf jene anwendbar, die im Laufe der Untersuchung einer schweren Polizei-Übertretung vor jener Behörde abgegeben werden, welcher hierüber die Gerichtsbarkeit zugewiesen ist.

Behandlung und Bestrafung der vor der competenten Gefällsbehörde abgelegten falschen Zeugenaussagen.

484. Gubernial-Circular-Verordnung vom 12. April 1840, Z. 14,264.

(Prov. G. S. für Böhmen, 22. Bd., S. 168, für Galizien und Lodomerien, 22. Jahrg., 1. Abthl., S. 160, für Illirien, 22. Bd., S. 66, für die Lombardie, 1. Bd., 1. Thl, S. 160, für Mähren und Schlesien 22 Bd., S. 64, für Österreich unter der Enns, 22. Thl., S. 59, für Steiermark, 22. Thl., S. 56.)

In Folge a. h. Entschließung vom 14. September 1839 wird erklärt: „die Bestimmung des §. 178 lit. a) des St. G. B. I. Thl. ist auch auf die falschen Zeugenaussagen im Laufe der Untersuchung, wegen Gefällsübertretungen anwendbar, wenn dieselben beschworen,

und vor einem Amte abgelegt worden sind, welches nach der Anordnung des §. 656 des St. G. B. über Gefällsübertretungen besetzt war *).

Diese a. h. Vorschrift wird in Folge Hofkanzlei-Decretes vom 14. Februar 1840, H. Z. 1320 allgemein kundgemacht.

Behandlung und Bestrafung der Obrigkeit, welche durch ein unwahrhaftes Zeugniß die Entlassung eines Soldaten erschlichen hat.

(Hkzd. v. 1. October 1828, beim §. 23 **192.**)

b) wenn jemand den Charakter eines öffentlichen Beamten fälschlich annimmt, oder einen obrigkeitlichen Auftrag, oder ein besonderes, von öffentlicher Behörde erhaltenes Befugniß lügt;

(Vergl. §. 88 II. Thl. und §. 434 I. Thl. St. G.)

Behandlung und Bestrafung des unbefugten Tragens der Staatsbeamten-Uniform.

485. Kundmachung des königl. Guberniums zu Prag vom 29. April 1808.

(Blumentritts ö. St. G. II. Thl., S. 82.)

Niemand darf sich durch Annahme einer Uniform unrechtmäßiger Weise das Ansehen und den Character eines k. k. Polizeibeamten anmaßen, und noch weniger sich unter diesem erborgten Scheine die Ausübung einer wirklichen Amtshandlung erlauben, er würde sich des Verbrechens des Truges schuldig machen, und dem Criminal-Gerichte übergeben werden. Da übrigens der Polizeidienst nicht immer gestattet, daß Polizei-Beamte immer in der Uniform erscheinen, so werden sie sich in solchen Fällen nach wie vor, durch eine weiße und rothe Hutschleife zu erkennen geben **).

---

*) Dieser §. 656 lautet: Die Behörde, welche den Thatbestand erhebt, oder ein Verhör aufnimmt, soll zusammengesetzt sein:

1. Aus einem leitenden Beamten,
2. Aus einem Actuare, und
3. bei den Erhebungen und Verhören, welche nicht von einer Ortsobrigkeit vollzogen werden, aus dem im §. 657 vorgeschriebenen Beistande.

Im abgekürzten Verfahren ist ein Actuar nicht erforderlich.

**) Bei Gelegenheit der Einführung des besonderen Unterscheidungs-Zeichens für Polizei-Beamte (der weißen und rothen Hutschleife) wurde

486. Hofkanzlei-Präsidial-Decret vom 29. März 1816 an sämmtliche Länder-Chefs, N. 1224 d. J. G. S.

— — — Das unbefugte Tragen der Uniform, dessen sich nur Personen schuldig machen können, welche keine wirklichen Staatsbeamten sind, ist, wenn solches bloß aus Eitelkeit, oder absichtlichem Muthwillen geschieht, als ein Polizei-Vergehen anzusehen, und daher von derjenigen Behörde, welcher die Amtshandlung über solche Vergehungen überhaupt zusteht, mit verhältnißmäßiger arbiträrer Geld- oder Arreststrafe zu ahnden; wenn aber eine solche Anmaßung der Uniform zugleich mit den in dem Strafgesetze ersten Theils §. 178 lit. b) und 2. Thl. §. 88 ausgedrückten Handlungen verbunden ist, dann sind solche als ein erschwerender Umstand anzusehen, und nach der vollen Strenge dieser Gesetze zu bestrafen. — — —

Behandlung und Bestrafung der fälschlichen Ausfertigung von Brandzeugnissen und Bettelpässen.

487. Hofdecret vom 14. Juni 1823, an das böhmische Appellations-Gericht, einverständlich mit der Hofcommission in J. G. S. N. 1947 d. J. G. S.

Die im Namen einer öffentlichen Behörde fälschlich unternommene Ausfertigung von Brandzeugnissen und Bettelpässen ist allerdings das Verbrechen des Betruges, sowohl nach dessen in dem §. 176 aufgestellten Begriffe, als auch nach den in dem §. 178 b) und d) des ersten Theiles des Strafgesetzbuches bezeichneten Fällen.

c) wenn in einem öffentlichen Gewerbe falsches Maß oder Gewicht gebraucht wird *);

---

bestimmt, daß derjenige, der durch Aufsteckung einer solchen Schleife sich unrechtmäßiger Weise das Ansehen und den Charakter eines Polizei-Beamten beilegt, oder wohl gar unter diesem Vorwande was immer für Amtshandlungen ausübt, dadurch des Verbrechens des Betruges schuldig werde, und dem Criminal-Gerichte zur Bestrafung übergeben werden soll. (Vdg. der n. ö. Regg. v. 21. December 1801, der ob der enns. Regg. v. 18. Februar 1802, in Kudler 1. Bd., S. 217.) Daß jedoch nach dem gegenwärtigen Strafsisteme die criminelle Behandlung nur dann eintreten könne, wenn der Thäter in verbrecherischer Absicht handelt, leuchtet von selbst ein; sobald diese fehlt, kann ihm die That nur als schwere Polizei-Übertretung zugerechnet werden (§. 88 des St. G. II. Thl und Kudler a. a. O.).

*) Nach dem Josefinischen Strafgesetze (§. 40 II. Thl.) wurde der Gebrauch falschen Maßes oder Gewichtes in einem öffentlichen Gewerbe als ein politisches Verbrechen erklärt.

Behandlung und Bestrafung der schweren Polizei-Übertretung des Betruges im Maße und Gewichte.

(§. 226 St. G. II. Thl.)

Behandlung und Bestrafung des Betruges durch falsches Maß oder Gewicht, oder durch Übervortheilung mit echtem Maße und Gewicht.

488. Hofdecret vom 5. October 1804, an das böhmische Appellations-Gericht, einvernehmlich mit der Hofcommission in Gesetzsachen, N. 694 d. J. G. S.

Der §. 178 in c des ersten Theiles des Strafgesetzes ist mit dem §. 226 des zweiten Theiles dahin zu vereinigen, daß der erste von dem Falle spricht, wenn der öffentliche Gewerbsmann falsches Maß oder Gewicht gebraucht; der §. 226 zweiten Theiles dagegen bezeichnet jenen Fall, wo der Gewerbsmann zwar echtes Maß und Gewicht führet, aber in der wirklichen Ausmessung oder Abwägung sich einer Übervortheilung schuldig macht.

488 a) Hofkammer-Präsidial-Eröffnung vom 30. Jänner 1824, Z. 15,139, Regierungs-Circulare vom 6. März 1824, Präs. Z. 281, Reggs. Z. 15,731.

(N. ö. Prov. G. S., 6. Thl., S. 35, 42.)

§. 19. Ein Gold- oder Silbergeräth, worin Eisen, Kupfer, Blei oder irgend ein anderer fremdartiger Körper eingeschlossen ist, unterliegt der Confiscation. In wie ferne hierbei der Gewerbsverlust und die weitere Bestrafung des Gewerbsmannes einzutreten hat, bestimmen die politischen Anordnungen und das Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizei-Übertretungen.

Behandlung und Bestrafung der Müller, die falsches Maß oder Gewicht gebrauchen, oder sonst sich Bevortheilungen schuldig machen.

489. Patent vom 1. December 1814.

(Polit. G. S., 42. Bd., S. 149, 155 u. f. 159 u. f.)

§. 22. Wenn der Müller falsches Maß oder Gewicht gebraucht, so macht er sich nach dem §. 178 des St. G. B. I. Thl. des Verbrechens des Betruges schuldig.

Wenn er ferner Getreide oder Mehl bei der Vermahlung ablei-

tet, wenn er ein besseres Korn gegen ein schlechteres austauscht, wenn er schlechtere Gattungen, oder Gerste, Hafer, Heiden, Wicken zu den besseren von Weizen oder Korn menget, oder verschiedene Mehlsorten als: Weizmehl unter den Roggen, oder die schlechtere Mehlsorte unter die edlern mischet, um das bestimmte Gewicht in einer von dem Gesetze nicht vorgeschriebenen Mischung zu erhalten, oder wenn er dieses Gewicht durch Vermengung des Mehls mit andern zwar der menschlichen Gesundheit an und für sich nicht schädlichen Körpern bewirket, wenn endlich das erzeugte Mehl in feuchte Behältnisse, um ein höheres Gewicht zu erzielen, gelegt wird; so ist der Müller, wenn der durch eine solche listige Handlung der Partei zugefügte Schade sich höher als auf fünf und zwanzig Gulden beläuft, nach dem §. **179** des **I.** Thl. des St. G. zu behandeln, wofern aber der Schade den Betrag von fünf und zwanzig Gulden nicht übersteigt, nach dem §. **211** des **II.** Thl. zu bestrafen.

§. **24.** Die Theilnehmer dieser Übertretungen, als die Mühlknechte oder sonstigen Dienstleute, sind ebenfalls nach Vorschrift des Strafgesetzes zu behandeln.

Damit sich nicht mit der Unwissenheit entschuldiget werden könne, ist bei jeder Aufnahme eines Lehrlings und bei dessen Übertritt zum Mühlknechte, demselben das gegenwärtige Patent von dem Mühlen-Ältesten oder Vorsteher vorzulesen, und dieses in dem Lehrbriefe oder in der Kundschaft immer anzuführen, welche Vorlesung auch bei der Versammlung des Müllermittels alle Jahre wenigstens Ein Mal in Gegenwart einer obrigkeitlichen Person zu geschehen hat.

§. **25.** **Nr. 12.** Wenn der Müller falsches Maß oder Gewicht gebraucht, oder sonst einen Betrug von der in dem **22.** Absatze der allgemeinen Mühlordnung bezeichneten Art, bei der Proviant-Vermahlung begeht, so ist derselbe, wenn der durch eine solche Handlung zugefügte Schade sich höher als auf **25** Gulden beläuft, nach dem §. **179** des St. G. B. **I.** Thl. zu behandeln; wofern aber der Schade den Betrag von **25** Gulden nicht übersteigt, nach dem §. **211** des **II.** Thl. des St. G. B. zu bestrafen *).

Behandlung und Bestrafung des Betruges durch den Gebrauch eines ringhältigen zimentirten oder nicht zimentirten Gewichtes.

490. Justiz-Hofdecret vom 21. Juni 1836 an das k. k. böhmische Appellations-Gericht.

(Pichl, 62. Bd., S. 385.)

Über die gemachte Anfrage, ob durch den Gebrauch eines nicht zimentirten ringhältigen Gewichtes ein Verbrechen begangen werde,

*) Über den Widerspruch dieser Verfügung mit dem Strafgesetzbuche, siehe Zeitschrift für ö. R. xc. 1841, 3. Bd., S. 161.

wird dem k. k. Appellations-Gerichte bedeutet, daß es keinem Zweifel unterliege, daß ein öffentlicher Gewerbsmann, welcher sich bei seinen Verkäufen eines ringhältigen zimentirten oder nicht zimentirten Gewichtes bedient, ohne den Käufer von der Ringhältigkeit und dem wahren Gehalte des Gewichtes, dessen er sich bedient, bekannt zu machen, sich nach §. 178 c) des St. G. I. Thl. des Verbrechens des Betruges schuldig mache.

d) wenn jemand eine öffentliche Urkunde, oder eine durch öffentliche Anstalt eingeführte Bezeichnung mit Stämpel oder Probe nachmacht, oder verfälschet*);

(Vergl. den §. 180 a) und siehe den §. 434 St. G. B. ü. B.)

I. Öffentliche Urkunden.

1. Actien der priv. ö. Nationalbank.

(Pat. v. 1. Juli 1841 §. 49 beim §. 92 **390.**)

2. Befunde der Taxamts-Beamten über Stempel-Gebrechen.

(Hfkd. v. 23. Mai 1837, Z. 18,900 Gefällenverwaltungs-Verordnung v. 22. Juni 1837, Z. 16,740, galizische officielle Sammlung der Gefällsvorschriften, N. 128, S. 183, in Ordackis Hdb., der Nachträge zum Gefälls-Strafgesetze 2c. Wien 1843, S. 178.)

3. Bettelpässe.

(Hfd. v. 14. Juni 1823, N. 1947 d. J. G. S. beim §. 178 b) **487.**)

4. Brandzeugnisse.

(Hfd. v. 14. Juni 1823, N. 1947 d. J. G. S. beim §. 178 b) **487.**)

5. Bücher der gehörig aufgenommenen Sensalen.

(§. 112 c) der allg. G. O. v. 1. Mai 1781, N. 13 d. J. G. S.
§. 180 c) der westg. G. O. v. 19. Dec. 1796, N. 329 d. J. G. S.
§. 170 N. 5 der ital. G. O. v. 16. März 1803,
§. 179 N. 5 der tirol. G. O. v. 15. Sept. 1814.)

---

*) Die Urkundenverfälschung bildete nach dem Josefinischen Strafgesetze nur dann ein Criminal- oder politisches Verbrechen, wenn die Absicht auf einen Schaden gerichtet war (§. 150 I. und §. 33 u. f. II. Thl.)

6. Curszettel *).

491. Hofdecret vom 7. November 1812, an alle Appellations-Gerichte, N. 1011 d. J. G. S.

§. **13 ad aa**) Im ersten Falle ist dem Pupillen sein Obligationsantheil in der Art, daß ihm die bare Auszahlung desselben nach dem zur Zeit der Abfertigung auf der Börse gestandenen Werthe der öffentlichen Papiere, bei dessen Bekanntwerdung durch die öffentlichen Blätter nachzutragen kommt, abzukaufen u. s. w.

7. Depositenscheine der priv. österr. Nationalbank.

(Siehe oben „Actien" ꝛc.)

8. Einlagsscheine der k. k. Zahlen-Lotterie.

(Siehe unten „Originallisten" ꝛc.)

9. Geburts-, Trauungs- und Todtenbücher der katholischen und akatholischen Seelsorger und die aus denselben gezogenen Scheine.

(§. 112 f) der allg. G. O. v. 1. Mai 1781, N. 13 d. J. G. S.
§. 180 f) der westg. G. O. v. 19. Dec. 1796, N. 329 d. J. G. S.
§. 170 N. 6 der ital. G. O. v. 16. März 1803,
§. 179 N. 6 der tirol. G. O. v. 15. Sept. 1814,
§§. 385 und 406 des St. G. I. Thl. und die dort angeführten Novellen.)

492. Hofdecret vom 15. Jänner 1787, über das Untersuchungsgeschäft des n. ö. Landrechtes N. 621 d. J. G. S.

Die Tauf-, Trau- und Todtenbücher verdienen als öffentliche Urkunden vollen Glauben nur über jene Umstände, worüber sie eigens errichtet sind, nicht aber über die einfließenden auf bloßes Angeben sich gründenden Nebenumstände.

---

*) Zur Begründung der Ansicht, daß Curszettel oder eigentlich die Bekanntgebungen des Curswerthes der Staatspapiere, Wechsel und Gelder in den öffentlichen Blättern auch zu den öffentlichen Urkunden gehören, siehe auch den §. 137 b) der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung vom 11. Juli 1835, welcher den Curswerth der österreichischen Staats-Obligationen nach dem in der neuesten Wiener-Zeitung, oder bei ihrem Abgange in dem letzten Blatte jener Provincial-Zeitung, mit der das Amtsblatt verbunden ist, enthaltenen Wiener Börse Curse zu berechnen verordnet.

493. Hofkanzlei-Decret vom 10. Mai 1820, an die n. ö. illir. und küstenl. Länderstellen.

(Goutta, 43. Bd., S. 284.)

Achtens. Jede selbstständige Seelsorger-Station hat sich ein eigenes Amtssiegel beizuschaffen, und ist in Zukunft allen Tauf-, Trauungs- und Todtenscheinen, oder sonst öffentlichen pfarrlichen Urkunden nicht mehr das Privatsiegel des Pfarrers, sondern das ämtliche der Pfarre beizudrücken. — — —

494. Hofkanzlei-Decret vom 17. Februar 1827, an alle Appellations-Gerichte, in Folge a. h. Entschließung vom 18. November 1826 über Vortrag der Hofcommission in J. G. S. N. 2259 d. J. G. S.

Zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens in Fällen, wo in Ermangelung eines Todtenscheines oder einer anderen öffentlichen Urkunde über den wirklich erfolgten Tod eines Vermißten der Beweis durch Zeugen angeboten wird, haben Seine Majestät folgende Vorschrift zu erlassen geruhet:

§. 1. Ein Ehegatte, der sich wieder verehelichen will, und den erfolgten Tod des andern nicht durch Beibringung des Todtenscheines oder einer andern öffentlichen Urkunde beweisen kann, aber den vollständigen Beweis hierüber durch Zeugenaussagen herstellen zu können hofft, hat sein Gesuch um Abhörung der nahmhaft zu machenden Zeugen, mit Einlegung der Weisartikel, bei derjenigen Gerichtsbehörde einzureichen, welche in Rücksicht der zum Behufe der Wiederverehelichung angesuchten Todeserklärungen die zuständige ist.

495. Hofkanzlei-Decret vom 26. November 1829, an sämmtliche deutsche Länderstellen, in Folge a. h. Entschließung vom 20. November n. J. über Vortrag der vereinigten Hofkanzlei, N. 2442 d. J. G. S.

— — — Sollte ein akatholischer Seelsorger von einer Behörde von Amtswegen um die Herausgabe eines Tauf-, Trauungs- und Todtenscheines angegangen werden, so sind derlei Scheine mittelst des katholischen Pfarrers, welcher denselben sein Vidit beizusetzen hat, den Behörden zu überreichen.

496. Decret des böhmischen Guberniums vom 15. October 1830, Z. 35,658, kundgemacht in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 12. August 1830, Z. 18,451.

(Böhm. Prov. G. S. 12. Bd., S. 540.)

Auf eine höchsten Orts gemachte Anfrage, ist mit hohem Hofkanzlei-Decret vom **27.** April **1820**, Z. **11,776** Folgendes herabgelangt:

Der Taufschein als eine öffentliche Urkunde muß genau mit dem Taufbuche übereinstimmen *).

496 a) Gubernial-Kundmachung vom 26. März 1830, Z. 13,431.

(Prov. G. S. für Galizien und Lodomerien, 12. Jahrg., S. 108.)

Um die unerläßlich nothwendige Ordnung und Genauigkeit in Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterberegister oder sogenannten Matrikelbücher, für die Zukunft strenge handhaben zu können, und in dieser Hinsicht die Absicht der Vorschriften des a. h. Patentes vom **20.** Februar **1784** zu erreichen, hat man Folgendes anzuordnen befunden: — — —

4. Versteht es sich von selbst, daß eine jede Verfälschung oder eigenmächtige Veränderung in den vom Kreisamte bestätigten Matrikelbüchern an den Schuldtragenden als Verfälschung einer öffentlichen Urkunde werde geahndet werden.

10. Geburts-, Trauungs- und Sterbebücher der Judenschaft, und die aus denselben gezogenen Zeugnisse.

497. Verordnung der k. k. n. ö. Regierung vom 1. Juni 1831, Z. 8691.

(N. ö. Prov. G. S. 13. Thl., S. 309.)

In Berücksichtigung daß die Geburts-, Trauungs- und Todtenbücher für Israeliten sowohl von dem ersten israelitischen Religionslehrer, als auch von der k. k. Polizei-Oberdirection zur Controlle geführt werden, überdieß der Erstere sämmtliche religiöse und alle darauf Bezug habende Geschäfte bei dem Bethause zu versehen hat, hat auch in Zukunft der erste israelitische Religionslehrer, der die Stelle

---

*) Diese Vorschrift wurde durch Hofkanzlei-Decret vom 18. Juli 1834, Z. 17,820 (Pichl, 60. Bd., S. 205) in allen Provinzen mit Ausnahme von Galizien und Illirien kundgemacht.

des Rabiners vertritt, alle Geburts-, Trauungs- und Todtenscheine nach den anliegenden Formularien *) auf dem gehörigen Stempel und unentgeldlich mit der Vorsicht auszustellen, daß dieselben sowohl von ihm und zwei Vertretern unterfertiget, aber auch von der k. k. Polizei-Oberdirection zur Controlle mit der ämtlichen Bestätigung versehen werden.

497 a) Gubernial-Decret vom 24. April 1838, Z. 1818, an die k. Kreisämter, die Consistorien und das Fiscalamt.

(Böhm. Prov. G. S. 20. Bd., S. 208)

In der Nebenlage ⁒ wird den k. k. Kreisämtern der mit Hofkanzlei-Decret v. 22. December 1837, H. Z. 29,444 herabgelangte Unterricht zur Führung der Judenmatriken — — — mitgetheilt.

⁒ Beilage.

Unterricht über die Führung der Juden-Matriken.

§. 11. Matrikenscheine sind Auszüge aus den Matrikenbüchern, deren Ausstellung dem Matrikenführer zusteht. Sie haben, als öffentliche Urkunden, gesetzliche Beweiskraft, wenn sie von dem katholischen Ortsseelsorger vidirt, d. h. mit dessen Unterschrift und mit dem Pfarrsiegel versehen sind. — — — (**495.**)

11. Kundschaften der Gesellen.

498. Hofkanzlei-Decret vom 17. Mai 1819, an sämmtliche Länderstellen, in Folge höchster Entschließung vom 16. August 1818, über Vortrag der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen, N. 1562 d. J. G. S.

Zur Behebung der Zweifel, welche über den Sinn der in dem ersten Theile des Strafgesetzes über Verbrechen und schwere Polizei-

---

*) Diese Formularien siehe in obiger Prov. G. S. S. 309—312 oder auch in Wesselys Hdb., wo Seite S. 225 u. f. die übrigen die Führung dieser Matriken betreffenden jedoch auf das St. G. B. u. V. sich nicht unmittelbar Bezug habenden Novellen angeführt werden. — Übrigens haben die jüdischen Religionslehrer über ihre Religionsgenossen die Bücher in der Landessprache (§. 128 des a. b. G. B.) zu führen, so wie schon nach dem Patente v. 23. Juli 1787 N. 698 d. J. G. S. §. 4 seit 1. Jänner 1788 die Beschneidungs- und Geburtsbücher ohne Ausnahme in deutscher Sprache geführt — dann alle Geborne, Gestorbene und Getraute mit dem deutschen Vor-, und ihren auf immer bestimmt angenommenen Geschlechtsnamen eingetragen werden müssen, bei Vermeidung der im §. 7 dieses Patentes angedrohten Strafen.

Übertretungen §. 178 unter d enthaltenen Vorschrift entstanden sind, und zur warnenden Belehrung wird hiermit erkläret:

a) Jede Verfälschung einer öffentlichen Urkunde, sie mag an was immer für einer Stelle der Urkunde, und aus was immer für einer Absicht unternommen worden sein, ist ein Verbrechen des Betruges.

b) Unter die öffentlichen Urkunden gehören auch die von den beeideten Vorstehern der Innungen oder Zünfte den Gesellen ausgestellten Kundschaften, oder die Stelle der Kundschaften vertretenden Urkunden. Daher wird durch deren Verfälschung, sie möge an was immer für einer Stelle derselben, oder an der beigerückten obrigkeitlichen Vidirung oder Bestätigung, und aus was immer für einer Absicht unternommen werden, das Verbrechen des Betruges begangen.

c) Die von einzelnen Meistern einer Innung oder Zunft ihren Gesellen ausgestellten Kundschaften, und die von Gewerbsleuten überhaupt ihren Gehilfen ertheilten Zeugnisse, sind an sich keine öffentlichen Urkunden. Ward ihnen aber, um anstatt eines Passes zu dienen, oder zu ihrer Beglaubigung, von der Behörde eine Vidirung oder Bestätigung beigefügt, so ist jede, an was immer für eine Stelle der bekräftigten Urkunde unternommene Verfälschung, ohne Unterschied der Absicht, das Verbrechen des Betruges.

499. Hofdecret vom 9. Mai 1823, an sämmtliche altösterr. Appellations-Gerichte, mit Ausnahme des galizischen, über Eröffnung der vereinten Hofkanzlei vom 25. April 1823, N. 1940 d. J. G. S.

Die vereinte Hofkanzlei hat eröffnet: daß sie mit Beziehung auf das Hofkanzlei-Decret v. 17. Mai 1819, N. 1562 d. J. G. S. (498) an sämmtliche Länderstellen die Weisung erlassen habe, dafür zu sorgen, daß die Pässe, Kundschaften, Wanderbücher rc. ohne Correcturen ausgefertiget, und diese auch bei Vidirungen vermieden werden; damit solcher Gestalt der Unzukömmlichkeit möglichst vorgebeugt werde, daß unschuldige Besitzer von dergleichen, schon ursprünglich oder bei Vidirungen durch Correcturen verunstalteten Urkunden dieser Art deßwegen angehalten, und einer unverschuldeten Untersuchung unterzogen werden.

500. Verordnung der ob der ennsischen Regierung vom 4. Jänner 1838, Z. 37,229.

(Prov. G. S. für Mähren und Schlesien, 19. Bd., S. 88, für Österreich ob der Enns und Salzburg, 20. Thl., S. 3.)

Die Regierung findet die mit Decret vom 8. Mai 1823, Z. 10,409 bekannt gegebene hohe Hofkanzlei-Verordnung vom 25. April 1823, Z. 11,355 (Hfd. vom 9. Mai 1823, N. 1940 d. J. G. S. 499)

wegen Vermeidung ämtlicher Correcturen zur pünctlichen Beobachtung in Erinnerung zu bringen.

(Siehe unten „Wanderbücher“ und die dort aufgeführten Novellen.)

12. Lottoscheine.

(Siehe unten „Originallisten“ ꝛc.)

13. Notariatsurkunden.

(Siehe unten „Wechselproteste“ ꝛc.)

14. Originallisten und Einlagsscheine der k. k. Zahlen-Lotterie.

501. Lottopatent vom 13. März 1813.

(Goutta, 33. Bd., S. 109, 126.)

§. 17. Die Gewinnste werden einzig nur nach dem Inhalte der in den Lottoarchiven aufbewahrten Originallisten der Collectanten, welche zu Folge §. 4 allein die von den Parteien angegebenen und von dem Amte angenommenen Spiele enthalten, keineswegs aber nach den etwa von den Collectanten bloß zur Notiz der Ersteren, auf die Erlagsscheine, oder sonstigen Zettel copirten Spieleinsätze berichtiget.

§. 36. In Fällen endlich, wo durch Verfälschung, Unterschiebung oder Nachahmung der neuen Lottoscheine die Erreichung eines unrechtmäßigen Gewinnes versucht, oder erzielt wird, ist wider den Thäter nach dem XXIV. Hauptstücke des Gesetzes über Verbrechen §. 178 d), oder nach Beschaffenheit der That §. 180 e), und §§. 181 und 182 von dem betreffenden Criminal-Gerichte zu verfahren.

15. Pässe.

(Siehe oben „Kundschaften,“ und unten „Sanitäts-Urkunden.“)

16. Rechnungen, welche dem Gefällsamte überreicht werden.

502. Hofdecret vom 15. Juni 1829.

(Polit. G. S. 57. Bd., S. 378.)

§. 35. Sollten die Register und Rechnungen, nachdem sie durch die eintretende Amtshandlung der Gefällsbeamten den Character öffentlicher Urkunden erhalten haben, oder zu dieser Amtshandlung überreicht worden sind, verfälscht worden sein, so finden die Vorschriften über Verbrechen ihre Anwendung.

17. Register.
(Siehe oben „Rechnungen.“)

18. Rodlbücher in Vorarlberg.

503. Hofdecret vom 22. October 1789, an das inner- und oberösterr. Appellations-Gericht, über Einvernehmen zwischen den vereinten Hofstellen und der obersten Justizstelle, N. 1063 d. J. G. S.

Die höchste Entschließung vom 4. September 1786 betrifft einzig den Fall, wo Herrschaften und Obrigkeiten gegen ihre Unterthanen aus ihren eigenen Urbarien unterthänige Schuldigkeiten behaupten und erweisen wollen. Daher ist dieses Gesetz auf die Fälle nicht anwendbar, wo aus den alten in Vorarlberg seit undenklichen Jahren eingeführten Rodlbüchern haftende Stiftungscapitalien erwiesen werden. Für diesen letzteren Fall ist den Rodlbüchern ihre vorige Beweiskraft nicht benommen, da sie unstreitig unter jene Urkunden gehören, welche die Gerichtsordnung im §. 112 als öffentliche Urkunden erklärt, denen voller Glauben beizumessen sei. — — —

19. Sanitäts-Urkunden.

504. General-Sanitäts-Normativ vom 2. Jänner 1770.
(Kropatschek 6. Bd., S. 61.)

§. 15. Die in die Contumaz kommenden Waaren, ihr Mark und Zeichen und der Name des Eigenthümers sind von den Directoren genau zu beschreiben, und in ein besonderes Protocoll einzutragen, welches demselben doppelten Vortheil bringt.

2. Daß dieses Buch als ein rechtsbeständiges öffentliches Instrument anzusehen ist. — — —

505. Hofdecret vom 26. Juli 1831, an sämmtliche Appellations-Gerichte, zu Folge a. h. Entschließung vom 23. Juli 1831, über Vortrag der obersten Justizstelle, N. 2522 d. J. G. S.

Seine Majestät haben zu verordnen befunden, daß die aus Anlaß der Cholera-Krankheit ausgestellten Sanitäts- und Contumaz-Pässe für öffentliche Urkunden anzusehen seien, und jede Verfälschung derselben im Sinne des §. 178 des ersten Theiles des Strafgesetzbuches als Verbrechen des Betruges bestrafet werden soll.

20. Schriften, welche landtäfliche, gerichtliche und andere landesfürstliche, oder ständische beeidigte und zur Ausstellung von derlei Urkunden eigens berechtigte Beamte in Amtssachen errichten.

(§. 112 a) der allg. G. O. v. 1. Mai 1781, N. 13 d. J. G. S.
§. 180 a) der westg. G. O. v. 19. Dec. 1796, N. 329 d. J. G. S.
§. 170 N. 1 der ital. G. O. v. 16. März 1803,
§. 179 N. 1 der tirol. G. O. v. 15. Sept. 1814;
§. 385 des St. G. I. Thl. und die dort angeführten Novellen.)

506. Hofdecret vom 22. Juli 1784.

(Kropatscheck, 7. Bd., S. 862.)

Da die Gerichtsordnung §. **112** vorschreibt, daß nur diejenigen Urkunden als öffentliche gehalten werden sollen, welche entweder eine Obrigkeit, oder ihre zur Ausübung obrigkeitlicher Handlungen beeidigten, und zur Ausstellung derlei Urkunden eigens berechtigten Diener in Amtssachen errichten, so verordneten Se. Majestät, daß diejenigen Beamten, welche von den Obrigkeiten zur Ausstellung solcher Urkunden berechtiget werden, besonders dazu in Eid und Pflicht genommen werden sollen.

507. Hofdecret vom 7. October 1793, an das mährische Appellations-Gericht.

(Kropatscheck a. a. O. S. 260.)

Allen jenen Instrumenten, welche von eigens berechtigten Beamten über Urkunden, welche sich in Archiven, Registraturen, oder sonstigen öffentlichen Ämtern befinden, ordentlich ausgestellt werden, ist der volle Glaube beizumessen.

508. Hofdecret vom 19. April 1799, an sämmtliche Appellations-Gerichte, einverständlich mit der Hofcommission in Gesetzsachen, über Amtsbericht des oberösterr. Appellations-Gerichtes vom 12. März n. J., N. 466 d. J. G. S.

Zur Bewährung obrigkeitlicher Urkunden ist es künftig nicht genug, den Amtsurkunden das Amtssigill beizudrucken, sondern sie sollen nach dem Inhalte des §. **112** der a. G. O. auch nebstbei von der Obrigkeit, von dem Vorsteher des Gerichtes, oder von dem zur Ausstellung solcher Urkunden berechtigten Beamten unterschrieben sein.

21. Schriften, welche eine Obrigkeit, oder ihre zur Ausübung der obrigkeitlichen Handlungen beeidigte und zur Ausstellung von derlei Urkunden eigens berechtigte Diener in Amtssachen errichten.

(§. 112 b) der allg. G. O. v. 1. Mai 1781, N. 13 d. J. G. S.
§. 180 b) der westg. G. O. v. 19. Dec. 1796, N. 329 d. J. G. S.
§. 170 N. 2 der ital. G. O. v. 16. März 1803.
§. 179 N. 2 der tirol. G. O. v. 15. Sept. 1814.)

509. Resolution vom 6. April 1797, über das Ansuchen der Herrschaft Eichberg in Steiermark, in Folge Einvernehmens zwischen der obersten Justizstelle und der Hofcommission in Gesetzsachen, N. 348 d. J. G. S.

Da die Unterthanen zwar nicht mehr verpflichtet, aber dennoch berechtiget sind, ihre Contracte überhaupt, und also auch ihre Darlehungscontracte vor der Obrigkeit zu errichten, und daselbst protocolliren zu lassen, so unterliegt es keinem Anstande, daß jene Schriften, welche eine Obrigkeit, oder ihre zur Ausübung der obrigkeitlichen Handlungen, und zur Ausstellung derlei Urkunden eigens berechtigten Diener über einen vor der Obrigkeit errichteten und gehörig protocollirten Contract ausstellen, für eine öffentliche Urkunde zu halten, und als solche derselben in Ansehung des Factums, worüber sie errichtet worden, voller Glauben beizumessen sei *).

22. Schriften, errichtet von den in auswärtigen Landen zur Ausstellung öffentlicher Amtsurkunden eigens berechtigten Personen, und versehen mit der in jedem Lande üblichen Legalisirung **).

(§. 112 c) der allg. G. O. v. 1. Mai 1781, N. 13 d. J. G. S.
§. 180 c) der westg. G. O. v. 19 Dec. 1796, N. 329 d. J. G. S.
§. 170 N. 3 der ital. G. O. v. 16. März 1803.
§. 179 N. 3 der tirol. G. O. v. 15. Sept. 1814.)

23. Schuldverschreibungen der priv. österr. Nationalbank.

(Siehe oben „Actien".)

*) Siehe das Jhfd. v. 8. Februar 1841 beim §. 180 a) (**535. b**) in Folge dessen die Protocolle, welche die Gerichts-Anwälte in Tirol und Vorarlberg nach dem §. 16 der Instruction vom Jahre 1819 aufgenommen haben, nur als Privat-Urkunden zu betrachten sind.

**) Rücksichtlich der Legalisirung der ausländischen Urkunden siehe unten unter der Überschrift: „Wechselproteste," die Novellen.

24. Studienzeugnisse.

510. Regierungs-Verordnung in Nieder-Österreich vom 17. Mai 1806, Z. 14,642.

(Kropatscheck, 21. Bd., S. 350.)

Da man sich die häufig vorkommenden Fälle der Verfälschung der Studienzeugnisse nur daher erklären kann, daß die Jünglinge von der großen Sträflichkeit einer solchen Handlung sich nicht die richtige Vorstellung machen: so haben in den Collegien und Schulen die Professoren allen Schülern vorzustellen, daß eine Verfälschung eines Studienzeugnisses nach dem §. 178 des St. G. B. ü. V. als Betrug anzusehen, und nach dem §. 181 eben daselbst mit dem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen ist.

511. Studienhofcommissions-Decret vom 25. Mai 1822, Z. 3237.

(N. ö. Prov. G. S. 4. Thl., S. 338.)

Entdeckte Fälle bei Verfälschungen der Studienzeugnisse erfordern die genaue Befolgung dessen, was zur Verhütung oder doch Erschwerung dieser Verfälschungen unter dem 7. Dec. 1807, Z. 24,324 vorgeschrieben wurde, anzuordnen, besonders, da man die unangenehme Erfahrung machte, daß diese Vorschrift nicht allenthalben in Erfüllung gebracht wird.

Erhobene Thatsachen erfordern aber noch weitere Vorsichten, die man daher in Folgendem vorzuschreiben für zweckmäßig findet.

Erstens. Die Formularien zu den Zeugnissen, welche bei den Professoren ausgestellt werden, und zu den von den Vice-Directoren auszufertigenden Absolutorien, sind von der Landesstelle selbst, gegen Haftung der Druckerei, daß nicht mehr als die von der Landesstelle angegebene Zahl der Exemplare gedruckt werde, auflegen zu lassen, und die Druckerei hat sodann die ganze Auflage an die Landesstelle abzuliefern.

Zweitens. Die Landesstelle läßt die erhaltenen Exemplare gleich andern Formularien, Tabellen u. dgl. in Verwahrung nehmen, und schicket durch Decret jedem Studien-Vice-Director einen Vorrath von beiden Gattungen zu, nach dessen Verwendung der Studien-Vice-Director sich um einen neuen Vorrath zu melden hat.

Drittens. Der Studien-Vice-Director vertheilt bei den Formularien, zu den durch die Professoren auszufertigenden Zeugnissen an jeden Professor eine bestimmte Zahl, die er sich vormerket.

Viertens. Der Professor hat jedes Formular ganz mit eigener Hand auszufüllen, das so ausgefertigte Zeugniß chronologisch von Nr. 1 anzufangen, bei einer der obigen Ecken zu numeriren, und dem Studien-Vice-Director zu übergeben, oder versiegelt zuzusenden, wel-

cher nach Gegeneinanderhaltung mit seiner Vormerkung über die bisher erhaltenen Nummern, und mit seinem Cataloge entweder seine Unterfertigung beisetzet, oder das Siegel beidrucket, oder wenn eine Nichtübereinstimmung sich zeiget, alsogleich die nöthige Erhebung machet.

Fünftens. Die Absolutorien hat jeder Studien-Vice-Director eigenhändig auszufüllen, zu unterfertigen und zu sigiliren.

Sechstens. Bei Schülern, die aus einer andern Provinz kommen, um ihre Studien fortzusetzen, ist bei dem mindesten Verdachte, ob die vorgenommenen Studien-Zeugnisse durchaus echt seien, die Landesstelle der Provinz, woher dieser Schüler kam, um die Äußerung über die Echtheit anzugehen.

Siebentens. Das Angeführte betrifft zwar eigentlich die Studien-Zeugnisse für Schüler der Facultäts-Wissenschaften, an den Universitäten und Liceen, ist aber mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Verhältnisse, auch auf die Zeugnisse für Schüler der abgesondert bestehenden filosofischen Lehranstalten, und für Gimnasial-Schüler anzuwenden.

512. Decret der k. k. n. ö. Landesregierung vom 15. Jänner 1828.

(Zeitschrift für ö. R. ꝛc. 1828, 3. Bd., S. 31 u. f.)

Neuerlich entdeckte Fälle von Verfälschungen von Studien-Zeugnissen haben die k. k. Studienhofcommission unterm 22. v. empf. 11. d. M. bestimmt, die genaue Befolgung dessen, was zur Verhütung und Erschwerung dieser Verfälschungen mit der Regierungs-Verordnung vom 24. Juni 1822, Z. 28,602 befohlen worden ist, in Erinnerung zu bringen.

Es ist daher sorgfältig darüber zu wachen, daß die Vorsteher der Lehranstalten, und diejenigen, welche die Studien-Zeugniß-Formularien in der Aufbewahrung haben, die angeordneten Vorschriften zur Verhütung der Verfälschung derselben niemals und in keinem Falle außer Acht lassen. — — —

25. Taufbücher, und Taufscheine.

(Siehe oben „Geburtsbücher“ ꝛc.)

26. Testamente, mündliche gerichtliche.

(§§. 588—590 des a. b. G. B.)

27. Todtenbücher und Todtenscheine.

(Siehe oben „Geburtsbücher ꝛc.)

28. Trauungsbücher und Trauungsscheine.

(Siehe oben „Geburtsbücher“ ꝛc.)

29. Urkunden der priv. österr. Nationalbank.

(Siehe oben „Actien.“)

30. Urkunden österreichischer Consulate.

513. Hofdecret vom 27. September 1834, an das Gubernium in Triest N. 2671 d. J. G. S.

— — — Von den österreichischen Gerichtsbehörden sind alle Documente, welche bei österreichischen Consuln in ihrer Eigenschaft als solche und innerhalb ihres Wirkungskreises ausgestellt sind, als öffentliche vollen Glauben verdienende Urkunden anzuerkennen. — — —

31. Urkunden, obrigkeitliche über protocollirte Verträge.

(Resolution vom 6. April 1797, N. 348 d. J. G. S. **509.**)

32. Wanderbücher.

514. Hofdecret vom 16. April 1822, an sämmtliche Länderstellen, in Folge höchster Entschließung vom 16. Februar 1822, über Vortrag der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen, N. 1867 d. J. G. S.

Seine Majestät haben zu befehlen geruhet: daß die Warnung vor der mit einer Criminalstrafe belegten Verfälschung der Wanderbücher diesen letztern einzuschalten sei.

Zur Befolgung dieses höchsten Auftrages wird mit Berufung auf die am 17. Mai 1819, N. 1562 d. J. G. S. (**498.**) wegen der auf die Verfälschung von Wanderbüchern, Kundschaften ꝛc. verhängte Strafe, erlassene Belehrung verordnet: die Verfügung zu treffen, daß einstweilen, bis etwa die Wanderbücher in den österreichischen Staaten allgemein gesetzlich eingeführt werden, dort, wo schon jetzt den Gesellen statt der sonst gewöhnlichen Kundschaften, Wanderbücher ausgefertiget werden sollten, denselben diese Warnung in der Art eingeschaltet werde: „daß jede Verfälschung des Wanderbuches als ein Verbrechen des Betruges nach den §§. 178 d, und 181 des ersten Theiles des Strafgesetzbuches geahndet werde,“ und daß, wenn von den Wanderbüchern eine neue Auflage veranlaßt wird, diese Warnung in denselben im Eingange als Belehrung erscheine, in so-

fern aber bereits gedruckte Wanderbücher vorräthig sind, die nemliche Warnung schriftlich eingetragen werde.

Dort, wo noch von den Kundschaften Gebrauch gemacht wurde, ist diese Warnung ebenfalls den Kundschaften an einem schicklichen Orte einzuschalten.

515. Verordnung der königl. ungarischen Statthalterei vom 28. März 1826, Z. 8369.

(Wr. Cr. G. N. B., 3. Thl., S. 624.)

Ad praevertendas libellorum peregrinatorum opificibus sodalibus extradari solitorum falsificationes regium istud Locumtenentiale Consilium civico huic Magistratui de benigno jussu Regio intimandum habet. Attactis libris sodalium opificum peregrinatoriis deinceps eam etiam inviationem inserendam venire, quod ille, qui libellum hujusmodi in parte quapiam essentiali falsificare attentaverit, tamquam manifestae fraudis reus gravi animadversione sit subjiciendus.

Datum ex Consilio Regio Locumtenentiali H. Budae die 25. Januarii 1825.

516. Patent vom 24. Februar 1827.

(Polit. G. S., 55. Bd., S. 231 u. f.)

Um den mancherlei Unfügen zu steuern, welche durch die an Handwerksgesellen und Arbeiter ausgestellten Kundschaften, Zeugnisse und Wanderpässe, herbeigeführt werden können, haben Wir zu bestimmen befunden, daß in Zukunft die Ausstellung der erwähnten Urkunden für die genannten Individuen nicht mehr Statt finden, und daß auf dieselben, wenn sie dennoch beigebracht würden, keine Rücksicht genommen werden soll.

An deren Stelle, und um den Gesellen und Arbeitern die Gelegenheit zu verschaffen, über ihre Dienste und über ihr Betragen zu jeder Zeit auf entsprechende Art sich ausweisen zu können, haben Wir beschlossen, in Unserer gesammten Monarchie Wanderbücher einzuführen.

Die Wanderbücher haben demnach zum Zweck einer Seits die Kundschaften und Arbeits-Zeugnisse zu ersetzen, anderer Seits die Stelle der Pässe zu vertreten. Es sind nemlich die, mit der obrigkeitlichen Bestätigung versehenen Zeugnisse der Arbeitsgeber sowohl, als die Bewilligungen der berufenen Behörden, zu Reisen im In- oder Auslande, in die Wanderbücher einzutragen.

Die bestehenden Paßvorschriften bleiben vollkommen in ihrer Wirksamkeit, und diejenigen Behörden, welche bisher bei Reisebewilligungen, und bei Ausfertigung der Pässe für Handwerksgesellen und Arbeiter, Einfluß genommen haben, sind auch ferner dabei einzuschreiten berufen.

Die allgemeine Einführung der Wanderbücher hat mit 1. Mai 1829 in Ausführung zu treten, dergestalt, daß an diesem Tage jeder Handwerksgeselle oder Arbeiter, er sei In- oder Ausländer, mit einem Wanderbuche versehen sein muß.

Ist der, Unsere Staaten betretende Ausländer bereits mit einem Wanderbuche versehen, so ist dieses hinreichend; außer dem hat er sich ein Wanderbuch bei dem Eintritte an der Gränze zu verschaffen.

Die Form der Wanderbücher und die Vorschriften des Verfahrens mit denselben, sowohl in Beziehung auf die damit zu Betheilenden als auf die einschreitenden Behörden, werden durch ein besonderes Circulare bekannt gemacht werden. (**517.**)

517. Hofkanzlei-Decret vom 16. October 1828, an sämmtliche Länderstellen; kundgemacht in Niederösterreich am 3., in Böhmen am 12., in Steiermark am 13., in Österreich ob der Enns am 20. December 1828, in Galizien am 7. Jänner 1829.

(Goutta, 54. Bd., S. 347 u. f.)

Seine Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 24. Februar 1827 die Einführung der Wanderbücher an die Stelle der bisher den Handwerksgesellen und Arbeitern ausgestellten Kundschaften, Zeugnisse und Wanderpässe, im Umfange der ganzen Monarchie anzuordnen geruhet.

Die Grundsätze, nach welchen diese Maßregeln mit Hinsicht auf ihren Zweck zu beurtheilen sind, so wie die Vorschriften des Verfahrens mit den Wanderbüchern in Absicht auf die zu Betheilenden sowohl, als auf die einschreitenden Behörden, sind in dem a. h. Patente vom 24. Februar 1827 (**516.**) und in der a. h. genehmigten Circular-Verordnung ·/. enthalten.

Da die Einführung der Wanderbücher auch in Ungarn, Siebenbürgen und in der Militär-Gränze Statt zu finden hat, so wird hierwegen durch die ungarische und siebenbürgische Hofkanzlei und durch den k. k. Hofkriegsrath das Entsprechende eingeleitet werden, und hat die Landesstelle dafür zu sorgen, damit diese Maßregeln mit dem in dem a. h. Patente festgesetzten allgemein geltenden Termine verläßig in Ausführung gebracht werden können.

·/. Beilage.

Mit Beziehung auf das allerhöchste Patent vom 24. Hornung 1827, wegen allgemeiner Einführung der Wanderbücher in der gesammten österreichischen Monarchie, werden folgende Bestimmungen bekannt gemacht:

Erstens: Das Wanderbuch hat aus fünf Bogen oder vierzig Blättern im Octav-Format zu bestehen, die mit einem zweifärbigen Faden geheftet, und dessen Ende an der inneren Seite des

steifen Einbandes mit dem Siegel der ausstellenden Behörde befestiget sind.

Die einzelnen Seiten erhalten die Bezeichnung mit der laufenden Ziffer von 1 bis 80. Auf der ersten Seite befindet sich der Stämpel von 15 Kreuzern, die Zahl, unter welcher das Wanderbuch ausgefertiget ist, und der Titel: „Wanderbuch, in Folge des allerhöchsten Patentes vom 24. Hornung 1827;“ dann folgt der Name, Geburtsort, das Alter und das vollständige Signalement nebst der Namensfertigung des Betheilten, wie es bei Päßen gewöhnlich ist, nebst der Aufforderung an alle Behörden des In- und Auslandes, den Vorweiser unbeirrt hin und wieder ziehen zu lassen, und der Fertigung der, das Wanderbuch ausstellenden Behörde.

Sohin ist die Vorschrift für das Benehmen des Betheilten, und in Folge der allerhöchsten Entschließung vom 16. Februar 1822 die Warnung eingeschaltet, daß jede Verfälschung des Wanderbuches nach den §§. 178 und 181 des ersten Theiles des Strafgesetzbuches als Verbrechen des Betruges geahndet werden würde. Im weiteren Verfolge sind die Zeugnisse der Arbeitsgeber, dann die Reisebewilligungen und Vidirungen der berufenen Behörden einzutragen.

Das dem obigen Hofkanzlei-Decrete angeschlossene Formulare eines Wanderbuches enthält in dem demselben beigegebenen Auszuge aus dem Circulare des k. k. steiermärkischen Guberniums vom 13. December 1828 nachfolgende hierher unmittelbar Bezug habende Stelle:

7. Jede Verfälschung des Wanderbuches wird nach den §§. 178 und 181 des I. Theils des Strafgesetzes als Verbrechen des Betruges angesehen und bestraft werden.

518. Hofkanzlei-Decret vom 15. December 1832, Z. 27,390.

(Prov. G. S. für Dalmatien vom Jahre 1833, S. 24, für Galizien und Lodomerien, 15. Jahrg., S. 3, für Illirien 15. Bd., S. 2, für Österreich ob der Enns und Salzburg, 15. Thl., S. 100, für Österreich unter der Enns 14. Thl., S. 591, für Steiermark, 15. Thl., S. 1, 146, für Tirol und Vorarlberg, 20. Bd., S. 9.)

Die Abnahme der Päße, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen wegen Einführung der Wanderbücher bei den aus dem Auslande in den österreichischen Staaten einwandernden Handwerksgesellen und Arbeitern Statt findet, hat aus Anlaß der in dieser Beziehung, von Seite der kaiserlich russischen und königl. preußischen Regierung im diplomatischen Wege erhobenen Vorstellungen eine Verhandlung herbeigeführt, welche der a. h. Schlußfassung unterzogen worden ist.

Der hierüber unter dem 20. November 1832 erflossenen a. h. Entschließung gemäß, sollen in Hinkunft den reisenden ausländi-

schen Handwerksgesellen und Arbeitern, welche nach den k. k. Staaten kommen, und wenn sie keine Wanderbücher ihrer Regierung mit sich bringen, diese an der Gränze und zwar (nach der dermaligen Vorschrift) gegen Einlegung ihrer heimatlichen Reisepässe erheben müssen, die mitgebrachten Reisepässe zurückgestellt, zugleich aber auch die vorgeschriebenen Wanderbücher erfolgt werden. Es ist jedoch auf solchen Reisepässen jederzeit die Bemerkung beizusetzen, „daß selbe ohne den gleichzeitigen Besitz des vorgeschriebenen Wanderbuches im Inlande keine Giltigkeit haben.“

519. Ob der ennsische Regierungs-Verordnung vom 17. November 1834, Z. 34,342.

(Ob der enns. Prov. G. S. 16. Bd., S. 366.)

In Folge a. h. Entschließung vom 16. Febr. 1822 (514) wurden die Behörden angewiesen, die Warnung von der mit einer Criminalstrafe verpönten Verfälschung der Wanderbücher diesen letzteren in Form einer Belehrung an einem schicklichen Orte einschalten zu lassen.

Da in den mit a. h. Patente v. 24. Febr. 1827 (516) eingeführten Wanderbüchern diese Belehrung, so wie überhaupt die Vorschrift für das Benehmen der Betheilten ohnehin im Anfange gedruckt erscheint, und dieß auch bei den laut Regierungs-Decret vom 7. August 1830, Z. 4559, im Inn- und Salzburgerkreise bestehenden Dienstbotenbücheln der Fall ist, so erübriget die Beobachtung dieser Verordnung insbesondere noch bei den Wanderbüchern ausländischer Handwerksburschen.

Da aber diese Vorschrift bei den Wanderbüchern ausländischer Handwerksburschen von vielen Polizei-Behörden außer Acht gelassen wird, so wird diese Verordnung hiermit erneuert, und es werden die k. k. Kreisämter zugleich angewiesen, bei einem einlangenden Wanderbuche eines ausländischen Handwerksburschen, wo diese Einschaltung unterblieben sein sollte, diese Einschaltung selbst nachzutragen, der betreffenden Obrigkeit aber diese Außerachtlassung zu rügen.

520. Gubernial-Decret vom 14. März 1838, an sämmtliche Kreisämter, die Brünner Polizei-Direction und das Troppauer Polizei-Commissariat, Z. 9370.

(Prov. G. S. für Illirien, 20. Bd., S. 53, für Mähren und Schlesien, 20. Bd., S. 30, für Österreich ob der Enns und Salzburg, 20. Thl., S. 3, für Österreich unter der Enns, 20. Thl., S. 92, für Steiermark, 20. Thl., S. 85, für Tirol und Vorarlberg, 25. Bd., S. 145.)

Die Erfahrungen bei den strafgerichtlichen Verhandlungen haben gezeigt, daß das Verbrechen der Verfälschung öffentlicher Urkunden

von Handwerksgesellen häufig mittelst Verfälschung der in ihren Händen befindlichen Wanderbücher begangen wird, wozu nach eben diesen Erfahrungen vorzüglich der Umstand beiträgt, daß die Leichtigkeit, die in den Wanderbüchern mittelst Ziffern ausgedruckten Daten zu verfälschen, zur Begehung des Verbrechens einladet.

In der Erwägung, daß die öffentliche Verwaltung berufen ist, bei solchen Wahrnehmungen die Veranlassungen zu Verbrechen in soweit es thunlich ist, zu beseitigen, hat die hohe Hofkanzlei mit Decret vom **15**. Februar **1838** Z. **2963** angeordnet, daß die in den Wanderbüchern vorkommenden Daten der Zeit (folglich die Daten der Ausfertigung, der Vidirungen, des Lebensalters, der Arbeitsdauer u. s. w.) statt mit Ziffern, künftig in Buchstaben ausgedrückt zu werden haben.

521. Verordnung der ob der ennsischen Regierung vom 14. April 1838, Z. 7799.

(Ob der enns. Prov. G. S. 20. Thl., S. 104.)

Im Nachhange zu dem Regierungs-Decrete vom **4**. Jänner d. J. Z. **37,229** (beziehungsweise zu dem oberwähnten Gub. Decrete vom **14**. März **1838**, Z. **9370** **520.**) wird den k. k. Kreisämtern und der k. k. Polizei-Direction eröffnet, daß die hohe k. k. vereinigte Hofkanzlei die von dieser Landesstelle erlassene Verfügung, wornach die in den Wanderbüchern vorkommenden Zeitdaten künftig statt mit Ziffern, in Buchstaben ausgedrückt werden sollen, auf sämmtliche Provinzen auszudehnen, und hierwegen mit Decret vom **15**. Februar d. J. Z. **2963** an die Landesstellen das Erforderliche zu erlassen geruht habe.

33. Wechselproteste.

(§. 112 d) der allg. G. O. v. 1. Mai 1781, N. 13 d. J. G. S.
§. 180 d) der westg. G. O. v. 19. Dec. 1796, N. 329 d. J. G. S.
§. 170 N. 4 der ital. G. O. v. 16. März 1803.
§. 179 N. 4 der tirol. G. O. v. 15. Sept. 1814.)

522. Hofdecret vom 22. Juli 1788, an das böhmische Appellations-Gericht, über dessen Anfragsbericht vom 10. Juli n. J. N. 860 d. J. G. S.

Ad a) Nach dem Buchstaben der allgemeinen Gerichtsordnung gehören unter die öffentlichen Urkunden keine anderen Notariats-Instrumente, als die Wechselproteste.

522 a) Decret der k. k. Central-Organisirungs-Hofcommission vom 8. October 1817, an die Länderstellen im Küstenlande, Illirien und Tirol, über Note der k. k. obersten Justizstelle vom 30. August n. J. N. 1378 d. J. G. S.

(Für die Urkunden der Notaren in dem Küstenlande, Illirien und Tirol giltig.)

Die von den Notaren, so lange ihre Amtswirksamkeit bestand, oder noch besteht, der Vorschrift gemäß ausgefertigten Urkunden, sind allerdings zur Classe der öffentlichen Urkunden zu rechnen.

523. Hofdecret vom 9. Juni 1821, an sämmtliche Appellations-Gerichte, mit Ausnahme des Dalmatinischen, in Folge höchster Entschließung vom 7. August 1820, über Vortrag der obersten Justizstelle, N. 1766 d. J. G. S.

Seine Majestät haben in Betreff der Befugnisse der gehörig aufgenommenen Notare zu erklären geruhet: daß das österreichische Notariat, mit Ausnahme des lomb. venet. Königreiches und Dalmatiens, auf welche Provinzen die gegenwärtige höchste Entschließung sich nicht bezieht, nach der klaren Bestimmung der Gerichtsordnung auf das einzige Geschäft der Wechsel-Proteste beschränkt sei, und daß es außer diesen keine als öffentliche Urkunden geltende Notariats-Urkunden gebe.

Da die Zweifel in diesem Gegenstande hauptsächlich durch die Formel der Notariats-Diplome, mit welcher diese bisher von den Länderstellen ausgefertiget worden sind, veranlaßt wurden: so befehlen Seine Majestät ferner, daß in den durch diese höchste Entschließung nicht ausgenommenen Ländern, den schon bestehenden Notaren nach Abforderung der erhaltenen Diplome, neue, ihren aus der Josefinischen und aus der westgalizischen Gerichtsordnung und den Hofdecrten vom 2. Juni und 21. August 1780, N. 837 und 878 der Sammlung der Justiz-Gesetze, sich darstellenden Befugnissen und Obliegenheiten entsprechende Diplome taxfrei ausgefertiget, und auch die den künftig aufzunehmenden Notaren auszufertigenden Diplome auf ähnliche Art verfaßt, in diesen Diplomen neu zu ernennender Notare aber der Ort oder die Provinz, auf welche das Notariats-Befugniß beschränket wird, genau ausgedrückt werde.

Endlich haben Seine Majestät für die Zukunft die Ernennung neuer Notare von den politischen an die Justizstellen zu übertragen, und zu befehlen befunden, daß neue Notare nur von der obersten Justizstelle nach Vernehmung der Appellations- und der Mercantil- und Wechselgerichte, die es betrifft, ernannt werden sollen.

Gesetzliche Bestimmungen über die Legalisirung der Wechselproteste, Notariats- und anderer öffentlicher beziehungsweise ausländischer Urkunden.

524. Hofdecret vom 13. Jänner 1809, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note der geheimen Hof- und Staatskanzlei vom 11. December 1808, N. 880 d. J. G. S.

Es tritt öfter der Fall ein, daß Vollmachten, Wechsel-Proteste und andere Notariatsschriften, welche aus fremden Ortschaften, in denen ein k. k. Consul besteht, nach den Erbstaaten gesendet, von Seite der Behörden als giltig anerkannt, und angenommen werden, obgleich ihnen die Legalisirung des Consulats mangelt.

Unabgesehen anderer hierbei eintretender Rücksichten wird auch den Urkunden durch die Unterlassung der Legalisirung die erforderliche Rechtsgiltigkeit entzogen.

Das Appellations-Gericht wird daher zur Richtschnur für sich und seine untergeordneten Behörden angewiesen, in Hinkunft, derlei Urkunden, wenn sie aus Örtern eingesendet werden, in denen sich ein k. k. Consul befindet, nur dann als giltig zu erkennen und anzunehmen, wenn denselben die Legalisirung des Consulates beigerückt ist. (**525** und **527**.)

525. Hofdecret vom 8. Februar 1812, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note der geheimen Hof- und Staatskanzlei vom 5. Februar n. J., N. 971 d. J. G. S.

Bei dem öfter eintretenden Falle, daß Vollmachten, Wechsel-Proteste und andere Notariats-Schriften, welche aus fremden Ortschaften, in denen ein k. k. Consul besteht, nach den Erbstaaten gesendet, von Seiten der Behörden als giltig anerkannt und angenommen werden, obgleich ihnen die Legalisirung des Consulates mangelt; durch die Unterlassung der Legalisirung aber den Urkunden die erforderliche Rechtskraft entzogen wird, wurde am **13.** Jänner **1809**, **N. 880** der Gesetzsammlung (**524**), die Weisung ertheilet, künftig derlei Urkunden, wenn sie aus Örtern eingesendet werden, in welchen sich ein k. k. Consul befindet, nur dann als giltig anzuerkennen und anzunehmen, wenn denselben die Legalisirung des Consulates beigerückt ist.

Diese Verordnung wird nun neuerdings bestätiget, und mit dem Beisatze wiederholet, daß durchaus keine Vollmachten, noch Wechsel-Proteste, Urtheilssprüche oder Notariats-Urkunden aus Ländern und Gegenden, wo sich eine k. k. Gesandtschaft oder ein österreichisches Consulat befindet, von den Behörden angenommen, und für rechtsgiltig anerkannt werden sollen, sie seien denn, so oft es sich um das Recht k. k. Unterthanen handelt, von gedachten Gesandtschaften oder

Consulaten selbst ausgestellet, oder wenn sie in den Erbstaaten ansäßige Fremde betreffen, doch wenigstens von Erstern ordentlich legalisirt. (**527.**)

526. Hofdecret vom 2. Juli 1813, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzlei vom 22. Juni n. J., N. 1058 d. J. G. S.

In Gemäßheit der mit der königlich baierischen Regierung getroffenen Übereinkunft, ist eine Legalisirung der baierischen ämtlichen und gerichtlichen Urkunden durch die k. k. Gesandtschaft nicht mehr zu fordern.

527. Hofkanzlei-Decret vom 16. April 1818, an sämmtliche Länderstellen, über Note der obersten Justizstelle vom 27. März n. J., N. 1436 d. J. G. S.

Die Vorschrift der Hofdecrete v. **13.** Jänner **1809**, Z. 880, (**524**) und 8. Febr. **1812**, Z. **971** d. J. G. S. (**525**) wird hiermit für alle Länder, welche der Botmäßigkeit der kaiserl. ottomanischen Pforte nicht unterworfen sind, dahin beschränket: daß die im Auslande an einem Orte, wo sich ein k. k. österreichischer Gesandter oder Consul befindet, ausgestellten Notariats-Urkunden nur, wenn sie von dem Gesandten oder Consul legalisirt sind, als giltig anerkannt werden sollen.

528. Hofdecret vom 21. September 1827, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Eröffnung der vereinten Hofkanzlei vom 30. August n. J., im Einverständnisse mit der geheimen Hof- und Staatskanzlei, N. 2307 d. J. G. S.

Da bei dem herzoglich modenesischen Hofe der in Florenz residirende österreichische Gesandte accreditirt ist, und kein anderer österreichischer Repräsentant oder Consul dort sich befindet, daher alle in den Staaten von Modena errichteten, die Legalisirung durch den Repräsentanten der österreichischen Regierung bedürfenden Urkunden nach Florenz geschickt werden müssen, welches für die Parteien manchmal beschwerlich erscheint: so ist die Verfügung getroffen worden, daß die von dem besagten Ministerium ausgestellten Urkunden in Zukunft auch von den Präsidien der Gubernien von Mailand und Venedig zu legalisiren sein werden, welche Legalisirung von allen Behörden der österreichischen Monarchie als giltig anzuerkennen ist.

529. Circulare der k. k. n. ö. Landesregierung vom 27. October 1837, und Verordnung vom 9. December 1837, F. 1589.

(Militär-G. S. Jahrg. 1837, S. 108, Prov. G. S. für Böhmen, 19. Bd., S. 557, für Galizien und Lodomerien, 19. Jahrg. 2. Abthl., S. 778, für Illirien, 19. Bd., S. 138, für die Lombardie, 1. Bd., 1. Thl., S. 131, für Mähren und Schlesien, 19. Bd., S. 159, für Österreich ob der Enns und Salzburg, 19. Thl., S. 211, für Österreich unter der Enns, 19. Thl., S. 418, für Steiermark, 19. Thl., S. 227, für Tirol und Vorarlberg, 24. Bd., S. 559, für Venedig, 28. Bd., 2. Thl., S. 210.)

Die hohe Hofkanzlei hat mit Decret vom **20.** October l. J. eröffnet, daß in Rücksicht der in Frankreich errichteten Notariats- und andern öffentlichen Urkunden, der Legalisirung der königlich französischen Botschaft in Wien, oder eines von der österreichischen Regierung anerkannten französischen Consuls volle Beweiskraft beizulegen sei.

530. Hofdecret vom 22. Jänner 1838, Z. 172 beziehungsweise Hofkriegsraths-Circulare vom 14. April 1838, F. 464.

(Militär G. S. Jahrg. 1838, S. 46 u. f. Prov. G. S. für Böhmen, 20. Bd., S. 133, für Galizien und Lodomerien, 20. Jahrg., S. 68, für Illirien, 20. Bd., S. 14, für Mähren und Schlesien, 20. Bd., S. 17, für Österreich ob der Enns und Salzburg, 20. Thl., S. 105, für Österreich unter der Enns, 20. Thl., S. 63, für Steiermark, 20. Thl., S. 19, für Tirol und Vorarlberg, 25. Bd., S. 37.)

Seine Majestät haben durch a. h. Entschließung vom **9.** Jänner **1838** anzuordnen geruhet, daß in Rücksicht der im Auslande errichteten Notariats- und andern öffentlichen Urkunden der Legalisirung der Gesandtschaft, oder eines von der österreichischen Regierung anerkannten Consuls der fremden Macht, in deren Gebiete die Urkunde ausgefertiget worden ist, volle Beweiskraft beigelegt werden soll.

530 a) Hofkammer-Decret vom 28. August 1841, an sämmtliche Länderstellen.

(Pichl, 67. Bd., S. 185.)

Legalisirungen, d. i. förmliche gerichtliche oder ämtliche Bestätigungen der Echtheit einer Unterschrift, oder sonst eines Inhaltes der Urkunde, unterliegen dem Stämpel, welcher das Stämpel- und Taxgesetz für gerichtliche oder ämtliche Legalisirungen vorschreibt. Jene Bestätigungen aber, welche mit dem Namen Coramisirung oder Vidirung bezeichnet werden, und nur in der Beifügung der Worte: „**Coram me**,“ oder „**Vidi**, und der Unterschrift des Bestätigen-

den bestehen, können weder als Legalisirungen, noch als Zeugnisse betrachtet werden, und erfordern daher keinen Stämpel.

Die Frage: ob in dem concreten Falle eine förmliche Legalisirung nothwendig ist, oder eine Coramisirung oder Vidirung genügt, kann nur von Fall zu Fall nach den bestehenden besonderen Vorschriften von der competenten Behörde entschieden werden.

34. Zeugnisse, welche den Bewerbern um Findlinge aus den Findelhäusern über Sittlichkeit und Vermögen von den Pfarrern ausgestellt werden.

531. Hofdecret vom 10. März 1827, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge a. h. Entschließung vom 9. Februar n. J. über Vortrag der obersten Justizstelle, N. 2265 d. J. G. S.

Seine k. k. Majestät haben mit dem Inhalte des Hofkanzlei-Decretes vom **24.** v. M. (**3.** l. M.) mit einer an die k. k. oberste Justizstelle unter dem **9.** Jänner d. J. herabgelangten a. h. Entschließung mit Bezug auf die zur Sprache gekommene Frage: ob die pfarrlichen, den Bewerbern um Findlinge aus den Findelhäusern über Sittlichkeit und Vermögen ausgestellten Zeugnisse als öffentliche Urkunden anzusehen seien," anzuordnen geruhet:

In Hinkunft seien die Zeugnisse zur Übernahme von Findlingen auf dem Lande in die Verpflegung vom Pfarrer und der Obrigkeit auszustellen, wodurch sie sich dann von selbst als öffentliche Urkunden darstellen.

35. Zeugnisse der Gewerbsleute.

(Siehe oben „Kundschaften" rc.)

36. Zeugnisse über Studien.

(Siehe oben „Studienzeugnisse.")

Concurrenzfälle bei Schleichhandel, oder einer andern Gefällsübertretung mit falschen und verfälschten Urkunden.

(§§. 236, 237, 273, Z. 4 und §. 91 Z. 13 des St. G. ü. G. Ü. vom 11. Juli 1835.)

II. Durch öffentliche Anstalt eingeführte Bezeichnung mit Stämpel oder Probe.

1. Punze.

532. Punzirungs-Patent vom 11. März 1824 beziehungsweise Hofkammer-Präsidial-Eröffnung vom 30. Jänner 1824, Z. 15,139.

(N. ö. Prov. G. S. 6. Thl., S. 35, 42.)

§. **20**. Wer immer in der Verfälschung oder Nachmachung einer vorgeschriebenen Punze oder auch in der Einlöthung einer echten Punze als Selbstthäter oder Mitschuldiger betreten, oder dessen überwiesen wird, macht sich nach §. **178**, lit. d, des **I**. Thl. des St. G. B. eines Verbrechens schuldig, verliert die Waare, und muß das Ärarium für den Entgang der Punzirungsgebühr entschädigen. Dem Angeber wird Geheimhaltung des Namens und eine Belohnung von **100** Stück Ducaten zugesichert, zu deren Zahlung der Schuldige verhalten wird *).

2. Siegel.

533. Hofkanzlei-Decret vom 23. August 1820, Z. 24,841, an sämmtliche Länderstellen und böhm. Gub. Kundmachung vom 26. September 1820, Z. 46,605.

(Prov. G. S. für Böhmen, 2. Bd., S. 497 u. f., für Illirien, 2. Bd., S. 248, für die Lombardie, 2. Bd., 1. Thl., S. 85, für Mähren und Schlesien, 2. Bd., S. 369, für Österreich ob der Enns und Salzburg, 2. Thl., S. 407, für Österreich unter der Enns, 2. Thl., S. 513, für Steiermark, 2. Thl., S. 547, für Tirol und Vorarlberg, 7. Bd., S. 791.)

Seine Majestät haben in Bezug auf die Verfertigung der Amtssiegel folgende a. h. Entschließung vom **12**. August d. J. zu erlassen geruhet:

---

*) Durch dieses Patent wurde das frühere Punzirungs-Patent vom 21. August 1806 (Vorschitzky's Hdb., S. 147) aufgehoben, und der §. 24 des ersteren weicht von jenem des letzteren darin ab, daß die Einlöthung einer echten Punze der Verfälschung oder Nachahmung derselben gleichgestellt wurde. — Ob und in wie fern dieses neue Punzirungs-Patent als eine verbindende Norm über die Criminalität einer Handlung von dem Criminalrichter angesehen und berücksichtiget werden könne, siehe Zeitschrift für ö. R. rc. 1837, 2. Bd., S. 356 u. f.

Wer ein ämtliches Siegel ohne schriftlichen Auftrag des Amtes, für welches dasselbe gehöret, verfertiget, oder das verfertigte an Jemand andern verabfolgt, als an das Amt, welches die Verfertigung aufgetragen hat, macht sich einer schweren Polizei-Übertretung gegen die öffentlichen, zur allgemeinen Sicherheit gehörigen Anstalten und Verfügungen schuldig, und ist das erste Mal mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monat, bei wiederholter Übertretung nebst einmonatlichem Arreste, wenn er ein Gewerbsmann ist, auch mit dem Verluste des Gewerbes zu bestrafen.

Dabei versteht es sich von selbst, daß, in so fern bei der sogearteten Handlung ein Verbrechen unterläuft, auch die gegen das Verbrechen bestehenden Strafgesetze in Anwendung zu kommen haben.

Übrigens gehören zu den ämtlichen Siegeln nicht nur die Siegel der landesfürstlichen, sondern auch jene der ständischen, städtischen, ortsgerichtlichen öffentlichen Ämter, der öffentlichen Lehranstalten, der Pfarreien, der öffentlichen Notare, der Innungen und ähnlicher Corporationen, und endlich sollen die Siegel aller erwähnten öffentlichen Ämter und Behörden durch Um- oder Inschrift ihre Bestimmung ausdrücken.

534. Hoffammer-Decret vom 15. Juni 1829.

(Polit. G. S. 57. Bd., S. 378.)

§. 35. Sollte in dem zu d, — — — bemerkten Falle *), (nemlich der Verletzung der Bezeichnung oder Versiegelung) zugleich eine Verfälschung der Siegel oder ämtlichen Zeichen statt gefunden haben, — — so finden die Vorschriften über Verbrechen oder schwere Polizei-Übertretungen ihre Anwendung.

3. Waarenstämpel.

(§§. 377 und 400 des St. G. ü. G. Ü. vom 11. Juli 1835) **).

§. 377. Die betrügerische Verfälschung oder Nachahmung der zur Unterscheidung des Ursprunges der Waaren angeordneten ämtlichen oder von dem Erzeuger selbst anzubringenden (Privat-) Bezeichnung, dann die betrügerische Übertra-

*) Dieser Fall, beziehungsweise das Vergehen gegen die Vorschriften im Gebiete des Verzehrungssteuer-Gefälls, worauf ein bestimmter Strafbetrag statt findet, ist vorhanden, wenn jemand eine nach §§. 13 und 14 vorgenommene ämtliche Bezeichnung oder Versiegelung verletzt. (§§. 33 und 34 d) des obigen Hofkammer-Decretes a. a. O. S. 376 u. f.)

**) Der practischen Wichtigkeit wegen wird der Inhalt dieser Paragrafe hier angeführt.

gung einer echten Bezeichnung von einer Waare auf die andere, ist nach den allgemeinen Strafgesetzen zu strafen.

§. 400. Wurde die ämtliche Bezeichnung, aus Anlaß deren eine Verbrauchsabgabe eingehoben wird, verfälscht, nachgemacht, oder von einem Gegenstande auf den andern übertragen, so finden die in den §§. 377 (und 378) enthaltenen Anordnungen Anwendung, wenn gleich die ämtliche Bezeichnung nicht zur Unterscheidung des Ursprunges der Gegenstände, die der Bezeichnung unterliegen, bestimmt ist.

Die Verfälschung oder Nachahmung des Papierstämpels ist kein Verbrechen, sondern eine Gefälls-Verkürzung.

(§. 408, Z. 5 und 6 des St. G. ü. G. Ü. vom 11. Juli 1835) *).

§. 408. Gegen die Abgaben, welche aus Anlaß der Verleihung, Erwerbung, Übertragung, Bekräftigung, Geltendmachung, Vertheidigung oder Auflösung von Rechten und Befugnissen durch den (Papier) Stämpel eingehoben werden, wird eine Gefällsverkürzung verübt:

5. Wenn Jemand den Stämpel nachmacht, von einem geringern auf einen höhern Betrag umstaltet, oder von einem Blatte auf das andere überträgt, und das mit dem nachgemachten, verfälschten, oder übertragenen Stämpel versehene Papier an Jemanden überläßt, oder an einen andern Ort versendet.

6. Wenn Jemand gestämpeltes Papier, das zur Ausfertigung einer Urkunde, oder Schrift gedient hat, auf eine Art, zu Folge welcher zwar der Stämpel unversehrt bleibt, die auf dem Papier ausgefertigte Urkunde oder Schrift hingegen unsichtbar, und das Papier zu einer neuen Ausfertigung geeignet gemacht wird, umstaltet oder zurichtet, und das auf diese Art umgestaltete oder zugerichtete Papier an Jemanden überläßt, oder an einen andern Ort versendet. Dabei begründet es keinen Unterschied, ob das Geschäft, in welchem die von dem Papier hinweggenommene Urkunde oder Schrift ausgefertigt wurde, zu Stande kam, ob dieselbe bei der Ausfertigung stämpelpflichtig war, ob von derselben ein Gebrauch gemacht worden, ob die Ausfertigung vollständig oder nur begonnen war, und ob die Bedingungen zur Auswechslung des Papieres als verdorbenes Papier gegen reines Stämpelpapier vorhanden waren oder nicht.

---

*) Der practischen Wichtigkeit wegen wird auch dieser Paragraf seinem vollen Inhalte nach hier angeführt.

4. Waldzeichen.

Die Nachahmung eines obrigkeitlichen Waldzeichens ist nach §. 179 und nicht nach §. 178 d) St. G. I. Thl. zu behandeln.

(Jhfd. v. 5. October 1804 beim §. 179 **535.**)

Concurrenzfälle bei Schleichhandel oder einer andern Gefällsübertretung mit falschen, oder verfälschten Bezeichnungen.

(§§. 377, 400 und 401 des St. G. ü. G. Ü. vom 11. Juli 1835.)

e) wenn die zur Bestimmung der Gränzen gesetzten Markungen weggeräumet, oder verrücket werden *);

(§§. 845 und 850—858 des a. b. G. B.)

f) wenn jemand durch Verschwendung sich in das Unvermögen zu zahlen gestürzet, oder durch Ränke den Credit zu verlängern gesucht hat; oder durch Aufstellung erdichteter Gläubiger, oder sonst durch betrügliches Einverständniß, oder Verhehlung eines Theiles von seinem Vermögen, den wahren Stand der Masse verdrehet **).

Begriff der Verschwendung ***).

(§. 273 des a. b. G. B.)

Verfahren von Amtswegen gegen Betrugshandlungen der Schuldner.

(Siehe beim §. 228 unter der Überschrift „Civil-Gerichte" die angeführten Gesetze und Verordnungen.)

---

*) Diese Art des Betruges kannte das Josefinische Strafgesetz nicht.

**) Diese Art des Betruges hat das Josefinische Strafgesetz (§. 158) zu dem Diebstahle, der doch nach eben diesem Gesetze (§. 156) nur fremdes Gut zum Gegenstand hatte, und daher an fremdem Eigenthume begangen wird, gerechnet.

***) Über die Anwendbarkeit dieses Begriffes auf den im §. 178 f) St. G. B. ü. V. vorkommenden gleichnamigen Ausdruck, siehe Wildners Zeitschrift „der Jurist," Wien 1839, 1. Bd., S. 403 u. f.

Behandlung und Bestrafung des in die Execution verfallenen Schuldners, welcher seine von den Gläubigern gepfändeten Fahrnisse verzehrt oder veräußert.

(Hfd. v. 1. August 1828, N. 2357 d. J. G. S. beim §. 163 **464.**)

§. 179.

Andere Betrügereyen werden zum Verbrechen, wenn der Schade, der verursachet, oder, auf welchen die böse Absicht gerichtet worden, sich höher als fünf und zwanzig Gulden beläuft. b) der höhere Betrag.

(Vergl. die §§. 211 und 212 St. G. II. Thl.)

Behandlung und Bestrafung der Nachahmung eines obrigkeitlichen Waldzeichens.

535. Justiz-Hofdecret vom 5. October 1804.

(v. Zimmerls Hdb. 3. Thl., S. 71.)

Auf die Anfrage: ob die Nachahmung eines obrigkeitlichen Waldzeichens (welches zum Holzausweisen gebraucht wird), die sich Jemand zu Schulden kommen ließe, um das auf solche Art gestohlene Holz sich unter dem Scheine eines obrigkeitlich ausgewiesenen Holzes zuzueignen, als Verbrechen des Betruges zu behandeln sei? wird zur Richtschnur bedeutet: daß ein solcher Thäter allerdings nach den §§. **176** und **180** ein Betrüger sei; doch kann er nur nach der Vorschrift des §. **179** behandelt werden, nicht nach jener des §. **178**, lit. d, wo von der Nachmachung der, durch öffentliche Anstalt eingeführten Bezeichnung mit Stempel und Probe die Rede ist.

Bestimmungen über die Frage, wann die Zueignung von Versatzzetteln als ein Betrug anzusehen sei?

(Steierm. Gub. Vdg. v. 3. Juni 1840, Z. 8947 beim §. 151 **424.**)

Nähere Erklärung des den Betrug zum Verbrechen qualificirenden Betrages.

(Hfd. v. 11. Mai 1816, N. 1243 d. J. G. S. beim §. 153 **430.**)

Erhebung des Betrages durch den vom Beschuldigten aus dem Verkaufe des betrüglich sich zugewendeten Gutes erhaltenen Erlös.

(N. ö. App. Dec. v. 6. März 1818, Z. 1583 beim §. 153 **431.**)

Festsetzung aller im St. G. B. vorkommenden Geldbeträge auf den vollen Betrag in Conv. Münze.

(Hkzd. v. 8. Juli 1835, Z. 17,734 beim §. VI der Einleitung **55.**)

Beweiskraft der Aussage des Beschädigten rücksichtlich des Betrages des Schadens.

(Hfd. v. 20. Juli 1810, N. 905 d. J. G. S. beim §. 404 b) **1243.**)

Besondere Anzeigungen bei dem Verbrechen des Betruges.

(Pat. v. 3. Juli 1833, N. 2622 d. J. G. S. §. 3. C. beim §. 412 **1246.**)

§. 180.

Hauptarten der Betrügereyen, welche bey dem höheren Betrage zum Verbrechen werden.

Die Arten des Betruges lassen sich zwar wegen ihrer zu großen Mannigfaltigkeit nicht alle in dem Gesetze aufzählen *). Insonderheit macht sich aber mit Rücksicht auf gleich erwähnten Betrag eines Verbrechens schuldig:

a) wer falsche Privat-Urkunden verfertiget, oder echte verfälschet; wer nachgemachte oder verfälschte öffentliche Creditspapiere, wie auch, wer verfälschte Münze, obgleich ohne Einverständniß mit den Verfälschern, weiter verbreitet;

(§§. 95, 98, 102, 105 und 106 St. G. B. ü. V.)

---

*) Schon das Josefinische Strafgesetz (§. 155 a) in der Anmerk.) bemerkte rücksichtlich dieser Mannigfaltigkeit folgendes: Da die hier (§§. 150—154) ausgedrückten besonderen Fälle des Truges die Gattung dieses Verbrechens nicht erschöpfen, und die Menge der Betrügereien eben so mannigfaltig in der Art, als verschieden in den Graden der Bosheit sein könne, so ist nicht wohl möglich, auf dieses Verbrechen, dessen mehrere, oder mindere Strafbarkeit von den begleitenden Umständen abhängt, eine bestimmte Strafe festzusetzen.

Behandlung und Bestrafung der Fabrikanten und Weber für die Ausstellung falscher Zeugnisse über den Bezug ihrer Waaren.

535 a) Gubernial-Kundmachung vom 23. December 1820, Z. 63,761.

(Böhm. Prov. G. S. 2. Bd., S. 675.)

In Folge Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 5. December l. J. Z. 2848 wird die Warnung erlassen, daß Fabrikanten und Weber mit Ausstellungen von Zeugnissen, daß eine Waare von ihnen verfertiget ist, gewissenhaft vorgehen sollen, nachdem jene Zeugnisse, welche von betretenen Schwärzern, oder ihren Mitverflochtenen zur Beweisführung vorgelegt werden würden, in der Verhandlung der strengsten Untersuchung werden unterzogen werden, und die Aussteller falscher Zeugnisse nach Beschaffenheit der Umstände nach dem St. G. B. I. Thl. §§. 176, 178, 179, 181, 182, 183, oder nach dem St. G. B. II. Thl. §. 211, endlich in jedem Falle zugleich nach dem §. 113 der allg. Zollordnung *) bestraft werden würden.

Die von Gerichtsanwälten in Tirol nach §. 16 der Instruction, vom Jahre 1819 aufgenommenen Urkunden sind nur als Privat-Urkunden zu betrachten.

535 b) Justiz-Hofdecret vom 8. Februar 1841, an das k. k. tiroler-vorarlberger Appellations-Gericht. Hofkanzlei-Decret vom 8. April 1841, an das k. k. Tiroler-Landes-Gubernium.

(Pichl, 67. Bd., S. 23.)

Über die Frage, ob die von einem Gerichtsanwalte nach §. 16 der Instruction vom 26. October 1819 aufgenommenen Urkunden als öffentliche, oder nur als Privat-Urkunden zu betrachten seien? wird dem k. k. Appellations-Gerichte nach gepflogener Rücksprache mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei und der k. k. Hofcommission in J. G. S. zur eigenen Wissenschaft und Benehmen bedeutet, daß die Protocolle, welche die Gerichtsanwälte nach dem §. 16 der obgedachten Instruction über die darin bezeichneten Privatgeschäfte aufnehmen, nur als Privat-Urkunden zu betrachten sind, und daher mit jenen Förmlichkeiten versehen sein müssen, welche durch die bestehenden Vorschriften nach der Beschaffenheit des Geschäftes gefordert werden.

---

*) Jetzt nach dem Strafgesetze über Gefällsübertretungen v. 11. Juli 1835.

Behandlung und Bestrafung der Nachahmung eines obrigkeitlichen Waldzeichens.

(Ihfd. v. 5. October 1804 beim §. 179 **535.**)

Behandlung und Bestrafung des Verbreitens der nachgemachten oder verfälschten Banknoten, obgleich ohne Einverständniß mit dem Verfälscher.

(Pat. v. 1. Juli 1841 beim §. 92 **390.** und n. ö. Reggs. Circ. v. 6. Dec. 1817, N. 1393 d. J. G. S. a. a. O. **384.**)

b) wer den Schwachsinn eines Andern durch abergläubische, oder sonst hinterlistige Verblendung zu dessen, oder eines Dritten Schaden mißbrauchet *);

Bestimmungen zur Verhütung dieser Betrugsart.

536. Patent vom 5. November 1766.

(Kropatschek 3. Bd., S. 138.)

Zauberei, Hexerei, Wahrsagerei und derlei sollen strenge hintangehalten werden. — In den Kalendern sind alle Erzählungen, welche zum Aberglauben dienen, hinwegzulassen, und überhaupt alle Maßregeln zu ergreifen, um dem Aberglauben zu steuern.

537. Polizei-Verordnung für Brünn vom 26. Juni 1773.

(Kropatschek, 6. Bd., S. 604.)

Auf Beschwörungen und abergläubische Handlungen soll die weltliche Obrigkeit scharfe Aufsicht tragen.

538. Polizei-Ordnung für Mähren vom 12. Juni 1786.

(Kropatschek, 10. Bd., S. 283.)

Schatzgräberei und Beschwörungen am St. Johann Vorabend und in Losnächten werden verboten.

---

*) Kürzer und bündiger als das Josefinische Strafgesetz (§. 153) lautet rücksichtlich dieser Art des Betruges das gegenwärtige Strafgesetz.

539. Hofdecret vom 6. October 1788.
(Kropatschek 16. Bd., S. 1204.)

Abergläubische Handlungen in der Walburga- und Christnacht, die Unterhaltung der s. g. Johannesfeuer und dergleichen Mißbräuche sind nicht zu gestatten.

540. Weisung der Polizei-Hofstelle an die Polizei-Ober-Direction vom 26. August 1818.
(Faullers Gesetze rc. 4. Bd., S. 434.)

Das Wahrsagen ist von den Bezirks-Directionen mit aller Strenge hintanzuhalten.

c) wer gefundene Sachen geflissentlich verhehlet, und sich zueignet *);

(§§. 382, 384, 386, 388—394 des a. b. G. B.)

Behandlung und Bestrafung der Verheimlichung eines Schatzes.

541. Hofdecret vom 12. October 1821, an das böhmische Appellations-Gericht, einverständlich mit der vereinten Hofkanzlei und der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen, N. 1810 d. J. G. S.
(Vergl. noch die §§. 395, 398 und 400 des a. b. G. B.)

Die Verheimlichung eines Schatzes kann nicht als das in dem §. 180 ad c), ersten Theiles des Strafgesetzes, bezeichnete Verbrechen des Betruges angesehen werden, und daher auch in dieser Beziehung kein Criminal-Verfahren Platz greifen; sondern dieser Gegenstand ist bloß nach den diesfalls bestehenden politischen Vorschriften zu behandeln, und der Verhehler eines Schatzes nach Maßgabe des §. 400 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu bestrafen.

(Durch Justiz-Hofdecret vom 10. September 1823 wurde diese Verordnung auch an die Appellations-Gerichte der übrigen deutschen Provinzen erlassen. [Winiwarters Hdb., 2. Bd., S. 111.])

---

*) Das Josefinische allgemeine Strafgesetz macht von der Zueignung eines gefundenen Gutes, als einer strafbaren Handlung keine Erwähnung, sondern es sieht dieselbe als einen unter der aufgestellten Erklärung vom Diebstahl (§. 156) von selbst sich verstehenden Fall an.

Bestimmungen über die Frage, wann die Zueignung von Versatzzetteln als Betrug anzusehen sei?

(Steierm. Gub. Vdg. v. 3. Juni 1840, Z. 8947 beim §. 151 **424.**)

Belehrung über die Sträflichkeit dieser Art des Betruges.

(Hfd. v. 11. Februar 1814, beim §. 3 **62.**)

d) wer sich einen falschen Nahmen, Stand, oder Charakter beylegt, sich für den Eigenthümer fremden Vermögens ausgibt, oder sonst hinter einem falschen Scheine verbirgt, um sich unrechtmäßigen Gewinn zuzueignen, jemanden an Vermögen oder Rechten Schaden zu thun, oder jemanden zu nachtheiligen Handlungen zu verleiten, zu denen er sich ohne den ihm mitgespielten Betrug nicht würde verstanden haben;

(Vergl. den §. 78 c) II. Thl. und den §. 178 b) des I. Thl. des St. G.)

Behandlung und Bestrafung desjenigen, der den Namen eines noch lebenden Uhrmachers, ohne dessen Willen auf eine Uhr sticht, oder stechen läßt.

542. Hofdecret vom 8. November 1793.

(Polit. G. S. 4. Bd., S. 60 u. f.)

Über eine von den bürgerlichen Kleinuhrmacher-Meistern in Wien vorgebrachte Beschwerde, daß oft ihre Namen auf schlechte Uhren gestochen werden, die sie nicht verfertiget haben, und hierdurch der gute Ruf der Wiener-Uhrmacher sehr herabgesetzt würde, haben Se. Majestät zu beschließen geruhet, daß, wenn Jemand den Namen eines noch lebenden inländischen Uhrmachermeisters ohne dessen ausdrückliche Einwilligung auf eine Uhr stechen, oder stechen lassen würde, die er nicht verfertiget hat, dieses als ein Betrug angesehen, und als ein solcher nach den bestehenden Gesetzen bestraft werden soll.

Behandlung und Bestrafung des Nachschlagens fremder Meisterzeichen auf Eisen und Stahlwaaren.

543. Hofdecret vom 28. Juli 1796, an die Landesstellen zu Wien, Linz, Gratz, Klagenfurt und Laibach.

(Polit. G. S. 9. Bd., S. 14 u. f.)

Der Unfug, nach welchem die Fabrikszeichen der bürgerlichen Feilhauer-Meister der ob der ennsischen Stadt Steier von Feilhauer-Meistern anderer Länder nachgemacht, und fälschlich ihrer Waare aufgedruckt wurden, wird strenge verboten.

544. Hofkammer-Decret vom 22. October 1804, an sämmtliche Länderstellen.

(Polit. G. S. 23. Bd., S. 2 u. f.)

Da die Nachschlagung fremder Meisterzeichen auf Eisen- und Stahlwaaren eine offenbare Verfälschung ist, welche eben so schädlich für den Handel, als nachtheilig für die Verarbeiter werden muß, so wird dieser Unfug wiederholt mit dem Beisatze verboten, daß diejenigen Gewerken und Arbeiter, welche der Nachschlagung fremder Meisterzeichen überwiesen werden sollten, zur strengsten Verantwortung gezogen, und arrestlich bestraft werden würden.

544 a) Gubernial-Circulare vom 15. Juli 1821, Z. 12,341—2067.

(Prov. G. S. für Tirol und Vorarlberg, 8. Bd., S. 453 u. f.)

Zu Folge Entschließung der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vom 24. v. M. wird die hohe Hofkammer-Verordnung vom 22. October 1804 (**544.**) rücksichtlich des Verbotes der Nachschlagung fremder Meisterzeichen auf Eisen- und Stahlwaaren auch für diese Provinz in Wirksamkeit gesetzt, und somit Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

(Nun folgt der wörtliche Inhalt der in Frage stehenden Hofkammer-Verordnung.)

545. Gubernial-Decret für Böhmen vom 5. April 1840, Z. 16,726.

(Böhm. Prov. G. S. 22. Bd., S. 157 u. f.)

Der ämtliche Wirkungskreis der Berggerichte in Betreff der Meisterzeichen hat sich nur auch auf Prüfung und Ertheilung derselben,

auf ihre Evidenzhaltung durch Führung des Matrikelbuches, und endlich auf die Beurtheilung, ob der Fall einer Nachschlagung vorhanden sei, zu erstrecken; ist aber der Fall einer Nachschlagung constatirt, so wird sich die Amtshandlung des Berggerichtes lediglich auf die an die competente Strafbehörde zu machende Anzeige beschränken.

546. Gubernial-Verordnung vom 7. November 1840, Z. 18,736 an die k. k. Kreisämter.

(Prov. G. S. für Steiermark, 22. Thl., S. 308 u. f.)

Der Verein zur Förderung des Gewerbsfleißes für Innerösterreich hat die Anzeige gemacht, daß über die Verfälschung der Meisterzeichen der Eisenarbeiter durch inländische Producte insbesondere von Seite der ob der ennsischen Feilhauer vielfach Beschwerde geführt worden.

Das k. k. Kreisamt wird demnach beauftragt, zur Abstellung dieses Unfuges den Bezirksobrigkeiten die genaue Handhabung der Gubernial-Currende vom **15.** October **1785** und insbesondere des §. **7.** dieser Vorschrift zur Pflicht zu machen.

Behandlung und Bestrafung der Anmaßung des Adels.

547. Hofdecret vom 15. Juli 1823, an sämmtliche Appellations-Gerichte, mit Ausnahme des Dalmatinischen, über Note der vereinten Hofkanzlei vom 26. Juni n. J. N. 1952 d. J. G. S.

Die vereinte Hofkanzlei hat eröffnet, der Hofkammer-Procuratur und sämmtlichen deutschen Länderstellen zu ihrem Benehmen bedeutet zu haben, dieselbe habe einverständlich mit der obersten Justizstelle hinsichtlich der Straffälligkeit in Fällen, wo jemand die Vorzüge und Titel des Adels ungebührend sich anmaßt, den Beschluß dahin gefaßt: daß, so wie die Beurtheilung, ob durch die vorgelegten Urkunden von irgend einer Partei der angemaßte und angesprochene Adel bewiesen worden ist, der politischen Behörde gebühret, derselben auch zustehe, in Hinsicht der Straffälligkeit in Fällen, wo jemand die Vorzüge und Titel des Adels sich ungebührend anmaßt (wenn bei der Beweisführung keine Incidenz-Puncte vorkommen, die vor den Civilrichter gehören, und die besonders ausgehoben, dessen vorläufiger Entscheidung überlassen werden müssen), das Straferkenntniß zu fällen, dessen Vollstreckung jedoch bei der Gerichtsbehörde angesucht werden soll.

548. Hofkanzlei-Decret vom 2. November 1827, an sämmtliche Länderstellen, in Folge allerhöchster Entschließung vom 28. November 1826, N. 2316 d. J. G. S.

Seine Majestät haben in Betreff der Adelsanmaßungen und der Bestrafung derselben nachstehende höchste Entschließung herabgelangen zu lassen geruhet:

1) Wer sich von Kundmachung gegenwärtiger Verordnung an, adeliche Titel oder Wappen beilegt, ohne den Adel überhaupt, oder denjenigen Grad des Adels, dessen er sich anmaßt, wirklich erlangt zu haben, verfällt in eine Geldstrafe von zwanzig bis Ein hundert Gulden Conventions-Münze im zwanzig Gulden-Fuße.

Wenn er diese zu erlegen nicht vermag, so soll Arreststrafe von drei bis zu vierzehn Tagen gegen ihn verhängt werden. Im Falle der Wiederholung des Vergehens ist eine Geldstrafe von Ein hundert bis Ein tausend Gulden Conventions-Münze im zwanzig Gulden-Fuße, oder, wenn diese nicht eingebracht werden kann, auf vierzehntägige bis sechswochentliche Arreststrafe zu erkennen.

2) Die politischen und Justizbehörden haben von jeder ihnen vorgekommenen unerlaubten Adelsanmaßung der Kammer-Procuratur Nachricht zu geben, und letztere soll die ihr auf diese oder andere Art bekannt gewordenen Fälle einer Adelsanmaßung der Regierung anzeigen, und auf die dem Gesetze angemessene Bestrafung antragen. Daher die Kammer-Procuratur auf das Vergehen der Adelsanmaßungen ihre pflichtmäßige Aufmerksamkeit zu richten, und über die Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung zu wachen hat.

3) Auf alle in gegenwärtiger Verordnung festgesetzten Strafen wird von der Regierung nach vorläufiger Untersuchung und vollständig hergestelltem Beweise erkannt; jedoch stehet dem Verurtheilten der Recurs an die k. k. vereinte Hofkanzlei in dem Zeitraume von sechs Wochen nach erhaltener Entscheidung der ersten Instanz offen, welches in diesem Erkenntnisse jedes Mal auszudrücken ist.

4) Soll wegen einer Geldstrafe auf das Vermögen des Schuldigen die Execution geführt werden, so ist sie von dem Fiscalamte bei dem in Fiscalsachen competenten Gerichte anzusuchen.

Behandlung und Bestrafung des unbefugten Tragens von Ordenszeichen und Ehren-Decorationen.

549. Hofkanzlei-Decret vom 24. März 1835, Z. 6862.

(N. ö. Prov. G. S. 17. Thl., S. 155.)

Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom **16.** März **1835** zu befehlen geruhet, daß auf das unbefugte Tragen von

Ordenszeichen und Ehrendecorationen, ohne Unterschied, sie mögen inländische oder ausländische sein, die nemlichen Strafbestimmungen anzuwenden seien, welche durch die mit Hofkanzlei-Decrete vom 2. November 1827 N. 2316 d. J. G. S. (**548.**) bekannt gemachte a. h. Entschließung vom 28. November 1826 auf Adelsanmaßung festgesetzt worden sind.

Behandlung und Bestrafung der bei der Polizei, oder sonst bei einer öffentlichen Behörde gemachten falschen Angaben.

(Hfzd. v. 26. März 1833, N. 2605 d. J. G. S. beim §. 178 a) **482.**)

e) wer sich in einem Spiele falscher Würfel, falscher Karten, eines hinterlistigen Einverständnisses, oder anderer listiger Ränke bedienet *).

(Vergl. den §. 266 St. G. II. Thl. und den §. 1272 des a. b. G. B.)

§. 181.

Strafe des Verbrechens des Betruges.

Die Strafe des Betrugs ist insgemein Kerker von sechs Monathen bis zu einem Jahre; sie kann aber nach dem Grade der Gefährlichkeit, nach der Schwierigkeit, sich dagegen vorzusehen, nach der öfteren Wiederhohlung und Größe des Betrages auf fünf Jahre ausgedehnet werden **).

§. 182.

Uebersteigt der Betrag, den sich der Thäter durch das Verbrechen zugewendet, die Summe von drey hundert Gulden, oder, ist dem Betrogenen ein nach seinen Umständen empfindlicher Nachtheil verursachet worden; hat der Verbrecher den Betrug mit besonderer Kühnheit verübet, oder die Betrügereyen sich

*) Diese Art des Betruges kam in dem Josefinischen Strafgesetze (§. 33 II. Thl.) als politisches Verbrechen vor.

**) In dem Josefinischen Strafgesetze (§. 155) war die Strafe des Betruges beinahe ganz unbestimmt; nach dem gegenwärtigen Gesetze (§§. 181 — 183) wird dieselbe jetzt genau nach der Stufenfolge der Gefährlichkeit des Verbrechens und des Verbrechers ausgemessen.

zur Gewohnheit gemacht; so ist die Strafe schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren.

(§. 434 St. G. B. ü. V.)

Belehrung über den Ausdruck: „Betrag."

550. Hofdecret vom 13. September 1828, an das niederösterreichische Appellations-Gericht, einverständlich mit der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen, N. 2362 d. J. G. S.

Über die Anwendbarkeit des §. 182 des ersten Theiles des Strafgesetzbuches wird die Belehrung dahin ertheilt: daß der darin vorkommende Ausdruck: „Betrag" nicht bloß von barem Gelde, sondern auch von dem Werthe einer Sache zu verstehen sei, daß daher die Anwendung dieses Paragrafes ebenfalls eintrete, sobald der Verbrecher eine Sache, welche über 300 fl. werth ist, sich betrüglich zugewendet oder zugeeignet hat, wenn er auch die Sache noch nicht in Geld umgesetzt, oder den Werthbetrag bar erhalten hätte.

Belehrung über den Ausdruck: „Zuwenden."

551. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 25. August 1827.

(Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl., S. 150.)

Wenn sich der Beschuldigte durch das verübte Betrugs-Verbrechen nicht wirklich einen die Summe von 300 fl. übersteigenden Betrag zuwendete, ist nicht der §. 182, sondern nur der §. 181 des St. G. B. I. Thl. hinsichtlich der Strafbemessung anzuwenden; daher der Fall einer Vorlegung an das Obergericht nach §. 441 nicht vorhanden.

552. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes, vom 11. April 1828, Z. 4036.

(Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl, S. 166.)

Über die Anwendung des §. 182 des St. G. B. I. Thl. auf den bloßen Versuch, sich durch Betrug mehr als 300 fl. zuzuwenden, wird in Folge Hofdecretes vom 28. März 1828 die Belehrung ertheilt: es sei sich nach dem Wortlaute des §. 182 zu halten, vermöge dessen der höhere Strafgrad nur dann seine Anwendung findet, wenn der Thäter sich durch das Verbrechen wirklich einen 300 fl. übersteigenden Betrag zugewendet hat.

§. 183.

Insonderheit soll der Betrüger dann, wann sein Verbrechen mit einem gerichtlich angebothenen, oder abgelegten falschen Eide begleitet ist, nebst der bestimmten schweren Kerkerstrafe, auf der Schandbühne ausgestellet, und wenn er durch den falschen Eid einen sehr wichtigen Schaden verursachet hat, mit zwanzigjährigem, nach Umständen auch mit lebenslangem schweren Kerker bestrafet werden.

Bedingungen der Anwendung des §. 183 mit Rücksicht auf den §. 178 a) St. G. I. Thl.

(Hfd. v. 13. Juli 1814, N. 1092 d. J. G. S. beim §. 178 a) 481.)

§. 184.

Betrügereyen, die als schwere Polizey-Uebertretungen behandelt werden.

Betrügereyen, bey welchen kein in den §§. 178 und 179 angeführter Umstand zutrifft, sind nach Art schwerer Polizey-Uebertretungen, und nach der darüber in dem zweyten Theile dieses Gesetzes vorkommenden Vorschrift zu behandeln.

(§§. 211 und 212 St. G. II. Thl.)

Behandlung und Bestrafung der Betrügereien und anderer Bevortheilungen als schwere Polizei-Übertretungen.

(§§. 211—226 St. G. II. Thl.)

Fünf und zwanzigstes Hauptstück.

Von der zweyfachen Ehe.

---

§. 185.

Wenn eine verehelichte Person mit einer andern Person eine Ehe schließt; so begeht sie das Verbrechen der zweyfachen Ehe *). Zweyfache Ehe.

(Siehe den §. 62 des a. b. G. B. und vergl. die §§. 247, 248, 251 St. G. II. Thl.)

Nebenvorsichten nach einer Verurtheilung wegen zweifacher Ehe.

(Hfd. v. 30. Juli 1808, N. 856 d. J. G. S. beim §. 454 **1375.**
Hfd. v. 11. Juli 1817, N. 1345 d. J. G. S. beim §. 454 **1376.**)

Ämtliche Untersuchung der Ungiltigkeit einer bereits durch den Tod eines oder selbst beider Ehegatten aufgelösten Ehe.

(Hkzd. v. 13. Juli 1837, Z. 17,418 beim §. 228 **886.**)

§. 186.

Gleiches Verbrechen begeht diejenige Person, welche, ob sie gleich selbst unverheirathet ist, wissentlich eine verehelichte Person heirathet **).

---

*) Das Josefinische allgemeine Strafgesetz (§. 175) sagt, „wer eine zweite Ehe schließt."

**) Nach dem Josefinischen Strafgesetze (§. 176) wurde die Person, welche, obgleich selbst unverheiratet, wissentlich eine verehelichte Person heiratet, als Theilnehmer behandelt und bestraft.

§. 187.

Strafe. Die Strafe zweyfacher Ehe ist Kerker von einem bis auf fünf Jahre. Hat der Verbrecher der Person, mit welcher er die zweyte Ehe geschlossen, seinen Ehestand verhehlet; so soll er zu schwerem Kerker verurtheilet werden *).

(§. 247 St. G. II. Thl.)

---

*) Das Josefinische Strafgesetz (§. 177) hat diesen Fall der Verhehlung zum Betruge gerechnet, und mit der unbestimmten Strafe desselben verpönt.

Sechs und zwanzigstes Hauptstück.

Von der Verleumdung.

---

§. 188.

Wer jemanden wegen eines erdichteten Verbrechens bey der Obrigkeit angibt, oder auf solche Art beschuldiget, daß seine Beschuldigung zum Anlasse obrigkeitlicher Untersuchung, oder doch zur Nachforschung gegen den Beschuldigten dienen könnte, macht sich des Verbrechens der Verleumdung schuldig *). Verleumdung.

(Siehe die §§. 265—267 und 536 St. G. B. ü. V. und vergl. die §§. 1330 und 1339 des a. b. G. B.)

Bedingung, unter welcher der Anzeiger als Verleumder angesehen wird.

553. Justiz-Hofdecret vom 8. October 1807.

(v. Zimmerl's Hdb., 3. Thl., S. 76.)

Damit der Anzeiger als Verleumder angesehen werden könne, ist es nicht schon genug, daß der Angezeigte für schuldlos erkläret werde, sondern es muß der Beweis vorliegen, daß der Anzeiger dem Beschuldigten das Verbrechen boshafter Weise angedichtet habe.

Werden wenigstens die Inzichten, welche der Anzeiger dem Gerichte vorlegte, wahr befunden, oder gab der Anzeiger den Grund, aus dem er die Inzichten für wahr, und den Angezeigten für den

---

*) Nach dem Josefinischen Strafgesetze machte sich derjenige der Verleumdung als eines Criminalverbrechens schuldig, der von Jemanden, um ihm Schaden zuzufügen oder Vortheile von ihm abzuwenden, ein Verbrechen oder eine gesetzwidrige Handlung angibt, von deren Gewißheit er nicht überzeugt ist (§. 127), oder der, wenn er sich auch selbst vor der Obrigkeit als Thäter angibt, doch weder die Wahrheit seiner Anklage wider einen Andern beweisen, noch einen hinlänglichen Grund dafür anführen kann (§. 128.)

Thäter hält, der Obrigkeit redlich an, so ist er außer aller Verantwortung. (**1534.**)

Unterschied der falschen Anzeige von der unrichtigen Meinung des Anzeigers, rücksichtlich des Kostenersatzes.

(Hfd. v. 5. Juni 1824, N. 2013 d. J. G. S. beim §. 235 **927.**)

Bestrafung der erdichteten Anzeige eines Pestvergehens.

554. Hofdecret vom 22. April 1825, an das galizische Appellations-Gericht, im Einverständnisse mit der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen, N. 2091 d. J. G. S.

Nach dem bestehenden Strafgesetze begründet die erdichtete Anzeige eines Pestvergehens zwar nicht das Verbrechen der Verleumdung, ist jedoch nach Weisung des §. **236**, zweiten Theiles des Strafgesetzes zu bestrafen.

Bestrafung der falschen Anzeige einer Gefällsübertretung.

555. Allerhöchste Entschließung vom 25. Mai 1829.
(Polit. G. S. 57. Bd., S. 384.)

§. 48. Derjenige, welcher arglistig (oder muthwillig) eine falsche Anzeige (nemlich einer Übertretung der Gefällsvorschriften) vorbringt, ist nach dem Gesetze über Verbrechen und schwere Polizei-Übertretungen als Verleumder zu behandeln*).

Behandlung und Bestrafung der schweren Polizei-Übertretungen gegen die Sicherheit der Ehre.

(§§. 134—244 St. G. II. Thl.)

Behandlung und Bestrafung der einfachen thätigen Privat-Injurien.

(Erläut. der Hofcomm. in J. G. S. vom 21. Jänner 1805 beim §. VII der Einleitung **56.**)

---

*) Siehe rücksichtlich dieser gesetzlichen Bestimmung die Zeitschrift für ö. R. rc. 1841, 3. Bd., S. 162 u. f.

§. 189.

Die Strafe des Verleumders ist in der Regel schwerer Kerker von einem bis auf fünf Jahre; dieser ist aber bis auf zehn Jahre zu verlängern, wenn Strafe.

a) der Verleumder sich einer besonderen Arglist, um die Beschuldigung glaublich zu machen, bedienet;

b) den Beschuldigten einer größeren Gefahr ausgesetzet hat; oder wenn

c) der Verleumder ein Dienstbothe, Hausgenoß, oder ein Untergebener des Verleumdeten ist, oder ein Beamter die Verleumdung in seinem Amte ausgeübet hat *).

(Vergl. den §. 86 c) I. Thl. und den §. 239 II. Thl. des St. G.)

---

*) Nach dem Josefinischen Strafgesetze (§. 129) war die Strafe der Verleumdung gelinder, als nach dem gegenwärtigen Gesetze.

Sieben und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Verbrechern geleisteten Vorschube.

§. 190.

Vorschub zu Verbrechen.

Daß durch Zuthun eben die Gattung von Verbrechen begangen werde, deren sich der unmittelbare Thäter schuldig macht, ist schon in dem §. 5 erkläret. Aber auch derjenige, der einem Verbrecher Vorschub leistet, wird in nachstehenden Fällen selbst eines Verbrechens schuldig.

(Siehe den §. 433 und vergl. die §§. 5, 95, 98, 102, 105, 165 und 175 St. G. B. ü. V.)

§. 191.

a) durch boshafte Unterlassung der Verhinderung.

Erster Fall. Wenn jemand, ein Verbrechen zu hindern, aus Boßheit unterläßt, da er es doch leicht, ohne sich einer Gefahr auszusetzen, hätte verhindern können *).

§. 192.

Strafe.

Bey dem Verbrechen des Hochverrathes ist eine so beschaffene Unterlassung für Mitschuld zu achten, und auf die in dem §. 54 bestimmte Art zu bestrafen. Bey andern Verbrechen soll der Schuldige mit Kerker von sechs Monathen bis auf ein Jahr; wenn aber die auf die That gesetzte Strafe der Tod, oder lebens-

*) Dieser erste Fall des Vorschubes kam in dem Josefinischen Strafgesetze nur in so weit vor, als die unterlassene Anzeige von dem Vorhaben eines Landesverraths oder Aufruhrs und Tumults für eine Theilnehmung an diesem Verbrechen erklärt wurde (§§. 47 und 52).

lang dauernder Kerker ist, mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren bestrafet werden.

Behandlung und Bestrafung der absichtlichen Nichthinderung des Verbrechens der Ausspähung und unbefugten Werbung.

(Hfzd. v. 10. October 1821, N. 1808 d. J. G. S. §§. 4, 8, 14 beim §. 60 301.)

§. 193.

b) Durch Verhehlung.

Zweyter Fall. Wenn jemand der nachforschenden Obrigkeit die zur Entdeckung des Verbrechens, oder des Thäters dienlichen Anzeigungen verheimlichet, oder den Verbrecher vor ihr verbirgt, oder den ihm bekannten Verbrechern Unterschleif gibt, oder ihre Zusammenkünfte, da er sie hindern könnte, begünstiget *).

(Vergl. die §§. 165, 175 dann die §§. 196, 199 St. G. B. ü. V.)

Erklärung der Ausdrücke: „verheimlichen, verborgen halten."

556. Verordnung der k. k. n. ö. Regierung vom 9. November 1826, Z. 45,462, an die Polizei-Ober-Direction in Wien.

(Kudlers Erklärung 2c. 1. Bd., S. 122.)

Nicht anzeigen, und verheimlichen oder verborgen halten, sind offenbar, und nach dem unzweideutigsten Ausspruche des Sprachgebrauches zwei wesentlich verschiedene Begriffe. Das erstere besteht in einer bloßen Unterlassung, während das letztere die geflissentliche Anwendung eigener Mittel voraussetzt, um die Entdeckung des geheimgehaltenen Gegenstandes zu hindern, oder wenigstens zu erschweren. — — —

§. 194.

Strafe.

Ein solcher Verhehler, wofern nicht zugleich der

---

*) Diese zweite Art des Vorschubes kennt das Josefinische Strafgesetz unter dem Namen des Verbrechens der Verhehlung (§. 81 u. f.)

in dem §. 55 angeführte Fall der unterlassenen Anzeige eintritt, soll nach der Gefährlichkeit des verhehlten Verbrechers, und nach der durch seinen Vorschub beförderten Schädlichkeit, mit Kerker von sechs Monathen, bis auf drey Jahre; und im Falle des gegebenen Unterschleifes, oder der begünstigten Zusammenkünfte mit schwerem Kerker bis auf fünf Jahre bestrafet werden.

§. 195.

Doch können des Verbrechers Verwandte in auf- und absteigender Linie, wie auch diejenigen, welche mit ihm im ersten Grade verschwägert sind, seine Geschwister und Geschwisterkinder, und sein Ehegenoß wegen einer solchen Verhehlung allein, nicht gestrafet werden.

Begriff der im ersten Grade verschwägerten Personen.

557. Hofdecret vom 14. September 1827, an das in. ö. küstenländische Appellations-Gericht, über dessen Bericht vom 4. Jänner 1827, einverständlich mit der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen, N. 2305 d. J. G. S.

In Beziehung auf die §§. **195** und **377**, **I.** Thl. des Strafgesetzes wird bedeutet: daß unter den in diesem, vor dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche erlassenen Gesetze bezeichneten, im ersten Grade verschwägerten Personen auch jene mit begriffen seien, die nach der canonischen Berechnung *) im ersten Grade der Seitenlinie verschwägert sind.

---

*) Die hierher gehörigen Stellen des canonischen Rechtes zur Berechnung dieses Schwägerschaftsverhältnisses sind:

Duo gradus legales unum gradum canonicum constituunt. Fratres igitur, qui secundum saeculares leges dicuntur in secundo gradu, juxta canones numerantur in primo. Filii fratrum, qui illic numerantur in quarto, hic computantur in secundo, nepotes vero, qui in sexto ibi, istic numerantur in tertio, sic deinceps, qui in legibus scribuntur in octavo et decimo, in canonibus definiuntur in quarto et quinto. Atque hoc modo de reliquis sentiendum est, ut, qui secundum canones

558. Decret des k. k. allgemeinen Appellations-Gerichtes zu Mailand, vom 16. Jänner 1836, Z. 964.

(Raccolta degli Atti del gov. Mil. vol. I. parte II. dell' anno 1836, pag. 9.)

Essendo insorto il dubbio, se fra gli affini in primo grado contemplati dai §§. 195 e 377 della parte prima del codice penale debbano comprendersi anche i fratelli e le sorelle del marito e della moglie, il senato lombardo-veneto del supremo tribunale di giustizia, sentitone il parere dei senati in Vienna e dell' aulica commissione in oggetti di legislazione giudiziaria, dichiara, che fra gli affini in primo grado, di cui nei §§. 195 e 377 della parte prima del codice penale, vanno compresi anche i fratelli e le sorelle del marito e della moglie della persona imputata.

Ciò si partecipa per sua norma a cotesta imp. regia prima istanza in evasione dell' aulico decreto 4. gennajo corrente, n° 1289.

§. 196.

Dritter Fall. Wenn jemand einem wegen eines Verbrechens Verhafteten die Gelegenheit zum Entweichen durch List oder Gewalt erleichtert, oder c) Durch Hilfe zur Entweichung eines Verhafteten.

---

dicuntur in sexto vel septimo, secundum leges accipiantur in duodecimo vel quartodecimo. (Decret. 2. causa 33. quaest. 5. §. 4.)

Licet affinitas non habet suam specialem computationem graduum, sed computantur gradus affinitatis secundum gradum consanguinitatis. (Can. 2. causa 35. quaest. 5. §. 4.)

Unde soror et frater sunt in primo gradu consanguinitatis et frater et vir sororis sunt in primo gradu affinitatis. (L. c. §. 5.)

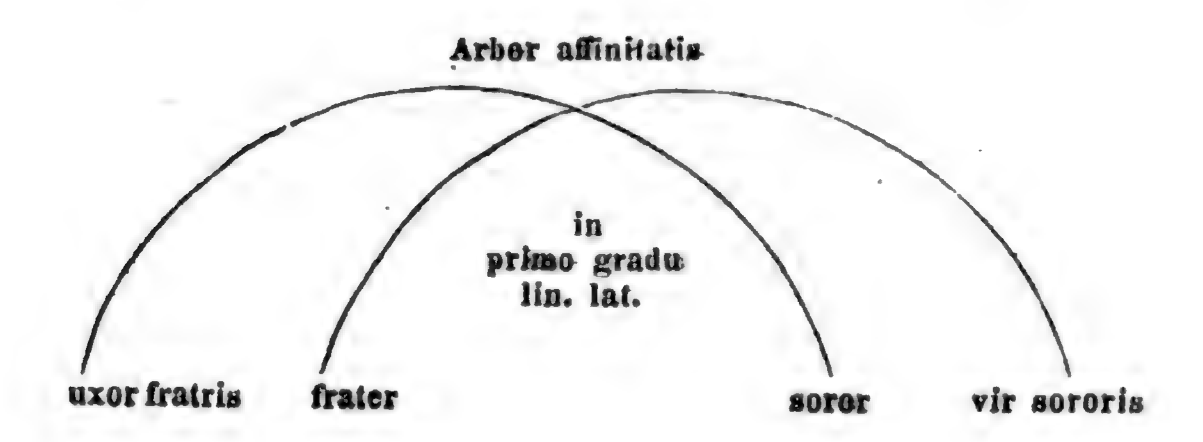

der nachforschenden Obrigkeit in Wiedereinbringung des Entwichenen Hinderniß legt *).

Vorschriften um Entweichungen der Verhafteten zuvorzukommen.

(§§. 310, 311, 330 St. G. B. ü. V.)

Behandlung und Bestrafung derjenigen, welche nicht aus bösem Vorsatze, sondern aus Versehen oder Nachlässigkeit an der Entweichung eines Verhafteten Schuld tragen.

(Siehe die Novellen beim §. 330.)

§. 197.

Strafe. Wenn der Vorschub von jemanden gegeben wird, der zur Sorge für die Verwahrung verpflichtet ist; oder, wenn derjenige, der den Vorschub geleistet, wußte, daß der Verhaftete eines Hochverrathes, einer Verfälschung der Credits-Papiere, oder Münze, eines Mordes, Raubes, oder angelegten Brandes beschuldiget, oder straffällig erkannt ist; wird der Verbrecher mit schwerem Kerker, und zwar, wenn der Vorschub einem wegen Hochverrathes, oder verfälschter Credits-Papiere Verhafteten geleistet worden, zwischen fünf und zehn Jahren, in andern hier benannten Fällen aber zwischen einem und fünf Jahren zu bestrafen seyn.

§. 198.

Ist der Verhaftete eines andern Verbrechens willen, als die in dem vorhergehenden Paragraphe benannt sind, in der Untersuchung, oder Strafe, und

*) Diese dritte Art des Vorschubes war schon in dem Josefinischen Strafgesetze (§. 76 u. f.) unter der Benennung, Hilfe zur Entweichung der Verbrecher bekannt; und es wurde dem Verhafteten, welcher selbst, ohne Begehung eines anderen Verbrechens, zu entweichen versuchte, diese That, als ein Verbrechen angerechnet.

hat derjenige, der ihm Vorschub gethan, keine besondere Pflicht auf seine Verwahrung; so ist die Strafe Kerker zwischen sechs Monathen und einem Jahre.

(§§. 55 und 28 St. G. B. ü. V.)

§. 199.

Vierter Fall. Wenn jemand einen zur Fahne geschwornen Soldaten, oder einen zu dem Militärkörper gehörigen Dienstknecht zur Entweichung aus dem Dienste beredet, oder ihm dazu mit Rath und That an die Hand geht; oder wer einem Ausreißer durch Abkaufung seiner Montur, oder seines Gewehres, durch Anweisung des Weges, durch Verkleidung, Verbergung, durch einen bey sich gegebenen Aufenthalt, oder auf sonst eine Art hülfliche Hand biethet, wodurch die Ausreißung erleichtert, oder die Ausforschung und Wiedereinbringung des Ausreißers erschweret wird. d) Durch Hilfe zur Entweichung aus dem Kriegsdienste.

(Vergl. den §. 70 II. Thl. dann den §. 77 I. Thl. des St. G. und die bei demselben angeführten Novellen.)

Behandlung und Bestrafung derjenigen, welche Selbstranzionirte und Deserteurs nicht anhalten, und der nächsten Obrigkeit oder dem Militär übergeben.

559. Hofkanzlei-Decret vom 19. Mai 1806, kundgemacht von der Landesregierung im Erzherzogthume Österreich unter der Enns den 12. Juni 1806.

(Kropatschek 21. Bd., S. 36 u. f.)

Es wird hiermit allgemein bekannt gemacht, daß die Selbst-Ranzionirten, oder auf was immer für eine Art von der k. auch k. k. Armee Entfernten, wenn sie sich nicht bei irgend einem Werbbezirks- oder sonstigen Militär-Commando melden; ferner die auf Urlaub befindlichen, wenn sie sich mit ihren Pässen nicht zu der gehörigen Obrigkeit verfügen, und dort ihre Pässe ordentlich hinterlegen, nach dem bestehenden Gesetze, da, wo sie betreten werden, angehalten, und an das nächste Militär abgegeben, diejenigen aber, welche solche Leute nicht anhalten, und der nächsten Obrigkeit oder dem Militär übergeben, oder ihnen wohl gar Unterkunft gewähren, als

Deserteurs-Verhehler angesehen, und in die für diese bestimmte Strafe verfallen werden.

560. Hofdecret vom 19. Juni 1806, kundgemacht von der n. ö. Regierung den 12. Juli 1806.

(A. a. O. S. 398 u. f.)

Die selbst Ranzionirten, oder auf was immer für eine Art von den k. k. Armeen entfernten, wenn sie sich nicht bei irgend einem Werbbezirks- oder sonstigen Militär-Commando melden, ferner die auf Urlaub befindlichen, wenn sie sich mit ihren Pässen nicht zu der gehörigen Obrigkeit verfügen, und dort ihre Pässe ordentlich hinterlegen, sollen nach den bestehenden Gesetzen da, wo sie betreten werden, angehalten, und an das nächste Militär abgegeben werden, jene aber, welche derlei Leute nicht anhalten, oder ihnen Unterkunft gewähren, sind als Deserteurs-Verhehler anzusehen und zu bestrafen *).

Behandlung und Bestrafung derjenigen, welche einem Reservemanne bei der Entweichung Hilfe leisten.

561. Hofkanzlei-Decret vom 16. November 1811, an sämmtliche Länderstellen.

(Polit. G. S., 37. Bd., S. 182 u. f.)

Aus Anlaß einer Anfrage: ob die Reservemänner in Entweichungsfällen rücksichtlich der Vermögens-Confiscation wie Soldaten zu behandeln seien? findet man die dießfalls bereits im J. 1808 erflossene höchste Entschließung im Folgenden zur Nachachtung bekannt zu machen.

Wenn die Entweichung eines Reservemannes zur Übungszeit oder sonst zu einer Zeit, wo die Reserve im activen Dienste stehet, geschieht: so ist der Entweichende ein Deserteur, und jene, welche ihn einbringen, haben auf die Deserteurs-Taglia Anspruch. Entweicht er aber außer dieser Periode, so ist er als Auswanderer zu bestrafen, und denjenigen, welche ihn entweder anzeigen, oder gar einbringen, gebühren jene Belohnungen, welche die Auswanderungsgesetze bestimmen.

Endlich unterliegen diejenigen, welche dem Reservemanne bei der Entweichung Hilfe leisten, den gesetzlich bestimmten Strafen ent-

*) Diese und die unmittelbar vorherangeführte Hofverordnung haben übereinstimmend auch diejenigen als Deserteurs-Verhehler erklärt, welche Selbstranzionirte und Deserteurs nicht anhalten, und der nächsten Obrigkeit oder dem Militär übergeben. (Zeitschrift für ö. R. ꝛc. 1841, 3. Bd., S. 163.)

weder als Deserteurs=Verhehler oder als Beförderer der Auswanderung, je nach dem die Entweichung in einem oder dem andern angedeuteten Zeitraume vorfällt.

Verwandtschaft entschuldiget nicht von diesem Verbrechen.

562. Justiz=Hofdecret vom 22. Jänner 1808.

(v. Zimmerl's Hdb., 3. Thl., S. 79.)

Auf das Verhältniß desjenigen, der den Vorschub leistet, zu dem Ausreißer kommt es hier nicht an. Verwandtschaft entschuldiget daher nicht von diesem Verbrechen, weil der Ausreißer größten Theils nur bei seinen Verwandten Hilfe und Schutz suchet.

Überhaupt wird die strenge und allgemeine Handhabung dieses Gesetzes neuerdings eingeschärft.

563. Mailänder=Gubernial=Circulare vom 17. März 1817.

(Raccolta degli Atti del gov. Mil. vol. I parte II. dell' anno 1817, pag. 117.)

Il senato lombardo-veneto del supremo tribunale di giustizia con rescritto comunicato all' imperiale regio governo dall' imperiale regio tribunale d'appello ha dichiarato, che le disposizioni dei §§. 199 e 200 del codice penale, parte I. contro i colpevoli di ajuto o favore prestato ai disertori sono senza alcun dubbio applicabili anche ai parenti e genitori, che accolgono o ricoverino un figlio disertore.

Si comunica quindi tale superiore dichiarazione a tutte le autorità politiche per opportuna loro intelligenza e norma.

Nachdrückliche Einschärfung des erst erwähnten Hofdecretes und der Bestimmungen der §§. 199 und 200 des St G. B. I. Thl.

564. Hofkanzlei=Decret vom 22. Jänner 1808, an sämmtliche Länderstellen.

(Polit. G. S. 30. Bd., S. 8 u. f.)

Da Seine Majestät vermöge der von dem Hofkriegsrathe gemachten Eröffnung anzuordnen geruhet haben: daß Allerhöchstdero Befehle wegen Verheimlichung und Auslieferung der Ausreißer erneuert und gehandhabt werden sollen; so findet man zur Befolgung dieses höchsten Befehles die Landesstelle hiermit anzuweisen:

Erstens. Die in dem St. G. B. §§. 199 und 200 auf die Verheimlichung und Verhehlung der Deserteure festgesetzte Strafe zu jedermanns Warnung, dann die Verordnnng vom 15. October v. J. (**578.**), worin die auf die Beförderer und Verhehler der Ausreißer von Fuhrwesens-Knechten (**581**, **582.**) verhängten Strafen bestimmt sind, neuerlich im gehörigen Wege allgemein bekannt zu machen. Eben so sind

Zweitens. Die rücksichtlich der Deserteurs-Auslieferung bestehenden a. h. Gesetze, mit Beziehung auf das dießfällige Hauptpatent vom 26. Mai 1749, und das Hofdecret vom 16. August 1759 (für Galizien, mit Beziehung auf das dießfällige Patent v. 23. Mai 1775) mit dem bekannt zu machen, daß jedermann sich angelegen sein lasse, die Deserteure, wofür alle einzelnen Betretene, auch für Commandos sich ausgebende, mit keinem authentischen Abschiedspasse oder Erlaubs-Zettel, oder Ordre versehene Soldaten zu erkennen sind, ohne weiters anzuhalten und dem nächsten Militär-Commando einzuliefern; wohingegen die gesetzliche Belohnung oder Taglia, welche für die Aufbringung und Einlieferung eines Deserteurs von der Infanterie oder auch von der Cavallerie, wenn er kein Pferd mehr hat, mit 24 fl., für einen Reiter aber, der noch mit einem Pferde versehen, mit 40 fl., und für einen Fuhrwesens-Knecht mit 6 fl. ausgemessen ist, dem Einlieferer immer unaufgehalten, und im gehörigen bisherigen Wege werde verabfolget werden.

Auch sind die Deserteure von den Gerichten derjenigen Ortschaften, wo sie betreten und aufgebracht werden, oder, wenn es diesen Ortschaften zu beschwerlich wäre, von den Herrschaften selbst an das nächste Militär-Commando, versteht sich, an das erste beste Ort, wo einiges Militär bequartirt ist, wohl verwahrt abzuführen, und dem commandirenden Officiere gegen den gewöhnlichen Lieferschein zu übergeben.

Unter der oben besagten Belohnung oder Taglia von 24—40 fl. und 6 fl. für jeden Deserteur, sind jedoch die Transport- und alle übrigen bis zur wirklichen Auslieferung an das Militär sich ergebenen Kosten begriffen.

Drittens. Hat die Landesstelle selbst für die thätigste Handhabung dieser höchsten Befehle zu sorgen, und zu wachen, so fort sämmtliche Unterbehörden hierzu mit allem Nachdrucke anzuweisen.

565. Verordnung des galizischen Landesguberniums. Kundgemacht am 8. März 1811.

(Goutta, 29. Bd., S. 137 u. f.)

Da bei der im vergangenen Jahre vorgenommenen allgemeinen Landes-Visitation viele Deserteure aufgefunden wurden, es daher den Anschein hat, daß die dießfalls bestehenden Vorschriften entweder nicht allgemein genug bekannt sind, oder nicht gehörig gehandhabt werden;

so wird die dießfalls erlassene Verordnung vom **27.** Februar **1808** im Nachstehenden zur genauern Befolgung neuerdings kundgemacht.

Erstens. Hat derjenige, welcher sich der Theilnahme an der Desertion eines zum Militär-Körper gehörigen Mannes, es sei durch Hilfeleistung, durch Unterstand, durch Verheimlichung, durch Ankauf der Montur, oder des Gewehres, oder endlich durch was immer für eine die Desertion begünstigende Handlung wirklich schuldig macht, nach den §§. **199** und **200** des St. G. B., nebst der Kerkerstrafe zwischen sechs Monaten und einem Jahre, auch den Erlag eines Schadenersatz-Betrages, und zwar, wenn der Ausreißer vom Fußvolke ist, von **50** Gulden Rhn., wenn er von der Cavallerie ist, von **100** Gulden Rhn., wenn er endlich ein Fuhrwesensknecht (**581, 582**) wäre, nach dem gedruckten Kreisschreiben vom **13.** November **1807**, von **12** Gulden Rhn. **30** Kr. zu befahren.

Zweitens. Hat sich jederman angelegen sein zu lassen, die Deserteurs, als welche eben so gut mehrere, in Gehalt eines Commandos, jedoch ohne Ober-Officiere, Marsch-Route und authentische Legitimation, ziehende Kriegsleute, wie die einzelnen ohne Ordre, Paß, oder Abschied betretenen Soldaten anzusehen sind, nach dem Deserteurs-Verhehlungs-Patent vom **23.** Mai **1775** ohne weiters anzuhalten, an das nächste Militär-Commando wohlverwahrt abzuführen, dem commandirenden Officier gegen den gewöhnlichen Übergabsschein auszuliefern. Sollte jedoch dieses den einzelnen Apprehendenten, oder den Gerichten derjenigen Ortschaften, wo die Deserteurs betreten, und aufgebracht werden, zu beschwerlich fallen: so hat die Einlieferung und Abgabe der Militär-Ausreißer durch die Grundobrigkeit zu geschehen, welche dießfalls verantwortlich ist.

Drittens. Wird für jeden eingelieferten Deserteur von der Infanterie, oder auch von einem Cavalleristen ohne Pferd die gesetzliche Belohnung oder Taglia mit **24** Gulden Rhn.; für einen, noch mit einem Pferde versehenen Reiter aber mit **40** Gulden Rhn., endlich für einen Fuhrwesensknecht mit **6** Gulden Rhn. dem Einlieferer immer unaufgehalten und in dem bisher gewöhnlichen Wege verabfolgt werden: jedoch versteht es sich von selbst, daß die Taglia die Entschädigung für alle Kosten in sich faßt, welche bis zur wirklichen Auslieferung des Flüchtlings an das Militär erwachsen können; maßen diese besonders nicht vergütet werden. Endlich

Viertens. Wird zur Beruhigung der Apprehendenten die in dem oben angezogenen Patente enthaltene Begünstigung wiederholt bekannt gemacht: daß ein durch eine Civilpartei eingebrachter Ausreißer die Lebensstrafe nicht zu befürchten habe.

Wenn gleich die Empfindung der auf die Begünstigung der Desertion gesetzten Strafe, und der aus der Anhaltung eines Ausreißers hervorgehende Gewinn, Beweggründe genug an die Hand geben, den dießfälligen Gesetzen strenge Folge zu leisten, so versieht man sich dennoch, daß die Landesinsassen hierzu die mächtigste Aufforderung in dem Gefühle der Unterthanspflicht und der Gemeinnützigkeit fin-

den, somit durch reine Bürgerpflicht geleitet, zur Hintanhaltung der Desertion nach allen Kräften mitwirken werden.

566. Mailänder Gubernial-Kundmachung vom 7. Mai 1816, Z. 53.

(Raccolta degli Atti del gov. Mil. vol. I. parte I., pag. 365 ecc.)

L' imperiale regio comando militare ha rappresentato a questo governo le frequenti diserzioni, che succedono nei corpi della truppa italiana, ed ha nello stesso tempo fatto conoscere, che dai processi costrutti emergono non lievi sospetti, che i disertori sieno favoriti e nascosti dagli abitanti.

Sono note le gravi pene, che il vigente codice ha comminate contro i colpevoli di simili delitti. Ad ogni modo però il governo non ommette di ricordare ad ognuno i relativi paragrafi, che sono del tenore seguente: — —

(Nun folgt der wörtliche Inhalt der §§. 199 und 200 des St. G. B. ü. V.)

567. Gubernial-Decret vom 13. April 1825, Z. 13,518.

(Prov. G. S. für Galizien und Lodomerien rc. 7. Jahrg., S. 91 u. f.)

Aus Anlaß eines neuerlich vorgekommenen Falles, daß einige Deserteure durch längere Zeit bei einem Dominium unter den Augen der Dorfrichter und Dominicalbeamten Aufenthalt fanden, ohne an das nächste Militär-Commando abgegeben, oder auch nur der jährlichen Conscriptions-Revision vorgestellt worden zu sein, findet man sich bewogen, den Kreisämtern die zur Hintanhaltung der so sehr überhand nehmenden Deserteurs-Verhehlung seit dem Jahre **1775** ergangenen, und vielfältig erneuerten Vorschriften, und insbesondere die Kreisschreiben vom **27.** Hornung **1808**, Z. **8226**, und vom **8.** März **1811**, Z. **3896** mit Hinweisung auf die §§. **199** und **200** des St. G. B., dann die in dieser Beziehung mit den hierortigen Verordnungen vom **5.** Hornung **1816**, Z. **3862** und vom **7.** Juni **1816**, Z. **27,157** erflossenen Weisungen mit dem Beisatze in das Gedächtniß zurückzuführen:

a) Den Militärbehörden bei den Untersuchungen vorkommender Fälle jederzeit und unverzüglich hilfreiche Hand zu leisten, und gegen die der Desertions-Verhehlung Beschuldigten (mögen die k. k. Kreisämter auf was immer für eine Art zur Kenntniß eines solchen Vergehens gelangen), unter Mitwirkung der betreffenden Militärbehörden unverschieblich um längstens binnen 8 Tagen die Voruntersuchung vorzunehmen, und nach Befund den Erhebungsact dem competenten Criminalgerichte zur weiteren Amtshandlung abzutreten.

b) Für den Fall, als die Untersuchung mit dem Beschuldigten wegen wirklich gegründeter Ursachen nicht auf der Stelle vorgenom-

men werden könnte, ist hiervon sogleich dem betreffenden Militär-Commando die Anzeige zu machen, damit dasselbe den Deserteur, welcher jederzeit, und auf der Stelle in strenge Verwahrung zu nehmen ist, in der Absicht der mit dem Beschuldigten vorzunehmenden Confrontation nicht etwa zum Nachtheile der Gerechtigkeitspflege, des Dienstes und oft sogar des Ärars an dem Orte seiner Ergreifung oder Übergabe durch lange Zeit zwecklos zurückhalten, sondern zur gerichtlichen Untersuchung und Aburtheilung an seine competente Gerichtsbehörde abschicken könne. Nebstbei werden die k. Kreisämter in einem solchen Falle über die Ursache der nicht gepflogenen Erhebung der Deserteurs-Verhehlung anher die Anzeige zu erstatten haben, damit die angebliche Verhehlung wenigstens gleich nach erfolgter gerichtlicher Aburtheilung des Deserteurs durch Mittheilung der betreffenden Desertions-Verhandlungsacten untersucht werden könne.

Für die genaue Befolgung dieser Anordnung werden die Herren Kreisamtsvorsteher verantwortlich bleiben; auch haben die k. k. Kreisämter selbe sämmtlichen Unterbehörden mit dem Beifügen bekannt zu machen, daß auch die Militärbehörden und insbesondere die Werbbezirks-Commanden zur entsprechenden Mitwirkung von Seite des k. k. Militär-Commando angewiesen werden.

Behandlung der gegenseitigen Unterthanen von Österreich und Parma, wegen Verleitung zur Desertion.

(Hofkriegsr. Circ. v. 22. Jänner 1836 beim §. 77 **332.**)

Benehmen der Gränzwache*) bei Ergreifung eines Deserteurs.

568. Circulare des k. k. tirol-vorarlberg. Guberniums vom 16., des k. k. illirischen Guberniums vom 17. und des k. k. mährisch-schlesischen Guberniums vom 22. Februar 1831.

(Prov. G. S. für Böhmen, 13. Bd., S. 77, für Illirien, 13. Bd., S. 27, für Mähren und Schlesien, 13. Bd., S. 27, für Österreich unter der Enns, 13. Thl., S. 36, für Steiermark, 13. Thl., S. 40 und Zeitschrift für ö. R. rc. 1831, 3. Bd., S. 110)

Laut hohen Hofkammer-Decretes vom 5. Februar d. J. Z. 3419, wurde im Einverständnisse mit dem k. k. Hofkriegsrathe und der hohen k. k. vereinigten Hofkanzlei mit Bezug auf den §. 41 der allge-

---

*) Jetzt mit der Gefällenwache unter einem Körper vereinigt k. k. Finanzwache genannt (**308 a**).

meinen Dienstvorschrift der Gränzwache bestimmt: daß die Militär-Ausreißer, welche von der Gränzwache ergriffen werden, wenn sich auch ein Militär-Commando in der Nähe befindet, stets der nächsten politischen Obrigkeit zu überliefern sind, welche mit denselben nach dem Inhalte des hohen Hofkanzlei-Decretes vom 15. April 1822 zu verfahren haben wird. Diese Bestimmung wird mit dem Beisatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht: daß Seine k. k. Majestät die der Gränzwache für die Einbringung der Militär-Deserteure zugesicherte Taglia mit a. h. Entschließung vom 16. December v. J. mit acht Gulden festzusetzen geruhet haben.

569. Circulare von dem k. k. n. ö. Kreisamte V. U. W. W. vom 23. September 1833.

(Zeitschrift für ö. R. ꝛc. 1833, 3. Bd., S. 385 u. f.)

Aus einem vorgekommenen Falle hat das Kreisamt entnommen daß die Dominien nach dem §. 41 der Instruction für die Gränzwache die von derselben eingebrachten Deserteure damals nicht annehmen zu dürfen glauben, wenn ein Militär-Commando in der Nähe ist.

Allein durch die am 28. Februar 1831, Kreisschreiben Nr. 22 bekannt gemachte höchste Verordnung vom 5. Februar 1831 ist der §. 41 jener Instruction dahin modificirt worden, daß Militär-Ausreißer, welche von der Gränzwache ergriffen werden, wenn sich auch ein Militär-Commando in der Nähe befindet, stets der nächsten politischen Obrigkeit zu überliefern sind.

Es ist zwar die Verfassung der Gränzwache erst am 25. December 1832 in Niederösterreich kund gemacht worden; da jedoch die zuletzt gedachte hohe Verordnung vom Jahre 1831 den §. 41 dieser Verfassung, welche in andern Ländern, wo die Gränzwache bereits aufgestellt ward, schon viel früher kundgemacht worden ist, ganz ausdrücklich auf die angegebene Art abgeändert hat, so darf sich an der hierlandes später erfolgten Kundmachung der Gränzwache-Verfassung nicht gestoßen, und es muß sich in dem gedachten Falle nach der Verordnung vom Jahre 1831 streng benommen werden.

569 a) Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthum Österreich unter der Enns vom 5. Mai 1843.

(Zeitschrift für ö. R. ꝛc. 1843, Mai-Heft, S. 235, 239 u. f.)

§. 51. Eine besondere Aufmerksamkeit hat die Finanzwache auf Militär-Ausreißer — — — zu richten.

Militär-Ausreißer — — — hat die Finanzwache, falls sie dieselben bei der Ausübung des vorgeschriebenen Dienstes trifft, zu verhaften, und an die nächste Obrigkeit zur weiteren Amtshandlung zu überliefern.

Belohnung für die Einbringung eines Deserteurs.

570. Verordnung an das banatische und ungarische General-Commando vom 20. März 1818, K. 1137.

(Milit. G. S. Jahrg. 1818, S. 94.)

Nach der Eröffnung der k. ungarischen Hofkanzlei, gehören die bei den Comitaten angestellten Sicherheits-Commissäre nicht unter die Comitatsbeamten, sondern unter die Comitatsdiener, und können daher in vorkommenden Fällen auf die Deserteurs-Taglia um so mehr Anspruch machen, je größer die Gefahr für sie ist, welche die Ergreifung des Deserteurs gewöhnlich begleitet.

571. Circulare an sämmtliche General-Commanden vom 22. Mai 1818, K. 1931.

(Milit. G. S. Jahrg. 1818, S. 181.)

Es hat sich der Fall erreignet, daß ein als Real-Invalid superarbitrirter, und in das Invaliden-Haus abgeschickter Mann vom Transporte entwichen und als Deserteur vom Civile eingebracht worden ist, worüber dann die Frage einlangte, ob für diesen und ähnliche Deserteurs, eine Taglia zu erfolgen wäre.

Der Hofkriegsrath findet hierüber Nachstehendes zu entscheiden. Die Taglia muß für jeden als Deserteur eingebrachten Soldaten ausbezahlt werden, derselbe mag diensttauglich oder bereits als Real-Invalide superarbitrirt, und auf dem Marsche in das Invaliden-Haus begriffen gewesen sein.

Nur dann darf für einen als Deserteur eingebrachten Real-Invaliden keine Taglia erfolgt werden, wenn der Real-Invalid aus einem Invaliden-Haus entwichen, und bei der Ergreifung mit der Invaliden-Montur bekleidet gewesen ist, weil in diesem Falle seine Eigenschaft als Invalide offen am Tage liegt.

Welches in Beziehung auf die hofkriegsräthlichen Rescripte vom **10.** August **1801, F. 1460** und vom **12.** November **1808, O. 2803** bekannt gemacht wird.

572. Hofkanzlei-Decret vom 25. Mai 1824, an sämmtliche Länderstellen.

(Polit. G. S. 52. Bd., S. 183.)

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage fand sich die hohe Hofkanzlei im Einverständnisse mit dem k. k. Hofkriegsrathe unterm **25.** März d. J. Z. **6222**, veranlaßt, zu bedeuten, daß zwar weder die Beamten der unmittelbaren Polizei-Behörden, noch das ihnen unterstehende Aufsichts-Personale auf die Taglia für die Einbringung eines

Deserteurs keiner Art Anspruch haben, daß aber dieselbe dem von den politischen, und insbesondere von der städtischen Behörde abhängigen Aufsichts-Personale allerdings gebühre.

573. Circulare vom 29. November 1827, K. 3512.

(Milit. G. S. Jahrg. 1827, S. 158.)

Nach der Eröffnung der k. k. Polizei- und Censurs-Hofstelle kann die Militär-Polizei-Wachmannschaft nicht dem städtischen Aufsichts-Personale zugerechnet werden, sondern sie gehört dem bestehenden Sisteme gemäß zu dem Aufsichts-Personale, welches den Polizei-Behörden ordentlich untersteht.

Da in Folge des Rescriptes vom 15. Februar 1824, K. 624 das von den Polizeibehörden abhängige Aufsichts-Personale keinen Anspruch auf eine Taglia für die Einbringung eines Deserteurs hat, weil dasselbe durch eine solche Einbringung lediglich seine Pflicht erfüllt, so ergibt sich daraus, daß die Militär-Polizei-Wachmannschaft für das Anhalten eines Deserteurs ebenfalls keine Taglia ansprechen kann.

574. Circulare vom 16. December 1831, K. 4626 und Hofkammer-Decret vom 9. Jänner 1832, Z. 1579.

(Prov. G. S. für Illirien, 14. Bd., S. 14, für Österreich unter der Enns, 14. Thl., S. 6, für Steiermark, 14. Thl., S. 11, für Tirol und Vorarlberg, 18. Bd., S. 93 und Milit. G. S. Jahrg., 1831, S. 150.)

Der neuen Gränzwache ist für die Einbringung eines Deserteurs nur die Militär-Taglia von 8 fl. bewilliget worden.

Dieser Wache gebührt mithin der ganze Betrag von 8 fl., ohne Abzug für Transports- und sonstige Kosten, welche nach den Directiv-Regeln in Deserteurs-Angelegenheiten nur von der Civil-Taglia pr. 24 fl. zu bestreiten sind.

In Fällen, wo die Militär-Taglia bezahlt wird, sind die Transports- und sonstigen Kosten, welche der mitgebrachte Deserteur verursacht (davon die Verpflegung nach der Militär-Arrestanten-Gebühr), vom Militär zu vergüten. Eine solche Vergütung findet jedoch nur in so fern Statt, als das mit dem Rescripte vom 5. October 1826, K. 2592, kundgemachte Übereinkommen, wegen wechselseitig unentgeldlicher Übergabe der Civil- und Militär-Inquisiten, keine Anwendung findet.

575. Circulare vom 5. März 1837, K. 606.

(Prov. G. S. für Böhmen, 19. Bd., S. 86, für die Lombardie, 1. Bd., 2. Thl., S. 107, für Venedig, 28. Bd., 1. Thl., S. 75. und Milit. G. S. Jahrg. 1837, S. 15.)

Über eine vorgekommene Anfrage, welche Taglia der Mannschaft der Gefällenwache für die Einbringung eines Militär-De-

serteurs gebühre, hat der Hofkriegsrath entschieden, daß, da nach dem §. 60 der Gefällenwachverfassung hinsichtlich des Anspruches auf Taglia, die mittelst der allgemeinen Vorschriften festgesetzten Bestimmungen und für die Gränzwache erlassenen besonderen Verordnungen auch auf die Gefällenwache Anwendung finden, die Taglia den Individuen dieser letzteren Wachanstalt, bei der Einbringung von Militär-Deserteuren mit acht Gulden Conv. Münze zu erfolgen sei, so wie dieselbe mit dem Circular-Rescripte vom 24. December 1830, K. 3813, für die Mannschaft der Gränzwache festgesetzt worden ist.

Bezahlung der Deserteurs-Taglien in Conv. Münze.

575 a) Hofkanzlei-Decret vom 16. April 1821, Z. 10,885, Regierungs-Circulare vom 1. Mai 1821, Z. 19,650.

(N. ö. Prov. G. S. 3. Thl., S. 251 u. f.)

Laut Hofkanzlei-Decretes vom 16. April 1821, haben Se. k. k. Apostolische Majestät zu bewilligen geruhet, daß die nach den verschiedenen Waffengattungen bestimmten Deserteurs-Taglien in gleichem Nennwerthe mit dem gegenwärtigen, in Conv. Münze bezahlt werden dürfen.

Gesetzliche Bestimmungen rücksichtlich des Verbotes des Verkaufes ärarischer Monturs- und Rüstungssorten.

576. Gubernial-Decret vom 8. October 1839, Z. 22,656, an sämmtliche Kreisämter, die k. k. Polizei-Direction, das k. k. Fiscalamt und den Stadtmagistrat zu Innsbruck.

(Prov. G. S. für Böhmen, 21. Bd., S. 843, für Galizien und Lodomerien, 21. Jahrg., 2. Abthl., S. 544, für Tirol und Vorarlberg, 26. Bd., 2. Thl., S. 373 u. f.)

Mit Beziehung auf die Hofkanzlei-Verordnung vom 28. October 1816, N. 37551, bekannt gegeben mit Gub. Circ. v. 14. November 1816, Z. 25,063—3707 (4. Bd. II. Thl., S. 897 a. a. O.), womit das in Folge früherer Hofdecrete bestandene Verbot wegen des Kaufes und Verkaufes ärarischer Monturs-Sorten zur Verfügung bekannt gegeben wurde, hat die hohe Hofkanzlei zu Folge einer vom k. k. Hofkriegsrathe unterm 28. Juli d. J. N. 30,991 gemachten Mittheilung der in neuester Zeit a. h. genehmigten Instruction zur

Gebahrung und Verrechnung der Montur und Rüstung der k. k. Truppen, mit Decret vom 29. August d. J. N. 26,261, eröffnet, daß das in Rede stehende Verbot fortan jedoch mit der Modification aufrecht zu erhalten sei, daß den Truppen gestattet wird, die für den Militär-Gebrauch nicht anwendbaren Sorten ausschließend nur dergestalt zerrissen, zerschnitten oder zerschlagen, daß selbe auf keine Art mehr zu ganzen Sücken zusammengesetzt werden können, licitando öffentlich hintanzugeben, welche Licitationen durch den Truppen- oder Abtheilungs-Commandanten im Voraus mittelst der Orts-Obrigkeit zu publiciren sind, und bei denen diese Commandanten persönlich zu interveniren und sich von der gänzlichen Zerstückelung der veräußert werdenden Abfälle zu überzeugen haben.

In Folge des erwähnten hohen Decretes wird nun das k. k. Kreisamt beauftragt, diese Vorschrift mit Bezug auf das Gub. Circ. v. 14. November 1816, Z. 25,063 angemessen bekannt zu geben.

(Mit Gub. Vdg. vom 24. März 1842, G. Z. 16,124, an die k. Kreisämter, den Prager Magistrat und das k. k. General-Commando (böhm. Prov. G. S., 23. Bd., S. 138 u. f.) wurde das Verbot des Ankaufes ärarischer Montursstücke von Militär-Individuen erneuert.)

§. 200.

Strafe. S. A. I. Nr. 10.

Ein solcher Beförderer soll nebst dem, daß er für einen Ausreißer vom Fußvolke fünfzig Gulden; wenn er aber von der Reiterey war, hundert Gulden an die Kriegscasse zu bezahlen hat, noch über dieß im Kerker zwischen sechs Monathen und einem Jahre angehalten werden. Kann er die Zahlung an die Kriegscasse nicht leisten, so ist die Strafzeit länger auszumessen, oder zu verschärfen; und kann der Umstand, daß der Ausreißer wieder eingebracht worden, an der Anwendung gegenwärtiger Anordnung nichts ändern *).

---

*) Der Beisatz, nach welchem der Beförderer den ausgesprochenen bestimmten Betrag der Kriegscasse zu leisten hatte, fehlte in dem Josefinischen Strafgesetze, und die im letzteren (§. 87) ausgesprochene Strafe, nach welcher der Beförderer im Falle der Tauglichkeit in den Kriegsdienst eintreten soll, wurde in dem neuen Strafgesetze in eine andere angemessene Strafe abgeändert.

Gelderlag für die Beförderung der Entweichung eines Fuhrwesens-Gemeinen.

577. Hofdecret vom 15. October 1807, an sämmtliche Länderstellen, N. 821 d. J. G. S.

Die Geldstrafe für die Beförderung der Entweichung eines Fuhrwesensknechtes wird auf zwölf Gulden dreißig Kreuzer W. W. bestimmt.

578. Hofkanzlei-Decret vom 15. October 1807, an sämmtliche Länderstellen.

(Polit. G. S. 29. Bd., S. 122 u. f.)

Das Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizei-Übertretungen bestimmt in dem 27. Hauptstücke §. 199 jenen des Verbrechens des geleisteten Vorschubes schuldig, der einen zur Fahne geschwornen Soldaten, oder einen zum Militärkörper gehörigen Dienstknecht (**581** und **582**) zur Entweichung aus dem Dienste beredet, oder ihm mit Rath und That dazu an die Hand geht, oder wer immer einen Ausreißer durch Abkaufung seiner Montur, oder seines Gewehres, durch Anweisung des Weges, durch Verkleidung, Verbergung, durch einen bei sich gegebenen Aufenthalt, oder auf sonst eine Art hilfreiche Hand bietet, wodurch die Ausreißung erleichtert, oder die Ausforschung und Wiedereinbringung des Ausreißers erschweret wird.

Ein solcher Beförderer soll nach dem §. 200 nebst dem, daß er für einen Ausreißer vom Fußvolke 50 fl., wenn er aber von der Reiterei war, 100 fl. an die Kriegscassa zu bezahlen hat, noch überdieß im Kerker zwischen 6 Monaten und 1 Jahre angehalten werden; kann er aber die Zahlung nicht leisten, so ist die Strafzeit länger auszumessen, oder zu verschärfen, und kann der Umstand, daß der Ausreißer wieder eingebracht worden, an der Anwendung gegenwärtiger Anord nung nichts ändern.

Nun hat sich der Fall ereignet, daß jemand einem Deserteur und Militär-Fuhrwesensknechte Aufenthalt gegeben, und daß sich hierüber angefragt worden sei, wie Ersterer im Gelde bestraft werden sollte, da das Gesetz die Strafbeträge nur bei dem Fußvolke und der Reiterei bestimme, von einem Fuhrwesensknechte oder anderen Dienstcategorien aber keine Erwähnung mache.

Da aber der Fuhrwesensknecht weder zum Fußvolke, noch zur Reiterei gehört, aber doch ein zur Fahne geschworner Soldat, und ein zum Militärkörper gehöriger Dienstknecht ist, auf dessen Verbergung durch einen bei sich gegebenen Aufenthalt vermöge obbenanntem §. 199 obige Strafe bestimmt wurde, und da die vorgeschriebene Taglia für die Einbringung eines Militärfuhrwesens-Deserteurs auf 6 fl.,

folglich auf den vierten Theil der Taglia für einen Infanteristen festgesetzt ist, so wurde nach diesem Verhältnisse, auch der für die Hilfe zur Entweichung eines derlei Fuhrwesensknechtes an die Kriegscasse zu erlegende Strafbetrag auf 12 fl. 30 kr. bestimmt.

Bedingung der Nachsicht der in Desertionsfällen auf dieses Verbrechen festgesetzten Strafe.

579. Hofkanzlei-Decret vom 14. Jänner 1813, an sämmtliche Länderstellen. N. 1023 d. J. G. S.

Se. Majestät haben zu genehmigen geruhet, daß in Desertionsfällen die durch das Patent vom 12. Jänner 1781 auf diese Verbrechen festgesetzte Strafe in jenen Fällen, wo die Vollstreckung derselben die zurückbleibenden Witwen und Kinder an den Bettelstab bringen würde, ganz oder theilweise, im Einverständnisse mit dem k. k. Hofkriegsrathe und der k. k. vereinten Hofkanzlei, jedoch mit der Beschränkung nachgesehen werden könne: daß der Ersatz für das von dem Deserteur mitgenommene Militärgut, dann für die sonstigen von dem Militär-Ärarium wegen eines Deserteurs getragenen Lasten demselben jederzeit geleistet werden muß.

Die anderweiten im Wege der Vermögens-Confiscation eingehenden Geldbeträge sind dem, die Recrutirungs- und Reangagirungskosten zu bestreiten habenden Landesfonde zu widmen.

Abführung des betreffenden Strafbetrages der Fuhrwesens-Deserteurs an den Landesrecrutirungsfond.

580. Hofkanzlei-Decret vom 27. August 1815.

(Waser S. 170.)

Mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom 14. Jänner 1813, Z. 551 (579.), wurde die a. h. Entschließung Sr. Majestät bekannt gegeben, daß derjenige Betrag, welcher in Desertionsfällen der Linien-Truppen bei eintretenden Vermögens-Confiscationen nach Abzug der durch den Ausreißer dem Militär-Ärarium aufgelaufenen Kosten, noch erübriget, dem Recrutirungslandesfonde zuzukommen habe. Nun ist aber die vereinigte Hofkanzlei mit dem k. k. Hofkriegsrathe dahin übereingekommen, daß auch von dem Strafbetrage pr. 30 fl. der Fuhrwesens-Deserteurs, welcher vorhin ganz in die Kriegscasse einfloß, künftig das, was davon nach Abzug des an das Militär-Ärarium zu leistenden Monturs- und Verpflegungsersatzes erübriget, nun

nicht mehr in die Kriegscasse, sondern in den Landesrecrutirungsfond einzufließen habe *).

Festsetzung aller im St. G. B. vorkommenden Geldbeträge auf den vollen Betrag in Conv. Münze.

(Hkzd. v. 8. Juli 1835, Z. 17,734 beim §. VI der Einleitung **55.**)

Es soll sich nicht mehr der Benennung „Fuhrwesens-Knechte“ sondern der von „Fuhrwesens-Gemeine“ bedient werden.

581. Hofkanzlei-Decret vom 20. März 1840, an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme Mailand, Venedig, und Dalmatien.

(Polit. G. S. 68. Bd., S. 183 u. f.)

Nach einer Eröffnung des k. k. Hofkriegsrathes soll der Fall nicht selten eintreten, daß sich in ämtlichen die Fuhrwesens-Mannschaft betreffenden Verhandlungen der Benennung „Fuhrwesens-Knechte“ von den Civilbehörden bedient wird; eine Benennung, die für Soldaten, als welche doch die Fuhrwesens-Mannschaft mit Rücksicht auf die nemliche Verpflichtung vor dem Feinde zu dienen, angesehen werden muß, nicht paßt.

Da seit Jahren her diese aus alten Zeiten herrührende Benennung in der Militärcorrespondenz nicht mehr in Übung ist, und die gemeine Fuhrwesens-Mannschaft gleich andern Soldaten sowohl in den Standesacten, als auch von den vorgesetzten Militärbehörden und selbst von Seiner Majestät als Gemeine behandelt und benannt wird, so wird über Ansuchen des k. k. Hofkriegsrathes zur künftigen Vermeidung von Inconvenienzen, die Landesstelle hiermit beauftragt, die unterstehenden politischen Behörden und Obrigkeiten anzuweisen, in ihren Amtshandlungen sich nicht mehr des Ausdruckes „Fuhrwesens-Knechte,“ sondern der Benennnng „Fuhrwesens-Gemeine“ zu bedienen.

*) Laut Gub. Kdg. für Mailand und Venedig vom 30. Juni 1842, (Prov. G. S. für Böhmen, 24. Bd., S. 181, für die Lombardie und Venedig, 1. Bd., 1. Thl., S. 68) ist die Vermögensstrafe bei Verbrechen in Desertionsfällen aufgehoben, und sind Entschädigungs-Pauschalien eingeführt worden, nachdem bereits vorher mit Hofkanzlei-Decret v. 24. Jänner 1829, Z. 1634 (n. ö. Prov. G. S. 11. Thl., S. 31) auch die auf die Desertion der ehemaligen Reserve-Männer festgesetzten Strafen aufgehoben worden sind.

582. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 23. März 1840, Z. 4737, in Folge Hofdecretes vom 17. März v. J. Z. 1630.

(Prov. G. S. für Galizien und Lodomerien, 22. Jahrg., 1. Abthl., S. 184 für Mähren und Schlesien, 22. Bd., S. 31 für Steiermark, 22. Thl., S. 57 und Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl., S. 526.)

Es ist sich in Rücksicht der gemeinen Mannschaft vom Fuhrwesenscorps nicht mehr des Ausdruckes „Fuhrwesens-Knechte," sondern der Benennung „Fuhrwesens-Gemeine" zu bedienen.

Acht und zwanzigstes Hauptstück.

Von Erlöschung der Verbrechen und Strafen.

---

§. 201.

Das Verbrechen erlischt: Erlöschungsarten der Verbrechen.

(Vergl. den §. 270 St. G. II. Thl.)

a) durch den Tod des Verbrechers;
b) durch die ausgestandene Strafe;
c) durch Erlassung derselben;
d) durch Verjährung *).

§. 202.

Der Tod des Thäters, dieser mag vor, oder nach eingeleiteter Untersuchung, vor, oder nach geschöpftem Urtheile erfolgen, hebt zwar die Verfolgung des Verbrechers, und die Anwendung der Strafe auf; jedoch hat das bereits angekündigte Urtheil seine Wirkung in Ansehung der nach dem §. 23 unter c) verlornen freyen Verfügung über das Vermögen. a) Der Tod des Verbrechers.

(Vergl. den §. 35 I. Thl. und §. 271 II. Thl. des St. G.)

---

*) Das Josefinische Strafgesetz zählte unter die Erlöschungsarten der Verbrechen und Strafen auch das Lossprechungsurtheil (§. 181) und die Begnadigung (§. 180).

Fälle der Urtheilsschöpfung über einen verstorbenen Beschuldigten.

a) Im Falle seiner Schuldlosigkeit.

583. Hofdecret vom 1. März 1822, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung vom 15. Jänner 1822, über Vortrag der obersten Justizstelle, N. 1848 d. J. G. S.

Über die Frage: ob bei eingetretenem Todesfalle eines Inquisiten, mit welchem die Untersuchung bereits gänzlich abgeschlossen ist, in dem Falle seiner Schuldlosigkeit ein Lossprechungsurtheil, und im Falle seiner Strafbarkeit hinsichtlich der Entschädigungs- und Criminalkosten ein Urtheil, und von welcher Behörde zu schöpfen sei? haben Seine Majestät zu beschließen geruhet:

Wenn ein Inquisit nach der mit ihm vorgenommenen, und in Folge des §. **372**, ersten Theiles des Strafgesetzes geschlossenen Untersuchung, jedoch vor geschöpftem Urtheile stirbt, soll im Falle, wenn er unschuldig befunden worden ist, das Lossprechungsurtheil erfolgen; im Falle er aber des ihm angeschuldigten Verbrechens gesetzmäßig überwiesen ist, soll das Urtheil gleichfalls geschöpft werden, jedoch dasselbe mit Übergehung der Strafe bloß den Umstand, daß der Untersuchte schuldig befunden worden, und den Ausspruch der zu leistenden Entschädigung, nach Weisung des §. **522**, ersten Theiles des Strafgesetzes, und der Criminalkosten enthalten. In beiden Fällen sind bei den der Beurtheilung der höheren und höchsten Behörde vorbehaltenen Verbrechen die Acten derjenigen Behörde vorzulegen, welcher nach dem Gesetze der Ausspruch der Strafe zugestanden wäre.

b) Im Falle seiner Strafbarkeit hinsichtlich der Entschädigungs- und Criminalkosten.

(Hfd. v. 1. März 1822, N. 1848 d. J. G. S. **583.**)

c) Im Falle die Untersuchung aus Mangel rechtlicher Beweise aufgehoben wird, in Ansehung der Entschädigung und des Kosten-Ersatzes.

584. Hofdecret vom 31. August 1822, an das böhmische Appellations-Gericht, einverständlich mit der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen, N. 1890 d. J. G. S.

Wenn ein Inquisit nach geschlossener Untersuchung, jedoch vor Schöpfung des Urtheiles stirbt, ist mit der in dem Hofdecrete vom

1. März 1822, N. 1848 d. J. G. S. (583), in Ansehung des Kostenersatzes und der Entschädigung angeordneten Urtheilsfällung auch dann vorzugehen, wenn die Untersuchung aus Mangel rechtlicher Beweise aufgehoben wird.

Fälle der Vorlegung eines nach dem Tode des Beschuldigten geschöpften Urtheiles an die hohen und höchsten Justizbehörden.

(Jhfd. v. 1. Juli 1835, Z. 4014 beim §. 434 1307.)

Kundmachung und Zustellung eines nach dem Tode des Beschuldigten geschöpften Urtheiles an die betreffende Civil-Instanz.

(Hfd. v. 6. Juni 1823, N. 1945 d. J. G. S. beim §. 463 1442.)

Einbringung der Krankheits- und Leichenkosten bei Sterbfällen der Verurtheilten.

(Hkzd. v. 7. Februar 1817, N. 1313 d. J. G. S. beim §. 13 89.)

Behandlung der Witwen und Kinder der vor der Aburtheilung verstorbenen Beamten, rücksichtlich der Pensionirung.

(Hfd. v. 23. Jänner 1830, N. 2447 d. J. G. S. beim §. 23 180.)

Behandlung der Witwen der vom Amte und Gehalte suspendirten, alimentirten vor vollendeter Untersuchung verstorbenen Beamten.

(Hfd. v. 7. Juli 1832, N. 2570 d. J. G. S. beim §. 23 186.)

§. 203.

Wenn ein Verbrecher durch Selbstmord sich der Bestrafung entzogen hat, soll bey Verbrechen, die großes Aufsehen erwecket haben, dafern das Verbrechen gesetzmäßig erwiesen ist, der Nahme des Verbrechers mit dem Inhalte seines Verbrechens auf diejeni-

ge Art kund gemacht werden, die im zweyten Abschnitte §. 498 vorgeschrieben ist *).

(§. 92 St. G. II. Thl.)

§. 204.

1.) Die Vollendung der Strafe.

Wenn der Verbrecher die wider ihn erkannte Strafe ausgestanden hat, ist das Verbrechen für getilgt anzusehen. Der Bestrafte tritt wieder in alle gemeinschaftliche, bürgerliche Rechte, so weit ihr Verlust nicht unter den in dem §. 23 ausgedrückten Folgen der Verurtheilung begriffen ist, oder nach dem §. 22 damit verbunden wird. Er kann daher in dem Genusse solcher Rechte von Niemanden gehindert, oder gekränket werden. Auch soll ihm, so lange er seinen Wandel mit Rechtschaffenheit fortsetzet, über das Vergangene von niemanden ein Vorwurf gemacht, noch er darüber auf irgend eine Art geschmähet werden **).

(Siehe die §§. 24, 475 — 481 I. Thl. und vergl. die §§. 27 und 272 II. Thl. des St. G.)

Strafrechtliche nachtheilige Folgen aus Criminal-Urtheilen.

(Siehe beim §. 23 S. 153 unter dieser Überschrift die aufgeführten Novellen.)

---

*) Nach dem Josefinischen Strafgesetze über Verbrechen und derselben Bestrafung (§§. 123 und 124) ist der absichtlich vollbrachte Selbstmord mit Einscharrung durch den Schinder verpönt, und beigesetzt, daß, wenn die That in der Absicht geschah, um sich dadurch der Strafe eines begangenen Verbrechens zu entziehen, der Name des Selbstmörders und der Inhalt seines Verbrechens, so weit selbes als erwiesen angesehen werden kann, an den Galgen geschlagen und allgemein kund gemacht werden soll.

**) Dem im Josefinischen Strafgesetze (§. 184) enthaltenen bloßen Verbotsgesetze, daß demjenigen, der nach ausgestandener Strafe seinen künftigen Wandel unbescholten, und mit Rechtschaffenheit fortsetzet, von Niemanden über das Verflossene ein Vorwurf gemacht, oder er darüber auf irgend eine Art geschmäht oder beleidiget werden soll, wird nun (im 2. Thl. des gegenwärtigen Strafgesetzes (§. 242) die Sanction beigesetzt, daß eine solche Kränkung als eine schwere Polizei-Übertretung zu bestrafen ist.

Civilrechtliche nachtheilige Folgen aus Criminal-Urtheilen.

(Siehe beim §. 23 S. 195 unter dieser Überschrift die aufgeführten Novellen.)

Übergabe des Sträflings nach ausgestandener Strafe an die competente Behörde zur Untersuchung und Bestrafung: wegen

a) einer Gefällsübertretung.

(Hfd. v. 2. August 1815, N. 1164 d. J. G. S. beim §. 28 **204.**)

b) wegen einer politischen Übertretung.

(Mail. Gub. Kdg. v. 27. Jänner 1821, Z. 1802 beim §. 28 **205.** Venet. Gub. Kdg. v. 17. Nov. 1821, Z. 44,883 a. a. O. **206.** und Venet. Gub. Circ. v. 5. Jänner 1823, Z. 43,994 a. a. O. **206 a**).

c) Wegen einer Übertretung des Verbotes, unerlaubte Waffen zu tragen.

(Hfd. v. 2. Sept. 1828, N. 2128 beim §. 28 **207.** Hfd. v. 11. October 1825, N. 2134 a. a. O. **208.** Hfd. v. 11. April 1834, N. 2651 d. J. G. S. a. a. O. **209.**)

d) Wegen unbefugter Abwesenheit oder Auswanderung.

(Mail. Gub. Circ. v. 21. December 1836, Z. 23,009 beim §. 28 **206 b.**)

Behandlung und Bestrafung desjenigen, der Jemanden über die ausgestandene Strafe einen Vorwurf macht.

(§. 242 St. G. II. Thl.)

Wiedereintragung der Studierenden nach überstandener Strafe in die Universitäts- oder Liceal-Matrikel.

585. Studienhofcommissions-Decret vom 31. December 1812, an sämmtliche Länderstellen, N. 1021 d. J. G. S.

Studierende, welche als Verbrecher aus der Universitäts- oder Liceal-Matrikel gestrichen wurden, können nach überstandener Strafe

in dieselbe, wenn sie sonst hierzu geeignet sind, wieder eingetragen werden, um die Studien zu vollenden.

Ausbezahlung der Hälfte des Überverdienstes an die zu entlassenden Sträflinge.

(Hfd. v. 7. December 1815, N. 1193 d. J. G. S. beim §. 13 **68**.)

Einbringung der Krankheitskosten bei Entlassungsfällen der Sträflinge.

(Hfd. v. 7. Febr. 1817, N. 1313 d. J. G. S. beim §. 13 **89**.)

Betheilung der entlassenen Sträflinge mit Zehrpfennigen.

586. Gubernial-Decret vom 8. März 1822, Z. 5864.

(Prov. G. S. für Galizien und Lodomerien 2c. 4. Jahrg., S. 66 u. f.)

Man hat bezüglich der nach der Bestimmung des höchsten Hofdecretes vom **28.** November **1811**, den Criminalsträflingen nach ausgestandener Strafe bei der Rückkehr in ihre Heimat zu verabreichenden, und mit hierortigem Erlasse vom **27.** März **1812**, Z. **7759** für die aus der Verhaftung entlassenen, und nach einem inländischen Geburtsort zurückkehrenden Sträflingen mit drei Kreuzer W. W. für jede Meile der Entfernung zwischen dem Geburts- und dem Strafорte bemessenen Zehrpfennige beschlossen, daß diese Zehrpfennige vom **1.** April **1822** in dem festgesetzten Betrage von drei Kreuzer für jede Meile der Entfernung zwischen dem Geburts- und Straforte in Conv. Münze zu verabreichen seien. Hiervon wird das k. Kreisamt zu seiner Wissenschaft mit dem Bedeuten verständiget, daß es im Übrigen bei der hierortigen Verordnung vom **27.** März **1812** sein volles Bewenden behalte.

Betheilung der entlassenen Sträflinge mit Kleidungsstücken.

587. Verordnung der k. k. n. ö. Landesregierung vom 19. März 1827, Z. 14,083.

(N. ö. Prov. G. S. 9. Thl., S. 254 u. f.)

Für die Zukunft wird der Strafhausverwaltung Folgendes zu ihrer genauesten Benehmung erinnert:

Erstens: Jenen aus dem Strafhause tretenden Personen, welche in die freiwillige Arbeitsanstalt zu kommen haben, kann keine

Geldbetheilung bewilliget werden, weil sie daselbst ohnehin ihre Verpflegung finden.

Zweitens. Es kann nie die Absicht sein, die Sträflinge bei ihrem Austritte ganz neu zu kleiden, sondern ihnen nur jene nothwendigsten Kleidungsstücke zu geben, die sie gar nicht, oder doch nur in einem ganz zerlumpten Zustande haben. Wo daher bei einem Sträflinge immer ein Kleidungsstück noch im tragbaren Zustande vorhanden ist, kann ihm kein anderes neues gegeben werden.

Drittens. Besonders ist dieses bei den Männer- und Weiberröcken zu beobachten, weil diese Kleidungsstücke am theuersten sind.

Viertens. Keinem austretenden Sträflinge ist daher künftig ein Frack, oder ein Weiberüberrock, sondern es sind ihnen, wenn der wirkliche Nothfall mit Rücksicht auf die Bemerkung **ad 2**) vorhanden ist, Janker und Corsetten zu geben.

Fünftens. Überhaupt hat die Verwaltung bei strengster Verantwortung darauf zu sehen, daß die monatlichen Unterstützungen aus dem Betheilungsfonde im Durchschnitte den Betrag von 40 fl. Conv. Münze nicht übersteigen, damit mit den Einkünften des Fondes ausgelangt werde.

§. 205.

So weit die zuerkannte Strafe nachgesehen worden, hat die Nachsicht eben die Wirkung, wie die ausgestandene Strafe. c) Die Nachsicht.

(Vergl. die §§. 444 und 470 I. Thl. sammt den dort angeführten Novellen, und den §. 273 II. Thl. des St. G.)

§. 206.

Durch Verjährung erlischt Verbrechen und Strafe, wenn der Thäter vom Tage des begangenen Verbrechens an zu rechnen, in der vom gegenwärtigen Gesetze bestimmten Zeit nicht in die Untersuchung gezogen worden *). d) Die Verjährung.

(Siehe die §§. 471 und 474 I. Thl. und vergl. den §. 274 II. Thl. des St. G.)

---

*) Nach dem Josefinischen Strafgesetze (§. 183), fand wie oben S. 51 in der ersten Anmerkung erwähnt wurde, die Verjährung der Verbrechen nie statt.

Anwendbarkeit der Erlöschungsart durch Verjährung auf mehrere zweifelhafte Fälle.

588. Hofkanzlei-Decret vom 26. Juni 1829, an das mährisch-schlesische Landes-Gubernium, N. 2414 d. J. G. S.

Über die Frage:

Erstens: Wenn eine schwere Polizei-Übertretung sich als Verbrechen darzustellen scheint, und hierwegen dem Criminal-Gerichte übergeben, von diesem aber nicht als Verbrechen erkannt, und dem Gerichte als schwere Polizei-Übertretung zur Amtshandlung zugestellt wird, darf die Zeit der Untersuchung des Criminal-Gerichtes in die Verjährungszeit der schweren Polizei-Übertretung eingerechnet werden?

Zweitens: Welcher Act ist als derjenige zu erkennen, mittelst welchem nach dem Sinne des §. **274** St. G. B. **II.** Thl. der schwere Polizei-Übertreter der Untersuchung unterzogen wird? und

Drittens: Darf in die von dem Gesetze (§. **274**) festgesetzte Verjährungszeit auch jener Zeitraum einbezogen werden, welcher durch die Nachlässigkeit des Richters verfließt, indem er die Untersuchung nicht beginnt? hat die vereinigte Hofkanzlei schon bei anderer Gelegenheit, im Einvernehmen mit der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen, einer Landesstelle folgende Erläuterung gegeben:

Zu **1** und **2**.

„Die wirkliche Vornahme des Verhörs des einer schweren Polizei-Übertretung Beschuldigten, ist zur Hemmung des Laufes der Verjährung nicht als nothwendig anzusehen; weil schon die Vorforderung oder die Verhaftung des Beschuldigten Acte sind, welche ihn nach dem Sinne des Gesetzes zur Verantwortung, das ist: zur Untersuchung ziehen, indem nach §. **324 II.** Thl. nicht zu erweisen sein dürfte, daß hierzu auch die Vornahme des Verhörs erforderlich wäre, und es genüget, daß, nachdem die Behörde die Einleitung der persönlichen Untersuchung beschlossen hat, dem Beschuldigten die Verordnung zur Erscheinung gemeldet, oder dessen Verhaftung vorgenommen werde, wenn er gleich durch Ungehorsam oder durch die Entweichung sich sodann der Untersuchung entziehen wollte.

Zu **3**.

Wenn der Richter aus was immer für einem Grunde über die ihm nach Vorschrift des Gesetzes zur Kenntniß gekommene schwere Polizei-Übertretung keine Erhebung eingeleitet, und so viele Zeit verstreichen läßt, als das Gesetz zur Verjährung einräumet: so hat der Thäter das Recht, die Verjährung geltend zu machen, und der Richter die Pflicht, sie anzuerkennen, weil es die Sache der Oberbehörde ist, dem Mangel der Beamten durch Zutheilung anderer abzuhelfen,

der Verhinderte durch andere zu substituiren, oder nachlässige Richter zur Ordnung und Strafe zu bringen *).

§. 207.

Die Zeit der Verjährung wird
a) für Verbrechen, worauf lebenslange Kerkerstrafe gesetzet ist, auf zwanzig Jahre;

Zeit der Verjährung eines mit lebenslangem Kerker verpönten Verbrechens bei Verbrechern unter 20 Jahren.

589. Hofdecret vom 7. August 1808.
(v. Zimmerls Hdb. 3. Thl., S. 81 u. f.)

Da vermöge des §. 431 in Verbindung mit dem Hofdecrete vom 5. October 1804, N. 695 d. J. G. S. (**1303**) für junge Leute unter zwanzig Jahren die Kerkerstrafe von zwanzig Jahren die höchste Strafe ist, so ist bei denselben, wenn es sich um die Verjährung eines Verbrechens handelt, auf welches sonst nach dem Gesetze lebenslanger Kerker oder die Todesstrafe festgesetzet ist, zum Maßstabe der Verjährung die Strafdauer von zehn bis zwanzig Jahren anzunehmen.

b) bey solchen, die nach dem Gesetze mit einer Strafe von zehn bis zwanzig Jahren beleget werden sollten, auf zehn Jahre; für alle übrigen Verbrechen auf fünf Jahre bestimmet.

(Vergl. den §. 275 St. G. II. Thl.)

Verjährung der Strafe in Hinsicht auf das Verbrechen des Betruges durch Verfälschung, Unterschiebung oder Nachahmung der neuen Lotto-Scheine.

(Lotto-Pat. v. 13. März 1813 §. 36 beim §. 178 d) **501.**)

---

*) Diese Hofverordnung bezieht sich zwar zunächst nur auf den II. Thl. des St. G. B. Die darin enthaltenen Erläuterungen dürften aber, weil sie in die Justiz-Gesetzsammlung aufgenommen wurden, wenigstens per analogiam auch dem Criminal-Richter zur Norm dienen, und zwar um so mehr, da der hierdurch authentisch erläuterte §. 274 des II. Thl. mit dem §. 206 des I. Thl. des St. G. in den erläuterten Stellen wörtlich gleichlautend ist. (Zeitschrift für ö. R. 1841, 3. Bd., S. 164.)

Zeit der Verjährung für die politischen und polizeilichen Vergehen.

589 a) Hofkanzlei-Decret vom 19. März 1833, Z. 6474.

(Prov. G. S. für Dalmatien vom Jahre 1833, S. 70, für Galizien und Lodomerien, 15. Jahrg., S. 116, für Illirien 15. Bd., S. 46, für die Lombardie, 1. B., I. Thl., S. 17, für Österrich ob der Enns und Salzburg, 15. Thl., S. 74, für Österreich unter der Enns, 15. Thl., S. 81, für Steiermark, 15. Thl., S. 81, für Tirol und Vorarlberg, 20. Bd., S. 79.

Über den Antrag zur Verjährung der Strafe bei einfachen Polizei-Vergehen die Zeit von drei Monaten zu bestimmen, haben Seine k. k. Majestät folgende a. h. Entschließung vom 16. März 1833, herab gelangen zu lassen geruhet:

„Da es in der Natur der Sache liegt, daß für die politischen und polizeilichen Vergehen keine längere Verjährungszeit, jedoch nur in Ansehung der Untersuchung und der Strafe in Anwendung komme, als die kürzeste, welche für schwere Polizei-Übertretungen gesetzlich bestimmt und auf drei Monate festgesetzt ist, so ist dieses festzusetzen, und allgemein kund zu machen *).“

Zeit der Verjährung der Übertretungen des Patentes vom 18. Jänner 1818 wegen der verbotenen Waffen.

(Hfd. v. 11. April 1834, N. 2651 d. J. G. S. beim §. 28 **209.**)

§. 208.

Die Verjährung kommt aber nur demjenigen zu Statten, der

a) von dem Verbrechen keinen Nutzen mehr in Händen;

b) auch, in so weit es die Natur des Verbrechens zugibt, nach seinen Kräften Wiedererstattung geleistet;

(Siehe den §. 167 I. Thl. und die dort aufgeführten Novellen, und vergl. den §. 274 a), b), II. Thl. des St. G.)

---

*) Nach Inhalt des Gub. Circ. v. 13. März 1841, Z. 9622. (Prov. G. S. für Mähren und Schlesien 23. B. S. 105), wurde laut Hofkanzlei-Decrets vom 17. Februar 1841, Z. 4104, mit a. h. Entschließung vom 30. Jänner 1841, erklärt, daß bei den politischen und polizeilichen Übertretungen oder Vergehen, für welche obige Verjährungsfrist bestimmt worden ist, die Erfüllung von keiner der in dem §. 274 2. Thl. des St. G. B. bestimmten Bedingungen erforderlich sei.

Erläuterung über die Wiedererstattung.

590. Hofkanzlei-Decret vom 24. December 1836 an sämmtliche Länderstellen, Z. 32,162.

(Prov. G. S. für Galizien und Lodomerien, 19. Jahrg., 1. Abthl., S. 40, für Illirien, 19. Bd., S. 2, für Österreich ob der Enns und Salzburg, 19. Thl., S. 4, für Österreich unter der Enns 18. Thl., S. 1159, für Steiermark, 19. Thl., S. 15, für Tirol und Vorarlberg, 24. Bd., S. 53.)

Aus Anlaß der bei der k. vereinten Hofkanzlei vorgekommenen Anfrage einer Landesstelle, ob zur Verjährung der schweren Polizei-Übertretungen gegen die Sicherheit der Ehre, die in dem §. 274 des II. Thl. St. G. B. lit. b) bezeichnete Erstattung nothwendig sei? ist nachstehende Erläuterung erfolgt:

„Der §. 274 des St. G. B. setzt unter andern Bedingungen zur Verjährung in lit. b) auch die geleistete Erstattung als Erforderniß fest, jedoch nur als Regel, so weit es die Natur der Übertretung zugibt, und läßt daher auch Ausnahmen zu, wo die Natur der Übertretung dieses nicht gestattet. Zu den Ausnahmen sind unstreitig auch die schweren Polizei-Übertretungen gegen die Sicherheit der Ehre zu rechnen, weil dieselben sich in vielen Fällen schon überhaupt zu keiner Erstattung eignen, da, wo eine Erstattung aber einzutreten hat, die Art, wie diese mit Widerruf, Abbitte, oder auch mit wirklicher Ersatzleistung geschehen soll, keineswegs dem Übertreter, so von selbst einleuchtet, wie bei den Übertretungen gegen die Sicherheit des Eigenthumes, sondern erst über eine vorausgegangene Klage des Beleidigten, und deßhalb angestellte Untersuchung festgesetzt werden könne, welches aber in dem, im §. 274 überhaupt vorausgeschickten Falle, daß der Übertreter noch gar nicht in Untersuchung gezogen worden, nicht möglich ist.

Zur Verjährung der schweren Polizei-Übertretungen gegen die Sicherheit der Ehre, ist daher die geleistete Erstattung nicht nothwendig, sondern es genüget die Erfüllung der übrigen in a), c) festgesetzten Bedingungen.

Diese Erläuterung wird zu Jedermanns Wissenschaft mit dem Bedeuten bekannt gemacht, daß dieselbe auch für die gemeinen Polizei-Vergehen, für welche mit der a. h. Entschließung v. 16. März 1833 (**589 a)**) eine Verjährungsfrist von drei Monaten festgesetzt wurde, zu gelten habe.

c) sich nicht aus diesen Staaten geflüchtet, und

d) in der zur Verjährung bestimmten Zeit kein Verbrechen mehr begangen hat.

(Siehe den §. 37 a) und d) I. Thl. und vergl. der §. 274 c) II. Thl. des St. G. B.)

§. 209.

Wirkung.

Die Wirkung der Verjährung ist: daß weder Untersuchung noch Strafe wegen eines solchen Verbrechens mehr Statt haben kann.

(11. und 20. Absatz des Kdgp.)

§. 210.

Einschränkung der Erlöschungsart durch Verjährung.

Bey Verbrechen, worauf die Todesstrafe verhänget ist, schützt keine Verjährung vor der Untersuchung und Bestrafung. Wenn jedoch von der Zeit eines solchen verübten Verbrechens ein Zeitraum von zwanzig Jahren verstrichen ist, und die im §. 208 angeführten Bedingungen eintreten, hat die im zweyten Abschnitte §. 431 enthaltene Vorschrift ihre Anwendung.

Zeit der Verjährung eines mit dem Tode verpönten Verbrechens bei Verbrechern unter 20 Jahren.

(Ihfd. v. 7. August 1808 beim §. 207 a) **589.**)

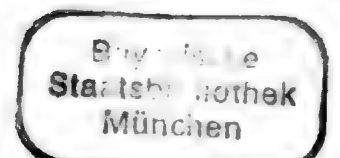
Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Zettler.

Digitized by Google